Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

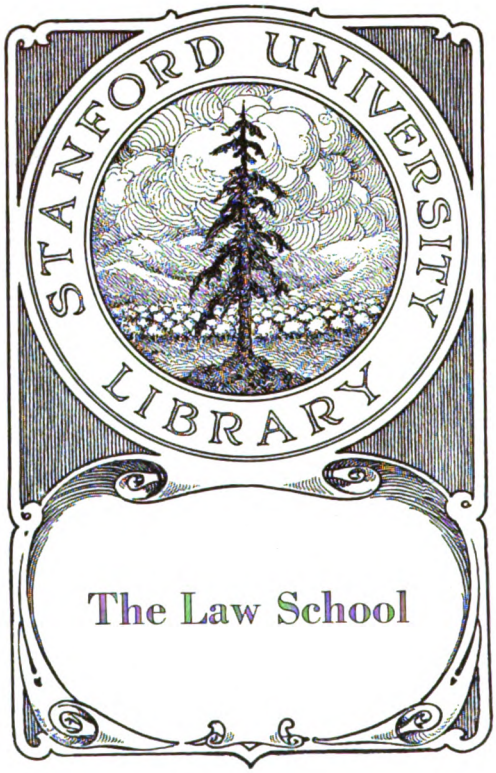

Digitized by Google

FN
CNS
VI

Digitized by Google

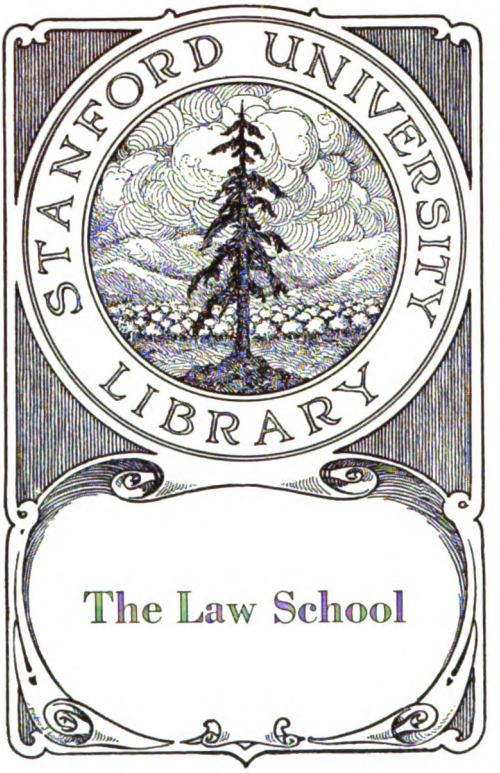

Digitized by Google

FN
CNS
VI
.M3

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin)

von

Th. Niemeyer.

XXXVIII. Band.

Digitized by Google

1928

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

Bull. = Bulletin de l'Institut intermédiaire international.
BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev. = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille*, jetzt *Marcel Sibert)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

372764

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXVIII. Bandes.

Abhandlungen. Seite

Krohn, Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr . . . . . 1—184

Brüel, Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen . . 185—196

Olewsky, Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Uebertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist . . . . . 197—214

Hamburger, Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz . 215—243

Wohl, Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland . . . . . 244—300

Vanselow, Zur Rechtsstellung der Küstengewässer . . . . . 301—310

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes . . . . . 311—340

Spruch (Arrêt) vom 10. Oktober 1927 . . . . . 311—326

Spruch (Arrêt) vom 16. Dezember 1927 . . . . . 327—340

Sprechsaal.

Zum ungarisch-rumänischen Streitfall betr. die ungarischen Optanten in Rumänien . . . . . 341—364

I. Darlegung von *F. Deák* . . . . . 341—353

II. Gutachten von *Th. Niemeyer* . . . . . 354—364

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 365—397

England . . . . . 397—398

Frankreich . . . . . 398—404

Schweiz . . . . . 404—412

Berichte über Kongresse, Konferenzen usw.

Institut de droit international . . . . . 413—420

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 421—424

II. Bücherbesprechungen . . . . . 424—433

III. Bücheranzeigen . . . . . 433—445

Alphabetisches Sachregister . . . . 446—447

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Von Dr. **Hellmut Krohn**, Hamburg.

A.

Geschichtliches über das Aufwertungsproblem.

Altertum und Mittelalter.

In der Geschichte des Altertums kommt, soweit ersichtlich, eine gesetzliche Aufwertung von Forderungsrechten nicht vor, obwohl sich zahlreiche Beispiele für scharfe Geldentwertungen finden lassen. So z. B. die in Griechenland zu Anfang des 2. Jahrhunderts vor Christi Geburt einsetzende Entwertung, die zugleich mit der in Ägypten auftretenden Entwertung des Kupfers zusammenfällt und zu starker Steigerung aller Warenpreise führt.

Auch das römische Reich wurde von Inflationen nicht verschont, so unter *Diocletian* und im 6. Jahrhundert nach Christi Geburt, aber eine Aufwertung in unserem Sinne kennt der römische Jurist nicht.

Erst später, im 16. und 17. Jahrhundert, entwickelte sich unter den zahlreich auftretenden Münzverschlechterungen die Erkenntnis, daß der Darlehnsschuldner, der sich mit entwertetem Gelde befreie, nicht das der Vereinbarung Entsprechende zurückzahle.

Der Gedanke der Aufwertung fand schon damals seine Rechtsgegner, so in *Joh. Bassianus, Brunnemann* (Professor in Frankfurt a. d. O.) *Stryk* u. a. Die Praxis billigte dem Gläubiger grundsätzlich keine Aufwertungansprüche zu,

Digitized by Google

hielt dem Schuldner vielmehr die *exceptio de devalvata pecunia* zugute. Hierdurch bildete sich bald die Gepflogenheit heraus, bei Hingabe eines Darlehns den Schuldbetrag in eine feste Relation zu einer der großen Vertrauenswährungen zu setzen (Florin), die damit dieselbe Rolle spielten, wie in heutiger Zeit bei uns der U. S. A.-Dollar.

Ganz anders dagegen hat sich schon im Altertum und Mittelalter die Frage nach der Aufwertung der dinglich gesicherten Forderung herausgebildet. Der Hypothekengläubiger wird sogar Miteigentümer. Das gesicherte Darlehen wird in Relation gesetzt zu dem ursprünglichen Wert des Grundstücks vor dem Währungsverfall und der Gläubiger wird zu diesem Teil Miteigentümer; solche und ähnliche Rechtsgedanken finden sich verwirklicht nach den ephesischen Kriegswirren (190—160 vor Christi), im Jahre 49 nach Christi durch *Cäsar* und nach dem 30-jährigen Krieg.

Hier tritt uns ganz deutlich bereits jener Unterschied entgegen, der auch das moderne Aufwertungsrecht beherrscht und zur gelegentlich unterschiedlichen Behandlung der dinglichen Rechte und der dinglich gesicherten Forderungen führt.

Frankreich.

In der modernen Geschichte spielt der Währungsverfall der französischen Assignaten die bekannteste Rolle. Ursache, Verlauf und Folgen dieser Geldmißwirtschaft haben soviel Ähnlichkeit mit der Papiermarkkatastrophe, daß die betreffenden Kapitel in der klassischen Darstellung *Taine's* wörtlich auch für den deutschen Markverfall geschrieben sein könnten[1]).

Erschwerend für die Währungsreformen und infolgedessen auch für die Regelung der Aufwertung kam hinzu, daß im damaligen Frankreich ähnlich wie im heutigen Polen die Entwertung eine doppelte war, indem der Entwertung der Assignaten die durch Dekret vom 13. März 1796 eingeführten

[1]) *Taine, Les origines de la France contemporaine, 2e partie „Révolution".*

Digitized by Google

Territorialmandate folgten, die, kaum ausgegeben, schon zu Anfang des Jahres 1797 aufhörten, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Die Territorialmandate werden eingeführt, nachdem der Assignat auf etwa 1/300 seines ursprünglichen Wertes gesunken ist. An ihre Stelle tritt dann Metallgeld, das zur Stabilisierung der Währung führt. Der Aufwertungsgedanke setzt sich zuerst auf dem Gebiete der Steuern durch. Schon 1795 ordnet ein Dekret an, daß die Grundsteuern zur Hälfte in Assignaten, zur Hälfte in Korn, also in Naturalien, zu leisten sind. Dieselben Verpflichtungen werden den Pächtern auferlegt.

Am 13. Juli 1795 wurde durch ein Dekret die Rückzahlung aller Schulden, eingegangen vor dem 1. Januar 1792, suspendiert. Ausgenommen wurden Schuldverhältnisse aus Handelsgeschäften, desgleichen durch späteres Gesetz alle Staatsschulden. Diese also konnten in entwertetem Gelde zurückbezahlt werden. Für alle übrigen Forderungen war somit ein Sperrgesetz erlassen, analog dem, wie es in der Blütezeit der Inflation bei uns für Hypotheken gefordert wurde [2]).

Nach Einführung der *Mandats Territoriaux* wurde die Sperrung aufgehoben. Im April 1796 wurde bestimmt, daß frühere Schulden auf *Mandats Territoriaux* umzuschreiben seien, und zwar folgte bereits eine ganz bestimmte Staffelung:

Schulden vor dem 1. Januar 1792 zum Nennwert,
Schulden nach dem 1. Januar 1792 gemäß einer Tabelle zu 95 bis herab zu 2 % ihres Nennwertes.

Nachdem die Territorialmandate denselben Weg wie die Assignaten gegangen waren, folgt die zweite Gruppe der Aufwertungsgesetze, eingeleitet durch Dekret vom 23. Juni 1797, das den einzelnen Departements die Aufstellung von Geldentwertungstabellen vorschreibt (die Entwertung war nämlich in den einzelnen Departements verschieden ge-

[2]) Antrag des Abg. Düringer im Reichstag vom 1. März 1923, der mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt wurde.

Digitized by Google

wesen). Den vollständigen Sieg des Aufwertungsgedankens bringt dann ein Gesetz vom 1. Dezember 1797 mit der Vorschrift, daß alle während der Inflation eingegangenen Schuldverpflichtungen entsprechend den aufgestellten Entwertungstabellen zurückzuzahlen seien und zwar in Metallgeld, Barren oder Naturalien. Dem Schuldner kann für das Schuldkapital vor Gericht ein Zahlungsaufschub bis zu einem Jahr gewährt werden (nicht für Zinsen).

Die durch zahlreiche Ergänzungsgesetze sehr ins einzelne gehende Behandlung der Aufwertung sieht auch vor, daß Schulden, die aus Immobilienkäufen entstanden sind, ungleich höher aufgewertet werden müssen. Auch nachträgliche Anfechtungen von Kaufverträgen seitens des Verkäufers sind vorgesehen in Fällen, in denen eine erhebliche Schädigung des Käufers stattgefunden hat. Günstiger werden auch Leibrenten behandelt.

Die Aufwertung war eine sehr weitgehende. Es setzte sich sehr bald die Erkenntnis durch, daß die Aufwertungsgesetzgebung nicht haltbar sei. Es handelte sich durchaus nicht mehr um einen gerechten Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern um eine extreme Bevorzugung der Gläubiger, die in fast allen Fällen zu 100 % des Goldwertes ihrer Forderung führte.

Die lebhafte Mißbilligung, die das Aufwertungswesen in der Oeffentlichkeit fand, läßt es vielleicht verstehen, daß man nun in das gegenteilige Extrem verfiel und den bedeutungsvollen Art. 1895 des *Code Civil* schuf[3]). Dieser Artikel macht eigentlich jede künftige Aufwertung in Frankreich unmöglich und steht auch heute wieder dort dem Aufwertungsgedanken in erster Linie hindernd entgegen.

---

[3]) Der Artikel sagt: Die aus einem Gelddarlehen entstehende Verbindlichkeit beschränkt sich stets auf die im Vertrage der Zahl nach ausgedrückte Summe. Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Geldwertes vor dem Zahlungstermin ein, so muß der Schuldner die zahlenmäßig gelichene Summe und nur diese in der Geldsorte zurückgeben, die zur Zeit der Zahlung in Gültigkeit ist.

Digitized by Google

Die Vorschrift des Art. 1895 hat dann auch das italienische *Codice civile* mit Art. 1821 und das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch mit Art. 1793 fast wörtlich rezipiert.

Oesterreich.

In Oesterreich spielte sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Vorgang ab, der kurz „Devalvierung" oder „Staatsbankerott von 1811" genannt wird[4]).

Mit Finanzpatent vom 20. Hornung (Februar) 1811 sah sich die Regierung veranlaßt, die durch Inflation auf $^1/_5$ ihres Nennwertes in Verfall geratenen sog. Bankozettel im Verhältnis 5 : 1 in sog. Einlösungsscheine zu konvertieren. Gleichzeitig wurden im zweiten Teil des Patentes Bestimmungen erlassen, die als Aufwertungsvorschriften angesehen werden können. Da heißt es:

> „Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachten Privatanleihen, sowie alle aus Kontrakten oder sonstigen Verpflichtungen vor dem Jahr 1799 (das ist der Zeitpunkt des Entwertungsbeginns) ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wiener Currant, nämlich in Einlösungsscheinen oder in fünffachem Betrage in Bankozettel geleistet werden. . . . Alle Zahlungen, insofern, wie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten September 1810 gründen, werden nach Maßgabe der angeschlossenen Scala berechnet".

Für Zahlungen nach 1. Oktober 1810 wurde verordnet, daß sie nach dem Satze 5 von 100 aufzuwerten seien.

Aber auch diese Währung mußte infolge Entwertung ersetzt werden, und erst mit Einführung der österreichischen Währung (1857) trat eine Stabilisierung der Geldverhältnisse ein[5]).

---

[4]) *Ad. Wagner*, Zur Geschichte und Kritik der österr. Bankozettelperiode. Z. f. d. ges. Staatsw. Jg. 1861, S. 577—635. 1863, S. 392—488.

[5]) Einführung der Goldwährung durch Gesetz vom 2. August 1892. Bis dahin Silberwährung.

Digitized by Google

Preußen.

Am 12. Januar 1762 erließ Friedrich d. Gr. an die preußischen Regierungen und Justizkollegien ein Zirkular, aus dessen Inhalt folgende Stellen interessant sind:

„. . . Diesem zuwider hat es sich jedoch seit einiger Zeit geäußert, daß die Schuldner ihren Creditoren, die Capitalien, so sie in gutem Gelde erhalten, aufgekündiget, und solche in dermahlen cursirenden neuen Friedrichs d'Or, oder Brandenburgischem Silbergelde, bezahlet. . . . Nun ist aber offenbar, daß solchergestalt, diejenigen, welche Capitalien ausstehen haben, und öfters von den Zinsen allein leben müssen, so sehr leiden, als die Schuldner profitieren; maßen jene das ihnen in solcher Münzsorte zurückgezahlte Capital, wegen des dieserhalb gestiegenen hohen Preises aller Sachen, nicht so dermahlen nutzen können, wie es wirklich diese z. Zt. des Anlehns genutzet; je nachdem sie es entweder zur Erkauffung oder Erhaltung unbeweglicher Güter, oder zur Erhandlung einiger Waaren gebrauchet; beyde aber bekannter maßen steigen, wenn Schroot und Korn oder der innerliche Wert der Münzsorten geringer wird. . . . . Als haben wir in Gnaden resolvieret, . . . Daß alle und jede Schuldener, so ihren Gläubigern die Capitalien aufkündigen, von nun an, selbige in dem erhaltenen guten Gelde zu bezahlen oder dafür das *currente Agio* sogleich baar zu erlegen, um so mehr gehalten sein sollen, als es nur bey ihnen stehet, die Aufkündigung zu unterlassen".

Für den Fall, daß der Gläubiger kündigt, wurde bestimmt, daß Rückzahlung zum Nennbetrage in der neuen Münzsorte zulässig sei, aber die Ausstellung eines Reverses „wegen des etwa künftig festzusetzenden Agio" (Aufwertungsvorbehalt) nicht verweigert werden dürfe.

Die in späteren Jahren (1806—15) im Umlauf befindlichen Tresorscheine erfuhren zwar auch eine erhebliche Kurseinbuße, aber einmal war die Wertminderung nicht groß genug (größter Tiefstand 1813 mit ca. 24 %) und zum

Digitized by Google

andern gelangten sie 1815 wieder nahezu auf Pari, um ernstlichen Aufwertungsgedanken Raum zu geben.

Danzig.

Schon vor der modernen Aufwertungsgesetzgebung kennt die Danziger Geschichte den Streit um ein Aufwertungsgesetz und zwar zu Ende des 18. Jahrhunderts, als durch vielfache Münzwirren der Tauschwert des Silbers auf die Hälfte herabsank (1755—1785).

Die Gläubiger verlangten aber von ihren Schuldnern, „entweder mit ebensolchem Gelde, wie sie ausgegeben, befriedigt zu werden oder aber, daß vermittels einer Zuzahlung von mehreren Stücken ihre Debitores sie schadlos halten möchten".

Es blieb nicht aus, daß der Danziger Rat und die „Ordnungen" (Gericht und die Hundertmänner) zum Erlaß bindender Vorschriften aufgefordert wurden.

Es wurde eine Deputation eingesetzt, die zu der Frage Stellung nehmen sollte, „was an Agio . . . mit Recht und nach Billigkeit und Verschiedenheit der Jahre, in welcher die Verschreibungen geschehen sind, gefordert werden könne und bezahlt werden müsse".

Es ist nun interessant, festzustellen, wie zwischen Rat und Gerichten ein tiefgehender Unterschied in den Auffassungen über die Rechtsgrundlagen der Aufwertung zutage tritt, Unterschiede, die auch im modernen Aufwertungsrecht nicht zur Ruhe kommen.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die durch einige Landtagsabschiede von 1766—67 bereits erfolgte Herabsetzung der alten Danziger Sechsgroschenstücke um 25 %, also auf 4½ Groschen einen gerechten Maßstab böte, um die Höhe der Aufwertung zu bestimmen. Es hält eine volle Aufwertung für gerechtfertigt und betrachtete es als „willkürliche Herrschaft über das Eigentum unserer Bürger, wenn man sie zwingen wollte, ihre in gutem Gelde bestätigten Kapitalien in einer anderen als derjenigen Münze, in

Digitized by Google

welcher sie ausgezahlt worden oder in Ermangelung derselben in geringerem Werte anzunehmen".

Dagegen ging der völlig abweichende Standpunkt des Rats dahin, daß „weder der, so das Geld entlehnt, noch der, so es geliehen, an Verringerung der Geldspezies Teil und Schuld habe, so wäre es der Billigkeit nicht ganz entgegen, daß der Schaden und Verlust unter beiden Parteien gleich geteilt wird".

Hiernach wurde eine Aufwertung von 12—15 % vorgeschlagen.

Die Deputation selbst aber ging nur bis zu 8 % mit ihren Aufwertungsvorschlägen und entfachte damit eine heftige Polemik in der Oeffentlichkeit[6]). So zog sich der Streit hin, ohne daß es in der Folgezeit zu bestimmten Gesetzen kam. Diese Rechtsunsicherheit führte naturgemäß zu vielfältigen Streitigkeiten im privaten und geschäftlichen Leben, die teils durch Spruch der Gerichte, teils durch Vergleiche der Parteien ohne Anrufung der Behörden geschlichtet wurden. In den politischen und wirtschaftlichen Wirren des ausgehenden 18. Jahrhunderts ist die Frage nach den Aufwertungsgesetzen dann sehr bald in Vergessenheit geraten.

Auch in England (1717) und Nordamerika (1862) gab es Entwertungen von Geldsorten, ohne jedoch dazu zu führen, daß eine gesetzliche Anerkennung des Entwertungsschadens erfolgte. So konnten in Nordamerika mit den zu Beginn des Bürgerkrieges emissionierten sog. „Greenbacks" Golddollarschulden ohne weiteres getilgt werden. Nur wo Zahlung in Gold ausdrücklich vereinbart war, wurde eine Ausnahme zu Gunsten der Gläubiger von den Gerichten zugelassen.

---

[6]) S. „Thornsche Nachrichten" vom 22. Dezember 1770, 51. Wochenblatt. Aus der Denkschrift eines ungenannten „Patrioten": „Welcher Name ist schändlich und verhaßt genug für denjenigen, der wider göttliche und menschliche Rechte sich erdreisten und vorgeben wollte, empfangenes und gutes Geld könne mit Münze von geringerem Werte entweder ganz oder mit einem Agio, das unter der Hälfte des Unterschiedes guter und schlechter Geldsorte stehe, wieder bezahlet werden". (Der Verfasser wurde von den Gegnern als „Agio-Patriot" zitiert.)

Digitized by Google

Ein so fein verästeltes Kunstwerk, wie es das deutsche Aufwertungsgesetz darstellt, kannte die Geschichte bis zum Ausgang des Weltkrieges jedenfalls nicht. Und es scheint, als wenn der Blick für die Notwendigkeiten solcher Gesetze sich auch im Auslande unter dem Einfluß der immer weiter ins einzlne gehenden deutschen Regelungen zu schärfen beginnt.

B.

Länder mit entwickelten Aufwertungsgesetzen.

Deutschland.

1. Vorgeschichte des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.

Während in den Kriegsjahren infolge Verknappung des inländischen Warenmarktes die innere Kaufkraft der Mark hinter dem ausländischen Goldmarkt erheblich zurückblieb, trat mit Beendigung des Krieges ein wesentlicher Umschwung ein.

In den nachfolgenden „Inflationsjahren" sank der Kurswert im Auslande infolge übermäßiger Papiergeldemissionen in zunehmendem Tempo. Der inländische Kaufwert der Papiermark folgte der Bewegung langsam.

Für den inneren Wert, oder besser gesagt inländischen Wert, bietet die Skala des Lebenshaltungsindex' einen gewissen Anhalt. Ihr gegenüber steht die Tabelle, die das Verhältnis der Papiermark zur Goldmark zeigt. Der Wertunterschied schwankt in den einzelnen Monaten. Versucht man zu einem prozentualen Durchschnittssatz zu gelangen, so findet man, daß der inländische Kaufwert um etwa 200 % höher lag als der ausländische, d. h. daß die Papiermark durchschnittlich im Inlande dreimal so stark war wie im Auslande. In Zeiten starker Werteinbuße der Mark an den ausländischen Börsen stieg dieser Satz vorübergehend um 100 % und mehr.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle[7]) zeigt die Durchschnittszahlen einiger Monate für den Lebenshaltungsindex und zum Vergleich dazu den Goldmarkindex:

	Lebenshaltungsindex	Goldmarkindex (1 GM = 1/4,2 $)
Dezember 1920	11,58	17,38
„ 1921	19,28	45,70
Juni 1922	41,47	75,58
August 1922	77,65	270,13
Oktober 1922	220,66	757,38
Dezember 1922	685,06	1.807,—
Juni 1923	7.650,—	26.189,50
August 1923	586.045,—	1.100.108,—
Oktober 1923	3.657.000.000,—	6.017.200.000,—
Dezember 1923	1.247.000.000.000,—	1.000.000.000.000,—

Je mehr mit Fortschreiten der Geldentwertung die deutsche Mark die Eigenschaft als Wertmesser verlor, je brennender spitzte sich der Kampf um das Aufwertungsproblem zu.

Aus der Fülle der Schwierigkeiten, denen sich die Rechtsprechung gegenüber sah, und die nicht immer zu glücklichen Entscheidungen führten, traten die beiden Hauptgegensätze deutlich zutage, die ihren Ausgangspunkt in zwei gesetzlichen Vorschriften finden.

Die eine dieser Vorschriften ist das währungsrechtliche Gesetz vom 4. August 1914, das besagt, daß im inländischen Verkehr Reichsbanknoten und Kassenscheine zu ihrem Nennwert (nicht Kurswert) in Zahlung zu nehmen sind: das Papiergeld wurde den Reichsgoldmünzen rechtlich gleich gestellt. Andererseits wurde die gesetzliche Einlösungspflicht der Banknoten und Kassenscheine aufgehoben.

Damit war die seit dem 1. Januar 1876 bestehende Goldwährung durch die Papiergeldwährung praktisch ersetzt, um so mehr, als eine Verordnung vom 28. September 1914 Vereinbarungen, die auf Gold lauteten, für unverbindlich

[7]) Nach dem Referentenentwurf des Reichsfinanzministeriums für das Aufwertungsgesetz.

Digitized by Google

erklärte. Hierdurch war ein Zustand geschaffen, dessen oberstes Prinzip lautete: Mark = Mark!

Der währungsrechtlichen Vorschrift stand eine andere gegenüber, die zur Rechtfertigung des Aufwertungsgedankens führen mußte. Diese ist im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch und zwar in § 242 zu erkennen, der wörtlich lautet:

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern"[8]).

Hatte sich die Rechtsprechung lange Zeit zugunsten der währungsrechtlichen Vorschrift entschieden, so mußte sie — naturgemäß auch mit Fortschreiten des abnormen Währungsverfalls — diesen Standpunkt aufgeben. Im Mai 1923 entschied das Kammergericht noch, daß

„die Vorschriften über Treu und Glauben nicht dazu benutzt werden können, die übrigen gesetzlichen Vorschriften, zu denen die Währungsvorschriften mit dem Zwangskurs der Mark gehören, außer Geltung zu setzen"[9]).

Die entscheidende Wendung brachte die Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923, die in Bezug auf die Frage einer Hypothekenaufwertung dem § 242 vor allen währungsrechtlichen Vorschriften für dinglich gesicherte Forderungen den Vorrang gab und die Zulässigkeit der Aufwertung solcher Forderungen grundsätzlich anerkannte. Damit war eine Bresche geschlagen. Was nun in unbestimmter Form anerkannt wurde, mußte gewiß und begrenzt werden. So entstand die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924[10]).

Im § 1 wird zunächst eine Uebersicht von zehn verschiedenen Kategorien von Forderungsrechten gegeben, die zwin-

---

[8]) Vgl. für den Inhalt von Verträgen auch §§ 157 u. 133 BGB., für Darlehen § 607 BGB.

[9]) Urteil vom 1. Mai 1923, veröffentlicht JW. 1923, S. 1044.

[10]) RGBl. 1924 I, S. 74. Die die Aufwertung regelnden §§ 1—16 dieser VO. sind mit Erlaß des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

gend einer Aufwertung unterliegen. Der Satz, der die Regelung beherrscht, beträgt 15 %, über den auch im Falle von Vermögensanlagen anderer Art als im katalogisierenden § 1 bezeichnet nicht hinausgegangen werden darf (wenn nach bürgerlichem Recht ein Aufwertungsanspruch überhaupt gegeben ist).

Kontokurrentforderungen und öffentliche Schulden (Anleihen) erfahren keine Aufwertung.

Die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung befriedigten nicht. Mit Verordnung vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I, S. 765) wurde bereits auf die zu erwartende Regelung der Aufwertung „im Wege ordentlicher Gesetzgebung" hingewiesen, bis zu deren Erlaß die Fristen für die Gültigkeit der Notverordnung mehrmals verlängert werden mußten.

Am 16. Juli 1925 trat dann das bei der Entstehung bereits viel umstrittene Aufwertungsgesetz, lautend „Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen" in Kraft. Zugleich erschien das „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (RGBl. 1925 I, S. 117 resp. 137).

2. Das derzeitige deutsche Aufwertungsrecht.

Vorbemerkung.

Es sind zu unterscheiden:

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können, und zwar in unbeschränkter Höhe.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Es sind folgende Aufwertungsgesetze ergangen:

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen sog. Aufwertungs-

Digitized by Google

gesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. 25 I, S. 117) dazu als Anlage Goldmarktabelle.

2. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. 25 I, S. 137).
3. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden, sowie über Verzugsrenten vom 9. Juli 1927 (RGBl. 27I, S. 171).

Die wichtigsten Durchführungsverordnungen sind:

1. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. 25 I, S. 392).
2. Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen vom 29. August 1925 (RGBl. 25 I, S. 384).
3. Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes vom 17. August 1925 (RGBl. 25 I, S. 346).
4. Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 332).
5. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 335, 348, 390) mit Verzeichnis der für die Ablösung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in Betracht kommenden Reichsanleihen.
6. Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 345, 390).
7. Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes

Digitized by Google

über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 383).

8. Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsanzeiger 1925, S. 169).
9. Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 1. März 1926 (RGBl. 26, S. 174).
10. Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. 26, S. 240).
11. Verordnung über die Aufwertung für Pensions- und Werksparkassen vom 8. Juli 1926 (RGBl. 26 I, S. 403).
12. Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 28. Juli 1926 (RGBl. 26, S. 423).
13. Verordnung zur Durchführung der §§ 50 und 88 II des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und des § 20 II des Ergänzungsgesetzes (vom 9. Juli 1927) vom 12. September 1927 (RGBl. 27 I, S. 299).

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in unbeschränkter Höhe.

Teilte die 3. Steuernotverordnung im § 1 die aufzuwertenden Forderungen in Form einer Uebersicht noch ein, so hat das Aufwertungsgesetz davon Abstand genommen, und gliedert vielmehr den ganzen Stoff in 12 verschiedene Abschnitte.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—3.

Den Beginn des Währungsverfalls nimmt das „Aufwertungsgesetz" als mit dem 1. Januar 1918 beginnend an (§ 2),

Digitized by Google

während das „Anleiheablösungsgesetz" noch die bis zum 1. Januar 1919 erworbenen Forderungen in ihrem Goldwert dem Nennbetrag gleichsetzt (§ 31 Anleiheablösungsgesetz). Für später entstandene Forderungen gelten dagegen die sog. Goldmarktabellen (Anlage zum Aufwertungsgesetz, s. § 2 Aufwertungsgesetz). Die Bezeichnung Goldmarktabellen ist insofern unrichtig, als es sich dabei nicht um die Ermittelung des über den U. S. A.-Dollar errechneten Goldwertes der Papiermark handelt, sondern um einen Wert, der zwischen Goldmark und Großhandelsindex liegt und der durchweg für den Gläubiger etwas günstiger ausfällt.

Für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist in der Regel der Tag des Erwerbs der Forderung durch den Gläubiger als Stichtag maßgebend.

Ausnahmen sieht § 3 vor für wichtige Fälle der Rechtsnachfolge, so z. B. Erbfolge, aber auch Auseinandersetzungen, Ausstattung, Treuhandverhältnis, Fusion, Schenkung. Hier ist für die Goldmarkumrechnung der Tag des Erwerbes durch den Rechtsvorgänger, d. h. den Erblasser, Schenker usw., nicht aber durch den Erben, den Beschenkten usw., maßgebend.

II. Abschnitt: Aufwertung von Hypotheken, §§ 4—30.

Die Hypotheken werden regelmäßig auf 25% des Goldmarkwertes (Grundlage sog. Goldmarktabelle) aufgewertet (§§ 4 und 9).

Ausnahmen, die eine höhere oder geringere Aufwertung zulassen, sind für sechs Einzelfälle vorgesehen:

1. bei Gesellschaften und Beteiligungsverhältnissen;
2. bei Auseinandersetzungen und Gutsüberlassungsverträgen;
3. bei Unterhaltsverhältnisen;
4. bei Auseinandersetzungsrenten;
5. bei Restkaufgeldhypotheken (sofern nach dem 31. Dezember 1908 begründet)[11]);

[11]) Die Höhe der Aufwertung darf nach § 10 III bei Restkaufgeldhypotheken und Gutsüberlassungsverträgen, sofern die Forderung vor

Digitized by Google

6. bei Sicherungshypotheken mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

Darüber hinaus kann ganz allgemein der Eigentümer eine Herabsetzung der Aufwertungsquote bis auf höchstens 15 % aus Billigkeitsgründen bis zum 1. April 1926 beantragen. Der Antrag ist zu stellen bei der „Aufwertungsstelle“[12]) (Härteklausel) (§ 8).

Als Stichtag für die Berechnung des Goldwertes stellt das Aufwertungsgesetz eine Vermutung auf, § 5 I, daß die Hypothek an dem Tag erworben ist, an dem sie ins Grundbuch eingetragen ist. Bei Abtretung gilt zunächst Ausstellungstag der Abtretungsurkunde als Stichtag. Gegenbeweis zulässig.

Wenngleich in äußerer Form scharf das dingliche Recht von der persönlichen Forderung getrennt gehalten ist, sind beide doch hinsichtlich Behandlung aneinander gebunden. Die dingliche Hypothek soll nicht höher aufgewertet werden als die durch sie gesicherte Forderung und die persönliche Forderung wird nach Maßgabe des dinglichen Rechts aufgewertet (§ 9).

Dieser Grundsatz hat allerdings in der Praxis häufig Härten für den Gläubiger zur Folge gehabt, denen die Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 zu begegnen versucht, indem sie dem Gläubiger in einigen Sonderfällen gestattet, sich von der persönlichen Forderung loszusagen und die Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln. (Näheres siehe S. 21).

---

dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, den Satz von 75 %, und wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, den Satz von 100 % des Goldmarkbetrages der Forderung nicht überschreiten. Die Novelle vom 9. Juli 1927 (§ 15) erweitert diese Bestimmung dahin, daß auch bei Forderungen dieser Art, die im Jahre 1921 begründet sind, auf Antrag der Satz von 100 % überschriten werden darf und zwar mit der Maßgabe, daß Forderungen begründet bis zum 30. September 1921 die Höchstgrenze von 400 % und später begründete Forderungen die Höchstgrenze von 600 % bei der Aufwertung nicht überschreiten dürfen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 1. Oktober 1927 an die Aufwertungsstelle zu richten.

[12]) Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsanzeiger 1925, S. 169).

Digitized by Google

Vorbehalt und Rückwirkung: §§ 14—16.

Ist die Hypothek bereits zurückgezahlt, so ist zu unterscheiden:

a) Ist die Annahme der Zahlung unter Vorbehalt erfolgt? § 14 (Vorbehaltsfall).
Der Gläubiger nimmt in vollem Umfange an der Aufwertung teil.

b) Ist die Annahme der Zahlung ohne Vorbehalt erfolgt? § 15 (Rückwirkungsfall).
Der Gläubiger nimmt an der vollen Aufwertung teil, wenn er Zahlung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen hat und er (der Gläubiger in diesem Fall) den Anspruch bis 1. Januar 1926 anmeldet (§ 16).
(Von Wichtigkeit sind hier die in Ziff. 1—3, § 15, besonders aufgeführten Billigkeitsgründe, die bei der Aufwertung in diesem Falle berücksichtigt werden.)
Kann der Gläubiger dartun, daß er die Anmeldefrist (1. Januar 1926) ohne sein Verschulden versäumt hat, so kann ihm auf einen bis zum 1. Oktober 1927 an die Aufwertungsstelle zu richtenden Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (Novelle vom 9. Juli 1927, § 16). In diesem Falle wird jedoch nur noch der persönlichen Forderung unter Verlust der dinglichen Wirksamkeit die Aufwertung zuteil.

c) Ist die Annahme der Zahlung unter ausdrücklichem Verzicht auf Aufwertung erfolgt? § 14.
Der Gläubiger nimmt an der Aufwertung nicht teil.

In allen Fällen wird der Goldwert[13]) der geleisteten Zahlung auf den Aufwertungsbetrag angerechnet (§ 18).

Nicht zurückgezahlte Hypotheken gelten als normale Aufwertungsansprüche und bedürfen keinerlei Anmeldung.

Wichtig und nicht selten ist der Fall der vorbehaltlosen Zahlungsannahme ohne spätere Erteilung der Löschungsbewilligung. Dieser Fall tritt namentlich

[13]) Goldwert stets nach Goldmarktabelle zu errechnen, §§ 2, 3.

Digitized by Google

dann ein, wenn der Gläubiger sich nach Zahlungsannahme bei der von ihm verlangten Löschungsbewilligung eines Besseren besonnen hat, und diese überhaupt nicht oder nur unter Vorbehalt erteilt. Hatte früher das RG. auf Grund des § 11 StNV. dahin entschieden, daß die persönliche Forderung beseitigt, die dingliche aber als Hypothek ohne Forderung, also als Grundschuld, erhalten geblieben sei (RG. 109—117), so ist diese Frage durch § 14 Aufwertungsgesetz endgültig dahingehend geklärt, daß nur der Vorbehalt bei Annahme der Zahlung bezüglich der persönlichen Forderung Wirksamkeit besitzt. Damit ist im Aufwertungsrecht, wenigstens im deutschen, mit dem Begriff der Hypothek ohne Forderung wieder aufgeräumt.

Wiedereintragung: §§ 6, 20—23.

Grundsätzlich nimmt die aufgewertete Hypothek ihren früheren Rang ein. § 6.

Ist Löschung bereits erfolgt, so kann die Wiedereintragung der Hypothek an ihrer ehemaligen Stelle nur dann erfolgen, wenn der öffentliche Glaube des Grundbuches dem nicht entgegensteht. § 20. Das bedeutet: Hat Eigentumswechsel des vormals belasteten Grundstücks stattgefunden, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek nicht verlangt werden. Eine Ausnahme ist jedoch zulässig, wenn der neue Eigentümer selbst oder für seine Rechnung vor dem Erwerb die Belastungen abgelöst hat und damit den Rechtszustand im Grundbuch erst herbeiführte, der die Grundlage für den gutgläubigen Erwerb bilden soll. In diesem Fall also kann sich der Erwerber auf seinen guten Glauben nicht berufen. (Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927, Art. III, § 14.) Der Schutz des gutgläubigen Erwerbes ist im übrigen auch auf den Fall der Zwangsversteigerung ausgedehnt; die durch Zuschlag erloschenen Rechte werden durch die Aufwertung nicht wieder zum Erstehen gebracht, § 20 I.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs schützt aber auch in gleicher Weise denjenigen, der auf Grund des

Digitized by Google

bereinigten Grundbuches eine Hypothek erworben hat. Und weiter soll bezüglich des öffentlichen Glaubens die Vorlage der Löschungsbewilligung oder der löschungsfähigen Quittung der Grundbuchberichtigung gleichgestellt werden, § 20 II [14]).

Ausgenommen werden von diesem Prinzip alle Hypotheken nach dem 1. Juni 1925 erworben, und solche, die von Verwandten nach dem 1. Januar 1925 bestellt sind. § 22. Diese Rechte erleiden Rangverschlechterung. Hier wird böser Glaube vermutet. Gegenbeweis jedoch zugelassen.

Neu (entgegen der 3. StNV.) wurde im § 17 die Bestimmung aufgenommen, daß bei Abtretung von Hypotheken nicht nur der gegenwärtige Gläubiger, sondern auch der frühere Gläubiger bei der Aufwertung berücksichtigt wird. § 17.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Abtretung muß wie bei Zahlungsannahme nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt erfolgt sein;
2. die Beträge der aufgewerteten Forderungen der zeitlich nachfolgenden Gläubiger muß sich der Zedent auf seinen Aufwertungssatz anrechnen lassen.

Soweit hiernach sich ein Aufwertungsbetrag ergibt, bleibt die Forderung nicht obligatorischer Natur, sondern wird mit dinglicher Wirkung wieder ins Leben gerufen, d. h. sie wird wieder eingetragen.

Eine solche Hypothek des früheren Gläubigers geht jedoch „dem Aufwertungsbetrag des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach". § 21.

Um ein unverdientes Aufrücken im Rang nachstehender Rechte zu verhüten und gleichzeitig dem Eigentümer die

[14]) Maßgebend hierfür war das Interesse der Grundkreditanstalten an der Erststelligkeit ihrer Hypotheken, die häufig zur Auslösung einer Hypothek zunächst eine Nachhypothek eintragen und die Vorhypothek auf Grund vorgelegter Löschungsbewilligung auszahlen und löschen lassen. Hier besteht die Vorhypothek z. Zt. des Erwerbs der Nachhypothek noch, wird aber alsbald gelöscht.

Digitized by Google

Möglichkeit der Kreditbeschaffung zu lassen, bestimmt § 7, daß der Eigentümer in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des an erster Stelle aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß hinter der erststelligen Hypothek für sich selbst eine Eigentümerhypothek eintragen lassen kann.

Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der aufgewerteten Hypothek: § 25—29.

Grundsätzlich ist die Rückzahlung für den 1. Januar 1932 vorgesehen, § 25.

Schuldner und Eigentümer können jedoch mit dreimonatiger Kündigungsfrist vorzeitige Rückzahlung vornehmen.

Ausnahmen (Härteklausel) § 26, 27 sehen vor:

Schuldner kann Hinausschiebung des Fälligkeitstermins längstens bis zum 1. Januar 1938 verlangen (Antrag bis 1. Januar 1927 bei der Aufwertungsstelle erforderlich). Hierbei kann Aufwertungsstelle verlangen, daß Teilzahlungen ab 1. Januar 1930 zu erfolgen haben.

Gläubiger und Eigentümer können vorzeitige Fälligkeit frühestens ab 1. Januar 1926 verlangen (Antrag bis 1. April 1926 erforderlich). Zahlungen dürfen jedoch höchstens 10% des Aufwertungsbetrages erreichen und 1000 *RM* nicht übersteigen.

Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Januar 1925, § 28.

Rückständige Zinsen gelten als erlassen.

Die Zinssätze betragen:

1. Halbjahr	1925	. . . . .	1.2 %
2. „	1925	. . . . .	2.5 %
1926 und	1927	. . . . .	3.0 %
ab	1928	. . . . .	5.0 %

(Wird nach § 26 Stundung für die Rückzahlung des Kapitals über 1932 hinaus bewilligt, so kann sich ab dann der Zinssatz weiter erhöhen.)

Digitized by Google

Bei Wiedereintragung bereits gelöschter Hypotheken beginnt die Zinszahlung spätestens mit dem 1. April 1926 (Art. I, § 1, Novelle vom 9. Juli 1927) [15]).

Tilgungen aus Amortisationshypotheken ruhen bis Ende 1925. Erst ab 1. Januar 1926 sind die Zahlungen wieder aufzunehmen. Auf Antrag kann die Aufwertungsstelle höhere als die vereinbarten Tilgungsraten bestimmen, § 29.

Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld. Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927. Durchführungsverordnung vom 12. September 1927.

Sind Eigentümer des belasteten Grundstücks und persönlicher Schuldner nicht identisch, und wurde letzterem z. B. infolge seiner wirtschaftlichen Lage eine Herabsetzung der aufzuwertenden Schuld unter dem Normalsatz von 25 % zugebilligt, so wurde bis zur Novelle vom 9. Juli 1927 infolge strikter Abhängigkeit des dinglichen Rechts von der persönlichen Schuld, auch der Aufwertungssatz der Hypothek unverdienter Weise von der Ermäßigung betroffen. Aber auch bei Identität des Eigentümers mit dem persönlichen Schuldner kann der Fall eintreten, daß der Goldmarkbetrag der persönlichen Forderung geringer ist, als der des dinglichen Rechts.

In solchen Fällen kann nun nach Art. 2 der Novelle vom 9. Juli 1927 der Gläubiger, wenn an sich die Hypothek auf volle 25 % aufwertbar erscheint, die Aufwertung der persönlichen Forderung indessen einen geringeren Betrag ergibt (Hauptfall § 9 in Verbindung mit § 8, §§ 10 und 15 Aufwertungsgesetz), die Hypothek in eine Grundschuld umwandeln und sich damit von der persönlichen Forderung lossagen.

Kein Recht zur Umwandlung liegt da vor, wo die Art der persönlichen Forderung eine Aufwertung der Hypothek

---

[15]) Bis zur Novelle vom 9. Juli 1927 galt die Vorschrift, daß die Zinszahlung wiedereingetragener Hypotheken mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Quartals zu beginnen habe.

Digitized by Google

von vornherein ausschließt. (Z. B. §§ 65 und 66 Aufwertungsgesetz, Bankguthaben.)

Hier kann der Gläubiger nicht über den Umweg der Umwandlung und das dadurch herbeigeführte Erlöschen der persönlichen Forderung geltend machen, es sei nunmehr eine den §§ 65 und 66 unterliegende Forderung nicht mehr vorhanden und dafür der Grund für die Ausschließung der Aufwertung beseitigt. In diesen Fällen ist also die Umwandlung unzulässig [16]).

III. Abschnitt: Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten. §§ 31 und 32.

Für die Forderungsrechte dieser Gruppe finden grundsätzlich die Vorschriften für Hypotheken Anwendung.

Eintragung der Reallast kann jedoch nicht verlangt werden, wenn diese nicht schon vor der Aufwertung eingetragen war.

Auch hier gelten rückständige Leistungen als erlassen.

Sie sind wieder zu bewirken:

im Jahre 1925 mit	40 %	vom Aufwertungsbetrag (25 % des Goldwertes).
1926 und 1927 „	60 %	
ab 1928 „	100 %	

IV. Abschnitt: Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen, §§ 33—46.

Grundsätzlicher Aufwertungssatz: 15 % des Goldmarkwertes.

---

[16]) Die Umwandlung in eine Grundschuld erfolgt auf einen einfachen Antrag hin, der an das Grundbuchamt zu richten ist. Der Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung, die nach § 873 BGB. sonst erforderlich wäre, bedarf es hier ausdrücklich nicht. Dagegen ist dem Eigentümer das Recht vorbehalten, auch nach Umwandlung die Einreden des persönlichen Schuldners gegen den Gläubiger geltend machen zu können, wie sie dem Eigentümer bei der Hypothek zustehen (§ 1137 BGB.).

Nach § 11 der Durchführungsverordnung vom 12. September 1927 (RGBl. 27, S. 299) hat das Grundbuchamt jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Wunsch eine gebührenfreie Bescheinigung darüber zu erteilen, ob der Gläubiger eine Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragt hat.

Digitized by Google

Bei vor dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Obligationen, Nennbetrag = Goldmarkbetrag, im übrigen Tabelle maßgebend.

Stichtag = Ausgabetag.

Gleichgültig ist, ob die Obligationen durch Hypotheken gesichert sind, § 31.

Altbesitzer sind solche, die ihre Obligationen vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen besessen haben. Für sie tritt zur 15 % igen Aufwertung noch ein Genußrecht hinzu, § 37. Sie sind von den schuldnerischen Gesellschaften bis 30. September 1925 zur Anmeldung des Altbesitzes aufzufordern.

Das Genußrecht schafft in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen eine Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlös.

Der Beteiligung werden 10 % des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibung als Nennbetrag zugrunde gelegt[17]).

Für Verzinsung, Rückzahlung und Kündigung gelten dieselben Vorschriften wie für Hypotheken, § 36, soweit die Reichsregierung nicht etwas anderes bestimmt[18]). Für Altbesitz tritt jedoch folgende Ertragsmehrung hinzu:

Aus dem Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst für die ordentliche Dividendenzahlung 6 % ausgeschieden. An diesen haben die Genußrechte keinen Anteil. Von nun an muß jedoch die Gesellschaft für jedes Prozent, das über 6 an ordentlicher Dividende gezahlt wird, den Genußanteilbesitzern 2 % des Gesamtnennbetrages auf den Genußschein zurückstellen (Gesamtnennbetrag = Aufwertungsbetrag); maximal jedoch nur 6 % insgesamt, sodaß der über 9 %

[17]) Die in der Literatur meist kurzerhand gewählte Bezeichnung des „10 % igen Genußrechts" ist m. E. leicht irreführend, jedenfalls nicht genau, einmal weil das Genußrecht prozentual eng beschränkt bleibt, dann aber auch zeitlich begrenzt ist.

[18]) Im Art. 38 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 sind die Zinsen wie folgt festgesetzt: ab 1. Januar 1925: 2 %; ab 1. Januar 1926: 3 %; ab 1. Januar 1928: 5 %.

Digitized by Google

hinausgehende Reingewinn dann wieder uneingeschränkt den ordentlichen Gesellschaftern zur Verfügung steht.

Auf diese Weise soll der Genußscheininhaber 6 % seines Genußscheins erhalten. Bis zur Höhe der Verzinslichkeit der alten Obligationen jedoch, höchstens aber bis 5 v. H., gelten diese Beträge als Zinsen. Darüber hinaus dienen sie zur Tilgung, § 40[19]).

Will der Schuldner vorzeitige Ablösung der Genußscheine (also vor dem 1. Januar 1932) herbeiführen, § 43, so kann er dies entweder erreichen durch Zahlung des Nennbetrages des Genußscheines oder Zusatzaufwertung oder angemessene Barabfindung, wobei unter angemessen der Kurswert zu verstehen ist. Entscheidungen fällt die Spruchstelle[20]).

Rückwirkungen §§ 35 und 45.

Ausbezahlte Schuldverschreibungen nehmen an der Aufwertung teil, wenn der Gläubiger sich bei der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Die Aufwertung greift jedoch auch ohne Vorbehalt dann Platz, wenn die Obligationen sich nur noch im mittelbaren Besitz des Gläubigers befunden haben und bereits zur Einlösung bei der Bank eingereicht waren.

Dagegen findet eine allgemeine Rückwirkung wie bei Hypotheken auf die Schuldverschreibungen selbst nicht statt, wohl aber für die Genußrechte; aber auch diese ist be-

---

[19]) Beispiel. Alte Papiermark-Obligation über 1000 ℳ ausgestattet mit 4 % Zinsen. Ausgabe: 21. Mai 1920.

Goldwert nach Tabelle	110.10 ℳ
Aufzuwerten mit 15 %	16.50 „
dazu bei Altbesitz Genußrecht (10 %)	11.— „
Zinsen z. B. 1927 (wie Hyp.) 3 % von 16.50 ℳ	0.49 „
dazu bei Altbesitz und für den Fall einer mindestens 9 % igen Dividendenzahlung der Gesellschaft weitere (weil ursprünglich auch 4 %) 4% von 11.— ℳ	0.44 „
und Tilgung der Genußrechte (auf dem Wege der Auslosung) mit 2 % von 11.— ℳ	0.22 „

[20]) Spruchstelle gebildet gemäß 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (RGBl. I. S. 697).

Digitized by Google

schränkt, insoweit nämlich es sich um Schuldverschreibungen handelt, die nach dem 13. Februar 1924 zurückbezahlt sind. Hier erhält der Gläubiger (sofern er Altbesitzer ist), der die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen hat, eine Aufwertung von 10 % in Form des Genußrechtes, § 45. Die normale 15 % ige Aufwertung aber unterbleibt.

V. Abschnitt: Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen[21]), §§ 47—50.

Ein fester Aufwertungssatz ist nicht vorgesehen.

Es wird von den einzelnen Instituten eine Teilungsmasse gebildet, die sich zusammensetzt aus:

1. den am 13. Februar 1924 vorhandenen Deckungswerten;
2. den früher vorhandenen Deckungswerten, insoweit die Aufwertung dieser Objekte mehr als 15 % erbringt;
3. allen auf Grund der Rückwirkung neu hinzutretenden Werten;
4. einen Beitrag aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners[22]).

Hiervon darf für Verwaltungskosten ein Beitrag von höchstens 10 % abgesetzt werden[23]).

Die Höhe der Aufwertung kann also ganz verschieden sein, je nachdem bei den einzelnen Instituten eine große oder kleine Teilungsmasse zusammenkommt.

Die Aufwertung ist eine mittelbare oder sekundäre.

---

[21]) Diese Regelung ist im wesentlichen dieselbe geblieben wie in der 3. Steuernotverordnung.

[22]) Die Höhe dieses Beitrages sollte nach § 50 von der Reichsregierung festgesetzt werden. Im Art. 76 der Durchführungsverordnung ist bestimmt, daß der Beitrag den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheinen müsse und von der Aufsichtsbehörde festzusetzen sei.

[23]) Die Durchführungsverordnung Art. 77 hat den Abzug auf 8 % festgesetzt.

Digitized by Google

Rückwirkungen treten wie bei den Obligationen nur ein, wenn der Gläubiger Vorbehalt gemacht hat oder noch mittelbarer Besitzer ist[24]).

Die Reichsregierung bestimmte im Art. 84 der Durchführungsverordnung, daß, soweit bare Masse noch nicht hinreichend vorhanden sei, Goldpfandbriefe, mindestens 4½ % verzinslich, allen Gläubigern auszuhändigen seien.

VI. Abschnitt: Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Betriebe, §§ 51—54.

Hier gilt grundsätzlich die Regelung wie für Obligationen.

Aufwertungssatz also 15 %.

Es gelten folgende Abweichungen:

1. Genußrecht findet nicht statt;
2. den Landesregierungen steht das Recht zu, bei öffentlichrechtlichen Kreditanstalten nach ihrer Wahl die Aufwertung in vorstehender Weise oder nach den Vorschriften über Pfandbriefe (§§ 47—50), also durch Bildung einer gleichmäßig zu verteilenden Teilungsmasse zu regeln.

Rückwirkung, Kündigung, Tilgung und Verzinsung wie bei Obligationen resp. Hypotheken.

Bei Konkurrenz mit den Vorschriften des Anleihe-Ablösungsgesetzes geht dieses vor (§ 54 des Anleihe-Ablösungsgesetzes).

VII. Abschnitt: Aufwertung von Sparkassenguthaben, §§ 55—58.

Die Art der Aufwertung ist auch nur eine sekundäre. Bildung einer Teilungsmasse, die von einem Treuhänder verwaltet wird.

---

[24]) Hier sei erwähnt, daß nach § 35 III (für Obligationen) u. § 49 III (für Pfandbriefe) Auslieferungen der Stücke aus dem Besitz der Bank an den Schuldner, die nach dem 1. Juni 1925 erfolgten, keine Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Wichtig ist, daß die Aufwertung mindestens 12½ % des Goldmarkbetrages erreichen soll. Die Gemeinden müssen, soweit sie dazu in der Lage sind, Zuschüsse leisten, damit die 12½ % erreicht werden.

Im übrigen besteht die Teilungsmasse aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem aus dem sonstigen Vermögen zu leistenden Beitrag unter Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages, § 56.

Die ganze Regelung der Sparkassenaufwertung ist mehr grundsätzlicher Natur, indem die Einzelheiten der Durchführung, gegenüber den sonstigen vorangehenden Vorschriften, den Ländern weitgehendst überlassen bleiben.

Die Landesbehörde kann auch einen einheitlichen Mindestsatz der Aufwertung für sämtliche Sparkassen ihres Landes oder für einzelne derselben bestimmen, § 58 Ziffer 7 und 9. Höchst wichtig ist, daß sie auch bestimmen kann, daß Ein- und Auszahlungen — soweit nach dem 15. Juni 1922 erfolgt — für die Aufwertung unberücksichtigt bleiben.

Allgemein gilt Rückwirkung nur bei Vorbehaltserklärung.

Wenn Regelung auch nur öffentliche oder staatlich beaufsichtigte Sparkassen erfaßt, so erscheint doch analoge Anwendung für Privatsparkassen geboten.

VIII. Abschnitt: Aufwertung von Versicherungsansprüchen, §§ 59—61.

Die Aufwertung erfaßt alle Ansprüche aus:

Lebensversicherungen,
Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen[25]),
Kapital- und Rentenversicherungen,
Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung,
Aussteuer- und Militärversicherungen.

---

[25]) Diese jedoch nur, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines Prämienreservefonds vor dem 14. Februar 1924 verpflichtet waren (Vers. Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901).

Digitized by Google

Die Aufwertung ist auch hier sekundär.

Es wird aus dem aufgewerteten Vermögen der Versicherungsgesellschaft ein „Aufwertungsstock" gebildet, der alsdann zuzüglich Beitrag aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners an einen Treuhänder überwiesen wird. Dieser verwendet ihn nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungsplan.

Die Rückwirkung, § 60, ist hier weitgehender als bei Obligationen, Pfandbriefen und Sparguthaben.

Bei Vorbehaltserklärung unbeschränkte Rückwirkung.

Ohne Vorbehaltserklärung volle Rückwirkung bei Leistungen des Schuldners in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924.

§ 61 ermächtigt die Reichsregierung zum Erlasse der Durchführungsbestimmungen über die Bildung des Aufwertungsstocks, über die Höhe des zu leistenden Beitrags aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners usw., ferner zu Vorschriften über die Behandlung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen mit ausländischen Gesellschaften.

Aus den im V. Abschnitt der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 in den Artt. 95—116 getroffenen Bestimmungen ist bedeutsam:

Der Aufwertung unterliegen nur Ansprüche, die vor dem 14. Februar 1924 begründet sind, Art. 94.

Die Ansprüche werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung der auf sie entfallenden Prämienreserven (das sind technische Reserven, Prämiendepots usw.) unter Berücksichtigung der beiderseitigen Rückstände und Leistungen aufgewertet, Art. 96.

An Stelle der Auszahlung kann auch die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses unter besonderen Vergünstigungen für den Gläubiger vereinbart werden, Art. 104.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Zahlungen bis 31. Dezember 1932 hinausgeschoben werden.

Digitized by Google

„Auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen abgeschlossen sind, finden die Vorschriften der Artt. 95—114 keine Anwendung". Für diese Ansprüche bewendet es bei den für sie geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Art. 115.

Für die Frage, ob ein Unternehmen als ausländisches im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, entscheidet im Senatsverfahren das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen.

Die Frage der Aufwertung ist demnach bei ausländischen Versicherungsgesellschaften — die nicht unter Reichsaufsicht stehen — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen und es wird je nach Lage des Falles deutsches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommen. (Näheres siehe unter Abschnitt F und G.)

Wenngleich ohne große praktische Bedeutung läßt doch die Vorschrift des Art. 115 die Frage nach der Behandlung anderer als Lebensversicherungsverträge mit ausländischen Gesellschaften völlig offen.

Nach Art. 116 der Durchführungsverordnung erfolgt die Regelung bei den öffentlichen Versicherungsanstalten grundsätzlich in gleicher Weise wie bei den Privat-Versicherungsgesellschaften.

Zu den Ansprüchen, die kraft Gesetz zwingender Aufwertung unterliegen, zählen (entgegen der 3. StNV.) durch das

Anleiheablösungsgesetz (vom 16. Juli 1925)

die Forderungen aus:

Markanleihen des Reiches §§ 1—29
Markanleihen der Länder §§ 30—39
Markanleihen der Gemeinden §§ 40—46

Der grundsätzliche Aufwertungssatz bei allen vorstehenden Gruppen beträgt $2^1/_2$ %.

Digitized by Google

Dazu ist zu bemerken: Zu aufwertbaren Reichsanleihen gehören: [26])

Schuldverschreibungen, Buchschulden, Schatzanweisungen, Eisenbahnschulden und Sparprämienanleihen.

Barzahlung findet grundsätzlich nicht statt. Die Anleihen werden eingetauscht in sog. Anleiheablösungsschuld und zwar bei den zeitlich in die Inflation fallenden Anleihen zu folgendem Verhältnis:

je 1500 ℳ Nennbetrag Sparprämienanleihe,
je 16.7 Millionen ℳ Nennbetrag der 8—15 % Schatzanweisungen K 1923
je 50 Milliarden ℳ Nennbetrag der 8—15 % Schatzanweisungen K 1924

erbringen 25 Goldmark Nennbetrag der neuen Ablösungsschuld.

Die übrigen Reichsanleihen, desgl. die im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen unterliegen der vollen 2½ % igen Aufwertung. D. h. auf je 1000 Papiermark nom. werden 25 ℛℳ Ablösungsschuld gewährt, § 5. Umtauschberechtigt sind nur Papiermarkbeträge, deren Aufwertungsergebnis volle 12.50 ℛℳ oder ein vielfaches davon ergibt.

Kündigung und Verzinsung kann bis „zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen“ von dem Gläubiger nicht gefordert werden, § 4.

Bevorrechtigt sind die sog. Anleihealtbesitzer.

Zum Altbesitz zählen die Anleihen, die nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben wurden und vom Erwerb bis zur Anmeldung (zum Umtausch) dem Gläubiger ununterbrochen gehört haben [27]). Die Beweislast fällt demjenigen zu, der die Rechte geltend machen will.

---

[26]) Nicht dagegen Zwangsanleihe, unverzinsliche Schatzanweisungen, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine.

[27]) Betrügerisches Wiederansichbringen von ehemals besessenen Anleihestücken zum Zwecke der Geltendmachung der Altbesitzprivilegien wird in den §§ 56—57 mit Strafen bis zu 3 Monaten Gefängnis und 10 000 ℛℳ Geldstrafe bedroht.

Digitized by Google

Sofern Papiermarkanleihen auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben werden mußten, rechnen sie auch dann noch als Altbesitz, wenn der Erwerb bis zum 1. Juli 1923 stattfand. Allerdings wird der Aufwertung dann nicht der Nominalbetrag, sondern der doppelte Goldmarkbetrag, der sich aus der Errechnung nach der Goldmarktabelle ergibt, zugrunde gelegt, § 11.

Die Vorrechte des Altbesitzes §§ 8—29.

1. Auslosungsrecht §§ 12 und 13. Der Altbesitz soll in 30 Jahren (1926—1956) getilgt werden und zwar zum fünffachen Betrage. Eine auf 25 ℛℳ aufgewertete Anleihe im Papiermarkbetrage von 1000 ℳ erbringt also 125 ℛℳ (die Aufwertung entspricht also hier 12½ %). Dazu tritt hinzu vom Jahre 1926 an 4½ % Zinsen p. a., die aber nicht laufend, sondern erst bei der Ziehung mit ausgezahlt werden. Die Auslosungsscheine können selbständig verbrieft werden und sind veräußerlich, §§ 16 und 17.

2. Die Vorzugsrente §§ 18—22.

Sie kommt nur für Bedürftige in Betracht. (Maximaleinkommen 1000 ℛℳ im Jahr)[28], § 19.

Höhe der jährlichen Rente = 80 % des Nennbetrages des Auslosungsrechtes[29].

Auslosungsrecht und Vorzugsrente laufen nebeneinander[30], § 23. Auf das Auslosungsrecht kann verzichtet werden. (Verzicht widerruflich.) Dann erhöht sich die Rente um 25 %, bei Gläubigern über 60 Jahre um 50 %. Die Vorzugsrente ist weder veräußerlich noch vererblich, § 25.

Höchstbetrag der Rente 800 ℛℳ im Jahr (entsprechend 40 000 ℳ Reichsanleihe) resp. 1000 ℛℳ und 1200 ℛℳ bei Auslosungsverzicht.

---

[28]) Ursprünglich 800 ℛℳ. Erhöht auf 1000 ℛℳ Maximaleinkommen durch Art. V § 19 Gesetznovelle vom 9. Juli 1927.

[29]) Für 1000 Papiermark Reichsanleihe wird demnach 20 ℛℳ jährliche Rente gewährt.

[30]) Das Auslosungsrecht ruht jedoch für die Dauer der Rentenzahlung. Der Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterlegen, § 25.

Digitized by Google

Zeichnungen von weniger als 1000 Papiermark können in besonderen Fällen bedürftigen Altbesitzern gegenüber aus einem Anleihesonderfonds in bar (15 ℛℳ pro 1000) abgelöst werden, § 28.

Aus den Ausführungsverordnungen ist zu erwähnen:

Die Anmeldefrist für Altbesitzanleihen läuft vom 5. Oktober 1925 bis 28. Februar 1926 (1. VO. des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung der Gesetze über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925).

In der 2. VO. des Reichsministers usw. vom 29. September 1925 wird das Verfahren für Markanleihen, die sich im Ausland befinden, geregelt. Für die durch Vermittlungsstellen im Auslande gesammelten Anträge ist die Anmeldestelle die Reichshauptbank Berlin.

Länderanleihen §§ 30—39.

Hier gilt dasselbe wie für Reichsanleihen mit folgenden Abweichungen: Berechnung des Goldwertes geschieht nach „Goldtabelle", § 31.

Bei Emissionen vor dem 1. Januar 1919 wird der Nominalbetrag dem Goldmarkbetrag gleichgesetzt. Hat eine Tilgung stattgefunden, so nimmt der Gläubiger nur bei Vorbehaltserklärungen an einer Rückwirkung teil, § 32.

Bei Anspruch einer Vorzugsrente des Reichs und der Länder darf der Gesamtbetrag auch in solchem Falle 800 ℛℳ (resp. 1000 ℛℳ, resp. 1200 ℛℳ) nicht übersteigen, § 38.

Gemeindeanleihen §§ 40—46.

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Reichsanleihen mit folgenden Abweichungen: Es kann seitens der Landesbehörde die Bestellung eines Treuhänders zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte vorgenommen werden.

Bei Altbesitz und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann die Aufwertung das Zehnfache betragen (anstatt fünffach wie beim Reich), so daß die Aufwertung bei Altbesitz zwischen 12½ und 25 % schwankt. Entscheidung

Digitized by Google

hierüber erfolgt durch das oberste Verwaltungsgericht des Landes.

Die Verzinsung ist hier statt 4½ durchweg 5 %, § 43.

Zu Durchführungsbestimmungen über die Ablösung der Markanleihen der Länder und Gemeinden sind neben dem Reich auch die Länder ermächtigt.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Für diese Ansprüche gibt der Abschnitt IX („Aufwertung anderer Ansprüche" §§ 62—66) des Aufwertungsgesetzes allgemeine Richtlinien.

Hier bleibt im Einzelfall die Rechtsprechung maßgebend, die sich in erster Linie auf §§ 242[31]), 157, 133 und 607 BGB. zu stützen haben wird.

Über Vermögensanlagen besagt die Vorschrift grundlegend § 63, daß sie 25 % des Goldmarkwertes nicht übersteigen darf. Bei anderen Ansprüchen, die nicht als Vermögensanlage anzusehen sind, kann nach Lage auf höhere Aufwertung durchaus erkannt werden.

Die Vorschrift läßt es offen, was als Vermögensanlagen anzusehen ist, sie bestimmt nur negativ, was nicht als Vermögensanlagen gelten soll. Aus diesen Nicht-Vermögensanlagen sind hervorzuheben:

Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverhältnissen, Pflichtteilsberechtigten usw. Ziffer 2;
Ansprüche aus Auseinandersetzungen unter Erben, Ehegatten, Pflichtteilsberechtigten usw. Ziffer 2;
Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen, Ziffer 4;
Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen, Ziffer 6;

Der Begriff der „Vermögensanlagen" ursprünglich ein wirtschaftlicher, hat mit seiner Einführung (durch 3. StNV.)

---

[31]) § 242 BGB. lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern".

Digitized by Google

die Rechtswissenschaft lebhaft beschäftigt. Nach RG. ist unter Vermögensanlage jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zu verstehen, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt [32]).

Wichtiges Kennzeichen für Vermögensanlagen in diesem Sinne ist das Interesse desjenigen, der das Vermögen hingibt, um sich eine möglichst gute Nutzung zu verschaffen. Erfolgt dagegen die Hingabe im Interesse des Empfängers, so liegt keine Vermögensanlage, wie sie das Gesetz vor Augen hat, vor [33]).

Das Maß der Aufwertung ist bei Abwägung der gesamten Verhältnisse im Rahmen des § 242 BGB. von den Gerichten zu ermitteln, auch eine Herabsetzung unter 25 % ist nach § 8 des Aufwertungsgesetzes durchaus zulässig.

Vorbehalt und Rückwirkung finden ebenso wie bei Hypotheken statt, § 63, d. h. bei Leistungen vor dem 15. Juni 1922 ist Vorbehaltserklärung erforderlich. Aufwertung für spätere Leistungen erfolgt *ipso iure*.

Über Fälligkeit und Verzinsung sind hier keine zwingenden Vorschriften erlassen. Es ist alles in das Ermessen des Gerichts gestellt mit der einzigen Maßgabe, daß die Verzinsung und Fälligkeiten bei Vermögensanlagen und einzelnen in § 63 Ziffer 1—4 vom Gesetz als Nicht-Vermögensanlagen bezeichneten Rechtsverhältnissen nicht ungünstiger behandelt werden sollen als Hypothekenanlagen [34]).

Vergleichsmaßstab für Ermittlung des Goldwertes kann je nach Lage sein: Dollarmaßstab, Großhandels-, Lebenshaltungsindex oder Reichsrichtzahl (sog. Goldtabelle). Auch die sog. *Zeiler*schen Umwertungszahlen gehören hierher.

---

[32]) *Warneyer*, Rechtsprechung 1925, Nr. 114.

[33]) Gerade dieses Kennzeichen macht die Vorschrift, daß Nicht-Vermögensanlagen höher aufgewertet werden können, erst verständlich.

[34]) §§ 25, 26 und 28 des Aufwertungsgesetzes.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Lieferungsgeschäfte.

Umfang der Aufwertung nach der Verschiebung, die das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hat. (RG. 107, 124 und 109, 222.)

Großhandelsgeschäfte. Soweit noch beiderseits unerfüllt kann Aufwertung über 100 % des nach Goldkurs ermittelten Schadens hinausgehen. (RG. 109, 197 und die wichtige Plenarentscheidung vom 31. März 1925, ferner RG. 110, 371[35]).

Kaufpreiserhöhung insbesondere bei Grundstückskauf.

Ausgangspunkt für die Aufwertung regelmäßig Kaufkraft des Geldwertes des Kaufpreises zur Zeit seiner Festsetzung unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (RG. 106, 7; 107, 127 ff., 180,186; 109, 158).

Darlehen. Können Vermögensanlagen sein, (Frage in welchem Interesse erfolgt) dann nicht über 25 % usw. und auch Nicht-Vermögensanlagen (besonders bei kurzfristiger Hingabe). Aufwertung über 25 %. (RG. 107, 91, Warn. Rspr. 1925 Nr. 47. Dtsch. St. Ztg. 1924, S. 407).

Gesellschaftsverträge. Grundsätze wie bei Lieferungsverträgen (RG. 103, 329; 109, 41).

Aktien und andere Wertpapiere. Soweit Lieferung noch nicht erfolgt, kann Kaufpreis, wenn Lieferung jetzt verlangt wird, aufgewertet werden (RG. 107, 392).

Unterhaltsrenten, Altenteils- und Abfindungsverträge, Erbenausgleichung. Recht auf Aufwertung vom Reichsgericht frühzeitig in zahlreichen Entscheidungen zuerkannt (RG. 107, 186, 215, 219, 229; 108, 292; für Erbenausgleichung RG. 108, 183, 340).

Schadenersatzforderungen. Grundsatz: Geschädigter kann verlangen, daß er wirtschaftlich so ge-

[35]) Vergl. auch *Helle*, Jur. Rundsch. 1925, S. 683.

Digitized by Google

stellt wird, wie er ohne Eintritt des schadenbringenden Ereignisses stehen würde (RG. 107, 396; 108, 399; 109, 162).

Versicherungsansprüche (soweit nicht unter Abschn. VIII des Aufwertungsgesetzes fallend). Grundsatz: Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherungsträgers, insbesondre des Umstandes, daß er seine Reserven nicht in Devisen anlegen durfte. Daher Aufwertung sehr beschränkt (RGE. vom 27. Februar 1925, RG. 110, 256).

Oeffentlich-rechtliche Ansprüche. Grundsatz: Volle Entschädigung für grundlosen Zahlungsverzug (Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1924, Bayerische Staatszeitung 1924, Nr. 37).

Wechsel, die nicht am Verfalltage eingelöst sind. Das Aufwertungsrecht wird vom Reichsgericht verneint[36]) (RG. 110, 40, Warn. Rspr. 1925, Nr. 118).

III. Ansprüche, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt[37]).

Hierunter fallen zunächst jede Arten von Kontokorrentforderungen § 65 Aufwertungsgesetz.

Die Aufwertung bleibt auch ausgeschlossen, wenn die Forderung durch Sicherungshypotheken gesichert war und weiter (entgegen 3. StNV.) bleibt nicht nur der Saldo, sondern auch jeder einzelne Posten der laufenden Rechnung unaufgewertet. Um Zweifel auszuschließen, sind ausdrücklich hierunter auch Ansprüche aus dem Postscheckverkehr aufgeführt.

---

[36]) Hier handelt es sich um Wechsel gegeben an Zahlungs statt. Da wo Hingabe zahlungs halber erfolgte, kann Inhaber auf das dem Wechsel zugrunde liegende bürgerliche Schuldverhältnis zurückkommen und hieraus eventuell Aufwertungsrechte ableiten.

[37]) Die Dreiteilung der Aufwertungsmaterie in Ansprüche, die 1. aufgewertet werden müssen, 2. nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und 3. solchen, denen das Aufwertungsgesetz die Aufwertbarkeit versagt, ist mit Rücksicht auf die ausländische Aufwertungsgesetzgebung gewählt worden. Für die Einführung und für das Verständnis erscheint diese Einteilung ansprechender als die meist in der Literatur den einzelnen Gesetzestexten folgende Gliederung.

Digitized by Google

Ausnahmen bestehen nur für Einlagen eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber. Diese sind trotz laufender Rechnung — soweit Vermögensanlagen — bis zu 25 % aufzuwerten. Einlagen bei Werksparkassen usw. gemäß § 63 Ziffer 6 sind ausdrücklich nicht als Vermögensanlagen anzusehen und in der Aufwertung daher sogar unbeschränkt. Hier hat die Aufwertungsverordnung für Pensions- und Werksparkassen vom 8. Juli 1926 weiterhin Klarheit sowohl in bezug auf die Unterscheidungsmerkmale (§ 3 dieser Verordnung) solcher Einlagen als auch über die möglichst einheitliche Behandlung geschaffen. Wichtig ist aus dieser Verordnung, daß auch eine gewisse Rückwirkung eintritt, insoweit nämlich Auszahlungen nach dem 14. Juni 1922 nur in Höhe ihres Goldmarkwertes auf die Aufwertungssumme — die bei wirklichen Spareinlagen bis 100 % und darüber gehen kann — angerechnet werden. Auszahlungen können bei Summen über 50 *RM* nicht vor 1. Januar 1932 gefordert werden.

Bankguthaben (Depositen), § 66, werden (im Gegensatz zu Sparkassenguthaben), soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das geschäftsmäßig sich mit der „Anschaffung und Darleihung" von Geld befaßt, ebenfalls nicht aufgewertet. Ausschluß auch bei Sicherungshypothek.

Ausnahmen nur dann, wenn

1. Vereinbarung vorlag, geldwertbeständig oder in solchen Vermögensgegenständen anzulegen, die ihrerseits der Aufwertung unterliegen oder
2. Ansprüche aus Geschäftsbeteiligungen entstanden sind und als solche mehr als fünf Jahre bestanden haben, § 66 III Aufwertungsgesetz.
   (Im letzteren Fall wird Anspruch wie Vermögensanlage behandelt; Aufwertung also nur bis 25 %).

In Bezug auf Anleihen sind von der Aufwertung ausgeschlossen, § 3 des Ablösungsgesetzes:

1. die Zwangsanleihe,
2. die unverzinslichen Schatzanweisungen, soweit nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben

Digitized by Google

(sowohl des Reiches als auch der Länder, § 36 des Ablösungsgesetzes),

3. Reichskassen- und Darlehnskassenscheine.

Schließlich alle Anleihen, die auf eine andere Rechnungseinheit als Mark lauten (Dollar, Pfund, Sachwertanleihen) §§ 39 und 45 Ablösungsgesetz.

IV. Prozessuale Regelungen, Bilanzvorschriften, Retorsion und internationale Vereinbarungen.

Abschnitt X des Aufwertungsgesetzes behandelt: „Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung. Gerichtliche Entscheidungen" vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes.

Grundsätzlich bleiben Vergleiche, Vereinbarungen und Entscheidungen von der Neuregelung unberührt. (Es muß sich stets um wirkliche Aufwertungsstreitigkeiten gehandelt haben.)

Ausnahmen bei Vergleichen und Vereinbarungen: Sofern in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen und Vergleichsgläubiger nicht als Kaufmann den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat (§ 67). (Das Mehr kann geltend gemacht werden.)

Ausnahmen bei Entscheidungen: Wenn Urteilsgläubiger Leistung unter Vorbehalt[38]) angenommen oder schlechthin in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen hat (§ 68). (Gilt auch für Kaufleute.)[39])

---

[38]) Ob dem Vorbehalt bei Annahme einer Leistung, die vor dem 15. Juni 1922 auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte, überhaupt in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt, ist bestritten. So *Neukirch;* Komm.zum Aufw.-Ges., Ausg. 1926, S. 518.

[39]) Vergleiche und rechtskräftige Entscheidungen, die in der Zeit nach dem 14. Juli 1925 zustande gekommen sind und lediglich die in der Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 behandelten Rechtsverhältnisse betreffen, das sind: Zeitpunkt des Zinsbeginns für wiedereingetragene Hypotheken, Abminderung der Hypothek aus dem persönlichen Schuldverhältnis, Restkaufgeldhypotheken u. a., sind auf Grund Art. IV § 17 obiger Novelle unwirksam.

Digitized by Google

Abschnitt XI des Aufwertungsgesetzes. „Aufwertungsverfahren" §§ 69—77. Hierzu die Verordnung vom 21. Juli 1925 „über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen".

Abschnitt XII „Schluß- und Übergangsbestimmungen", §§ 78—88.

Für das Aufwertungsverfahren gilt grundsätzlich:

1. Instanz: Aufwertungsstelle;
   Rechtsmittel: sofortige Beschwerde.
2. Instanz: Landgericht;
   Rechtsmittel: sofortige weitere Beschwerde (kann sich jedoch nur auf Gesetzesverletzung stützen).
3. Instanz: Oberlandesgericht.

Sprungbeschwerde gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstelle beim Oberlandesgricht durch Vereinbarung zulässig.

Die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden, soweit nicht Sondervorschriften gegeben, Anwendung.

Finden infolge der Neuregelung schwebende Prozesse ihre Erledigung, so sollen die Gerichtskosten niedergeschlagen werden, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei für sich.

Bilanzvorschriften, §§ 80 und 81.

Die durch die erhöhte Aufwertung unrichtig gewordenen Bilanzen bleiben zunächst unbeanstandet. Die Beteiligten können jedoch Berichtigung verlangen.

Hypothekenschulden sind zum Normalsatz (25 %) einstweilen einzustellen, bis eine eventuelle Abweichung von diesem Satz rechtskräftig entschieden ist.

Zugunsten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften sieht § 81 vor, daß der Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen höheren Aufwertung als „Aufwertungsausgleichkonto" unter die Aktiva eingestellt werden darf, wodurch erreicht wird, daß die Til-

Digitized by Google

gung auf eine größere Anzahl von Jahren ähnlich den Abschreibungen verteilt wird[40]).

Wie weit die Genußscheine der Obligationen-Altbesitzer in die Bilanzen aufzunehmen sind, ist strittig. Da die Zins- und Tilgungsleistungen nur aus den jährlichen Gewinnen entnommen werden, erscheint Einstellung in einer Vorspalte erwünscht (RG. 81, 17).

Zwischenstaatliche Vorschriften „Fremdenrecht", § 86.

Die Reichsregierung ist ermächtigt zu Retorsionsmaßnahmen gegen Staaten, die deutsche Reichsangehörige in Bezug auf evtl. eigene Aufwertungsgesetze ungünstiger behandeln als ihre eigenen Staatsbürger. Hier kann der Staat eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen eines solchen Staates anordnen.

In Rücksicht auf das Verhalten einiger ausländischer besonders dänischer Sparkassen wurde der Abs. 3 § 86 aufgenommen, wonach die Reichsregierung ermächtigt ist, die Aufwertung gegenüber Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen. Internationale Vereinbarungen bleiben durch das Aufwertungsgesetz unberührt[41]). Hierunter sind insbesondere die mit der Schweiz getroffenen Abmachungen über die Behandlung der Goldhypotheken vom 6. Dezember 1920 bzw. 23. Juni 1923 sowie das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 26. Juni 1926 zu verstehen (s. Näheres Abschnitt E dieser Arbeit).

Aus der 2. Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher

[40]) Im übrigen lehnt sich die Vorschrift im einzelnen an das Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1233) an.

[41]) Hierunter zählen alle Arten von Vereinbarungen, gleich ob sie im In- oder Auslande zum Gesetz erhoben sind. Nach *Schlegelberger* ist der Ausdruck „Staatsverträge" nicht gewählt worden, um klarzulegen, daß auch die durch Säkularisation der Kirchengüter infolge des mit der katholischen Kirche geschlossenen Konkordats dem deutschen Staat erwachsenen Dotationen ebenfalls unberührt bleiben.

Digitized by Google

Anleihen vom 29. September 1925 ist hervorzuheben: In den auswärtigen Ländern werden besondere Vermittlungsstellen für den Umtausch der Reichsanleihen errichtet, welche die vorgesehenen Prüfungsbescheinigungen zu erteilen und die Anträge mit Sammellisten an die Reichshauptbank einzusenden haben.

Anleihealtbesitzstellen im Auslande sind die besonders bestellten „Sonderkommissare für die deutschen Reichsanleihen" und die besonders beauftragten diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs.

Danzig*).

Zur Vorgeschichte des Aufwertungsgesetzes vom 7. April 1925.

Während in Deutschland noch die Inflation fortschritt, hatte sich im Gebiete der freien Stadt Danzig in aller Stille der Währungswechsel vollzogen. Danzig hatte sich bereits im Sommer des Jahres 1923 aus eigener Kraft heraus zu einer neuen Währung entschieden und sich damit von der deutschen Mark losgesagt. Die neue Währungseinheit bildete der Danziger Gulden, der in engste Relation zum englischen Pfund gebracht war.

25 Gulden = 1 £ Sterling.

Somit verlangten auch die Aufwertungsprobleme mit Eintritt der stabilen Währung eine baldige Regelung.

Wenngleich im allgemeinen im Gebiet der freien Stadt Danzig das Bestreben vorhanden ist, mit dem Deutschen Reich den gleichen Rechtszustand beizubehalten bzw. zu schaffen, so blieb in Bezug auf die Aufwertungsregelung jedoch Danzig bei seinem ersten Aufwertungsgesetz vom 7. April 1925 stehen, das in Anlehnung an die damals in Deutschland gültige 3. StNV. vom 14. Februar 1924 aufgebaut war. Auch nach Inkraftsetzung des neuen Aufwertungs-

*) Fortsetzung von Seite 9 (B).

Digitized by Google

gesetzes in Deutschland (15. Juli 1925) nahm Danzig nur geringfügige Änderungen an seinem Aufwertungsgesetz vor.

Diesem „Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung" vom 7. April 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 111 ff.) war 1923 ein (nach *Düringer*schem Muster) erlassenes Hypothekensperrgesetz vorangegangen [42]).

Am 28. September 1926 wurde das Aufwertungsgesetz mit einigen geringfügigen Änderungen bzw. Weglassungen (betraf besonders das Fremdenrecht) als sog. zweites Danziger Aufwertungsgesetz nochmals in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt [43]).

Das Danziger Aufwertungsrecht.

Die Einteilung der Materie in „Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen usw." ist im folgenden ebenso durchgeführt wie bei dem deutschen Aufwertungsrecht.

An Aufwertungsgesetzen sind ergangen:

1. „Gesetz über den Ausgleich der Geltentwertung" vom 7. April 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 111).
2. „Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten" vom 3. Mai 1926 (Dz. Gesbl. 26, S. 123).
3. „Zweites Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung" vom 28. September 1926 (Dz. Gesbl. 26, S. 285) [43]).

Dazu Durchführungsverordnung:

4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 5. Mai 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 127).

---

[42]) Ges. vom 6. Juli und 7. September 1923 (Dz. GesBl. 23, S. 757).

[43]) Obwohl nur eine Novelle wurde die Gesetzesform dennoch gewählt, um das gesamte Gesetz in neuer Fassung nochmals vor den Volkstag zu bringen. Ee fand dort 2/3 Mehrheit und erhielt später Genehmigung des Völkerbundes. Somit wurde infolge der gefundenen verfassungsändernden Mehrheit endgültig den wiederholten Angriffen, daß das Gesetz verfassungswidrige Bestimmungen enthalte, begegnet.

Digitized by Google

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Das Gesetz vermeidet den Ausdruck „Aufwertung", es spricht vielmehr von dem „Ausgleich" der Forderungen und wählt damit eine glückliche Terminologie, da damit zugleich zum Ausdruck gebracht wird, daß der Entwertungsschaden auf Gläubiger und Schuldner verteilt werden soll.

Das Gesetz lehnt sich, wie schon erwähnt, inhaltlich und in seiner äußeren Fassung sehr stark an die 3. StNV. des Deutschen Reiches an.

Den Beginn des Währungsverfalls nimmt das Gesetz teils mit dem 1. Januar 1918 (Hypotheken, Pfandrechte), teils mit dem 1. Januar 1919 (Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Sparkassenguthaben) beginnend an.

Der Goldwert der vor diesem Termin erworbenen Forderungen wird dem Nennbetrag gleichgestellt. Für später erworbene Forderungen gilt der auf Grund des U. S. A.-Dollars errechnete Goldwert[44]) (§ 3 III). Hierzu treten feste prozentuale Zuschläge, die einen Ausgleich bezwecken zwischen dem zeitweise niederen äußeren Goldwert und der höheren inneren Kaufkraft der Papiermark. Diese Zuschläge zum äußeren Goldwert betragen (§ 3 IV) für Ansprüche erworben in der Zeit vom

1. Januar bis 31. Mai 1919 . . .	= 15 %
1. Juni bis 31. Dezember 1919 . . .	= 30 %
1. Januar bis 31. Dezember 1920 . .	= 45 %
1. Januar bis 31. Dezember 1921 . .	= 60 %
1. Januar bis 31. Dezember 1922 . .	= 105 %
1. Januar bis 31. Dezember 1923 . .	= 90 %
1. September bis 18. Dezember 1923	= 30 %.

[44]) Soweit der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, schreibt die VO. z. Ausführung über den Ausgleich vom 5. Mai 1925 (Danziger Gesetzblatt 25, S. 127) für die Zeit vom 1. Jan. 1918 bis 31. Jan. 1919 feste Dollarkurse vor, so daß erst ab 1. Febr. 1919 der tägliche Mittelkurs für Auszahlung New York in Frage kommt.

Digitized by Google

Für die Goldwertberechnung der Sparkassenguthaben ist eine besondere Umrechnungstabelle zum § 9 des Ausgleichgesetzes erlassen, die den Goldwert der Mark auf einen Durchschnittswert für den Zeitraum von 30 Tagen (ab 1923 von 10 Tagen) normiert.

Ansprüche begründet nach dem 18. Dezember 1923 bleiben von dem Ausgleich ausgeschlossen[45]); dagegen werden diejenigen Forderungen, die nach § 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung[45]) in Gulden umzuwandeln waren, aber ursprünglich auf Mark gelautet haben, der Aufwertung unterworfen.

Hypotheken, §§ 3—5.

§ 2 des DaAG. (Danziger Aufwertungsgesetz) stellt wie bei der 3. StNV. diejenigen Ansprüche eingangs zusammen, die der Aufwertung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen.

Ziffer 1 führt auf:

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Die Höhe der Aufwertung ist nicht in Prozenten festgelegt, sondern derart, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind, § 3 I.

Ausnahmen § 4, die eine geringere oder höhere Aufwertung vorsehen, sind nach allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn 1. die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht; 2. bei Forderungen veranlaßt durch Auseinandersetzung zwischen Erb- und Pflichtteilsberechtigten, unter Ehegatten und zwischen Kindern und Eltern; 3. bei Restkaufgeldforderungen (die in Form einer Hypothek stehen geblieben sind), sofern nach dem 31. Dezember 1911 begründet und noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zustehen.

Der abweichende Ausgleich ist nur zuläsig, wenn er vor dem 1. Oktober bei dem Grundbuchamt beantragt ist, § 4 II.

---

[45]) Ges. vom 20. November 1923 z. Einführung der Guldenwährung (Dz. GesBl. 23, S. 1299).

Digitized by Google

Widerspruch auf Antrag eines der beiden Teile ist im Grundbuch anzutragen. § 4 III.

Stichtag, § 3 II, für Berechnung des Goldwertes ist hier nicht Datum der Eintragung ins Grundbuch, sondern Tag der Begründung des persönlichen Schuldverhältnisses. (Darlehensvertrag usw.)

§ 2 Ziffer 1 und 2 trennen gegenüber Ziffer 3 das Institut der Verkehrshypothek, der Grundschulden und Pfandrechte von den persönlichen Forderungen, durch Hypotheken und Pfandrechte gesichert. Die Behandlung beider in bezug auf den gesetzlichen Ausgleich ist dieselbe, § 3 I.

Vorbehalt und Rückwirkung, § 12.

Hingegen besteht ein bemerkenswerter Unterschied in Bezug auf die Rückwirkungen zwischen der persönlichen Forderung durch Hypothek gesichert und des dinglichen Rechts.

Die rückwirkende Aufwertung wird nur dem Gläubiger zuteil, der bei Hypotheken die Löschungsbewilligung nicht oder nur unter Vorbehalt erteilt hat[46]), bei persönlichen Forderungen, durch Hypothek gesichert, die Zahlung nicht oder nur unter Vorbehalt angenommen hat[47]).

Wird demnach bei der Hypothek Zahlung geleistet, die der Gläubiger vorbehaltlos annimmt, die Löschung aber nicht oder nur unter Vorbehalt vorgenommen, so ist im Gegensatz zum deutschen Aufwertungsrecht, hier die Aufwertung „der Hypothek ohne Forderung" möglich. (LG. Danzig vom 19. Februar 1926, 3.0.408/25 und vom 17. April 1926 0.68/26.)

Vorbehaltserklärung ist also jeweils notwendig, um späterer Aufwertung teilhaftig zu werden. Rückwirkungen im Sinne des deutschen Aufwertungsgesetzes finden sich nicht vor.

---

[46]) Einzelheiten über Vorbehalt bei Löschungsbewilligung, *Mügel*, S. 267 ff., *Schl. Harm*, S. 172.

[47]) Einzelheiten über Vorbehalt bei Zahlungsannahme, *Mügel*, S. 279, *Schl. Harm*, S. 171.

Digitized by Google

Wiedereintragung, § 3 Abs. 5. Der Ausgleichsbetrag nimmt grundsätzlich den „dinglichen Rang des auszugleichenden Rechts" ein.

Die Eintragung des Ausgleichsbetrages ins Grundbuch ist eine Berichtigung des Grundbuches, die nach allgemeinen Vorschriften zu erfolgen hat (§ 894 BGB., § 22 GBO). Der Gläubiger, der Eigentümer und die gleich- und nachstehenden Berechtigten können zur Abgabe der Berichtigungsbewilligung im Prozeßwege gezwungen werden. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das Recht auf Berichtigung nachgewiesen werden kann[48]).

Eintragung eines Widerspruchs seitens des Eigentümers oder des Gläubigers ist auf Antrag zulässig. Einer Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit bedarf es nicht. Mit GBO. § 13 II, das von den „von der Eintragung Betroffenen" spricht ist anzunehmen, daß zu solchem Antrag auch die Nacheingetragenen berechtigt sind[49]).

Nicht denselben früheren Rang nehmen solche Hypotheken ein, deren Aufwertungsbetrag durch Vereinbarung 30 Gulden je 100 Goldmark überschreiten, es sei denn, daß Schuldner und Eigner des Grundstücks, des Schiffes oder der Bahneinheit dieselbe Person sind und der Aufwertungsbetrag 100 % des mit allen Zuschlägen zu errechnenden Goldmarkwertes nicht übersteigt, § 13.

Rückzahlung und Verzinsung, § 3 V.

Rückzahlung des Kapitals erfolgt grundsätzlich sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, § 3 V. d. h. bis zum 11. Oktober 1925.

Jedoch kann gemäß § 7 Stundung bis 31. Dezember 1931 verlangt werden.

Die Stundung tritt von selbst durch rechtzeitig gestelltes Verlangen des Schuldners an den Gläubiger ein. Die Mitteilung muß bis zum 11. April 1926 dem Gläubiger zugegangen sein. Alsdann erhöht sich die Schuldsumme derart, daß für

---

[48]) Vgl. hierzu *Mügel*, S. 222 und *Schl. Harm*, S. 117.

[49]) Vgl. hierzu *Mügel*, S. 222 und *Schl. Harm*, S. 117.

Digitized by Google

je 100 Goldmark statt 30 Gulden 50 Gulden zu zahlen sind.

Zinsen und Tilgungsbeträge, § 3 VI, sofern bis zu einem Jahre rückständig, zahlbar sofort; sofern länger rückständig, sofort zahlbar ein Jahresbetrag. Rest in gleichen Raten verteilt auf die laufenden Zahlungstermine bis 1. Oktober 1926 zahlbar.

Höhe der Zinsen bleibt der Vereinbarung überlassen, jedoch bei Inanspruchnahme des Stundungsrechts nach § 7 II mangels Vereinbarung 3 %. Diese sind also bis 31. Dezember 1931 zu zahlen und zwar für den Betrag von 30 Gulden je 100 Goldmark. Erst wenn dieser Betrag 1932 nicht bezahlt wird, erstreckt sich die Verzinsung auch auf die weiteren 20 Gulden je 100 Goldmark des Schuldkapitals.

Grundschulden, Reallasten, Rentenschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte. § 2 Ziff. 1 u. 2.

Die Regelung bleibt grundsätzlich dieselbe wie bei Hypotheken. Bei Reallasten kann es sich nur um Geldleistungen handeln, die auf dem Grundstück lasten.

Eine Sonderregelung besteht bezüglich der wiederkehrenden Leistungen, insofern, als diese sich (§ 7 III) ab 1. Januar 1932 auf 50 Gulden je 100 Goldmark ohne weiteres erhöhen.

Pfandbriefe und Rentenbriefe von Grundkreditanstalten[50]) ursprünglich § 2 Ziffer 4 und § 6, jedoch ersetzt durch „Spezialgesetz betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten" vom 3. Mai 1926 (Dz. GesBl. 26, S. 123)[51]).

[50]) Es kommen hier lediglich die Pfandbriefe des Danziger Hypothekenvereins in Frage.

[51]) Sah das Gesetz ursprünglich noch einen festen Satz von 15 Gulden pro 100 Goldmark vor, so zeigte es sich sehr bald, daß diese Vorschrift undurchführbar war. Einmal lagen die Schwierigkeiten darin, daß eine ganze Anzahl von Hypotheken der Vorkriegszeit in der Inflationszeit nach dem Grundsatz Mark = Mark abgelöst waren und demnach die Summe der Goldhypotheken, die der Anstalt zur Deckung dienten, niedriger war als die auf Goldmark umgerechneten Pfandbriefe. Dann aber lagen die Hypotheken zum allergrößten Teil im Ausland (Deutschland, Polen) und unterlagen den verschiedensten Regelungen (deutsches Stundungsrecht usw.).

Digitized by Google

Die Regelung im Gesetz vom 3. Mai 1926 lehnt sich an die §§ 47—50 des deutschen Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und an die Artt. 57—94 der deutschen Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 an.

Danach wird eine Teilungsmasse gebildet, in die (nach § 3 vorst. Ges. v. 3. Mai 26) alle Werte, die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmt sind, mit ihrem Aufwertungsertrag, sowie das sonstige Vermögen der Anstalt fließen.

Die Teilungsmasse wird abzüglich der Verwaltungskosten gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis ihrer Ansprüche geteilt. Die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt der Staatskommissar, §§ 8 und 9.

Die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand der betr. Anstalt und deren Staatskommissar. Die Vertreter der Gläubiger sind berechtigt, allmonatlich Auskunft über die Verwaltung der Teilungsmasse zu fordern, § 7.

Mit der Verteilung ist zu beginnen, sobald nach Entscheidung des Staatskommissars hinreichend Barmasse vorhanden ist, § 11. Der Senat entscheidet, wann sämtliche Leistungen der Teilungsmasse zugeflossen sind, § 13.

Der Schuldner kann ab 30. Juni 1926 das Kapital in Pfandbriefen zurückzahlen, § 10.

Obligationen und verwandte Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautend, (§ 2 Ziff. 5 und § 6).

Hierunter fallen sowohl die von öffentlichen Korporationen (Städte, Landgemeinden) als auch von Privatunternehmungen (Industrien, Verkehrsgesellschaften usw.) ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 15 Gulden je 100 Goldmark.

Ausnahmen machen die Stadtanleihen[52]), bei denen nach § 6 II 25 Gulden je 100 Goldmark Ausgleich eintritt

[52]) Da das Gesetz ausdrücklichst von Stadtanleihen spricht, sind Kommunalanleihen nicht hierunter zu rechnen.

Digitized by Google

wenn 1. die Anleihen sich vor dem 1. Juni 1919 im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen oder seines Erben befanden

oder 2. der Erwerb der Stücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Vormündern, Stiftungen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt ist.

Maßgebend für die Errechnung des Goldmarkwertes ist der Ausgabetag, nicht Erwerbspreis[53]).

Stundung kann verlangt werden. Der Schuldbetrag erhöht sich dann von 15 auf 30 Gulden je 100 Goldmark, rückzahlbar 1. Januar 1932, § 7 II.

Sparkassenguthaben, § 9[54]).

Die Art der Aufwertung ist wie bei den Pfandbriefen und wie bei den Sparkassenguthaben im Deutschen Reich eine sekundäre.

Bildung einer Teilungsmasse, die der Aufsicht des Staates unterstellt wird.

Wichtig ist, daß die Aufwertung durch die Vorschrift, daß auf je 100 Goldmark 15 Gulden zu zahlen sind, nach oben hin beschränkt bleibt.

Ausgeglichen werden nur die Kapitalbeträge, und zwar nur soweit Einlagen aus der Zeit vor dem 19. Dezember 1923 noch bestehen.

Errechnung des Goldwertes § 9 II geschieht hier nicht nach dem Dollarstande, sondern auf Grund einer vereinfachten dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Teilungsmasse fließt zu, § 9 IV:

1. das aufgewertete Vermögen der Sparkasse;
2. der ganze satzungsmäßige Reingewinn, den die Sparkasse von Beginn des Geschäftsjahres 1924 bis zum 31. Dezember

[53]) Was als Ausgabetag zu gelten hat, kann zweifelhaft sein. Die Grundsätze der sehr eingehenden Regelung in der deutschen Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 über diese Frage können für die Lösung von Zweifelsfragen auch in Danzig gelten.

[54]) Ursprünglich sah § 9 Ausschließung der Gläubiger aus der Zeit seit 1. Januar 1919 vor. Durch Plenarentscheidung vom 18. Januar 1926 wurde die Vorschrift für verfassungswidrig erklärt, da sie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 73 Danz. Verf.) verletzte.

Digitized by Google

1930 erzielt und darüber hinaus 50 % des jährlichen Gewinns;

3. 50 % des bilanzmäßigen Gesamtvermögens der Sparkasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1924.

Nur in dem Maße wie die gebildete Ausgleichsmasse ausreicht, hat die Sparkase Aufwertungszahlungen zu leisten, § 9 III.

Ansprüche bis zur Höhe von 300 Gulden sind vorweg zu befriedigen.

Die Ansprüche sind innerhalb drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes bei der betr. Sparkasse anzumelden.

Es kann sich grundsätzlich nur um Spareinlagen bei den öffentlichen Sparkassen handeln, für die Sparkassenbücher ausgegeben wurden, § 9 I.

Lebensversicherungen, § 10[55]).

(Regelung entspricht wörtlich der 3. StNV., § 8.)

Aufwertung durch Bildung von Teilungsmasse, deren Verwaltung nach näheren Bestimmungen des Senats einem Treuhänder übertragen wird.

In die Teilungsmasse fließt:

1. das aufgewertete Gesellschaftsvermögen;
2. ein vom Senat festzusetzender Beitrag aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen.

Höhe und Art der Aufwertung erfolgt nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungsplan.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Die Vorschrift des § 16 besagt: „Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung".

---

[55]) Als Lebensversicherung gilt auch Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente. Dagegen werden Schadensversicherungen (Feuer-, Einbruchsversicherung usw.) nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet.

Digitized by Google

Diese sollen auch insbesondere zur Anwendung kommen für wiederkehrende Leistungen, begründet durch Erbbaurechtsbestellungen, ferner durch einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteils-, Leibgedings- oder Leibzuchtvertrag.

Der Erweiterung des Ausgleichsvertrages soll auch nicht entgegenstehen, daß für Geldleistungen vorstehender Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt ist.

Die allgemeinen Vorschriften, in erster Linie § 242 BGB[56]) finden demnach für alle Darlehns-, Kauf-, Unterhaltsverträge, Auseinandersetzungen, Miete, Pacht, Dienst-, Werkvertrag, öffentlich-rechtliche Ansprüche, Guthaben bei nicht-öffentlichen Sparkassen u. a. m. statt.

Eine Beschränkung der Aufwertung nach oben wie im deutschen Aufwertungsrecht für Vermögensanlagen (25 %) fehlt hier.

Über die Grundsätze, die sich für die einzelnen Gattungen dieser Forderungen herausgebildet haben, siehe Seite 33 dieser Arbeit über das deutsche Aufwertungsrecht, die auch für Danzig im großen und ganzen gelten; und *Mügel*, S. 143—181, ferner *A. Reiß*, Entscheidungen des Danziger Obersten Gerichts „Ostrecht" Jg. 2, S. 514 ff.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertung versagt.

Hier besagt § 15 lediglich, daß Ansprüche aus einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betreffen, nicht aufgewertet werden dürfen. Alle Forderungen dagegen, die nicht in einem festgestellten Saldo aufgegangen sind, unterliegen durchaus der Aufwertung.

Desgleichen nehmen die Banken im Gegensatz zum deutschen Aufwertungsrecht keine Sonderstellung ein, vielmehr können alle Forderungen, sofern nicht von der Sondervorschrift des Kontokorrentsaldos berührt, wie Depositenguthaben usw. nach allgemeinen Vorschriften aufgewer-

[56]) Danzig besitzt das gleiche materielle Recht wie Deutschland.

Digitized by Google

tet werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben und der Verkehrssitte wird solche Aufwertung gewiß nicht in allen Fällen zulassen [57]).

Ferner sind auch alle auf Papiermark lautenden Schatzanweisungen und geldähnlichen Zahlungsmittel, Notgeld, Stadtschecks usw. von der Aufwertung ausgeschlossen.

Schließlich sei auch auf § 1 IV verwiesen, nach welchem alle Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von der Aufwertung vorläufig ausgeschlossen bleiben, deren Gebiet vor der Bildung des Freistaates über dessen heutiges Gebiet hinausging, bis es feststeht, ob diese Ansprüche von dem Freistaat bezw. der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften zu erfüllen sind.

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

Rechtskräftige Urteile, sofern sie eine wirkliche Aufwertungsstreitigkeit zur Entscheidung brachten, bleiben bestehen, § 17, desgleichen vgl. § 13 I.

Nach § 18 trägt, wenn durch das Ausgleichsgesetz ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung findet, jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten für sich. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 20 ermächtigt den Senat zum Erlaß besonderer Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen des öffentlichen Rechts.

Zwischenstaatliche Vorschriften, „Fremdenrecht".

Während das deutsche Aufwertungsgesetz In- und Ausländer grundsätzlich gleichstellt und eine Ermächtigung zur Sonderbehandlung von Ausländern nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt, hat das Danziger Ausgleichsgesetz

[57]) Vgl. OG. Danz. III Ziv. Sen. vom 24. Februar 1926, Danz. Jur. Mon. 1926, S. 43.

Digitized by Google

auf der Gläubigerseite von vornherein einen Unterschied gemacht. Die Vorschrift des § 11 besagt:

„Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung im ganzen besteht und verlangen, daß die Gesetze des betr. Staates zur Anwendung kommen".

Ein deutscher Schuldner kann nicht gegenüber einem Danziger Gläubiger darauf bestehen, daß das für ihn günstigere Gesetz zur Anwendung kommen soll. Wohl aber umgekehrt. Das Gesetz begünstigt den Danziger Schuldner und bringt damit auch zugleich den Gedanken, den Abfluß inländischen Kapitals ins Ausland zu verhindern, zum Ausdruck [58]).

Zugleich aber kann jeder, ob Danziger Inländer oder Ausländer den Vorteil dieser Norm in Anspruch nehmen, soweit das Schuldverhältnis dem Danziger Ausgleichsgesetz untersteht.

So braucht ein deutscher Schuldner, der von einem deutschen Gläubiger in einer Hypothekenstreitsache vor einem Danziger Gericht verklagt ist (weil das Grundstück auf Danziger Gebiet gelegen), nicht zu befürchten, daß das für ihn ungünstigere Danziger Gesetz zur Anwendung gelangt.

Es muß sich einerseits um Ansprüche handeln, die in dem Danziger Ausgleichsgesetz zwingend geregelt sind und andererseits kann sich der Schuldner auf ausländische Gesetze auch nur insoweit berufen, als es sich um wirkliche Aufwertungsgesetze handelt [59]).

Dort, wo der aufzuwertende Anspruch nach § 16 „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" unterliegt, kann sich der Danziger Schuldner nicht darauf berufen, daß etwa eine

---

[58]) *Chanowicz*, Ostrecht, Jg. 2, S. 34.

[59]) Solche sind erlassen: in Deutschland, Danzig, Polen und Litauen.

Digitized by Google

Vorschrift im Staate des Gläubigers, sei sie allgemeiner oder besonderer Art, die Aufwertung ausschließt[60]).

Die Frage, welche Regelung für den Schuldner günstiger sei, ist nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen, wobei Höhe der Aufwertung, Verzinsung, Kapital- und Zinsstundung zu berücksichtigen sind, wie es § 11 selbst vorschreibt.

Im ersten Ausgleichsgesetz vom 7. April 1925 war diese Frage anders geregelt als im zweiten Gesetz vom 28. September 1926. Nach dem ersteren Gesetz mußte die Frage für jeden Rechtsfall besonders entschieden werden, und die Anwendung des ausländischen Rechts konnte der Schuldner nur verlangen, wenn die Regelung gerade in Bezug auf seinen Fall — allerdings mit allen Faktoren, Zinsen, Stundung usw. — sich günstiger gestaltete, was zu entscheiden häufig nicht leicht war. Jetzt ist das Gesetz darauf abgestellt, ob eine im fremden Staate „für den Schuldner günstigere Regelung im ganzen besteht". Der Entscheidung werden die Gerichte überhoben, wenn der Senat, wozu das Gesetz ihn ermächtigt, § 11 II, entscheidet, daß dieses oder jenes ausländische Aufwertungsgesetz als für den Schuldner nicht günstiger anzusehen sei[61]).

Abs. 3 erweitert die Vergünstigung der Fremdenvorschrift gegenüber Danziger Gläubigern, denen der Anspruch von einem ausländischen Gläubiger nach dem 1. Juni 1924 übertragen ist.

Die Zweifelsfrage, ob das dingliche Recht und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung nach verschiedenem Recht beurteilt werden kann, ist nach den Änderungen (Abs. 2, § 2) vom 28. September 1926 zu verneinen. Sollte demnach über eine persönliche Forderung gegen einen Danziger nach fremdländischem Recht im Auslande entschieden

---

[60] Vgl. *Ruhm*, Danz. Jur. Ztg. 1925, S. 46.

[61]) Von dieser Befugnis hat der Senat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

werden, so würde das Danziger Vollstreckungsurteil, weil es gegen den Zweck eines Danziger Gesetzes verstoßen würde, wahrscheinlich nicht zu erlangen sein.

Polen.

Zur Vorgeschichte der Aufwertungsverordnungen.

Die polnischen Währungsverhältnisse boten der Schaffung eines Aufwertungsgesetzes besondere Schwierigkeiten.

Die Aufwertung mußte verschiedene Währungen berücksichtigen, die auf polnischem Staatsgebiet von der Vorkriegszeit ab gerechnet in Gültigkeit gewesen waren und die sämtlichst mehr oder weniger der Inflation zum Opfer gefallen waren.

Für die Umrechnung in die heute gültige Landeswährung, den Zloty, mußte berücksichtigt werden:

1. der russische „Zarenrubel";
2. die durch die deutschen Okkupationsbehörden emittierten sog. „Ostmark" und „Ostrubel";
3. die seit Ende 1916 aufkommende „Polnische Mark";
4. durch Gebietserwerb der wolhynischen Wojewodschaft: die österreichisch-ungarische Krone;
5. durch Erwerb deutschen Landes die „deutsche Papiermark".

A. Die erste Verordnung, die zur Regelung der Aufwertung erschien, datiert vom 14. Mai 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 42 vom 21. Mai 1924, S. 635).

Ihr folgt die Verordnung vom 28. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 56), desgleichen die Verordnung vom 27. Dezember 1924 (Dz. Ust. Nr. 115), die dann in der Bekanntmachung vom 25. März 1925 unter der Bezeichnung: „Verordnung des Staatspräsidenten über die Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen" in einheitlicher Gesamtfassung erschienen (Dz. Ust. 1925 Nr. 30).

Digitized by Google

B. Als eine Art Ausführungsbestimmung erschien unter dem 26. August 1925 die „Verordnung des Ministerrats über die Umrechnung von Rentenschulden" (Dz. Ust. Nr. 92, Pos. 642).

C. Gesetz vom 18. Juli 1925 über die Aufwertung der in der Postsparkasse hinterlegten Spareinlagen (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 532).

D. Der eigentlichen Aufwertungsgesetzgebung voraus gingen bereits Vorschriften über die Aufwertung polnischer Staatsanleihen:

Verordnung vom 17. März 1924 (Dz. Ust. Nr. 27, Pos. 274). nebst Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 50, Pos. 744).

E. Verordnung vom 28. Dezember 1924 (Bahnobligationen) (Dz. Ust. Nr. 114, Pos. 1021) nebst Ergänzungsverordnung des Finanzministers vom 6. Oktober 1925 (Dz. Ust. Nr. 105, Pos. 736).

F. Gesetz vom 20. Juli 1925 betr. Konversion von Altanleihen (Dz. Ust. Nr. 90, Pos. 629) [62]).

Die Grundsätze, an die sich die polnischen Gesetzgeber bei der Bearbeitung dieser Aufwertungsverordnungen gehalten haben, sind aus dem ordentlichen Communiqué des Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1924 ersichtlich.

Die bekanntesten Juristen Polens und Führer aller Wirtschaftskreise haben an der Lösung des Aufwertungsproblems mitgearbeitet, u. a. Prof. *Kroll*-Krakau, auf dessen Entwürfen die Verordnung in erster Linie beruht.

---

[62]) Deutsche Übersetzung der Texte erschienen:

A. in der Fassung vom 25. März 1925 Rechtsanwalt *R. Spitzer*, Bydgoszcz, Verlag A. Dittmann Bydgoszcz. *v. Siemianowski*, Das polnische Aufwertungsgesetz, Verlag A. W. Kafemann, Danzig. (Novelle vom 27. Dezember 1924 nicht berücksichtigt.) Dr. *H. Freund*, Auslandsrecht, Jg. 6, S. 251. Ferner *Schlegelberger-Harm*, S, 764.

B. *R. Spitzer*, s. oben, übernommen von *Schl.-Harm*, S. 764 ff.

C. „Ostrecht", Jg. I, S. 524.

F. „Ostrecht", Jg. I, S. 513.

Im übrigen sämtliche polnischen Gesetze und Verordnungen herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.

Digitized by Google

Vorausschickend soll darauf hingewiesen werden, daß das polnische Aufwertungsgesetz mehr als das deutsche oder Danziger es sich zur Aufgabe gestellt hat, weitgehendst die privatrechtlichen Forderungen hinsichtlich ihrer Aufwertungsbehandlung zu normieren und so wenig wie möglich solcher Fälle der Rechtsprechung nach allgemeinen Vorschriften zu überlassen.

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Die Verordnung bezeichnet im § 1 allgemein als aufwertbar alle privatrechtlichen Forderungen, die in polnischer Mark zu tilgen sind und vor dem 28. April 1924 begründet wurden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Forderung von vornherein auf polnische Mark oder auf eine andere zur Zeit der Begründung bodenständige Währung lautete, wenn sie nur später in polnischer Mark auf Grund deren Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel zu tilgen war.

Um die Grundlage der Aufwertung zu finden, ist jede Forderung zunächst in die neue polnische Landeswährung, den Zloty, umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt nach einer besonderen dem Gesetz anhängenden, die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1924 umfassenden, „Umrechnungsskala", aus der der Wert des russischen Rubels, der österreichisch-ungarischen Krone, der deutschen Papiermark und der polnischen Mark zu den einzelnen Zeiten im Verhältnis zu einem polnischen Zloty zu entnehmen ist.

Die deutsche Ostmark wird der Papiermark für gleich erachtet, und der Ostrubel gleich 2 Papiermark gesetzt (§ 2).

Maßgebend für den Umrechnungszeitpunkt ist grundsätzlich der Tag der Entstehung der Forderung.

Für die Aufwertung ist eine obere und eine untere Grenze gesetzt, § 4. Die obere Grenze stellen die Werte dar, die

Digitized by Google

durch Anwendung der Umrechnungsskala gefunden werden, die untere das Verhältnis 1 Zloty = 1 800 000 polnische Mark.

Aus Billigkeitsgründen kann zugunsten des Schuldners bis zu diesem Minimalsatz herunter gegangen werden. An erster Stelle stehen (entgegen deutschem und Danziger Aufwertungsgesetz):

die Darlehnsforderungen

und zwar sowohl die dinglich gesicherten als auch die ungesicherten.

Es folgen die Abschnitte über

Pfandbriefe,
Obligationen und verwandte Schuldverschreibungen,
Spareinlagen, Bankguthaben usw.,
Versicherungen,
Wechsel und Schecks (!),
offener Kredit,
sonstige Ansprüche.

Grundsätzlich stellt § 40 die Norm auf, daß Gläubiger, die ihr Geld in der Inflation ohne Vorbehalt angenommen, keinen Anspruch auf Aufwertung haben.

Darlehnforderungen §§ 5—11.

1. Hypothekarisch gesichert §§ 5—10.
Die Höhe der Aufwertung ist unterschiedlich.
Hier wird unterschieden:

a) Hypotheken auf Grundstücken, deren Mietertrag (obwohl Haupteinnahme) durch Mieterschutzgesetz begrenzt ist, § 5.
Die Aufwertung ist demgemäß geringer.

b) Hypotheken auf freien Grundstücken, § 6.

Eine weitere Unterscheidung ist bezüglich der Lage der Grundstücke gemacht:

Grundstücke in den Gebieten von: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin und Bialystok

im Fall a) 25%ige Aufwertung.

Digitized by Google

Im Gebiet von: Grodno, Wolkowski, Wilna, Nowogrod, Polesie, Wolhynien, Krakau und Teschener Teil Schlesiens, Teile der Wojewodschaft Lemberg

im Fall a) 20%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: restlichen Teil der Wojewodschaft Lemberg, Stanislau, Tarnopol, Pommerellen, Posen, sowie des übrigen Teils der Wojewodschaft Schlesien

im Fall a) 15%ige Aufwertung.

Grundstücke in den Gebieten von: Hauptstadt Warschau, Lodz, Gostyn, Rutno, Lipno, Lowicz. Nieszawa, Rypin, Wloclawek, Bedzin, Czenstochau, Miechow und Olkusz

im Fall b) 50%ige Aufwertung.

Im Gebiet des übrigen Teiles der Wojewodschaften Kielce und Warschau mit Ausnahme der Kreise Ciechanow, Mlawa und Prasnysz, ferner im Kreise Ostrowo, Wysokiz, Mazowieckie, der Wojewodschaften Bialystock, Lublin mit Ausnahme geringer Teile

im Fall b) 42%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: Cichanow, Mlawa und Prasnysz, der übrigen Teile der Wojewodschaften Bialystock, Lublin, des Teschener Teiles von Schlesien, Krakau, die Kreise Brzozowo u. a. sowie eines Teils der Wojewodschaft Lemberg

im Fall b) 33%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: Trocki, eines Teiles von Wilna, Lida, Nowogrod, Slonim, Polesie, des übrigen Teiles von Lemberg, Dolina, Kalusz, Skole, Stryi, Turka und Stanislau

im Fall b) 24%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: dem übrigen Teil des Wilnaer Landes, Nowogrod, Luminiec, Sarny, Tarnopol, Pommerellen, Posen und dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien

im Fall b) 15%ige Aufwertung.

Digitized by Google

Das dingliche Recht und die persönliche Forderung sind gleichgestellt. Derselbe Maßstab für die Umrechnung wird auch angewandt auf Forderungen, „die durch obige Hypotheken sichergestellt sind“ (§§ 5 II und 6 II).

Demnach sind Hypotheken auf den vormals preußischen Gebieten im Falle a und b gleichgestellt. Es besteht jedoch in Bezug auf Zinsen, Stundung insofern ein Unterschied als

im Fall a)

alle bis zum 31. Dezember 1924 rückständigen Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, und somit die Zinsen in Zloty in der ursprünglich vereinbarten Höhe erst ab 1. Januar 1925 zu laufen beginnen.

Stundung kann bis 1. Januar 1928 beantragt werden.

im Fall b)

werden alle rückständigen Zinsen bis 30. Juni 1924 zum Kapital geschlagen. Die Goldverzinsung in ursprünglich vereinbarter Höhe läuft bereits seit 1. Juli 1924.

Stundung kann nur bis 1. Januar 1927 beantragt werden.

Über die Stundung entscheidet das Gericht nach Billigkeit entsprechend der Wirtschaftslage des Schuldners, §§ 5 IV und 6 IV.

Eine Ermäßigung der Aufwertungsquote kann vom Gericht unter gleichen Umständen gewährt werden,

eine Erhöhung jedoch nur für die persönliche Forderung und auch nur dann, wenn diese nicht durch eine Amortisationshypothek gesichert ist, §§ 7 III, 11 III.

Ausdrücklichst weist die Vorschrift des § 11 III darauf hin, daß eine höhere Aufwertung „nicht die Erhöhung des Maßstabes für die Umrechnung der diese Forderungen sichernden Hypotheken zur Folge habe“.

Vorbehalt und Rückwirkung.

Die abgelösten Hypothekenschulden ohne Vorbehaltserklärung des Gläubigers sind erledigt. (S. Allgemeines.)

Digitized by Google

„Rechtskräftig gelöschte Hypotheken können nicht wieder eingetragen werden", § 40 II, womit jede Schwierigkeit für die Regelung der Wiedereintragung entfällt.

2. Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit § 11.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 10%. Gültig jedoch nur für Forderungen entstanden vor dem 1. Januar 1922.

Abweichungen von obigem Satze nach oben und unten bei wichtigen Gründen.

Als solche führt das Gesetz den ausdrücklichen oder vermutlichen Willen der Parteien an, der bei Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitgesprochen hat.

Bei Forderungen entstanden nach dem 1. Januar 1922 Aufwertung überhaupt nur dann, wenn Schuldner die Zahlung hingezogen hat.

Pfandbriefe §§ 12—15.

Aufwertung: sekundär.

Es werden auf Grund der aufgewerteten Deckungshypotheken neue auf Sloty lautende Pfandbriefe ausgegeben. Der neue Pfandbriefbestand ist nach Abzug eines Beitrags für Verwaltungskosten zum Umtausch des alten Pfandbriefumlaufs zu verwenden.

Die Zinsenhöhe bleibt prozentual dieselbe wie in den früheren Briefen.

Eine Berücksichtigung unbezahlt gebliebener Schuldscheine findet nicht statt § 12 Ziffer 1 und 2.

Die neuen Pfandbriefe müssen in ihrem Goldwerte in ein direktes Verhältnis gebracht werden zu dem Goldwert der früheren Serien berechnet nach dem Datum ihrer Emission, wobei Pfandbriefe gleichen Nominalbetrages ausgegeben in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auch hinsichtlich ihres Goldwertes als gleich erachtet werden, § 13. Sie gelten als am 1. Januar 1918 ausgegeben.

Digitized by Google

An Stelle der somit auszugebenden verschiedenen neuen Ablösungsserien kann auch die Konversion durch Umstempelung erfolgen, § 11 Ziffer 2.

Der Konversionsplan unterliegt der Zustimmung des Finanzministers unter Beifügung eines Gutachtens des „Kurators" der Gläubiger und seiner „Vertrauensmänner", § 14.

§ 50 des polnischen Aufwertungsgesetzes sieht ganz allgemein für natürliche und juristische Personen, die zu Zahlungen an eine namhafte Zahl von Gläubigern verpflichtet sind, wie Versicherungsanstalten, Sparkassen, Gesellschaften, die Pfandbriefe und Obligationen emittieren usw., eine Interessenvertretung vor.

Auf Verlangen des Schuldners oder von mindestens 20 Gläubigern wird durch das Gericht nach Anhörung der Gläubigerversammlung ein Kurator bestellt, dem drei Vertrauensmänner aus der Zahl der Gläubiger zur Seite treten.

Nach Bestellung des Kurators können die Gläubiger selbständig Aufwertungsansprüche gegen den Schuldner nicht mehr erheben. Rechtskräftige Vergleiche und Entscheidungen im Verhältnis zwischen Kurator und Schuldner haben Rechtskraft für und gegen alle Gläubiger.

Obligationen § 16.

Die Aufwertung ist eine gemischte.

Die Aufwertung kann

1. grundsätzlich 33 % betragen oder
2. sekundär, durch Bildung einer Teilungsmasse erfolgen.

Fall 1. Höhe der Aufwertung 33 %, ohne Rücksicht, ob hypothekarisch gesichert oder nicht. Maßgebend für die Umrechnung (nach Tabelle § 2) auch hier Datum der Emission.

Unbezahlte, unverjährte Zinsscheine werden „nach demselben Maßstab wie das Kapital umgerechnet", was wohl dahin zu verstehen ist, daß nicht das Datum ihrer Fälligkeit, sondern das Datum der Ausgabe der Verschreibung für die

Digitized by Google

Errechnung des Goldwertes Gültigkeit haben soll, und die Höhe der Aufwertung ebenfalls 33 % betragen soll.

Der Kurator der Gläubiger, § 50, sowie der Schuldner kann jedoch eine höhere bzw. niedrigere Aufwertung beanspruchen.

Fall 2. Es wird eine Teilungsmasse gebildet aus den Vermögenswerten, die als Deckung für die Obligationen dienen.

Für die Aufstellung eines Teilungsplanes ist maßgebend, in welchem Verhältnis die durch Ausgabe der Obligationen einstmals aufgebrachten Gelder (auf Gold umgerechnet) zu dem Goldwert der durch sie belasteten Vermögensobjekte stehen. Stichtag für die Errechnung des Goldwertes des errichteten Kapitalobjektes ist für Emissionen der Vorkriegszeit und des Jahres 1914 der 1. Januar 1914. Für spätere Emissionen jeweils der 1. Januar des betr. Jahres. Für die Berechnung des Goldwertes der belasteten Vermögensteile ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung maßgebend.

An Stelle der Neuausgabe kann auch hier Umstempelung der alten Papiere erfolgen.

Spareinlagen § 17.

Aufwertung gemischt.

1. Für alle Zahlungen nach dem 31. Dezember 1922:
   feste Relation (Minimalsatz)
   je 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty.
2. Für Zahlungen vor dem 31. Dezember 1922:
   Bildung einer Teilungsmasse.

In diese fließt: das ganze Deckungsvermögen der aufgewerteten Anlagen unter Abzug

a) des aufzuwertenden Pensionsfonds, §§ 28—30,
b) der für die Aufwertung der unter 1 genannten Einlagen der Sparkasse entstehenden Verpflichtungen und
c) eines festen Satzes von 40 %.

Digitized by Google

Der Rest wird im Verhältnis des Goldwertes der Einlagen verteilt.

Bei Verschiebungen des Saldos innerhalb eines Jahres sind besondere die Goldwerterrechnung vereinfachende Vorschriften gegeben.

Endgültige Feststellung des Aufwertungssatzes unterliegt auch hier wieder der Zustimmung des Kurators und des Staatskommissars.

Von dieser Aufwertung werden alle Sparkassen, öffentliche und private, betroffen.

Die Aufwertung von Spareinlagen und befristeten Einlagen bei Banken, Bankhäusern (ursprünglich auch bei der Postsparkasse) beträgt grundsätzlich 5 %, § 17 V.

Es besteht jedoch die Einschränkung, daß dieser Aufwertungssatz nur Gültigkeit haben soll für aufgewertete Beträge bis zur Höhe von 125 Sloty. Beträge darüber hinaus werden dagegen aufgewertet nach der Minimalrelation 1800000 polnische Mark = 1 Sloty[63]).

Eine Sonderstellung nehmen die „*Kasy Sieroci*" ein, (deren Begriff in der deutschen Sprache schwer wiederzugeben ist). Ob damit Stellen gemeint sind, die ganz allgemein zur Hinterlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, oder nur die gemeinsamen Waisenkassen, ist zweifelhaft. Die Höhe der Aufwertung wird jedenfalls unter Beobachtung der auch für die andern Institute geltenden Vorschriften vom Oberlandesgericht unter Ausschluß des Kurators festgestellt.

Ganz allgemein werden rückständige Zinsen nicht aufgewertet, § 17 VI.

Das schuldende Institut kann bis 1. Januar 1927 Stundung verlangen, muß aber für die Jahre 1925 und 1926 4 % Verzinsung für den Aufwertungsbetrag leisten.

---

[63]) Zur Erleichterung der Umrechnung von befristeten Einlagen auf Banken usw. ist von *Nowaczynski* und *Siemianowski* eine Tabelle ausgearbeitet worden, die dem polnischen Aufwertungsgesetz von *Siemianowski* beigefügt ist. Verlag Kafemann, Danzig.

Digitized by Google

Für die Postsparkasse greift die Sonderregelung des Gesetzes vom 18. Juli 1925 (s. Übersicht S. 56) ein. Im Hinblick darauf, daß gerade dieses Institut seine Gelder weitgehendst zum Ankauf von Immobilien verwandt hatte, erschien eine höhere als 5 % ige Aufwertung gerechtfertigt.

So wurde hier der Aufwertungssatz auf grundsätzlich 20 % festgesetzt (Art. 1 obigen Gesetzes), bei von Gerichts wegen hinterlegten Mündelgeldern auf 50 %, und bei Valutaeinzahlung, die freilich mit dem Willen der Einzahler in polnische Mark konvertiert worden war, sogar auf 80 % (letzteres in Rücksicht auf die polnischen Auswanderer in den Vereinigten Staaten).

Der gesamte Reinertrag der Postsparkasse haftet bis auf weiteres für Verzinsung und Tilgung der sich aus obigen Quoten ergebenden Slotyforderungen, für mangelnde Dekkung haftet der Staat, Art. 5.

Versicherungen §§ 18—24.

Aufwertung ist eine gemischte.

a) Für alle Forderungen aus Verträgen geschlossen vor dem 31. Dezember 1918 erfolgt Aufwertung durch Ermittlung eines Aufwertungskoeffizienten.

b) Für Forderungen aus Verträgen geschlossen nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt Umrechnung auf Grund Minimalrelation: 1800000 polnische Mark = 1 Sloty.

Zu Fall a) ist zu sagen: als Grundlage für die Aufwertung aller Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen gilt die Prämienreserve nach dem Stande vom 31. Dezember 1918.

Der Umrechnungskoeffizient wird ermittelt aus dem Verhältnis des Überschusses der Aktiven zu den Garantiekapitalien und Reserven, beides nach der Bilanz vom 31. Dezember 1918 in Gold (nach Tabelle) errechnet, § 18 I und II.

Der Umrechnungskoeffizient wird nach Anhörung des Gutachtens des staatlichen Versicherungskontrollamtes für

Digitized by Google

jede Anstalt getrennt rechtskräftig durch das Gericht festgesetzt und im „Monitor Polski“ veröffentlicht (§ 18 III).

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag fortsetzen oder lösen, § 19 I, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Führt er den Vertrag fort, so hat er die tarifmäßige Prämie von der nunmehr in Gold umgerechneten Versicherungssumme für die Zeit vom 31. Dezember 1918 ab nachzuzahlen. Die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1922 geleisteten Prämienzahlungen werden zu dem schmalen Satze von 1 % ihres Goldwertes angerechnet. Spätere Zahlungen nur nach dem Verhältnis 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty.

Führt er den Vertrag nicht fort, so kann die Versicherung entweder in eine prämienfreie umgestaltet werden oder aber der Versicherungsnehmer kann Loskaufung fordern.

Leistungen der Versicherungsanstalten, sofern fällig aber nicht gezahlt, werden nach dem gültigen Koeffizienten in Sloty umgerechnet, § 20 I.

Leistungen, bereits ausbezahlt aber unter Vorbehalt angenommen, werden nach allgemein gültiger Tabelle aufgewertet, § 20 II.

Zu Fall b): Für alle Verträge, geschlossen nach dem Jahre 1918 gilt grundsätzlich Umwandlung der Forderung nach dem Minimalsatze 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty, § 21. (Hierbei besteht für Verträge, geschlossen in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 1. Januar 1923 eine kleine Vergünstigung, indem 1 % der Summe der Prämien eingezahlt in diesem Zeitraum, berechnet nach der allgemeinen Goldskala, zurückvergütet werden.)

Die Versicherungsanstalt hat das Recht auf zweijährige Stundung der Leistung, bei Fortsetzung des Vertrages und bei allen Einlösungen das Recht auf dreijährige Stundung.

Digitized by Google

Rentenversicherungen § 23.

Die Aufwertung ist entsprechend geregelt (mit Ausnahme sog. Kollektivverträge [64]).

Bei Zuerkenntnis bis 31. Dezember 1918: Aufwertung wie unter a) (Umrechnung mittels Aufwertungskoeffizienten).

Bei Zuerkenntnis bis 31. Dezember 1922: Aufwertung 3 % der Rente, die in Sloty nach Tabelle umzurechnen ist auf Grund eines Jahresdurchschnittssatzes desjenigen Jahres, in dem sie zuerkannt wurde.

Bei Zuerkenntnis nach 1922 Umrechnung auf Grund Minimalrelation usw.

Härteklausel §§ 23—24.

Das Gericht kann in allen Fällen der Rentenverpflichtung, sofern nach allgemeinen Vorschriften eine Ermäßigung des Satzes angemessen erscheint, den Umrechnungsmaßstab erniedrigen, § 23 III. Desgleichen kann das Gericht bei solchen Versicherungsanstalten, deren Vermögen ganz oder teilweise sich im Ausland befindet, nach Anhören des staatlichen Versicherungskontrollamtes nach billigem Ermessen die Aufwertungsmaßstäbe bestimmen, § 24.

Wechsel und Schecks § 26.

Höhe der Aufwertung 10 %.

Maßgebender Stichtag für die Umrechnung nach Tabelle ist der Verfalltag. Ein anderer Umrechnungsmaßstab für die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung nach allgemeinen Vorschriften ist nicht ausgeschlossen.

Forderungen aus offenem Kredit § 27.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 10 %.

Handhabung der Einzelheiten wie bei Darlehensforderung ohne hypothekarische Sicherheit.

---

[64]) Vorschriften über Kollektivverträge vom 2. (15.) Juni 1903. „Sammlung russischer Gesetze und Verordnungen" Nr. 81, Art. 912.

Digitized by Google

Forderungen des Staates § 35.

Feste Vorschriften sind im § 35 gegeben für die Aufwertung der Anleihen, die vom Staat als Gläubiger gewährt wurden.

Fall a) Entstehung der Forderung nach dem 1. Januar 1921.

Gleich, ob diese Gelder hypothekarisch gesichert sind oder nicht, wird aufgewertet von 50—80 % des Goldwertes je nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung.

Die gleichen hohen Aufwertungssätze treffen den Schuldner, der Geldvorschüsse des Staates für Arbeiten und Lieferungen angenommen hat, die er späterhin nicht ausführte.

Fall b) Dagegen werden Forderungen des Staates entstanden vor dem 1. Januar 1922 mit durchweg 10 % aufgewertet.

Soweit diese Forderungen gesichert sind, greift für das dingliche Recht derselbe Aufwertungssatz Platz.

Eisenbahn und Post.

In § 35 a—b werden noch einige Sonderfälle von Forderungsrechten der Eisenbahn und Post zwingend geregelt.

Insoweit die sonstigen privatrechtlichen Ansprüche des Staates keine Regelung erfahren haben, findet Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen statt, doch ist der Ministerrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen, derart, daß die Forderungen des Staates gegen seine Bürger herabgesetzt, der Maßstab für die Aufwertung seiner Schulden erhöht werden kann, § 35 e.

Verpflichtungen des Staates § 42 II.

Verpflichtungen des Staatsfiskus aus internationalen Verträgen, desgleichen aus der Emission von Wertpapieren, gleichgültig ob hypothekarisch gesichert oder nicht, unterliegen Sondervorschriften.

Digitized by Google

Staatsanleihen.

Sondervorschriften solcher Art sind (soweit bekannt) erst für eine Reihe von polnischen Staatsanleihen und zwar z. T. vor dem eigentlichen Aufwertungsgesetz erlassen.

Verordnung vom 17. März 1924. (Dz.Ust.27 vom 21. März, S. 374.)

Dazu Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924. (Dz. Ust. Nr. 50 vom 18. Juni, S. 744.)

Danach sind geregelt die Aufwertung der Assignaten-Anleihe von 1918, der 5 % igen langfristigen Anleihe von 1920, dazu der 5 % igen kurzfristigen Anleihe von 1920 und der 4 % igen Prämienanleihe von 1920.

Es wird umgewandelt:

die Staatsanleihe von 1918

sog. „Assignaten": nom. 250 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

5 % langfristige Anleihe von 1920 nom. 1000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

5 % kurzfristige Anleihe von 1920 nom. 1000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

4 % Prämienanleihe von 1920 nom. 5000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe.

Die Conversionsanleihe ist durchweg mit 5 % Zinsen ausgestattet. Die alten umzutauschenden Stücke müssen bis spätestens 1. Januar 1925 bei der Verwaltung der Staatsanleihen in Warschau (Urzad pozyczek panstwowych) eingereicht sein. Später eingereichte Stücke werden durch Rückkauf zu der Relation 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty getilgt (mit einem 10 % igen Aufgeld für die 5 % ige langfristige Anleihe von 1920) [65]).

[65]) Das spätere Gesetz vom 20. Juni 1925 dazu Verordnung vom 6. Oktober 1925 (s. S. 56) führt den vernachlässigten Begriff des Altbesitzes ein und bestimmt für vorstehende Anlagen (mit Ausnahme der 4 % igen Prämienanleihe von 1920), daß den Altbesitzern, die ihren Altbesitz nachweisen, eine 100 % ige, dem Zeitpunkt des Ankaufs der Anleihe entsprechende Aufwertung zuteil werden soll.

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1925 an das polnische Amt für Staatsanleihen einzureichen (§ 9 der Verordnung vom 6. Oktober 1925).

Digitized by Google

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Soweit Forderungen bezüglich ihrer Aufwertung nicht zwingend normiert sind, wird über sie nach § 28 und nach „dem ausdrücklichen oder vermutlichen Willen der Parteien und mangels eines solchen Hinweises nach den Grundsätzen des guten Glaubens und der Billigkeit" entschieden.

Des weiteren werden dann noch für bestimmte Gruppen von Fällen Richtlinien, § 29, gegeben, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind:

so z. B. für Restkaufgelder
(maßgeblich die Wertsteigerung des Objekts)

für Pachtzinsen
(maßg. Änderungen in der Erträglichkeit des Objekts),

für wiederkehrende Leistungen zum Zwecke des Unterhalts
(maßg. Änderung des allgemeinen Lebensfußes und der Vermögenswerte desjenigen, der durch die Leistung belastet ist; im Zweifelsfalle sollen 60 % aufgewertet werden, § 34)

für Schadensersatz und Verzugsschaden
(maßg. Wertänderung der durch den Schaden betroffenen Güter, wesentlich, ob schuldhafter Verzug)

für Nachlaßforderungen, Auseinandersetzungen
(maßg. Wertänderung der zur Teilung bestimmten Masse).

Bei hypothekarisch gesicherten Restkaufgeldern, wiederkehrenden Leistungen, Forderungen aus Nachlaßmassen und Auseinandersetzung darf das dingliche Recht nicht höher aufgewertet werden als um ¼ des Betrages, der sich ergeben würde, wenn die Hypothek eine reine Darlehnshypothek wäre, § 33.

Digitized by Google

Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten § 34.

Dazu Ausführungsverordnung des Ministerrats über die Umrechnung von Rentenschulden vom 26. August 1925 (Dz. Ust. Nr. 92, S. 642).

Für vorstehende Rechte, soweit nach dem Jahre 1918 erworben, gelten die Vorschriften über Darlehenshypotheken,

soweit vor dem Jahre 1918 erworben, wird unterschieden zwischen Reallasten einerseits und Rentenschulden andererseits; erstere werden bis zu 100 %, letztere bis zu 75 % aufgewertet.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Forderungsrechte, die nicht aufgewertet werden dürfen, kennt das polnische Aufwertungsgesetz nicht. Jedoch sind eine Reihe von Forderungen aufgeführt, die nur nach der Minimalrelation (1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty) aufgewertet werden dürfen.

Solche Art Forderungen sind:

Wechsel- und Scheckverpflichtungen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist;

Forderungen aus Kontokorrentguthaben, insoweit sie nicht (nach § 17) von den besonderen Bestimmungen über Spareinlagen betroffen werden;

dem Staatsfiskus hinterlegte Kautionen, Depositen usw.

Forderungen gegen den Staat aus zu viel gezahlten öffentlichen Abgaben;

Forderungen aus Versicherungsverträgen, soweit solche nicht von den besonderen Bestimmungen (§§ 18—25) erfaßt sind.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

Das gerichtliche Verfahren §§ 47—49.

Für Aufwertungsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, für solche auf den vormals österreichischen und preußischen Gebieten steht der Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit offen. Die Entscheidungen sind rechtskräftig und vorläufig vollstreckbar, § 47.

Zwischenstaatliche Bestimmungen §§ 43—46.

Ein Ausländer kann „von den Bestimmungen der Aufwertungsverordnung Gebrauch machen", wenn in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, der polnische Staatsangehörige bezüglich seiner Aufwertungsforderung gleichberechtigt ist, § 43 I.

Dagegen macht auch das polnische Aufwertungsgesetz (wie das Danziger) einen Unterschied zwischen den Ausländern auf der Gläubigerseite:

Ist die Aufwertung nach dem Gesetz des fremden Staates in dem besonderen Fall für den Schuldner günstiger (ob das ganze Aufwertungsgesetz günstiger ist oder nicht, ist gleichgültig, Danzig!), so braucht der polnische Schuldner an den Gläubiger dieses Staates nicht mehr und nicht eher zu zahlen, als dessen Aufwertungsgesetz vorsieht[66]).

Hier ist wichtig, daß die Vorschrift ausdrücklich von dem polnischen Bürger spricht, der dieses Recht gegenüber einem ausländischen Gläubiger in Anspruch nehmen kann. Es kann also nicht (wie z. B. in Danzig) ein Ausländer, gegen den Aufwertungsansprüche auf Grund polnischen Gesetzes geltend gemacht werden, gegenüber einem ausländischen Gläubiger sich auf die Vergünstigung berufen. Bei dem ausländischen Schuldner — so muß man wenigstens annehmen — bleibt es also bei dem polnischen Recht.

---

[66]) Auf die gesetzlichen Folgen dieser Regelung weist hin *Unverfehrt*, JW. 1925, Nr. 54, S. 2202.

Digitized by Google

§ 44 sieht die übliche Retorsionsmaßnahme vor gegen Angehörige eines solchen Staates, der seinerseits den polnischen Bürger als Schuldner zu einer höheren Aufwertung heranzieht als seine eigenen Staatsangehörigen.

Schließlich gibt § 45 noch eine wichtige Vorschrift für den Ausländer, der im Besitz polnischer Pfandbriefe ist. Auf Grund Verfügung des Finanzministers kann nämlich eine Pfandbriefanstalt, die Hypothekenforderungen im Ausland hat, zur Aufwertung der in ausländischen Händen befindlichen Pfandbriefe nur die Mittel benutzen, die sich aus der Realisation dieser ausländischen Anlagen ergeben[67]).

Litauen.

Geschichtliches.

Am 1. Oktober 1922 schuf sich der neu entstandene Staat Litauen in fester Relation zum Dollar sein eigenes gesetzliches Zahlungsmittel, das „Litpapier“[68]) (Währungsgesetz Staatsanzeiger Nr. 103 vom 18. August 1922).

Vor dem Kriege galt in Litauen der „russische Zarenrubel“ und die „Staatskreditbilletts“. Während der Besetzung durch das deutsche Heer gelangte zur Ausgabe: „Ostrubel“, später „Ostmark“ (2 Ostmark = 1 Ostrubel).

Nach Beendigung der deutschen Besetzung und des damit verbundenen (völkerrechtlich administrativen) Annahmezwanges für Ostrubel und Ostmark herrschte durch Wiedereinführung des russischen Papiergeldes (Zaren- und Dumageldes) ein Wirrwarr von nebeneinander umlaufenden Währungen.

---

[67]) Eine solche Anordnung erging hinsichtlich der Pfandbriefe der Wilnaer Bodenbank (Verordnung vom 26. Januar 1926, Dz. Ust. Nr. 10).

[68]) Gem. Statut über die Litauische Bank (11. August 1922) hat diese das Alleinrecht zur Geldausgabe (§ 11); die auszugebenden Noten müssen von jedermann wie Goldgeld angenommen werden, deren tatsächliche Einlösung in Gold aber von der Verfügung des Finanzministers abhängt (1 Lit = 100 Zent = 0,150 462 g Feingold = 0,10 U. S. A-Dollar).

Digitized by Google

Am 12. Oktober 1922 erging die radikal durchgreifende Überleitungsverordnung des Finanzministers (Staatsanzeiger Nr. 235), die bestimmte, daß ein Lit = 175 Papiermark und alle Werte zu diesem Kurse umzurechnen seien. Später erkannte man die Notwendigkeit, für Forderungen aus zurückliegenden Jahren einen anderen Umrechnungsmaßstab zu wählen. So entstand das „Gesetz über die früher gültig gewesenen Geldeinheiten in Litas" vom 23. Juni 1925[69]) (Staatsanzeiger Nr. 197 vom Jahre 1925, Valutatabellen dazu Staatsanzeiger Nr. 199 und 205), in Kraft mit Verkündungstag vom 4. Juli 1925.

Der Text des dürftigen Gesetzes erschließt sich schwer dem Verständnis. Es bedurfte langer Zeit, bevor es im Seim die absolute Mehrheit fand. Inwieweit die mitwirkenden Faktoren sich der grundlegenden Unterschiede: Währung, Geld, Geldeinheit, gesetzliches Zahlungsmittel, Wertmesser usw. bewußt waren, muß dahingestellt bleiben. Der im Gesetz auftretende Unterschied zwischen „Auksinas" und Mark ist rein sprachlich. Ein Auksinas hat in Wirklichkeit nie existiert, es ist die bäuerische Bezeichnung für Mark.

Im engen Zusammenhang hiermit erging mit Wirkung vom 18. Juli 1925 ein „Gesetz über die Anmeldung von Schuldurkunden"[70])

Wichtig ist es, sich zu vergegenwärtigen, daß der Vorkriegsgoldrubel in dem Verhältnis 1 Rubel = 5 Lit steht. Tatsächlich wurde lange Zeit vor dem Erscheinen des Umwandlungsgesetzes von den Gerichten für Vorkriegsansprüche in Rubel dieser einer 100 % igen Aufwertung entsprechende Satz dem Gläubiger zuerkannt.

---

[69]) Das Gesetz ist in deutscher Sprache übersetzt von Rechtsanwalt *Robinson*-Kowno, erschienen „Ostrecht" 1, S. 364 ff.; von dort übernommen von *Schl.-Harm*, S. 790; ferner übersetzt von Universitäts-Dozent *v. Büchler*-Kaunas, erschienen „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 345.

[70]) Erschien in deutscher Sprache nur im „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 345 *(v. Büchler)*.

Digitized by Google

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Das litauische Aufwertungsgesetz im ganzen nur aus 9 Paragraphen bestehend, behandelt die eigentliche Aufwertung oder Umwandlung in den §§ 1—5.

Die Höhe der Aufwertung ist verschieden. Bei genauer Durchdringung des Gesetzes erkennt man, daß es nur eine 20 % ige und 100 % ige Staffelung gibt.

Eine feinere Unterscheidung der Forderungsrechte, dinglicher und obligatorischer Natur, Vermögensanlagen, Darlehen usw. kennt das Gesetz nicht. Es faßt vielmehr die gesamten „Geldverpflichtungen", gleichgültig durch welches Rechtsgeschäft begründet, zusammen und unterscheidet nur nach dem Zeitpunkt der Entstehung und nach Währungen. Einige besondere Ansprüche werden aufgezählt und ausdrücklich von dem allgemeinen Aufwertungssatz (20 %) ausgenommen.

Nach § 7 wird zu dem Gesetz vom Finanzminister eine Kurstabelle verkündet werden. Diese ist (entgegen Auffassung von *Robinson*, s. „Ostrecht" 1, S. 365 Anm.) mit Staatsanzeiger 1925, Nr. 199 und 205 erschienen.

Das Gesetz spricht stets von der „Umwandlung" der alten Geldverpflichtungen in Lit und vermeidet streng den Begriff der Aufwertung.

Einzelheiten:

I. Geldverpflichtungen in Gesetzen festgesetzt und auf Rubel lautend.

Umwandlung: 1 Rubel = 5 Lit, § 1,
d. h. Höhe der Aufwertung 100 %.

Geldverpflichtungen in Gesetzen auf deutsche (Ost-) Mark lautend.

Umwandlung der Geldsätze im Gesetz in Lit nach dem Kurs des amerikanischen Dollars (hierzu Kurstabelle), § 7.

Digitized by Google

Stichtag Verkündung des betr. Gesetzes, § 2.
Höhe der Aufwertung also auch 100 %.

II. Geldverpflichtungen besonderer Art entstanden vor 1. September 1915 aus
Erbgang, Testament, Legat, Unterhalt, Pension bei Unglücksfällen, Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung.
Umwandlung: 1 Rubel = 5 Lit § 3c
Höhe der Aufwertung also 100 %.

Dieselben Verpflichtungen entstanden nach dem 1. September 1915.
Umwandlung der betr. Währung auf Lit auf Grundlage des U. S. A.-Dollar.
Stichtag: Entstehung der Forderung.
Höhe der Aufwertung also 100 %.

III. Alle sonstigen Geldverpflichtungen (privatrechtlicher Natur) bei Entstehung vor 1. September 1915:
Umwandlung 1 Rubel = 1 Lit, § 3 a und b.
Höhe der Aufwertung also 20 %.

Bei Entstehung nach 1. September 1915:
Höhe der Aufwertung ausdrücklichst 20 % des Goldwertes der betr. Währung (Umrechnung wie oben).

Zinsen:
Soweit es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, werden Zinsen „für die Zeit vor der Forderung" nicht berechnet.

Diese recht unklare Fassung ist wohl so zu verstehen, daß als Forderungstag der Tag der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes angesehen werden soll. M. a. W.: Rückständige Zinsen sind verfallen.

Sparguthaben, Depositen und sonstige Einlagen bei der Staatskasse und den übrigen Kreditanstalten, § 4.

Bei Einzahlungen vor dem 1. Oktober 1922 (d. i. der Tag des Inkrafttretens des Währungsgesetzes) gilt für alle Ein-

Digitized by Google

lagen in Ostmark oder Papiermark aus laufender Rechnung der Umrechnungskurs: 1 Lit = 175 Papiermark[71]). Für nicht in Ostmark oder Papiermark gemachte Einzahlungen gilt der Grundsatz der Rückzahlung in der gleichen Valuta, in der die Einzahlung erfolgte und sofern diese nicht mehr vorhanden, in Lit zum Tageskurs der Einzahlung, § 4 c. (Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß angenommen werden, daß dieses auch für Rubel gilt.)

Für eventuelle Einzahlungen in Mark nach dem 1. Oktober 1922 gilt Umrechnung zum Tageskurs, § 4 b.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Forderungen an ihre Kunden.

Härteklauseln oder Stundung sieht das Gesetz nicht vor.

Rückwirkung auch bei Vorbehaltserklärung ist ausgeschlossen.

Forderungen, die durch Vergleich oder Gerichtsentscheidung bereits ausgeglichen sind, sind erloschen, § 5 a.

Die Vorschrift des § 5 b besagt:

„Als im Sinne dieses Paragraphen abgegolten, gelten auch diejenigen Schulden, zu deren Auszahlung Rubel vor dem 1. Januar 1921, ‚Auksinas' oder (Ost-)Mark vor dem 1. Oktober 1922 als Depot eingetragen wurden".

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Fälle, wo der Gläubiger ein Angebot des Schuldners über Rückzahlung einer Schuld in entwertetem Gelde (in der Zeit, wo Zarenrubel = Ostrubel = 2 Ostmark galt) ablehnte und der Schuldner nunmehr durch Gesetz berechtigt (Russ. ZPO. 1460) die Leistung ins Deposit der Staatsbank bewirkte und dort eintragen ließ.

Diese Vorschrift bringt den Schuldner, der seine Schuld in Ostrubel auf vorstehende Weise bis Ende 1920 tilgte, in eine besonders bevorzugte Stellung.

---

[71]) Am 1. Oktober 1922 betrug der amtliche Börsenkurs für 1 Dollar = 10 Lit = 1750 *M*.

Digitized by Google

Verjährung[72]), § 5c. Abgelaufene Verjährungsfristen werden nicht wieder hergestellt. Wohl aber dürfen Forderungen, die nach dem 1. Oktober 1922 verjährt sind, bei den Gerichten geltend gemacht werden, jedoch nicht später als bis zum 4. Januar 1926[73]).

Wichtig sind noch die kurzen Vorschriften (vier Paragraphen) des „Gesetzes über die Anmeldung von Schuldurkunden" vom 18. Juli 1925, die besagen, daß insbesondere Forderungen gegen litauische Staatsangehörige aus Wechsel, ausgestellt von einem Staatsfremden und zugunsten eines Staatsfremden, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten des Gesetzes bei einem litauischen Notar oder Friedensrichter angemeldet werden müssen.

Staatsanleihen:

In bezug auf Staatsanleihen[74]) bringen die Gesetze vom 26. und 28. Oktober 1924 (VZ. 175, 1207 und VZ. 177, 1219) einige Vorschriften. Danach werden getilgt:

1. die erste innere Staatsanleihe 4½ % auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1919,
   einlösbar ab 13. Dezember 1924 zum Satze:
   10 ℳ = 1 Lit.
2. die „Staatskassenanleihebogen" 4,8 % vom 14. August 1920
   zum Satze:
   20 ℳ = 1 Lit.

---

[72]) Die Verjährungsfristen betragen nach dem Recht des ehemaligen Gouvernements Kowno allgemein 10 Jahre, für Wechselklagen 5 Jahre, nach demjenigen des Gouvernements Suwalki generell 30 Jahre.

[73]) Grund für diese Regelung war, daß viele Gläubiger nach Einführung der neuen Währung ihre Forderung nicht geltend machten in der Erwartung des bereits angekündigten Aufwertungsgesetzes.

[74]) In deutscher Sprache erschienen von *v. Büchler*, „Ostrecht" 2, S. 1002 ff. Den finanziellen Grundstock bei der Errichtung der Rep. Litauen bildeten übrigens zwei Darlehen des Deutschen Reiches von insgesamt 115 Millionen Mark.

Digitized by Google

3. die „außerordentliche Staatskassenanleihe zur Verteidigung des Landes“ 3,6 %
(einlösbar ab 1. Dezember 1923).
Wenn der Erwerb vor 30. September 1921 erfolgte zum Satze:
10 ℳ = 1 Lit;
bei Erwerb nach dem 30. September 1921 zum Satze:
20 ℳ = 1 Lit.
Gemäß Überleitungsverordnung vom 12. Oktober 1922 Ziffer 12.
4. die „Dollaranleihe“ 5½ % vom 2. Oktober 1919 durch Gesetz vom 9. Juli 1921 mit Wirkung vom 2. Oktober 1919 (!) geändert in „litauische Freiheitsanleihe“ zum Satze:
10 Lit = 1 Dollar.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Die Unklarheiten und Lückenhaftigkeit des Litauischen Umwandlungsgesetzes werden dazu führen, die ordentlichen Gerichte in weitgehendstem Maße in Anspruch zu nehmen. Statt einer Entlastung werden die Schwierigkeiten eher vermehrt. Gilt auch die Norm der 20 % igen Aufwertung bei privatrechtlichen Ansprüchen, so wird doch schon die Anwendung dieses Maßstabes da bereits strittig werden, wo der Gläubiger den Einwand der unrechtmäßigen Bereicherung macht (in welchem Fall das Gesetz eine 100 % ige Aufwertung zuläßt). Es wird Aufgabe der Gerichte sein, diesen Kontroversen zu begegnen und durch die allgemeinen Vorschriften des russischen Rechts solche Ansprüche zu klassifizieren und die Höhe der Aufwertung danach — evtl. auch in einem vergleichenden Zwischensatz — zu bestimmen. Auch die Frage der Restkaufgeldforderungen bleibt strittig. Die Praxis der Gerichte ist nicht einheitlich. Während die einen sie in das Gebiet der unrechtmäßigen Bereicherung verweisen und demnach vollwertig aufwerten, zählen andere

Digitized by Google

diese in das Gebiet der gewöhnlichen Hypothekenforderungen.

Die Fragen der Aufwertung von Pfandbriefen, Obligationen und Versicherungen usw. sind völlig offen gelassen.

Irgendwelche in der Rechtspraxis bereits fest entwickelte Richtlinien lassen sich noch nicht erkennen.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Solche Forderungen sieht das Gesetz außer den bereits durch Vergleich, Entscheidung und Verjährung erledigten Forderungen nicht vor.

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

§ 6 des Umwandlungsgesetzes regelt das Fremdenrecht und bestimmt: „Ausländer erhalten an Abgeltung soviel, wieviel litauische Staatsangehörige in den Staaten jener Ausländer erhalten, aber nicht mehr als durch dieses Gesetz für litauische Staatsangehörige festgesetzt wird".

Ähnlich wie in Danzig und Polen kann der ausländische Gläubiger keine weitergehenden Ansprüche stellen, als es nach den Gesetzen seines Staates zulässig ist. Die Maximalgrenze bildet jedoch der litauische Aufwertungsmaßstab.

Auch diese Vorschrift ist recht primitiv, sie läßt u. a. völlig ungeklärt, ob auch der Nicht-Litauer sich einem Ausländer gegenüber auf diese Vorschrift berufen kann, wenn auf das Schuldverhältnis das litauische Recht Anwendung findet. Aber sie läßt außerdem die Frage offen, von wem aus eigentlich — ob vom Schuldner oder vom Gläubiger — die Berufung auf das fremde Recht ausgehen soll. Als Kollisionsstatut kommt die Vorschrift garnicht in Frage, denn sie gibt dem Richter keinerlei Anweisung, welches Recht er dem ausländischen Gläubiger gegenüber anzuwenden hat[75]).

[75]) Anders dagegen z. B. das Danziger Recht. Näheres siehe im Abschnitt über den räumlichen Geltungsbereich

Digitized by Google

C.

Vergleichende Gegenüberstellung der deutschen, Danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsgesetze.

Vergleich und Würdigung.

Mit dem litauischen Gesetz über die „Umwandlung" schließt die Reihe der Aufwertungsgesetze, wie sie neben dem deutschen Aufwertungsgesetz in anderen Ländern heute vorhanden sind.

Ob das litauische Gesetz überhaupt noch dazu zu rechnen ist, kann höchst fraglich sein, denn die Unvollkommenheit der Vorschriften stellt es weit hinter die Aufwertungsgesetze Deutschlands, Danzigs und Polens. Bezeichnet man die letzteren als „entwickelte oder vollkommene" Aufwertungsgesetze — wobei „vollkommen" sich nicht auf die inhaltliche Bewertung der Gesetze beziehen soll — und die Gesetze derjenigen Länder, in denen bis heute eine allgemeine Normierung besonders der privatrechtlichen Forderungen fehlt, und die nur die Aufwertung einzelner meist öffentlicher Ansprüche kennen, als „unvollkommen", so steht das litauische Aufwertungsgesetz auf der Grenze zwischen beiden. Man könnte es ebensogut zu der einen als zu der andern Kategorie rechnen.

Das deutsche Gesetz spricht von der „Aufwertung", das Danziger von dem „Ausgleich", das polnische von der „Umrechnung" und das litauische von der „Umwandlung". Die glücklichste Bezeichnung des mit dem Gesetz bezweckten Vorganges hat fraglos das Danziger Gesetz gewählt, weist doch der Begriff des „Ausgleichs" darauf hin, daß zwischen Schuldner und Gläubiger verglichen werden soll, daß der Schaden auf beide Schultern verteilt werden muß.

Das deutsche Gesetz mit seiner Zweiteilung (privatrechtliche Forderungen und öffentliche Anleihen) und seinen un-

Digitized by Google

zähligen Nebenverordnungen ist unbedingt das umfangreichste aller Aufwertungsgesetze, ob auch das klarste, sei dahingestellt. Deutlich zeigt sich bei ihm das Bestreben, die formalen rechtlichen Begriffe — deren Pflege in der deutschen Rechtswissenschaft mehr als in andern Ländern Raum gegeben wird — scharf voneinander getrennt zu halten. Diese Trennung geht so weit, daß z. B. noch heute in der Literatur ein Kampf um die Frage geführt wird, ob das dingliche Recht einer Hypothek und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung nach verschiedenem Recht beurteilt werden können[78]). (Das Danziger Ausgleichsgesetz hat dieser Zweifelsfrage durch Einführung des Abs. 2 in § 2 [28. September 1926] beseitigt, indem es grundsätzlich auch für die persönliche Forderung das Danziger Aufwertungsgesetz zur Anwendung bringt, wenn das belastete Grundstück auf Danziger Gebiet liegt.)

Das polnische Aufwertungsgesetz zeigt das Bestreben, möglichst viele Forderungsrechte mit der Normierung zu erfassen und der Rechtsprechung für alle nur denkbaren Fälle eine Vorschrift zu geben. Daß dabei das Gesetz sich zu sehr in Einzelheiten verliert und die großen Gesichtspunkte vernachlässigt, ist erklärlich. An Klarheit und Deutlichkeit gewinnt es dadurch jedenfalls auch nicht. Gerade bei den häufig recht schwierig gelagerten Aufwertungsfällen, die individuell so verschiedene Beurteilung erheischen, tut der Gesetzgeber gut, den Richter nicht durch in Einzelheiten sich verlierende zwingende Vorschriften zu binden.

In dieser Beziehung stellt vielleicht das Danziger Aufwertungsrecht die glücklichste Lösung dar, indem das Ausgleichsgesetz eng angelehnt an die 3. StNV. sich für das Danziger Gebiet als völlig ausreichend erwiesen hat und dem Richter genügend freien Gestaltungsraum läßt. Bei den deutschen Aufwertungsgesetzen läßt sich deutlich erkennen,

---

[78]) Für diese Meinung treten ein: *Schl.-Harm*, S. 81; *Unversehrt*, JW. 25, S. 2205; *Roß*, Jur. Rundsch. 26, S. 118; *Nadler*, Komm. 96. Gegen diese Auffassung sprechen: *Mügel*, S. 142; *Haase*, JW. 26, S. 354.

Digitized by Google

daß die Erfahrungen in der Anwendung der vorausgehenden Aufwertungsgesetze (3. StNV.) bereits verwertet sind. Die Schwierigkeiten und Unbilligkeiten, die sich in der Anwendung von Aufwertungsnormen ergeben, sind bei Entstehen dieses Gesetzes bereits erkannt. Das Gesetz konnte auf diesen Erfahrungen ruhen und die Unbilligkeiten (wie z. B. die Rückwirkung nur bei Vorbehaltserklärung) ausmerzen. Insofern ist das Gesetz fraglos das vollkommenste.

Andererseits weist auch das deutsche Gesetz noch viele Unvollkommenheiten auf, so z. B. der zwingende Ausschluß aller Bankguthaben von der Aufwertbarkeit. Hier hätte sich ganz fraglos ein Weg finden lassen, der trotz Würdigung aller von den Banken vorgebrachten Argumente[77]) wenigstens die sog. Sparguthaben aus der Goldmarkzeit bis Kriegsende einer mäßigen Aufwertung unterzog.

Die Kardinalfrage, welches von den vier Aufwertungsgesetzen das für den Gläubiger günstigste ist und die stärkste Aufwertung bringt, ist schwer zu entscheiden. Das Danziger und deutsche Gesetz sind in dieser Hinsicht ungefähr gleich zu bewerten.

Bei Hypotheken hat Deutschland grundsätzlich eine 25 % ige Aufwertung, Danzig 30 Gulden pro 100 *RM*, was etwa 24 % entspricht. Dafür gilt aber in Danzig bei allen Ansprüchen bis 1. Januar 1919 entstanden der Nominalbetrag als Goldmarkbetrag, in Deutschland nur bis 1. Januar 1918.

Das polnische Aufwertungsgesetz sieht bei Hypotheken eine Aufwertung von 15—50 % vor je nach der territorialen Lage des belasteten Grundstücks, bei den ehemals deutschen Gebieten durchweg jedoch nur 15 %. Für die Hypothekengläubiger, deren Ansprüche in diesen Gebieten belegen sind, ist das polnische Aufwertungsgesetz ungünstiger als irgend

[77]) Die Argumente, die auch vor einigen der namhaftesten Verfechter des Aufwertungsgedankens Billigung fanden, stützen sich darauf, daß die Banken regelmäßig keine Gelder in Grundstücken investieren (?) wie die Sparkassen, ihr Geschäft bestehe im wesentlichen im An- und Ausleihen von Geld im täglichen Verkehr. Diese Forderungen aber, desgl. Papiergeld und Wechsel, sind keiner Aufwertung unterworfen.

Digitized by Google

ein anderes. Im ganzen betrachtet, bietet es aber mit seinem bis 50 % gehenden Aufwertungssatz die höchste Aufwertungsquote für Hypotheken.

Die Vorschriften über Fälligkeit, Stundung und Verzinsung sind in Danzig und Polen für den Gläubiger bei weitem günstiger als in Deutschland. Dafür aber gibt das deutsche Gesetz dem Gläubiger den wichtigen Vorteil der Rückwirkung auch ohne Vorbehaltserklärung.

Bei Obligationen und sonstigen Inhaberpapieren gibt Deutschland eine 15 % ige Aufwertung, Danzig einen Satz, der auf etwa 12 % hinausläuft. Während aber in Deutschland der gleiche langfristige Fälligkeitstermin (1. Januar 1932) wie für Hypotheken vorgesehen ist, tritt bei den Danziger Obligationen im Falle der Stundung wie bei den Hypotheken der erhöhte Satz ein, der etwa einer 24 % igen Aufwertung entspricht. Auf der andern Seite hat Deutschland dafür wieder das Genußrecht für die Altbesitzer.

Also auch hier dürfte es schwer halten, die Frage, wer den Gläubiger besser stellt, zu entscheiden. Polen schreibt dagegen für die Aufwertung von Obligationen den hohen Satz von 33 % vor, wodurch zunächst der Eindruck erweckt wird, als wenn diese Regelung gegenüber den anderen Gesetzen die höchste Aufwertung bringe. Aber hier kann auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners, statt des festen Satzes, zu dem Mittel eines Tilgungsplanes gegriffen werden, und ob die hierfür herangezogenen aufgewerteten Deckungswerte nicht eine sehr viel geringere Quote erbringen, muß abgewartet werden.

Bei Pfandbriefen, Sparkassenguthaben und Versicherungen ist im deutschen, danziger und polnischen Aufwertungsrecht die Aufwertung ähnlich und zwar sekundär durch Bildung einer Teilungsmasse. Den Danziger Versuch, die Aufwertung der Pfandbriefe mit 15 Gulden je 100 ℛℳ fest zu normieren, hat man später zugunsten der Teilungsmassenbildung wieder aufgegeben (Gesetz vom 3. Mai 1926).

Digitized by Google

Daß Danzig die Saldi im Kontokorrentverkehr (i. S. § 355 HGB.) als einzige Forderungen von der Aufwertung zwingend ausschließt, daß Polen den Bank- und Kontokorrentguthaben immerhin noch eine kleine Entschädigung zuteil werden läßt, muß bei der Frage, welches der Gesetze als Ganzes gegenüber dem deutschen Aufwertungsgesetz für den Gläubiger günstiger ist, unbedingt mitsprechen.

Die litauischen Umwandlungsvorschriften mit ihrem 20 % igen und in Ausnahmefällen (ungerechtfertigter Bereicherung) 100 % igen Aufwertungssatz lassen einen Vergleich schwer zu, zumal Vorschriften über Verzinsung, Stundung usw. gänzlich fehlen.

Bezüglich der Fremdenrechtsvorschriften ist auf die Unterschiede bereits bei Behandlung der einzelnen Gesetze hingewiesen worden (im übrigen s. Abschnitt F über den räumlichen Geltungsbereich).

Im einzelnen läßt nachfolgende vergleichende Gegenüberstellung die wichtigsten Unterschiede der Vorschriften des deutschen, danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsrechts erkennen.

Digitized by Google

Gegenüberstellung der wichtigsten Vorschriften des deutschen,

Vorschriften	Deutschland
Allgemeines.	
Jetzige Währung:	Reichsmark
Ehemalige Währung: (von der Aufwertung betroffen)	Deutsche Mark
Wichtigste Gesetzesdaten:	Aufw.Ges. und Ablösungsgesetz vom 16. 7. 1925, Durchführungs-VO. vom 29. 11. 1925
Zeitliche Grenze der geregelten Ansprüche:	bis 14. 2. 1924
Goldwertfeststellung:	bis 1. 1. 1918 Nennbetrag, dann Umrechnung nach Tabelle
Aufwertung trotz erfolgter Zahlung a) bei Vorbehalt:	stets
b) kraft gesetzl. Rückwirkung:	nur bei Annahme der Zahlung ab 15. 6. 1922 (Hypotheken und Versicherungen)
Gültigkeit der Vergleiche a) für Zukunft:	zulässig, jedoch nicht zum Nachteil eingetragener Gläubiger
b) für Vergangenheit:	aus der Zeit vom 15. 6. 22 bis 14. 2. 24 unverbindlich, sonst verbindlich

Digitized by Google

des danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsrechtes.

Danzig	Polen	Litauen
Gulden	Sloty	Lit oder Litas
Deutsche Mark	Zarenrubel, Ostrubel, Ostmark, poln. Mark; dazu aus übernommenen Gebieten deutsche Mark und österreich. Krone	Zarenrubel, Ostrubel, Ostmark, Duma-Geld
Ges. vom 7. 4. 1925 in der Fassung vom 28. 9. 1926	VO. vom 14. 5. 1924; 27. und 28. 12. 1924. Ges. vom 18. und 20. 7. 1925. VO. vom Fin.Min vom 6. 10. 1925	Ueberleitungs-VO. vom 12. 10. 1922. Umwandlgs-Ges. vom 23. 6. 1925 und 18. 7. 1925
bis 18. 12. 1923	28. 4. 1924	4. 7. 1925
bis 1. 1. 1919 Nennbetrag, dann Umrechnung über Dollar mit proz. Zuschlägen von 15—105 %	Umrechnung sämtlichst nach Tabelle	bis 1. 1. 1915 1 Rubel = 5 Lit; dann Umrechnung über Dollar
stets	stets	nie
nie	nie	nie
zulässig, jedoch über Normal-Aufw.Satz hinaus bis zum vollen Goldwert dinglich nur wirksam, wenn Eigentümer und Schuldner identisch	wie Deutschland	zulässig
verbindlich	verbindlich	verbindlich

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
Gültigkeit rechtskräftiger Urteile:	bleiben gültig, doch Aufwertung kraft Rückwirkung (s. oben)
I. Forderungen, die nach dem Aufw.-Ges. aufgewertet werden	
1. Darlehns-Hypotheken a) Aufwertungssatz:	25 %. Das dingliche Recht darf nicht höher aufgewertet werden als die ihm zugrunde liegende pers. Forderung. Jedoch Lossagungsmöglichkeit von pers. Forderung durch Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld
b) Erhöhungsmöglichkeit:	keine
c) Herabsetzungsmöglichkeit:	bis auf 15 %, auf Antrag bis 1. 4. 1926
d) Fälligkeit:	1. 1. 1932
e) Stundung:	bis 1. 1. 1938, auf Antrag bis 1. 1. 1927
f) Zinsrückstände:	bis 1. 1. 1925 erlassen
g) künftige Verzinsung:	ab 1. 1. 1925 = 1,2 %, dann steigend, ab 1. 1. 1928 = 5 %, für wiedereingetragene Hypoth. spätestens ab 1. 4. 1926
h) wann Vorbehalt gültig:	wenn bei Zahlungsannahme erfolgt (Löschungsverweigerung oder unter Vorbehalt vorgenommen genügt nicht)
2. Andere Hypotheken	Regelung wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften
a) Sonderregelung betrifft:	nur persönl. (nicht dingl.) Recht

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
bleiben gültig	bleiben gültig	bleiben gültig

müssen und zwar in beschränkter Höhe.

30 Gulden je 100 *GM* = ca. 24 %	15—50 % je nach territor. Lage; in ehemalig. deutschen Gebieten nur 15 %	Entstehung vor 1. 9. 1915 1 Rubel = 1 Lit = 20 %. Entstehung nach 1. 9. 1915 20 % des ermittelten Goldwertes der betr. Währung
bei Stundung 50 Gulden je 100 *GM* (40 %)	aus wichtigen Gründen, jedoch nur für persönl. Forderungen	in einz. Ausnahmefällen, z. B. ungerechtfertigte Bereicherung (100 %)
nicht vorgesehen	aus wichtigen Gründen	nicht vorgesehen
11. 10. 1925	sofort	fraglich
bei den bis 30. 6. 26 fällig werdenden H. auf Antrag (bis 11. 4. 1926, Antr.Fr)	bis 1. 1. 1927, bei zwangsbewirtschafteten Mietgrundstck. bis 1. 1. 1928	nicht vorgesehen
zahlbar bis 1. 10. 1926, zum Kapital geschlagen	zum Kapital geschlagen	erlassen
die früher vereinbarten Zinsen, sonst 3 % (§ 7 II)	die früher vereinbarten Zinsen	fraglich
wenn Löschung verweigert oder nur unter Vorbehalt erfolgt	wie Deutschland; jedoch können rechtskräftig gelöschte Hypotheken nicht wiederhergestellt werden (§ 40 II)	nie wirksam
Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. und dingl. Recht	Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. und dingl. Recht (letzteres beschränkt)	Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. u. dingl. Recht ?.

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
b) Sonderregelung vorgesehen für:	Restkaufgelder begründet seit 31.12.08, Sicherungshypotheken (außer Darlehnsforderungen, die wie unter 1. behandelt werden), Forderungen aus Gutsüberlassungs-, Gesellschaftsverträgen, familien- und erbrechtl. Auseinandersetzungen
c) Höchstgrenze der Aufwertung:	für Restkaufgelder und Ford aus Gutsüberlassungsverträgen, wenn vor 1. 1. 12 entstanden = 75 %, wenn vor 1. 1. 21 entstanden = 100 % (§ 10), wenn vor 30. 9. 21 entstanden = 400 %, wenn später = 600 % (Antrag bis 1. 10. 27 [§ 15 Novelle vom 12. 7. 27])
d) Antragsfrist:	1. 4. 1926
3. Besonderheiten der Abtretung von Hypotheken a) für alte Gläubiger:	bei Annahme und Vorbehalt oder ab 15. 6. 1922 Aufwertung des dingl. und persönl. Rechts
b) für neue Gläubiger:	Erwerbstag für Umrechnung maßgebend
4. Grund-, Rentenschulden und Reallasten a) allgemein:	allg. Regelung wie zu 1—3
b) bei wiederkehrenden Leistungen:	Aufw.Satz 1925: 40 %; 1926/27: 60 %; ab 1928: 100 %

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
Restkaufgelder begründet nach 31. 12. 1911. Forderungen aus familien- und erbrechtl Auseinandersetzungen (§ 4)	alle Fälle nach Ermessen des Richters	Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherg., Erbschaften, Unterhaltsverpflichtungen u. a.
persönl. und dingl. unbegrenzt [1])	persönl. R unbegrenzt, dingl. bei Restkaufgeld., wiederkehr. Leistg, Nachlaßford. usw. um 1/4 höher als Normalsatz (§§ 28 bis 33)	100 %
1. 10 1925	keine	keine
nichts	nichts	nichts
wie Deutschland	keine Sondervorschriften, also Entstehungstag des Anspruchs maßgebend für Umrechnung	nichts
allg. Regelg. wie zu 1—3	allg. Regelg wie zu 1—3	allg Regelg wie zu 1—3
ab 1932 50 Gulden je 100 *G.M* = ca. 40 %	falls aus der Zeit vor 1919: 75 %, aber mit Ermäßigungsmöglichkeit	100 %

[1]) Zwischen den jetzigen Absätzen 1 und 2 des Dz. Aufw.Ges. war in der Fassung vom 7. 11. 1925 ein Absatz eingefügt, der die Höchstgrenze des dingl. Rechts beschränken sollte für den Fall, daß der persönl. Schuldner mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht identisch sei. Dieser Absatz ist jetzt wieder gestrichen.

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
5. Obligationen und sonstige Inhaberpapiere a) Aufwertungssatz:	15 %
b) Fälligkeit:	wie bei Hypotheken, sofern Regierung nicht etwas anderes bestimmt
c) Stundung:	wie bei Hypotheken, sofern Regierung nicht etwas anderes bestimmt
d) Verzinsung:	ab 1. 1. 1925 = 2 %; ab 1. 1. 1926 = 3 %; ab 1. 1. 1928 = 5 % laut Durchf VO. 29. 11. 1925, Art. 38
e) Erhöhungsmöglichkeit:	zusätzlich 10 %igen Genußrechtes für Altbesitzer (Erwerb vor 1. 7. 1920)
f) Herabsetzungsmöglichkeit:	auf Antrag bis 1. 4. 1926
6. Pfandbriefe und dergl.:	Teilungsmassenbildung. Näheres Durchf.VO. 29. 11. 1925.
7. Sparkassenguthaben bei Sparkassen:	Teilungsmassenbildg. mit Treuhänder, mindestens 12½ %, in Preußen zwingend 12½ %

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
15 Gulden je 100 *G.M* = ca. 12 %	33 % oder Verteilung aus Teilungsmasse auf Antrag des Gläubigerkurators oder des Schuldners	keine Vorschriften
wie bei Hypotheken bei Stundung 30 Gulden je 100 *G.M* = ca. 24 %	keine Vorschriften	keine Vorschriften
wie bei Hypotheken bei Stundung 30 Gulden je 100 *G.M* = ca. 24 %	auf Antrag des Schuldners	keine Vorschriften
die früher vereinb. Zins., sonst 3 % (§ 7, 2)	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
bei Stundung	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
keine	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
Teilungsmasse. Näheres siehe Ges. vom 3. 5. 1926	Teilungsmasse, Tilgungsplan bedarf Bestätigung des Fin.Min, §§ 12—15	keine Vorschriften
Teilgsmassenbildg. Aufsicht Senat, höchstens 15 Gulden je 100 *G.M* = ca. 12 %. Aufwertbar nur Kapitalbeträge aus Einlagen vor 19. 12. 1923	Teilungsmasse aus Dekkungsvermögen für Einlagen vor 31. 12. 1922. Zinsen 1925/26 = 4 %	Für Pap.*M*, Ost-*M*, Ostrubel Umrechngs.Kurs 1 Lit = 175 *M*, für andere Währung Umrechng. zum Tageskurs der Einzahlg. über amerikan. $-Zahlg. Ab 1. 10. 1922 durchweg Umrechng. z. Tageskurs

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
8. Versicherungen:	Bildg. eines Aufw.Fonds mit Treuhänder aus Präm Reserven Näheres Durchf.VO. 29. 11. 1925
9. Staats- und Kommunalanleihen:	Sonderregelg. Ablösgsges. vom 16. 7. 25. Grundsätze 2½%. Tilg. nach Erledg. der Reparationsverpflichtung. Für Altbesitz (Erwerb vor 1. 7. 1920) 12½%. Auslosg. 1926–56 und bei Bedürftigkeit (Maximaleinkommen ℳ 1000,– pro Jahr) Rente

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden

1. Vermögensanlagen:	grundsätzl. nicht über 25% (ausdrückl. keine Verm.Anlagen: Auseinandsetz. wiederkehr. Leistungen, Guthaben bei Werksparkassen)
2. sonstige Ansprüche:	Aufw. unbeschränkt nach Ermessen des Gerichts, so z. B. Liefer.Geschäfte, kurzfrist. Darl., Miet- und Pachtzinsen. Gesellschaftsverträge u. a. — Aufwertbarkt. von Wechseln in Rechtsprechg. verneint

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
ähnl wie in Deutschland	Feststellung eines „Umrechnungs-Koeffizienten“ durch Gericht auf Grund Bilanz 31. 12. 1918	keine Vorschriften
grdsätzl. wie zu 6; bei Stadtanl. jedoch 15 Gulden je 100 *GM* = 12 %; wenn vor 1. 6. 1919 Eigentum eines Dz. St.-Angeh. oder Erben oder später von Vormünd. oder Stiftg. erw. 25 Gulden je 100 *GM* = 20 % (§ 6, 2)	Sond.Reg. des Gesetzes 20. 7. 1925, VO. Fin.Min 6. 10. 1925. Versch Sätze mit Bevorzugung des Altbesitzes (v. 1. 12. 1920). Kommunalanl. gl. Grundsätze wie Darl.-Hyp. (s. 1), also für ehem preußische Gebiete 15 %	Sond.Reg. Ges. 26. und 28. 10. 1924; 12. 10. 1922. Anleihen a /d. Jahren bis 1921 Einlösg. 10 *M* = 1 Lit, spät. 20 *M* = 1 Lit Bei auß. ord. St Kass.Anl., zur Lds. Verteidg. (3,6 %), Altbes. (Erwerb bis 30.9.21) 10 *M* = 1 Lit, spät. Erwerb 20 *M* = 1 Lit. $-Anl.: 10 Lit = 1 $ (USA)

können und zwar in unbeschränkter Höhe.

keine Sondervorschriften	keine Sondervorschriften	keine Sonderregelung
Aufw. durchweg unbeschränkt nach allgemein. Danz. Recht, das mit dem deutschen übereinstimmt. Grundsätze der dtsch Aufw.Rspr. demnach auch für Danzig gültig	Aufw. nach Ermessen des Richters, dem im § 29 Richtlin. für die Urteilsfindg. gegeben sind, so z. B. für Restkaufgeld, wiederkehr. Leistungen, Schadensersatz, Auseinandersetzg. usw. Darl. ohne Sicherht. grundsätzl 10 %. Desgl. Wechsel und Schecks (§§ 26 und 27)	Aufwertung durchweg 20 %

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich	
Im einzelnen:	Jede Art von Bankguthaben, auch langfristige Sparguthaben, § 66, Forderungen jegl. Art aus Kontokorrentverhältnis (auch wenn Hypothek gesichert), § 65 Die staatl. Zwangsanleihe, unverzinsl. Schatzanweisungen, Papiergeld, §§ 59, 45 Ablös.Ges.
IV. Schlußvorschriften.	
Im einzelnen:	Findet infolge Aufw.Ges. Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei außerger. Kosten für sich. Gerichtskosten werden niedergeschlagen Über das Verfahren §§ 69—77 finden Vorschriften über freiw. Gerichtsbarkt. Anwendg., soweit nicht Sonderregelg. Siehe VO. über Einrichtung und Verfahren der Aufw.Stellen vom 21. 7. 25. Bilanzvorschriften §§ 80 u. 81. Hypotheken sind einstweilen mit dem Normalsatz 25 % einzustellen
Fremdenrecht:	Grundsätzlich völlige Gleichberechtigung des Ausländers Retorsionsmaßnahmen zulässig gegen Angehörige solcher Staaten, in denen Reichsangehörige ungünstiger gestellt sind, § 87

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
die Aufwertbarkeit versagt.		
festgestellte Saldis aus Kontokorrent-Verhältnis (nicht die einzelnen Posten), Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und jegl. Art Papiergeld, § 15	keine Vorschriften (einzelne Rechtsverhältnisse, für die der Minimalsatz 180.000 Pap.ℳ = 1 Śloty zwingend zur Anwendung kommt, § 41)	keine Vorschriften (durch Vergleich und Gerichtsentscheidung zur Erledigung gekommene Ansprüche sind erloschen)
Findet infolge Aufw.Ges. Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei außerger. Kosten für sich. Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Verfahren vor ordentlichen Gerichten	Verfahren vor ordentl. Gerichten. Für Streitigkeiten auf den vormals deutschen und österreichung. Gebieten steht der Weg der freiw. Gerichtsbarkeit offen. Die Entscheidungen sind rechtskräftig und vorläufig vollstreckbar	keine Sondervorschriften
Gleichberechtigung nur auf der Schuldnerseite. Auf Gläubigerseite insofern Unterschied, als Danz. Schuldner an ausl. Gläubig nur das zu zahlen braucht, was dem Gläubiger nach den Gesetzen seines Staates zufallen würde. Berufg. auf ausl. Ges. zulässig, wenn gesamtes Ges. für Schuldner günstiger*) ist	Aehnl. wie Danzig. Doch ist bei Berufg. auf ausl Recht maßgebend, ob im besonderen Fall ausländische Vorschriften für Schuldner günstiger. Berufungsrecht auf ausländische Vorschriften steht nur polnischen Staatsangehörigen zu	Grundsätzlich hat Litauen nur das an ausl. Gläubiger zu zahlen, was Ausländer nach den Gesetzen seines Heimatstaates zu beanspruchen hätte. Maximalgrenze bildet stets der litauische Aufwertungssatz

*) Berufung auf ausl. Recht steht Danz. wie auch ausl. Schuldner zu.

Digitized by Google

Exkurs.

Auslegung der Begriffe „Aufwertung", „Valorisation", „Devalvation".

In zahlreichen Ländern, wie z. B. in Österreich, herrscht grundsätzlich auch heute noch das Prinzip: Krone gleich Krone, Frank gleich Frank usw. Diese Einstellung, die als „Identitätsprinzip", „Nennwertstheorie" oder auch „Nominalismus" bezeichnet wird, herrscht überwiegend in der Rechtsprechung der meisten Kulturstaaten Europas und Außer-Europas. Dem steht die *Savigny*'sche „Kurswerttheorie" gegenüber, die, wie die Aufwertungsgesetze Deutschlands, Danzigs, Polens und z. T. Litauens zeigen, gewissermaßen hier Eingang gefunden haben.

Es ist weiter zu unterscheiden zwischen „Aufwertung", „Valorisation", „Devalvation". Aufwertung und Valorisation, ursprünglich ganz zweifellos identisch, sind Begriffe, die heute in ihrer technischen Bedeutung nicht gleichzusetzen sind (wie vielfach besonders von seiten der Länder angenommen wird, die in den Anfängen des Aufwertungsproblems stehen).

Valorisation bezweckt regelmäßig Umwertung auf die neue Rechnungseinheit, wobei auf den wahren Goldwert des zu valorisierenden Rechtsgegenstandes zurückgegriffen wird. Typische Valorisationsvorschriften sind die von Ländern geänderter Währung regelmäßig erlassenen Bestimmungen über die Aufstellung von Goldbilanzen in der neuen Währung, ferner die Bestimmungen über die Valorisierung staatlicher Gehälter, Pensionen, Gebühren, Strafen usw.

Eine Aufwertung ist zwar regelmäßig eine Valorisation, aber eine Valorisation braucht nicht immer eine Aufwertung zu sein (wie z. B. bei der Aufstellung einer valorisierten Bilanz, bei welcher der ganze Besitzstand keinerlei Verschiebung erfährt). Valorisation ist also der Oberbegriff!

Bei der Devalvation wird von der alten Rechnungseinheit ausgegangen und unter Zugrundelegung eines vom Staate vorgeschriebenen festen Umwertungssatzes (Relation)

Digitized by Google

alle bestehenden Werte, Forderungen usw. auf die neue Währung übersetzt. Devalvation ist die stärkste Form des Prinzips: Verzicht auf Ausmerzung erlittener Währungsverluste.

Nun liegen die Verhältnisse nicht so, daß sich der eine Staat nur zu diesem, der andere nur zu jenem Prinzip bekennt. Auch Staaten, auf die grundsätzlich das Devalvationsprinzip zutrifft, erlassen Valorisationsvorschriften (regelmäßig Neuordnung der Staatsgehälter); Staaten der Aufwertung geben hier und dort der Devalvation Raum (Deutschland: Bankguthaben 1 Billion Mark = 1 Goldmark).

D.

Der Stand der Aufwertung im übrigen Ausland.

Deutsch-Oesterreich.

Alte Währung: Österreichische Krone.
Neue Währung: Schilling.
10 000 Kronen = 1 Schilling.

Die österreichische Papierkrone wurde bei ihrer Inflationsbewegung im Jahre 1923 auf dem Kursstande 70 000 Kronen = 1 U.S.A.-Dollar aufgefangen und auf diesem Niveau stabilisiert. Die Regierung setzte Ende 1924 für je 10 000 Kronen eine neue Einheit fest: den Schilling. Danach sind 7 Schilling = 1 Dollar = 4.20 ℛℳ oder 1 Schilling = 0.60 ℛℳ (1 Schilling zu 100 Groschen).

Tatsächlich zeigen die internationalen Devisenkurse gegenüber dieser Relation nur geringe Abweichungen [78]).

Dem Aufwertungsgedanken in Österreich stand hindernd im Wege, daß die Papierkrone lange Zeit auch praktisch noch als Zahlungsmittel neben dem Schilling Verwendung fand. Somit blieb es denkbar, eine Schuld von einigen tau-

[78]) 100 Dollar notierten an der Wiener Börse (1. Mai 1927) mit etwa 709 Schilling.

Digitized by Google

send oder auch nur hundert Kronen effektiv in dieser Währung zu erfüllen, was bei völliger Vernichtung der Währung — wie in Deutschland — ausgeschlossen geblieben wäre.

In Österreich sind nur für einzelne Rechtsgebiete Sondervorschriften erlassen, so z. B. das Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923, abgeändert 19. Dezember 1924 (BGBl. 23 Nr. 543 resp. 25 Nr. 16), für Erbschaftsabfindungen und Veräußerung eines Unternehmens an einen nahen Angehörigen. Hier war bis zum 30. April 1925 ein Aufwertungsantrag bei Gericht zu stellen.

Sonst richtet sich die Aufwertung von Geldforderungen nach allgemeinen Grundsätzen im Einzelfalle, wobei bis in neueste Zeit die Rechtsprechung von dem Nominalismus beherrscht ist.

Valorisationsvorschriften, die sich auf die Neuordnung staatlicher und privater Gehälter und Pensionen beziehen, sind dagegen in großer Zahl erlassen. Pensionsansprüche aus Dienstverträgen werden als Quasi-Unterhaltsansprüche behandelt und können deshalb aufgewertet werden [79]).

Zur Milderung der Lage der durch die Entwertungsverluste völlig Verarmten, wurde auf Anregung des Abgeordneten Dr. *Schumacher* zu Beginn des Jahres 1926 dem Nationalrat das sog. „Kleinrentnergesetz“ vorgelegt.

Dieses Gesetz, obwohl mit irgend einem ordentlichen Aufwertungsgesetz in keiner Weise vergleichbar, hat doch den gesunden Grundgedanken des Aufwertungsrechts gemein, nämlich einen gewissen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Besitzenden und Verarmten [80]).

---

[79]) Anders dagegen Tschechoslowakei, s. S. 113.

[80]) Vgl. hierzu die von der Kultur- und Rechtsstaatspartei preisgekrönte Arbeit des Universitätsprofessors Dr. *Krückmann*-Münster in Westf. über „Die Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes“. Man wird dem in den §§ 5 und 11 der Arbeit dargelegten Standpunkt *Krückmanns* beistimmen müssen, wenn er im Gegensatz zum Reichsgericht die Frage verneint, daß das Aufwertungsgesetz eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit vornähme.

Digitized by Google

Das Kleinrentnergesetz bestimmt in § 1, daß alle österreichischen Staatsbürger (männliche über 60 Jahre, weibliche über 55 Jahre, in besonders krassen Fällen der Verarmung auch darunter) die Ausgleichsrente ansuchen können.

Zur Schaffung der Mittel wird ein Fonds gebildet, in den zu zahlen sind:

1. Beiträge der Bundesregierung,
2. Beiträge der Gemeinden im Verhältnis der Zahl ihrer innewohnenden Kleinrentner,
3. Beiträge der Aktiengesellschaften im Verhältnis ihrer Handelskammerbeiträge,
4. Beiträge der Sparkassen aus dem Wohlfahrtsfonds,
5. Beiträge der Hypothekenschuldner, die vor 1. Juli 1919 eine Hypothek über 10 000 Kronen aufgenommen haben; und zwar das 3 bis 12 fache dieses Betrages für 10 Jahre auf Schilling umgerechnet,
6. Beiträge der Hauseigentümer und zwar 1 Groschen pro Friedensmietzinskrone,
7. Beiträge derjenigen Personen, deren Einkommen über 50 000 Schilling p. a. beträgt.

Zur Bildung eines besonderen Leibrentenversicherungsfonds zahlen sämtliche in Österreich geschäftstreibende Versicherungsgesellschaften Beiträge an eine gemeinsame Kasse, aus der die alten Rentenversicherungsverpflichtungen der Gesellschaften wieder aufgenommen werden. Diese Einrichtung würde insofern besondere Bedeutung haben, weil die österreichische Rechtsprechung bei der Frage der Wiederaufnahme der Rentenleistungen ihre Entscheidungen ganz wesentlich auf die wirtschaftliche Stärke der schuldnerischen Gesellschaft abstellte. So kam es, daß einige Gesellschaften zahlen mußten, andere nicht. Diesem Mißstand würde durch die Einrichtung begegnet werden. Weiter versucht das Gesetz eine Regelung bezüglich Restkaufgeldforderungen sog. „schreiende Hypotheken".

Grundsatz: aufwertbar nach Ermessen des Richters.

Digitized by Google

Die Aufwertung hat zu unterbleiben, wenn Forderung vor dem 1. Januar 1923 zurückgezahlt wurde oder wenn inzwischen das Grundstück weiter veräußert wurde oder wenn der Gläubiger eine juristische Person ist.

Schließlich bestimmt das Gesetz, daß alle Forderungen zum Satze von 10 000 Kronen = 1 Schilling (also Krone = Krone) devalviert werden sollen.

Vorläufig herrscht jedenfalls noch der Zustand, daß die währungsrechtlichen Vorschriften vor den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (ABGB.) mit einigen Durchbrechungen den Vorrang genießen. Das Kleinrentnergesetz würde eine Anzahl von Ansprüchen dem Währungszwange entheben und dem Richter nach seinem Ermessen für eine Aufwertung freigegeben.

Während ein entwickeltes Aufwertungsrecht Forderungen kennt, die zwingend der Aufwertung unterliegen, solche die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und solche, denen die Aufwertbarkeit versagt ist, will Österreich durch Gesetze nur eine beschränkte Anzahl Forderungsrechte zur Aufwertung den allgemeinen Vorschriften unterwerfen, im übrigen aber an dem Grundsatz Krone gleich Krone, festhalten.

Man könnte nun auf den Gedanken kommen, die Ansprüche, denen nach deutschem oder Danziger Aufwertungsrecht die Aufwertbarkeit versagt ist, der Regel der österreichischen Rechtsprechung gleichzustellen. Dies ist aber insofern nicht richtig, weil in Österreich die Nichtaufwertung kraft währungsrechtlicher Vorschrift erfolgt, in Deutschland oder Danzig aber kraft Aufwertungsgesetz. Nachdem das allgemeine Recht in Deutschland und Danzig dem Währungsrecht gegenüber die Oberhand gewann, konnten Ansprüche, deren Aufwertung jetzt versagt ist, durchaus die Aufwertbarkeit erlangt haben, verloren sie aber wieder durch das Aufwertungsgesetz. In Österreich aber haben sie diese Eigenschaft nie besessen.

Die Bestimmung des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, auf die sich die Ansprüche für eine Aufwer-

Digitized by Google

tung zu stützen hätten, ist zunächst der § 914[81]), der (paritätisch zu § 242 BGB) bestimmt, daß bei Auslegung von Verträgen die „Absicht der Parteien", also Treu und Glauben, „und die Übung des redlichen Verkehrs" zu beachten sei.

Weiter aber verweist besonders Prof. *Swoboda*, Graz, auf den wertvollen § 7 ABGB., der von den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" spricht, die da angerufen werden können, wo sonstiges Recht den Richter im Stich läßt. Als solcher Rechtsgrundsatz wird die „natürliche Gerechtigkeit" bezeichnet, die es verbietet, daß sich jemand auf Kosten des andern bereichere[82]).

Demgegenüber steht hindernd die Vollzugsanweisung als Währungsrecht vom 25. März 1919 den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Wege.

Kennzeichnend ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Juni 1925[83]).

Es handelte sich um die Klagen einer Versicherungsgesellschaft auf Aufwertung einer hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderung. Hierbei berief sich die Klägerin u. a. auch auf das bekannte Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1923, „daß Hypothekenforderungen an sich auch ohne Spezialgesetz aufzuwerten seien". Das oberste Gericht als Revisionsinstanz wies diesen Einwand (natürlich) mit der Begründung zurück, daß für die inländische Rechtsprechung, die sich auf die inländischen Gesetze zu stützen habe, der Standpunkt des deutschen Reichsgerichts ohne Bedeutung sei. Die Aufwertung wurde nach dem allgemeinen Grundsatz Krone gleich Krone, abgelehnt.

Die Entwicklung des deutschen Aufwertungsrechts vor der 3. StNV. hat gezeigt, daß sich erst sehr langsam die Anerkennung eines Aufwertungsrechts durchsetzen konnte. Als aber erst einmal der Stein ins Rollen kam, folgte Entscheidung auf Entscheidung zugunsten des Aufwertungs-

[81]) Interessant, daß dieser Paragraph erst im Jahre 1916 in dem österreichischen Gesetzbuch aufgenommen wurde.

[82]) Vgl. hierzu Abhandlung Prof. *Swobodas*, DJZ. 1925, S. 926; desgl. *Coulons* im neuen Wiener Tageblatt vom 27. Februar 1925.

[83]) „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 461.

Digitized by Google

gedankens. Auch in Österreich ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. In den ersten Monaten des Jahres 1927 wurde der Regierung ein Gesetzentwurf über die Aufwertung bestimmter Hypothekenforderungen vorgelegt. Demnach kann mit der Möglichkeit weiterer Aufwertungsgesetze gerechnet werden, wenngleich berücksichtigt werden muß, daß in Ländern, deren alte Währung nicht völlig geschwunden ist, das Aufwertungsrecht wohl nicht vollkommen ausreifen wird.

Staatsanleihen und verstaatlichte Eisenbahnschuldverschreibungen.

Die infolge der Zerstückelung der alten österreichisch-ungarischen Monarchie notwendig gewordene Aufteilung der Staatsschulden ist im Gange. Die Anleihen lauten entweder auf Gold oder ausländische Währung oder österreichisch-ungarische Währung. Soweit sie auf Gold lauten, ist der Anspruch der Eigentümer auf 100 % Gold nicht in Frage gestellt.

Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon, wo grundsätzlich ein Umtausch der alten Stücke in Stücke der neuen Schuldnerstaaten vorgesehen ist, bestimmt u. a. wenn die alten Stücke auf österreichisch-ungarische Geldeinheiten lauten, so sind die neuen Stücke auf äquivalente Beträge in englischen Goldpfunden und amerikanischen Golddollars auszufertigen.

Im übrigen unterscheiden die Friedensverträge scharf zwischen den sichergestellten und nicht sichergestellten Vorkriegsanleihen einerseits und den Kriegsanleihen andererseits. Die letzteren sind Österreich und Ungarn, obwohl diese Staaten in ihrem Besitzstande stark beschnitten sind, allein aufgebürdet worden[84]).

[84]) Über das recht schwierige Problem der Staatensukzession sagt *Guggenheim* in bezug auf die Friedensverträge mit Österreich-Ungarn — s. Begleitnote der Entente zum Vertrage von St. Germain —: „Hier ist die ‚Fiktion' durchgeführt, daß die österreichische Republik für die Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ungarn allein verantwortlich ist". *P. Guggenheim*, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel. Berlin 1925.

Digitized by Google

Für die sichergestellten Anleihen ist nach dem Friedensvertrage entscheidend die Lage des Pfandes, die nicht sichergestellten sollten nach einem von der Reparationskommission recht komplizierten Schlüssel auf die Gesamtheit der Nachfolgestaaten aufgeteilt werden.

In Erkenntnis der Undurchführbarkeit der Bestimmungen der Friedensverträge traten im Juni 1923 auf Veranlassung der Reparationskommission Vertreter der Nachfolgestaaten mit Delegierten der Gläubigerschutzverbände Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Hollands und Italiens zusammen, um eine Lösung des Problems zu suchen.

Es kam zu dem sog. Innsbrucker Protokoll, dem später England beitrat. Deutschland, obwohl materiell am meisten interessiert, wurde zu der Konferenz nicht zugezogen.

Es wurde bestimmt: die Nachfolgestaaten zahlen nach Verhältnis der auf sie entfallenden Schuldquoten Zins- und Amortisationsbeträge für die einzelnen Anleihen an die „*Caisse Commune*“ [85]), welche ihrerseits für die Verteilung der Zins- und Amortisationsbeträge an die altausländischen Gläubiger Sorge trägt [86]).

Aber erst am 23. Januar 1925 traten die Vertreter der Nachfolgestaaten mit der Reparationskommission in Wien zusammen, um endgültig den Anteil der einzelnen Nachfolgestaaten an der einzelnen Schuld festzulegen.

Die Zuständigkeit der *Caisse Commune* erstreckt sich zunächst nur auf eine Reihe von Anleihen, nämlich:

1. die 4 % ige österreichisch-ungarische Goldrente,

---

[85]) Die „*Caisse Commune*“ hat ihren Sitz in Paris; sie ist von Deutschland mitbegründet; Deutschland ist auch darin vertreten, indem es 2 Vorstandsmitglieder des „Vereins zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Eigentümer von Anleihen der ehemaligen österreichisch ungarischen Monarchie, E. V., Berlin“ in den Verwaltungsrat entsandte.

[86]) Einzelheiten der z. T. recht verwickelten Bestimmungen s. *K. E. Sipell*, „Österreichisch-Ungarische Staatsanleihen“, Bankarchiv, Jg. 24, S. 170.

Digitized by Google

2. die 4½ % igen österreichischen Schatzanweisungen von 1914,
3. die 4½ % igen ungarischen Renten von 1913 und 1914

sowie drei Anleihen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (StEG.-Anleihen), die im Gegensatz zu den zahlreichen sonstigen Bahnanleihen auf Frank oder Mark lauten. Es ist die Möglichkeit vorgesehen, noch weitere Anleihen in den Kreis der Zuständigkeit der *Caisse Commune* einzubeziehen.

Art. 9 des Innsbrucker Protokolls enthält die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Bedienung der Anleihen, mit Ausnahme der StEG.-Anleihen, zu erfolgen hat:

Für die 4 % ige österreichisch-ungarische Goldrente ist ein Satz von 32 % in Gold vorgesehen und zwar sowohl für laufende Zinsen als auch für rückständige Zinsen.

Für die Zinsen und Rückstände der anderen auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen ein Satz von 27 % in Gold.

Vor den Zinsfälligkeiten des 1. Januar 1931 ist zu prüfen, ob eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Nachfolgestaaten eingetreten ist, die eine Heraufsetzung der Quote erlaubt. An Stelle von Gold kann in Goldpfund oder Golddollar bezahlt werden (vgl. Art. 203/7, Vertrag von St. Germain).

In bezug auf die StEG.-Anleihen ist zu bemerken, daß während die 3 % igen Obligationen nach dem französischen Text in Gold- und Silbermünzen zahlbar sind, also zweifellos Goldanleihe darstellen, die 4 % ige Anleihe von 1900 auf Mark oder Frank, also ohne Goldklausel zahlbar Paris gestellt ist.

Die Frage der Regelung der Eisenbahnobligationen ist daher besonders erschwert.

Digitized by Google

Alle übrigen auf österreichisch-ungarische Kronen lautenden Anleihen haben bisher keinerlei Regelung erfahren.

Auch ist nicht zu vergessen, daß die *Caisse Commune* nur die ausländischen Gläubiger vertritt, nicht aber die Rechte der den Schuldnerstaaten angehörigen Gläubiger wahrnimmt.

Die Unzufriedenheit des deutsch-österreichischen Staatsbürgers ist daher nur allzu verständlich. Auch hier ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen und ein großer Teil der Staats- und Bahnanleihen warten noch ihrer Regelung.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens, Festhalten an der Nennwerttheorie, selbst Hypotheken, Lebensversicherungsverträge, Sparguthaben, Darlehen usw. nicht aufwertbar.

Ausnahmsweise aufwertbar: Restkaufgeldhypotheken sogenannte „schreiende Hypotheken" in besonders krassen Fällen in freier Rechtsprechung. Grundlage §§ 7 und 914 ABGB. (österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch). (§ 914 entsprechend § 242 BGB.) Erbschaftsabfindungen, Familienauseinandersetzungen; Unterhaltsansprüche, (Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923 und 19. Dezember 1924); Rentenzahlung, von Versicherungsgesellschaften, je nach wirtschaftlicher Stärke der Gesellschaft in freier Rechtsprechung; private Pensionen, werden als Unterhaltsansprüche behandelt; staatliche Pensionen, (Pensionsgesetze); Staatspapiere, soweit auf Gold oder ausländische Währung gestellt. 27—32 % in Gold über Caisse Commune, Paris. Nur für ausländischen Besitz. Im übrigen keine Regelung.

Digitized by Google

Ungarn.

Alte Währung: österreichisch-ungarische Krone.
Neue Währung: Pengö[87]).
12 500 Kronen = 1 Pengö.
1 Pengö = 100 Fillér (Heller).

Für ungarisches Aufwertungsrecht gilt im allgemeinen dasselbe, was über Österreich gesagt ist, also Rechtsprechung überwiegend beherrscht von dem Grundsatz Krone gleich Krone. Es gilt jedoch folgende Abweichung:

Das ungarische Aufwertungsrecht hat eine wesentlich deutlichere Ausprägung in der ungarischen Rechtsprechung erfahren.

Eine am 10. Februar 1925 (Z. 950, 923 M. E.) erschienene Verordnung bestimmt, daß eine vor dieser Verordnung effektiv in Gold entstandene Forderung mit jedem gesetzlichen Zahlungsmittel nach dem Tageskurs beglichen werden könne.

Sollte sich die ergebende Summe „mit Rücksicht auf die seit Abschluß des Geschäftes eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse als unbillig oder unzumutbar" erweisen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners den Betrag herabsetzen, auch kann er Stundung gewähren.

Als einen entscheidenden Schritt in der Fortentwicklung der Aufwertung ist die Plenarentscheidung des Kgl. ungarischen Obersten Gerichtshofes vom 13. Juni 1925 (Z. 87) anzusehen, die einen Rentenanspruch für aufwertbar erklärte. Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes wiedergegeben, das die ganze damalige Lage des ungarischen Aufwertungsrechts charakterisiert:

„Wohl schreibt das Gesetz XIV/1921 vor, daß bei allen auf ungarische Kronenwährung lautenden Forderungen,

---

[87]) Stabilisierungstag der ungarischen Krone: 1. Juli 1924. Pengö gesetzliches Zahlungsmittel durch Gesetz vom 18. November 1925. (Ges.-Art. XXXV/1925, vgl. „Auslandsrecht" Jg. 7, S. 89). Heutiger Stand des Pengö zur Reichsmark: 100 Pengö = 73.50 *RM*.

Digitized by Google

die Krone in vollem Nennbetrage anzunehmen sei (währungsrechtliche Vorschrift!), und daß demnach an der Vorschrift Krone gleich Krone bisher hätte festgehalten werden müssen, daß ferner von der Gesetzgebung und Regierung entsprechende Verfügungen das Aufwertungsrecht betreffend zu erwarten waren, nachdem dies jedoch nicht eingetroffen sei, nachdem ferner in der Rechtsprechung die dem Aufwertungsbegehren stattgebenden Entscheidungen immer zahlreicher werden, . . . kann an obiger Fiktion nicht mehr festgehalten und mit Rücksicht auf die große Entwertung der ungarischen Krone der Aufwertungsanspruch nach den Geboten der Billigkeit nicht mehr verweigert werden".

Nachdem sich hiermit das oberste Gericht grundsätzlich auf den Boden der Aufwertung gestellt hatte und damit das allgemeine Recht über das Währungsrecht siegte, gingen sämtliche Gerichte in erfreulicher Einheitlichkeit in ihren Erkenntnissen an die Weiterbildung des Aufwertungsrechts.

Weit mehr als in Österreich ist daher hier Einheitlichkeit und Grundsätzlichkeit in den Aufwertungsfragen vorhanden und zwar, das muß besonders festgestellt werden, ohne Vorschriften, einzig auf Grund hochentwickelter Aufwertungsrechtsprechung.

In bezug auf die Höhe der Aufwertung ist zu bemerken:

Während anfangs meist volle 100 % gewährt wurden — auch dies erklärt sich aus der Neuerscheinung des Aufwertungsproblems — gilt heute als anerkanntes Recht, daß die Höhe in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der vorliegenden Tatumstände zu bestimmen ist (Verzug, Schuldhaftigkeit u. a. m.).

In der Praxis schwankt daher der Aufwertungssatz in der Regel zwischen 20—80 %.

Der Umrechnungsschlüssel ist in der Rechtsprechung daher auch heute noch kein einheitlicher, selbst nicht bei dem obersten Gerichtshof. Die meisten Senate gehen von dem Züricher Börsenkurs der ungarischen Krone aus.

Digitized by Google

So sieht die Formel etwa folgendermaßen aus: „Der Beklagte hat (z. B.) 40 % der Differenz zu bezahlen, die sich im Züricher Kurse der ungarischen Krone am Fälligkeitstage verglichen mit dem Kurse am Tage der tatsächlich erfolgten Zahlung ergibt". Dieser Satz ist dann in Pengö (= 12500 Kr.) umzurechnen.

Weitere Grundsätze der Rechtsprechung: Maßgebend für die Errechnung der Kursdifferenz ist der Tag der Fälligkeit (selten der der Klageeinreichung).

Aufwertbar sind alle auf ungarische Krone vor dem 1. Juli 1924 (Stabilisierungstag) entstandenen privatrechtlichen Forderungen.

Ausnahmen: Für nicht aufwertbar erklärt das Gericht im allgemeinen Darlehen, gleichgültig ob hypothekarisch gesichert oder nicht[88]). Es läßt nur da die Aufwertung zu, wo schuldhafter Zahlungsverzug vorliegt.

Dieser Standpunkt ist verwunderlich und läßt sich auch wohl nur daraus erklären, daß die Aufwertungswissenschaft mit all ihren Feinheiten in Ungarn noch nicht in dem Maße Allgemeingut geworden ist wie z. B. in Deutschland.

In Deutschland ist die Aufwertung ungesicherter Darlehen auch in der Hand des Richters belassen worden. Aber für die Frage der Aufwertbarkeit ist der wichtige Begriff der Vermögensanlage hinzugetreten und hiermit im Zusammenhange die höchstrichtige Erkenntnis, daß geprüft werden muß, in wessen Interesse das Darlehen gegeben wurde, im Interesse des Gläubigers (Vermögensanlage) oder des Schuldners (Gefälligkeitsdarlehen).

Aber auch in Ungarn wird die Entwicklung des Aufwertungsrechts weitergehen und sich der Bejahung der Aufwertbarkeit von Darlehen nähern. Als wichtiger Schritt

---

[88]) Vgl. Urteil vom 2. Juli 1925 V, IV 3442/924; vom 24. Juni 1925 P. IV 1515/924; desgl. *v. Schuster:* Aufwertungsfälle in Ungarn, „Ostrecht" 2, S. 1122.

Digitized by Google

hierzu kann das von *Almasi* erschienene neueste Werk (Kötelmi Jog — Recht der Schuldverhältnisse) angesehen werden, wo er (S. 120) hervorhebt, daß der ablehnende Standpunkt der Gerichte über die Aufwertbarkeit von Darlehen völlig unbegründet sei.

Weiterhin sind Spareinlagen und Kontokorrentforderungen bei Banken und Sparkassen für unaufwertbar erklärt worden.

Desgleichen Lebensversicherungsverträge.

(Anders dagegen die in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwürfe, s. weiter unten, die hier eine Aufwertung mittels Teilungsmasse nach bekannten Mustern anstreben).

Für die hohe Entwicklung der ungarischen Aufwertungsrechtsprechung zeugt eine Entscheidung über die Aufwertung einer Abfindungssumme, die an Stelle von Unterhaltsforderungen bezahlt war. Obwohl hier schwere dogmatische Bedenken wegen des rechtskräftigen Erlöschens des Schuldverhältnisses vorlagen, hat sich der Gerichtshof zu „einer den Anforderungen von Treu und Glauben" entsprechenden Aufwertung bekannt, indem er u. a. anführte, daß der Zweck der Abfindung die Sicherstellung des Unterhalts gewesen sei; dieser Zweck müsse auch unter den veränderten Verhältnissen erfüllt werden, was mit Rücksicht auf die Geldentwertung nur im Wege der Aufwertung möglich sei.

Es ist zu bemerken, daß in dieser Entscheidung[89]) die ungarische Rechtsprechung im Aufwertungsrecht weitergeht als die deutsche (vgl. JW. 1925, S. 530), deren Standpunkt allerdings nicht unwidersprochen und unbestritten geblieben ist.

Auch das Fremdenrecht läßt Einheitlichkeit erkennen. Hier steht die ungarische Rechtsprechung grundsätzlich auf dem Standpunkt der Gegenseitigkeit mit der Maßgabe, daß zugunsten des ausländischen Gläubigers die Aufwertung nicht in höherem Maße geschehen kann als nach

[89]) 3365/920 P. III und 77/923 P. II.

Digitized by Google

den in dem betr. Auslandsstaate geltenden Vorschriften zugunsten eines ungarischen Staatsangehörigen aufgewertet wird.

Der Gesetzentwurf über die „Umwertung einzelner privatrechtlicher Geldschulden" ist, soweit bekannt, bis heute in der Nationalversammlung nicht behandelt worden. Eine besondere Regelung erfährt die Aufwertung der Unfallrenten und der Lebensversicherungsverträge in diesem Entwurfe. Auch Rückwirkung ist vorgesehen bei Vorbehalt des Gläubigers. Im übrigen normiert der Entwurf nur, was bereits als allgemein gültig angesehen wird. Insofern hat — wie sich denken läßt — der Entwurf sehr enttäuscht und bisher wenig Beachtung gefunden.

Bei der hochentwickelten Rechtsprechung in Aufwertungsstreitigkeiten besteht kaum mehr ein Bedürfnis für Aufwertungsgesetze, vielmehr fürchtet man sogar, daß das bewährte freie Ermessen des Richters eher gehemmt als gefördert wird.

Staatsanleihen.

Hier gilt das für Österreich Gesagte: Wahrnehmung der ausländischen Interessen durch die „*Caisse Commune*", Paris.

Innerstaatliche Gläubiger warten noch auf Regelung. In letzter Zeit ist eine starke Agitation auch für die Aufwertung von Kriegsanleihen im Gange.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch Rechtsprechung. Aufwertbar alle privatrechtlichen Ansprüche vor dem 1. Juli 1924 (Stabilisierungstag) entstanden. Höhe 20—80 % des Goldwertes je nach Sachlage. Goldwert meist errechnet nach Schweizer Franken.

Ausnahmen: nicht aufwertbar: Darlehen, gleich ob hypothekarisch gesichert oder nicht (anders bei schuldhaftem Zahlungsverzug). Spareinlagen und Kontokorrentforderungen bei Banken und Sparkassen, Lebensversicherungsverträge. (Für letztere Gesetz noch in Vorbereitung).

Digitized by Google

Tschechoslowakei.

Alte Währung: österreichisch-ungarische Krone
(bei früher österr.-ung. Gebiet)
(Papiermark bei früher deutschem Gebiet).
Neue Währung: tschechoslowakische Krone[90]).

Die Aufwertungsrechtsprechung in der Tschechoslowakei bietet ein wenig einheitliches Bild. Ein für diese Fragen in Betracht kommendes Schrifttum existiert nicht.

Im großen und ganzen gilt das für Österreich Gesagte mit der Maßgabe, daß die tschechoslowakische Rechtsprechung sich noch mehr als in Österreich gegen eine Aufwertung ausspricht.

Als materielles Recht hat der Nachfolgestaat das österreichisch-ungarische Privatrecht (ABGB.) rezipiert.

Grundsätze bei der Aufwertungsrechtsprechung. Verträge können auf Grund der *„clausula rebus sic stantibus"* aufgehoben werden.

Beantragt eine Partei die Aufhebung des Vertrages, so kann die andere Partei beantragen, daß das Gericht die aus dem Vertrage entspringenden Geldverbindlichkeiten neu regeln möge. Das Gericht darf aber die Verpflichtungen der Parteien nicht über das Maß hinaus abändern, welches den allgemeinen Verhältnissen zur Zeit des Vertrages entspricht, und darf auch durch seine Entscheidung nicht die andere Partei, auf deren Kosten der Vertrag abgeändert wird, in die Gefahr eines wirtschaftlichen Unterganges bringen[91]).

Alimentenansprüche und Unfallrenten.

Hier zeigt die Judikatur eine einheitliche Behandlung zugunsten der Aufwertung.

Schadenersatz durch Verzug.

Hier wird meist Aufwertung gewährt. § 1332 ABGB stellt den Grundsatz auf, daß bei bloßer Fahrlässigkeit nur

[90]) Gesetz vom 10. April 1919 Nr. 187 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Heutiger Stand der Tschechischen Krone zur Reichsmark: 100 tschechische Kronen = 12.50 *RM*.

[91]) Entscheidung vom 21. Januar 1919, Sammlung OG. I 18.

Digitized by Google

der Wert im Zeitpunkt des Schadensfalles zu vergüten ist, was also dazu führt, daß in Zeiten der Geldentwertung der Beschädigte keinen vollen Ersatz erhält.

Man hat sich in der Praxis damit geholfen (Prof. *Krcmár*), daß man annimmt, daß der Geldschadensersatzanspruch erst in dem Augenblick entsteht, da der Richter entscheidet, daß kein Naturalersatz, sondern Geldersatz gebühre und daß daher der Wert in diesem Zeitpunkt maßgebend sei (Entscheidung vom 1. Februar 1921, Sammlung OG. III 903).

Ähnliche Schwierigkeiten bringt der §1333 ABGB., der einen über die Verzugszinsen hinausgehenden Schadensersatzanspruch ausschließen soll. Man hat diese Schwierigkeiten damit aus dem Wege geräumt, daß man interpretiert: daß hierunter nur der Schaden durch Entgang von Kapitalnutzung, nicht aber durch Geldentwertung anzunehmen sei (Entscheidung vom 10. Oktober 1922, Sammlung OG. IV 1901).

Sonstige Aufwertungsklagen werden in der Regel abschlägig beschieden, selbst solche auf Restkaufgelder und Privatpensionen. Letztere werden sogar in Österreich als Unterhaltsansprüche gerechnet und demgemäß für aufwertbar erklärt. Die tschechoslowakischen Gerichte lehnen diesen Standpunkt ab, indem sie argumentieren, die Privatpension sei kein Unterhaltsanspruch, sondern stelle einen Teil des Entgelts dar, der aber nicht sofort zur Auszahlung zu gelangen habe und zurückbehalten werden konnte. Entwertung geht zu Lasten des Gläubigers (Entscheidung vom 15. April 1924, Sammlung OG. VI 3719).

Bei Hypotheken wird grundsätzlich die Aufwertung verneint. In ganz wenigen Fällen — und hier sind es naturgemäß die Restkaufgelder — wird eine beschränkte Aufwertung zugelassen. Der Bereicherungsgedanke dient als Ausgangspunkt der Aufwertungsmöglichkeit.

Wichtig für das Fremdenrecht sind die Entscheidungen vom 11. November 1924 [92]) und vom 10. Februar 1925 [92]),

[92]) JW. 1925, S. 514 bezw. Sammlung I. M. III 403.

Digitized by Google

in denen das oberste Gericht jede Aufwertung von inländischen Hypotheken, auch von Markhypotheken, und obwohl der erste Fall nach reichsdeutschem Recht zu entscheiden war, „als den inländischen Rechtsgrundsätzen widersprechend für unzulässig" erklärte.

Ob in bezug auf die Aufwertung gerade in diesem Staate noch eine wesentliche Förderung des Problems erwartet werden kann, muß mehr als fraglich erscheinen [93]).

Bezüglich der Staatsanleihen der Vorgängerstaaten sei auf die Ausführung zu Deutsch-Österreich (S. 104) verwiesen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Hypotheken, selbst Restkaufgeldhypotheken, Privatpensionen, Darlehen usw. nicht aufwertbar.

Ausnahmen: Meist Unterhaltsansprüche und Unfallrenten in freier Rechtsprechung; privatrechtliche Forderungen meist über Schadensersatz, wenn Verzug vorliegt, in freier Rechtsprechung.

Estland, Lettland, Finnland.

Die Aufwertungsfrage in diesen Ländern wird charakterisiert durch das streng durchgeführte Prinzip der Devalvation, also Verzicht auf Ausgleich aller durch Entwertung entstandener Verluste.

Daneben gibt es eine Reihe von Valorisationsvorschriften, unter denen als wichtigste das „Goldbilanzgesetz Estlands" vom 4. und 18. Dezember 1925, dazu Novelle vom 18. Februar 1926 (Staatsanzeiger Nr. 2, 18 vom Jahre 1926) zu

---

[93]) Vgl. *Wahle*, Das Aufwertungsproblem in der Tschechoslowakei, „Ostrecht", Jg. 1, Nr. 1; desgl. *Weiß*, Ztschr. für osteuropäisches Recht I, 1925, S. 1 und „Ostrecht" Jg. 2, S. 106 (m. einer Entscheidung vom 20. Januar 1925 über Zahlung einer Markhypothek zum Kurse des Zuschlagstages bei Zwangsversteigerung).

Digitized by Google

nennen ist. Hierin werden gemäß § 1 100 wertbeständige Eestimark = 1 Goldkrone = 0.403 226 g Feingold gleichgesetzt. Forderungen auf Papier-Ostrubel usw. bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Materiell gilt in allen drei Ländern das alte russische Recht.

Memel.

Alte Währung: Papiermark.
Neue Währung: Lit.
1 Lit = 15 411.30 Papiermark [94]).
Umrechnungsstichtag: 30. Juni 1923.
Materielles Recht: Deutsches BGB.

Die Verordnung betr. „Umwertung bevorrechtigter Forderungen" v. 30. April 1925 (A.Bl., S. 379) [95]) bezieht sich nur auf die durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten Ansprüche, wenn sie beruhen auf Unterhalts-, Auseinandersetzungs-, Altenteilsforderungen, entstanden vor Einführung der Litaswährung (10. Juni 1923) (§ 4 der Ausführungsbestimmungen).

Diese Forderungen müssen, abgesehen von Altenteilsverpflichtungen, entweder wiederkehrende Leistungen zum Inhalte haben, oder die Regelung muß von allen Beteiligten gewünscht sein.

Der Entwurf eines allgemeinen Aufwertungsgesetzes ist noch nicht verabschiedet. In Kraft ist dagegen noch die Verordnung vom 7. November 1923 (A.Bl. S. 990). Darnach ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Löschung von Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken vor ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der Aufwertungs-

---

[94]) Verordnung betr. die Überleitung von Geldforderungen vom 14. Juni 1923 (A. Bl. S. 558).

[95]) Abgedruckt bei *Schl.-Harm*, S. 762.

Digitized by Google

frage verboten. Alle darauf gerichteten Rechtsstreitigkeiten sind unterbrochen, die gerichtliche Aufwertung solcher Ansprüche also z. Zt. unzulässig.

Für alle sonstigen Forderungen erkennen die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse eine beschränkte Aufwertung an (vgl. auch *Scherliesz*, JW. 1925, S. 1223).

Obwohl Memel unter der Souveränität Litauens steht und auch dieselbe Währung mit Litauen teilt, genießt es durch das zwischen Litauen und den Alliierten Hauptmächten abgeschlossene „Abkommen über das Memelgebiet" (unterzeichnet am 8. Mai 1924 in Paris) doch in bezug auf Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen innerhalb der Grenzen des Statuts Autonomie (Art. 5 d des Abkommens).

Ob sich im Memelgebiet und in russischen Randstaaten in bezug auf das Aufwertungsproblem noch wesentliche Änderungen vollziehen werden, erscheint recht fraglich. Wahrscheinlich ist, daß die Zeit und die den dortigen Menschen eigene Mentalität, sich mit den Dingen abzufinden, die meisten der Aufwertungsverluste schon hat vergessen lassen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch Rechtsprechung. Aufwertbar, wenn auch in beschränktem Maße, alle privatrechtlichen Ansprüche (auf Grund des § 242 BGB.). Unterhalts- und Auseinandersetzungsansprüche entstanden vor dem 10. Juni 1923 (auf Grund der Verordnung betr. Umwandlung bevorrechtigter Forderungen vom 30. April 1925). Hypotheken, noch ungeklärt.

Digitized by Google

Frankreich.

Frankreich hat zwar seine nationale Währung bisher behalten. Dennoch hat sich die französische Rechtsprechung mit dem Aufwertungsproblem auch in bezug auf Frankenforderungen auseinanderzusetzen infolge der starken Wertminderung dieser Valuta.

Es ist in vorstehendem gezeigt worden, wie bei dem Aufwertungsproblem in allen Ländern die währungsrechtlichen Vorschriften mit den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts in Widerstreit liegen. Während in Deutschland und einigen anderen Ländern letzteres das Übergewicht gewann und damit der Weg für die Aufwertungsgesetzgebung geöffnet wurde, ist es doch in vielen Fällen bei der Festhaltung an dem Währungsrecht geblieben. Wichtig ist es zu erkennen, daß auch in Staaten, in denen grundsätzlich die Aufwertung versagt ist, doch fast ausnahmslos, so auch in Frankreich, die Aufhebbarkeit von Verträgen infolge der durch die Entwertung eingetretenen Veränderung der Leistung anerkannt wird. Diese auf der *clausula*" ruhende Rechtsprechung geht damit der eigentlichen Aufwertung und dem Konflikt zwischen Währungsrecht und allgemeinem Recht aus dem Wege.

Wie aber nun, wenn Währungsrecht zugleich Bestandteil der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist?

Dieser Fall liegt in Frankreich vor.

Zwar entbehrt auch Frankreich nicht der währungsrechtlichen Spezialvorschriften. Ein Gesetz vom 5. August 1914 bestimmt in dem Art. 2:

„Bis auf weiteres wird die Verpflichtung der Bank, ihre Noten in bar einzulösen, aufgehoben".

Diese Bestimmung gilt auch heute noch. Zwar haben Gold und Silber niemals aufgehört, rechtlich einen Kurs in Frankreich zu haben, aber abgesehen davon, daß Gold und Silber beinahe nicht mehr aufzufinden sind, kann dem Schuldner das Recht auf Tilgung seiner Verpflichtungen in

Digitized by Google

Banknoten nicht verwehrt werden. Das ergibt sich aus dem Art. 1162 und 1190 des *Code civil:*

„Haben mehrere Zahlungsmittel gleichzeitig gesetzlichen Kurs, so können die Schuldner wählen, mit welchem dieser Zahlungsmittel sie ihre Zahlungen leisten wollen."

Der Gläubiger, der hiernach fraglos einen Entwertungsschaden erleidet, kann diesen infolge des bekannten Artikel 1895 [96]) des *Code civil* nicht geltend machen.

Dieser Artikel, der unter dem Abschnitt Darlehen steht, aber nach übereinstimmender Ansicht eine allgemein gültige Regel aufstellt, sagt:

„Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Goldwertes vor dem Zahlungstermin ein, so muß der Schuldner die zahlenmäßig geliehene Summe und nur diese in der Geldsorte zurückgeben, die zur Zeit der Zahlung in Gültigkeit ist".

Dies führt nun dahin, daß nicht nur die Aufwertung von reinen Frankenschulden verneint wird, sondern auch die Wirksamkeit von Verpflichtungen, bei denen die Parteien ausdrücklich die Klausel „rückzahlbar in Gold" oder „rückzahlbar in Frank unter Zugrundelegung des Goldwertes" vereinbart haben, sehr in Frage steht.

Hier stehen sich drei Meinungen in Frankreich gegenüber.

Eine dieser Meinungen [97]), die für die Gültigkeit einer solchen Klausel eintritt, beruft sich auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit und argumentiert, daß nach Art. 1190 des *Code civil* dem Schuldner einer Alternativobligation die Wahl nur dann zustehe, wenn sie nicht ausdrücklich dem

---

[96]) *L'obligation qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique énoncée au contrat.*

S'il y a eut augmentation ou diminution d'espèce avant l'époque du paiement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du paiement. Über die geschichtliche Entstehung dieser Bestimmungen siehe Geschichtliches.

[97]) *André Mater, „Traité juridique de la Monnaie et du Change", Paris 1925.*

Digitized by Google

Gläubiger eingeräumt ist. Dieser Fall liege bei der Vereinbarung in Gold vor. Das Währungsgesetz vom 5. August 1914 stehe dem nicht im Wege. Es schließe doch nicht aus, daß Vereinbarungen geschlossen werden könnten, Zahlungen in dieser oder jener Form zu bewirken. Eine andere (von *Valéry* und *Mestre* vertretene) Meinung geht dahin, daß der Gläubiger nicht das Recht habe, eine Bezahlung in Gold zu verlangen, einer Münze, deren Anschaffung ohnehin zur Zeit praktisch unmöglich sei, sondern ihn nur berechtige, so viele Banknoten zu verlangen, wie nach dem Kurse der Banknoten dem Goldwert der Schuldsumme entspricht.

Endlich erklärt die dritte Meinung die Klausel zahlbar in Gold und ähnliche als null und nichtig. Nach den Art. 1131 und 1133 des *Code civil* sind Vereinbarungen nichtig, die der öffentlichen Ordnung widersprechen.

Die französische Rechtsprechung hat sich fast ausnahmslos diesem dritten Standpunkt angeschlossen.

Interessant ist das Urteil der ersten Kammer des Appellationsgerichtshofes Paris vom 22. Februar 1924[98]). Es handelt sich um einen Mietsvertrag, in dem die Parteien die Vereinbarung aufgenommen hatten, daß die Mietzinsen „nur geleistet werden können in Gold- oder Silbermünzen zum gegenwärtigen Kurse und auf keine andere Weise, ungeachtet aller Gesetze und Verordnungen, auf deren Rechtswohlfahrt der Mieter auf seine Ehre zu verzichten erklärte".

Nachdem in der ersten Instanz (III. Kammer des Seinetribunals vom 31. Juli 1923)[99]) auf diese sehr scharfe Formulierung hin, die Goldklausel anerkannt worden war, hob das Berufungsgericht das Urteil auf und führte in seiner Begründung u. a. an:

„Daß das Urteil des ersten Richters die wesentlichen Grundregeln der Gesetzgebung betr. den Staatskredit ver-

[98]) *Revue de Bancaire II*, S. 207.

[99]) Ebenda.

Digitized by Google

kenne und nicht aufrechtzuerhalten sei; daß die schuldtilgende Wirkung der Noten der Bank von Frankreich, die zwingend für alle in Frankreich zu leistenden Zahlungen unabhängig sei von dem Werte des Metallgeldes ... und in keiner Weise im Verhältnis zu ihm zurückgesetzt werden könne ... daß der Gläubiger nicht das Recht habe, die Annahme dieses Kreditpapiers zu seinem Nominalbetrage abzulehnen ..."

Dagegen hat sich aber in neuester Zeit deutlich gezeigt, daß die Rechtsprechung nicht gewillt ist, den Grundsatz des Zwangskurses aufrechtzuerhalten, wenn der Schuldner ein Ausländer ist (selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, daß die Goldklausel vorliegt).

„Hier", so sagt die Entscheidung gegen eine amerikanische Versicherungsgesellschaft, die eine Polize in Goldfranks abgeschlossen hatte, „wäre nicht einem Gesetz widersprochen, das die öffentliche Ordnung beträfe, vielmehr bewirke die Durchführung der Vereinbarung, daß Gold nach Frankreich zurückfließe und daß die öffentliche Ordnung an dem Zwangskurs nur insoweit interessiert sei, als es sich um Zahlungen von Franzosen in Frankreich handele, ... ein Ausländer aber mit einer Goldschuld nicht die Rechtswohltat eines Zwangskurses für sich in Anspruch nehmen könne".

Dies führte dazu, daß auch das Umgekehrte zugelassen werden mußte. Mit einem weitherzigen Geist der Billigkeit haben die Gerichte anerkannt, daß die Goldklausel auch von den französischen Schuldnern ausländischen Gläubigern gegenüber beobachtet werden muß.

Damit ist der für die französische nationale Rechtsprechung verwunderliche Zustand geschaffen, daß der Ausländer in dieser Beziehung als Gläubiger besser gestellt ist als der Inländer.

Die Rechtsprechung ist natürlich noch weit davon entfernt, anerkennen zu wollen, daß der Vorkriegsfrank auch

Digitized by Google

ohne Goldklausel einem heutigen Franken nicht gleichgestellt werden kann [100]).

Läßt sich schon aus dem Widerstand gegen die Anerkennung der Goldklausel die Einstellung der nationalen Gerichte als der Aufwertung äußerst feindlich gesonnen erkennen, so wird dieser Eindruck noch bestätigt aus dem vor kurzem von der I. Kammer des Pariser *„Tribunal civil"* ergangenen Entscheidung über die Suezkanalgesellschaft.

Eine Gruppe von Obligationen-Inhabern der *„Comp. Universelle du Canal Maritime"* hatte erkannt, daß die Zinsenleistung fortgesetzt in Papierfrank erfolgte, während die Stipulation der Stücke dahin ausgelegt werden konnte, daß Goldfrank zu zahlen sei. Die klägerische Partei forderte nun Goldfrank oder subsidiär eine angemessene Aufwertung der Papierfranken.

Das Gericht hat das Ansinnen rundweg abgelehnt. Es stellt fest, daß die Gesellschaft, gegründet in Paris, mit der Verwaltung in Paris zentralisiert, als rein französisches Unternehmen anzusehen sei, auch wenn sie ihre Verdienste im Auslande mache. Somit müsse die Frage nach innerfranzösischem Recht beurteilt werden.

Nach diesem müsse die Gegenüberstellung von „Papierfrank" und „Goldfrank" als mit der gesetzlichen (!) Wirklichkeit unvereinbar von vornherein ausgeschaltet werden. Das allein gesetzliche Zahlungsmittel, der Frank, sei zwar z. Zt. durch die infolge des Krieges entstandene wirtschaftliche und finanzielle Krise beeinflußt, seine Entwertungskurve sei aber auch durch Höherbewertungen zeitweise unterbrochen worden, und für seine — wenn auch nicht bald so doch sicher zu erwartende — Rückkehr zur Goldparität *(redressement sinon prochain, du moins certain au pair de l'or)* böten gerade diese Schwankungen die beste Gewähr.

[100]) Es darf übrigens erwähnt werden, daß diesen ganzen mit dem Zwangskurs in Verbindung stehenden Schwierigkeiten am besten mit der Vereinbarung einer Zahlung in fremder Valuta aus dem Wege gegangen werden kann, deren Gültigkeit die Gerichte bisher nicht absprachen.

Digitized by Google

Wenn auch anerkannt werde, daß die Gesellschaft ihre Einnahmen in englischen und ägyptischen Pfunden genieße, so könne eine Aufwertung aus Billigkeitsgründen doch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Gesetz (Währungsrecht) in Einklang stände.

Vorstehende Darlegungen mögen beweisen, wie extrem gerade Frankreich an dem Satz, Frank gleich Frank, festhält und selbst Goldfrank gleich Papierfrank stellt. Hiernach ist leicht zu ermessen, wie weit es davon entfernt ist, einer auf einfachen Frank lautenden Forderung irgend einer Art eine Aufwertbarkeit zuzusprechen.

Sicherlich aber hat dieser fast übertriebene Standpunkt der Gerichte an der geglückten Stabilisierung des Franken seinen wohlverdienten Anteil [101]). Auch bei evtl. nochmals einsetzender Entwertung des Franken muß damit gerechnet werden, daß von Seiten der Gerichte jedenfalls dem Aufwertungsgedanken der stärkste Widerstand entgegengesetzt wird.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Striktes Festhalten an Nennwerttheorie. Selbst Unterschied zwischen Goldfranken und Papierfranken nur ausnahmsweise im Verhältnis zum Auslande anerkannt.

---

[101]) Generalstaatsanwalt *Dreyfus* bei einer wegen Goldklausel verhandelten Sache:

„Unter den Zeitverhältnissen, die wir durchleben, betrifft alles, was den Kredit Frankreichs berührt, mehr als jemals die öffentliche Ordnung, und keine Vereinbarung kann Rechtsgültigkeit beanspruchen, wenn sie die Wirkung hat, das Geld unseres Landes zu entwerten. . . . Würde die Klausel zahlbar in Gold für rechtswirksam erklärt, so würde sie bald allgemein werden und die Banknote in einen Mißkredit bringen, der ihre Entwertung beschleunigen würde". *(Revue de Droit Bancaire*, 2. Jg., S. 217).

Digitized by Google

England.

Mit dem Eintritt in die Aufwertungsrechtsprechung Englands wendet sich die Untersuchung über den Stand des Aufwertungsrechts den Ländern zu, die sich mit dem Aufwertungsproblem in keiner Weise infolge eigener Währungsschwierigkeiten auseinanderzusetzen brauchen [102]).

Um so interessanter ist es, die Einstellung der nationalen Gerichte Englands zu den Währungskatastrophen der einzelnen Kontinentalmächte und zu der hier teilweise zum Rechtsinstitut gewordenen Aufwertung zu ermitteln.

Hier bietet der Fall einer Engländerin, *Mrs. Anderson* [103]), die gegen eine amerikanische Versicherungsgesellschaft, die *Equitable Life Assurance Society*, wegen einer auf Reichsmark ausgestellten Vorkriegspolize klagte, eine Handhabe und kam bei dem sehr stark entwickelten Präjudiziensystem des englischen Rechts als grundlegend für die ganze zunächst künftige Rechtsprechung in Aufwertungsstreitigkeiten angenommen werden.

Um es gleich vorwegzunehmen: Am 12. Februar 1926 hat das Berufungsgericht, der *Court of Appeal* [104]), die Aufwertung, die das erstinstanzliche Gericht in voller Höhe der Klägerin zuerkannt hatte, schlechtweg abgelehnt und somit entschieden, daß Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung gleich Papiermark sei [105]).

Es ist hier von Bedeutung zu erkennen, daß auch dieses Berufungsurteil sich auf einen Präjudizfall gründete und

---

[102]) Die vorübergehende Wertminderung des engl. Pfund von kaum 10 % in den Jahren 1924 und 1925 ist gänzlich bedeutungslos und besonders von englischer Seite in keiner Weise als Entwertung empfunden worden.

[103]) Siehe auch Abschnitt „Nordamerika", wo kurz dargelegt ist, warum es zwischen deutschen Staatsangehörigen und englischen oder amerikanischen Versicherungsgesellschaften noch nicht zu Aufwertungsstreitigkeiten gekommen ist.

[104]) *The Times L. Rep.*, Bd. 42, S. 302.

[105]) Vgl. hierzu die Aufsätze von Prof. *Mendelssohn-Bartholdy* „Was ist Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung", Wirtschaftsdienst, 10. Jg., S. 1829 und 11. Jg., S. 393.

Digitized by Google

zwar auf die Sache *Chesterman's Trust* aus dem Jahre 1923 [106]). Aber beide Fälle waren rechtlich und wirtschaftlich grundverschieden; sie hatten nur das gemein, daß sie eine Vorkriegs m a r k forderung zum Gegenstande hatten.

Während nun in der ersten Instanz des *Anderson*-Falles am 23. November 1926 der Richter *(Mr. Acton)* bestrebt war, den Fall nach Würdigung aller Umstände und nach Billigkeit fair zu entscheiden und geschickt den Schwierigkeiten aus dem Wege ging, die schon damals durch die der Aufwertung entgegenstehenden Präjudizfälle vorhanden waren, ist das Berufungsgericht, ohne sich mit der Materie auseinanderzusetzen, wieder dem Präjudiziensystem gefolgt. Damit ist zwar das Prinzip der schematischen Einheitlichkeit der englischen Rechtsprechung gerettet worden, ob aber nicht der auf Aufwertung erkennende erstinstanzliche Richter einer sehr viel höheren Forderung folgte, als er aus dem Fall selbst heraus sein Recht schöpfte, kann wohl nicht zweifelhaft sein.

Somit ergibt sich, daß neben den materiell-rechtlichen der Aufwertungsgedanke in England außerdem noch mit den prozessualen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die wie jeder, der die englische Gerichtsbarkeit kennt — und wie auch der vorstehende Fall zeigt — nicht gering veranschlagt werden dürfen.

Materiell lag der Fall *Anderson* für eine Aufwertung besonders günstig: Die Klägerin forderte von der amerikanischen Versicherungsgesellschaft auf eine im Jahre 1887 geschlossene Lebensversicherung, die auf 60 000 Reichsmark lautete, nach dem kurz vor der Klage erfolgten Tode ihres Mannes den vollen Betrag in Goldmark nebst Zinsen. Es kam hinzu, daß die Verpflichtungen zu Prämienzahlungen im Jahre 1907 vertragsgemäß erloschen waren (sog. Halbtontinenversicherung) also sämtlichst in vollwertiger Mark von der Klägerin geleistet waren. Von diesem Zeitpunkt an war die Klägerin nicht nur von allen Zahlungen befreit,

[106]) *93 Law Journal Rep. Chancery 26, 3.*

Digitized by Google

sondern nahm auch an dem Jahresgewinn der Gesellschaft satzungsgemäß teil, so daß die eingeklagte Forderung 62 524.80 Goldmark nebst Zinsen betrug.

Trotz allem behauptete die beklagte Versicherungsgesellschaft, daß sie nur verpflichtet sei, den geradezu lächerlichen Wert von rund 62 000 Papiermark zu zahlen. Die Gewinnanteile, so führte sie an, seien ohne Rücksicht auf die fortschreitende Entwertung in Deutschland den einzelnen Vertragsberechtigten nach dem Umrechnungsschlüssel 1 Mark gleich 1/4 Dollar kreditiert worden. Nun aber sollte nicht 1/4 Dollar pro Mark ausgezahlt werden, sondern diese auf der Basis des Vorkriegswährungsstandes errechneten, natürlich klein gebliebenen, Marksummen in Papiermark. M. a. W.: den Dollaranteil rechnete man auf der Goldmarkbasis in Mark um, auszahlen aber wollte man ihn in Papiermark.

Hier griff der erstinstanzliche Richter ein und sagte: daß niemandem nach allgemein gültigen Grundsätzen erlaubt sei heiß und kalt zu gleicher Zeit zu sein (*to blow hot and cold*), heute so und morgen so. „*The plaintiff was therefore entitled to an order, that the defendants were liable to pay sum insured on the bases of the pre-war rate of exchange*".

Für dieses erstinstanzliche Urteil sprach wesentlich mit, daß dem Richter des Falles *Anderson* ein Gutachten des Dr. *Barandon*[107]) vorlag, der es verstanden hatte, dem englischen Gericht die Schwenkung, die damals in der deutschen Rechtsprechung über Aufwertungssachen vor sich gegangen war, klarzulegen: daß nämlich gegenüber dem Währungsrecht inzwischen das allgemeine Recht von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sich durchgesetzt habe. Denn das war von den Richtern übereinstimmend anerkannt worden, daß für eine gerechte Einstellung, was Goldmark sei und was nicht, der Fall so beurteilt werden müsse, als wenn ein Deutscher einem Deutschen zu zahlen habe.

---

[107]) Dr. *Barandon* vertrat auch die Interessen der deutschen Versicherten in den Aufwertungsvergleichs-Verhandlungen mit den englischen Gesellschaften. Der Erfolg dieser Verhandlungen ist nicht zuletzt seiner Initiative zu verdanken.

Digitized by Google

Der *Court of Appeal* hat alle Hoffnungen, die sich an die Durchdringung der englischen Aufwertungsrechtsprechung mit deutschen Grundsätzen knüpften, jäh zerstört. Vielmehr folgte er dem Präjudizfall *Chesterman's Trusts (Mott v. Browning)*[108]). Hier handelte es sich um die Aufwertung einer Vorkriegsmarkschuld, die einer holländischen Bank gegenüber bestand und deren Aufwertbarkeit von den Gerichten verneint wurde. Obwohl es sich hier um ein Darlehen handelte, wurde diese Entscheidung zur Grundlage im Berufungsurteil des Falles *Anderson* gemacht.

Interessant ist es, daß aber auch dieses Urteil *(Chesterman's Trust)* sich eines Gutachtens bediente und zwar eines englischen Juristen, Dr. *Ernst Schuster*.

Erstens ist es bedauerlich, daß man zur Beurteilung einer so heiklen Frage, wie sie damals die Markaufwertung bildete, nicht einen deutschen oder zu mindesten kontinentalen Sachverständigen heranzog. Zweitens muß es mehr als fraglich erscheinen, ob Dr. *Schuster* unter Berücksichtigung der Fortschritte, die das Aufwertungsrecht in den letzten Jahren in Europa gemacht hat, auch heute noch an seinem aus dem Jahre 1923 stammenden Gutachten festhalten würde. Für das Urteil *Chesterman's Trust* bildete es indessen eine wesentliche Grundlage und dieses Urteil hat der englischen Rechtsprechung in Aufwertungsfragen die entscheidende Richtung gegeben.

Eine Änderung der englischen Rechtsprechung zugunsten der Aufwertung wird erst dann zu erwarten sein, wenn sie unter Würdigung der weiteren Ausbildung , die das Aufwertungsrecht auf dem Kontinent genommen hat, sich unabhängig macht von den früheren Entscheidungen und einen neuen dem Gesetze der Billigkeit folgenden Präjudizfall schafft.

Zusammenfassung.

Grundsätzliche Ablehnung des Aufwertungsgedankens.

---

[108]) *93 Law Journal Rep. Chancery 263.*

Digitized by Google

Schweiz.

Die Rechtsentwicklung in der Schweiz ist von jeher stark von den deutschen Lehren beeinflußt worden. Andererseits bestand auch in der Schweiz infolge der dauernd stabilen Frankwährung kein Bedürfnis nach Entwicklung von Aufwertungslehren. Auch die Rechtsprechung Frankreichs und Italiens, welche die Nennwerttheorie gegenüber allen Forderungen nach Aufwertung aufrecht erhielten, mögen dazu beigetragen haben, daß eine ganz klare Stellung der schweizerischen Gerichte zur Aufwertungsfrage nicht zu erkennen ist. Interessant ist es auch, daß die Entscheidungen zugunsten einer Aufwertung in den deutschen Kantonen zahlreicher sind als in den welschen.

Der erste bekannte Aufwertungsprozeß datiert aus dem Jahre 1921. Hier wurde in der Entscheidung des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 25. Januar 1921 erklärt:

> „Ein in Mark gewährtes Darlehen ist zum Markkurs am Tage der Hingabe zurückzuerstatten. Diesen Wert hat der Darlehensempfänger erhalten und muß ihn auch wieder zurückerstatten. Eine seither eingetretene Wertverminderung hat nicht der Kläger, sondern nach den Grundsätzen des Darlehnsvertrages der Beklagte (Schuldner) zu tragen".

Diese Entscheidung [109]) entsprach, ohne es zu nennen, in vollstem Maße der *Savigny*schen Kurswerttheorie. Die Aufwertung betrug demnach 100 %.

Es ist von Wichtigkeit für die Entwicklung des Schweizer Aufwertungsrechts, wie in dieser Zeit, unberührt von allen Aufwertungslehren, die Rechtsprechung — wohl mehr gefühlsmäßig — der Aufwertung zuneigte, von diesem Standpunkt aber wieder abkam.

Die erste von der höchsten Instanz des Bundesgerichts gefällte Aufwertungsentscheidung betraf ein Vermächtnis

---

[109]) Schweizer. Juristen-Zeitung 19. 345, Nr. 302.

Digitized by Google

des bekannten *Seiden-Henneberg* an die Universität Freiburg i. Br. mit der Bestimmung, zum Andenken an seinen im Krieg gefallenen Sohn bedürftigen Studenten Stipendien zu gewähren [110]).

Die bundesgerichtliche Entscheidung vom 26. April 1923 (EBG. 49 II, 15 Nr. 4, Erw. 2) sprach sich gegen eine Aufwertung aus und hielt an dem Grundsatz Mark gleich Mark fest.

Inzwischen vollzog sich in Deutschland die grundlegende Änderung in der Aufwertungsrechtsprechung, die auch auf die Schweizerische Rechtsprechung nicht ohne Einfluß blieb.

Am 19. Dezember 1924 verweigerte noch das Züricher Obergericht die Aufwertung eines Markdarlehens von 8000 ℳ das von dem Warenhaus Braun geschuldet wurde. Das Darlehen war hervorgegangen aus einer Kommanditeinlage des Klägers über 10 000 Franks lautend. Anläßlich der Umwandlung des Unternehmens aus einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft war den Kommanditisten seine auf Franken lautende Einlage in ein fest verzinsliches Markdarlehen umgeschrieben worden. Die Beklagte versuchte am 3. Dezember 1923 das Darlehen in Papiermark an ihren früheren Kommanditisten zurückzuzahlen.

Nachdem das Obergericht eine Aufwertung abgelehnt hatte, kam der Streit vor das Bundesgericht, das in seiner höchst wichtigen Entscheidung vom 3. Juni 1925 eine Aufwertung von 30% zubilligte [111]).

---

[110]) Die höchst interessanten Versuche, dem damals noch ungeläufigen Aufwertungsrecht durch lückenergänzende Auslegung der letztwilligen Verfügung zum Siege zu verhelfen — darunter ein Gutachten des Geh.-Rats *Stammler*, Freiburg — sind abgedruckt bei: Dr. *Fick* „Die Frage der Aufwertung und der Einfluß wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach Schweizer Recht". Basel, Helbing und Richter.

[111]) Abgedruckt LZ. 1926, Beilage „Blätter für internationales Privatrecht". 1. Jg. Nr. 8.

Digitized by Google

Aus den Urteilsgründen ist zu erwähnen:

„Was nun die Bestimmung des Leistungsinhaltes gemäß dem richtig verstandenen Inhalt des Vertrages anlangt, ist es für den Schweizer Richter der Natur der Sache nach gegeben, Anhaltspunkte für das Maß der positiv rechtlichen Ausgestaltung des Aufwertungsproblems in Deutschland zu entnehmen. . . . . Durch das deutsche gewohnheitsrechtliche und gesetzliche Aufwertungsrecht ist der Satz Mark gleich Mark in seinen privatrechtlichen Richtungen in weitem Maße modifiziert worden. ... Wenn die Parteien, indem sie Mark kontrahierten, auf das deutsche Währungsrecht als Vertragsrecht verwiesen haben, so kann in dieser Verweisung bei Auslegung nach Treu und Glauben (ZGB. Art. 2) auch eine Beziehung auf das in das Währungsrecht eingreifende deutsche Aufwertungsrecht gefunden werden, die es dem Schweizer Richter hier gestattet, das letztere zwar nicht als objektives Recht, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der *lex contractus* heranzuziehen. Die Reichsregierung hat den zur absurden Fiktion gewordenen Währungsrechtssatz Mark gleich Mark in seiner Wirkung für gewisse Gebiete des privatrechtlichen Verkehrs durch die 3. StNV. vom 14. Februar 1924 modifiziert".

Somit wurde „in Würdigung aller Momente des Tatbestandes" eine beschränkte Aufwertung von 30 % des Goldmarkwertes zuerkannt.

So erfreulich dieses Urteil insbesondere in bezug auf den Bruch mit der Nennwerttheorie auch ist, so hat es doch andererseits besonders in Schweizer Bankkreisen große Bestürzung hervorgerufen. Gerade der Hinweis auf das deutsche Recht, das damals noch keine absolut einheitliche Entwicklung in der Aufwertungsfrage verbürgte, rief Bedenken hervor.

Digitized by Google

Schließlich sei auf das Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 17. Februar 1927 verwiesen: die Baseler Versicherungsgesellschaft in Basel hatte sich auf Grund zweier in den Jahren 1904 und 1905 abgeschlossener, auf Mark lautender Rentenversicherungsverträge verpflichtet, der in Mülhausen im Elsaß wohnenden Klägerin jährlich 400 Mark als Rente auszuzahlen.

Das Bundesgericht erkannte auf eine Aufwertung von 70 % des Betrages nunmehr auf Goldmark lautend.

Aus den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen:

. . . „Vielmehr muß sich die Beklagte zu einer Aufwertung der Renten deswegen herbeilassen, weil es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, daß sie das Risiko der Entwertung der deutschen Währung von der Klägerin allein getragen wissen will. . . .“

Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Schweizer Gerichte künftig noch in vielen Aufwertungsstreitigkeiten sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, zumal beide obigen Entscheidungen mit knapper Mehrheit und nach großen Kämpfen zustande kamen. Auch der Einfluß Frankreichs und Italiens kann die Weiterentwicklung des Aufwertungsrechts in der Schweiz hemmen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Aufwertbarkeit von Papiermarkforderungen in Anlehnung an das deutsche Aufwertungsgesetz selbst da möglich, wo im übrigen nichtdeutsches Recht auf das Rechtsverhältnis zur Anwendung gelangt.

Digitized by Google

Dänemark.

In den durch Friedensvertrag in den dänischen Besitz übergegangenen südjütischen Landesteilen ist im allgemeinen die vormals bestehende deutsche Gesetzgebung aufrechterhalten.

Rechtsverhältnisse sind daher nach der Zeit der Entstehung der Verpflichtung zu beurteilen. (Gesetz vom 28. Juni 1920 Nr. 288 und 259). Unter dem gleichen Datum wurde eine Ausgleichskasse für gewisse Vermögenseinbußen geschaffen (Gesetz Nr. 297).

Eine eigentliche Aufwertung brachte lediglich das Gesetz vom 23. Dezember 1920 (Nr. 675) über die Umrechnung von Pachtzinsen, Altenteilsleistungen und Reallasten.

Im übrigen erkannte der Ministerpräsident *Stauning* zwar im November 1924 im Folketing an, daß die Markhypothekverhältnisse in Nordschleswig hätten geordnet werden müssen, erklärt aber, daß keine Möglichkeit einer Lösung bestehe.

Die dänischen Gerichte lehnen in ständiger Rechtsprechung insbesondere die Aufwertung von Hypotheken ab[112]).

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens.

---

[112]) Näheres siehe *Kähler*, JW. 1925, S. 1349 und *Erichsen*, ebenda, 1926, S. 1882.

Digitized by Google

Das Aufwertungsrecht in den übrigen europäischen Staaten und Nordamerika.

Italien.

Die Verhältnisse liegen ähnlich wie in Frankreich. Die Nennwerttheorie Lire gleich Lire ist noch in keiner Weise erschüttert.

Der Art. 1821 des *Codice civil* entspricht fast wörtlich dem Art. 1895 des französischen *Code civil* und hat wie in Frankreich, zur Folge, daß die Gerichte selbst einen Unterschied zwischen Goldlire und Papierlire nur in Ausnahmefällen anerkennen.

Eine in ausländischer Valuta eingegangene Verpflichtung (Art. 39 des *Codice di Commercio)* kann vom Schuldner stets in italienischem Gelde umgerechnet zum Kurse des Fälligkeitstages abgegolten werden. Hier allein (also bei Fremdwährungsforderung) und bei Schuldnerverzug kann Gläubiger mit Sicherheit die Differenz aus eventuellem Kursverlust als Schadensersatz geltend machen, „so daß der Gläubiger instand gesetzt werde, am Tage der Einkassierung die ihm geschuldete ausländische Summe zu erwerben" (Entscheidung des Kassationshofes vom 11. Mai 1925 in Sachen Sacerdote v. Prena).

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Striktes Festhalten an der Nennwerttheorie. Ausnahmen: Aufwertbar auf Grund freier Rechtsprechung nur Forderungen in Fremdwährung bei Schuldnerverzug. Die Kursdifferenz des Lire kann geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Rußland.

Die russischen Währungsänderungen sind begleitet worden durch Vorschriften, die stets festsetzten, in welchem Verhältnis die alte Währung zu der neuen Geldsorte stehen sollte (Devalvation). Von einer Aufwertung ist nirgendwo die Rede.

Hat dagegen der Gläubiger — insbesondere bei Einlagen in Banken — vereinbart gehabt, daß seine Forderung nach dem Goldwert oder irgend einem andern stabilen Koeffizienten zurückzuzahlen sei, so kann der Schuldner bei der Umrechnung nicht auf den Nominalbetrag zurückgehen, muß vielmehr den Kurswert zugrunde legen [113]).

Die heißumstrittene Frage der Aufwertung russischer Vorkriegsstaatspapiere ist bisher auch noch in keiner Weise einer Lösung näher gebracht — der in dieser Beziehung auf die Sowjetunion ausgeübte politische Druck hat noch keine greifbaren Resultate gezeitigt —. Die Möglichkeit einer Aufwertung kann überhaupt nur erhofft werden für diejenigen Papiere, die auf Gold oder fremde Währung lauten.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Jedoch teilweise Anerkennung der Kurswerttheorien. S. Entscheidung vom 29. Februar 1924 [115]).

Für die übrigen Länder Europas

liegen, soweit bekannt, keine höchstrichterlichen Entscheidungen vor, die eine klare Einstellung zum Aufwertungsrecht erkenntlich machen. Doch wird man je nach der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bindung [114]) zu

---

[113]) Vgl. hierzu *Lunz*, Sammelbd. „Aufsätze zum Kreditrecht", erschienen 1926 v. Finanzkommissariat der U. d. SSR. und russ. Aufwertungsentscheidung vom 29. Februar 1924, Bl. f. int. R. Nr. 2, Beil. z. Ztg. f. Dt. Recht, 1927.

[114]) Hier sei nochmals darauf verwiesen, daß der Art. 1895 des *Code civil* von dem niederländischen bürgerlichen Gesetzbuch mit Art. 1793 fast wörtlich rezipiert wurde.

Digitized by Google

einem der vorstehend näher untersuchten Hauptstaaten sich ein Bild von dem Stand des Aufwertungsrechts und der Einstellung der Gerichte machen können.

Hierbei wird man unterscheiden müssen zwischen den Ländern, die an der Nennwerttheorie streng festhalten und solchen, die der Kurswerttheorie bereits Konzessionen zu machen gewillt sind.

Es läge nahe, zu glauben, daß eine Rechtsprechung, die sich auf erstere stützt, besonders in den Staaten mit fortlaufend stabiler Währung anzufinden sei. Das ist, wie gezeigt, (Schweiz), nicht der Fall. Gerade die Staaten, deren nationale Währung bedroht ist, halten aus naheliegenden Gründen an dem Nennwert- oder Identitätsprinzip am stärksten fest (Frankreich und Italien). Und hier wird man wieder zu unterscheiden haben, ob dieses Prinzip nur die Einheit der Papierwährung umfaßt, oder aber ob darüber hinaus die Goldklausel ohne Anerkennung bleibt.

Bei den Staaten, die sich bereits das Aufwertungsrecht zu eigen machten, kann man die einzelnen Phasen der Entwicklung, die sich überall in fast gleicher Weise wiederholten, unterscheiden:

Erst Aufhebbarkeit von Verträgen *(clausula)*, dann Schadensersatz besonders bei Schuldnerverzug (der meist zu 100 % iger Aufwertung führt). Dann Anfänge der Aufwertung von zunächst Unterhaltsansprüchen, ihnen folgen in weitem Abstand Hypothekenrestkaufgelder. Dann reift die Erkenntnis, daß Inflationsgewinn im allgemeinen keine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt. Der Schaden wird verteilt, es kommt zur prozentualen Aufwertung u. s. f., bis es zu den ersten Aufwertungsgesetzen kommt. Aber auch hier gibt es noch wieder Unterschiede und bis zur Vorschrift, daß getilgte Forderungen, ja gelöschte Hypotheken, wieder aufleben sollen, ist es noch ein weiter Weg.

Hieraus läßt sich auch erkennen: die Höhe der Aufwertungsquote eines Landes bildet keineswegs einen Maßstab dafür, auf welcher Ent-

Digitized by Google

wicklungsstufe das Aufwertungsrecht steht. Häufig wird ein Land, das 100 % Aufwertung gewährt, von dem eigentlichen Aufwertungsproblem (Verlustverteilung) weiter entfernt sein als ein Land, das 10 oder 20 % zugesteht.

Nordamerika.

Es erscheint eigentümlich, daß über die nordamerikanische Einstellung zum Aufwertungsproblem so gut wie gar keine Judikatur vorliegt. Es müßte zunächst die Vermutung auftauchen, als wenn gerade infolge der vielfachen mit nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften geschlossenen Verträgen seitens deutscher Versicherungsnehmer die nordamerikanischen Gerichte wenigstens in Versicherungsstreitigkeiten zahlreiche Gelegenheit gehabt hätten, zur Aufwertung Stellung zu nehmen. Das Gleiche, so scheint es, müßte bei England der Fall sein. Aber auch hier liegt nur wenig Material vor und im Fall *Anderson* muß es auffallen, daß der Aufwertungsstreit, in deren Mittelpunkt die deutsche Mark steht, nicht zwischen einer deutschen und englischen, sondern zwischen einer englischen und einer amerikanischen Partei zum Austrag kommt.

Zur Begründung dieser Erscheinung und zum besseren Verständnis der Sachlage sei hier bereits folgendes vorausgeschickt [115]):

Alle Guthaben und sonstigen Vermögensrechte deutscher Staatsangehöriger in den feindlichen Ländern sind der Beschlagnahme anheimgefallen. Der Versailler Vertrag nimmt allerdings Lebensversicherungsverträge aus. Diese bleiben zunächst weiter bestehen. Soweit nun solche mit englischen Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege in Mark abgeschlossen sind — ein großer Teil wird in fremder Valuta kontrahiert sein —, können die Aufwertungsansprüche nach Art. 304 b VV., wenn der Kläger ein Deutscher ist, nur vor

[115]) Eingehende Behandlung der recht komplizierten Fragen, die das Verhältnis Deutschlands zu den Versicherungsgesellschaften der All. und Ass. Staaten mit sich bringt, erfolgt in dem Abschnitt F.

Digitized by Google

dem gemischten Schiedsgericht geltend gemacht werden. Aber auch hier ist es zu keinen Entscheidungen gekommen, da deutsche Kläger den Vergleich vorgezogen haben. Im Verhältnis zu Amerika liegen die Verhältnisse so, daß die bekannten Versicherungsgesellschaften fast sämtlichst vor dem Kriege Zweigniederlassungen in Deutschland unterhielten und bei der Aufgabe ihrer deutschen Geschäfte ihren Versicherungsbestand auf andere unter deutscher Reichsaufsicht weiter arbeitenden Nachfolgegesellschaften übertrugen. Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die amerikanische Unternehmung, die ursprünglichen Kontrahenten, erscheint nicht ausgeschlossen. Gerichtlicher Austrag ist aber bisher noch in keinem Falle erfolgt. Soweit aber das Ausland, auch das ehemals feindliche, gegen deutsche Versicherungsgesellschaften vorgeht, finden die Angehörigen dieser Länder vor dem deutschen Aufwertungsrichter die volle Gleichberechtigung. Weiterhin haben die Angehörigen der alliierten Staaten ein Wahlrecht, indem sie statt vor die ordentlichen Gerichte Aufwertungsstreitigkeiten gegen deutsche Gesellschaften vor die gemischten Schiedsgerichte bringen können. Hier sind daher eine Reihe von Aufwertungsstreitigkeiten bereits entschieden worden. (Näheres hierüber s. Abschnitt „Aufwertungsstreitfragen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen").

Geht man in der amerikanischen Rechtsprechung zu früheren Zeiten zurück, um hier einen Anhaltspunkt für die Einstellung zur Aufwertungsfrage zu finden, so liegt hier ein aus dem Jahre 1662 zum *Common Law* gewordenes Präjudiz vor in Sachen *Gilbert v. Brett*, in dem entschieden wurde, daß der Gläubiger einer Forderung auf „*Current lawful money of England*" Zahlung zum Nennwert des Währungsgeldes annehmen müsse, auch wenn letzteres inzwischen seine Kaufkraft eingebüßt habe.

Der Standpunkt des Nominalismus beherrscht auch heute noch die amerikanische Rechtsprechung. Im Jahre 1921 [116])

[116]) *Nußbaum*, Das Geld in Theorie und Praxis, S. 151.

Digitized by Google

erging eine Entscheidung, welche die Aufwertung selbst bei Schuldnerverzug grundsätzlich abweist. Die jüngste durch Zeitungsnachrichten bekannt gewordene Entscheidung eines nordamerikanischen Gerichtshofes erging in der Aufwertungssache des amerikanischen Staatsbürgers *Higgins v.* New York (Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit). Es handelte sich um eine Vorkriegsversicherung auf Mark, deren Aufwertung von dieser Gesellschaft, einer der größten Versicherungsunternehmungen der Erde, abgelehnt wurde. Der entscheidende Richter des New Yorker *Supreme Court* hat sich einer sachlichen Entscheidung entzogen und vorläufig nur festgestellt, daß er den amerikanischen Gerichtshof zur Entscheidung dieser auf die Entwicklung der deutschen Währungsgesetzgebung gestützten Ansprüche nicht für zuständig erachte[117]). Somit ist die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen vor amerikanischen Gerichten noch völlig ungeklärt und unsicher[118]).

Zusammenfassung.

Entwicklung noch ungeklärt.

E.

Internationale Vereinbarungen.

Um ein vollkommenes Bild über das Aufwertungsrecht im zwischenstaatlichen Verkehr zu geben, bedürfen auch die beiden zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz und Frankreich andererseits geschlossenen Verträge einer Erwähnung, die, wenn sie auch nicht unmittelbar Aufwertungsrecht enthalten, doch zu einer Urteilsfindung bei zwischenstaatlichen Aufwertungsstreitigkeiten beitragen.

---

[117]) Dagegen hat kürzlich der *Court of Appeal* in Albany ein auf Betreiben der „New York" Versicherungsgesellschaft, gegen die russischen Rubelversicherer erlassenes Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

[118]) Vgl. hierzu im einzelnen über Aufwertungsansprüche aus amerikanischen Lebensversicherungsverträgen in dem Abschnitt F.

Digitized by Google

Das deutsch-schweizerische Abkommen [119]).

Das Hauptabkommen datiert v. 6. Dezember 1920 (RGBl. 1920, S. 2024). Es machte sich zur Aufgabe, den schweizerischen Hypothekengläubigern, deren Forderungen auf „zahlbar in Gold" oder „zahlbar in Reichsgoldmünzen" lautete, gegenüber dem damals in Deutschland infolge Zwangswährungsverordnung (28. September 1914) herrschenden Grundsatz Mark gleich Mark, zu einer vollen 100 % igen Aufwertung zu verhelfen.

Der Inhalt des Staatsvertrages, ungründlich und übereilt erwogen, führte zu keiner Befriedigung.

Der Grundgedanke war folgender: Der Schuldner erhält 10—15 Jahre Stundung und Zinserleichterungen und verpflichtet sich dafür die Forderung in effektivem Golde oder in Papiermark entsprechend dem bei Rückzahlung gültigen Kurse des Schweizer Franken zurückzuzahlen, wobei dann die Vorkriegsmarkschuld in Schweizer Franken zum Kurse 100 ℳ = 123.45 Schweizer Franken umgerechnet wird.

Ganz abgesehen davon, daß es vielen deutschen Gläubigern bei der immer stärkeren Entwertung des deutschen Geldes nicht möglich war, die ungeheuer anschwellenden Papiermarkzinsen zu zahlen, geschweige denn Gold aufzutreiben, ließ aber das Abkommen noch eine ganz neue Lücke erkennen. Es sprach nämlich stets nur von der Forderung, nicht aber von dem dinglichen Recht. Und so sprach das Reichsgericht denn auch in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1922 (Bd. 104, S. 352) dem Abkommen die dingliche Wertung ab. Somit war das Grundstück dem Zugriff des ausländischen Gläubigers entzogen.

Um dem Sturm der Entrüstung zu begegnen, wurde der zweite Staatsvertrag am 25. März 1923 in München geschlossen und zwar in der Form eines „Zusatzabkom-

---

[119]) Das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen vom 6. Dezember 1920 mit Zusatzabkommen vom 23. Juni 1923, erschienen als Taschenausgabe von Reichardt, Berlin 1923, Verlag Späht & Linde. Desgleichen Komm. Geiler & Pfefferle, Mannheim 1924; Aufsatz Prof. *Reichel* „Wirtschaftsdienst", 1925, S. 83.

Digitized by Google

mens" zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 mit Wirkung vom 23. Juni 1923.

Auch dieses Abkommen ist insofern unglücklich, als man besser daran getan hätte, in das rund viermal so lange Zusatzabkommen, das auch rechtlich auf eine ganz neue Grundlage gestellt ist, die zu übernehmenden Teile des Hauptabkommens hinein zu redigieren.

Die entscheidende Neuerung ist die Umwandlung der Markhypothek in eine Frankengrundschuld[120]) (Art. 6) auf der Basis 100 ℳ = 123.45 Schweizer Franken.

„Gleichzeitig mit der Eintragung der Gläubigergrundschuld ist die Goldhypothek zu löschen. Damit erlischt vorbehaltlich des Art. 23 die persönliche Forderung aus der Goldhypothek, mag sie sich gegen den Grundeigentümer oder gegen dritte Personen richten" (Art. 6 II). Art. 23 bestimmt, daß rückständige Zinsen ohne Rücksicht auf die Kursgestaltung des Schweizer Franken im Verhältnis zur Papiermark zum vierfachen Nennbetrage in Papiermark abzugelten sind.

Damit ist nun das Umgekehrte erreicht: Die persönliche Schuld ist erloschen, dem Gläubiger haftet nur das Grundstück.

Diese Grundschuld behält ihren grundbuchmäßigen Rang jedoch nur im Papiermarknennbetrage (der kaum ins Gewicht fällt), im übrigen tritt sie hinter die Zwischenbelastungen zurück.

Nach Art. 10 ist jedoch der Eigentümer verpflichtet, die Zwischenbelastungen zu beseitigen. Tut er das nicht, so geht er der für ihn selbst kraft des Abkommens eingetragenen „Eigentümergrundschuld" verlustig. Diese im gleichen Rang wie die Gläubigergrundschuld stehend, in Höhe von 10—20 % derselben (Art. 7) hat den Zweck, den Eigentümer davor zu schützen, daß er nicht alle Erträgnisse, die er aus dem Grundstück herauswirtschaftet, ausschließlich für den Gläubiger erarbeitet.

---

[120]) Frankengrundschuld = Frankengült nach Schweizer Recht.

Digitized by Google

Die Zinsen der Grundschuld bemessen sich nach dem Reinertrag des Grundstücks, der im Streitfall von einer in Zürich paritätisch zusammengesetzten „Vertrauensstelle" festgesetzt wird (Art. 21 und 28) [121]).

Für diese Zinsen haftet der Eigentümer auch persönlich (Art. 22).

Mit dieser Regelung ist vorerst eine Befriedigung der Interessen erreicht. Alle Zweifelsfragen können noch nicht als gelöst gelten. Besondere Schwierigkeiten dürften da zu erwarten sein, wo der Eigentümer auf Grund der inzwischen erlassenen deutschen Aufwertungsgesetze verpflichtet ist, einen Teil der Papiermarkhypotheken in Gold wieder eintragen zu lassen, wodurch eine Beseitigung der Zwischenbelastung wesentlich erschwert ist. Auch um sonstigen Unklarheiten zu begegnen, sind noch eine Reihe von Verordnungen nachträglich erlassen worden [122]).

Das deutsch-französische Abkommen über die Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich vom 16. Juni 1926 (RGBl. II 26, S. 347).

Das Abkommen zerfällt in zwei Teile: Im ersten Teil wird den Staatsangehörigen gegenseitig die Meistbegünstigung bei der Aufwertungsbehandlung garantiert.

Der zweite Teil behandelt die Aufwertungsregelung der Stadt- und Kommunalanleihen Elsaß-Lothringens und gleichzeitig den im Besitz dieser Städte befindlichen Anteil deutscher Anleihen.

---

[121]) Deutscher Vertrauensmann: Generalkonsul Dr. *Rheinboldt*, Zürich, Schweizer Vertrauensmann: Direktor der Nationalbank Prof. Dr. *Bachmann*, Zürich.

[122]) Zu dem Gesetz lautend „Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen v. 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft betr. Schweizer Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen" (RGBl. Nr. 24, S. 284, 1923) sind folgende Verordnungen erlassen: 1. Verordnung vom 25. Juni 1923, RGBl. S. 291; 2. Verordnung vom 9. November 1923 RGBl. S. 410; 3. Verordnung vom 9. Februar 1924 RGBl. S. 40; 4. Verordnung vom 30. Juni 1924, RGBl. S. 145; 5. Verordnung vom 21. Januar 1925, RGBl. S. 16; 6. Verordnung vom 6. Februar 1926, RGBl. S. 1281.

Digitized by Google

Zum ersten Teil:

1. Die deutsche Regierung verzichtet auf die Rechte der §§ 50 und 86 des deutschen Aufwertungsgesetzes bezw. des deutschen Anleihe-Ablösungsgesetzes (Retorsion). Sie errichtet, wie in anderen Ländern, so auch in Frankreich, Vermittlungsstellen für die Anmeldung von Anleihealtbesitz und setzt den französischen Gläubigern eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte. Die französische Regierung erklärt, „daß sie sich dafür einsetzen wird, daß, falls eine Valorisation oder eine Konversion oder eine wirtschaftlich gleiche Maßnahme in bezug auf französische Anleihen oder sonstige in Franken lautende Forderungen erlassen werden sollten, die deutschen Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als die Staatsangehörigen irgend eines anderen Staates".

   Hierbei ist es interessant, daß die französische Regierung immerhin die Möglichkeit eines Aufwertungsgesetzes nicht von vornherein von sich weist. Die Fassung, daß der deutsche Staatsangehörige nicht schlechter gestellt werden solle als der Angehörige eines anderen Staates, bedeutet die Einräumung des Meistbegünstigungsrechtes auf evtl. Aufwertungsgesetze im zwischenstaatlichen Verkehr[123]).

2. Für die deutschen Anleihen, die der Bestimmung des Art. 297 VV.[124]) unterliegen, wird ebenfalls das deutsche Anleiheablösungsgesetz maßgebend sein.

   Die Entscheidung über den Altbesitzcharakter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Anleihe-

---

[123]) Die Fassung, daß der deutsche Staatsangehörige nicht schlechter gestellt werden soll, als der Angehörige irgend eines anderen Staates bietet in Rücksicht auf die Behandlung der Goldklausel seitens der französischen Rechtsprechung gegenüber dem Auslande fraglos Vorteile, andererseits darf nicht unbeachtet bleiben, daß entsprechend den Vorbildern Danzigs, Polens u. Litauens ein künftiges französisches Aufwertungsgesetz den ausländischen Gläubigern nur das zukommen lassen könnte, was diese nach der Gesetzgebung ihres eigenen Landes beanspruchen könnten. In solchem Falle würde eine Vereinbarung, die die Gleichberechtigung mit dem französischen Inländer verbürgt, vorteilhafter sein.

[124]) Über die Kontroverse aus Art. 297 VV. in dem Abschnitt G.

Digitized by Google

ablösungsgesetzes. Jedoch wird bei Länder- und Kommunalanleihen 50 %, bei Reichsanleihen 25 % des einstmals zu erwartenden Auslosungssatzes sogleich vergütet.

Zum zweiten Teil:

Dieser bringt die so lang erwartete Regelung zwischen der deutschen und der französischen Regierung hinsichtlich der Aufwertung der elsaß-lothringischen Vorkriegsanleihen, die sich im Besitz deutscher Staatsangehöriger befinden.

Es ist der Weg der Kompensation gewählt worden, indem die in Besitz der Städte und Gemeinden Elsaß-Lothringens befindlichen deutschen Anleihen *(qui se trouvent dans leur portefeuille)* dagegen verrechnet werden.

Elsaß-Lothringen stellt die Markanleihen zusammen, welche die Städte und Gemeinden ausgegeben haben, „und von denen anzunehmen ist, daß sie sich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befinden", andererseits stellt es ein Verzeichnis der in seinem Besitz befindlichen deutschen Anleihen mit genauen Angaben über den Altbesitzcharakter auf.

Die Rechte aus den deutschen Markanleihen werden der deutschen Regierung für die Gesamtheit der deutschen Gläubiger elsaß-lothringischer Anleihen abgetreten. Soweit die Forderung deutscher Gläubiger an elsaß-lothringischen Anleihen über den abgetretenen Betrag hinausgeht, wird folgendermaßen verfahren:

Es wird die restierende Papiermarkschuld in Frank konvertiert und zwar zum Satze 1 Mark = 0,625 Franks. Die sich daraus ergebende Frankschuld wird zur Hälfte in bar (drei Jahresraten), zur Hälfte durch Schuldverschreibungen (20 Jahre Laufzeit) getilgt.

Die französische Regierung verzichtet auf das Zurückbehaltungsrecht, das ihr aus diesem Liquidationserlös nach dem VV. zusteht.

Die bei dem gemischten Schiedsgericht von den Gemeinden Elsaß-Lothringens erhobene Aufwertungsklage wegen deutscher Kriegsanleihen wird zurückgezogen.

Digitized by Google

Das Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich ist insofern von großer Bedeutung, als es tatsächlich einen internationalen Vertrag darstellt, der wirkliche Aufwertungsfragen zum Gegenstande hat und das nationale Aufwertungsgesetz in den Bereich völkerrechtlicher Verhandlungen stellt. Der Schweizer Vertrag mit der Anerkennung des Unterschiedes zwischen Goldhypotheken und gewöhnlichen Vorkriegsmarkhypotheken hat hingegen nur einen Unterschied normiert, der bei dem heutigen Stand des deutschen Aufwertungsrechtes im Inlande fast selbstverständlich erscheint und aus dem Gebiet der eigentlichen Aufwertungsfragen ausscheidet.

F.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufwertungsgesetze und ihre Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Je weiter der Gedanke des Aufwertungsrechts in die Gesetzgebung und Rechtsprechung anderer Staaten übergreift, umso brennender werden die Fragen, die sich hieraus für die Anwendung der Gesetze im internationalen Privatrecht ergeben.

Alle Versuche, die Abgrenzung der nationalen Rechte im zwischenstaatlichen Verkehr bei Aufwertungsstreitigkeiten auf eine generelle Formel zu bringen, sind bisher gescheitert.

Um nur einige Zweifelsfragen vorweg zu stellen, die die Schwierigkeiten dieser Materie erkennen lassen: Wann gilt ein Schuldverhältnis, aus dem sich ein Aufwertungsstreit entwickelt, dem deutschen Recht unterstellt? Genügt nicht wenigstens in bezug auf das Währungsrecht der Umstand, daß das Schuldverhältnis auf Mark lautet? Ist aber das Aufwertungsrecht überhaupt zum Währungsrecht zu zählen? Wenn nun aber im deutschen Inland nach ausländischem

Digitized by Google

Rechte entschieden werden müßte und der Staat dieses Rechts kennt keinerlei Aufwertung, muß nicht dennoch aufgewertet werden, weil eine Nichtaufwertung von Markansprüchen gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes und damit gegen Art. 30 EGBGB. verstoßen würde? Wie weit aber soll bei Anwendung ausländischen Rechts der Richter in der Zumessung einer Aufwertung gehen, wenn der Aufwertungsgedanke in dem Staate dieses anzuwendenden Rechts sich in der ersten Entwicklung befindet? Wo liegt die Grenze überhaupt zu erkennen, wann der Aufwertungsgedanke sich in das Recht eines Staates Eingang verschafft hat? Genügt hier Rechtsprechung oder bedarf es des ausländischen Gesetzes? Wenn aber die Aufwertung Bestandteil des ausländischen Rechts ist, kann nun auch der ausländische Aufwertungssatz dem Urteil zugrunde gelegt werden, etwa so, daß ein deutsches Gericht polnische Aufwertungsmaßstäbe anwendet? Hier steigen fraglos wieder Bedenken aus dem *Ordre public* auf.

Im folgenden soll versucht werden, in systematischer Folge die Zweifelsfragen einer Lösung näher zu bringen.

Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den prozessualen Bestimmungen der einzelnen Länder.

Für Deutschland gilt folgendes:

Maßgebend Art. 118 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925. I. Für die Aufwertung von Hypotheken, Schiffs- und Bahnpfandrechten einschließlich der gesicherten persönlichen Forderungen, für Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten ist das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig, wo das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird (vgl. §§ 24 ff. ZPO.).

Hierbei ist von Wichtigkeit, daß, wenn das Grundbuch usw. im Inlande nicht geführt wird, doch für das persönliche Schuldverhältnis das inländische Gericht zuständig ist, wenn

Digitized by Google

der Schuldner nach allgemeinen Vorschriften seinen Gerichtsstand im Inlande hat (§ 13 ff. ZPO.).

Durch Auslandshypotheken gesicherte Forderungen werden also nicht ohne weiteres der Zuständigkeit der inländischen Gerichte (Aufwertungsstellen) entzogen.

II. Für alle sonstigen Aufwertungsansprüche gilt inländische Zuständigkeit für gegeben, wenn

1. der Schuldner seinen Wohnsitz im Inlande hat (§ 13 ZPO) (subsidiär Aufenthaltsort, letzter Wohnsitz, § 16 ZPO).

   Bei Vereinen, Gesellschaften usw., wenn Sitz im Inlande vorhanden, § 17 ZPO.

   Bei gewerblichen Unternehmungen, wenn inländische Zweigniederlassung gegeben, § 21 ZPO.
2. (wenn) Vermögen des Schuldners sich im Inlande befindet, § 23 ZPO.
3. (wenn) die belegene Sache sich im Inlande befindet *(forum rei sitae)*, § 24 ZPO. entsprechend Art. 118 der Durchführungsverordnung.
4. (wenn) ein inländischer Gerichtsstand zwischen den Parteien vereinbart ist (wirksam jedoch nur, soweit nicht ein anderer „ausschließlicher Gerichtsstand" in Frage kommt, z. B. *rei sitae* § 24, dem internationale Gültigkeit beigemessen wird).

Im Verhältnis Deutschlands zu den alliierten Mächten wird die Frage der Zuständigkeit weiter durch die Bestimmungen des VV. (Art. 304, gemischte Schiedsgerichtshöfe) maßgebend beeinflußt.

Der räumliche Geltungsbereich.

1. Hypotheken, Schiffs- und Bahnpfandrechte.

Die überwiegende Bedeutung kommt dem dinglichen Recht zu. Es ist daher davon auszugehen, daß das Recht des Staates der belegenen Sache auch für die persönliche Forderung maßgebend ist. Bei Schiffs- und Bahnpfandrechten

Digitized by Google

würde in Verbindung mit Art. 118 der Durchführungsverordnung das Recht maßgebend sein, in dessen Staate das Schiffsregister, Bahngrundbuch usw. geführt wird.

Indessen erscheint die Frage, ob bei Auslandshypotheken die persönliche Forderung, falls für sie ein inländischer Gerichtsstand begründet ist, sich nicht doch nach inländischem Recht richten könne, durchaus zweifelhaft. In Deutschland ist der Gesetzgeber anscheinend von dieser Auffassung ausgegangen, da § 15 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes eine besondere Härteklausel für den Fall enthält, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inlande gelegen ist[125]).

Danzig dagegen hat, um der Zweifelsfrage ein Ende zu machen, in den § 2 seines Gesetzes den Absatz II eingefügt, wonach in jedem Fall das dingliche Recht auch auf die persönliche Forderung in Anwendung kommt.

Eingehend wird die Frage von *Hase* (JW. 26, S. 354) erörtert. Er mißt der Bestimmung des § 15 Ziffer 2 ausschlaggebende Bedeutung n i c h t bei und meint demgemäß, daß die persönliche Forderung dem dinglichen Recht folgen müsse (vgl. auch *Krebs*, DJZ. 26, S. 668). Dagegen macht er eine Einschränkung, soweit das Grundstück in einem Staate liegt, dessen Gesetzgebung die Aufwertung nicht kennt, wie z. B. Frankreich, Dänemark usw. Hier will auch er das deutsche Aufwertungsgesetz angewendet wissen.

Den vielfachen Schwierigkeiten aus dieser Kontroverse wäre am besten zu begegnen, wenn nach dem Muster des Danziger Gesetzes eine klare Regelung im Gesetz selbst erfolgte.

II. Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen.

Hier kann die Frage akut werden, ob der Gläubiger nach allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts sich

---

[125]) Vgl. hierzu *Sch.-Harm*, S. 81; *Unverfehrt*, JW. 1925, S. 2205; *Roß*, Jur. Rundschau 1926, S. 118; *Nadler*, Komm. 96. Gegen die Auffassung der Rechtstrennung sprechen *Mügel*, S. 142; *Hase*, JW. 1926, S. 354.

Digitized by Google

dem ausländischen Recht unterstellen wollte. Dies kann z. B. angenommen werden bei den von zahlreichen österreichischen Unternehmungen ausgegebenen auf Mark lautenden Schuldverschreibungen (hierüber siehe weiter unten).

Andererseits müssen auch hier, soweit die Verschreibungen gesichert sind, die Regeln der *lex rei sitae* beachtet werden. Aber es könnte schließlich sein, daß die Sicherungsobjekte ganz oder teilweise gerade in dem Staate gelegen wären, auf dessen Währung die Verschreibungen lauten.

Schließlich bleibt der Umstand zu berücksichtigen, daß die recht umständlichen Aufwertungsvorschriften für Obligationen und ähnliche Verschreibungen in allen bestehenden Aufwertungsgesetzen (Deutschland, Danzig, Polen) sich so eng an die innerstaatlichen Verhältnisse anlehnen, daß ihre Anwendbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen ganz unmöglich erscheinen muß. Die Zulässigkeit einer von den innerstaatlichen Regeln abweichenden Aufwertung etwa nach allgemeinem inländischen Privatrecht erscheint ebenfalls recht zweifelhaft (vgl. auch *Obermair*, LZ. 1925, S. 1206). Somit dürfte das Recht des Sitzes der Gesellschaft für die Beurteilung von Aufwertungsstreitigkeiten aus Schuldverschreibungen — wenigstens vorläufig noch — als die glücklichste Lösung gegeben sein [126]).

Das Gleiche, was über Schuldverschreibungen gesagt ist, gilt ähnlich auch für Sparkassen.

Wenn im § 55 des deutschen Aufwertungsgesetzes von öffentlichen oder unter „Staatsaufsicht stehenden Sparkassen" gesprochen wird, so ist es klar, daß hierunter nur die Institute gemeint sind, die sich in das System der deutschen öffentlichen Körperschaften eingliedern. Auch würden sich die deutschen Bestimmungen, die eine Staatsaufsicht voraus-

[126]) Sollte sich das Kollisionsstatut durchsetzen, daß für Aufwertungsstreitigkeiten die Rechtsordnung des Staates anzuwenden ist, in dessen Währung das Geschäft geschlossen wurde, so müßten für ausländische Obligationen, Sparkassenguthaben usw. besondere Vorschriften in die Aufwertungsgesetze aufgenommen werden, nach denen diese Ansprüche abweichend von der komplizierten inländischen Regelung aufgewertet werden können.

Digitized by Google

setzen, nicht an ausländischen Unternehmungen durchführen lassen.

Dagegen kann es dem deutschen Staat nach § 86 des Aufwertungsgesetzes nicht verwehrt werden, wenn er von den im III. Absatz vorgesehenen Retorsionsmaßnahmen Gebrauch macht und solchen ausländischen Staatsangehörigen gegenüber, nach deren Recht sich diese der Aufwertungspflicht entziehen können, auch das deutsche Aufwertungsrecht versagt [127]).

III. Versicherungsansprüche.

Hierüber siehe Sonderabschnitt S. 160.

IV. Für alle sonstigen obligatorischen Rechtsverhältnisse gelten die allgemein gültigen Regeln des internationalen Privatrechts. Das heißt, daß es in erster Linie auf den Parteiwillen ankommt, aus dem sich die Rechtsverordnung erkennen läßt, dem die Parteien nach ihrem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen das Rechtsverhältnis haben unterstellen wollen. Subsidiär folgt mangels eines solchen Willens (wenigstens nach deutscher Rechtsauffassung) das Recht des Erfüllungsortes (Leistungsort (§ 269 BGB.).

Hierunter versteht das deutsche Recht den Ort, an dem die Leistung zu bewirken ist. Wo dies zu geschehen hat, können

1. die Parteien selbst bestimmen;

---

[127]) Das Verhalten einiger dänischer Sparkassen auf ehemals deutschem Gebiet, die sich der Aufwertung von Markguthaben in jeder Form widersetzen, gab Veranlassung zu § 86 III. Dieser Vorgang führt auch zur richtigen Bewertung des Verhaltens eines dänischen Hypothekenschuldners, der sich nicht scheute, vor einem deutschen Oberlandesgericht auf Erlangung eines Vollstreckungsurteils zu klagen, das den deutschen Gläubiger zwingen sollte, gegen Bezahlung von 14 000 Papiermark in die Löschung einer auf 14 000 Vorkriegsmark lautenden Hypothek einzuwilligen. Das RG. (Bd. 114, S. 171) hat mit seiner Entscheidung vom 25. Juni 1926, mit nicht restlos befriedigender Begründung das Ersuchen abgewiesen, nachdem das Ob. Landesger. der Klage tatsächlich entsprochen hatte (vgl. auch Fußnote S. 157).

Digitized by Google

subsidiär entscheidet nacheinander:

2. Bestimmung durch Gesetz;
3. Umstände, so z. B. die Natur des Schuldverhältnisses;
4. Wohnsitz des Schuldners z. Zt. der Entstehung des Schuldverhältnisses.

In den Fällen nun, in denen alle diese Anknüpfungsmöglichkeiten versagen, wird der Richter gut tun, die Rechtsordnung anzuwenden, deren Maßgeblichkeit sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bedürfnissen der zwischenvölkischen Verkehrssicherheit ergibt.

Zwei Streitfragen spielen in diesem Zusammenhange eine besondere Rolle:

1. Besteht eine Markhypothek auf einem infolge des Friedensvertrags ausländisch gewordenen Grundstück, so ist für das dingliche Recht fraglos die *lex rei sitae* maßgebend, also die ausländische Rechtsordnung.

Hat nun aber der persönliche Schuldner seine frühere Staatsangehörigkeit beibehalten und seinen Wohnsitz im Inlande, so ist zu überlegen, ob ein inländisches Gericht für die persönliche Forderung nicht inländisches Recht anzuwenden hat. Die Parteien haben ganz fraglos bei Eingehung des Rechtsverhältnisses nur daran gedacht, sich einer Rechtsordnung zu unterstellen und zwar derjenigen, dessen Staat das fragliche Gebiet hat abtreten müssen (vgl. § 15 des deutschen Aufwertungsgesetzes Ziffer 2) [128]).

In solchen Fällen regelt sich die Aufwertung des der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Anspruchs bei Anwendung des deutschen Gesetzes nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes, Hypotheken, des deutschen Aufwertungsgesetzes, nicht etwa nach den allgemeinen Vorschriften (ebenso *Obermair*, LZ. 1925, S. 1208, *Mügel*, S. 142).

Es ist ferner zu beobachten: Kommt z. B. eine Forderung, für die gemäß § 2 I Nr. 3 des Danziger Aufwertungsgesetzes

---

[128]) Siehe Anmerkung S. 147.

Digitized by Google

eine Hypothek, Schiffspfandrecht usw. im Danziger Staatsgebiet „bestellt" ist, vor deutsche Gerichte, so werden diese fraglos nicht nach dem Danziger Aufwertungsrecht (§ 2 II Danziger Aufwertungsgesetz) entscheiden, welches stets die Bestimmung des Danziger Aufwertungsgesetzes auch auf die persönliche Forderung anwenden will, sofern immer das dingliche Recht in Danzig gelegen ist. Das deutsche Gericht wird vielmehr nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts die maßgebliche Rechtsordnung bestimmen und hiernach seine Entscheidung fällen.

Hierbei wird, wenn der Gläubiger in Danzig zu vollstrecken wünscht, Vollstreckungsurteil in Danzig notwendig sein. Dieses wird Danzig vermutlich ablehnen, weil es gegen den Zweck eines Danziger Gesetzes verstoßen würde (§ 723 II, § 823 Nr. 4, ZPO).

Ein solcher Fall wäre z. B. denkbar, wenn das deutsche Urteil Rückwirkung gewährt hätte, die nach Danziger Aufwertungsrecht ausgeschlossen ist.

Wenn aber die dingliche Sicherheit nicht auf einem an das Ausland abgetretenen Gebiet liegt, aber ganz fraglos der Erfüllungsort, so ist bei der Entscheidung über die anzuwendende Rechtsordnung stets davon auszugehen, daß für die Anknüpfung zunächst Parteiwille, dann Erfüllungsort maßgebend ist. So auch das RG. in seiner Entscheidung vom 19. September 1923 (RGZ. 107, 123).

„Allerdings geht das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Zweifel ein schuldrechtliches Verhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen ist, weil dies mutmaßlich dem Willen der Vertragsteile entspricht. Allein dieser Grundsatz wird durchaus nicht ausnahmslos angewendet, sondern eben nur, soweit der mutmaßliche Parteiwille nicht entgegensteht (vgl. RG. 61, 393 und besonders 68, 205). Die Besonderheit des streitigen Falles liegt nun außerdem darin, daß das Recht am Erfüllungsort gewechselt hat. Bei einer solchen Sachlage mag es sein, daß die Rechtsverhältnisse derjeni-

Digitized by Google

gen Parteien, die sich an Ort und Stelle befinden, sich nach dem neu eingeführten Rechte einer fremden Macht regeln. Aber keineswegs entspricht es dem mutmaßlichen beiderseitigen Vertragswillen. ... Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend“ [129]).

2. Ist nicht der Abschluß eines Geschäftes in ausländischer Währung schon ein Beweis dafür, daß sich die Parteien einer ausländischen Rechtsordnung, zum mindesten aber der fremden währungsrechtlichen Vorschrift unterwerfen wollen?

Die Beantwortung dieser Frage führt unmittelbar zu einer durchaus denkbaren Anknüpfung und einer Kollisionsnorm:

Wenn z. B., wie oben bereits erwähnt, österreichische Unternehmungen Mark-Schuldverschreibungen ausgeben, oder aber überhaupt ein In- oder Ausländer einer im Ausland wohnenden Person ein Markdarlehen gewährt, muß dann nicht vom Schuldner aus gesehen, der Leistungsmaßstab ganz anormal erscheinen? Läßt sich ein Schuldner auf ein derartiges Geschäft aber ein (so *Obermair*), so übernimmt er nicht nur das volle Valutarisiko, sondern unterwirft sich auch von vornherein allen Veränderungen, die der Staat, in dessen Währung er kontrahiert hat, an dieser Währung vornimmt. Es fragt sich nun, ob dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 tatsächlich ein gewisser währungsrechtlicher Charakter zukommt.

Die Argumente, die hierfür aufgestellt werden, sind etwa folgende: auszugehen ist vom Münzgesetz vom 3. August 1924, dieses bestimmt (§ 5 II): Der Schuldner ist berechtigt nach dem Umrechnungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark zu zahlen, sofern die Schuld in Mark bisheriger Währung gezahlt werden kann. Hieraus wird nun gefolgert, daß dieses „sofern“ sich darauf bezöge, daß eben gesetzliche Bestim-

[129]) Bezüglich des anzuwendenden Rechts im Gebiete der seitens Deutschland an die Alliierten Staaten abgetretenen Teile s. S. 169 ff.

Digitized by Google

mungen vorbehalten seien, wann eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden könne. Solche Überleitungsbestimmungen will man nun in dem Aufwertungsgesetz erkennen, das eben für eine ganze Reihe von Forderungen den Umrechnungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark nicht bestätigt, vielmehr von dem Goldmarkbetrag gemäß Umrechnungsschlüssel ausgeht.

Nur da, wo es sich um Forderungen handelt, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt, da soll eine Aufwertung von Markforderungen unter allen Umständen unterbleiben, da bleibt es bei dem Währungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark.

Gegen diese Argumentation müssen Bedenken auftauchen. Ob den deutschen, Danziger und polnischen Aufwertungsgesetzen nicht ebensogut ein bürgerlich-rechtlicher Charakter zukommt wie ein währungsrechtlicher, sei dahingestellt. Sicher ist, daß der Inhalt der Bestimmungen sowohl in das eine als auch in das andere Rechtsgebiet einschlägt.

Diese Frage sollte aber aus folgender Erwägung müßig sein: Gelingt es im zwischenstaatlichen Verkehr jene Auffassung allgemein zu machen, daß als Kollisionsnorm für das Währungsrecht die Valuta die Anknüpfung bildet, so sollte man nicht zögern, auch das gesamte Aufwertungsrecht unter das Währungsrecht zu stellen. In diesem Falle hätte man den Vorteil, für alle Aufwertungsstreitigkeiten im internationalen Rechtsverkehr eine ausgezeichnet einfache und klare Anknüpfungsmöglichkeit gefunden zu haben, die weiterhin auch die Gewähr für die Einheitlichkeit der Anknüpfung in den verschiedenen nationalen Kollisionsstatuten bietet.

Gerade gegenüber diesem letzten hochwichtigen Erfordernis sollten alle formalen Bedenken über die Eingliederung des Aufwertungsrechtes zurücktreten.

Andererseits ist deutlich zu unterscheiden, daß es sich bei der Anwendung des aus der Valuta abgeleiteten Rechtes sich eben nur um die Beurteilung der Aufwertung und der mit der Währung eng zusammenhängenden Fragen handeln darf, nicht aber, daß der Inhalt des ganzen Rechtsgeschäfts

Digitized by Google

etwa dieser Rechtsordnung unterstellt werden soll. Für dieses bleibt unbedingt maßgeblich das Recht des Parteiwillens und des Erfüllungsortes. So kann es sein, daß bei einem Streite die Berechtigung des Anspruchs nach inländischer die Höhe desselben infolge Aufwertung nach einer ausländischen Rechtsordnung beurteilt wird [130]).

Die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen auf ein Rechtsverhältnis ist da unbestritten, wo es sich um die Trennung des materiellen von dem prozessualen Recht handelt. Nun steht z. B. das anglo-amerikanische Recht auf dem Standpunkt, in der „Verjährung" keine Einrichtung des materiellen Rechts, sondern nur einen prozessualen Behelf zu erblicken, dessen Geltendmachung nicht den Anspruch vernichtet, sondern nur zur Abweisung der Klage führt (ähnlich wie bei der Abweisung durch die Einrede der Unzuständigkeit). Es würde demnach in einem Rechtsstreit, der nach amerikanischem Recht zu entscheiden wäre, für die Verjährung die *lex fori* des jeweiligen Prozeßgerichts maßgebend sein [131]). So läßt sich folgender Fall denken:

Ein holländischer Verlader hat vor dem Kriege mit dem Agenten einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft

---

[130]) Die ständige Rechtsprechung des Reichs-OHG. und RG. hat diesen Standpunkt eingenommen; so in den bekannten österreichischen Kuponprozessen (ROHG. 1923, 205; 1925,41; insbes. 1924, 184, wo ausdrücklich im übrigen österreichisches Recht für anwendbar erklärt wird). Aber auch die behandelte erstinstanzliche Entscheidung d. *High Court, Anderson*-Fall, ging von diesem Standpunkt aus, deutlicher noch die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juni 1925 (s. S. 128 dieser Arbeit).

Auch die vom RG. abgelehnte Aufwertung von Ansprüchen fremder Währung, sofern nicht die Länder dieser Währung selbst Aufwertung betreiben, läuft auf denselben Standpunkt hinaus. Dagegen haben österreichische Gerichte in den Kuponprozessen den Standpunkt nicht geteilt.

[131]) Vgl. *Ernst Frankenstein*, Internationales Privatrecht, Berlin 1926, S. 594 ff. Obwohl solche Verweisung auf das Recht des Prozeßgerichts überall da, wo dieses die Verjährung materiellem Recht unterstellt, zu einem Qualifikationskonflikt führt, steht *Frankenstein* auf dem Standpunkt: das englisch-amerikanische Recht unterwirft seine Angehörigen durch sekundäre Anknüpfung für die Verjährung dem Recht des jeweiligen Prozeßgerichts. Schwebt also ein Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht, bei dem primär amerikanisches Recht anzuwenden ist, so gilt kraft sekundärer Anknüpfung materielles deutsches Recht.

Digitized by Google

eine Seeversicherung in deutscher Mark abgeschlosen. Der Vertrag in englischer Sprache enthält u. a. die typischen englischen Strandungsklauseln, läßt aber im übrigen zweifelsfrei den Willen der Partei, sich amerikanischem Recht zu unterstellen, erkennen. Der holländische Verlader klagt aus einem Schadensfall vor seinem inländischen Gericht das sich für zuständig erklärt (infolge inländischer Guthaben der amerikanischen Gesellschaft).

Sei es auf Grund des Vertrages, sei es auf Grund der Tatsache, daß sich der Betriebsort der Gesellschaft auf amerikanischem Boden befindet [132]), jedenfalls erkennt der Richter bezüglich der Frage auf Erfüllung des Vertrages auf Anwendbarkeit der amerikanischen Rechtsordnung.

Weiter aber erhebt die beklagte Gesellschaft die Einrede der „Verjährung". Hierfür würde ausgehend von dem amerikanischen Recht das holländische Statut anzuwenden sein.

Die Höhe des Anspruchs, wie sich solche aus dem Vorkriegsmarkvertrag ergibt, müßte nach den Regeln des deutschen Aufwertungsrechts aufgewertet werden.

Schließlich sei auch noch der englischen Strandungsklausel Erwähnung getan, für deren Auslegung und Sinn nicht einfach die Übersetzung ins Holländische in Frage kommt, sondern der Sinn, der in England im Geschäftsverkehr und in der Rechtsprechung damit verknüpft wird [133]).

Auf diese Weise würden vier Rechtsordnungen auf einen Rechtsfall zur Anwendung kommen, für dessen Entscheidung in materiell-rechtlicher Beziehung von dem amerikanischen Statut auszugehen ist.

---

[132]) Vgl. *E. Bruck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, erschienen in der Sammlung der „Überseestudien", Hamburg.

[133]) Im gleichen Sinne RG. 5. Januar 1887, Bd. 19, 33 (36); OLG. Hbg. 7. Januar 1887 und 22. Mai 1897, Bd. 39/65; ferner *Ernst Frankenstein*, a. a. O., S. 576 ff.

Digitized by Google

Die Anwendung des ausländischen Rechts.

Ist nun der Richter zu der Erkenntnis gekommen, daß auf einen Aufwertungsfall ausländisches Recht anzuwenden ist, so taucht das eigentliche Problem erst auf.

Hier ist zunächst auf das Reichsgerichtsurteil vom 25. Juni 1926 verwiesen, in dem nunmehr dahin entschieden ist, daß ein ausländisches Recht, welches die Aufwertung von Markforderungen nicht anerkennt, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (Art. 30 EGBGB).

Die Frage war lange Zeit strittig. Nach der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Inhalt des Art. 30 (RGZ. Bd. 60, S. 296 ff.; Bd. 73, S. 366 ff.) konnte über die Stellung des Reichsgerichts eigentlich kein Zweifel mehr herrschen. In diesen Entscheidungen war ausgesprochen, daß die grundsätzliche Verschiedenheit des deutschen Rechts von dem ausländischen nur dann zur Anwendung des deutschen Rechts zwinge, wenn der Zweck der Gesetzesbestimmungen verschieden sei und zwar derart erheblich, daß direkt die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen würde.

Wenn irgend ein Rechtssatz heute zu den Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands gehört, so ist es der von der Aufwertung [134]).

---

[134]) Diese Erkenntnis ließ das Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vermissen, das einer Vollstreckungsklage eines dänischen Hypothekenschuldners stattgab, der bei dem dänischen Landgericht in S. ein Urteil erwirkt hatte, das den deutschen Gläubiger zwingen sollte, an Stelle von 14 000 Vorkriegsmark 14 000 Papiermark anzunehmen und daraufhin die Löschungsbewilligung zu erteilen. Das belastete Grundstück befand sich auf ehemals deutschem, jetzt dänischem Gebiet.

Das Reichsgericht gab indessen der Revision des Beklagten statt (Entscheidung vom 25. Juni 1926, Bd. 114, S. 171) mit der Begründung, daß das dänische Urteil sowohl gegen die guten Sitten („Löschung gegen Bruchteil eines Goldpfennigs") als auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens diene (Grundsatz der Aufwertbarkeit der durch Geldentwertung vernichteten Forderungen) und dem Urteil somit (nach § 328 I Nr. 4, ZPO) die Vollstreckbarkeit in Deutschland versagt bliebe. Vgl. hierzu auch Fußnote S. 149.

Digitized by Google

Danach liegen die Dinge also so, daß ein ausländisches Recht nur dann anzuwenden ist, wenn dieses die Aufwertbarkeit von Markansprüchen anerkennt (ob es selbst in seinem Lande für seine Währung Aufwertung betreibt, scheint gleichgültig). Somit fallen die Rechtsordnungen Englands, Frankreichs, Italiens, Dänemarks u. a. für Aufwertungsstreitigkeiten von Markforderungen vor deutschen Gerichten völlig aus. Bei den Rechtsordnungen einer großen Zahl von anderen Staaten kann die Anwendbarkeit zweifelhaft sein.

Auf den gleichen Standpunkt stellt sich nun aber auch die Gegenseite und, wie es zahlreiche ausländische Entscheidungen [135]) zeigen, lehnt die Aufwertung mit der Begründung ab, „daß selbst, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das deutsche ausländische Recht anzuwenden sei, die Aufwertung jedenfalls als mit den Grundauffassungen der inländischen Rechtsprechung völlig unvereinbar abgelehnt werden müsse".

Damit hat es dann sein Bewenden und jeder dieser Staaten bleibt bei Aufwertungsstreitigkeiten unberührt von den Erfordernissen der zwischenstaatlichen Verkehrssicherheit bei seinem Recht.

Diese Auffassung, die schließlich wieder auf den Grundsatz der *lex fori* hinausläuft, sollte gerade bei Aufwertungsstreitigkeiten bedenklich erscheinen. Hier wird es Aufgabe internationaler Vereinbarung sein müssen, eine möglichst einheitliche Kollisionsnorm in den einzelnen nationalen Rechten zu schaffen, wodurch die Anerkennung des Aufwertungsgedankens im zwischenstaatlichen Verkehr bis zu einem gewissen Grade gewährleistet ist.

---

[135]) Höchst interessant ist die Schwenkung, die sich in der tschechoslowakischen Rechtsprechung in allerneuester Zeit zeigt. Hat diese in früheren Entscheidungen jedes die Aufwertung bejahende Auslandsrecht abgelehnt (insbesondere bei Markforderungen), so hat es mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 1925 (s. „Ostrecht" 2, S. 459) einem Polen gegenüber die Anwendung polnischer Aufwertungsgrundsätze für zulässig erachtet, weil der Erfüllungsort in Polen gelegen war.

Digitized by Google

Zum Schluß dieses Abschnitts sei darauf hingewiesen, daß Ansprüche, die auf ausländische Währung lauten, auch dann, wenn diese Währung entwertet ist (wie etwa die Frankreichs) keinesfalls in Deutschland nach inländischen Aufwertungsregeln aufgewertet werden.

Hier hat das RG. in mehrfachen Entscheidungen [136]) bereits einen Anfang gemacht in bezug auf die Einheitlichkeit der Anknüpfung (wie oben empfohlen) und hat für eine Schuld in französischen Franken gegenüber einem französischen Gläubiger die Aufwertung verneint, indem es ausführt: „Es handele sich um eine Forderung in ausländischer Währung; für gleichartige Ausstände im eigenen Lande würde der Gläubiger keine Aufwertung erhalten".

Schließlich sei hier auch noch der Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 18. Februar 1926 (Bd. 113, S. 42 ff.) Erwähnung getan, die dem Ausländer ein für allemal die Gleichstellung mit dem Inländer vor dem deutschen Aufwertungsgesetz einräumt. Es handelte sich um einen italienischen Schuldner, der von einem Deutschen ein Papiermarkdarlehen erhalten hatte, und bei dem unterstellt werden konnte, daß es sich bei Hingabe um eine Vermögensanlage handelte. Der italienische Schuldner berief sich auf das deutsche Aufwertungsgesetz und lehnte eine höhere als 25 % Aufwertung ab.

Der Gläubiger führte an, daß der Schuldner ansässig in Italien, in der Lage gewesen sei, sein Geld wie überhaupt sein Vermögen vor der Entwertung zu schützen, weshalb ihm die im Gesetz vorgesehene Vergünstigung, die zweifelsfrei nur dem Inländer zugute kommen solle, versagt werden müsse.

Hatte sich das Kammergericht bei der ersten Entscheidung diese Ansicht zu eigen gemacht, so entschied das Reichsgericht zu Gunsten des italienischen Schuldners, wobei es

---

[136]) RGE. vom 25. Februar 1926, Warn. Rspr. 1926, Nr. 69; JW. 1926, S. 1323.

Digitized by Google

darauf hinwies, daß der Ausgangspunkt der Begründung unrichtig sei und damit auch die Folgerungen, die der Vorderrichter für die Aufwertungspflicht des ausländischen Schuldners gezogen habe. Zweck der Aufwertungsnormen sei „die Beseitigung der Unordnung und Unsicherheit im Schuldenwesen, die Wiederherstellung zuverlässiger Kreditunterlagen".

„ . . . Sollten für den Ausländer besondere Vorschriften gelten, so hätte das im Gesetz zum Ausdruck gebracht und besonders geregelt werden müssen. . . . Soweit das Gesetz aber auf das Ausland und das internationale Privatrecht zu achten hatte, ist das in den §§ 86 und 87 des Aufwertungsgesetzes geschehen. In Übereinstimmung damit wird auch im Schrifttum anerkannt, daß sich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weise wie Inländer auf die im Aufwertungsgesetz angeordnete Aufwertung berufen können *(Michaelis*, 2. Aufl., S. 242)".

Das Streben nach einer einheitlichen Formel für die Frage des anzuwendenden Rechts wird erschwert durch Vorschriften, wie sie das Danziger und polnische Gesetz enthalten, wonach es dem Schuldner freisteht, sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber auf das für ihn günstigere Recht dieses fremden Staates zu berufen.

Hiernach würde es theoretisch denkbar sein, daß, obwohl der inländische Richter seinem Aufwertungsurteil primär z. B. ausländisches Danziger Recht zugrunde zu legen hat, der Schuldner unter Berufung auf obige Vorschrift die Anwendung einer dritten Rechtsordnung, nämlich die für ihn günstigere des ausländischen Gläubigers kraft sekundärer Anknüpfung verlangt[137]).

---

[137]) Vgl. hierzu *Frankenstein*, a. a. O., S. 53 über Rück- und Weiterverweisung.

Digitized by Google

Die Aufwertung von Lebensversicherungs-Ansprüchen im Verhältnis Deutschlands zum Auslande [138]).

Hier ist zu unterscheiden:

I. Ansprüche eines deutschen Staatsangehörigen gegen eine ausländische Gesellschaft:
   1. Ansprüche gegen ausländische unter deutscher Reichsaufsicht stehende Unternehmungen;
   2. Ansprüche gegen ausländische nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen;
   3. Ansprüche gegen eine Gesellschaft der Alliierten und Assoziierten Mächte und zwar:
      a) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz ununterbrochen im Auslande gelegen ist;
      b) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz sich in einem infolge des Friedensvertrages an die alliierten Mächte abgetretenen vormals deutschen Gebiet befindet.

II. Ansprüche eines Ausländers gegen eine deutsche Gesellschaft:
   1. Geltendmachung durch einen beliebigen Ausländer;
   2. Geltendmachung durch Angehörige der Alliierten und Assoziierten Staaten.

I. 1. Ansprüche Deutscher gegen ausländische aber unter Reichsaufsicht stehender Unternehmungen werden genau so behandelt, als wenn es sich um ein rein deutsches Unternehmen handelt (das geht ganz zweifelsfrei — *argumentum e contrario* — aus Art. 115 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 hervor) [139]). Es werden also hier

---

[138]) Siehe S. 149 Abs. 3 dessen Sonderbehandlung hier folgt.

[139]) Diese Bestimmung dient vielen ausländischen Gesellschaften, die mit Hilfe ihres ausländischen Stammkapitals ungleich höher aufwerten könnten als die rein inländischen Unternehmungen, geradezu als Schutz. Abänderungsbestrebungen bezgl. dieser Vorschrift sind im Gange.

Digitized by Google

die Bestimmungen der Art. 95—114 der Durchführungsverordnung mit der Bildung des Aufwertungsstocks in gleicher Weise wie bei den deutschen Gesellschaften angewandt (§§ 59 bis 61 des Aufwertungsgesetzes).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung und das Bestehen der Reichsaufsicht sind in den §§ 85 ff. des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 enthalten. Entscheidend für die evtl. Frage, ob ein Unternehmen als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen, bezüglich des maßgebenden Zeitpunktes kann für die einzelnen Versicherungen nicht die Zeit ihres Abschlusses wesentlich sein, bestimmend ist vielmehr für die Auslegung des Art. 115 der Durchführungsverordnung nur der Zeitpunkt, zu welchem die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gesetzlich geregelt wurde, nämlich der Stichtag vom 14. Februar 1924 (Erlaß der 3. StNV., auf die sich das Gesetz aufbaut).

Damit aber taucht das Problem der Haftung solcher ausländischen Versicherungsgesellschaften auf, die ihre laufenden Verträge auf inländische Gesellschaften übertragen haben und selbst aus der Reichsaufsicht ausgeschieden sind.

Gemäß § 14 des Aufsichtsgesetzes war die Genehmigung des Reichsaufsichtsamts dann erforderlich, wenn eine Gesellschaft das inländische Geschäft nicht mehr betreiben wollte und den Bestand der deutschen Versicherungen auf eine Nachfolgegesellschaft übertrug. Wurde die Genehmigung erteilt, so schied damit die ausländische Gesellschaft endgültig aus der Reichsaufsicht aus. Eine weitere Beaufsichtigung wäre unzulässig gewesen.

Tatsächlich haben nun eine Anzahl Versicherungsgesellschaften, so z. B. die bekannte „New York" im Jahre 1922 eine solche Übertragung auf Nachfolgegesellschaften beantragt und auch erhalten. Die Nachfolgegesellschaft für die „New York" ist die „Kronos", jetzt „Mannheimer Lebensversicherungsbank AG., Berlin.

Digitized by Google

In dem bedeutsamen Urteil des RG. vom 20. November 1925 (VI 224/25, JW. 1926, S. 1973) ist nun gesagt, daß „selbst wenn ein Übereinkommen im Sinne des § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorläge, trotz der Zustimmung des Aufsichtsamtes für die Übertragung, weiter zu prüfen sei, ob sich der Versicherungsnehmer mit der ohne seine Zustimmung erfolgten Einsetzung eines anderen Vertragsgegners einverstanden erklären müsse. Das hat das RG. verneint. Die deutschen Versicherten brauchen sich also nicht auf eine solche Nachfolgegesellschaft abschieben zu lassen, sondern können ihre Aufwertungsansprüche nach wie vor gegenüber ihrem ursprünglichen Vertragsgegner geltend machen. Wenn es ihnen gelingt, ein ausländisches Gericht oder ein gemischtes Schiedsgericht zu finden, das sich für zuständig erklärt (deutsche Gerichte kommen nicht mehr in Frage, weil ja die deutsche Niederlassung des ursprünglichen Vertragsgegners aufgehoben ist) und dieses Gericht sich nicht auf den Grundsatz der Nennwerttheorie versteift, so ist bei einem Vorgehen gegen die ausländischen Versicherungsgesellschaften der materielle Erfolg begreiflicherweise viel größer als bei einer Beteiligung an dem bei der inländischen Nachfolgegesellschaft geschaffenen Versicherungsstock.

Neben der „New York" ist aus dem deutschen Versicherungsgeschäft ausgeschieden: „Hafnia" (Kopenhagen); „General Life Ass.-Comp." und „Northern Ass.-Comp." (London); „Equitable", „Guardian" und „Mutual Life Ins. Comp." (New York), eine französische (Phönix) und drei Wiener Gesellschaften [140]). Für diese trifft also dasselbe wie für die „New York" zu.

Das ganze Verhältnis zu diesen aus dem deutschen Geschäft ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften ist noch völlig ungeklärt. Das Problem, um es auf eine einfache Formel zu bringen, liegt so: Sind die ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften noch haftbar, so entsteht die Frage,

[140]) Genaue Aufstellung bringt *Heilfron*, Aufwertungsansprüche gegen ausländische Versicherungsunternehmungen, Vers. **Praxis 26, Nr. 19 und 11.**

Digitized by Google

sollen auf sie die Bestimmungen des deutschen Aufwertungsgesetzes ebenso Anwendung finden, als wenn sie bei Erlaß des Aufwertungsgesetzes noch unter Reichsaufsicht gestanden hätten.

Auch in diesem Falle bietet Art. 100 der Durchführungsverordnung eine Handhabe, die Hauptunternehmen des Auslandes zu einem angemessenen Beitrag zu dem von der Inflation betroffenen Stock der Nachfolgegesellschaften heranzuziehen. Allerdings wird dieser Beitrag begrenzt sein, weil gerade in solchem Fall Bedenken auftauchen können, ob es billig ist, die Aufwertungsquote dieser Nachfolgegesellschaften weit über die normale Quote, die andere deutsche Gesellschaften erbringen, hinausgehen zu lassen.

Würde die Gesellschaft als nicht unter Reichsaufsicht stehend behandelt, so kann der Aufwertungssatz nach allgemeinen Grundsätzen als in jeder Höhe zulässig betrachtet werden. Wodurch, wie vorstehend bereits erwähnt, der materielle Erfolg wesentlich größer sein könnte. Eine solche Entscheidung hätte praktischen Wert nur dann, wenn sie von dem nationalen Gericht der Gesellschaft gefällt würde.

Es wird also im Verhältnis zu den amerikanischen Gesellschaften auf die Einstellung der amerikanischen Gerichte allein ankommen. Hier ist bisher keine Entscheidung ergangen. Aber hochwichtig ist der schon früher erwähnte Aufwertungsfall, der von dem amerikanischen Staatsbürger *Higgins* gegen die „New York" vor das amerikanische Gericht gebracht wurde. Seine Police lautete auf 10 000 Mark deutscher Reichswährung. Hier hat sich nun die Gesellschaft selbst auf ihre Beitragspflicht aus dem Art. 100 der deutschen Durchführungsverordnung berufen. Eine Entscheidung ist nicht ergangen, da sich in erster und zweiter Instanz die amerikanischen Gerichte für unzuständig erklärt haben, über deutsche Markforderungen zu entscheiden [141]).

[141]) Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint auch der Hinweis, daß die „New York" eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist.

Digitized by Google

Demnach scheint wenigstens die „New York" bereit zu sein, sich die Auferlegung eines Beitrages seitens des deutschen Aufsichtsamts gefallen zu lassen. Hier scheint eine Lösungsmöglichkeit zu liegen. Im Interesse der deutschen Versicherten sollte auf diesem Wege weiter geschritten werden [142]), um so mehr, als ein amerikanisches Urteil zur schnelleren Verwirklichung des Anspruchs führen dürfte als ein deutsches.

Schließlich sei auch noch auf folgendes hingewiesen: Wie das RG. schon mehrfach ausgesprochen hat (RGZ 107, S. 115), sind die Vorschriften des deutschen Versicherungs-Aufsichtsgesetzes zugunsten der Versicherten erlassen worden. Daraus folgt: Ihre Anwendung darf ihnen auf keinen Fall zum Nachteil ausschlagen. Ferner sind für die Verträge in ausländischer Währung sämtliche unter Reichsaufsicht stehende Versicherungsunternehmungen, auch die deutschen, mit ihrem gesamten Vermögen haftbar (RGE. vom 25. 3. 1924).

I. 2. Ansprüche gegen ausländische nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen unterliegen den allgemeinen Grundsätzen des deutschen oder ausländischen Rechts. Soweit solche Unternehmungen im Inlande Niederlassungen haben, werden deutsche Gerichte über die Aufwertung befinden. (Eine Zusammenstellung dieser völlig unkontrollierbaren Gesellschaften findet sich in der Bekanntmachung des Aufsichtsamtes vom 3. Juni 1902, 1. Beilage zum Reichsanzeiger 132 vom 7. Juni 1902).

Soweit die ausländischen Versicherungsgesellschaften keinerlei Niederlassungen im Inlande unterhalten haben oder nicht mehr unterhalten, haben die ausländischen Gerichte zu entscheiden. Es kann auch hierbei die Frage auftauchen, ob in bezug auf die Aufwertung deutsches Recht

[142]) Die Wahrnehmung der Interessen deutscher Versicherter gegen die amerikanischen aus der Reichsaufsicht ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften hat sich die „Deutsche Aufwertungsgesellschaft m. b. H.", Hamburg, Brandsende 15-17, zur Aufgabe gemacht.

Digitized by Google

anwendbar ist. (So war es im *Anderson*-Fall vor den englischen Gerichten.) Aber auch für die Beurteilung des ganzen Rechtsgeschäftes kann deutsches Recht dann maßgebend sein, wenn aus dem Willen der Kontrahenten einwandfrei hervorgeht, daß sie sich unter deutsches Recht stellen wollen [163]). Niemals aber werden die für die inländischen Gesellschaften bestimmten Aufwertungsvorschriften mit der Bildung eines Aufwertungsstocks aus den Prämienreserven für ausländische Unternehmungen Anwendung finden können.

I. 3. Ansprüche gegen eine Gesellschaft der Alliierten und Assoziierten Mächte:

a) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz ununterbrochen im Auslande gelegen ist.

Art. 304 VV. bestimmt, daß ein gemischtes Schiedsgericht zwischen jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits eingerichtet wird. Jede der beteiligten Regierungen ernennt ein Mitglied, der Vorsitzende als drittes Mitglied wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen ausgewählt.

Dieser Schiedsgerichtshof befindet gemäß Abschnitt b über sämtliche Streitfragen, wie sie sich aus den privatrechtlichen Bestimmungen des VV. ergeben. (Abschnitt III, IV, V und VII des VV.) (Näheres siehe unter Gemischte Schiedsgerichtshöfe Abschnitt G.)

Bezüglich Lebensversicherungen enthalten die §§ 11—15 der Anlage hinter Art. 303 VV. nähere Bestimmungen, die ausdrücklich vorschreiben, daß solche Verträge nicht durch den Kriegsanlaß als aufgehoben gelten sollen.

Infolge ausdrücklicher Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 ist es einem deutschen Staatsangehörigen im Gegensatz zu den Angehörigen der Alliierten Staaten zwingend vorgeschrieben, seine aus Verträgen mit Unternehmungen der Feindmächte resultierenden Ansprüche vor dem jeweiligen

---

[163]) Anders *Bruck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, wo durchweg das Statut des Betriebs- oder Niederlassungsortes der Versicherungsgesellschaft empfohlen wird.

Digitized by Google

gemischten Schiedsgericht geltend zu machen, deren Entscheidungen (Art.304 g) als endgültig zu betrachten sind und im übrigen Rechtskraft genießen[144]). Dieses gemischte Schiedsgericht findet sich ganz analog in den übrigen Friedensverträgen an und legt somit allen Angehörigen der Mittelmächte dieselben Bedingungen auf (St. Germain-Vertrag Art. 256; Trianon, Art. 239; Neuilly, Art. 188).

Nicht so einfach liegt das Verhältnis in bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit bei Streitfragen aus Vorkriegsversicherungsverträgen gegenüber Amerika.

Der zwischen Deutschland und Amerika geschlossene Friedensvertrag (Berliner Vertrag vom 25. August 1921, RGBl. 1921, S. 1318 ff.) enthält in seinem ersten Teile den Beschluß des Repräsentantenhauses über die Beschlagnahme deutschen Staats- und Privateigentums (sog. *Knox-Porter*-Resolution). Hierunter fallen nun die Rechtsansprüche, die sich aus Vorkriegsversicherungsverträgen ergeben, jedenfalls nicht.

Im zweiten Teil Art. I des Berliner Vertrages wird Amerika eingeräumt, daß die in dem VV. enthaltenen Rechte und Vorteile den Vereinigten Staaten in vollem Umfange ebenso zugute kommen sollen wie den übrigen Verbandsmächten, „ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert ist". In Art. II ist ausdrücklich u. a. von den Rechten des Teiles X VV. Erwähnung getan, in dessen Bereich auch der Art. 304 fällt.

Andererseits übernimmt Amerika keinerlei Verpflichtungen aus dem VV.

Hieraus folgt, daß Amerika wohl jederzeit berechtigt ist, die Einrichtung eines gemischten Schiedsgerichts zu verlangen, paritätisch gebildet zu den bereits zwischen den Ver-

---

[144]) Ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für deutsche Staatsangehörige gegenüber den Angehörigen der alliierten Staaten zunächst jedenfalls ausgeschlossen, so fragt es sich, ob nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Ansprüche vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen die Zuständigkeitsfrage nicht Neuregelung erfährt. Vorläufig besteht auf besonderen Antrag vor dem englisch-deutschen Schiedsgericht noch Annahmemöglichkeit.

Digitized by Google

bandsmächten und den Mittelmächten bestehenden Schiedsgerichten.

Die Zuständigkeit der *„Mixed Claims Commission"* (auf Grund des Abkommens vom 10. August 1922) ist nicht gegeben, da sich diese nur mit den durch Krieg und Kriegsmaßnahmen verursachten Schäden befaßt und auch nur soweit diese dem amerikanischen Staate und seinen Bürgern zugefügt sind[145]). Für deutsche Ansprüche würde sich die *Mixed Claims Commission* von vornherein für unzuständig erklären.

Dem amerikanischen Staate steht indessen die Möglichkeit einer Kompetenzerweiterung der *Mixed Claims Commission* auf Grund des aus Art. 304 VV. erworbenen Rechtes fraglos zu.

I. 3 b. „Sind Lebensversicherungsverträge", so sagt § 13 des Anhangs zu Art. 303 VV., „von der Zweigstelle *(Local branch)* einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem *local law*.

Diese Bestimmung, die durchaus an Klarheit zu wünschen übrig läßt, dürfte so zu verstehen sein, daß, wenn der Abschluß durch eine inländische Zweigstelle erfolgt ist, auch das inländische Recht zur Anwendung kommt[146]).

Ob auch inländischer Gerichtsstand gegeben sein soll, bleibt fraglich.

Soweit die Aufwertungsansprüche vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen geltend gemacht werden und dort nach Regeln des internationalen Privatrechts deutsches Recht zur

---

[145]) Der bekannteste vor der M. C. C. zur Behandlung gekommene Streit ist der Lusitania-Fall.

[146]) Vgl. hierzu *Berliner-Pfaffenberger* „Aufwertung von Versicherungsansprüchen", de Gruyter 26, § 176. *Frankenstein*, a. a. O., der weitgehendst zwischen primärer (Heimatrecht) und sekundärer Anknüpfung unterscheidet, will bei Statutenwechsel das herrschende nationale Recht darüber entscheiden lassen, ob die wohlerworbenen Rechte aus der alten Rechtsordnung anerkannt bleiben sollen, S. 132.

Digitized by Google

Anwendung kommt, ist die Möglichkeit einer Aufwertung gegeben. (Näheres siehe unter Gemischte Schiedsgerichtshöfe S. 169 ff.).

Die durch die ausländischen Versicherungsgesellschaften geschädigten deutschen Staatsbürger haben sich zu einem Interessenschutzverband e. V., München, zusammengeschlossen, um ihr gutes Recht im Ausland gemeinsam zu verteidigen. Eine Zweigstelle befindet sich in Hamburg (Albert Wulff, Hamburg, Handelskammer, Börse Z. 219).

Die von dieser Stelle aus besonders gegen englische Versicherungsgesellschaften gemachten Anstrengungen führten zu recht befriedigenden Aufwertungsergebnissen. Durchschnittlich wurde eine Aufwertung von 30—50 % der Prämienreserve nach dem Prämienreservebestand vom 31. Dezember 1922 geleistet. Bei bereits fällig gewordenen Versicherungssummen wurde derselbe Satz für die Summe zuzüglich Bonus und Zinsen bezahlt. So zahlte die englische „*Sun Life*" durchweg 50 %, die „*Gresham*" 44 %, die „*London & Lancashire*" boten im April 1927 zirka 35 % an.

Diese Sätze sind sämtlichst durch Vergleich zugestanden worden. Daraufhin sind die von deutscher Seite anhängig gemachten Klagen *(test cases)* vor dem gemischten Schiedsgericht, für die bereits Termin für Ende vorigen Jahres anstand, zurückgezogen worden. Die Verhandlungen mit den amerikanischen Versicherungsgesellschaften dauern fort.

II. 1. Bei Ansprüchen eines beliebigen ausländischen Gläubigers sei kurz auf § 186 des Aufwertungsgestzes verwiesen, wonach der Ausländer grundsätzlich vor dem deutschen Richter bezüglich seiner Aufwertungsansprüche mit dem Inländer gleichgestellt ist. Ausnahmen würden nur durch Retorsionsmaßnahmen ihre Begründung finden.

II. 2. Bei Ansprüchen eines Angehörigen der Verbandsmächte liegt hinsichtlich der Zuständigkeit insofern im VV. eine Ausnahmebestimmung vor, als dieser gemäß Art. 304 b Abs. 2 ein Wahlrecht hat und statt vor die ordentlichen Gerichte vor das gemischte Schiedsgericht gehen kann „sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht".

Digitized by Google

G.

Aufwertungsstreitfragen vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.

Die Kontroverse aus § 14 des Anhangs hinter Art. 298 VV. betreffend Vorkriegskurs.

In Aufwertungsstreitsachen erwuchsen den gemischten Schiedsgerichtshöfen besondere Schwierigkeiten aus dem Versailler Vertrag.

Der VV. sieht vor, daß die von Deutschland gemäß Art. 297 h herauszugebenden Erlöse der im Krieg durchgeführten Liquidationen zum Vorkriegskurs in die in Frage kommende Valuta umgerechnet, also mit ihrem Goldmarkwert angesetzt werden sollen. Ebenfalls wird für deutsche Privatschulden, in dem wichtigen Teil des Vertrages, der dem „Ausgleichsverfahren" gewidmet ist (Teil X Abschn. III) Bezahlung und Gutschrift zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse verlangt (Art. 296 d).

Diesem Ausgleichsverfahren unterliegen nur solche Verbindlichkeiten, die auf Vorkriegsverträge letzten Endes zurückzuführen sind (ob später entstanden ist gleichgültig).

Desgleichen sind deutsche Verbindlichkeiten gegenüber solchen Staatsangehörigen von dem Ausgleichsverfahren ausgenommen, deren Heimatstaat dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten ist (Art. 296 e).

Soweit Deutschland in Betracht kommt, sind dies u. a. Ägypten, südafrikanische Union, Rumänien, Jugoslawien, Tschechoslowakei.

Für die Forderungen, die aus diesen Staaten an deutsche Privatpersonen gestellt werden, bleibt nur die Klage gemäß Art. 304 vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen übrig.

Man hat fälschlicherweise das Ausgleichsverfahren selbst als eine Art Aufwertung bezeichnet. Es handelt sich aber hier tatsächlich nur um eine auf Vertragsbestimmung gestützte Umrechnungsvorschrift. Das eigentliche Aufwer-

Digitized by Google

tungsproblem beginnt erst bei Ansprüchen, die dem Ausgleichsverfahren nicht unterliegen.

Und nun treten in der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe zwei gegensätzliche Auffassungen zutage.

Die zwischen den Mittelmächten einerseits und Frankreich anderseits bestehenden Schiedsgerichte wollen auch die nicht-ausgleichsfähigen Schulden durch § 14 der Anlage zu Art. 297/98 zwingend geregelt sehen und zwar auf der Basis des Vorkriegskurses [147]).

Die aus den Mittelmächten einerseits und England anderseits zusammengesetzten Schiedsgerichte nahmen zunächst folgenden Standpunkt ein:

Dort, wo es sich überhaupt nicht um eine dem Ausgleichsverfahren unterliegende Schuld handelt, kommt (entsprechend dem deutschen Standpunkt) die Vorkriegskursumrechnung nicht in Frage.

Weiter aber ging der englische Standpunkt dahin: Wenn es sich um den Anspruch eines Staatsangehörigen handelt, dessen Staat überhaupt nicht dem Ausgleichsverfahren beigetreten ist, dieser Anspruch aber seiner Art nach dem Ausgleichsverfahren unterliegen würde, wenn der Staat dem Ausgleichsverfahren angehörte, so müsse hier dem Gläubiger die Wohltat der Umrechnung zum Vorkriegskurs aus Art. 296 d VV. zugebilligt werden.

Zu diesem Mittel der Analogie griffen die Schiedsgerichte mit englischer Besetzung lange Zeit, bis durch das

---

[147]) Die deutsche Argumentation führt hingegen an: Aus der Stellung des § 14 im System d. Art. 297/98 gehe hervor, daß er nur die Art und Weise solcher Schulden regele, die von deutscher Seite liquidiert worden seien, somit dem Ausgleichsverfahren unterliegen und für die das Deutsche Reich ersatzpflichtig sei. Auf Klagen gegen deutsche Privatpersonen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen gemäß Art. 304 könne § 14 nach seiner Stellung in einem andern Abschnitte des VV. keine Beziehung haben.

Vgl. hierzu *Dölle*, die Behandlung der Forderungen außerhalb des Versailler Vertrages. Beitrag zu Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht, 3. H. d. Abhdl. z. Friedensvertrag, Berlin 1923.

Digitized by Google

Urteil des deutsch-englischen Schiedsgerichtes vom 10. März 1925 *(Rec. des dec.* Bd. 5, S. 18) in Sachen gegen Darmstädter und Nationalbank und Deutsches Reich auch mit obiger Auslegung aufgeräumt wurde. Das Schiedsgericht kam zu dem Schluß, daß die Unterzeichner des Friedensvertrages nicht beabsichtigt hätten, für die Regelung jeder Vorkriegsschuld Vorkriegsumrechnung und Währung der Alliierten vorzuschreiben, und daß sie nicht beabsichtigt hätten, im § 14 einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, nach welchem die Regelung aller Schulden zwischen den deutschen Staatsangehörigen einerseits und den nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden alliierten Staatsangehörigen anderseits gesondert von den Vorschriften des Ausgleichsverfahrens erfolgen müßte. Auf Art. 304 b Abs. 2 VV. gestützte Ansprüche von Angehörigen solcher Staaten die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen, sind als Markforderungen zu behandeln.

Nunmehr war zwar die Valorisation zum Vorkriegskurs aus dem VV. nicht mehr abzuleiten, das Schiedsgericht hätte aber durchaus die Möglichkeit einer Aufwertung außerhalb des Rahmens des VV. gehabt und zwar nach allgemeinen Grundsätzen und, sofern deutsches Recht (Markforderung) für die Beurteilung der Aufwertung anwendbar erschien, die deutschen Aufwertungsregeln seinem Urteil zugrunde legen können.

Bezüglich des anzuwendenden nationalen Rechts gehen die gemischten Schiedsgerichtshöfe grundsätzlich so vor, daß sie den mutmaßlichen Willen der Parteien zu ermitteln suchen. Sie wägen hierbei alle Umstände des einzelnen Falles ab und entscheiden sich für die Rechtsordnung, zu deren Gunsten ein ausgesprochenes Übergewicht der Vermutungen spricht; mangels eines solchen Übergewichts sollen die Formen und die allgemeinen Vertragswirkungen nach dem Recht des Vertragsortes, die Verpflichtung jeder Partei nach ihrem eigenen Recht beurteilt werden.

Digitized by Google

Streitfälle.

Deutsch-französisches Schiedsgericht.

In Sachen: *Gesellschaft für Steinfabrikation* v. *Bourdeau* (Rec. Bd. 2, S. 584).

Obwohl es sich hier um eine Forderung handelt, die nicht nach Art. 296 VV. behandelt wird, sondern direkt von Partei zu Partei zu regeln ist, erklärt das Urteil den Vorkriegsumrechnungskurs für anwendbar.

Ebenso in der Sache: *Nikaise* v. *Henschel & Sohn.*

Französisch-bulgarisches Schiedsgericht.

1. In Sachen *Brun* v. *Bulgarischen Staat* (Rec. Bd. 2, S. 802).

In dem Urteil vom 10. Januar 1923 wird entschieden, daß eine Schuld der bulgarischen Militärverwaltung, entstanden aus Lieferung von Gütern aus dem Jahre 1913 auf Lewawährung lautend, in Franken zum Vorkriegskurse zu zahlen sei. Die Entscheidung nimmt Bezug auf § 14 der Anlage hinter Abschnitt IV Teil X des Vertrages von Neuilly (entspricht wörtlich dem gleichen Abschnitt im VV.). Weitere Begründung fehlt.

2. In Sachen Geschwister *Nicolas* v. *Stadtgemeinde Burgas* (Rec. Bd. IV, S. 459).

In dem Urteil vom 22. Januar 1924 wird entschieden, daß eine von der Stadt Burgas vor dem Kriege an die klägerische Partei zu zahlende Entschädigungssumme für Enteignung von Grundstücken statt wie gerichtlich in Lewa zugesprochen, jetzt in französischen Franken zum Vorkriegskurse zu zahlen sei. Auch hier wird auf § 14 usw. Vertrag von Neuilly verwiesen.

Deutsch-englisches Schiedsgericht.

1. In Sachen *Block* v. *Gothaer Feuerversicherung (Case 99).*

Der Kläger hatte bei der beklagten Gesellschaft eine Versicherung gegen Einbruch genommen. Die Versicherungspolice lautete auf deutsche Mark. Auf die Klage des Ver-

Digitized by Google

sicherungsnehmers auf die Versicherungssumme zum Vorkriegskurs erklärt das Gericht mit Urteil vom 23. Dezember 1922; daß die Umrechnungsvorschriften des Art. 296 d des VV. für die gemäß Art. 304 b erhobenen Klagen aus Verträgen nicht anwendbar seien. Die Klage wird abgewiesen.

2. In Sachen Dr. *Ehrhardt* v. *Pensionskasse der Beamten der Badischen Anilin- und Sodafabrik.*

Der Kläger war lange Jahre Beamter an der beklagten Gesellschaft gewesen und verlangte nun seine an die Pensionskasse abgeführten Prämien in Pfund Sterling zurück.

Auch hier wird mit Urteil vom 16. Oktober 1923 das Begehren mit gleicher Begründung abgewiesen.

Dagegen

Österreichisch-englisches Schiedsgericht.

3. In Sachen *Nationalbank of Egypt* v. *Österreichisch Ungarische Bank* (Rec. Bd. II, S. 236).

Die Klägerin hatte bei der Beklagten aus der Zeit vor dem Kriege ein Guthaben in österreichischen Kronen und verlangte nun Rückzahlung in englischen Pfunden.

In der Entscheidung vom Juli 1923 wird dem Klagantrag entsprochen und ausgeführt, daß es sich um eine Schuld in Sachen Abschnitt III Teil X des Vertrages von St. Germain handele.

Dem Urteil fehlt jede weitere Begründung und man muß schließen, daß hier jene Analogie angewandt wurde, weil es sich um einen Staatsangehörigen handelte, der sich dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen hat.

Schließlich

Deutsch-englisches Schiedsgericht.

In der schon erwähnten Sache: *Nationalbank of Egypt* v. *Deutsches Reich* und *Darmstädter und Nationalbank* (Rec. V, S. 18)

Digitized by Google

Die ägyptische Bank stand vor dem Kriege mit der beklagten Bank in laufender Geschäftsverbindung, aus welchem Verhältnis ein Guthaben für die Klägerin in Höhe von 11 Millionen entstanden war. Die deutsche Regierung hatte infolge angeordneter Zahlungssperre die Rückzahlung unmöglich gemacht.

Die Klägerin verlangte in erster Linie Schadensersatz vom Deutschen Reich, in zweiter Linie klagte sie gemäß Art. 304 b gegen die Darmstädter Bank und zwar in Pfund Sterling zum Vorkriegskurs.

Der britische *Attornay General* machte für seine Regierung geltend, daß die Klägerin in erster Linie ihre Rechte gegen die beklagte Bank suchen müsse, weil gemäß Art. 297a VV. die von der deutschen Regierung verhängte Zahlungssperre aufgehoben und infolgedessen die Forderung gegen die Bank in vollem Umfange wieder zur Entstehung gelangt sei. Das Schiedsgericht hatte sich nun damit zu beschäftigen, ob die Schuld der beklagten deutschen Bank gemäß § 14 Abs. 2 der Anlage hinter Art. 298 VV. zum Vorkriegskurs in Pfund Sterling umgerechnet werden müsse.

Sie hat, wie oben schon vorausgeschickt, diese Frage verneint.

Es mag noch erwähnt werden, daß auch umgekehrt versucht worden ist, die in dem § 14 usw. VV. für einen deutschen Schuldner versteckt liegenden Vorteile geltend zu machen.

Der Fall ist vor dem deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgericht in Sachen *Goldschmidt* v. *Heesch, Hinrichsen & Cie.* zur Entscheidung gekommen (Rec. IV, S. 530).

Der tschechische Kläger hatte der in Hamburg wohnhaften Beklagten Waren geliefert, wofür er einen Scheck in englischen Pfunden erhalten hatte, der in London zahlbar war, aber (infolge Kriegsausbruch) nicht mehr eingelöst wurde.

Digitized by Google

Nun wollte die Beklagte zum Vorkriegskurs in tschech. Kronen zahlen, die bekanntlich gegenüber dem Vorkriegskurs stark entwertet sind. Hierbei berief sich die Beklagte auf den bekannten § 14 VV., wonach sie geradezu verpflichtet sei, in der jeweils in Frage kommenden Landeswährung des Schuldners zum Vorkriegskurs zu zahlen.

Das Gericht hat den Einwand zurückgewiesen und der Klage auf Zahlung in engl. Pfunden stattgegeben.

Es benutzte aber die Gelegenheit, sich zu dem Standpunkt grundsätzlich zu bekennen, der in dem deutsch-englischen Schiedsgericht im Falle der ägyptischen Bank zur Anerkennung gelangt ist.

Am weitesten drang in das eigentliche Aufwertungsproblem eine Entscheidung des deutsch-rumänischen gemischten Schiedsgerichtshofes ein[148]), indem diese einem rumänischen Kläger, der seit 1916 ein Markguthaben bei einer deutschen Firma hatte 75 % des bei der Entstehung des Guthabens zu errechnenden Goldwertes zusprach.

Fälschlicherweise wird vielfach bei den Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe davon gesprochen, daß in diesem Fall die Aufwertung abgelehnt, in jenem eine 100 % zugebilligt worden sei.

Die vorstehenden Entscheidungen, insbesondere die Darlegung über die aus dem Friedensvertrag entstandene Kontroverse mögen der Erkenntnis dienen, daß die gemischten Schiedsgerichte im großen und ganzen an das eigentliche Aufwertungsproblem noch garnicht herangekommen sind.

---

[148]) Vgl. hierzu JW. 1926, S. 423.

Digitized by Google

H.

Der Schutz vor Valutaverlust durch internationale Verträge.

Überblickt man rückschauend die Entwicklung des Aufwertungsrechts, so erkennt man: Geldentwertungen hat es zu allen Zeiten gegeben und werden auch für die Zukunft nicht ausbleiben. Der Begriff der Aufwertung, durch die Währungskatastrophen einzelner bedeutender Kulturstaaten in der Nachkriegszeit aktuell geworden, ist erst durch die deutsche Rechtsprechung zur schnellen Entwicklung gebracht worden und verschaffte sich von hier aus Eingang in das Recht einzelner fremder Länder.

Es soll hier nicht die Frage untersucht werden, ob diese Bereicherung der Rechtswissenschaft eine glückliche ist, es genügt die Feststellung, daß die Aufwertung im Rechtsleben des deutschen Volkes einen breiten Raum einnimmt und kaum mehr weggedacht werden kann.

Es ist hier der Versuch gemacht worden zu zeigen, wie weit sich das Aufwertungsrecht auch im Auslande zu entwickeln vermochte.

Wenngleich das Ergebnis keineswegs derart ist, daß man von einem Siegeszug des Aufwertungsgedankens sprechen kann, so läßt doch gerade die Art der Entwicklung des Aufwertungsrechts in den Ländern, die sich ihm zugewandt haben, durchaus die Möglichkeit offen, daß der Aufwertungsgedanke auch eines Tages in den Ländern Fuß faßt, die sich heute noch hinter dem Bollwerk der Nennwerttheorie verschanzen. Damit aber taucht die wohlberechtigte Frage auf, ob nicht die moderne Ausgestaltung des Aufwertungsrechts die Folge der allgemeinen Fortentwicklung des Rechtes ist und ob das Auftauchen dieses neuen Rechtsinstituts nicht einfach dem Bedürfnis des Verkehrs und dem immer größeren Verlangen nach Rechtssicherheit entspringt.

Digitized by Google

Eine solche Sicherheit setzt aber nicht nur der Verkehr innerhalb der Landesgrenzen, sondern auch der internationale Verkehr voraus.

Und weiterhin erhebt sich damit die Frage, inwieweit schon heute der Schutz des Aufwertungsrechts Gegenstand internationaler Verträge sein kann.

Der Versuch durch Staatsverträge die Anlagen eigener Staatsangehöriger im Auslande vor jedem Valutaverlust zu schützen, ist aussichtslos. Kein Staat würde es übernehmen, sich durch internationale Vereinbarungen zu verpflichten, bei Entwertung seines Geldes die Differenz zu tragen, die ausländische Gläubiger gegen seine Angehörigen geltend machen würden. Kontrahiert jemand mit dem Auslande in ausländischer Währung, so trägt er auch das volle Risiko für die Veränderungen, die diese Währung erleidet.

Etwas anderes ist es, ob der Staat dem ausländischen Gläubiger die Sicherheit gewährt, eine mit Wertbeständigkeitsklausel ausgestattete Forderung zur Anerkennung vor seinem ordentlichen Gerichte zu verhelfen. Das führt zur Schaffung einer

international anerkannten Goldklausel.

Daß für eine solche Bedürfnis besteht, haben die Darlegungen über das schweizerisch-deutsche Goldhypothekenabkommen und die Schwierigkeiten, die die französische Rechtsprechung der Unterscheidung zwischen Goldfrank und Papierfrank entgegenstellt, zur Genüge gezeigt.

Eine solche Goldklausel würde zur Kreditsicherheit im Geldverkehr von Staat zu Staat wesentlich beitragen. Der Gläubiger, dessen ausländische Verträge mit solcher Klausel versehen wären, hätte die Beruhigung, daß gleichviel ob er vor inländischen oder ausländischen Gerichten klagt, die Wertbeständigkeit seiner Forderung nicht in Zweifel gestellt ist.

Und weiterhin würde bei Emissionen im Auslande dieselbe Goldklausel sich in der Stipulation wiederfinden, die dem Publikum ohne weiteres die Sicherheit vor Valutaverlust

Digitized by Google

verbürgt. Ausländischen Anleihen ohne diese Klausel würde die Begebung im Inlande versagt sein.

Weiterhin sollte zwischen Staaten die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich Anwendung von bestehenden oder zu erwartenden Aufwertungsvorschriften verbürgt sein. (Deutschland-Frankreich.) Hierbei ist zu erwägen, ob nicht die Anwendung einer Aufwertungsvorschrift in der Art, daß grundsätzlich alle ausländischen Schuldner gegenüber inländischen benachteiligt sind (wodurch das Meistbegünstigungsrecht in seinem Wert stark einbüßt), im Verhältnis zum Vertragsstaat untersagt wird.

Schließlich sollte zur Beseitigung der herrschenden Rechtsunsicherheit, die sich aus der Anwendung ausländischen Aufwertungsrechts in zwischenstaatlichem Privatrecht ergibt, die Aufnahme einer einheitlichen Kollisionsnorm in das nationale Recht durch Konvention angestrebt werden. Eine solche Kollisionsnorm könnte lauten:

> „Für die Beurteilung der Frage, inwieweit bei Geldentwertungen der Schaden von Gläubiger und Schuldner zu tragen ist, ist die Rechtsordnung maßgebend, in deren Währung das Geschäft abgeschlossen ist".

Wenn aber ein nationales Recht sich zur Aufnahme einer solchen Kollisionsnorm nicht versteht, sollte wenigstens das erreicht werden, daß im internationalen Privatrecht die Anwendung einer Rechtsordnung in Aufwertungsfragen, die einen anderen Standpunkt als den nationalen einnimmt, nicht mit der Begründung des *ordre public* von vornherein abgelehnt wird.

Die oben in Vorschlag gebrachten drei Hauptpunkte könnten einzeln oder zusammen Gegenstand eines überstaatlichen Vertrages bilden.

Digitized by Google

Literatur.

Geschichtliches.

Grünholz. Aufwertung Napoleons nach der französischen Revolution (Ztg. für Handelswiss. u. Handelspraxis, Jg. 18, 1925, 6. S. 130. Stuttgart).

Keyser. Streit um ein Danziger Aufwertungsgesetz im 18. Jahrhundert (Danz. Jur. Monatsschr., Jg. 5, 1926. S. 1. Beilage zur Danziger Wirtschaftszeitung. 6. 4. Danzig).

Kramer. Das Aufwertungsproblem in der Geschichte (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 12. S. 431. Hamburg).

Referentenentwurf zum deutschen Aufwertungsgesetz (Deutsche Juristenzeitung, Jg. 30. Beil. 1925. Berlin).

Wahle. Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. Wien-Leipzig-München 1924.

Deutschland.

Berliner-Pfaffenberger. Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Berlin 1926.

Bruck. Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen (Hanseatische Rechtszeitschr., Jg. 7, 1924. S. 14. Mannheim).

Fourgeaud. *Dépréciation et révalorisation du mark allemand.* Paris 1926.

Schlegelberger-Harmening. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925. Berlin 1926. 4. Auflage.

Schlegelberger-Harmening. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Berlin 1926.

Michaelis. Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Recht. Berlin 1926.

Mügel. Kommentar zum deutschen Aufwertungsgesetz. Berlin 1925.

Digitized by Google

Danzig.

Bumke. Danziger Aufwertungsgesetz (Jur. Wochenschr., Jg. 54, 1925, 11. S. 1227. Leipzig).

Hammer. Danziger Aufwertungsgesetz. Danzig 1925.

Loening. Aufwertung in Danzig (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925, 6. S. 227. Berlin).

Reiß. Das Danziger Aufwertungsgesetz. Danzig-Berlin 1926.

Polen.

Atlas. Aufwertung in Polen (Wirtschaft, Jg. 6, 1924/25, 26. S. 516. Prag).

Bredfeld. Die polnische Aufwertung unter besonderer Berücksichtigung der Aufwertung deutscher Forderungen in Polen (Deutsche Steuerzeitung, Jg. 14, 1925, 4. S. 371. Berlin. — Ferner: Sparkasse, Jg. 45, 1925, 23 u. Jg. 46, 1925, 3. Berlin).

Borynski. Aufwertung polnischer Eisenbahnobligationen (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 5. S. 504. Berlin).

Federer. Valorisierung polnischer Wertpapiere (Wirtschaft, Jg. 7, 1925/26, 15. S. 809. Prag).

Helczynski. Die polnischen Gesetze vom 18. und 20. Juli 1925 über die Aufwertung der Einlagen in der Postsparkasse und der Staatsanleihen (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 4. S. 509. Berlin).

Kulschewski. Die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche in Polen. (Österreichischer Volkswirt., Jg. 7, 1925, 24. S. 655. Wien).

Rauch. Aufwertung polnischer Sparkassen und Bankguthaben sowie Hypothekenforderungen (Berliner Börsenzeitung, Jg. 10, 1. S. 25, Berlin).

Rauch. Die polnische Aufwertungsverordnung (Bankarchiv, Jg. 24, 1924/25, 5. S. 93. Berlin).

Roß. Anwendung deutschen Rechts auf polnische Aufwertungsschulden (Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Jg. 4, 1925/26, 47. S. 930. Breslau).

Siemianowski, v. Das polnische Aufwertungsgesetz. Danzig 1925.

Unverfehrt. Beschlagnahme und Aufwertung von Forderungen deutscher Staatsangehöriger in Polen (Jur Wochenschr., Jg. 54, 1925, 20. S. 2202. Leipzig).

Zoll u. Hellczynski. Die Aufwertung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Polen (Ostrecht, Jg. 1, 1925. S. 2—14. Berlin).

Digitized by Google

Litauen.

Büchler, v. Der Lit und die Anspruchsherabsetzung in Litauen (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925, 9/10. S. 361. Berlin).

Fritz J. Meier. Das neue litauische Aufwertungsgesetz (Osten, Jg. 7, 1925, 14. S. 11. Danzig).

Robinson. Das litauische Aufwertungsrecht (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 3 S. 354. Berlin).

Österreich.

Federn. Aufwertung in Österreich (Österreichischer Volkswirt, Jg. 18, 1925/26, 17. S. 725. Wien).

Handley, Leo. Stand der Aufwertungsfrage in Österreich (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 29. S. 1104. Hamburg).

Fischmann. Aufwertung alter Forderungen in Österreich (Weltrecht, Jg. 1, Nr. 7. Berlin).

Hock. Ein Vorschlag zur österreichischen Aufwertungsfrage (Österreichischer Volkswirt, Jg. 18, 1925/26, 27. S. 726. Wien).

Sippel. Österreichisch-ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll u. *Caisse Commune* (Bankarchiv, Jg. 24, 1924/25. S. 170. Berlin)

Stiassny. Zum Problem der Rentenaufwertung in Österreich. Wien 1926.

Swoboda. Der oberste Richter Österreichs über Aufwertungsfragen (Neue Freie Presse, Jg. 17, 1. S. 25. Wien).

Swoboda. Die österreichische Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage (Deutsche Jur.-Zeitung, Jg. 30, 1925, 12. S. 926. Berlin).

Philippóvich. Aufwertung der alten Kronenwerte in der Landwirtschaft (Österr. Volkswirt, Jg. 17, 1924/25, 42. S. 1161. Wien).

Ungarn.

Almási. Die neue ungarische Goldwährung (Ostrecht, Jg. 2, 1926. S. 778. Berlin).

Almási. Bericht über Rechtsentwicklung in Ungarn (Auslandsrecht, Jg. 5, 1924. S. 89. Berlin).

Beck. Das Versicherungswesen in Ungarn (Auslandsspiegel, Jg. 6, 5. S. 17. Berlin. Beil. zu Versicherung u. Geldwirtschaft).

Schuster, Rudolf. Das Aufwertungsrecht in Ungarn (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 11. S. 1053. Berlin).

Schönberg. Versicherungsaufwertung in Ungarn, Vergleich mit der deutschen Lösung (Weltwirtschaftszeitung, Jg. 10, 1925, 38. S. 297. Berlin).

Magyary. *La Valorisation des dettes dans le droit Ungrois (Journ. d. Droit int. Vol. 52, 3. P. 652. Paris).*

Digitized by Google

Tschechoslowakei.

Wahle. Das Aufwertungsproblem in der Tschechoslowakei (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 1. S. 14. Berlin).

Oberste Entscheidungen (Ostrecht, Jg. 2, 1926. S. 459. Berlin).

Memel.

Hesse. Aufwertungsfragen im Memelgebiet (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 3. S. 359. Berlin).

Finnland.

Herrmann. Währungsreform (Bankarchiv, Jg. 24, 1924. S. 357. Berlin).

Frankreich.

Coulon. Die Klausel zahlbar in Goldmark (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925. S. 165. Berlin).

Keynes. Betrachtung zu Frankreichs Währungsfrage (Wirtschaftsdienst, Jg. 11, 1926, 4. S. 113. Hamburg).

Wahl. Einwirkungen der Geldentwertung bei Rechtsverhältnissen in Frankreich (Deutsche Jur.-Ztg., Jg. 30, 1925, 10. S. 770. Berlin).

Baccioco. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen (Bankarchiv, Jg 25, 1925/26, 18. S. 355. Berlin).

Weil. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen (Jur. Wochenschrift, Jg. 55, 1926 S. 1895).

England.

Mendelssohn-Bartholdy. Was ist Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung (Wirtschaftsdienst, Jg. 10 und 11, 1925/26. S. 1829, bzw. S. 393. Hamburg).

Entscheidungen s. Fußnoten der Arbeit.

Schweiz.

Fick. Die Aufwertung im Schweizer Recht (Deutsche Jur.-Zeitung, Jg. 31, 1926, 3. S. 213. Berlin).

Fick. Die Frage der Aufwertung und der Einfluß wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge. Basel 1925.

Fick. Die *clausula* u. die Aufwertung nach Schweizer Recht (Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Jg 44, 1925. S. 2. N. F. Basel).

Benkard. Ein Schweizer Urteil zur Entwertung des Franken (Auslandsrecht, Jg 7, 1926. S. 93. Berlin).

Reichel. Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 3. S. 83. Hamburg).

Digitized by Google

Vereinigte Staaten.

Kersting. Klagen der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Deutsche Reich (Versicherungswochenschr, Jg. 2, 1925, 19. S. 139 u. Jg. 2, 1925, 20, S 148. Berlin).

Kühn. Die Ansprüche aus amerikanischen Lebensversicherungen (Wirtschaft u. Recht, v. 16. Okt. 1926. Beil. z. Dtsch. Allg. Ztg).

Rußland.

Blumenthal. Rubelversicherungen bei amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 2. S. 157. Berlin).

Die Aufwertung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Berliner-Pfaffenberger. Vorschriften über Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen. Berlin 1926.

Bruck. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht in Überseestudien (Handels-, Schiffahrts- u. Versicherungsrecht. H. 3, 1924. Mannheim).

Frankenstein. Internationales Privatrecht. Berlin-Grunewald 1926.

Haase. Das Verhältnis des deutschen Aufwertungsgesetzes zur polnischen Aufwertungsverordnung und die Frage des räumlichen Geltungsbereichs (Jur. Wochenschr., Jg. 55, 1926, 4. S. 354. Leipzig).

Huefner. Haftung der ausländischen Versicherungsgesellschaften und die deutsche Aufwertung (Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht, Jg. 20, 1926, 11. S. 561. München).

Heilfron. Aufwertungsansprüche gegen ausländische Versicherungsunternehmungen (Versicherungspraxis, Jg. 24, 1926. S. 113, 126 u. 141. Berlin).

Grimm. Aufwertungsfragen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen (Deutsche Jur. Zeitung, Jg. 31, 1926, 4. S. 71. Berlin).

Endemann. Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr (Jur. Wochenschr., Jg. 55, 1926, 14. S. 1770. Leipzig).

Kersting. Der Aufwertungsgedanke im internationalen Privatrecht (Leipziger Z. f. int. Privatrecht. Beil. z. Ztg. f. dtsch. Recht, Jg. 1, 7. S. 158).

Kersting. Klagen amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Deutsche Reich (Versicherungswochenschrift, Jg 2, 1925, 19, S. 139 u. Jg. 2, 1925, 20, S. 148. Berlin).

Digitized by Google

Roß Anwendung deutschen Rechtes auf polnische Aufwertungsschulden (Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Jg. 4, 1925/26, 47. S. 930. Breslau).

Rost. Aufwertung als internationales Rechtsproblem (Weltrecht, Jg. 1, 1924. S. 197. Berlin).

Obermair. Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes (Leipziger Zeitschr. f deutsches Recht, Jg. 19, 1925, 22. S. 1205. München).

Ohanowicz. Das Fremdenrecht in den polnischen, deutschen, Danziger und litauischen Aufwertungsgesetzen (Ostrecht, Jg 2, 1926, 1. S. 34. Berlin).

Strickstrack. Aufwertungsfragen im internationalen Rechtsverkehr (Sparkasse, Jg. 46, 1926, 20, S. 521; 22, S. 606; 23, S. 635).

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen.

Von Ministerialsekretär **Erik Brüel**, Kopenhagen.

Unsere beiden letzten Wehrordnungen beruhen auf einer bestimmten militärpolitischen Situation: die Wehrordnung von 1909 erblickte eine hinhaltende Verteidigung der Hauptstadt, und die Wehrordnung von 1922 eine hinhaltende Verteidigung Jütlands als Hauptaufgabe. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, das Inkrafttreten des Locarno-Übereinkommens und des Schiedsgerichtsvertrages zwischen Dänemark und Deutschland haben inzwischen die Voraussetzung der Wehrordnung so wesentlich verändert, daß sie binnen kurzem durch eine neue ersetzt werden muß, die allgemein von der geographischen Lage Dänemarks als „Wächter der Ostsee" oder prosaischer als Uferstaat der einen Seite des Sunds und beider Seiten der Meerengen, in Sonderheit des selbst für die größten Kriegsschiffe fahrbaren Großen Belts, ihren Ausgangspunkt nehmen muß. An Stelle des deutsch-englischen Konfliktes, von dem man meinte, daß er die Wehrordnung von 1909 aktuell machen würde als der Eventualität, mit der man am ehesten zu rechnen hätte, muß die neue Ordnung die Bedeutung unserer Durchfahrtsgewässer bei kriegerischen Verwicklungen in der Ostsee vor Augen haben, wo eine oder mehrere der Westmächte intervenieren könnte, z. B. bei einem englisch-russischen Konflikt, ein Eingreifen der Westmächte, um im Namen des Völkerbundes den Randstaaten bei einem russischen Angriff beizustehen, eine Intervention seitens der Westmächte, um die Bestimmungen der Aalandskonvention zu behaupten oder einen französischen Vorstoß in der Ostsee, um Polen bei einem eventuellen russischen Angriff zu stützen.

Digitized by Google

Allerdings kann eine solche Intervention bei deutscher Neutralität durch den Kieler Kanal vorsichgehen[1]), der laut Versailler Vertrag für Schiffe aller Nationen im Krieg wie im Frieden offen ist. Ist Deutschland dagegen kriegführend, ist es berechtigt den Kanal zu schließen, in diesem Falle wird die Stellung der dänischen Meerengen deshalb dieselbe sein wie früher, wozu noch kommt, daß sie, selbst wenn der Kanal offen ist, als Retraiteweg die größte Bedeutung haben werden, indem sonst die Ostsee für eine Flotte, die den Kieler Kanal passiert hat, als Mausefalle wirken könnte. Endlich ist die Bedeutung der Meerengen während eines Krieges größer als die des Kieler Kanals, weil sich ihre Umgebung weit besser zur Basis von Flottenoperationen in der Ostsee eignet.

Dies kann selbst eine uns freundlich gesinnte Großmacht dazu verleiten, während eines Krieges in der Ostsee unsere Neutralität zu kränken durch zeitweilige Besitznahme der Ufer, namentlich der des Großen Belts, um so zu verhindern, daß wir in einer Weise auftreten, die gegen ihre Interessen streitet, und sei dies auch nur durch Veranstaltungen, die wir zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität treffen. Diese Veranstaltungen müssen darum in genauer Übereinstimmung mit der für uns strengsten Deutung der völkerrechtlichen Regeln auf diesem Gebiet sein. Während diese Regeln 1914 so aufgefaßt wurden, daß es Dänemarks eigenem Gutdünken überlassen war zu bestimmen, welche Maßregeln es in den Meerengen treffen wolle, soll nachstehend versucht werden festzustellen, ob die später stattgefundene völkerrechtliche Entwicklung in bezug auf die internationalen Meerengen, wie sie besonders in der Lausannekonvention von 1923 zum Ausdruck gekommen ist, bewirkt hat, daß sich nunmehr auf diesem Gebiet solche positiven völkerrechtlichen Regeln gebildet haben, daß es jedenfalls sehr zweifelhaft ist, ob der einzelne Staat einseitig davon abweichen darf. Da die

[1]) Vgl. über die völkerrechtliche Stellung des Kanals: *Strupp: Éléments du droit international*, Paris 1927, S. 132. *Ernst Wolgast:* Der Wimbledonfall, 1926.

Digitized by Google

Meerengen wahrscheinlich den Punkt ausmachen werden, wo unsere Neutralität bei der oben skizzierten militärpolitischen Situation bedroht wird, werden die völkerrechtlichen Regeln, die bestimmen, was zu tun oder nicht zu tun wir mit Rücksicht auf die Verteidigung unserer Neutralität berechtigt sind, von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Forderungen unserer neuen Wehrordnung sein.

Unter dänischen Meerengen sind im folgenden die dänischen Wasserstraßen im Sund sowie im Großen und Kleinen Belt zu verstehen. Ihre völkerrechtliche Stellung ist dadurch bestimmt, daß sie gleichzeitig dänisches Seeterritorium, und als natürliche Verkehrswege zwischen zwei freien Meeren, internationale Straßen sind.

Bei der Lösung des Interessenkonfliktes, der, wie es sich von selbst versteht, leicht zwischen der Forderung des Uferstaates einerseits, keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt zu werden, weil er am Wege liegt, und andererseits der Forderung des internationalen Verkehrs auf freie und ungehinderte Benutzung dieses Weges, entstehen kann, muß unterschieden werden zwischen der völkerrechtlichen Stellung der Meerengen in Friedenszeiten (A) und in Kriegszeiten (B). Für Kriegszeiten ist wieder zu unterscheiden, ob Dänemark kriegführend (1) oder neutral (2) ist, indem wir im letztgenannten Falle die Frage erörtern teils wie sie bei Ausbruch des Krieges vorlag und teils wie anzunehmen ist, daß sie nach der später stattgefundenen Entwicklung vorliegt.

A. Die Verhältnisse in Friedenszeiten

sind durch den Vertrag über den Wegfall der Sundzölle vom 14. März 1857[2]) der bestimmt (Art. 1, I. St., Punkt 2): „Kein Schiff darf künftig unter irgendwelchem Vorwand während seiner Fahrt durch den Sund und die Meerengen angehalten oder aufgehalten werden", positiv reguliert. Der Vertrag

[2]) *Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens.* S. 428.

Digitized by Google

ist nur für Handelsschiffe berechnet. Es muß aber wohl auch Kriegsschiffen ein Recht zur harmlosen „Durchfahrt" gewährt werden, so wie es ihnen in der Regel durch das Seeterritorium eingeräumt wird. Dänemark hat übrigens in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, und nur davon ist hier die Rede, die übrigen aus der Suveränität fließenden Rechte, als da sind Jurisdiktion, Fischereirecht, das Recht der Küstenfahrt, den eigenen Untertanen vorbehalten.

So ergibt sich für Friedenzeiten die Regel absoluter Durchfahrtsfreiheit.

B. In Kriegszeiten.

1. Wenn Dänemark kriegführend ist, ist das Verhältnis wahrscheinlich so, daß der Sundvertrag mit Vorbehalt des „Kriegsrecht"zu verstehen ist. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß Dänemark durch einen Vertrag über Abschaffung des Zolls auf Handelschiffe, auf das Recht verzichten wollte, in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, die nötigen Kriegsmaßregeln zu treffen. Solche Maßregeln können allerdings ein ernstes Hindernis, ja vielleicht sogar eine Unterbrechung für die neutrale Schiffahrt bedeuten; eine gegenteilige Regel würde aber in hohem Maße die Sicherheit Dänemarks preisgeben, und kann deshalb ohne positive Normierung nicht angenommen werden.

2. Bei dänischer Neutralität — die Situation, die am meisten Interesse hat — nimmt man an, daß der Sundvertrag auch mit Vorbehalt des Neutralitätsrechts zu verstehen ist, so daß Dänemark neutral auch in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, das Recht hat, alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu treffen, die durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gewährleistet sind. Was letztere betrifft, ließen sie wenigstens vor dem Kriege die Frage offen.

Die Haager Konventionen, insonderheit die VIII. Haager Konvention von 1907 betr. Auslegen von unterseeischen,

Digitized by Google

selbstwirkenden Minen und die XIII. über Rechte und Pflichten der Neutralen während eines Seekrieges ließen die Frage auf sich beruhen. Aus unserer *Praxis* konnte man nichts schließen, indem wir zwar als Teilnehmer der „bewaffneten Neutralität" an der Sperrung der Ostsee für Kriegsschiffe teilgenommen hatten, aber die Berechtigung hierzu nie von den Westmächten anerkannt worden ist. Andererseits hatten wir sowohl während des Krimkrieges als während des russisch-japanischen Krieges die Meerengen für die Flotten der Westmächte und Rußlands öffnen lassen, ohne daß dagegen protestiert wurde. Dänemark sollte mit anderen Worten, völkerrechtlich betrachtet, vollständig frei stehen.

Was die dänischen Bestimmungen betrifft, so hatten wir allerdings durch kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912[3]) die Art bekanntgegeben, in welcher wir bei einem evtl. Kriege unsere Neutralität durchführen wollten. Wir hatten hierbei ausdrücklich erklärt, daß wir die natürlichen Verkehrswege zwischen Nordsee (das Kattegat in dieser Verbindung eingeschlossen) und Ostsee nicht zu den innern Fahrwassern rechneten, zu deren Sperrung wir uns das Recht vorbehalten hatten. Auf diese allgemeine Erklärung haben wir auch bei der Neutralitätserklärung verwiesen, die wir in den Tagen um den 1. August 1914 aufgestellt hatten.

Allerdings begründet eine solche einseitige Erklärung kein Recht für andere Staaten[4]), und kann nach dem Gutdünken derer, die sie aufgestellt, geändert werden. Andererseits erwähnt die XIII. Haager Konvention betr. Rechte und Pflichten der Neutralen während eines Seekrieges, auf welche sich die kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912 bezieht, als wünschenswert, daß solche Erklärungen, wenn sie einmal aufgestellt sind, nicht während eines Krieges verändert werden „es hätte denn die Erfahrung die Notwendigkeit hiervon nachgewiesen zum Schutz der eigenen Rechte

[3]) Gesetze und Verordnungen 1912 A, S. 1297.

[4]) Unrichtig die Argumentation in *Wieth-Knudsen:* Die Wahrheit über Dänemarks Sperrung der Belte d. 5. August 1914 (Kopenhagen 1919).

Digitized by Google

des Staates". Eine solche Erfahrung meinte man indessen gemacht zu haben durch die deutsche Anfrage vom 5. August 1914, inwiefern Dänemark den Großen Belt gegen beide kriegführenden Teile mit Minen sperren würde, besonders weil man diese Anfrage in Verbindung mit einem deutschen Versuch betrachtete, die Nacht vorher Minen in das dänische Seeterritorium in den Langelands-Belt zu legen (was allerdings später von deutscher Seite als fehlerhaft bedauert wurde). Unter Berücksichtigung dieser Erfahrung sperrte man, trotz der kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912, die dänischen Gewässer im Sund und im Kleinen Belt und den ganzen großen Belt.

Die völkerrechtliche Begründung der Minensperrung im Jahre 1914 kann von dem juristischen Gesichtspunkt aus in zwei Punkten angefochten werden: Erstens ist es zweifelhaft, ob der Sundvertrag mit Vorbehalt des „Rechtes der Neutralität"[5]) zu verstehen ist. Die Neutralität läßt sich nämlich durch Maßregeln behaupten, die — im Gegensatz zu Kriegsmaßregeln — mit der Freiheit der Schiffahrt vereinbar sind, wie z. B. Minensperrungen die Küste entlang, Regulierung der Schiffahrt usw. Ferner schien es schon 1914 zweifelhaft, ob die Frage nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln Dänemark zur freien Entscheidung überlassen wäre, indem man wohl zugeben muß, daß schon vor dem Kriege sich die allgemeine Regel internationale Meerengen betreffend entwickelt hat, daß ein neutraler Staat nicht berechtigt sei, solche für die Schiffahrt so hinderliche Maßregeln wie Minensperrung[6]) zu treffen. Um dies besser zu verstehen, werden wir einen Augenblick die historische Entwicklung dieser Regel betrachten.

Früher versuchten die Staaten ihre Suveränität auch über das offene Meer auszudehnen. Dänemark beanspruchte so die Suveränität über die Ostsee und begann unter *Erik*

---

[5]) *Westlake:* Internationales Recht I, S. 200—291.

[6]) *Annuaire de l'Institut de droit international* 1894, 1910, 1912.

Digitized by Google

von Pommern, als Dänemark als Herr beider Seiten des Sunds alle Zugänge zur Ostsee beherrschte, auf Grund seiner behaupteten Suveränität, von allen Schiffen, die die Meerengen passierten, Zoll zu verlangen. Diese Prätentionen ließen sich indessen auf die Dauer der steigenden Forderung des internationalen Verkehrs gegenüber nicht aufrechterhalten. Die Staaten mußten nach und nach ihre Suveränität über das Meer darauf beschränken, daß sie nur einen — breiteren oder schmaleren — Streifen die Küste entlang, das sogenannte Seeterritorium, umfaßte, während die Meere frei waren. Dies galt nicht nur von den Weltmeeren, sondern auch den sogenannten „Binnenmeeren", wo diese von mehreren Staaten umgeben sind, wie z. B. die Ostsee oder — nach 1774 — das schwarze Meer. Wo nun der Zugang zu einem solchen freien Binnenmeer von einer oder mehreren Meerengen gebildet wurde, die in ihrer ganzen Breite und einem größeren oder kleineren Teil ihrer Länge unter das Seeterritorium eines einzelnen Staates fielen, wie es z. B. mit dem Zugang zum Schwarzen Meer (die Türkei) und zur Ostsee (Dänemark) der Fall war, wurde die Konsequenz der Freiheit des Binnenmeeres, daß man ein eigentliches Recht zur freien Passage durch die Meerengen, jedenfalls in Friedenszeiten und nicht nur für Handelsschiffe, sondern auch für Kriegsschiffe anerkennen mußte.

Diese Konsequenz der Regel über die „Freiheit des Meeres" wurde aber nicht ganz erschöpfend gezogen, indem ein solches Durchfahrtsrecht, so wie der Suveränitätsbegriff früher aufgefaßt wurde, mit der Suveränität des Uferstaates über auch den Teil des Seeterritoriums, der den Verkehrsweg zwischen zwei freien Meeren bildete, unvereinbar zu sein schien. Was die beiden wichtigsten Binnenmeere Europas, das Schwarze Meer und die Ostsee, betraf, fuhr die Türkei deshalb fort — für die Handelsschiffe bis zum Frieden von Adrianopel 1829 und für die Kriegsschiffe im Prinzip bis zur Lausanne-Konvention 1923 — das Recht zur Sperrung des Zuganges zum Schwarzen Meer zu benutzen, das sie besaß, als dies Meer vor dem Jahre 1774 ein türki-

Digitized by Google

sches Binnenmeer war, und dieses Recht wurde ein Mal über das andere von den Mächten anerkannt (wenn auch jedesmal mit mehr Ausnahmen). Dänemark fuhr fort den Sundzoll zu erheben, mit einer Berechtigung, die allerdings, wie erwähnt, ihrem Ursprung nach zweifelhaft war, die aber dadurch, daß sie mehrere Jahrhunderte hindurch geübt worden war, stillschweigend von den Mächten anerkannt wurde, so daß man wohl sagen kann, daß für Dänemark ein eigentliches Recht geschaffen worden ist, von dem allerdings in Friedensverträgen Ausnahmen gemacht wurden, das aber noch im Jahre 1826 in einem Vertrag zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten anerkannt wurde.

Nach dem mächtigen Aufschwung, den die französische Revolution und die Kriege Napoleons dem internationalen Verkehr brachten — einem Aufschwung, der technisch von der Erfindung der Dampfmaschine und deren Ausnutzung im Dienste der Kommunikation ermöglicht wurde — versuchte man in den Friedensverträgen nach den Napoleonskriegen eine Sicherheit dafür zuwegezubringen, daß sich dieser Verkehr frei entfalten konnte, was z. B. in bezug auf die internationalen Flüsse im Prinzip durch den ersten Pariser Frieden 1814 festgesetzt wurde und durch die Artt. 108 und 109 des Wiener Kongreßaktes noch vertieft wurde. Durch den Frieden von Adrianopel 1829 wurde das Recht der Handelsschiffe zur Durchfahrt durch die türkischen Meerengen durchgeführt, und der Vertrag vom 14. März 1857 schaffte, wie erwähnt, den Sund- und Beltzoll in den dänischen Meerengen ab. In diesem Vertrag, an dem alle die wichtigsten Staaten Europas teilnahmen, und dessen Bestimmungen u. a. in einem Sondervertrag mit Nordamerika aufgenommen wurden, tritt die Durchfahrtsfreiheit mit einer so allgemeinen Zustimmung hervor, daß es scheint, daß man von da ab von einem Prinzip innerhalb des Völkerrechts reden kann, das sich bis zur völligen völkerrechtlichen Anerkennung den Weg bahnt, nämlich das Prinzip der Freiheit des internationalen Verkehrs.

Digitized by Google

Überall, wo durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten *künstliche Verkehrswege* geschaffen wurden, wurde dies Prinzip angewendet, wie z. B. bei dem Vertrag vom 29. August 1888 den *Suezkanal* betreffend, ein Vertrag, der in noch höherem Maße als der Sundvertrag ein kollektiver Vertrag ist, und dessen Prinzipien deshalb eine noch größere Allgemeingültigkeit erhalten. Der Suezkanalvertrag bestimmte, daß der Kanal für die Schiffe aller Nationen, Handels- sowohl als Kriegsschiffe, im Frieden wie in Kriegszeiten, offen sein sollte. Die Küsten des Kanals dürfen nicht befestigt werden, die Suveränität des Uferstaates wird aber aufrechterhalten. Dasselbe Prinzip wurde der Regelung in bezug auf den *Panamakanal* zugrunde gelegt, der jedoch nicht von einem Kollektivvertrag umfaßt wird.

Das Prinzip wurde jedoch in steigendem Umfang zugrunde gelegt, auch wo die internationale Stellung der *natürlichen Verkehrswege* geordnet wurde, wie z. B. der *Magelhaensstraße* durch Vertrag zwischen Chile und Argentinien (1881) und der *Gibraltarstraße* durch Vertrag zwischen England und Frankreich vom 8. April 1904 und zwischen Frankreich und Spanien vom 3. Oktober desselben Jahres.

Das Prinzip der freien Durchfahrt durch internationale Meerengen, auch wo sie in ihrer ganzen Breite und jedenfalls einem Teil ihrer Länge dem Seeterritorium eines bestimmten Staates angehören, das vermeintlich aus diesen Verträgen hergeleitet werden kann, muß als eine weitere Entwicklung des von *Hugo Grotius* aufgestellten Prinzips der „Freiheit des Meeres" der Förderung des praktischen Lebens entsprungen, aufgefaßt werden. Von einer Mehrheit der zivilisierten Staaten als Rechtsregel befolgt, ist es in unseren Zeiten die allgemeine völkerrechtliche Regel für die natürlichen Verkehrswege zwischen zwei offenen Meeren geworden. Demgegenüber ist es nicht ausschlaggebend, daß die VIII. Haager Konvention darauf hinweist, daß man die Frage der *„situation actuelle des détroits"* auf sich be-

Digitized by Google

ruhen lassen solle. So bezieht sich nur die allgemeine völkerrechtliche Regel auf natürliche Verkehrswege.

Man kann aus dem Schweigen der Haager Konvention in Verbindung mit den vorausgehenden Verhandlungen schließen, daß die Regeln 1914 noch nicht in einer solchen Allgemeinheit, als hier angenommen, als gültig anerkannt wurden (u. a. galten sie ja nicht für die wichtigen türkischen Meerengen) und man deshalb nicht annehmen durfte, daß sie für unsere Meerengen galten. Gemäß dieser Betrachtung verstieß die Sperrung 1914 deshalb kaum gegen das Völkerrecht.

Dagegen muß man wohl sagen, daß das Prinzip der Durchfahrtsfreiheit im Krieg wie im Frieden für Schiffe aller Nationen durch internationale Straßen durch die später stattgefundene Entwicklung — und besonders dadurch, daß es der Lausanne-Konvention von 1923 zugrunde gelegt wurde — *jetzt* eine so allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel geworden ist, daß es jedenfalls außerordentlich zweifelhaft ist, ob die Frage der Sperrung internationaler Meerengen weiter vom Völkerrecht unentschieden betrachtet werden kann, und so dem Gutdünken des Uferstaates überlassen werden kann.

Diese Auffassung wird durch die Bestimmungen im Kapitel XII des Friedensvertrages und der Barcelona-Konvention von 1921 gestützt, die ebenso wie der erste Pariser Frieden von 1814 und die Wiener Kongreßakte Art. 108 u. 109 für die freie Entwicklung des internationalen Verkehrs nach dem Krieg, genau wie nach den Napoleonskriegen 100 Jahre vorher, einen so enormen Aufschwung gebracht hat, durch die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel gestützt und mit dem Gefühl der gegenseitigen Unentbehrlichkeit der Staaten als Hintergrund den Weg zu bahnen sucht. Ausschlaggebend für seinen Durchbruch als allgemeines Prinzip für die völkerrechtliche Stellung der internationalen Meerengen scheint jedoch erst seine Anwendung in der Lausanne-Konvention von 1923 zu sein, die „offen" dem Beitritt aller Mächte endlich den letzten Rest des alten Rechtes der Türkei

Digitized by Google

zur Sperrung des Zuganges zum Schwarzen Meer abschafft und erklärt, daß die türkischen Meerengen für die Schiffe aller Nationen, Handelsschiffe sowohl als Kriegsschiffe, im Frieden wie im Kriege frei sind, und zwar so, daß die Türkei bei Neutralität weder den Handel der Neutralen noch den der Kriegführenden hindern darf und nicht einmal *kriegführend* in den Meerengen Befestigungsmaßregeln treffen darf, die die neutrale Schiffahrt hindern könnten [7]) Unter diesen Umständen dürfte ein Recht für das *neutrale* Dänemark die Zugänge zur Ostsee zu sperren, als ein Anachronismus erscheinen bei dem System völkerrechtlicher Regeln, die aus dem Wunsche heraus, dem internationalen Verkehr die größtmögliche Freiheit zu verschaffen, die Verhältnisse aller anderen Verkehrswege zwischen offenen Meeren von internationaler Bedeutung regulieren.

Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen ergibt sich hiernach folgendermaßen:

A. Im Frieden:

Absolute Durchfahrtsfreiheit.

B. Im Krieg:

1. Dänemark kriegführend: Das Recht für Dänemark in den Meerengen solche Maßregeln zu treffen, die die neutrale Schiffahrt nicht hindern. Da indessen eine solche Beschränkung des Rechtes zu Befestigungsmaßregeln während eines Krieges, wo sie geltend ist, wie z. B. bei den türkischen Meerengen, als Gegenstück eine vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse der Meerengenufer hat, kann sie in keinem Fall Dänemark obliegen, bevor eine entsprechende vertragsmäßige Regelung in bezug auf unsere Meerengen getroffen wird. Vgl. hierüber gleich unten. Bis dahin müssen wir kriegführend das Recht haben, das Ufer zu befestigen und Minen auszulegen.

---

[7]) *de Visscher: Le régime nouveau des Détroits* (in *La Revue de Droit international et de Législation comparée 1924 Nos. 1—2). Rougier: La Queston des Détroits et la Convention de Lausanne.* Sonderdruck der *Revue Générale de Droit international Public (Pedone, Paris 1924).*

Digitized by Google

2. Bei dänischer Neutralität: Absolute Durchfahrtsfreiheit. Aber Berechtigung, solche Maßregeln zu treffen, die die freie Durchfahrt sowohl der kriegführenden wie der neutralen Handelsschiffe oder Kriegsschiffe nicht hindern, wie z. B. Regulierung des Aufenthalts der Kriegsschiffe in den Meerengen, Verbot gegen Visitation, Aufbringung oder andere Kriegshandlungen in ihnen, Regulierung ihres Zutritts zur Kohlenversorgung und Verproviantierung usw., kurzum die Maßregeln, die in der XIII. Haager Konvention gewährleistet sind, von denen Dänemark übrigens schon bei der kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912 erklärt hat, daß es sie der Durchführung seiner Neutralität zugrunde legen wollte, von denen man sich aber während des Krieges mit Recht berechtigt fühlte, abzuweichen, deren Verordnungen aber durch die später stattgefundene Entwicklung als allgemeine völkerrechtliche Regeln in bezug auf die Rechte des neutralen Staates über die internationalen Meerengen, die zu seinem Seeterritorium gehören, betrachtet werden müssen, so daß künftighin kaum ein einzelner Staat nach seinem Gutdünken davon abweichen können wird.

Nach dieser Auffassung ist es demnach jedenfalls außerordentlich zweifelhaft, ob das neutrale Dänemark zur Sperrung der Meerengen berechtigt ist. Am besten wäre es deshalb, falls die ganze Frage zur Angelegenheit einer internationalen Regulierung gemacht würde nach ähnlichen Prinzipien, wie sie der Ordnung betreffend anderen Meerengen zugrunde liegen, mit Demilitarisierung oder — wenn möglich — Neutralisierung der Ufer der Meerengen unter internationaler Garantie[8]).

In die neuere völkerrechtliche Entwicklung würde eine solche Ordnung harmonisch hineinpassen.

---

[8]) Auf die Möglichkeit, den Sund bei Kriegsausbruch für Kriegsschiffe zu schließen und den Großen Belt dem Verkehr allen Schiffen im Kriege wie im Frieden, laut Vertrag offen zu lassen, soll hier nur beiläufig hingewiesen sein.

Digitized by Google

Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Übertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist.

Von Dr. **Leo Olewsky**, Rostov a. Don.
(Übersetzt von Dr. Kurt von Bochmann.)

Nach der in der Union der SSR. geltenden Gesetzgebung ist es Privatpersonen auf das strengste verboten, auf dem äußeren Markte aufzutreten und überhaupt Handelsgeschäfte irgend welcher Art, sei es mit ausländischen Unternehmungen oder mit Einzelpersonen, die jenseits der Grenzen der Union der SSR. leben, vorzunehmen. Alle Rechtsgeschäfte dieser Art, die von Bürgern der Union der SSR. geschlossen sind, genießen keinen Gesetzesschutz und ihre Kontrahenten infolgedessen auch keinen gerichtlichen Schutz. Vielmehr werden die Teilnehmer an solchen Rechtsgeschäften nach Art. 59 II des Strafgesetzbuches der Union der SSR.[1]) als Übertreter des Außenhandelsmonopols zur Verantwortung gezogen. Der Verfasser dieser Zeilen hatte vor kurzem Gelegenheit in der Praxis auf solch einen Fall zu stoßen. Eine Privatperson hatte sich einer Staatsbehörde gegenüber verpflichtet, diese im Laufe eines ganzen Jahres mit einer Reihe von ausländischen Zeitschriften zu beliefern

[1]) **Art. 59 des Strafgesetzbuches der RSFSR. lautet:**

„Die Übertretung der Vorschriften, die die Durchführung von Staatsmonopolen regeln, wird mit Freiheitsentziehung oder Zwangsarbeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten, bestraft". Das Höchststrafmaß der Freiheitsentziehung ist nach dem Strafgesetzbuch auf 10 Jahre, für Zwangsarbeit auf 1 Jahr festgesetzt. Die Übertretung des Reglements des Außenhandelsmonopols hat zur Folge: Die Entziehung der Freiheit mit strenger Isolierung auf eine Dauer bis zu 10 Jahren, Konfiszierung des ganzen oder eines Teiles des Eigentums. (Anm. des Verfassers.)

Digitized by Google

und für sie bestimmte, nicht periodisch erscheinende Literatur einzukaufen. Der Betrag der ganzen Bestellung in Höhe von zirka 1600 deutscher Reichsmark war im Voraus gezahlt. Die Bestellung wurde sofort einer deutschen Buchhandlung zur Ausführung übergeben. Letztere nahm den Auftrag an, erhielt auch den ganzen Betrag, erfüllte ihre Verpflichtungen aber nur zum Teil, indem sie Zeitschriften nur für den Betrag von etwa 200 Reichsmark bestellte.

Die Erfüllung des übrigen Teiles der von ihr übernommenen Verpflichtungen verweigerte die Firma, ebenso die Rückerstattung des erhaltenen Geldes.

Dieses ist der Tatbestand eines solchen Falles, bei dessen Beurteilung man die Frage lösen muß, ob tatsächlich ein jedes Rechtsgeschäft im Außenhandel, das unter Umgehung und Verletzung der Gesetzesbestimmungen dieser Art geschlossen wurde, nichtig ist.

Die in der Union der SSR. bestehende Monopolstellung des Außenhandels ist ein System von Normen, welche das ausschließliche Recht des Staates begründen, in der Person gewisser Organe gewerbsmäßig Handelsoperationen auf dem auswärtigen Markte vorzunehmen. Entsprechende Gesetzesbestimmungen verbieten jegliche Abweichung von der in dieser Hinsicht festgesetzten Ordnung und erklären alle Handlungen, die zu ihrer Verletzung führen, für ungesetzliche.

Im vorliegenden Falle besteht also eine Kollision der Gesetze verschiedener Staaten, von denen das Gesetz des einen, dieses Rechtsgeschäft für eine völlig normale Erscheinung und für wirksam betrachtet, während das Gesetz des andern sie nicht nur für nichtig, sondern sogar als ein Verbrechen ansieht. Ein Berliner Zivilist, zu diesem Falle befragt, gab folgendes Gutachten ab: Das Rechtsgeschäft ist rechtswidrig. Eine Privatperson , die gewerbsmäßig und ohne Wissen des Volkskommissariats für Handel Waren einkauft, begeht dadurch eine Handlung, die auf das bestimmteste vom Gesetz verboten ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, ist auf Schädigung des Staates

Digitized by Google

gerichtet und daher nichtig[2]). Die Folge eines solchen Rechtsgeschäfts ist die ungerechtfertigte Bereicherung eines Ausländers auf Kosten eines Staatsbürgers der Union der SSR., der nicht in der Lage ist, sein verletztes Recht zu schützen, und zwar in gröbster Form.

Hier gilt, worauf auch der deutsche Jurist hingewiesen hat, eine *lex personalis*, und soweit das persönliche Gesetz der einen Partei ein Rechtsgeschäft dieser Art verbietet, kann sie nicht als gültig geschlossen angesehen werden, sondern zieht jene Folgen nach sich von denen in Art. 817 BGB. und im entsprechenden Art. 147 des bürgerlichen Gesetzbuches der RSFR. die Rede ist[3]). „Man kann sich keine solche Metamorphose vorstellen, bei der ein Rechtsgeschäft auf der einen Seite der Grenze gültig und auf der anderen dagegen nichtig sein soll". Dieses ist die Meinung eines deutschen Juristen, der seine Ansicht hauptsächlich auf Art. 134 und 142 BGB. gründet.

Die soeben berührte Frage hat eine große praktische Bedeutung. Mit dem erwähnten Falle könnten noch viele andere verglichen werden, wo Privatpersonen sich bei ausländischen Firmen mittels Postsendungen verschiedene Waren bestellt hatten. Die Zollbestimmungen der Union der SSR. verbieten aber sowohl den Empfängern, als auch den Absendern die Benutzung von Postsendungen zu Handelszwecken. Auch die Sowjetbürger, die sich persönlich verschiedene Gegenstände direkt von den Firmen mittels Postsendung bestellen, treten indirekt auf den auswärtigen Märkten auf und sind infolgedessen ebensolche Übertreter des Außenhandelsmonopols.

---

[2]) Art. 30 des Zivilgesetzbuches der RSFSR.: „Nichtig ist ein Rechtsgeschäft das in gesetzwidriger Absicht oder zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, ebenso ein Rechtsgeschäft, das auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist".

[3]) Art. 147: „Im Falle der Nichtigkeit des Vertrages wegen Gesetzwidrigkeit oder weil er auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist (Art. 30), hat keine Partei das Recht von der anderen Partei die Rückgabe des auf Grund des Vertrages Geleisteten zu fordern. Die ungerechtfertigte Bereicherung wird zugunsten des Staates beigetrieben" (Art. 402).

Digitized by Google

Unter solchen Umständen sind die Fälle einer ungerechtfertigten Bereicherung von Ausländern keine seltene Erscheinung.

Der juristische Charakter von Normen zeigt sich in seiner ganzen Bedeutung hauptsächlich im Falle ihrer Verletzung. Die wichtigste Frage, welche gelöst werden muß, ist infolgedessen die Frage hinsichtlich der Gültigkeit des zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma geschlossenen Rechtsgeschäfts.

Vor Beurteilung der Hauptfrage muß als vorbereitende und zu entscheidende Aufgabe die Auswahl der territorial verschiedenen Gesetzesbestimmungen getroffen werden, welche berufen sein sollen, den Prozeß zu regeln. Im internationalen Privatrecht gibt es keine feststehenden, allgemein anerkannten Bestimmungen, welche den Gerichtsstand im internationalen Leben regeln. Gewöhnlich werden, soweit keine Staatsverträge vorliegen, die einheimischen positiven Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit angewandt.

Das Prinzip „*actor sequitur forum rei*" — der Wohnsitz des Beklagten — ist für inländische Prozesse von allen Staaten mit Ausnahme Frankreichs, welches in dieser Hinsicht gesondert dasteht, anerkannt, weshalb auch seine Anwendung im Weltverkehr keine Schwierigkeiten bereiten kann, da es allen juristischen und praktischen Voraussetzungen entspricht. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Falle die Klage des Sowjetbürgers gegen die deutsche Firma der deutschen und nicht der Sowjet-Gerichtsbarkeit unterliegt. Dieses erscheint uns in dem Maße selbstverständlich, fast axiomartig, daß es keiner weiteren Begründung bedarf.

Der Grundfehler des Berliner Rechtsanwalts, welcher sich für die Ungültigkeit der Abmachung ausgesprochen hat, besteht in dem unbegründeten Bestreben, dem Sowjetrecht den Vorzug zu geben, welches selbständige Rechtsgeschäfte von Privatpersonen auf dem auswärtigen Markt verbietet.

Digitized by Google

Außerdem begeht der deutsche Jurist noch einen logischen Fehler.

Ein Rechtsverhältnis kann nach irgend einem Gesetz beurteilt werden, entweder nach Sowjetrecht oder nach deutschem Recht. Wenn es nach dem Sowjetrecht beurteilt wird, so ist das Rechtsgeschäft ungültig. Dieses unterliegt keinem Zweifel oder Streit. Wenn es aber nach deutschem Gesetz beurteilt wird, so müssen in diesem Falle die Handlungen beider Kontrahenten nach deutschem Gesetz beurteilt werden. Es geht jedenfalls nicht, daß man bei Beurteilung eines Rechtsverhältnisses nach einem Gesetz die Handlungen des einen Kontrahenten den Verbotsbestimmungen eines anderen Gesetzes unterstellt. Mit anderen Worten, man kann nicht die Handlungen der deutschen Firma nach deutschem, die Handlungen des Sowjetbürgers dagegen nach Sowjetrecht beurteilen.

Überhaupt muß in allen den Fällen, wo sich im Prozeß eine Kollision der Gesetze zweier Staaten herausstellt und wo sich das Rechtsverhältnis durch zwischenstaatliche Elemente kompliziert, dieses auf Grund der Normen des internationalen Privatrechts beurteilt werden.

Die meisten Normen des internationalen Privatrechts beruhen auf der innerstaatlichen Gesetzgebung der einzelnen Staaten. In diesem Sinne werden auch die Ausdrücke: „russisches internationales Privatrecht", „deutsches internationales Privatrecht" usw. gebraucht.

Die Sowjetgesetzgebung stellt in dieser Hinsicht eine vollständige „*tabula rasa*" dar. Diese Lücke wirkt nicht nur in den gesetzgeberischen Akten, welche durch keine Gerichtspraxis ergänzt werden, sondern auch im Vertragsrecht der Union der SSR. Im Sowjetrussischen Vertragsrecht gibt es hierüber nur einen Artikel, das ist der Art. 13 im Vorläufigen Abkommen mit Deutschland vom 6. Mai 1921 und der völlig gleichlautende Art. 12 im Vorläufigen Abkommen mit Österreich vom 7. Dezember desselben Jahres, welche folgendermaßen lauten:

Digitized by Google

„Die russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der RSFR. und auf dem Gebiete eines der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen".

Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten, der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der russischen Regierung auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen. Im übrigen genießt das Eigentum der russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 dieses Artikels betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung".

Dieser Artikel betrifft, wie man aus dem Text entnehmen kann nur Rechtsgeschäfte, die von den Handelsvertretungen abgeschlossen sind.

Im deutsch-sowjetrussischen Vertrage vom 12. Okt. 1925 ist nur ein Artikel enthalten (Art. 10 des Abkommens über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz) der besagt, daß den Staatsangehörigen der Vertragsparteien im Gebiete des anderen Teiles dasselbe Maß von Rechtsschutz zu teil wird, wie ihn die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Aber auch hier wird die Frage der Kollision der Normen des Vertragsrechts nicht berührt. Einiges Licht bringen übrigens in diese im Sowjetrecht sehr dunkle Frage die Zirkulare des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten, welche den Standpunkt der Sowjetregie-

Digitized by Google

rung wiedergeben[4]). So heißt es in dem Zirkular Nr. 42 vom 12. April 1922:

„Die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse von Objekten, die sich außerhalb des Gebietes der RSFR. befinden und mit diesem nicht verbunden sind, können außerhalb des Gebietes der RSFSR. nicht nach russischen Gesetzen beurteilt werden und unterliegen der örtlichen Gesetzgebung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Subjekte dieser Rechtsverhältnisse, selbst wenn es auch russische Staatsangehörige sind.

Auf diese Weise kann, wenn das betreffende Rechtsinstitut durch die örtlichen Gesetze überhaupt anerkannt ist, die Tatsache, daß es durch unsere Gesetzgebung nicht anerkannt wird, an sich kein Hindernis bilden für den Schutz der gegebenen Rechte durch unsere bevollmächtigten Vertretungen und Konsulate in der Art eines allgemeinen Schutzes von rechtmäßigen Interessen russischer Staatsangehöriger.

Dieses ist die allgemeine Regel. Allerdings werden die Grenzen bis zu denen sich der Schutz solcher Rechte erstrecken kann außerdem noch durch die allgemeinen Grundsätze in der Rechtsanschauung des Sowjetstaates bestimmt. Ansprüche und Handlungen, die selbst wenn sie nach den Gesetzen des Landes in dem sie sich aufhalten, rechtmäßig sind, können nicht unter den Schutz der Sowjet-Vertretungen gestellt werden, wenn sie den in der RSFR. eingebürgerten

---

[4]) Das Volkskommissariat für Justiz hat ein Zirkular erlassen, das gleich den angeführten Zirkularen des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten erläutert, daß: „Die Vermögensrechte der Staatsbürger der RSFR., die außerhalb der Grenzen der Union der SSR. der Realisierung unterliegen, nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen sind, in dem sie realisiert werden sollen; eine Behinderung der freien Realisation dieser Rechte würde ja nur eine durch nichts begründete Bereicherung ausländischer Gläubiger und Verpflichteter auf Kosten russischer Staatsangehöriger bedeuten aus diesem Grunde haben letztere das Recht voller und freier Verfügung über diese Rechte im einzelnen sowie auch das Recht, der Zession gemäß den im Zivilkodex der RSFSR. vorgesehenen Arten sowohl zu Gunsten von Bürgern der RSFSR., als auch zu Gunsten von Ausländern sofern die Zession nicht durch irgendwelche bestimmte Dekrete verboten ist". (Zirkular des Volkskommissariats für Justiz vom 26. September 1923, Nr. 194.)

Digitized by Google

Anschauungen über ein erlaubtes Maß hinaus zuwiderlaufen. Dieses bildet den Gegenstand einer besonderen Beurteilung in jedem einzelnen konkreten Falle. Denselben Standpunkt des Zirkulars Nr. 42, nur noch etwas ausführlicher, entwickelt das Zirkular Nr. 329 des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten vom 23. Oktober 1925.

Durch das Zirkular Nr. 42 vom Jahre 1922 wurde vom Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten allen Auslandsvertretungen erläutert, daß die Unterschiede der Rechtssysteme der Sowjetrepubliken mit denen ausländischer Staaten, sie in keiner Weise behindern dürfen, den gesetzlichen Schutz von Vermögensrechten sowjetrussischer Bürger in den Grenzen des Landes, wo diese sich aufhalten, auszuüben.

Die Praxis zeigt, daß Absichten bestanden, das Zirkular Nr. 42 als ein die Grundnorm des sowjetrussischen Kollisionsrechts deklarierendes auszulegen [5]), und zwar in dem Sinne, daß die sowjetrussische Staatsgewalt in ihm sein prinzipielles Einverständnis ausgesprochen hat, daß jegliche Vermögensrechte sowjetrussischer Bürger und juristischer Personen, sofern diese Rechte im Auslande zur Beurteilung gelangen, in allen Fällen ausschließlich vom Standpunkte der betreffenden Auslandsgesetzgebung, beurteilt werden sollen.

Die völlig falsche Auslegung, die in keiner Weise aus dem genannten Zirkular hervorgeht, hat das Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

1. Wie aus dem Zirkular Nr. 42 hervorgeht, berührt es überhaupt garnicht Fragen der Kollision verschiedener rechtlicher Normen. Der Zweck des Zirkulars Nr. 42 war das Verhalten der bevollmächtigten Vertretungen und Konsulate in den Fällen, wo ohne jegliche Kollision zweier Gesetz-

[5]) So hat das Marseiller Kommerzgericht bei Durchsicht der Klage der Sowjetregierung betr. Anerkennung der Nationalisierung der Schiffe der ehemaligen russischen Schiffahrts- und Handelsgesellschaft die Klageabweisung unter Bezug auf das Zirkular Nr. 42 gestützt. *Journal du droit international.* Clunet, Paris 1923.

Digitized by Google

gebungen die Frage des Schutzes einer gewissen Kategorie von Rechten, die im ganzen und unstrittig unter eine bestimmte Gesetzgebung fallen, zu bestimmen. Diese Bestimmung ist völlig klar im Zirkular Nr. 42 dargelegt. Bezüglich des einzigen Falles einer Kollision, nämlich der Ausübung von Rechten im Auslande, deren Objekte sich auf dem Gebiete der Sowjetrepubliken befinden oder mit ihm verbunden sind, wird im Zirkular Nr. 42 darauf hingewiesen, daß dieses Moment nicht zu seinen Zielen gehört.

2. Entsprechend dem Charakter des Zirkulars Nr. 42 und der Form seines Erlasses — als Ressortverordnung —, kann man ihm keinerlei Bedeutung als Quelle des Kollisionsrechts zuerkennen. Der tatsächliche Zweck des Zirkulars Nr. 42 war eine Erklärung für die diplomatischen Vertreter der Sowjetrepubliken im Auslande für die in der Konsulatspraxis unstrittige Bestimmung, den vermögensrechtlichen Schutz der Sowjetbürger im Auslande auch auf solche oft eintretenden Fälle zu erstrecken, wo sich die betreffenden Rechte dieser Bürger auf solche Zivilgesetze des Landes, in dem sie sich aufhalten, stützen, die mit ihrer heimatlichen Gesetzgebung nicht übereinstimmen.

So kann z. B. ein Sowjetkonsul einem Sowjetbürger bei Realisierung seiner Eigentumsrechte auf Land, das sich im Lande seines Aufenthalts befindet, behilflich sein, obgleich in den Grenzen der Union der SSR. der Privatbesitz auf Land aufgehoben ist. Hier wird also nur erklärt, daß ein Sowjetbürger außerhalb der Grenzen der Union Rechte, die durch ausländische Gesetze begründet sind, realisieren kann und daß im Falle diese Rechte gesetzwidrig gestört werden sollten, die Sowjetrussischen diplomatischen Vertreter ihm Hilfe bei Verteidigung dieser Rechte leisten können.

3. Hiervon abgesehen kann das Zirkular Nr. 42 auch schon deshalb nicht als Norm des Kollisionsrechts, die die Ausnahmestellung der territorialen Wirksamkeit der Sowjetgesetze vorsieht, angesehen werden, weil im Sowjetrecht selbst eine ähnliche Form nicht vorhanden ist und darum

Digitized by Google

auch keine ressortliche Handlung als Ersatz für eine ähnliche nicht vorhandene Gesetzesform, hervortreten kann. Auf Grund des Dargelegten besteht in den Fällen, wo irgendein ausländisches Gericht gemäß den Gesetzen seines Landes verpflichtet ist in dieser oder jener Frage das Recht eines andern Staates anzuwenden, nach der Sowjetgesetzgebung kein Hindernis, daß in solchen Fällen, wo dieser andere Staat die Sowjetrepubliken sind, die Gesetze dieser letzteren vom betreffenden Gericht nach denselben Grundlagen zur Anwendung gelangen, wie jedes beliebige andere ausländische Gesetz. Es wird Ihrem Ermessen überlassen, das vorliegende Zirkular derartig auszunutzen, wie Sie es für notwendig erachten, um die bereits Platz gegriffene falsche Auslegung des Zirkulars Nr. 42 zu zerstreuen.

Obgleich in den beiden oben angeführten Zirkularen gleichsam der Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, als ob die Rechte der Sowjetbürger im Auslande unbedingt in jedem Fall, auch sogar dann, wenn sie nicht den Gesetzen der Union der SSR. entsprechen, geschützt werden müssen, so kann man auf Grund dieser Zirkulare doch zu keinen bestimmten Folgerungen kommen, da sie nur amtliche Erläuterungen darstellen. Derartige Folgerungen wären auch ein etwas zu weit herangeholter Beweis.

Die gestellte Frage betr. die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts muß auf Grund theoretischer Beurteilung gelöst werden.

In der alten russischen Gesetzgebung gibt es Bestimmungen die das deutlich genug ausdrücken. So lautet z. B. Art. 707 der Zivilprozeßordnung: „Verträge und Handlungen, die im Ausland abgeschlossen sind, werden nach den Gesetzen desjenigen Staates, in dem sie abgeschlossen wurden, beurteilt und werden für rechtswirksam anerkannt, sofern das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft oder nach den Reichsgesetzen verboten sind."

Digitized by Google

Der bekannte russische Prozeßrechtler Prof. *T. M. Jabločkov* sagt in seinem Lehrbuch über Internationales Zivilprozeßrecht, daß der Art. 707 der ZPO. die Form und den materiellen Inhalt des juristischen Rechtsgeschäfts so eng miteinander verbindet, daß die Form des Rechtsaktes nur dann durch die *lex loci actum* bestimmt wird, wenn das Gesetz, das den materiellen Inhalt des Rechtsgeschäfts bestimmt ausländisches und nicht russisches Recht ist. Wenn das Rechtsverhältnis dagegen auf einem russischen Gesetz beruht, so ist dieses auch für die formale Seite maßgebend.

Der zitierte Art. 707 der Zivilprozeßordnung wird noch durch eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen ergänzt. So hat der Senat z. B. erläutert, daß Verträge und Handlungen, die im Auslande abgeschlossen sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden müssen, in dessen Gebiet sie abgeschlossen sind, und das sowohl hinsichtlich der Form ihres Abschlusses, als auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die für beide Parteien festgesetzt sind.

Die alte russische Gesetzgebung hat sich also an die These: *locus regit actum* gehalten. Wie wir gesehen haben, weicht die Sowjetregierung auch nicht von diesem Prinzip ab.

Die Frage hinsichtlich der Gültigkeit eines zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma abgeschlossenen Rechtsgeschäfts hängt von der Bestimmung vieler Einzelheiten ab, so von dem Orte, wo die Abmachung getroffen ist, von ihrem Erfüllungsorte usw. Von der Feststellung dieser, im vorliegenden Falle wichtigen Elemente, hängt die Lösung der ganzen Frage ab.

Wenn wir anerkennen, daß der *locus acti* die Union der SSR. ist, so ist das Rechtsgeschäft ungültig, wenn dagegen der *locus acti* Deutschland ist, so ist dasselbe gültig. Von der Entscheidung dieser letzten Frage hängt die Wahl der materiellen Gesetzgebung (Deutschlands oder der Union der SSR.) welche angewandt werden muß, ab. Diese Wahl hängt von der Feststellung des Zusammenhanges und der Wirkung der Anknüpfungsbegriffe des Kollisionsrechtes ab.

Digitized by Google

Da wir schon den zweiten Anknüpfungsbegriff — *lex loci acti* — berührt haben, so wollen wir auch bei ihm stehen bleiben. Ein Vertrag im wahren Sinne des Wortes lag zwischen dem Sowjetbürger und der deutschen Firma nicht vor. Es lag nur ein Angebot in einem gewöhnlichen Brief vor, eine bestimmte Bestellung zu bestimmten Preisen zur Ausführung zu übernehmen.

Die deutsche Firma antwortete, daß sie die Ausführung der Bestellung unter den ihr vorgeschlagenen Bedingungen übernehmen könne, woraufhin ein zweiter Brief mit der Aufforderung mit der Ausführung der Bestellung zu beginnen und mit der Mitteilung, daß das Geld überwiesen sei, folgte.

Ohne hier auf eine der schwierigsten Fragen des bürgerlichen Rechts, nämlich den Vertrag zwischen Abwesenden, näher einzugehen, welche Frage im vorliegenden Falle durch internationale Privatrechtselemente noch komplizierter wird, wollen wir hier nur feststellen, daß nach einer allgemeinen Regel der Vertrag zwischen Abwesenden von dem Augenblick an für geschlossen gilt, wo die Offerte (zu seinem Abschluß) von der Partei akzeptiert wird, an die sie gerichtet war. Diese Bestimmung ist in Art. 147 BGB. besonders deutlich zum Ausdruck gebracht; auch ist nach diesem Artikel der Annehmende nicht verpflichtet, den Offerenten von der Annahme zu benachrichtigen. Beim Vertrag zwischen Abwesenden ist daher als Beginn der Handlung unbedingt der Moment anzusehen, wo das Angebot angenommen worden ist. Von diesem Augenblick an gilt die Einigung der Parteien als zustandegekommen, der Vertrag als geschlossen und die Verpflichtung als entstanden. Die Feststellung des Zeitpunktes, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist, spielt aber hier eigentlich keine Rolle, sondern der Ort des Abschlusses allein ist von Bedeutung.

Das deutsche bürgerliche Recht bestimmt, daß ein Vertrag im Augenblick der Annahme der Offerte als abgeschlossen gelten soll, auch wenn davon keine besondere Mitteilung gemacht worden ist. Die direkte logische Folge ist,

Digitized by Google

daß als Ort des Abschlusses für das behandelte Rechtsgeschäft, der Ort der Annahme der Offerte (zur Ausführung) gelten muß.

Aus dem Tatbestand des Falles folgt ganz deutlich, daß das Angebot von einem Sowjetbürger gemacht worden ist. Von der deutschen Firma wurde nur die Zustimmung zur Annahme und Ausführung der Bestellung verlangt. Indem sie ihr Einverständnis dazu erklärte und dabei nichts gegen den vorgeschlagenen Preis einwandte, hat die deutsche Firma das ihr gemachte Angebot also stillschweigend und vorbehaltlos angenommen. Sofern die Annahme in Deutschland erfolgt ist muß auch das Rechtsgeschäft selbst als in Deutschland abgeschlossen angesehen werden.

Infolgedessen muß vom Standpunk der Theorie des Ortes des Vertragsschlusses das von uns zu beurteilende Rechtsverhältnis nach deutschem Gesetz beurteilt werden.

Es lassen sich viele Gründe dafür anführen, daß ein Rechtsgeschäft, welches zwischen einem Sowjetbürger und einem Ausländer in der bezeichneten Form abgeschlossen ist, der Beurteilung nach deutschen Gesetzen unterliegt.

Der Umfang eines Zeitschriftenaufsatzes erlaubt es bedauerlicherweise nicht, diese Frage eingehend vom Standpunkt aller existierender Theorien des internationalenObligationsrechts zu beleuchten. Wir beschränken uns daher nur auf die wichtigsten von ihnen, welche auch von den bedeutendsten Juristen vertreten werden.

Die Theorie der Autonomie des Willens ist, wie uns scheint, im vorliegenden Falle nicht in der Lage die bestehende Frage zu lösen. Nach dieser Theorie muß eine Verbindlichkeit nach demjenigen Gesetz beurteilt werden, auf welches die Kontrahenten direkt oder indirekt hinweisen. Wenn ein solcher Hinweis nicht vorhanden ist, so muß der vermutliche dahingehende Wille beider Parteien erforscht werden. Bei dem Rechtsgeschäft, um das es sich bei uns handelt, ist ein solcher Hinweis nicht vorhanden, da es sich, wie schon erwähnt, um keinen formgerechten Vertrag zwi-

Digitized by Google

schen den Parteien handelt, sondern nur um eine Vereinbarung, die in gewöhnlicher Briefform zustande gekommen ist. Wir verwerfen daher diese Theorie, da sie uns keinen Ausgangspunkt für die Lösung der Frage abgibt. Ebenso lassen wir die Theorie des persönlichen Schuldgesetzes beiseite, da sich hier eine positive Lösung der Frage schon aus der Benennung der Theorie ergibt.

Die am meisten Popularität und Kredit in maßgebenden Kreisen des internationalen Rechts genießende Theorie ist die Theorie des Erfüllungsortes einer Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit besteht, wie der bekannteste Vertreter dieser Theorie *Fr. v. Savigny* sich ausdrückt, darin, daß etwas bis dahin im freien Ermessen einer Person stehendes sich in eine Notwendigkeit verwandelt, . . . diese Notwendigkeit ist eben die Erfüllung der Verbindlichkeit. Diese Erfüllung bildet denjenigen Punkt, auf den sich die Hauptaufmerksamkeit der eine Rechtsverbindlichkeit eingehenden Parteien richtet und gerade deshalb muß man in ihr den Kern derselben erblicken. Aus diesem Grunde muß das Gesetz des Erfüllungsortes als Gesetz des Vertrages gelten. Wie bereits bemerkt, bildete den Inhalt des Rechtsgeschäfts der Einkauf ausländischer Literatur. Die Erfüllung eines solchen Rechtsgeschäfts kann nur jenseits der Grenzen der Union der SSR. erfolgen. Das Bestellen von ausländischen Zeitschriften und der Einkauf von Büchern sind Handlungen, die in der Hauptsache den Inhalt des Vertrages bilden und Deutschland und dessen Wirtschaftsleben am nächsten liegen.

Der englische Jurist *Westlake*[6]) formuliert diese Bestimmung folgendermaßen: . . . das Gesetz, auf Grund dessen man die innere Gültigkeit und die Folgen eines Vertrages beurteilt, wird bestimmt, indem man den Tatbestand in Erwägung zieht und indem man dem Gesetz desjenigen Landes den Vorzug gibt, mit welchem die Handlung *(transaction)* real am meisten in Verbindung steht.

[6]) *Westlake, A treatise on private international law.*

Digitized by Google

Dieser Grundsatz der *lex loci solutionis* bildet im vorliegenden Falle ein bestimmtes und genaues Kriterium für die Wahl der örtlich kollidierenden Gesetzgebungen. Die Nationalität eines Vertrages muß nach dem Gesetz desjenigen Landes bestimmt werden, in welchem er erfüllt werden kann oder muß. Dieser Grundsatz wird folgendermaßen klar und deutlich formuliert: Kann das abgeschlossene Rechtsgeschäft in Deutschland und nicht in der Union der SSR. erfüllt werden, so muß es nach deutschem und nicht nach Sowjetrecht beurteilt werden. Vom Standpunkt der Theorie des Erfüllungsortes eines Vertrages kann der Schluß auf Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma keinem Zweifel oder Streit unterliegen. Dieser Grundsatz der *lex loci solutionis* ist im positiven Rechte einer ganzen Reihe von Staaten anerkannt. So lautet der Art. 11 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1863: „Forderungen werden nach dem Gesetze desjenigen Ortes beurteilt, in welchem sie erfüllt werden müssen". Dieser Grundsatz hat in der deutschen Gerichtspraxis Ende des 19. und im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts starke Verbreitung gefunden und wird, wie es scheint, auch heute noch ebenso anerkannt. Von diesem Grundsatze durchdrungen war auch das russische vorrevolutionäre Kollisionsrecht.

Einige Aufmerksamkeit verdient ferner die Theorie des persönlichen Gesetzes des Vollmachtgebers, wenngleich sie kein besonderes Ansehen genießt. Wie bereits anfangs bemerkt wurde, hat sich der deutsche Jurist hauptsächlich aus dem Grunde für die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts ausgesprochen, weil das nationale Gesetz der einen Partei, nämlich des Gläubigers, Rechtsgeschäfte dieser Art verbietet. Völlig richtig ist der Hinweis, daß die Bürger der Union der SSR. im Außenhandel nicht rechtsfähig sind. Dabei ist diese Nichtrechtsfähigkeit durch die Vorbehaltsklausel bedingt, deren Anwendung in einem fremden Staate dem durch die Haager Konferenzen festgesetzten Prinzip der Nichtanwen-

Digitized by Google

dung eines fremden Rechts widersprechen würde *(ordre public)*.

Wenn man sich auf den sehr engen Gesichtspunkt stellt, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit desjenigen, der ein Rechtsverhältnis eingeht, ausschließlich nur noch nach der *lex personalis* bestimmt wird, so kommt man zu den paradoxesten Resultaten.

Man muß in diesem Fall anerkennen, daß eine Frau aus den mohammedanischen Ländern ihre Rechte in einem europäischen Staate nicht ohne Zustimmung ihres Vaters oder Ehemannes verwirklichen kann; ferner muß in diesem Fall anerkannt werden, daß die in einem anderen Lande eingegangenen Verpflichtungen eines Mönches ungültig sind; daß ferner Beschränkungen in der Rechtsfähigkeit, die durch Strafurteile ausgesprochen sind, auch in anderen Ländern gelten, usw. Man kann noch viele analoge Beispiele dafür anführen, daß eine strenge Durchführung des *lex personalis*-Prinzips in der Praxis im Obligationenrecht immer auf Schwierigkeiten stoßen und oft der Vorbehaltsklausel zuwiderlaufen wird.

Sowohl die Theorie des internationalen Privatrechts, als auch das positive Recht einer ganzen Reihe von Staaten zeigen einen Ausweg aus diesem Zustand. So schlägt z. B. der bekannte Völkerrechtslehrer *Zitelmann* vor, die Frage der Rechtsfähigkeit nicht nach dem persönlichen Gesetz zu entscheiden, sondern nach dem Gesetz desjenigen Rechtsverhältnisses, bei dessen Beurteilung die Frage der Rechtsfähigkeit aufgetaucht ist.

In England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika herrschte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und alsdann mit einigen Verbesserungen der Grundsatz, die Rechtsfähigkeit nach der *lex loci contractus* zu bestimmen. „Die Rechtsfähigkeit eines Ausländers wird nach den sächsischen Gesetzen bestimmt, soweit es sich um Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften handelt, die im Inlande abgeschlossen sind" lautet Art. 8 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1863. In Italien wird die Rechtsfähigkeit einer

Digitized by Google

Person nach dessen nationalem Recht beurteilt, doch im Handelsverkehr macht auch das italienische Recht eine Ausnahme und unterstellt die Rechtsfähigkeit der Person bei einem Handelsgeschäft dem Gesetz des Abschlußortes desselben. (Art. 58 des Handelsgesetzes von 1882.)

Die uns beschäftigende Frage betreffend die Rechtsfähigkeit eines Sowjetbürgers bei einem Rechtsgeschäft mit einer deutschen Firma, ist leicht zu lösen. In Art. 7 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB. heißt es, daß „die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die betreffende Person angehört", und weiterhin in Absatz 3 desselben Artikels: „Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung".

Schon früher haben wir anerkannt, daß das Rechtsgeschäft eines Sowjetbürgers mit einer deutschen Firma als in Deutschland abgeschlossen gelten muß. Beide Kontrahenten müssen bei Abschluß des Rechtsgeschäfts als sich in Deutschland befindend gelten und deshalb wird gemäß dem Wortlaut des soeben zitierten Art. 7 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB. die Rechtsfähigkeit des Sowjetbürgers nach deutschen Gesetzen beurteilt.

Wir kommen auf diese Weise zu dem endgültigen Resultat, daß das Rechtsgeschäft eines Sowjetbürgers mit einer deutschen Firma, trotz völliger Verletzung der Gesetze der Union der SSR., rechtsgültig ist.

Für ein deutsches Gericht besteht deshalb gar keine Veranlassung auf Gesetze der Union der SSR. zu verweisen, was mit einer Ungültigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts gleichbedeutend wäre.

Digitized by Google

Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts muß und kann nur nach irgend einem Gesetz beurteilt werden. Befindet sich ein Rechtsverhältnis außerhalb der Einfluß-sphäre des Sowjetrechts, so muß es unbedingt als dem internationalen Privatrecht unterliegend angesehen werden.

Jedes Rechtsgeschäft des Außenhandels, das einen Rechtsstreit hervorruft, geht immer über das Einflußgebiet des einheimischen Rechts hinaus und unterliegt dem internationalen Recht.

Die Rechtskräftigkeit, die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts können deshalb ausschließlich vom Standpunkt des internationalen Rechts beurteilt werden, welches über dem geschriebenen Privatrecht steht. Das deutsche Recht muß hier nicht deshalb dem Rechtsverhältnis zugrunde gelegt werden, weil seine Anwendung wünschenswert wäre, sondern deshalb, weil es ihm näher liegt und weil es mit ihm enger verbunden ist. Der Umstand, daß das Rechtsgeschäft unter Durchbrechung der Bestimmungen über das Außenhandelsmonopol abgeschlossen ist, was eine Verletzung des Strafrechts darstellt, kann keine Rolle spielen. Der Teilnehmer an dem Rechtsgeschäft kann zur Verantwortung gezogen werden, ihn kann jegliche Strafe treffen, er kann auch eine Strafe bezahlen, die um vieles größer ist, als der aus dem Geschäft gezogene Gewinn, doch alles dieses darf auf die bürgerlich-rechtlichen Folgen des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts keinen Einfluß haben.

Digitized by Google

Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz.

Von Privatdozent Dr. **L. Hamburger**, Genf.

Der kulturelle Minderheitenschutz ist ein internationales Problem von nationalen Lösungen.

Alle Fragen die Krieg und Frieden berühren, sind internationaler Art. Ein Volkskörper, dessen Glieder im freien Genuß von Eigentum und staatsbürgerlichen Rechten, vor allem aber in Kultur und Sprache von dem Mehrheitsvolk, in dessen Besitz sich der Staatsapparat befindet, bedroht wird, ist ein Ferment des Unfriedens. Dieser Volkskörper bildet einen Herd für Revolutionen. Seine schlechte Behandlung spannt die Beziehungen zwischen dem Staat dem er durch Zufall oder Willkür der Geschichte eingegliedert ist, und einem anderen Staat, in dem seine Volksgenossen nicht Minderheit sondern ihrerseits Mehrheit sind und setzt so den allgemeinen Frieden aufs Spiel. Die Regelung der Beziehungen zwischen Mehrheitsvolk und Minderheit geht daher nicht nur den Staatsorganismus an, innerhalb dessen die Minderheit lebt, sondern die Gesamtheit der Nationen. Der Minderheitenschutz ist ein internationales Problem. Die von der schlechten Behandlung der Minderheiten ausgehende Friedensbedrohung der europäischen Öffentlichkeit vorgehalten zu haben, ist das Verdienst besonders des dritten Minoritätenkongresses, der im August 1927 in Genf getagt hat.

Aber ist der Minderheitenschutz, wenn internationales, so auch zugleich ein völkerrechtliches Problem? Genügt das politische Interesse, das die Gesamtheit der Nationen, die Völkerrechtsgemeinschaft, an dem Minderheitenschutze nimmt, um die juristische Form seiner Einrichtung und Durchführung jenem Rechte aufzugeben, das die Beziehun-

Digitized by Google

gen der Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft untereinander regelt? Auch die Erwerbslosigkeit ist politisch ein internationales Problem, nicht nur in dem Sinne, daß heute eine Vielzahl von Staaten mit ihr zu kämpfen hat, sondern insofern sie Revolutionsgefahr für den von ihr betroffenen, daher Kriegsgefahr für jeden Nachbarstaat und so Bedrohung des allgemeinen Friedens bedeutet. Dennoch gehört ihre rechtliche Regelung und Bekämpfung nicht dem internationalen Recht, sondern den nationalen Arbeits- und Versicherungsrechten an [1]). Die juristische Lösung eines internationalen politischen Problems kann, aber braucht nicht notwendigerweise mit den Mitteln des Völkerrechts zu erfolgen. Ob im Einzelfall die Regelung völkerrechtlich erfolgen soll, ist mehr oder weniger eine Frage der Zweckmäßigkeit, deren Beantwortung im weiten Umfange vom Zustande des Völkerrechts selber abhängt, oder auch der Politik. Ein internationales politisches Problem kann auch nationale staatsrechtliche Lösungen finden.

Es fragt sich, ob für die juristische Lösung des internationalen politischen Problems des Minderheitenschutzes internationales Recht oder Staatsrecht heranzuziehen ist.

Der Minderheitenschutz des Völkerbundes hat versagt. Sehen wir selbst ab von Südtirol, das ja dem Völkerbundsschutz nicht untersteht: von überall her ertönt der Notruf der um ihre nationale Kultur in allen ihren Erscheinungsformen kämpfenden Minderheiten. Der lebendigste Ausdruck dieser Not sind die Verhandlungen der drei Genfer Minderheitenkongresse. Bei der Eröffnung des dritten mußte der Vorsitzende *Wilfan* feststellen, daß keine wesentliche Besserung in der Lage der Minderheiten eingetreten sei. Charakteristisch ist ja, daß das Völkerbundssekretariat sich weigert, auch nur die Zahl der bei ihm eingelaufenen, die Zahl der für annehmbar befundenen d. h. nicht wegen Verstoßes gegen

[1]) Von der Aufstellung von Übereinkommensentwürfen und Empfehlungen durch die Internationalen Arbeitskonferenzen kann abgesehen werden. Diese Akte verlangen stets Umformung in innerstaatliches Recht. Dieses bekämpft das soziale Phänomen, nicht die internationale Obligation, die gleichzeitig entsteht.

Digitized by Google

die in der Ratsresolution vom 5. September 1923 aufgestellten Bedingungen[2]) *a limine* abgewiesenen und die Zahl der von der Dreierkommission des Rats schließlich geprüften Beschwerden mitzuteilen. Aus den allgemein zugänglichen Veröffentlichungen des Völkerbundes ist bekannt nur die Zahl der vor dem Völkerbundsrat schließlich wirklich verhandelten Beschwerden, unbekannt bleibt das Verhältnis dieser zu den von der Dreierkommission geprüften, den angenommenen und den eingelaufenen d. h. das Verhältnis der erledigten zu den in den Akten des Sekretariats liegen gebliebenen Beschwerden.

Die Not der Minderheiten und das bisherige Versagen des Völkerbundsschutzes hat eine ganze Reihe von Reformvorschlägen auf den Plan gerufen. Entsprechend einer Erfahrung, die allgemein für das modernste Völkerrecht — interessanterweise übrigens auch Arbeitsrecht — gilt, daß nämlich der Ausbau des Verfahrensrechts den des materiellen Rechts überholt[3]), läuft die große Mehrzahl dieser Vorschläge nicht auf Verbesserung des materiellen Minderheitenrechtes, sondern des Verfahrens des Völkerbundsrats in Minderheitensachen heraus. Es kann nämlich von einer, auch nur partiellen, Völkerrechtssubjektivität der Minderheiten entgegen einer verbreiteten populären Meinung, auf Grund der Minder-

[2]) Vgl. *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 1927 (Materialiensammlung), S. 186 f.

[3]) Auf diese Erscheinung machte *Kraus* in seinem am 9. Juni 1927 in Dresden gehaltenen Referat über Minderheitenschutz (8. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht) aufmerksam. Auch im Arbeitsrecht steht das Interesse am Verfahren im Vordergrund: von den drei wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzen der Nachkriegszeit sind zwei, Schlichtungsverordnung und Arbeitsgerichtsgesetz, Verfahrensgesetze, und auch das dritte, das BRG., enthält in der Statuierung des Einspruchsverfahrens neben materiellen wichtige verfahrensrechtliche Normen. Der Grund für diese Übereinstimmung liegt wohl im sozialen Substrat und Zweck beider Normenbereiche: Verhütung von Konflikten oder angemessene Austragung. Daraus folgt, daß man die juristisch-technischen Ergebnisse des einen Bereiches für die Fortbildung des anderen nicht außer acht lassen sollte. Vor allem ist das Arbeitsrecht für das Völkerrecht noch nicht genügend ausgewertet worden.

Digitized by Google

heitenschutzverträge, *de lege lata*, keine Rede sein[4]). Durchsetzbarkeit ist gewiß nicht Begriffsmerkmal des subjektiven Rechts, aber auch schon im materiellen Recht der Minderheitenschutzverträge findet sich kein Fall der die Minderheiten als Träger oder Gegner von völkerrechtlichen Ansprüchen erkennen ließe; völkerrechtliche Verpflichtungen haben nur die Staaten übernommen, die die Minderheitsverträge abzuschließen genötigt wurden. Träger dieser Ansprüche sind die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte bezw. der Völkerbundsrat[5]). Die Minderheiten sind nur Benefiziare dieser Rechtsverhältnisse, wie *Colban*, der Leiter der Minderheitenabteilung am Völkerbundsekretariat ganz mit Recht ausführt[6]), oder, um es mit *Kelsen* zu sagen, Zurechnungspunkte, nämlich auf der Ebene des objektiven Reflexrechts. Subjektive Rechte stehen ihnen schon deswegen nicht zu, weil die Struktur der Schutzverträge einen bestimmten Träger dieser Rechte garnicht erkennen läßt[7]). Was ferner das Völkerprozeßrecht der Minderheiten betrifft, so sind ihnen Rechte, den Völkerbundsrat mit Beschwerden zu befassen oder sein Eingreifen herbeizuführen, nicht gegeben. Ihre beim Völkerbundssekretariat angebrachten Beschwerden haben nur die Funktion, die Aufmerksamkeit der Ratsmächte auf Rechtsverletzungen zu lenken. Bevor nicht eine Ratsmacht von sich aus den Rat mit einer Minderheits-

---

[4]) So mit Recht neuerdings wieder *v. Verdroß*, die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft 1926, S. 162, *Ebers*, in seinem Wiesbadener Referat über die Parteifähigkeit von Nichtstaaten (7. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht). Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1926, S. 13. *C. G. Bruns*, die rechtliche Bedeutung der Petition im Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, Nation und Staat (Wien) 1927, S. 171 ff.

[5]) *Laun*, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie II, S. 103.

[6]) *Nuova Antologia* (Rom) 1925, S. 174. Das wird mit wechselnden Formulierungen auch in Genf selbst von Angehörigen der Minderheitenabteilung stets betont (vgl. *Heyking*, Der internationale Schutz der Minderheiten, die Achillesferse des VB., *Niemeyers* Ztschr., Bd. 36, S. 26, Anm. 22) allerdings mit einer Bereitwilligkeit bei der einem nicht immer ganz wohl ist.

[7]) *Szagunn* auf der 4. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitteilungen derGesellschaft 1924, S. 47.

Digitized by Google

beschwerde befaßt (was zu tun oder zu unterlassen sie völlig frei ist) hat, wie der insofern auch heute noch maßgebliche *Tittoni*-Bericht[8]) mit dürren Worten sagt, noch kein Rechtsakt des Völkerbundes oder seiner Organe stattgefunden. Die einzige Funktion der Minderheiten in dem zu ihrem Schutz wirkenden Verfahren geht daher sogar der Einleitung dieses Verfahrens noch voraus, und selbst diese Funktion ist nicht nur auf Minderheiten beschränkt: jedermann steht es frei, Beschwerden beim Völkerbundssekretariat anzubringen. Die Reformvorschläge knüpfen nun ganz offenbar an jene in der Völkerrechtswissenschaft Boden gewinnende Lehre an, die kein Hindernis sieht, auch anderen Einheiten als den Staaten Völkerrechtssubjektivität zuzuerkennen[9]). Gewiß schafft die Lehre von der Völkerrechtspersönlichkeit von Nichtstaaten noch kein positives Minderheitenrecht. Wohl aber ist sie die geistige und stimmungsmäßige Grundlage, auf der sich die juristische und propagandistische Arbeit zugunsten des Ausbaues des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes tun läßt. Offenbar anknüpfend an diese Lehre wird in den Beschlüssen z. B. der gemischten Minoritätenkommission des Verbandes der Völkerbundsligen, in dem von ihr angenommenen Entwurf einer Verfahrensordnung des Rats in Minoritäten-

---

[8]) *Kraus*, Materialien, S. 106.

[9]) Über den Stand der Lehre und meine (bejahende) Auffassung *Hamburger*, Die Theorie von den Subjekten und Mitgliedern der Völkerrechtsordnung und die Internationale Arbeitsorganisation, *Niemeyers* Ztschr. 1926, S. 117 ff. Ebenfalls bejahend neuerdings *Ebers*, Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? vgl. oben, Anm. 4, und *Verdroß*, a. a. O., S. 115 f. mit der vorzüglichen Formulierung: „Diese Lehre" (der ausschließlichen Rechtssubjektivität der Staaten im Völkerrecht) „beruht auf einer *petitio principii* . . . . Nichtsdestoweniger wurde daraus sogar der Schluß gezogen, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte sein können. Der dafür angeblich erbrachte Beweis ist aber ein rein analytisches Urteil, das durch Zergliederung jener Nominaldefinition gewonnen wurde". (Von mir gesp. H.) Der Zusammenhang von Doktrin und Ausbau des Schutzverfahrens wurde von *Ebers* in seinem erwähnten Referat selbst betont, S. 13 f., und beherrschte die ganze Diskussion, vgl. insbesondere die Ausführungen von *Laun*, S. 32, und *Ernst Isay*, S. 38. Vgl. auch *Heyking*, a. a. O., S. 28 ff.

Digitized by Google

sachen [10]), vorgeschlagen, den Minderheiten bezw. ihren oder sogar fremden Organisationen das Recht zu gewähren, den Völkerbundsrat unmittelbar mit ihrer Beschwerde zu befassen. (Art. 5 in Verbindung mit Art. 8.) Die bisherige bloße Befugnis, die Aufmerksamkeit einer Ratsmacht zu erregen, soll in einen positiven Rechtsschutzanspruch umgewandelt werden [11]). Bisher gibt es, da ja doch stets ein Ratsmitglied bezw. die Dreierkommission die Beschwerde aufgreifen muß [12]), nur eine Art Verhör und Selbstverteidigung des Vertreters des von der Minderheitsbeschwerde betroffenen Staates vor dem Rat; die beschwerdeführende Minderheit oder sonstige Stelle selbst nimmt nach Erhebung der Beschwerde am Verfahren praktisch überhaupt nicht teil. Vorgeschlagen wird demgegenüber eine Umwandlung der Objektsstellung der Minderheit im Verfahren in eine Subjektsstellung, d. h. Einführung kontradiktorischer Verhandlung vor dem Rat zwischen Minderheit und dem von der Beschwerde betroffenen Staat. (Art. 14 ff.) Die Minderheiten sollen volle Parteifähigkeit erhalten und so den Staaten an die Seite gestellt werden [13]). Aber auch ganz ohne Bezug auf jene Bewegung

---

[10]) *Union Internationale des Associations pour la Société des Nations Bulletin No. IV*, 1926, S. 73 ff. Vgl. auch *Glasul Minoritatilor* 1927, Maiheft (sog. Salzburger Beschlüsse).

[11]) Für den auch Rechtsträger geschaffen werden, nämlich vor allem „jede Gesellschaft oder Körperschaft, die der fraglichen Minderheit angehört" und „jede öffentliche Stelle, jede in dem interessierten Staat ihren Sitz habende Gesellschaft und jede internationale Stelle, die sich satzungsgemäß mit Minderheitenfragen befassen". (Art. 8 a und b).

[12]) Die Vorprüfung durch die Dreierkommission — Ratsresolution vom 25. 10. 1920, *Kraus*, Materialien, S. 109 — schließt das Recht der der Kommission nicht angehörenden Ratsmitglieder nicht aus, den Gang der Behandlung einer Minderheitenbeschwerde durch das Sekretariat zu verfolgen, von sich aus dem Dreierkomitee Anträge zu stellen und schließlich von sich aus die Sache dem Rat vorzulegen! Ratsresolution vom 5. September 1923 Ziff. 4, S. 2, *Kraus*, S. 188, und *Supplementary Report to the Sixth Assembly of the League of Nations on the Work of the Counsil etc., Official Journal 1925, Special Supplement No. 33 Annex 2 a*, S. 308 Ziff. (2) und (3).

Digitized by Google

die die Auflösung der Monopolstellung des Staates im Völkerrecht erstrebt, werden Verbesserungen des Verfahrens von dem Völkerbundsrat gefordert, vor allem Gewährung größtmöglicher Öffentlichkeit und Mündlichkeit und Beschleunigung.

Es fragt sich, ob jene Verbesserungen des Verfahrens in Minderheitensachen, ob überhaupt Verfahrensverbesserungen geeignet sind, die Lage der Minderheiten selbst zu verbessern. Warum ist der Minderheitenschutz des Völkerbundes schon in der Form in der er gegenwärtig ausgeübt wird, so unwirksam? Die meisten der bisherigen Beschwerden der Minderheiten richteten sich gegen Regierungen der bei den jüngsten Friedensschlüssen wieder- oder neuerstandenen Staaten, und so wird ihre meist dilatorische Behandlung durch den Rat aus naheliegenden Gründen oft ganz politische Voreingenommenheit gewesen sein. Aber die Unwirksamkeit des geltenden Verfahrens hat auch noch einen tieferen Grund. Gewiß schränken die Schutzverträge die Souveränität der durch sie verpflichteten Staaten nicht ein. Das ist sicher, faßt man mit *v. Verdroß* Souveränität überhaupt nur als anderen Ausdruck für Völkerrechtsunmittelbarkeit auf, ist im übrigen in dem bekannten Briefe *Clemenceau's* an *Paderewski* [14]) zum Ausdruck gebracht und sogar eingehend historisch belegt. So wenig also hier von *capitis diminutio* auch nur *minima* im Rechtssinne die Rede sein kann, so sehr ist andererseits das politische Moment zu beachten, das in der Behandlung einer Minderheitenbeschwerde vor dem Völkerbund mitspielt. Die Vertretung des von der Beschwerde betroffenen Staates erscheint vor einem aus Vertretern

[13]) So im wesentlichen auch die Vorschläge des Grafen *Apponyi*, *Kraus* Materialien, S. 219 f., *des Mémoire relatif à la procédure à suivre etc.* der deutschen Liga für den Völkerbund in der Tschechoslowakei 1922, S. 10 ff. *Rauchberg*, Der internationale Schutz der Minderheiten, Sonderabdruck aus Nr. 7/8 der Prager jur. Ztschr. 1922, S. 4 ff. *Géza de Magyary*, *Règlement de procédure etc., projet présenté à l'Union intern., des Ass. pour la S. d. N.* 1923, u. a. m. Über die Stellungnahme der *International Law Association* s. u. im Text.

[14]) *Kraus*, Materialien, S. 43.

Digitized by Google

anderer Staaten gebildeten Forum und hat sich, wenigstens im entscheidenden Endstadium des Verfahrens in voller Öffentlichkeit, gegen Beschwerden ihrer eigenen Staatsangehörigen, oder doch zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen von auswärtigen Organisationen oder sonstigen Stellen ausgehenden Beschwerden zu verteidigen. Die Staatsregierung muß vor einem fremden, einem internationalen Forum Rechenschaft ablegen. Sie muß die Rechenschaft ablegen zwar über die Innehaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, aber doch immerhin gleichzeitig, was man nicht verkennen darf, über innerstaatliche Verhältnisse. Drittens zwingt sie zu dieser Rechenschaftsablegung eine Beschwerde die, wenn sie auch von einem Ratsmitglied, also einem Staate, aufgegriffen werden muß, doch ausgeht von eigenen oder sogar auswärtigen Staatsangehörigen (Einzelpersonen oder Korporationen), nicht notwendigerweise einer anderen Regierung. Fast schon jeder dieser drei Faktoren für sich: Ort, Gegenstand und Veranlasser der Rechenschaftslegung, sicher ihr Zusammenwirken bedeuten eine erhebliche Belastungsprobe für das politisch nun einmal nicht außer acht zu lassende Prestige des von der Beschwerde betroffenen Staates, auf jeden Fall für dessen Prestigegefühl. Man muß sich das ganz konkret vorstellen: auf der Tagesordnung der Ratssitzung steht weithin sichtbar: Minderheitsfragen; Beschwerde des XY gegen den Staat Z. Ist der betroffene Staat nicht selber Ratsmitglied, so hat er einen Vertreter zu entsenden, meist einen höchsten Beamten. Dieser wird aufgefordert, am Tische des Rats Platz zu nehmen und die Verteidigung beginnt und läuft vor aller Öffentlichkeit innerhalb des repräsentativsten Organs der wichtigsten internationalen Organisation der Gegenwart! Für die nationale Würde des vor dem Rate auftretenden Staates ist das keine Kleinigkeit. Es ist ihm billigerweise nicht zu verdenken, wenn er schon die Tatsache einer unter diesen Umständen erfolgenden Rechenschaftslegung als eine Art Demütigung empfindet, so objektiv verdient sie auch immer sein mag. Man darf nicht verkennen: der zur Rechenschaft gezogene Staat ist juristisch

Digitized by Google

zwar nicht in seiner Souveränität verletzt, aber er ist politisch bloßgestellt. Damit scheint ein sehr wesentlicher Zweck der Beschwerde bereits erreicht. Wie aber sieht die Sache in Wirklichkeit aus? Die ganze Arbeit des Völkerbundes ist auf möglichst reibungsloses Zusammenwirken der Mitgliedstaaten eingestellt, denn, wie die Dinge heute liegen, kann der Völkerbund im wesentlichen mit Erfolg nur Ort für die die Staaten vereinende Politik, nicht für die sie trennende sein. Abgesehen von der Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, der Tribüne, des Appells in seinem Sinne an die öffentliche Meinung, stehen ihm politische Machtmittel heute *de facto* doch nur in der Theorie zu. Bei der Lösung der Probleme, in denen die Interessen der Staaten wesentlich auseinander gehen ist seine unmittelbare Mitwirkung bei Lage der Dinge stets ein Risiko für sein eigenes Prestige wenn nicht für seine Existenz; man braucht nur an die Abrüstungsfrage zu erinnern. Nur wo es sich um einigermaßen gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten handelt, liegen daher die Erfolge des Völkerbundes: Weltwirtschaftskonferenz, technische Organisationen. Gehen aber die Interessen auseinander, so wird dem tatsächlichen Mißerfolge bezeichnenderweise doch stets wenigstens das äußere Ansehen eines Erfolges gegeben. Der Völkerbund ist politisch heute ein von der Summe seiner Mitgliedsstaaten kaum zu unterscheidendes Ganze, und bei der vielfältigen Verknüpfung der internationalen Probleme und Beziehungen kann er es sich gewöhnlich nicht leisten, mit Energie gegen einen Mitgliedsstaat vorzugehen. Dieser Sachlage sind sich auch die im Rat vereinigten Politiker zwangsläufig bewußt. Daraus folgt, daß sie es sich stets lange überlegen und in der großen Mehrzahl der Fälle davor zurückschrecken, zu der schon in der bloßen Tatsache der öffentlichen Rechenschaftslegung des von der Beschwerde betroffenen Staates liegenden politischen Demütigung die weitere eines strengen Befehls zur Abstellung der Beschwerdegründe zu fügen [15]). Sie wählen vielmehr erfahrungsgemäß den Weg

[15]) Für die Furcht vor der Publizität ist kennzeichnend auch Ziff. 3 der Ratsresolution vom 5. September 1923, *Kraus* Materialien, S. 187.

Digitized by Google

matter Empfehlungen und Resolutionen, mit denen nach Möglichkeit formell beide Teile einigermaßen zufrieden sein können und durch die an der Lage selbst nicht viel geändert wird. Aber nehmen wir selbst an, der Rat ginge wirklich mit strengen Befehlen vor, und der Staat, an den sie sich richten, käme diesen nicht nach. Wie weit die Befugnis des Rats aus Art. 12 Abs. 2 des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen abgeschlossenen Vertrages, der ja auch für die anderen Verträge und Erklärungen maßgebend ist, gehen, kann zweifelhaft sein: irgendeine, wie auch immer geartete Zwangsvollstreckung gegen den nicht Folge leistenden Staat kommt jedenfalls aus rein politischen Gründen nicht in Betracht. Erstens sind im großen Getriebe des Völkerbundsrates die Minderheitensachen Angelegenheiten zweiten und dritten Ranges; ihretwegen einen großen Apparat aufzuziehen, erscheint dem Rat nicht angemessen. Dann aber stellt ja überhaupt jede Art von Zwangsvollstreckung innerhalb des Völkerbundes sein ganzes Dasein aufs Spiel — woher das peinliche Vermeiden ultimativer Beschlüsse: er will seine Schwäche nicht noch hervorkehren! Wie immer, hängt bei ultimativen Beschlüssen auch in Minderheitensachen ihre Durchführung letzten Endes vom guten Willen des Mitgliedstaates ab. Gerade aber dieser gute Wille, auf den alles ankommt, entfällt naturgemäß bei einem Staate, der unter den angegebenen Umständen zur Rechenschaft gezogen und obendrein noch unter scharfe Befehle gestellt wird. Aber sehen wir selbst von der Art der endgültigen Stellungnahme des Rates ganz ab. Die Unwirksamkeit des nach geltendem Recht ablaufenden Verfahrens hat noch einen anderen Grund. Die Bloßstellung des von der Beschwerde betroffenen Staates, die in der bloßen Rechenschaftslegung liegt, gereicht den Minderheiten keineswegs stets zum Vorteil. Die Bloßstellung erhöht naturgemäß die Spannung zwischen Mehrheitsvolk und Minderheit, erbittert die Regierung und macht sich in Maßnahmen Luft, die man nur deswegen nicht als Repressalien bezeichnen kann, weil der Kausalzusammenhang geschickt verschleiert wird. Solche Maßnahmen mögen der

Digitized by Google

Minderheit oft mehr geschadet haben als ihnen die Beschwerde selbst genützt hat[16]). Man verrät kein Geheimnis, wenn man mitteilt, daß in Erwägung alles dessen das Völkerbundssekretariat; d. h. seine Minderheitenabteilung, gelegentlich eine Art offiziöser Vermittlungstätigkeit zwischen beschwerdeführender Minderheit und Staatsregierung ausübt, um das Beschreiten des Verfahrensweges zu verhindern.

Damit sind die Gründe bekannt aus denen das gegenwärtig angewendete Verfahren des Rats in Minderheitensachen zu einem wirksamen Schutz der Minderheiten tatsächlich nicht führt: notwendige Bloßstellung des von der Beschwerde betroffenen Staates, infolgedessen einerseits Zurückschrecken des Rats vor nachdrücklichem Vorgehen, andererseits verstärkter Druck der Mehrheit auf die Minderheit. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß das bloße Dasein des Schutzverfahrens mit seiner Gefahr der Bloßstellung wohl eine erhebliche Vorbeugungswirkung gegen schlechte Behandlung der Minderheiten ausübt. Auf der anderen Seite ist aber auch die Zahl der Beschwerden unbekannt, die nur deswegen erst garnicht erhoben werden, weil man als Vergeltung für die Bloßstellung nur Repressalien — formell schwerer angreifbarer Art — erwartete. Es erhebt sich nun die Frage: wie würden sich die Dinge gestalten, führte man jene Verbesserungen des Verfahrens ein, von denen oben die Rede war? Gewährung des Rechtsschutzanspruches und Zuerkennung von Parteieigenschaft an die Minderheiten selbst, kontradiktorisches Verhandeln, weitgehender Ersatz der Schriftlichkeit durch Mündlichkeit u. a. m. — würde alles das den Minderheitenschutz verbessern? Mit anderen Worten: würden diese Neuerungen die tatsächliche oder behauptete Bedrohung der Würde des zur Rechenschaft gezogenen Staates, die Gefahren der Prestigebedrohung, der Bloßstellung,

[16]) Die Minderheiten selbst sind sich durchaus bewußt, daß ihnen das Verfahren mehr Schaden als Nutzen gebracht hat; *Ammende*, Generalsekretär der drei Minoritätenkongresse, auf dessen letzter Tagung, Genf, am 23. August 1927. (Der stenographische Bericht liegt gedruckt noch nicht vor, vgl. aber den Verhandlungsbericht in Nation und Staat, 1927, S. 61).

Digitized by Google

die ja doch gerade der Grund für die mangelnden Erfolge schon des geltenden Verfahrens sind, beseitigen? Ort und Gegenstand der Rechenschaftslegung blieben dieselben. Man hat vorgeschlagen, den Völkerbundsrat zu verpflichten, das Verfahren weitgehend dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, also einer denkbar entpolitisierten Stelle zu überweisen [17]). Aber selbst wenn das ganze Verfahren sich vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof abspielte, so wäre doch diese Verlegung des Ortes der Rechenschaftslegung mehr als kompensiert — zum Schlechtern nämlich — durch Rechtsschutzanspruch und Parteieigenschaft, die in diesem Falle der Minderheit zuerkannt werden müßten [18]).

Nach geltendem Verfahrensrecht ist die Minderheit, wenn die Beschwerde von ihr bezw. einer eigenen Organisation selbst ausgeht, was ja nicht notwendigerweise der Fall zu sein braucht, nur der Veranlasser der Rechenschaftslegung. Das Dreierkomitee bezw. ein Ratsmitglied muß die Beschwerde erst aufgreifen, vorher ist rechtlich nichts geschehen. Schon daß auch nur die Veranlassung zu der Rechenschaftslegung von einem Nichtstaate ausgeht, wird unter geltendem Rechte als Element der Bedrohung der nationalen Würde empfunden. Schon das bloße Aufgreifen der Beschwerde durch einen Staat wird als politischer Akt aufgefaßt, der „*éléments hostiles*" gegen den anderen Staat ent-

---

[17]) Resolution IV der Wiener Beschlüsse (1926) der *International Law Association* und viele Vorschläge anderer Organisationen und Persönlichkeiten.

[18]) Parteiqualität der Minderheiten setzt Änderung des Art. 34 des Statuts voraus. Zu beachten ist aber, daß im Verfahren zur Erteilung eines *avis consultatif* die Minderheiten schon heute auftreten können. Art. 73 des revidierten Reglements der *Cour* sieht vor, daß jede internationale Organisation „*succeptible de fournir des renseignements sur la question*", zur Einreichung schriftlicher *Exposés*, Abgabe mündlicher Erklärungen und Diskussion mit anderen Staaten, Völkerbundsmitgliedern und Organisationen aufgefordert und zugelassen werden kann. Auch der Minoritätenkongreß ist zweifellos eine derartige internationale Organisation. Art. 73 in seiner neuen Fassung sanktioniert nur die aus dem alten Art. 73 Abs. II entwickelte Praxis, die im *avis consultatif*-Verfahren auch den internationalen Gewerkschaftsbund, den internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften und die *organisation internationale des Employeurs Industriels* (Brüssel) verhandeln ließ.

Digitized by Google

hält. Um wieviel stärker muß diese Empfindung sein, erhält die Minderheit selbst einen Rechtsschutzanspruch, veranlaßt sie nicht nur nicht, kommt auch nur ein Aufgreifen garnicht in Betracht, sondern bringt sie selber das Verfahren in Gang, prozessiert ihr Vertreter in einem im übrigen wie auch immer gearteten Verfahren zu gleichem Recht mit dem von der Beschwerde betroffenen Staat, sei es vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, sei es vor dem Rat! Nicht nur mit einem Nichtstaat stritte der von der Beschwerde betroffene Staat, sondern dieser wäre noch dazu eine aus eigenen Staatsbürgern zusammengesetzte Persönlichkeit. Die politische Demütigung des von der Beschwerde betroffenen Staates wäre bei Einführung derartiger Gleichberechtigung noch viel erheblicher als im Verfahren geltenden Rechts. Diese Konsequenz der Reformvorschläge hat auch der Graf *Apponyi* übersehen, aber durch alle diesbezüglichen Teile der berüchtigten Erklärung *Mello-Francos* klingt ihre Erkenntnis hindurch. Spielte das reformierte Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, so würde der verurteilte Staat die Entscheidung entweder nicht ausführen[19]) oder aber ausführen und Repressalien ergreifen; spielte es vor dem Rat, so würde dessen Abneigung zu scharfem Vorgehen gegen den zur Rechenschaft gezogenen Staat aus den angegebenen Gründen noch größer sein als sie es schon im heutigen Verfahren ist. Die juristische Verbesserung des Verfahrens schafft noch keine politische Verbesserung der Lage der Minderheiten, worauf es doch einzig und allein ankommt, im Gegenteil! Unter diesen Gesichtspunkten ist auch an den weniger weit als die erwähnten Vorschläge gehenden Resolutionen der Wiener Tagung der *International Law Association* 1926 Kritik zu üben. Resolution I schlägt vor, die Antworten der Regierungen auf die Beschwerden den Beschwerdeführern zur Gegenäußerung zuzustellen, also dem Grundsatz beiderseitigen Gehörs wenigstens im Vorverfahren Eingang zu verschaffen. Gegen Gleich-

[19]) Vgl. schon die Verzögerung der auf Grund des *avis consultatif VI* übernommenen Verpflichtungen durch Polen (Deutsche Ansiedler).

Digitized by Google

stellung mit den Minderheiten sträuben sich ja gerade die Staaten! Resolution II verlangt Veröffentlichung aller anläßlich einer Minderheitenbeschwerde dem Rat vorgelegten Dokumente. Die Kontrolle innerstaatlicher Verhältnisse durch die breiteste Öffentlichkeit werden die Staaten als verstärkte Demütigung jedenfalls e m p f i n d e n. Auch die dritte Resolution erweitert die Publizität des Verfahrens![19a]) Was im übrigen besonders die deutschen Minderheiten im Auslande angeht so sollte man sich über das Maß der Hilfe, das sie von Deutschland als ständigem Ratsmitglied zu erwarten haben, keinen Illusionen hingeben. Nehmen wir an, der deutsche Ratsvertreter wünscht einer Minderheitsbeschwerde gegen einen Völkerbunds-Mitgliedstaat — Ratsmitglied oder nicht — zu Hilfe zu kommen. Er wird damit stets nahezu allein sein, denn die anderen Ratsmitglieder sind unter normalen Umständen am Schutz deutscher Minderheiten desinteressiert. Der Völkerbundsrat ist eine politische Institution, er arbeitet nach dem Prinzipe *do ut des.* Die große Mehrheit der Ratsmitglieder wird eine dem deutschen Standpunkt entsprechende Entscheidung in einer Minderheitensache mit Leichtigkeit als eine Konzession hinzustellen wissen. Konzessionen aber macht man entweder unter Zwang — den kann Deutschland heute kaum ausüben — oder wenn man Ausgleichsg egen-

---

[19a]) Hier ist gegen die Vorschläge von *Mandelstam, Rapport à la XIX ème Commission de l'institut de Droit International sur la Protection internationale des Minorités,* 1925, Stellung zu nehmen. *M.* wendet sich nicht aus juristischen Bedenken, sondern mit ähnlichen politischen Erwägungen wie denen des Textes gegen Gewährung von Rechtssubjektivität, insbesondere Parteiqualität an die Minderheiten, sei es vor dem V.B.R., sei es vor dem St.I.G. (S. 58 ff., S. 82 f.). Dennoch will er ein mündliches Verfahren vor dem Rat zulassen, zwar kein Streitverfahren, aber er will, unter dem Gesichtspunkt gleicher Stellung im Verfahren, den Minoritäten das Recht gewähren, *„explications verbales"* abzugeben (S. 81). Damit verwandele man sie nicht in Prozeßparteien, stelle man sie nicht den Staaten gegenüber, sondern garantiere nur dem Rat weitestgehende Möglichkeiten hinsichtlich der „Beweisaufnahme". Letzteres ist unbestreitbar. Andererseits fordern Erklärungen Gegenerklärungen heraus, Berichtigungen usw., und damit geht die reine Beweisaufnahme in Streitverfahren über. Man kann geradezu sagen: je vollständiger und besser derartige Information des Rats wird, umso schärfer wird die Spannung zwischen Regierung und Minderheit. Auf die B e n e n n u n g des Verfahrens kommt es nicht an.

Digitized by Google

stände erhält — die kann der deutsche Ratsvertreter nicht anbieten oder muß sie doch für noch wichtigere politische Angelegenheiten versparen. Ob daher das Verfahren in Minderheitensachen vor dem Rat im angegebenen Sinne verbessert wird oder nicht: die Entscheidung des Rats erfolgt stets auf Grund eines politischen Handels und an diesem Handel ist bis auf weiteres ein deutscher Ratsvertreter, mangels Kompensationsobjekten, mehr oder weniger unbeteiligt. Er wird in den seltensten Fällen den Minderheiten helfen können[20]).

Der bisherige Minderheitenschutz des Völkerbundes hat versagt. Der vorgeschlagene Ausbau des Verfahrens stellt zwar juristisch gesehen die Fortentwicklung einer an Boden gewinnenden völkerrechtlichen Erkenntnis dar, beseitigt aber nicht sondern verstärkt sogar das Gewicht der Gründe, die unseres Erachtens für das Versagen des Minderheitenschutzes schon bei bisherigem Verfahren erkennbar sind. Je „besser" es prozeßrechtlich den Minderheiten geht, umso schlechter wird es ihnen mate-

[20]) Selbst der Oberschlesische Schulstreit endete ja — wenigstens vorläufig — nur mit einem Kompromiß, *Official Journal* 1927 (April) S. 461, obwohl die Oberschlesischen Angelegenheiten nicht in dem gewöhnlichen Minderheitenverfahren erledigt werden und überhaupt in Oberschlesischen Angelegenheiten die Minderheiten außerordentlich viel besser stehen. Ganz generell sollte man übrigens die praktische Bedeutung der Einstimmigkeitsklausel bezw. des Vetorechts des Art. 5 V.B.S. für oder gegen Deutschland nicht überschätzen. Ausübung des Vetos setzt eine starke oder ungefährdete Situation des allein Ausübenden voraus. Daher ist erst zweimal in der Geschichte des Völkerbundes davon Gebrauch gemacht worden, durch Brasilien bei der Verweigerung des ständigen Sitzes an Deutschland und durch Persien bei einer Vollversammlungsresolution betr. Auslegung des Art. 10 VBS. am 25. September 1923, vgl. *Schücking-Wehberg* S. 455. Fehlt die starke oder ungefährdete Stellung, so bringt Berufung auf die Einstimmigkeitsklausel, besonders in einem derartig auf reibungsloses Zusammenarbeiten eingestellten Organismus wie dem VB., politische Isolierung hervor. (Auf die Hintergründe des brasilischen Vetos soll hier nicht eingegangen werden). Gewiß besteht die Bedeutung der Einstimmigkeitsklausel vielfach darin, daß man dem, der sich auf sie berufen will, Konzessionen macht. Aber das Maß der Konzessionen entspricht der politischen Macht des Dissentierenden. Im ganzen wirkt die Einstimmigkeitsklausel formeldemokratisch, denn nur die Starken und Ungefährdeten können sich nach Gutdünken auf sie berufen. Für die anderen ist sie mindestens ebenso Fessel wie Freiheit.

Digitized by Google

riell gehen. So lange der Ausbau nur des Verfahrens zur Debatte steht, kann auch Deutschland als Ratsmitglied nicht helfen. Andererseits aber scheint kein anderer Weg als der des Verfahrensausbaus gegeben, auf dem das Völkerrecht in den Dienst des Minderheitenschutzes zu stellen ist. Materielles Völkerrecht ist kaum heranzuziehen. Zwei-Parteienverträge, wie z. B. die finnisch-schwedischen Abmachungen über die Aalandsinseln vom 27. Juni 1921, das Danzig-polnische Abkommen vom 9. November 1920 oder der polnisch-tschechoslowakische Vertrag vom 23. April 1925 sind zu begrüßen, kommen aber mangels eines national repräsentativen Staatswesens für zerstreut lebende wie die jüdischen Minderheiten nicht in Betracht und für andere, wie beim Aalands-, Danziger und im deutsch-polnischen Oberschlesienabkommen, unter nur ganz besonderen Umständen und in sehr begrenzter Weise, bedeuten also schon deswegen keine generelle Lösung des Problems; außerdem setzen sie, wenn nicht, wie beim Aalands- und Danzig-polnischen Vertrage, wiederum ganz besondere politische Umstände vorliegen Reziprozität, d. h. voraus, daß jeder der abschließenden Staaten eine Minderheit von der Nationalität der Mehrheit des Vertragsgegners in seinen Grenzen hat: das aber braucht (z. B. Deutschland und Italien, Deutschland und Rumänien) nicht der Fall zu sein. Ihr Anwendungsbereich ist also äußerst beschränkt. Materielle Kollektivverträge können ebenfalls kaum helfen. Den geringen technischen Vorzügen derartiger kodifikatorischer Zusammenfassung stehen die Gefahren gegenüber auf die *Kraus*[20a]) hinweist: Schablonisierung und frühzeitige Erstarrung des Minoritätenrechts, das in der Tat von Nation zu Nation andere Ausgestaltungen verlangt. Aus diesen Gründen hat man die Lösung des internationalen Problems des kulturellen Minderheitenschutzes mit den Mitteln eines anderen Zweiges der Rechtswissenschaft zu suchen. Dieser Zweig ist das Staatsrecht.

[20] a) 8. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitteilungen der Gesellschaft Heft 8, S. 33 ff.

Digitized by Google

Es wird hier die Forderung aufgenommen, die in Estland Anfang 1925 verwirklicht wurde und die den Hauptgegenstand von Interesse und Verhandlungen besonders der zwei ersten Genfer Minderheitenkongresse bildete: die Forderung nach kultureller Autonomie der nationalen Minderheiten. Deutlicher: die Forderung nach Ausbau nicht des verfahrensrechtlichen, sondern des materiellrechtlichen Schutzes, die Gewährung auf ein bestimmtes sachliches Gebiet beschränkter staatsrechtlicher, nicht völkerrechtlicher Persönlichkeit der Minderheiten.

Zunächst: wie ist staatsrechtliche Persönlichkeit der Minderheiten möglich? Erstens in territorialer Form. Die Angehörigen der Minderheiten eines Staates leben auf einem bestimmten mehr oder weniger abgegrenzten Teil des Staatsterritoriums vereint, wie etwa die Siebenbürger Sachsen in Rumänien oder die Südtiroler Deutschen in Italien. Man könnte erwägen, für derartige Teile der Staatsterritorien, unabhängig von der politischen territorialen Gliederung des Staates oder im Zusammenhang mit ihr, eine Art Autonomie, die sich auf bestimmte, vor allem kulturelle Angelegenheiten beschränkte, zu befürworten. Die Folge wäre im Einzelfall die Bildung des berühmten „Staates im Staat". Diesen Weg ist man, in der Form des möglichsten Zusammenfallens politisch-territorialer und nationaler Grenzen[21]) unter Übertragung auch anderer als kultureller Aufgaben innerhalb der U. d. S. S. R. gegangen, mit der Bildung der Wolgadeutschen und der anderen nationalen Republiken und autonomen Gebiete[22]). Die besonderen Ver-

[21]) Soweit nicht zwingende wirtschaftliche Gründe entgegenstanden; *Pawlowitsch*, Die nationale Politik der Sowjetunion in dem (kommunistischen) Jahrbuch für Wirtschaft, Politik und Arbeiterbewegung 1925/26, S. 307.

[22]) *Alexejew*, die Entwicklung des russischen Staates in den Jahren 1923—1925, Jahrbuch des öff. Rechts 1926, S. 322 f. Skeptischer hinsichtlich der Durchführung des Gliederungsprinzipes. *Timaschew*, das Nationalitätenrecht der U.d.S.S.R., Archiv des öffentl. Rechts 1927, S. 1 ff., der allerdings in den ziffernmäßigen Unterlagen, z. B. für die Tartarische Republik, von *Alexejew* abweicht. Ansätze zur territorialen Autonomie auch in der Tschechoslowakei, Kapitel II des Vertrages vom

Digitized by Google

hältnisse der U.d.S.S.R. — straffe Zentralisierung durch Rätekongreß und das Z.E.K., kommunistische Partei — erlauben es, ohne Schaden für das Ganze auf diese territoriale Weise den Nationalitäten staatsrechtliche Persönlichkeit zu sichern, ja sogar das Staatsganze auf die Gliederung in Nationalitäten zu stellen [23]). Für viele andere Staaten mit Minderheitenproblemen kommt diese Lösung aber, vom Fehlen ähnlich durchgebildeter Zentralisierung abgesehen, auch deswegen nicht in Frage, weil die Minderheiten in ihnen nicht geschlossen, sondern noch verstreuter siedeln. Aber es gibt ja für die staatsrechtliche Persönlichkeit neben dem Territorialverband noch den Personalverband, und in vielen Formen ist er gegenwärtig im öffentlichen Recht vertreten. Die Prinzipien der Bildung wie Wirksamkeit der dynastischen Staaten waren durchaus anational. Das Prinzip der Bildung des modernen Staates ist, wie die jüngsten Friedensschlüsse lehren, durchaus national — von einer staatlichen Aufteilung der Welt in Wirtschaftsprovinzen, ein Prinzip das vielleicht auch ein-

10. 9. 1919, *Kraus*, Materialien, S. 86 und tschechoslowakische Verfassung erstes Hauptstück § 3 Abs. 2 ff., für die sog. Karpathorussen. Die Durchführung scheint allerdings sehr im Argen zu liegen, *Gerowski*, Sitzungsbericht der ersten Konferenz der organisierten Nationalen Gruppen in den Staaten Europas (Minderheitenkongreß), S. 59. Auch die den Siebenbürger Sachsen und magyarischen Szecklern in Art. 11 des rumänischen Schutzvertrages verheißene Autonomie ist auf dem Papier stehen geblieben.

[23]) Gäbe es, nach der ethnographischen Statistik von 1920 (*Jahr*buch, vgl. Anm. 21. S. 299—300) und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten territorialen Vergrößerung der U. d. S. S. R. zirka 6 Millionen Großrussen weniger, so gäbe es in der U. d. S. S. R. gewissermaßen nur Minoritäten! Man mißt den Nationalitäten dort eine derartige Bedeutung zu, daß man ihnen als solchen Mitwirkung bei der höchsten Legislative und Exekutive des Bundes gewährt. Nach Art. 8 und 13 der Bundesverfassung vom 6. Juli 1923 besteht das Zentralexekutivkomitee, neben einer Rätekammer, dem Bundesrat, auch aus einer Nationalitätenkammer, und im Präsidium des Z.E.K. müssen Nationalitätenvertreter sitzen. Vgl. *P. Wohl*, Wahlsystem und Behördenaufbau der russischen Sowjetunion, Osteuropa I, S. 92 ff. und Art. 15 ff. der Bundes-V. Der Nationalitätenrat wird aus Vertretern der nationalen Sowjetrepubliken gebildet, es sitzen also auch in ihm nur „Werktätige". So lange es nicht ausschließlich „Werktätige" gibt, ist er daher zwar eine Klassenvertretung, die aber zum Unterschied von der anderen, dem Bundesrat, ganz ausdrücklich und ausschließlich nach nationalen Merkmalen zusammengesetzt ist; vgl. *Eljaschoff*, Die Grundzüge der Sowjetverfassung 1925, S. 47, Anm. 1. Auch *Langhans*, Vom Absolutismus zum Rätefreistaat 1925, S. 80 ff.

Digitized by Google

mal für Staatenentstehung maßgebend sein könnte, ist keine Rede. So sehr aber das Prinzip der Bildung des modernen Staates national ist, so wenig ist national das Prinzip seiner Betätigung, so wenig kann sein alltägliches, an der unendlichen Mannigfaltigkeit der Tatsachen abgestimmtes Wirken dem reinen Nationalprinzip entsprechen. In allen modernen Verfassungen wird zum Träger der Staatsgewalt dem Wortlaut oder der Sache nach die Gesamtheit der Staatsbürger erklärt. Wie nun, wenn die Gesamtheit der Staatsbürger national nicht völlig geschlossen ist? Denn schon wegen der gemischt-bevölkerten Grenzbezirke wird es nie völlige Übereinstimmung von Staats- und Nationalgrenzen geben. Da kann, wie *Schiemann* auf dem zweiten Minoritätenkongreß 1926 ausführte[24]), „der Staatsgedanke nicht auf ein einziges Volkstum festgenagelt werden", genau so wenig wie er seit Beseitigung des Grundsatzes *cujus regio ejus religio* auf eine einzige Religion festgenagelt wird. Ebensowenig wie heute Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Staate eine bestimmte Religiosität verlangt, so wenig verlangt sie eine bestimmte Nationalität[25]). Staat und Nation, Staatsbürgerschaft und Nationalität sind verschiedene Dinge. Das bloße Dasein der Minderheitenschutzverträge ist der beste Beweis für die internationale Anerkennung, die Erklärungen *Mello-Francos* und *Chamberlains* vom 9. Dezember 1925 für die Verkennung dieses Unterschieds. Ist der Staat aber erst einmal „auf den ganz nüchternen Boden einer Gemeinschaft von Bürgern"[26]) gestellt, sind alle „dem Gefühlsleben nahestehenden nationalen Ideologien aus dem Staate herausgenommen und einer überstaatlichen Kulturgemeinschaft übertragen"[26]), so ist es nicht mehr sinnlos,

[24]) Sitzungsbericht S. 39.

[25]) Die Parallelen von der religiösen zur nationalen Freiheitsentwicklung sind zuerst von *Schiemann* auf dem ersten Minoritätenkongreß gezogen worden und auch in dessen Resolution I übergegangen, Sitzungsbericht S. 79. Vgl. auch derselbe, Europäische Gespräche 1926, S. 1 ff., und in eingehender historisch-soziologischer Entwicklung „Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft" in Nation und Staat, 1927, Heft 1, S. 21 ff.

[26]) *Schiemann*, Sitzungsbericht des 2. Minoritätenkongresses, S. 43.

Digitized by Google

innerhalb der Staatsbürger nicht mehr nur nach Religionsgesellschaften, Berufsverbänden, usw. zu differenzieren, so steht nichts mehr im Wege, nicht nur Berufs- und Religionszugehörigkeit, sondern auch Nationalität als Prinzip der Körperschaftsbildung innerhalb des Staates anzuerkennen. So enthüllt sich aus dem Wesen des modernen Saates selbst die Möglichkeit, den in ihm lebenden nationalen Minderheiten in der Form des Personalverbandes öffentlich-rechtliche Subjektivität zu verleihen, ebenso wie er sie den Kirchen und anderen Personalverbänden verliehen hat. Der Ausbau jener neuen autonomen Organisationsformen ist für den ungestörten Lauf des Staatsgetriebes sogar notwendig, denn das Wesen des Staates wird nicht durch ein absolutes teleologisches oder transzendent-historisches Prinzip, sondern durch seine in der regelmäßigen Arbeit am Tatsachenwiderstand dialektisch geformten Wirkungsrichtungen bestimmt.

Was ist nun Kulturautonomie? Keine Körperschaftsbildung ohne einen bestimmten Zweck, den die Körperschaft verfolgen soll. Die Angehörigen der Minderheit zur Körperschaft zusammenzuschließen hat nur den Sinn, ihr die Sorge für das Lebensgebiet zu übergeben, auf dem sie in den Staatsgrenzen, in denen sie lebt, Minderheit ist: die Pflege der nationalen Kultur. Kulturautonomie ist also, um es mit *den* Worten des die Zuständigkeit der Kulturselbstverwaltungseinrichtungen umschreibenden § 2 des estnischen Autonomiegesetzes zu sagen: „a) die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten Lehranstalten der entsprechenden völkischen Minorität; b) die Fürsorge für die übrigen Kulturaufgaben der entsprechenden Minorität und die Verwaltung der hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen" durch die Minorität selbst! Sie umfaßt auch Rechtssetzungsbefugnis (§ 3 l. c.) [27])

[27]) Näheres bei *Hans Gerber*, Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, 1926 und *Hasselblatt*, Mitteilungen über die Fortschritte usw. 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 46 ff.

Digitized by Google

Die Vorzüge einer derartigen Ausgestaltung liegen auf der Hand. Es genügt nicht, daß der Staat sich selbst vor anderen Staaten oder vor sich selbst durch Staatsgrundgesetz oder gewöhnliches Gesetz verpflichtet, den in seinen Grenzen lebenden Minderheiten Gebrauch ihrer Sprache und Pflege ihrer nationalen Kultur im weitesten Sinne zu sichern. Die Verwaltung dieser Güter erfolgte durch dieselben Instanzen wie die Verwaltung der Kultur des Mehrheitsvolkes; die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ebenfalls durch Staatsorgane. In den Staatsorganen werden aber stets die Angehörigen des Mehrheitsvolkes überwiegen. Selbst beim besten Willen dieser Stellen bleibt aber immer die, wie der Motivenbericht zum estnischen Autonomiegesetz sagt „unbestreitbare Tatsache" bestehen, „daß kein Volk die kulturellen Bedürfnisse eines anderen Kulturvolkes ebenso gut erkennen und befriedigen kann wie dieses selbst". Aber ganz davon abgesehen: die religiöse Glaubens- und Bekenntnisfreiheit war nicht schon mit ihrer Proklamation gesichert, sondern erst mit Abschaffung des Staatskirchentums, d. h. mit Übertragung der Verwaltung der Religionsgesellschaften auf diese selbst unter Aufrechterhaltung von staatlicher Kirchenhoheit. Ähnlich steht es mit der national-kulturellen Freiheit. Daß Staatsbürgerschaft mit Nationalität nicht identisch ist, haben wir bereits betont; es gibt keine nationale Staatskultur, die zwangsläufig für alle Staatsbürger die gleiche wäre. Freilich gehen wir nun nicht so weit, Abschaffung der nationalen Staatskultur — in Parallele zur Abschaffung des Staatskirchentums — d. h. Trennung der Verwaltung der Kultur auch des Mehrheitsvolkes vom Staat zu verlangen[28]) — auch eine derartige Gestaltung wäre immerhin nicht unvorstellbar. Wenn die nationale Kultur auch überstaatlich ist — denn auch Deutschschweizer, Welschschweizer und italienische Schweizer sind integrierende Bestandteile der deutschen usw. Kulturgemeinschaften — so bleibt der Staat doch dort, wo die Mehrheit seiner Bevölkerung für eine

[28]) So anscheinend *Schiemann*, Europäische Gespräche 1926, S. 5 und auf dem 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 40 und 42.

Digitized by Google

bestimmte Kultur repräsentativ ist, deren bester Sachwalter. Wie dem aber auch sei: ein großer Fortschritt ist jedenfalls die Trennung der Verwaltung der Kultur einer Minderheit vom Staat und Übergabe der Minderheitskulturverwaltung an diese selbst, d. h. eben, zusammen mit Rechtssetzungsbefugnis, Kulturautonomie. Ob, wie *Hans Gerber* meint, „Selbstverwaltung kein Verzicht des Staates auf die Ordnung gewisser Angelegenheiten ist, sondern eine besondere Art, wie er diese Ordnung durchführt“ [29]) kann dahingestellt bleiben. Zuzustimmen ist jedenfalls *Gerbers* allgemeinerer Formulierung, daß durch Gewährung der Kulturautonomie die Lebensverhältnisse der Minderheit nicht der staatlichen Ordnung entzogen, sondern in ihr nur eigenartig berücksichtigt werden. Der zu Zwecken der Kulturautonomie zur staatsrechtlichen Persönlichkeit erhobene Minderheiten-Personalverband bleibt selbstverständlich unter staatlicher Aufsicht.

Die Einzelheiten der Organisation und Probleme einer Kulturselbstverwaltung, besonders etwa die der estnischen, Nationalkataster, Kulturrat, Besteuerungswesen usw., darzulegen, ist hier nicht der Ort [30]). Nach übereinstimmender Meinung scheint sie sich in dem allerdings einzigen Lande in dem sie bisher durchgeführt ist, in Estland [30]a), sehr bewährt zu haben. Die Gewährung von Kulturautonomie ist zweifellos die ideale Lösung des Problems des kulturellen Minderheitenschutzes. Und zwar vor allem, weil sie ein Minderheitenschutz im Grunde nicht mehr ist. Die Minderheiten werden

---

[29]) Minderheitenprobleme 1927, S. 50.

[30]) Vgl. vor allem die Anm. 27 zitierten.

[30]a) Die Artikel 73 und 74 der litauischen Verfassung sind auf dem Papier stehen geblieben. Dagegen liegt dem Parlament des österreichischen Bundeslandes Kärnten ein Entwurf vor, der den Slovenen volle, über die Maßnahmen Estlands noch hinausgehende (Wegfall der „drei Examina“, Zulassung von Lehrkräften ausländischer Nationalität) Kulturautonomie zusichert. *Hasselblatt*, die Kulturautonomie der Slovenen in Kärnten, Nation und Staat (Wien) 1. Jahrg., S. 3 ff. Die Regelung in Canada mag hier außer Betracht bleiben, doch sei auf die interessanten Ausführungen des Canadischen Delegierten *Dandurand* auf der Völkerbundsversammlung 1927 hingewiesen, *Compte rendu* vom 12. September, S. 7.

Digitized by Google

aus Objekten des Völkerrechts Subjekte des Staatsrechts; aus Objekten „internationaler charitativer Fürsorge“ [31]) werden sie Träger eigener national-kultureller Rechte. Das Prozeßverfahren des Völkerbundes wird unnötig, die „Krankenhausatmosphäre“, die „Armeleuteluft“, die „caritative Almosenwirtschaft“ [32]) verschwinden. Kulturautonomie ist nicht Minderheitenschutz, sondern nun wirklich Minderheitenrecht. Mit derartiger Verankerung der Minderheitengesetzgebung im Staatsrecht sind auch von vornherein die Gefahren gebannt, denen der völkerrechtliche, im Verfahrensrecht gipfelnde Minderheitenschutz erliegt. Bloßstellung eines von einer Beschwerde betroffenen Staates im internationalen Sinne, von der oben die Rede war, der Grund für die Unwirksamkeit des Minderheitenverfahrens des Rats, kommt nicht mehr in Frage. Auch das Minderheitenrecht in der Form der Kulturautonomie wird nicht ohne ein Verfahren auskommen, das den Schutz seiner Güter garantiert. Von Rechenschaftslegung aber ist keine Rede mehr, sondern von einem wie auch immer ausgestalteten öffentlich- rechtlichen Streitverfahren über die Grenzen der staatlichen Hoheits- und der Minderheitenselbstverwaltung bezw. -gesetzgebung. Nicht vor einer internationalen, sondern vor einer vom Staate selbst getragenen internen Instanz hätte der Staat zu erscheinen, hätte er die selbstgewährte Autonomie verletzt. Prestigeverlust und Beeinträchtigung seiner politischen Würde brauchte er dort nicht zu befürchten, Erbitterung bei dem Mehrheitsvolk wird nicht aufkommen, wo es sich um die Entscheidung über selbststatuierte Rechtsverhältnisse handelt. Keine Repressalienfurcht brauchte also die Minderheit vom Angehen des Gerichts abzuhalten. Außerdem führt der Staat die Sprüche seiner eigenen Behörden auch aus. Kulturautonomie, staatsrechtlicher, vor allem materiell-rechtlicher Minderheitenschutz, nicht Ausbau des Völkerbundsver-

[31]) *Schiemann*, 3. Minoritätenkongreß am 22. August 1927, vgl. Bericht in Nation und Staat 1927, S. 54.

[32]) *Hasselblatt*, 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 47.

Digitized by Google

fahrens in Minderheitensachen, völkerrechtlicher, prozeßrechtlicher Minderheitenschutz, das ist die Lösung des internationalen Nationalitätenproblems[33 34]). Der kulturelle Minderheitenschutz ist ein internationales Problem von nationalen Lösungen.

Dieser Erkenntnis entsprechend sei hier dem Wunsche Ausdruck gegeben, das Interesse in Minderheitensachen möge sich von den Mängeln und Ausbaumöglichkeiten des Völkerbundsverfahrens ab- und der geistigen Grundlegung und dem juristisch-organisatorischen Durchdenken der Kulturautonomie zuwenden. Noch einmal: ein internationales politisches Problem braucht juristisch nicht auf der Ebene des Völkerrechts zu liegen. Man wird erwidern: Die Gewährung kultureller Autonomie an die Deutschen in den abgetretenen oder an der Vereinigung mit Deutschland verhinderten Gebieten — Nordböhmen — liegt nicht im deutschen Interesse. Sie schwächt ihren Wunsch zur Vereinigung oder Wiedervereinigung mit dem Reich. Wir aber wollen Selbstbestimmungsrecht, nicht Kulturautonomie. Dazu ist mit *Kraus* zu sagen: Minderheitenschutz und Selbstbestimmungsrecht der Völker stehen, wenn man unter Selbstbestimmungsrecht eine auf evtl. Sezession geschlossener Gruppen von Staatsangehörigen aus dem Staatsverbande gerichtete politisch-ethische Forderung versteht, im *Ver-*

---

[33]) Darum erscheint es nicht unbedenklich, „eine einheitliche Organisation" der Minderheiten „mit einem zentralen Organ nationaler Selbstverwaltung an der Spitze" vor allem auch deswegen zu befürworten, damit sie mit einer „großen, planmäßigen und geeinten prozessualen Offensive" (gemeint ist völkerrechtlicher Art) gegen den eigenen Staat vorzugehen in der Lage seien, *Laun*, Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung usw., *Niemeyers* Ztschr. Bd. 31, S. 272 ff., insbes. S. 280 f. Eine mögliche Entwicklung der staatsrechtlichen Selbstverwaltungskörper zu international-rechtlichen, prozeßführenden Rechtssubjekten ist ja gerade eines der Hauptbedenken der Staaten gegen die Gewährung der Autonomie!

[34]) Ich komme demnach im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie *Hans Gerber*, Minderheitenprobleme, S. 58, freilich auf anderem Wege. *G.* hält mit der älteren Lehre die Völkerrechtspersönlichkeit von Nichtstaaten für unmöglich — Kulturautonomie als Eigenart usw. S. 69 — hält es daher für „unrichtig", für die Minderheiten völkerr. Rechtsfähigkeit zu verlangen; ich halte es für unzweckmäßig.

Digitized by Google

hältnis der Coordination und nicht gegenseitiger Unvereinbarkeit zueinander[35]). Aber es ist sofort hinzuzufügen: Diese politisch-ethische Forderung kann mit nur sehr geringem Nachdruck erhoben werden, arbeitet man auch weiterhin auf Verankerung des Minderheitenschutzes im Völkerrecht hin. Die Schutzverträge sind der offenbare Ausdruck für die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts durch die Friedensverträge. Arbeitet man an der „Verbesserung" der Schutzverträge mit, so erkennt man zwar nicht formell, aber doch tatsächlich die durch die Friedensverträge geschaffene Lage, den Ausschluß des Selbstbestimmungsrechts, freiwillig an. Bei staatsrechtlichem, internem Schutz ist es anders; die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes kann vorbehalten bleiben. Zwar wird der Staat als Voraussetzung der Autonomiegewährung stets eine Art Loyalitätserklärung von den Angehörigen der Minderheiten verlangen. Damit wird aber dem Staat, in dem die Nation der Minderheit Staatsnation ist, nicht die Möglichkeit zur Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes genommen; und auf jenen Staat, nicht auf die Minderheit, kommt es bei der Frage der Grenzveränderungen in erster Linie an! Es ist daher nicht entscheidend, ob der Wunsch unserer Minderheiten im Ausland nach Vereinigung mit dem Reich mehr oder weniger geschwächt würde. Wie dem allem aber auch sei: Nur deswegen das Verlangen nach Gewährung von Kulturautonomie nicht stellen, nur deswegen am Fortdauern der Not der deutschen Minderheiten im Auslande mitverantwortlich werden, weil nach Gewährung der Kulturautonomie ihr Wunsch nach Vereinigung mit dem Reich schwächer werden könnte oder würde, — das scheint die vornehme Aufgabe des Reiches zu verkennen: Hüter und Schirmer der überstaatlichen deutschen Kulturgemeinschaft zu sein, und sollten selbst seine staatspolitischen Ziele darunter zeitweilig leiden. Und es würde Übersehen der Tatsache bedeuten, daß für ge-

[35]) These 7 zum Referat über Minderheitenschutz, erstattet in Dresden am 9. Juni 1927.

Digitized by Google

wisse deutsche Siedlungen — Siebenbürger Sachsen, Banater Schwaben und viele andere — eine Vereinigung mit dem Reiche ja garnicht in Betracht kommt. Man wird weiter erwidern: Gewisse Minderheiten wie die Dänen und Polen in Deutschland wollen die Kulturautonomie ja garnicht oder nur unter bestimmten Vorbehalten. Da läßt sich mit den Worten eines der vorzüglichsten Kenner des Nationalitätenproblems, mit *M. H. Boehm* antworten: „Das ist es ja gerade, was diese Kulturautonomie manchen Leuten so peinlich macht, daß sich dabei eine klare Scheidung zwischen Worten und Taten, zwischen Anspruch und Fähigkeit, zwischen Zappelei und Marschieren unweigerlich vollzieht“ [36]). Wenn bestimmten Gruppen die mit der Übernahme kultureller Selbstverwaltung verbundenen Aufgaben zu schwer sind, so bedeutet das — es handele sich dann um rein finanzielle Fragen — das Eingeständnis mangelnder nationaler Eigenartigkeit. Insofern ist also die Idee der Kulturautonomie ein Prüfstein für Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit und geradezu ein Mittel zur Vereinfachung der ganzen Nationalitätenfrage [37]).

---

[36]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 405/406 vom 1. September 1927.

[37]) Damit wird nicht gesagt, es solle für die Dänen nichts geschehen. Im Gegenteil: der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. 2. 1926, *Kraus*, Materialien, S. 270, hätte volle Autonomie gewähren müssen, vgl. *Wertheimer*, Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund 1926, S. 61 und 140 f. Denn: „Wenn in den letzten Jahren Völker, die auch noch nicht über die leiseste Erfahrung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung verfügten, eigene Staaten geschaffen haben, und den Aufgaben der Selbstverwaltung gerecht werden, dann kann wohl auch ein noch unerprobtes und schwaches Volkstum den Versuch machen, die sehr viel bescheidenere Aufgabe des eigenen Kulturlebens zu übernehmen und ihr gerecht zu werden“. *Schiemann*, 3. Minoritätenkongreß, 22. August 1927. Die schwedische Minderheit in Finnland will keine Kulturautonomie, weil sie sich nicht als Minderheit, sondern als „Staatsvolk“ fühlt; und in der Tat ist schwedisch ja gleichberechtigte „Staatssprache“ in Finnland. Dieses Gefühl setzt Minderheit gleich Minderwertigkeit, vgl. *Schiemann*, Europ. Gespräche 1926, S. 7. Sobald man jedoch Staatsbürgerschaft von Nationalität trennt, kann die Tatsache der Zugehörigkeit zu einer zahlenmäßig an Staatsbürgern in der Minderheit befindlichen Nationalität nicht mehr als Deklassierung empfunden werden. Aus der gemeinsamen Verwaltung beider nationaler Kulturen durch den finnischen Staat ergaben sich zweifellos viele der bekannten Reibungen zwischen Finnen und Schweden.

Digitized by Google

Vor allem aber wird man einwenden: Die Staaten, deren Minderheiten ihrer am meisten bedürfen, werden die Kulturautonomie doch nicht gewähren; jede Arbeit an dieser Idee ist verlorene Zeit. Es bleibe dies für den Augenblick dahingestellt. Welches die Stellung der Staaten zur Kulturautonomie auch immer sei: eine irgendwie wesentliche Verbesserung des Schutzverfahrens in Minderheitensachen — nach hier vertretener Meinung im Endeffekt gerade Verschlechterung der tatsächlichen Lage der Minderheiten — werden die Staaten jedenfalls in absehbarer Zeit unter garkeinen Umständen zulassen. Erstens betrachten die Staaten die Verbesserung des Schutzverfahrens als Gelegenheit zu verstärkter politischer Bloßstellung. Von dieser Auffassung ausgehend würden sie sich zweitens mit Verfahrensverbesserungen höchstens dann einverstanden erklären, wenn alle Völkerbundsmitgliedstaaten einer allgemeinen Minderheitenschutzkonvention beiträten. Schon die Tatsache, daß nur gewisse Staaten durch Schutzverträge verpflichtet sind, wird von diesen als Stigmatisierung empfunden. Dieses Gefühl zu bekämpfen ist der Sinn des *Clemenceau*-Briefes, vor allem in diesem Sinne verständlich sind der litauische (später zurückgezogene) Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen und für alle Völkerbundsmitglieder geltenden Minoritätenvertrages vom 14. September 1925[38]) und Teil 4 der Resolution der Völkerbundsversammlung vom 21. September 1922. Auch *Benesch* hat neuerdings betont[38]a), ein Ausbau des internationalen Minoritätenschutzes sei wohl prinzipiell möglich, aber nur bei Ausdehnung auf alle Staaten. Eine allgemeine Minderheitenkonvention ist aber, wie *Mello-Franko* sehr richtig ausführte und worüber man sich auch bei den Minderheiten selbst keinen Illusionen hingibt, eine politische Unmög-

[38]) Der litauische Antrag wurde unterstützt von Polen und Rumänien. Vgl. das auch im übrigen äußerst aufschlußreiche Sitzungsprotokoll der 6. Kommission *Actes de la 6ème Assemblée, Journal Officiel Supplément spécial No. 39*, S. 15 ff.

[38]a) *La Revue des Vivants* Mai 1927, S. 573.

Digitized by Google

lichkeit, vor allem schon wegen des fast rein europäischen Charakters der Minoritätenfrage. Und auch in Europa selbst wird ein faschistisches Italien niemals ein Recht seiner slovenischen und deutschen Minoritäten unter internationale Garantie stellen. Wäre also die Gewährung der Kulturautonomie eine politische Unmöglichkeit, so wäre es die Verbesserung des Minoritätenschutzverfahrens in mindestens gleichem Maße. Ist aber die Verwirklichung der Kulturautonomie wirklich eine Utopie? Erstens ist sie in einem Lande, Estland, bereits und zwar zu allgemeiner Zufriedenheit durchgeführt. Man kann also schon auf die praktische Bewährung der Idee des innerstaatlichen Minoritätenrechtes verweisen. Zweitens bringt ihre Ein- und Durchführung weder eine Stigmatisierung noch auch den Anschein der so gefürchteten internationalen Bloßstellung mit sich, im Gegenteil: die Gewährung erfolgt aus freien Stücken und die Aufsicht und Rechtsprechung über die Kulturselbstverwaltungskörper verbleibt dem Staate selbst. Drittens gibt es ja heute ein — von der Theorie ganz vergessenes — Institut, das für die Ausrufung und Verbreitung neuer politisch-juristischer Ideen in hervorragendem Maße geeignet ist: die Tribüne der Vollversammlung des Völkerbundes. Nicht in einem noch so ausgebauten Formalverfahren kann ein deutscher Außenminister den deutschen und den Minderheiten überhaupt zu Hilfe kommen. Wohl aber kann er es mit dem Appell an die öffentliche Meinung der Welt. Er kann von der Tribüne des Reformationssaales vom modernen Staat sprechen. Er kann erklären, daß der Staat ein politisches, nicht ein völkisches Gemeinwesen ist. Er kann darlegen, Staat ist nicht mit Kultureinheit identisch, Staat und Nation, Staatsbürgerschaft und Nationalität sind verschiedene Dinge. Er kann nachweisen, daß treue Staatsbürgerschaft mit Pflege der eigenen Sprache und Kultur auch dann vereinbar ist, wenn sie von anderer Art sind als Sprache und Kultur des Mehrheitsvolks im Staate. Dabei kann er sich besonders auf die Angelsachsen berufen. Großbritannien ist völkisch nicht geschlossen, es hat seine Walliser mit ihrer eigenen Sprache;

Digitized by Google

Lloyd George hat englisch erst in der Schule gelernt. Canada hat die starke französische Siedelung, Südafrika die burische. Dennoch sind Walliser, französische Canadier und Buren durchaus loyale Untertanen. Mit alledem hat er die Grundlagen gelegt für die nunmehr aufzustellende allgemeine Forderung: zur Verwaltung ihrer eigensten Güter sind die Nationalitäten selbst berufen; gewährt ihnen, wenigstens unter kontinentalen Rechtsverhältnissen, staatsrechtliche Persönlichkeit, kulturelle Autonomie. Tut ihr es nicht, unterdrückt ihr die Minderheiten, so nährt ihr einen Brandherd, der einst Europa in Flammen setzen wird. Ein derartiger Appell wird in allen Ländern Widerhall finden. Wird er oft genug wiederholt, sehen die Mehrheitsvölker ein, daß ihre Entnationalisierungspolitik doch nicht gelingt, daß Bedrükkung, wie das Beispiel der Juden zeigt, nur den Zusammenhalt stärkt, daß also Gewährung von kultureller Autonomie in ihrem eigenen Interesse liegt, so wird er langsam — wir müssen uns wieder gewöhnen, mit längeren Zeiträumen zu rechnen — Erfolg haben. Die Tribüne des Völkerbundes, der Appell an die öffentliche Meinung, der Druck der öffentlichen Meinung sind mehr und mehr auch für den Juristen äußerst beachtliche Tatbestände. Damit scheint aber auch die Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft im Bereiche unseres Problems vorgezeichnet. Sie hat unseres Erachtens ihre Arbeit darauf zu konzentrieren, dem deutschen Reichsvertreter, überhaupt jedem Staatsvertreter und Minoritätenvertreter das geistige Rüstzeug zu liefern, mit dem sie von den Völkerbundsmitgliedstaaten die Gewährung jenes kulturellen Selbstbestimmungsrechtes an ihre Minderheiten verlangen können. Weitere Mühe an den Ausbau des Schutzverfahrens zu wenden, erscheint vergeblich und unzweckmäßig. So lange freilich der Forderung nach Kulturautonomie nicht Genüge geschieht, ist das geltende Verfahren als ein Schutz beizubehalten, der zwar sehr unvollkommen, doch immerhin — aber auch nur — besser als garnichts ist.

Digitized by Google

Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland.

Beitrag zur Lehre vom Recht der ausländischen Gesellschaften.

Von Dr. **Paul Wohl**, Paris,
Abteilungsleiter bei der Internationalen Handelskammer.

Die Aktiengesellschaften alten russischen Rechts sind auf dem Gebiet der Sowjetunion nationalisiert worden. Folgen jener Nationalisierung waren rechtlicher Untergang und tatsächliche Auflösung jener Gesellschaften. Der Nationalisierungsvorgang im einzelnen und seine Rechtswirkungen im allgemeinen sind bereits in einem vorangehenden Aufsatz dargestellt worden [1]). Hier handelt es sich um eine Ergänzung und Vertiefung der dort aufgeworfenen Fragen.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung dient als Ausgangspunkt: Die alten russischen Aktiengesellschaften, insbesondere die Bank-Aktiengesellschaften sind in der Sowjetunion rechtlich und tatsächlich vernichtet. Da sie in dem Gebiet, in dem sie errichtet worden waren und bestanden, keine rechtliche Existenz mehr hatten, mußte die aus dem Recht jenes Gebietes abgeleitete Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit im Auslande fortfallen. Die Frage, ob die Sowjetunion völkerrechtlich Rechtsnachfolgerin des alten Russischen Reiches ist, bleibt dabei an sich unberührt. Maßgebend für die Anerkennung russischer juristischer Personen im Ausland war ursprünglich die vorherige Anerkennung der völkerrechtlich als „Russisches Reich" territorial umschriebenen Rechtseinheit im ganzen. Mit der Anerkennung der in

[1]) *P. Wohl*, Die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 26—72, 113—125, 163—185.

Digitized by Google

jener Rechtseinheit eingetretenen Veränderungen veränderten sich auch die aus dem alten russischen Recht abgeleiteten Rechtsgrundlagen der alten russischen Aktiengesellschaften, ihrer Filialen und Zweigniederlassungen. Dieser Zeitpunkt liegt in den verschiedenen Staaten verschieden. Zwei Stadien lassen sich unterscheiden.

1. In denjenigen Staaten, die die Sowjetregierung zwar nicht völkerrechtlich anerkannt haben, aber ihrer Beurteilung die Kontinuität des Rechtslebens innerhalb der früher zum „Russischen Reich" gehörigen Gebiete zugrunde legen, muß die aus dem in jenem Gebiet geltenden Recht abgeleitete Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaften fortfallen mit dem rechtlichen Untergang der Gesellschaften eben in jenem Gebiet [2]).

2. Dort, wo man nicht von der Kontinuität des inneren russischen Rechtslebens ausgeht, gilt das alte russische Recht als fortbestehend bis zur Anerkennung der Sowjetregierung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die abgeleitete Rechtspersönlichkeit der alten russischen Aktiengesellschaften in dem betreffenden Lande unberührt.

Ob die Anerkennung den Sowjetstaat, ohne den Nachfolgefragen vorzugreifen, einfach *de facto* als gleichberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft anspricht, oder ob der Sowjetstaat als *de jure* Nachfolger des alten „Russischen Reiches" anerkannt wird, bleibt für den Fortfall der aus dem alten russischen Recht abgeleiteten Rechtspersönlichkeit der russischen Gesellschaften gleichgültig [3]).

[2]) *Wohl*, a .a. O., S. 33 und die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 10. Dezember 1924: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 197; *Clunet* 1925, S. 488 f.; Entscheidung des Appellationsgerichts von New York vom 7. April 1925 *(Russian Reinsurance Co. and P. Racov v. Francis Stoddard and The Bankers Trust Co.)*: Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes 1925, S. 160; vgl. *Spiropoulos*, Die *de facto*-Regierung im Völkerrecht, Kiel 1926. S. 148 f., 153 f.

[3]) Vgl. *Spiropoulos* a. a. O., S. 17 f. Nach sowjetrussischer Auffassung ist der mit dem Anspruch auf universalen Geltungsbereich auftretende Sowjetstaat — *Verdroß*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung 1923, S. 6. *Korowin, Sovremennoje meshdunarodnoje pravo*, Moskau-Leningrad 1926 (Das geltende Völkerrecht) — ein neues Staatsgebilde, das weder territorial (Abtrennung der Randstaaten) noch organisatorisch mit dem alten „Russischen Reich" identisch ist.

Digitized by Google

In beiden Fällen tritt er im gleichen Zeitpunkt ein wie die Anerkennung. Auch wo keine Rechtsnachfolge angenommen wird, schließt die Anerkennung des Sowjetstaates als neues internationales Rechtssubjekt die Anerkennung des alten Russischen Reiches und seiner Rechtseinheit im ganzen aus. Der Unterschied liegt nur darin, daß im zweiten Fall, bei Anerkennung der Rechtsnachfolge, der Fortfall der alten juristischen Personen bis zum Zeitpunkt ihres Untergangs nach Sowjetrecht, bezw. nach dem Recht eines Nachfolgestaates zurückdatiert werden muß. Der Rückwirkung *ex tunc* könnte lediglich das Argument des *ordre public* entgegengestellt werden[4]). In der Tat sprechen Gründe der allgemeinen Rechtssicherheit und die Schwierigkeit einer Liquidation, bei der alle Rechtsgeschäfte jener juristischen Personen rückgängig gemacht werden müßten, für Anwendung jener internationalrechtlichen Vorbehaltsklausel des *ordre public*.

Die Rechtsprechung der einzelnen Länder zur Frage des Fortbestehens bezw. des Untergangs der juristischen Personen alten russischen Rechts ist in ihren Hauptzügen bereits dargestellt worden. Die in der Zwischenzeit ergangenen Urteile haben an den grundsätzlichen Auffassungen nichts geändert, sondern lediglich den Rahmen verbreitert und auf Länder ausgedehnt, deren Stellungnahme bisher unbekannt war. Alle in diesem Sinne irgendwie maßgeblichen Urteile werden a. a. O. aufgeführt und erläutert[5]).

Die Hauptfrage ist jetzt nicht mehr das theoretische Problem: bestehen die alten Aktiengesellschaften als juristische Personen alten russischen Rechts noch fort oder nicht. Überall ist man sich über die Unmöglichkeit des unbeschränkten oder unveränderten Fortbestehens jener alten

---

[4]) So auch *Trib. Civil de la Seine* vom 25. Mai 1925 *(L'Union et le Phénix Espagnol c. Co. d'Assurance de Nord): Clunet* 1926, S. 572.

[5]) Vgl. über die ausländische Judikatur neuerdings *L. Zaitzeff*. Die Rechtswirkung im Auslande der unentgeltlichen Nationalisierung von Handelsgesellschaften in Sowjetrußland: Europabuch der Rechtsanwälte und Notare, Berlin 1926.

Digitized by Google

Rechtseinheiten einig. Dies gilt auch für die Länder, welche die Sowjetunion völkerrechtlich nicht anerkannt haben[6]).

Tatsächlich aber entfalten die Organisationsreste der alten Aktiengesellschaften außerhalb der Sowjetunion eine gewisse Wirksamkeit, und beträchtliche Vermögensmassen werden von ihnen erfaßt.

Drei Fragen stehen zur Untersuchung:

I. In welchen Formen verläuft tatsächlich die Geschäftstätigkeit und das gesellschaftliche Leben jener alten Einheiten?

II. Welches ist ihre gegenwärtige Rechtstslage?

III. Welches ist ihr zukünftiges rechtliches Schicksal, und, sofern eine Liquidation stattfindet:

a) Nach welchen Regeln bestimmt sich die Liquidation?

b) Welches sind die Liquidationsberechtigten?

I. Die tatsächlichen Organisationsvrhältnisse der alten Einheiten.

Im tatsächlichen Geschäftsgang der alten Gesellschaften bezw. ihrer Organisationsreste sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Ein Teil der Gesellschaften hatte bereits vor dem Inkrafttreten der Nationalisierungsdekrete und bereits vor ihrer tatsächlichen Vernichtung auf dem von der Sowjetregierung beherrschten Gebiet Zweigniederlassungen im Ausland. Einige Bankaktiengesellschaften hatten sogar schon vor Ausbruch der Revolution den Mittel- und Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit ins Ausland verlegt.

Die Zweigniederlassungen setzten ihre Geschäftstätigkeit unter dem alten Namen unbekümmert fort. In den meisten Fällen versammelten sich die aus Rußland entflohenen

---

[6]) Besonders bedeutsam ist die Entscheidung des *Court of Appeal* von New York vom 7. April 1925, vgl. Anm. 2 und *Verdroß*, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien-Berlin 1926, S. 134 f.

Digitized by Google

Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Aktionäre am Ort der wichtigsten Zweigniederlassung und erklärten diese ausdrücklich zum Mittelpunkt der Gesellschaft. Die wichtigste Zweigniederlassung wurde damit tatsächlich zur Hauptniederlassung gemacht. Dies geschah teils tatsächlich, indem die von der Hauptverwaltung des Stammhauses in Rußland seinerzeit eingesetzte Verwaltung der Zweigniederlassung dieser die Geschäftsführung und Vertretung überließ, teils bediente man sich juristischer Formen um, soweit dies unter Einhaltung der Vorschriften des alten Statuts und des alten russischen Rechts möglich war, den Ort der Zweigniederlassung zum Verwaltungssitz der Gesellschaft zu erklären.

Neben dieser vor allem in Frankreich üblichen Entwicklung sind noch drei Sonderfälle zu erwähnen:

a) Im angelsächsischen Rechtskreis war die Umwandlung der Zweigniederlassung in die Hauptverwaltung der Gesellschaft, bezw. die Sitzverlegung in juristischen Formen wesentlich schwieriger. Nach englischer Praxis ist ein im Gesellschaftsregister eingetragener Treuhänder *(Trustee)* für die Geschäftsführung und Vertretung der englischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft verantwortlich [7]). Dieser von der Gesellschaft für die englische Zweigniederlassung bestellte Trustee war nur für die von der englischen Zweigniederlassung im Rahmen ihrer regel-

---

[7]) Vgl. hierzu die ausführliche Begründung in der Entscheidung der *Kings Bench* vom 30. Juli 1925 *(Sedgwick Collins and Co. v. Rossia Insurance Co. of Petrograd) Law Times Rep.* 1926, Bd. 1, S. 14. und auch die Entscheidung *Sea Insurance Co. v. Rossia Insurance Co.: Lloyds List* 1927, S. 308 sowie die Entscheidung des *House of Lords* vom 22. Juli 1924 *(Russian Commercial and Industrial Bank v. Comptoir d'Escompte de Mulhouse a. o.)* besonders die Begründung von *Lord Wrensbury:* Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 172 f., S. 176; *Dicey, A Digest of the Law of England with reference to the Conflict of Laws,* London 1922, S. 241 f. besonders S. 274. *Art. Companies Act* von 1908 verlangt, daß ausländische Körperschaften, die in England eine Gesäftsstelle einrichten, im Gesellschaftsregister den Namen derjenigen Person eintragen, die ermächtigt ist *„to accept service of prozess on behalf of the Company"* Maßgebend auch Ord. IX c. 8a vom 14. Juli 1920 vgl. *Dicey* a. a. O., S. 656 f.; *Westlake-Bentwich, A Treatise on Private International Law,* London 1925, S. 385, 387, 390 und *Ranking and Spicer, Company Law,* 4. Ausgabe.

Digitized by Google

mäßigen Geschäftstätigkeit vorgenommenen Geschäfte verantwortlich. Nur in diesem Rahmen konnte er im Namen der Gesellschaft klagen und verklagt werden. Die Verlegung der Hauptniederlassung nach England war demnach unter Wahrung der alten Gesellschaftseinheit unmöglich. Man hätte sich in eine englische Gesellschaft verwandeln, sich also als russische Gesellschaft auflösen, was meist nicht im Sinne der alten Gesellschafter und ihrer Verwaltung lag, und den Treuhänder abbestellen müssen, was zu einer eingehenden Prüfung der Vertretungsmacht der gegenwärtigen Geschäftsführer und zu einer schwierigen Abrechnung im Inneren geführt hätte.

β) Außerhalb des angelsächsischen Rechtskreises, insbesondere in Frankreich, ging man dagegen gelegentlich noch über die Umwandlung der Zweig- in die Hauptniederlassung und über die Sitzverlegung hinaus, indem man die russische Gesellschaft in eine neugegründete Gesellschaft ausländischen bezw. französischen Rechts übergehen ließ. Die alte Gesellschaft russischen Rechts wurde aufgelöst und ihre Aktiven und Passiven auf die neue Gesellschaft übertragen[8]).

---

[8]) Vgl. *Delehelle, Conséquences juridiques de la Reconnaissance du Gouvernement des Soviets: Revue de Droit International Privé 1927,* Nr. 2, S. 193 f. S. 228. Besonders bemerkenswert sind die eingehenden Tatbestandsdarstellungen in den französischen Entscheidungen nach Anerkennung der Sowjetunion, kurz zusammengefaßt bei *Clunet* 1927, Bd. 2, S. 351 f.: *Trib. de Commerce de la Seine* vom 1. Mai 1925 *(Co. X. c. S. Anonyme 4); Trib. Civil de la Seine (Référés)* vom 17. Februar 1925; vgl. vor allem die vorläufige Anordnung des Präsidenten des *Trib. Civil de la Seine* vom 23. März 1925, wonach z. B. die *Banque Russo-Asiatique* ihr *„centre d'activité"* schon vor der Nationalisierung nach Frankreich verlegt hat; *Trib. de Com. de la Seine* vom 15. Mai 1925 *(Rabinowitsch c. Banque Russe pour le Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 26. November 1925 *(S. pour l'approvisionnement et l'industrie des cuirs et peaux c. Banque Russe pour le Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 12. April 1926 *(Selikman c. S. de Naphta de Bakou); Trib. Civ. de la Seine (Référés)* vom 3. Mai 1926 *(Banque Russe pour la Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 1. Oktober 1926 *(Banque Russo-Asiatique); Trib. de Com. de la Seine* vom 11. Januar 1927 *(Kamenko et Epstein [Banque Azof-Don] c. H. et J. Cahn),* auch *Trib. Civ. de la Seine* vom 9. Mai 1925: *Clunet* 1926, S. 126 *(Nord de Moskou)* sowie die Anmerkung von *M. Picard* und

Digitized by Google

γ) Am einfachsten lag der Fall dort, wo die Zweigniederlassungen von vornherein selbständige Gesellschaften ausländischen Rechts waren und nur im Innenverhältnis organisatorisch durch Dienstvertragsverpflichtung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Hauptgesellschaft oder schuldrechtlich vom Stammhaus abhingen. Die am Sitz der Zweigniederlassung zusammengekommenen Organe der Hauptgesellschaft übernahmen praktisch deren Verwaltung, übertrugen das Vermögen der Hauptgesellschaft auf die Zweiggesellschaft und ließen diese Akte gewöhnlich in ordentlicher Form durch die Organe der Zweiggesellschaften bestätigen. Die alte Hauptgesellschaft alten russischen Rechts wurde oft daneben dem Namen nach aufrechterhalten, die übrigen Zweigniederlassungen aber ebenfalls mit der neuen Hauptgesellschaft verbunden. Dies geschah für die unselbständigen Zweigniederlassungen schon durch einfache Vermögensübertragungen, für die selbständigen, soweit die Übertragung des Aktienanteils der alten Hauptgesellschaft nicht ausreichte, organisatorisch durch die Personen des an dem zum neuen Hauptsitz erkorenen Ort zusammengekommenen alten Vorstandes, bezw. seiner nach altem Recht vertretungsberechtigten Mitglieder[8]).

b) Ein großer Teil der alten russischen Aktiengesellschaften besaß vor Ausbruch der bolschewistischen Revolution keine Zweigniederlassungen irgendwelcher Art im Ausland, man behalf sich mit einem Agentur- oder Filialsystem. Diese Filialen waren lediglich Geschäftsstellen der Haupt-

---

P. Tager: Clunet 1927, S. 363 f.; vgl. auch über das tatsächliche Funktionieren der Gesellschaften in Frankreich die Entscheidung *Russian Reinsurance Co. c. The Bankers Trust: American Journal of International Law* 1925, S. 750 f. *A. Mater, Revue de droit banquaire* 1925, Nr. 2, S. 55.

[8]) Vgl. die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 3. Dezember 1920 *(Shramchenko et autres c. Tcheloff et autres): Clunet* 1924, S. 141 f. über den Versuch des aus Rußland geflohenen Vorstandes einer Schiffahrtsgesellschaft durch Geltendmachung der Rechte aus dem Dienstvertrag gegenüber den Kapitänen die Verfügungsgewalt über die nach Marseille entkommenen russischen Handelsschiffe wieder zu erlangen.

Digitized by Google

niederlassung ohne eigenen fest abgegrenzten Geschäftskreis und selbständigen Geschäftsbetrieb.

Die Filialen der alten Gesellschaften sind für die hier zu behandelnde Frage weniger wichtig als die Zweigniederlassungen. Filialen gab es vor allem in den Randstaaten [10]). Im übrigen Ausland erforderte die weite Entfernung der Hauptniederlassung fast stets eine größere Selbständigkeit der angegliederten Geschäftsstelle.

Soweit die alten Gesellschaften aber bei Ausbruch der Revolution Filialen im Ausland besaßen, ereignete sich in ihnen ähnliches wie in den Zweigniederlassungen. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder fanden sich, soweit sie aus Rußland entkommen waren, am Ort der wichtigsten Auslandsfiliale zusammen. Die Gesellschafter wurden, soweit sie tatsächlich erreichbar, bezw. ihre neuen Adressen bekannt waren, benachrichtigt. Eine neue Geschäftstätigkeit wurde in der ersten Zeit meist nicht entfaltet. Da im Ausland kein selbständiger Geschäftsbetrieb bestand, beschränkten sich jene Gesellschaften zum größten Teil auf die Verwaltung ihres im Ausland bezw. außerhalb des bolschewistischen Machtbereiches gelegenen Vermögens.

Anders stand es nur für diejenigen Gesellschaften, deren hauptsächlichste Geschäftstätigkeit, deren Sitz sogar in manchen Fällen in dem z. T. erst 1920 und 1921 von den Bolschewisten besetzten Süden und Fernen Osten des alten Russischen Reiches lag [11]). Die leitenden Organe der Gesellschaften hatten zwar meist schon vor dem Eindringen der Bolschewisten das russische Gebiet verlassen. Andererseits schwankten im Bürgerkrieg die Machtchancen hin und her und so entwickelte sich gelegentlich noch auf russischem Gebiet ein lebhafter Geschäftsbetrieb, der von den ins Ausland

[10]) Vgl. in diesem Zusammenhang *S. Rundstein*, Zweigniederlassungen russischer Aktiengesellschaften in Polen: Ostrecht I, Nr. 3, S. 330 f.

[11]) Zur territorialen Ausbreitung der Sowjetmacht vgl. *Timascheff*, Grundzüge des Sowjetrussischen Staatsrechts 1925, S. 156 f. und *Wohl*, a. a. O., S. 34.

Digitized by Google

übergesiedelten Organen der Gesellschaften geleitet, oft über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausging.

Nach längerer Zeit jedoch, nach Konsolidierung der Grenzen auf dem Gebiet des alten Russischen Reiches, versuchten die meisten jener ins Ausland entkommenen Gesellschaftsorganisationen ihren alten Geschäftsbetrieb im Ausland neu aufzunehmen. Die Filiale wurde zum vorläufigen Verwaltungssitz und Betriebsmittelpunkt der Gesellschaft erklärt. Der alte, in seiner Zusammensetzung mehr oder weniger vollständige Vorstand schloß im Namen der Gesellschaft neue, dem alten Geschäftsbetrieb oft auch fremde Geschäfte ab. Bisweilen versuchte man sogar, unter behördlicher Mitwirkung der im Ausland anerkannten alten russischen Konsulate Gesellschaftversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen zusammenzuberufen, Beschlüsse zu fassen, kurzum, ein ordentliches Gesellschaftsleben zu entfalten[12]).

c) Der Hauptteil der in Frage kommenden Gesellschaften hatte jedoch bei Ausbruch der Revolution im Auslande weder Zweigniederlassungen noch Filialen und verfügte meist nur über mehr oder weniger geringe Bankguthaben. Oft hatte sich nur ein verschwindender Bruchteil der Gesellschafter, oft nur ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ins Ausland gerettet.

Meist, dies gilt besonders für die erst später durch die Bolschewisten in ihrer Geschäftstätigkeit gestörten südrussischen, kaukasischen und fernöstlichen Gesellschaften, führten die Geflüchteten ordentliche, von der alten Behörde bestätigte Vollmachten mit sich, um im Namen der Gesellschaften über jene Guthaben verfügen zu können. Oft waren sogar ursprünglich keine Auslandsguthaben vorhanden, die geschäftsführenden Organe der Gesellschaften hatten jedoch vor dem Eindringen der Bolschewisten das erreichbare Gesellschaftsvermögen liquidiert und auf den Namen der Gesellschaft oder eines von ihnen als Treuhänder bei der Zweigstelle einer ausländischen Bank eingezahlt.

---

[12]) Vgl. besonders die Entscheidung vom 25. Mai 1925, hier Anm. 4.

Digitized by Google

Dementsprechend lassen sich für die Gesellschaften ohne Zweigniederlassungen drei Fälle unterscheiden:

α) Die ausländischen Organisationsreste der Gesellschaften eröffneten, auch wo keine Auslandsguthaben vorhanden waren, im Namen der Gesellschaft auf Grund der Gesellschaftsguthaben im Ausland einen neuen, vom ursprünglichen oft völlig verschiedenen Geschäftsbetrieb.

β) Die Auslandsguthaben wurden von den geflüchteten Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bezw. Gesellschaftern im Interesse der gesamten Gesellschaft verwaltet. Oft war diese Verwaltung nur eine rein tatsächliche — *à l'amiable* — insofern die ausländische Bank zwar das Interesse, nicht aber die Verfügungsberechtigung der Geflüchteten anerkannte. Die Verwaltung erfolgte also im Namen der Bank selbst, die diesen Zustand der Unsicherheit bald durch Beantragung einer behördlich zu bestellenden Verwaltung zu beenden pflegte [13]).

γ) Es bestanden keine Auslandsguthaben der Gesellschaft als solche, das Gesellschaftsvermögen wurde vielmehr durch einen mehr oder weniger ordnungsgemäß von der Gesellschaft ernannten Treuhänder im eigenen Namen verwaltet.

δ) Die Unsicherheit ihrer Grundlage ist all diesen nur für eine kurze Zeitspanne geschaffenen Organisationen gemeinsam. Dies gilt sowohl für die Gesellschaften, die bereits vor Ausbruch der Revolution Zweigniederlassungen oder Filialen im Ausland besaßen, wie auch für die neu ins Ausland versprengten.

Allmählich machten sich im Geschäftsgang der alten russischen Gesellschaften folgende Hauptzüge bemerkbar:

α) Die Herstellung eines ordentlichen satzungsmäßigen Gesellschaftslebens war in fast allen Fällen unmöglich. Die

[13]) Präjudiz für die Ernennung des *administrateur provisoire* ist die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 5. April 1877 *(Gandzonoff c. Chehiantz): Clunet* 1878, S. 161. Die *Cour d'Appel* von *Aix* hat diese Entscheidung bestätigt; vgl. auch *Trib. de Com. de Marseille* vom 3. Dezember 1920 *(Shramchenko c. Tcheloff)* a. a. O.

Digitized by Google

Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, der geschäftsführenden sowohl wie der beaufsichtigenden, wurde eine mehr und mehr zufällige. An Stelle von Gesellschaftsbeschlüssen traten unkontrollierbare Willensäußerungen kleiner Aktionärgruppen. Neben- und Gegengesellschaften taten sich auf. Andere Vorstandsmitglieder, erst später aus Rußland entkommen, erklärten sich mit der Geschäftsführung ihrer Kollegen nicht einverstanden. Andere Aktionärgruppen stützten sie. Die alten russischen Konsulate, die Russische Liquidationskommission griffen mit behördlichen Urkunden verwirrend ein[14]). Ein Durcheinander sondergleichen lähmte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, unterhöhlte das Vertrauen in ihre geschäftliche Zuverlässigkeit und gefährdete selbst die allgemeine Rechtssicherheit der Wirtsländer[15]). Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Ausland selbst aber wurde vor allem durch die Unübersichtlichkeit der noch nach altem russischen Recht bestimmten Vertretungs- und Haftungsverhältnisse gehemmt, was besonders schwer ins Gewicht fiel, da sich die Einhaltung der alten Bestimmungen unter den veränderten Umständen nur mit Hilfe von allgemeinen Erwägungen und Notkonstruktionen rechtfertigen ließ[16]).

β) Die wenigen Gesellschaften, denen es gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden, nahmen dagegen einen ganz außergewöhnlichen Aufschwung, paßten sich den Geschäftsbedingungen und den gewerberechtlichen Bedingungen des

[14]) Vgl. *Trib. Civil de la Seine* vom 9. Mai 1925 (*Nord de Moscou*).

[15]) Über die französische Literatur bis Ende 1925 vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 63 f.

[16]) Das Argument, wonach der satzungswidrige Zustand auf „*force majeure*" beruhe und daher nicht gegen die Gesellschaften geltend gemacht werden könne, ist besonders deutlich in einer Entscheidung des *Trib. Civil de Versailles* vom 28. Mai 1925: *Revue de Droit International Privé* 1926, S. 26; vgl. auch *Delchelle* a. a. O., S. 193 f. und die übrige Judikatur bei *Wohl* a. a. O., S. 62 f. Anders dagegen schon *Trib. Civil de la Seine* vom 21. Mai 1924 (*Banque Industrielle de Moscou c. Banque des Pays du Nord*): *Clunet* 1927, S. 350 f. und grundsätzlich *Wahl, Droit civil et commercial de la guerre*, Bd. III, S. 223 f. Heute ist dieses Argument überall aufgegeben.

Digitized by Google

Wirtslandes an und schritten sogar zur Erhöhung ihres Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien und Anleihen [17]).

γ Die Entwicklung in den beiden entgegengesetzten Richtungen dauerte etwa bis gegen Ende des Jahres 1925 an. Zum Schluß gab es nur noch drei Typen:

a) Kleine, außerhalb des Geschäftsverkehrs stehende Treuhandgesellschaften, die unter dem alten Namen die vor der Revolution geretteten Vermögenswerte verwalteten.

b) Schwindelhafte Mantelgesellschaften, die ähnlich manchen alten preußischen Gewerkschaften mit ihrem Namen und ihrer Rechtspersönlichkeit die verschiedensten Machenschaften deckten.

c) Gesellschaften, die in Gesellschaften ausländischen Rechts übergegangen waren, als russische Gesellschaften für aufgelöst erklärt worden waren oder nur noch eine Scheinexistenz führten [18]).

Mit der Anerkennung der Sowjetregierung durch eine große Anzahl von Staaten wurde ihnen die Rechtsprechung ungünstig. Die Vertretungsmacht der alten Organe, der Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit selbst wurde in Frage gestellt. In Frankreich, ihrem Hauptsitz, wurde durch Verfügung des Präsidenten des Seinegerichts „im Hinblick auf die Unsicherheit ihrer Lage" ihr Vermögen einem behördlich ernannten Vermögensverwalter unterstellt [19]). Nur diejenigen Gesellschaften, die sich in Gesellschaften französischen Rechts umgeformt hatten, konnten die Aufhebung der Zwangsverwaltung erwirken. Die finanziellen Schwierigkeiten wurden allgemein. Eine Reihe der größten Gesellschaften, selbst solche, die sich in Gesellschaften ausländ-

[17]) Vgl. *Trib. de Com. de la Seine* vom 12. April 1926. *(Selikman c. S. de Naphta de Bakou): Clunet* 1927, S. 357; *Delchelle* a. a. O., S. 224 f.

[18]) Besonders bedeutsam blieben: *Banque Russe pour le Commerce Etranger* und *Banque Russo-Asiatique*, vgl. insbes. *Trib. Civil de la Seine* vom 23. Dezember 1924 *(Banque Russe pour le Commerce Etranger c. Jaudon)* und das gleiche Gericht am 23. März 1925 *(Référés)* über die letztgenannte Bank: *Clunet* 1927, S. 332.

[19]) Vgl. *Wohl* a. a. O., S. 31 f.

Digitized by Google

dischen Rechts verwandelt hatten, beantragten ihre behördliche, bezw. gerichtliche Liquidierung [20]). Zurzeit stehen alle übriggebliebenen Aktiengesellschaften, insbesondere Bankaktiengesellschaften, alten russischen Rechts vor der Notwendigkeit und die Frage lautet: Läßt sich eine endgültige Rechtsform für sie finden und wenn nicht, wie ist die Liquidierung durchzuführen? Vorfrage aber ist: Welches ist die gegenwärtige Rechtslage jener Gesellschaften?

II. Die gegenwärtige Rechtsstellung der Organisationsreste.

1. Untergang der ursprünglichen Rechtspersönlichkeit.

Wie bereits an anderer Stelle eingehend begründet, haben die alten russischen Aktiengesellschaften mit dem Inkrafttreten der Nationalisierungsgesetzgebung, spätestens aber mit der Anerkennung der Sowjetregierung ihre aus dem alten russischen Recht abgeleitete Rechtspersönlichkeit verloren. Nur unter zwei Gesichtspunkten könnte Rechtspersönlichkeit noch als unangetastet gelten:

a) Wenn man der formalistischen Argumentation des *House of Lords* folgt, wonach die Sowjetregierung kein Dekret erlassen hat, welches die Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften ausdrücklich aufhebt. [21]),

b) wenn man in denjenigen Staaten, welche die Sowjetregierung noch nicht völkerrechtlich anerkannt haben, an

---

[20]) Selbst die *Banque Russo-Asiatique* hat neuerdings ihre Liquidation beantragt. Vgl. die durch Verf. der *Cour d'Appel* von Paris vom 27. Mai 1927 bestätigte Entscheidung des *Trib. Civil de la Seine* vom 1. Oktober 1926: *Revue de Droit International Privé* 1927, S. 306 und auch *Delehelle* a. a. O., S. 225; vgl. besonders die Mitteilung an die Aktionäre der *Banque Russo-Asiatique* vom 27. Juli 1927, in der alle Aktionäre der Gesellschaft zu einer Generalversammlung zusammenberufen werden. *Affiches Parisiennes et Départementales (Journal Officiel d'Annonce Judiciaires et Légales)* vom 27. Juli 1927.

[21]) Entscheidung des *House of Lords* vom 22. Juli 1924: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 172; vgl. *v. Mendelssohn-Bartholdy*, Rh. Ztschr. Bd. XI. S. 155 f.

Digitized by Google

der Fiktion vom ungestörten Fortbestand des alten russischen Rechts festhält und die Sowjetgesetzgebung ignoriert[22]).

Beide Gesichtspunkte scheiden für die hier zu behandelnde Frage praktisch aus. Es ist unbestritten, daß die alten Aktiengesellschaften weder in der Sowjetunion noch auf einem sonstigen, zum Gebiet des früheren Russischen Reiches gehörigen Territorium als zurzeit fortbestehend anerkannt werden. Die Begründung des *House of Lords* ist a. a. O. ausführlich widerlegt[23]); inzwischen sind ihr auch eine Reihe im Ausland lebender, antibolschewistischer russischer Juristen entgegengetreten[24]). Aber auch der andere Einwand fällt fort: In einem Teil derjenigen Staaten, welche die Sowjetunion bisher noch nicht völkerrechtlich anerkannt haben, gibt es aus wirtschaftlichen Gründen keine Aktiengesellschaften alten russischen Rechts von irgendwie nennenswerter Bedeutung. In den anderen Staaten, wie etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika, kommt die Rechtsprechung, unabhängig davon, daß sie grundsätzlich das alte russische Recht als noch in Kraft befindlich annimmt und die Sowjetgesetzgebung ignoriert, ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die alten Aktiengesellschaften ihre Rechtspersönlich-

---

[22]) Diese Auffassung ist inzwischen selbst in den Vereinigten Staaten fallen gelassen worden; vgl. hierüber für die Literatur bis 1925 *Champcommunal, La condition des Russes à l'étranger spécialement en France: Revue de Droit Internat. Privé* 1924, S. 331 ff.; grundsätzlich neuerdings *Spiropoulos*, a. a. O., S. 156 und *C. D. Dickinson, The unrecognised government or state in English and American Law: Michigan Law Review*, Bd. 12, S. 29 f. und 118 f.; vgl. auch *Dickinson, Recent Recognition Cases: American Journal of International Law* 1925, S. 263 f. und 756 f. Das Festhalten an der Fiktion vom Fortbestehen einer oft als realen Einheit gar nicht mehr existenten juristischen Person wird um so schwieriger, als die allgemeine Rechtslehre in allen Staaten immer mehr von der Theorie von der bloß fiktiven Existenz der juristischen Personen abrückt, vgl. dagegen *Planiol-Ripert, Traité élémentaire de Droit Civil*, Paris 1925, Bd. 1, S. 989 f. *Laurent, Le Droit Civil International*, Brüssel-Paris 1888, Bd. 4, S. 263; vgl. auch das prägnante Urteil des französischen Kassationshofes vom 1. August 1860 *(Caisse Franco-Suisse c. Ramillon)* zitiert bei *Pillet, Traité pratique de Droit International privé*, Paris 1924, Bd. 2, S. 781.

[23]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 57 f.

[24]) *B. Trachtenberg, La situation légale des sociétés russes en France: Clunet* 1926, S. 576. *J. Scheftel* in seinem Kommentar zu dieser Entscheidung: *Clunet* 1925, S. 496 f.

Digitized by Google

keit nicht unverändert und unbegrenzt aufrecht erhalten können. Die Vertretungsmacht der Gesellschaftsorgane wird nicht mehr anerkannt, und, da ein ordnungs- und rechtmäßiges Gesellschaftsleben nicht mehr besteht und unmöglich geworden ist, gelten die Gesellschaften der in jenen Ländern herrschenden Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit entsprechend als untergegangen [25]).

Mit der theoretischen Feststellung, daß die Aktiengesellschaften alten russischen Rechts ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, ist daher die rechtliche Natur ihrer z. T. wirtschaftlich noch sehr beachtlichen Organisationsreste noch nicht erklärt.

2. Die allgemeinen Rechtswirkungen der Anerkennung ausländischer juristischer Personen.

Die Gesamtfrage nach der Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen muß aufgerollt werden. Die Frage, ob die juristischen Personen vermögensrechtlich ebenso wie die Individuen ein internationales Statut haben, kann hier nicht erörtert werden [26]). Vom einzelstaatlichen Recht her gesehen,

[25]) Vgl. die schon Anm. 2 zitierte Entscheidung des *Court of Appeal* von New York vom 7. April 1925 (*Russian Reinsurance Co. v. The Bankers Trust Co.*).

[26]) Bei Prüfung der einschlägigen prozeßrechtlichen Bestimmungen der wichtigsten Staaten, sowie der meisten Handels- und Niederlassungsverträge findet man die Regel, daß ausländischen juristischen Personen im jeweiligen Inlande eine zumindestens partielle Rechtsfähigkeit d. h. Rechtssubjektivität zuerkannt wird. Die Rechtsfähigkeit wird dabei im *Kelsen*'schen Sinne aufgefaßt, d. h. als Fähigkeit einer bestimmten Einheit im eigenen Namen Zurechnungspunkt für Rechte und Pflichten irgendwelcher Art zu sein. *Verdroß*, Völkerrechtsgemeinschaft hat den logischen Nachweis erbracht, daß nach dieser Auffassung die Einzelnen grundsätzlich Völkerrechtssubjekte sind, vgl. insbes. S. 156 f., dies gilt obwohl *Verdroß*' positive Argumentation sich im wesentlichen auf das Völkerrecht i. e. S., d. h., auf das internationale öffentliche Recht stützt, auch für das allgemeine weder öffentliche noch, und doch von anderem Gesichtspunkte gesehen, sowohl öffentliche wie private, internationale Recht. Die in allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannte Privatrechtsfähigkeit der Individuen müßte auch nach der *Verdroß*schen Gesamtauffassung von der Einheit der Rechtsordnung, als wesentlichste Erscheinungsform, bezw. von einem anderen methodischen Standpunkt betrachtet, als wesentlicher Grund der internationalen

Digitized by Google

bestimmt sich jedenfalls die Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen nach dem Fremdenrecht bezw. nach dem InternationalenPrivatrecht des jeweils in Betracht kommenden Staates[27]). Die Rechtslage der ausländischen juristischen Personen ist verschieden je nach dem, ob sie als solche im Inlande anerkannt werden oder nicht.

Für die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person sind drei Systeme maßgebend: Nach dem ersten wird jede ausländische juristische Person aus Gründen der *comitas gentium* als solche im Inland anerkannt. Ein anderes System macht die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person von der Eintragung in ein inländisches Register, bezw. von der Einhaltung sonstiger Formvorschriften abhängig. Das dritte System endlich erfordert die Anerkennung jeder einzelnen ausländischen juristischen Person durch besonderen Gesetzes- oder Verwaltungsakt. Dieses dritte System wird meist durch internationale Staatsverträge dahin abgewandelt, daß auf Grundlage der Gegenseitigkeit die juristischen Personen eines bestimmten Staates von der Genehmigungspflicht befreit, also ohne weiteres anerkannt werden[28]).

Rechtssubjektivität der Individuen angesehen werden. Die zumindesten partielle Privatrechtsfähigkeit auch der ausländischen juristischen Personen in allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft erlaubt die Ausdehnung des Arguments und seiner Folgerung auf die juristischen Personen, denen demnach ebenfalls das Statut der Rechtssubjektivität im *Kelsen*'schen Sinn, wenn auch nur einer partiellen oder vorübergehenden Rechtssubjektivität zustehen müßte; Grundsätzliches über die Möglichkeit der partiellen und vorübergehenden Rechtssubjektivität im internationalen Recht bei *L. Hamburger:* Theorie von den Subjekten und Mitgliedern der Völkerrechtsordnung: *Niemeyers* Ztschr. 1926, S. 117 f. insbes. S. 132 f., S. 140 und die Anm. 25—32 S. 184 f., sowie die dort Zitierten.

[27]) *C. Marburg*, Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter der juristischen Personen, Berlin 1927, hat mit Recht S. 15 darauf hingewiesen, daß die Rechtsordnung der einzelnen Staaten entscheidend ist, dabei aber S. 18 selbst die von ihm im vorangehenden als naturrechtlich verpönte Methode der dogmatischen Begriffsentwicklung verfolgt, deren Ergebnisse um so konkreter sind, je weiter das positive Rechts- und Tatsachenmaterial, aus dem jene Begriffe induktiv, „idealtypisch" entwickelt wurden.

[28]) Für Deutschland vgl. schon das Gutachten der Berliner Juristischen Fakultät im *Zappa*'schen Erbfall: *Niemeyers* Zeit-

Digitized by Google

Die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person hat zur Folge, daß sie im Inland als rechtsfähig gilt; sie kann klagen und — soweit dies nicht schon unabhängig von der Anerkennung durch das Internationale Privatrecht des jeweiligen Staates gestattet wird — verklagt werden, sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, soweit dem nicht besondere fremdenrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Rechtsfähigkeit selbst wird grundsätzlich nach den Internationalen Privatrechten aller Staaten, durch das jeweilige Personalstatut der ausländischen juristischen Personen bestimmt. In manchen Staaten gilt jedoch die Einschränkung, daß der

---

schrift III (1893), S. 275, wonach nach deutscher Rechtsauffassung ausländische und inländische juristische Personen grundsätzlich gleichgestellt sind; noch weiter geht *v. Bahr*, Theorie und Praxis des internationalen Rechts, Hannover 1889, Bd. I, S. 302, der ein entsprechendes intern. Gewohnheitsrecht feststellen will; für Deutschland vgl. auch *Gebhard*, Motive zu § 6, S. 90 f., 315 f.; *Walker*, Internationales Privatrecht, Wien 1924, S. 127 f.; R.G. bei *Gruchot*, Bd. 60, S. 679; Bd. 61, S. 820.

Für England vgl. *Court of Appeal* vom 10. November 1905: *Clunet 1906* S. 1185, wonach ausländische juristische Personen in England ohne weiteres als rechtsfähig anerkannt werden; *Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 369 f.; *Dicey*, a. a. O., S. 163 f. Die volle Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen ist jedoch fremdenrechtlich im Hinblick auf die etwaige Niederlassung beschränkt (Registereintragung, Trusteebestellung, vgl. Anm. 6). In Amerika ist die Rechtslage ähnlich.

Das gleiche gilt für die Schweiz; vgl. *Barazetti*, *Niemeyers* Zeitschrift XII (1902), S. 284 f., *Marcusen: Niemeyers* Ztschr. XI (1901) und die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 16. Juni 1906: *Clunet* 1907, S. 1210. Auch in Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Niederlande Österreich und Schweden sowie in Brasilien (Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 2. Dezember 1908: *Clunet* 1910, S. 923) und einigen anderen südamerikanischen Staaten gelten ausländische juristische Personen ohne weiteres als rechtsfähig.

In Frankreich ist dagegen eine durch einen Handelsvertrag auf Grundlage der Gegenseitigkeit wegzubedingende besondere verwaltungsrechtliche Genehmigung erforderlich, vgl. *Pillet*, *Traité de Droit International Privé*, Bd. I, S. 235. Eine ähnliche Regelung gilt in Estland, Lettland, Polen, Rumänien und Ungarn.

Im alten Russischen Reich sowie in der Sowjetunion ist sogar eine gesetzliche Genehmigung erforderlich, vgl. *Makarov*, Das russische internationale Privatrecht, Berlin 1926, *Mersmann-Soest* und *Wohl*, Die deutsch-russischen Verträge, Berlin 1926, S. 98.

Hinsichtlich der Vereinheitlichungsbestrebungen vgl. Internationale Handelskammer, Bericht des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse 1927, S. 21 f., in dem die rechtspolitischen Ergebnisse einer internationalen Umfrage zusammengefaßt sind; vgl. auch den Endgültigen Bericht der Weltwirtschaftskonferenz, S. 23.

Digitized by Google

Umfang ihrer Rechtsfähigkeit nicht weiter gehen kann als der der entsprechenden inländischen juristischen Personen[29]).

Die Zulassung zum Gewerbebetrieb, bezw. die Ausübung eines Gewerbebetriebes im Inlande wird durch die Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher nicht berührt. Soweit besondere gewerberechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden sie einer ausländischen juristischen Person jedoch aus rechtstatsächlichen Gründen nur erteilt werden, sofern sie im Inland als rechtsfähig gilt[30]).

Die hier in Frage kommenden alten russischen Aktiengesellschaften sind fast alle nach dem einen oder dem anderen System anerkannt worden und, soweit sie einen Gewerbebetrieb im Ausland ausüben, ist zu vermuten, daß ihnen hierzu die erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind.

3. Rechtszugehörigkeit der juristischen Personen.

Wie steht es nun mit der Anerkennung einer ausländischen juristischen Person, die in ihrem eigenen Lande als solche vernichtet wird und als reale Einheit tatsächlich untergeht? Es genügt hier nicht, die Rechtswirkungen der Anerkennung zu bestimmen, vielmehr muß ihre rechtliche Natur, d. h. ihre Beziehung zu den logisch vorhergehenden Rechtserscheinungen klargestellt werden. Die Anerkennung bezieht sich offensichtlich auf eine ausländische juristische Person. Was sind ausländische juristische Personen?

Maßgebend ist hier nur die internationalprivatrechtliche Seite der Frage, d. h. nach welchem Recht sich das Statut der juristischen Person bestimmt; ihre Rechtszugehörigkeit also, nicht aber das Problem ihrer Staatsangehörigkeit[31]). Vier verschiedene Kriterien sind hierfür aufgestellt worden.

---

[29]) *Barazetti*, a. a. O., S. 284 f.

[30]) Vgl. hierzu *Pillet* a. a. O., Bd. II, S. 819 f. und *Michoud, La théorie de la personnalité morale*, Bd. II, 1924, S. 322 und 354.

[31]) Neuerdings mehren sich die Stimmen, die der juristischen Person die Staatsangehörigkeit überhaupt absprechen; statt umfangreiche Zitate vgl. neuestens *Marburg, a. a.* O., S. 3 f. und *Niboyet, Existe-t-il une nationalité des sociétés?: Revue de droit internat. privé*, 1927, S. 404.

Digitized by Google

a) Nach der am weitesten verbreiteten Meinung bestimmt sich die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach ihrem Verwaltungssitz[32]). In unglücklicher Vermischung der Frage nach dem Kriterium der Rechtszugehörigkeit mit der Frage nach deren Veränderlichkeit hatte man daraus die Folgerung ziehen wollen, daß z. B. jede deutsche Aktiengesellschaft durch satzungsändernden Generalversammlungsbeschluß, den Verwaltungssitz aus Deutschland nach Frankreich zu verlegen, sich in eine französische Aktiengesellschaft verwandeln und automatisch ihre deutsche Rechtszugehörigkeit verlieren würde. Das Reichsgericht hat hierzu bereits Stellung genommen: Eine deutsche Aktiengesellschaft kann einen solchen Beschluß nach deutschem Recht nicht fassen, ohne sich als Gesellschaft deutschen Rechts aufzulösen. Für deutsche Gesellschaften, deren Verwaltungssitz statutenmäßig im Ausland liegen soll, sind vom deutschen Recht besondere Formen vorgesehen[33]). Neben diesem formalen Grunde *per argumentum e contrario* steht aber noch ein materieller Grund: Das deutsche Aktienrecht im ganzen ist nur auf Gesellschaften zugeschnitten, deren Verwaltungssitz in Deutschland liegt. Alle Eintragungen haben in dem am Ort des Verwaltungssitzes geführten Register zu erfolgen. Alle vom Gesetz vorgesehenen notwendigen behördlichen Mitwirkungen bei der Verwaltung der Gesellschaft: Beurkundung, Auflage von Aktien zur Zeichnung, Revision, Liquidation u. a. sind in der vom Gesetz vorgesehenen Form nur in Deutschland möglich. Ändert darum eine deutsche Aktiengesellschaft ihre Satzung dahin, daß ihr Sitz im Ausland liegt, so hat der satzungsändernde Beschluß als Auflösungsbeschluß zu gelten[34]).

[32]) *C. Isay*, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Tübingen 1907, S. 76; *Ruegger*, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen (Drucksache des schweiz. Vereins für internationales Recht, Nr. 12, S. 44; zitiert nach *C. Marburg*); *C. Marburg*, a. a. O., S. 27, *Arminjon, législ. comp.* 1902, S. 29; *C. Cuy, La nationalité des sociétés*, Paris 1921, S. 53 f. (Diss.); *Michoud*, a. a. O., S. 333; *Vivante, Diritto Commerciale*, Bd. I, S. 328; *Dicey*, a. a. O., S. 163 f.

[33]) Vgl. das Gesetz über die Kolonialgesellschaften.

[34]) Vgl. R. G. vom 5. Juni 1882, Bd. 7, S. 68 f.; *Walker*, a. a. O., S. 122 f.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hört auf, eine deutsche Aktiengesellschaft zu sein; daß sie sich lediglich auf Grund ihres nach deutschem Recht im Erklärungssinne unwirksamen Beschlusses in eine Aktiengesellschaft französischen Rechts verwandelt, ist nach französischem Recht unmöglich[35]). Die Gesellschaft kann aber auch in Frankreich, den herrschenden Anerkennungsgrundsätzen entsprechend, als ausländische juristische Person nur noch soweit anerkannt werden, als sie in Deutschland anerkannt wird, d. h. aus einer ausländischen Aktiengesellschaft wird sie zu einer ausländischen Liquidationsgesellschaft, und ihre Rechtspersönlichkeit beschränkt sich damit auch in Frankreich ausschließlich auf die zu ihrer eigenen Liquidation notwendigen Geschäfte[36]). Die Umwandlung in eine französische Aktiengesellschaft kann nicht zu den Liquidationsgeschäften gehören, da der sitzverlegende Beschluß als solcher unwirksam war.

Die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland könnte demnach erst durchgeführt werden, nachdem die Aktiengesellschaft als solche aufgelöst und liquidiert worden ist und die Gesellschafter wie vor der Entstehung der Aktiengesellschaft wieder in einer nicht- oder nicht vollrechtsfähigen Gesellschaft des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts vereinigt sind[37]). Ob, wie und mit welchen Wirkungen

---

[35]) Vgl. die entsprechende französische Auffassung bei *Vavasseur, Des sociétés constituées à l'étranger et fonctionnant en France: Clunet* 1875, S. 351.

[36]) *Perrond, Du changement de nationalité d'une société anonyme Clunet* 1926, S. 561; *Niboyet*, a. a. O., Ob eine ausländische Gesellschaft überhaupt auf Grund ihrer „Anerkennung" im Inlande schlechthin weiterbesteht, wird weiter unten eingehend untersucht werden.

[37]) Es wird hier von der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit ausgegangen. Nach dieser bleibt die reale Einheit der juristischen Person stets dieselbe, unabhängig von der Verschiedenheit der ihr zugerechneten Rechte und Pflichten. Die Frage nach der realen Beschaffenheit und Identität ist eine rein soziologische und nach der hier vertretenen Ansicht völlig unabhängig von der juristischen Kategorie (O.H.G., Akt. Ges. usw.), der sie je nach der Zusammensetzung der ihr von der Rechtsordnung zugerechneten Rechte und Pflichten eingereiht wird. Die nach soziologischen Kriterien zu entscheidende Frage der Identität ist juristisch nur insoweit bedeutsam, als die Rechtsordnung kraft einer hier im einzelnen nicht zu begründenden Kontinuitätsvermutung im Zweifel mit der Veränderung des status nicht sogleich das alte Rechtssubjekt

Digitized by Google

aber offene Handelsgesellschaften oder bürgerliche Gesellschaften, d. h. zusammengefaßt: nicht- oder nicht vollrechtsfähige Gesellschaften, ihren Verwaltungssitz von einem Staat in den andern verlegen können, wird weiter unten zu untersuchen sein.

Die Tatsache, daß eine deutsche Aktiengesellschaft ihren Verwaltungssitz demnach überhaupt nicht ins Ausland verlegen kann, wäre ein Argument dafür, den Verwaltungssitz als Kriterium der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person anzuerkennen. Damit wäre zugleich die Frage, *ob* eine juristische Person als solche ihre Rechtszugehörigkeit verändern kann, verneinend beantwortet.

Die Frage nach dem Kriterium der Rechtszugehörigkeit wird aber hier nicht für das deutsche Recht allein, sondern im Hinblick auf die alten russischen Aktiengesellschaften grundsätzlich im internationalen Maßstabe gestellt. In diesem Sinne aber läßt sich die Theorie vom Verwaltungssitz als Kriterium der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nicht halten. Das englische Recht gestattet jeder nach englischem Recht errichteten und im englischen Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Ausland zu haben und beliebig zu verändern; ihre englische Rechtszugehörigkeit bleibt dadurch für den englischen Richter unberührt[38]). Auch nach sowjetrussischem Recht kann eine nach Sowjetrecht errichtete juristische Person ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen, ohne dadurch ihre

---

durch ein neues Rechtssubjekt mit dem neuen status ersetzt, sondern diesen nur verändert; vgl. für das internationale Recht besonders *Michoud's* scharfe Formulierung a. a. O., Bd. II, S. 341: „*la vérité est que le substratum (de la personne morale* — Hinzufügung!) *(individu humain on groupe humain) existe indépendemment de la loi et que celle-ci ne fait que le revêtir de la capacité juridique*".

[38]) *Dicey*, a. a. O., S. 163, *Hence a corporation may very well be considered domiciled or resident in a country for one purpose and not for an other*", besonders S. 165; *Carron Iron Co. v. Mac Caren (1855) 5. H. L.C. 416, 450; Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 387, § 304 a: *Swedish Central Railway Co. v. Thompson (1924) 2 K.B. 255.* Durch Verlegung des „effektiven Verwaltungszentrums" kann eine Gesellschaft ihren Sitz verändern. *Bradbury v. English Sewing Cotton Co. (1923) A. C. 744.* vgl. grundsätzlich *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. II, 1912, S. 111 f.

Digitized by Google

Sowjetrechtszugehörigkeit zu verlieren[39]). Das in der Sowjetunion geltende, durch normative Rahmenbestimmungen abgeschwächte Konzessionssystem für die Errichtung von Aktiengesellschaften, legt den Einwand nahe, daß das die satzungsändernde Verwaltungssitzverlegung bestätigende Dekret ein Sondergesetz sei. Dies wurde a. a. O. bereits eingehend widerlegt[40]). Aber auch das französische Recht gestattet nach herrschender Meinung, daß eine dem französischen Recht zugehörige Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Auslande hat[41]).

Die nur auf die deutsche Auffassung gestützte Theorie, nach der sich die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach ihrem Verwaltungssitz bestimmt, läßt sich als allgemeine Regel nicht halten.

b) Eine andere weniger verbreitete Auffassung bestimmt die Rechtszugehörigkeit der juristischen Personen nach ihrem Betriebsmittelpunkt *(centre d'exploitation)*[42]). Diese Auffasung ist als allgemeine Regel praktisch schon darum unmöglich, weil sie von der Veränderlichkeit des Betriebsmittelpunktes und darum auch der Rechtszugehörigkeit ausgeht. Internationale Baugesellschaften würden demzufolge ohne weiteres mit jedem neuen Kanal- oder Straßenbau, an dem sich für einige Jahre vielleicht ihr Betrieb konzentriert, ihre Rechtszugehörigkeit verändern. Das deutsche Recht läßt eine Veränderung der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person als solcher nicht zu. Auch die Theorie vom Betriebsmittelpunkt läßt sich darum als allgemeine

---

[39]) Vgl. die bei *Mersmann-Soest* und *Wohl* a. a. O., S. 307 aufgeführten selbständigen Vertretungen bei der Berliner Handelsvertretung der U. d. S. S. R., die nach Sowjetrecht in der Sowjetunion gegründet z. T. ihren Sitz ausschließlich in Deutschland haben.

[40]) Vgl. auch *Timaschew*, Der Rechtszustand von Sowjetrußland: Ztschr. für Osteurop. Recht, Jahrg. 1, H. 2, S. 147 und a. a. O.; *Wohl*, a. a. O., S. 50 f. *L. Zaitzeff*, „Rußland" im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch, herausgegeben von *Schlegelberger*, S. 202.

[41]) *Vavasseur*, a. a. O., S. 345; vgl. Entsch. des *Trib. de Com. de la Seine* vom 8. Februar 1892: *Clunet* 1892, S. 478; des Kassationshofs vom 22. Dezember 1896; *Clunet* 1897, S. 364; desgl. vom 29. März 1898: *Clunet* 1898, S. 756.

[42]) Vgl. Anm. 34.

Digitized by Google

Regel nicht halten. Der in Frankreich entstandenen Theorie vom *centre d'exploitation* hat wahrscheinlich einerseits eine Vermengung der Frage nach der internationalprivatrechtlichen Rechtspersönlichkeit und der öffentlich-rechtlichen gewerberechtlichen Zugehörigkeit der Gesellschaften, andererseits die weiter unten zu behandelnde Auffassung zugrunde gelegen, daß die Anerkennung bezw. Zulassung ein nach dem Recht des anerkennenden bezw. zulassenden Staats zu bestimmendes besonderes Recht begründet[43]).

c) Nach einer dritten Auffassung ist weder der Verwaltungssitz noch der Betriebsmittelpunkt, sondern der Gründungsort maßgebend[44]). Eine Aktiengesellschaft ist nach deutschem Recht im Falle der Simultangründung mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der vom Gesetz vorgeschriebenen Einzahlung des Grundkapitals errichtet, aber sie besteht noch nicht. Wenn nun fünf Franzosen in Deutschland eine Gesellschaft nach französischem Recht gründen, die in Frankreich eingetragen wird und dort ihren Verwaltungssitz haben soll (was nach französischem Recht nicht einmal nötig ist) so kann diese Gesellschaft doch unmöglich die deutsche Rechtszugehörigkeit haben, nur weil sie in Deutschland errichtet wurde[45]). Nur bis zum Erwerb der französischen Rechtszugehörigkeit bestimmt sich jene in Deutschland errichtete Gesellschaft, allgemeinen, international-rechtlichen Regeln über den Vertragsabschluß zufolge,

---

[43]) Vgl. *Zitelmann* a. a. O., Bd. II, S. 85 f.

[44]) *Walker*, a. a. O., S. 121 f.; *Weiß, Traité de droit international privé*, Bd. II, S. 440; *Pineau, Des sociétés commerciales en droit international*, Paris 1893, S. 123; *Pillet*, a. a. O., Bd. I, S. 787 (für diejenigen Länder, in denen ausländische juristische Personen der „*autorisation*" bedürfen); *Cour d'Appel de Paris* vom 17. Dezember 1919: *Clunet* 1920, S. 227; *Dudley Field art. 545; Phillimore, Commentaires upon international Law*, 2. Ausgabe 1879, n. 202; *Court of Appeal* vom 10. November 1905; *Clunet* 1906, S. 1189.

[45]) Die Kontroll- und Nationalitätentheorie von *de Vareilles-Sommières, Les personnes morales*, S. 645 und 1503 f. ist nach dem Kriege überall fallen gelassen worden; vgl. *C. Marburg*, a. a. O., S. 23 f. und *Michoud*, a. a. O., S. 325 f. sowie *Continental Tyre v. Daimler* (1915) 1 K. B. 893. Nach verschiedenen Gesetzgebungen kann eine juristische Person inländischen Rechts nur gegründet werden, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats Inländer ist; vgl. Schweizer Obligationenrecht.

Digitized by Google

nach deutschem Recht. Da die Gesellschaft aber nach deutschem Recht noch garnicht besteht, kann sie nur wie eine Aktiengesellschaft *in statu nascendi* gemäß § 200 HGB., also nur vorübergehend als ganz beschränkt rechtsfähig behandelt werden. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist ein noch deutlicheres Beispiel: Die A.E.G. besitzt eine argentinische Tochtergesellschaft. Diese Gesellschaft wurde, wie das für die in der Form von Aktiengellschaften organisierten selbständigen Zweigniederlassungen (Tochtergesellschaften) allerorts und fast stets geschieht, als argentinische Gesellschaft dem argentinischen Recht gemäß in Berlin errichtet und von der A.E.G.-Vertretung in Buenos-Aires als argentinische Aktiengesellschaft bei der Registerbehörde zur Eintragung angemeldet. Niemand zweifelt, daß diese Gesellschaft argentinische und nicht deutsche Rechtszugehörigkeit besitzt.

Die dritte Auffassung bekäme ein anderes Gesicht, wenn man den Begriff der Errichtung (*constitution*) nicht im Sinne der deutschen Rechtssprache auslegen würde. Der Ort der Errichtung wäre nach französischer Auffassung der Ort, wo die juristische Person als solche geschaffen wird. Damit aber fällt die dritte Auffassung mit einer anderen zusammen.

d) Diese vierte Auffassung bestimmt die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach dem Recht desjenigen Staates, auf Grund dessen sie ihre Rechtspersönlichkeit erhalten hat[46]). Die Entstehung der juristischen Person wird überall behördlich beurkundet, sei es, daß sie durch besonderen Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt geschaffen, sei es, daß sie durch Registereintragung begründet oder als bereits bestehend deklarativ festgestellt wird[47]). Diese Auffassung

[46]) Abgesehen von dem Hauptteil der in Anm. 42 genannten, deren Haltung schwankend ist; *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 108; *Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 382 f. („*law of incorporation*" maßgebend!); vgl. auch *Niboyet*, a. a. O., S. 404.

[47]) Nach englischer Auffassung begründet die Registereintragung eine Vermutung für die Rechtszugehörigkeit der juristischen Person: vgl. *Cosens Co. v. Nichelsen* (1876) 1 Ex. D. 428, 437, 450 f. *Attorney General v. Alexander* (1874) L.R. 10 Ex. 2032. Diese Auffassung ist *de lege ferenda* als *praesumptio iuris et de iure* zu empfehlen.

Digitized by Google

scheint darum die befriedigendste zu sein und gibt ein brauchbares Kriterium für die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person.

4. Veränderlichkeit der Rechtszugehörigkeit?

Diese erste Vorfrage nach der Rechtszugehörigkeit der ausländischen juristischen Personen führt zur Frage nach der Rechtsnatur der Anerkennung einer ausländischen juristischen Person. Vorerst aber muß noch eine zweite Vorfrage beantwortet werden: Kann eine juristische Person zwei Rechtskreisen gleichzeitig angehören, bezw.: Ist die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person als solche alternativ veränderlich?

Die doppelte Rechtszugehörigkeit innerhalb einer Staatenverbindung sowie die Veränderung der Rechtszugehörigkeit infolge von Staatensukzession scheiden hierbei aus, da die Kontinuität der inneren Rechtsordnung im Zweifel vermutet wird, und nur eine neue völkerrechtliche Abgrenzung eintritt, Sondergesetze des Nachfolgestaates andererseits an der grundsätzlichen Fragestellung aber nichts ändern [48]).

Durch bloße Sitzverlegung kann eine juristische Person ihre Rechtszugehörigkeit jedenfalls nicht verändern. Entweder die Sitzverlegung verändert nichts an der bisherigen Rechtszugehörigkeit oder aber die juristische Person geht in ihrem bisherigen Rechtskreise unter. Da die neue Rechtszugehörigkeit erst durch Schaffung der Rechtspersönlichkeit innerhalb eines anderen staatlichen Rechtskreises entstehen könnte, fragt es sich, ob eine bereits nach dem Recht eines

---

[48]) Vgl. für die Gesellschaften alten russischen Rechts in Polen, *Rundstein*, a. a. O., S. 344; für Estland und Lettland, *Wohl*, a. a. O., S. 67 f.; für Rumänien: Beschluß Nr. 1195 des Kassationsgerichts vom 4. November 1921: *Clunet* 1925, S. 1125. *Pillet* a. a. O., Bd. I, S. 350 f. *Perroud* a. a. O., *Radonant, Annales de Droit Commercial* 1922, S. 56; *Niboyet, Le régime des sociétés en Alsace et Loraine au point de vue du droit international privé: Revue des Sociétés 1922, 1923*, vgl. auch *C. H. Feilchenfeld, Foreign Corporations International Law: The Journal of Comparative Legislation and International Law*, 1926, Nr. 2, S. 81.

Digitized by Google

Staates als solche geschaffene juristische Person nach dem Recht eines anderen Staates gleichzeitig oder noch einmal geschaffen werden kann. Folgender Fall wäre denkbar: Die gleichen Gesellschafter errichteten eine juristische Person gleichen Namens, soweit es die verschiedenen Vorschriften zulassen, mit der gleichen Satzung, mit gleichaufgebauten und gleich zusammengesetzten Organen, gleichzeitig oder nacheinander in verschiedenen Ländern.

Hier kommt es darauf an, ob das reale Substrat der so gegründeten juristischen Person eine Personal- oder eine Vermögensgesellschaft ist.

In dem viel selteneren Fall der Personalgesellschaft wird man annehmen müssen, daß es sich um eine einzige Gesellschaft handelt mit mehrfacher Rechtszugehörigkeit[49]). Die praktische Folge wäre, daß eine Rechtsveränderung innerhalb eines Rechtskreises das Statut der Gesellschaft in dem anderen Staate nicht berührt. Mehrfache Rechtszugehörigkeit von Personalgesellschaften findet sich besonders bei religiösen und humanitären Körperschaften. In dem hier zu untersuchenden Fragenkreis kommen vor allem in Betracht das alte russische Rote Kreuz und die religiösen russischen Körperschaften auf dem Athos und in Palästina[50]).

Anders steht es um die Vermögensgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsgesellschaften. In der Regel können diese Vermögensgesellschaften ihre Rechtszugehörigkeit nicht verändern. Gründen die gleichen Personen eine entsprechende Aktiengesellschaft gleichen Namens in Deutschland und

---

[49]) Vgl. *Michoud*, a. a .O., S. 335 f., vgl. rechtstatsächlich *E. Kaufmann, les unions internationales de nature économique: Académie de Droit Internationale*, Paris 1925.

[50]) Für die Personalgesellschaften alten russischen Rechts vgl. *Delehelle*, a. a. O., S. 228 und die Entscheidung des *Trib. Civil de la Seine* vom 20. Januar 1925 *(Nolde c. Korechkoff): Clunet* 1925, S. 377 (Fortbestehen des alten russischen Roten Kreuzes!); über die Rechtsstellung der religiösen russischen Körperschaften in Palästina vgl. *Norman Bentwich, The Soviet Government and Russian Property in Foreign Countries: British Yearbook of International Law, Jg. V, S. 78 f.*

Digitized by Google

Frankreich, so sind dies doch zwei verschiedene Gesellschaften, weil beide Gesellschaften ein selbständiges Grundkapital besitzen müssen. Praktisch könnte vielleicht einmal der eingezahlte oder real eingebrachte Teil des Grundkapitals der gleiche sein, insofern die Gesellschafter bei der Gründung im guten Glauben von der falschen Vermutung ausgehen, daß es sich um eine einzige Gesellschaft handelt und der Aufsichtsbehörde von der Existenz der entsprechenden Gesellschaft im andern Lande nichts bekannt ist. Das Grundkapital ist aber rechtlich eine Verpflichtung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und wirtschaftlich eine Krediteinheit, also fungibel, und keine gegenständlich bestimmte Naturaleinheit. Die Gesellschafter haften daher kumulativ für das Grundkapital jeder der beiden Gesellschaften. Soweit irrtümlich gegenständlich gleiche Realeinlagen gemacht worden sind, werden diese als nicht geschehen anzusehen, und die bei der Gründung erforderlichen Realeinzahlungen bezw. Einbringungen den jeweiligen aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend im anderen Lande unmittelbar nachzuholen sein. Bei der Aktienausgabe tritt die Verschiedenheit beider Gesellschaften besonders einwandfrei zu Tage: Jede Gesellschaft hat ihr Aktienkapital für sich.

Deutlich wird die Selbständigkeit beider Gesellschaften auch im Falle der Fusion zweier Gesellschaften verschiedener Rechtszugehörigkeit: Eine der beiden Gesellschaften muß sich zum mindesten auflösen. Die übernehmende bezw. die neugegründete Gesellschaft ist privatrechtliche Rechtsnachfolgerin der aufgelösten und gerade darum von dieser als Rechtspersönlichkeit verschieden. Es handelt sich also auch hier keinesfalls um eine Veränderung der Rechtszugehörigkeit[51]).

Die Unveränderlichkeit und Einmaligkeit der Rechtszugehörigkeit einer vermögensrechtlichen juristischen Person ist zwar nach dem zurzeit in den wichtigsten europäischen

[51]) Die Regelung ist im einzelnen für die verschiedenen Staaten verschieden.

Digitized by Google

Staaten geltenden Recht die Regel, es gibt aber zahlreiche Ausnahmen. Die Regel von der Einmaligkeit der Rechtszugehörigkeit gilt grundsätzlich nicht in denjenigen Staaten, in denen für die Errichtung vermögensrechtlicher juristischer Personen nicht das Normativ-, sondern das Konzessionssystem maßgebend ist. Wo das Statut einer vermögensrechtlichen Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht durch eine allgemeine Regel, sondern jeweils durch Gesetz oder Verwaltungsakt bestimmt bezw. bestätigt wird, kann das reale Substrat einer ausländischen juristischen Person sehr wohl durch Gesetz oder Verwaltungsakt unabhängig von der ausländischen Rechtszugehörigkeit und der nur einmaligen vermögensrechtlichen Existenz zu einer juristischen Person inländischen Rechts gemacht werden[52]). Dieser Fall wird um so häufiger eintreten, als die Staaten mit Konzessionssystem in der Regel die Rechtspersönlichkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande erst durch besonderen Gesetzes- oder Verwaltungsakt anerkennen. Die Konstituierung bezw. Bestätigung der ausländischen juristischen Person als selbständige, nicht abgeleitete inländische Rechtspersönlichkeit ist aber scharf von der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer ausländischen juristischen Person als solcher zu unterscheiden, wenn auch die An-

[52]) Zum gleichen Ergebnis kommen die der reinen Fiktionstheorie folgenden französischen Theoretiker, vgl. dagegen *Michoud*, a. a. O., S. 325; Entscheidung des Kassationshofes vom 1. August 1860 (*Caisse Franco-Suisse c. Ramillon*, Reg. S. 68-1-865) zitiert bei *Pillet*, a. a. O., Bd. I, S. 336, der richtig einwendet, das französische Recht habe gegenüber den ausländischen juristischen Personen keine konstituierende Funktion, sondern lediglich *„fonction protectrice"*; vgl. a. a. O., auch die neuere, der *Pillet*'schen Auffassung folgende Gerichtspraxis: Entscheidung des *Trib. Civ. de Nancy* vom 14. Dezember 1887 *(Evêque de Nancy c. Fabrique de Maxéville): Clunet* 1888, S. 524; Entscheidung des Kassationshofes vom 12. Juli 1893 *(Comité des Assureurs de Hambourg c. Co. Transatlantique): Clunet* 1893, S. 1204; *Cour d'Appel de Rouen* vom 4.Dezember 1901 *(S. de la Bénédictine de Fécamp c. Bénédictins Espagnols de Silos-Burges);* anders *Walker* a. a. O., S. 125 „Jeder Staat hat das Recht, die Gesellschaft, soweit sie sich in seinem Machtbereich befindet, als ihm gehörig zu betrachten".

Digitized by Google

erkennung sowohl wie die Konstituierung oder Bestätigung durch einen Staatsakt gleicher Art erfolgen [53]).

Ein Beweis für die doppelte Rechtszugehörigkeit juristischer Personen gegenüber Ländern mit Konzessionssystem ist die Rechtsstellung der ausländischen konzessionierten Gesellschaften sowie der gemischten Gesellschaften in der Sowjetunion. Beide gelten als juristische Personen des Sowjetrechts, obwohl sie stets oder meist (dies gilt für die gemischten Gesellschaften) zugleich juristische Personen ausländischen Rechts sind [54]).

Ganz allgemein findet sich die doppelte Rechtszugehörigkeit von Versicherungsgesellschaften, da für deren Gründung in den meisten Staaten nicht das Normativ- sondern das Konzessionssystem maßgebend ist. Ausländische Versicherungsgesellschaften werden häufig nicht nur als solche, sondern, wenn sie bestimmten Vorschriften genügen, insbesondere im anderen Lande detachierten Verwaltungssitz und detachiertes Grundkapital haben, als inländische Versicherungsgesellschaften mit inländischer Rechtspersönlichkeit anerkannt [55]).

Die doppelte Rechtszugehörigkeit ist jedoch auch im Verhältnis zu einer Reihe von mittel- und südamerikanischen Staaten und zwischen England und seinen Dominien möglich, in denen insbesondere für die Gründung von Aktien-

---

[53]) Die als deutsche Aktiengesellschaften gegründeten deutsch-russischen gemischten Gesellschaften sind jeweils durch besonderes Dekret nochmals als Gesellschaften des Sowjetrechts konstituiert worden; für die „Derutra" vgl. Dekret der RSFSR. vom 11. August 1921 (GS. 1921 Nr. 59, Art. 400); über die Anerkennung der ausländischen Gesellschaften in der Sowjetunion vgl. *Mersmann-Soest* und *Wohl*, a. a. O., S. 98, Anm. 1 zum Art. 16, Niederl. Abk.

[54]) Vgl. Anm. 49.

[55]) Vgl. das französische Gesetz über die Rechtsstellung der ausländischen Versicherungsgesellschaften vom 17. März 1905, wonach die ausländischen Gesellschaften in Frankreich einen *„siège particulier"* haben und dort Vermögen anlegen müssen, an denen die Versicherten ein Vorzugspfandrecht besitzen; vgl. entsprechend für die Rechtsstellung ausländischer Sparkassen in Frankreich, Gesetz vom 19. Dezember 1907 und Gesetz vom 3. Juli 1913. Die Rechtslage in Belgien ist ähnlich.

Digitized by Google

gesellschaften nicht das Konzessions-, sondern das Normativsystem gilt[56]).

Überall, wo eine doppelte Rechtszugehörigkeit möglich ist, ist die Rechtszugehörigkeit aber auch veränderlich. Abgesehen davon, daß der Erwerb der zweiten Rechtszugehörigkeit internationalprivatrechtlich, also relativ gesehen, eine Veränderung der ursprünglichen Rechtszugehörigkeit nach sich zieht, kann die ursprüngliche Rechtszugehörigkeit nach Erwerb einer zweiten auch absolut dadurch verändert werden, daß die juristische Person aus der ersten Rechtszugehörigkeit ausscheidet. Dies erfolgt in der Form einer Auflösung mit vorangehender Liquidation innerhalb des ersten Staates. Nur soweit die Liquidation keine freiwillige ist, wird das einseitige Ausscheiden aus der einen Rechtszugehörigkeit davon abhängen, ob das Recht des betreffenden Landes die Teilliquidation zuläßt.

5. Rechtsnatur und Gegenstand der Anerkennung ausländischer juristischer Personen.

Nachdem nun das Kriterium der Rechtszugehörigkeit ausländischer juristischer Personen und die regelmäßige Unveränderlichkeit dieser Rechtszugehörigkeit sowie die besonderen Bedingungen einer etwaigen Veränderung festgestellt sind, ist der Rahmen gezogen zur Beantwortung der Hauptfrage nach der rechtlichen Natur der Anerkennung ausländischer Personen.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem realen Substrat der juristischen Person und der juristischen Person als solcher[57]). Eine ausländische juristische Person mag im Inlande als solche nicht anerkannt sein; dennoch läßt sich die ihr zugrunde liegende Existenz einer Gesellschaft, Genossen-

---

[56]) Vgl. *Westlake-Bentwich* a. a. O., S. 387 § 304 a; *Swedish Central Railway Co. c. Thompson* (1924) 2 K. B. 255; *Carron Iron Co. c. Mac Caren* (1885) 5 H. L. C. 416, 450; vgl. auch *American Thread Co. c. Joyce* (1912) 106 L. T. 171, (1913) 108 L. T. 353; *in re Hilckes* (1917) 1 K. B. C. C. A. 48.

[57]) Vgl. statt aller über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehenden Auseinandersetzungen mit der Literatur, oben Anm. 37.

Digitized by Google

schaft, Anstalt oder gar eines Vereins irgendwelcher Art nicht aus der Welt schaffen. Die in dieser, durch das Recht eines anderen Staates geregelten Form vereinigten Individuen werden oft gerade in dieser Form im Ausland Geschäfte abschließen, Zweigniederlassungen gründen oder sich gar dort niederlassen, unabhängig davon, ob das Recht des ausländischen Staates ihrer Gesellschaft, Genossenschaft, Anstalt usw. eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt oder nicht. Erkennt der eine Staat die vom Recht des andern Staates geschaffene Rechtspersönlichkeit jener Gesellschaften, Genossenschaften, Anstalten usw. an, dann gelten sie in seinem Rechtskreis als ausländische juristische Personen, erkennt er sie nicht an, so sind sie einfach „nichtrechtsfähige" ausländische Körperschaften oder Anstalten, deren Rechtsstellung und Rechtszugehörigkeit weiter unten zu untersuchen sein wird [58]).

Die anerkannten ausländischen juristischen Personen sind vom inländischen Recht als rechtsfähige Körperschaften oder Anstalten nicht noch einmal neu geschaffen worden. Ihr Statut bestimmt sich vielmehr nach dem Recht desjenigen Staates, in dem ihre Rechtspersönlichkeit zur Entstehung gekommen und ihre Existenz als juristische Person beurkundet worden ist. Durch die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person pflegt deren vom ausländischen Recht bereits geregeltes Statut nicht berührt zu werden, sie gilt als ausländische juristische Person und nach dem allgemeinen Internationalen Privat-

[58]) Über diese in der Literatur bisher noch nicht eingehend behandelte Frage vgl. *A. C. von Sahr*, Internationales Gesellschaftsrecht, Rotterdam 1925, S. 78; *Pillet*, a. a. O., Bd. II, S. 807 und Bd. I, S. 340; Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 19. Mai 1863 (*S. Anglo-Française de St. Gauden); Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 390. Besonders bedeutsam die beiden Entscheidungen des *House of Lords* vom 22. Juli 1924. In der Sache *Russian Commercial and Industrial Bank c. Comptoir d'Escompte de Mulhouse a. o.* heißt es in der vom Tenor des Urteils abweichenden Erklärung des Lords *Wrenburg*: „*a foreign company carrying on business in England is not a corporate body but an association of natural persons bound together by partnership and therefore capable of having existence as an association after its corporate existence in the foreign country has been terminated by a decree of dissolution*".

Digitized by Google

recht bestimmt sich ihr Personalstatut nach dem Recht des Staates, in welchem sie als solche geschaffen worden ist.

Die Anerkennung verschafft einer ausländischen juristischen Person keine selbständige inländische Rechtsfähigkeit im Inlande. Ausländische juristische Personen haben im Inlande nur abgeleitete Rechtsfähigkeit. Die Anerkennung könnte höchstens deklarative, keinesfalls aber konstitutive Wirkung haben. Konstitutive Wirkung hat nur die Gewährung selbständiger doppelter Rechtszugehörigkeit.

Man könnte einwenden, daß durch die Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher der Kreis der inländischen Rechtssubjekte erweitert wird, daß diese Einfügung in den Kreis der inländischen Rechtssubjekte konstitutive Wirkung haben muß. Wenn die Anerkennung aber auch nur in diesem Sinne konstitutive Wirkung haben soll, so müßte sie in einem besonderen Staatsakt in Erscheinung treten. Dem steht entgegen, daß ausländische juristische Personen nach den meisten Rechten aus Gründen der *comitas gentium* oder aber bei Einhaltung von Normativbestimmungen ohne weiteres anerkannt werden. Nur die fremdenrechtlich für ausländische juristische Personen in den meisten Staaten erforderliche individuelle Genehmigung zur Niederlassung und zur Ausübung eines Gewerbebetriebes verwirklicht sich jeweils in einem besonderen Staatsakt, sie darf aber nicht mit der allgemeinen internationalprivatrechtlichen Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher verwechselt werden. Eine ausländische juristische Person kann sehr wohl im inländischen Rechtsverkehr auftreten, auch wenn sie keine Niederlassung im Inlande besitzt und dort keinen Gewerbetrieb ausübt.

Die Anerkennung ausländischer juristischer Personen ist bisher stets unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung von Rechten, d. h. letzten Endes öffentlichen subjektiven Rechten (Klagerechten z. B.) betrachtet worden. In diesem Sinne kam man zu dem Ergebnis, daß durch die Anerkennung, selbst dort, wo sie sich, infolge allgemeiner Zulassung und Gleichstellung ausländischer und inländischer juristi-

Digitized by Google

scher Personen, als besonderer Akt selbst aufhebt, subjektive Rechte irgendwelcher Art, zur Entstehung gebracht würden. In Wahrheit aber muß internationalrechtlich auf den status der Rechtssubjektivität abgestellt werden, auf die abstrakte Fähigkeit Zurechnungspunkt zu sein. Die Rechtssubjektivität in diesem Sinne hat jede ausländische juristische Person in jedem beliebigen Staat, auch dort wo die Zulassung ausländischer juristischer Personen in Gesetzesform zu erfolgen hat. Hat z. B. der Richter eines solchen Staates darüber zu entscheiden, ob eine der vor ihm erscheinenden Streitparteien Eigentümerin einer im Auslande von einer ausländischen juristischen Person erworbenen Sache ist, so wird er die Rechtspersönlichkeit jener ausländischen juristischen Person nicht darum ignorieren können, weil sie im Inlande nicht anerkannt ist. Man kann vielleicht einwenden, daß es sich hier nicht um den allgemeinen status einer ausländischen juristischen Person handelt, sondern um eine einzelstaatlich-internationalprivatrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht. Wenn aber eine ausländische juristische Person mit einem Inländer einen Lieferungsvertrag „Franko inländischer Bestimmungsort" abschließt und der inländische Kontrahent seine Rechte an diesem Lieferungsvertrag einem anderen Inländer überträgt, so wird der inländische Richter in einem Rechtsstreit zwischen dem Zedenten und dem Zessionär, die Rechtswirksamkeit des Lieferungsvertrages, dessen Erfüllung sich entweder internationalprivatrechtlich oder kraft Vereinbarung der Vertragsparteien nach inländischem Recht bestimmen soll, nicht darum verneinen können, weil die ausländische juristische Person im Inlande weder aktiv noch passiv prozeßfähig sei; im Gegenteil, unabhängig von allen fremdenrechtlichen Bestimmungen und auch wenn der ausländischen juristischen Person keinerlei öffentliche subjektive Rechte im Inlande zustehen, wird er dennoch ihre abstrakte Rechtssubjektivität als allgemeinen status anerkennen müssen.

Damit verliert der Begriff der Anerkennung ausländischer juristischer Personen internationalprivatrechtlich

Digitized by Google

seinen alten Sinn. Die Anerkennung wird in erster Linie zu einem fremdenrechtlichen Begriff, in dem die verschiedensten Arten von gewerberechtlichen Zulassungen und die Verleihung öffentlicher subjektiver Rechte der verschiedensten Art zusammengefaßt werden.

Internationalrechtlich ist die „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" nichts als die wissenschaftliche Feststellung ihrer von vornherein vorhandenen abstrakten Rechtssubjektivität, ihres allgemeinen status als Zurechnungspunkt.

Es ist darum logisch falsch und begrifflich irreführend, im Internationalen Privatrecht von einer „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" zu sprechen. Der Begriff der „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" gehört ins Fremdenrecht. Aus praktischen Gründen wird aber neben dem eigentlichen fremdenrechtlichen Begriff der Anerkennung, um beim Sprachgebrauch zu bleiben, die Anerkennung der aktiven und/oder passiven Prozeßfähigkeit ausländischer juristischer Personen „internationalprivatrechtliche Anerkennung" genannt. Es handelt sich hierbei nur um eine praktisch besonders wichtige Abspaltung von der allgemeinen fremdenrechtlichen Anerkennung. Insofern sich aber das Prozeßrecht soziologisch betrachtet mehr zum Zivilrecht hinüberneigt als zum öffentlichen Recht, wird man diese Anerkennung im engeren Sinne, obwohl ihrem Wesen nach fremdenrechtlich, dem Sprachgebrauch folgend, auch weiterhin als internationalprivatrechtliche Anerkennung bezeichnen können.

Voraussetzung der Anerkennung i. e. wie i. w. Sinn aber bleibt in jedem einzelnen Falle das allgemeine internationale Statut der juristischen Personen. Auch wo die Anerkennung im engeren Sinne wie in Deutschland und England durch Gleichstellung in- und ausländischer juristischer Personen zum nationalen Statut wird und sich selbst aufhebt, bleibt das allgemeine internationale Statut, die Anerkennung der abstrakten Rechtsfähigkeit doch als Grundlage bestehen. Wo

Digitized by Google

diese Grundlage fehlt, ist die fremdenrechtliche Anerkennung gegenstandslos.

Die „Anerkennung" ausländischer juristischer Personen steht somit auf der gleichen Grundlage wie die allgemeine „Anerkennung" der privatrechtlichen, insbesondere der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit ausländischer und selbst staatenloser Individuen. Die Anerkennung der privatrechtlichen, insbesondere der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit ausländischer Individuen wird von den meisten Internationalen Privatrechten nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es handelt sich hier um eine internationalrechtliche, nicht um eine allgemein einzelstaatlich-internationalprivatrechtliche Regel[59]). Die Frage, ob und inwieweit aber nicht das Internationale Privatrecht überhaupt nur ein der Quelle nach verschiedener Teil des Internationalen Rechts ist, kann an dieser Stelle nur aufgeworfen, nicht zu Ende geführt werden.

6. Die internationalrechtlichen Wirkungen des Unterganges der ausländischen juristischen Personen.

Damit kommt man zur Beantwortung der hier gestellten Grundfrage: Welche internationalrechtliche, bezw. internationalprivatrechtlichen Wirkungen hat die rechtliche Vernichtung und der tatsächliche Untergang einer juristischen Person als solcher, im Lande ihrer eigenen Rechtszugehörigkeit? Da die internationalrechtliche bezw. internationalprivatrechtliche Rechtsfähigkeit der juristischen Person im Ausland eine bloß abgeleitete ist, verändert sich ihr internationales Statut, entsprechend ihrer eigenen Rechtsgrundlage. Die nach ihrem eigenen Recht vernichtete juristische Per-

[59]) Würde ein Staat den ausländischen Individuen die abstrakte Rechtssubjektivität und allgemeine Privatrechtsfähigkeit schlechthin absprechen, so wäre — so undenkbar der Fall praktisch ist — zu erwägen, ob er sich damit nicht außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stellen will. Das gleiche dürfte in der heutigen historisch gegebenen Ordnung für die abstrakte Rechtssubjektivität der ausländischen juristischen Personen gelten.

Digitized by Google

son hört auch im Auslande auf, Rechtssubjekt zu sein. Soweit ihre Rechtspersönlichkeit zu Liquidationszwecken noch vorübergehend beschränkt aufrechterhalten wird, bleibt sie in diesem Umfange auch im Auslande bestehen.

Anders liegt der Fall nur dort, wo die juristische Person doppelte Rechtszugehörigkeit besitzt. Hier beschränken sich die Wirkungen des Unterganges der juristischen Person als solcher auf den Geltungsbereich des diesen Untergang bestimmenden Rechts.

Die hier in Frage kommenden Aktiengesellschaften alten russischen Rechts besaßen keine doppelte Rechtszugehörigkeit, ihre Rechtspersönlichkeit ist also international, bezw. internationalprivatrechtlich vernichtet. Ihre Aktien hören auf, ein vermögensrechtliches Mitgliedschaftsrecht zu verkörpern und verwandeln sich in einfache Schuldscheine des noch nach dem rechtlichen Untergang der juristischen Person fortbestehenden realen Substrats der Gesellschaft, deren, bezw. dessen rechtliche Natur sich erst im weiteren Verlauf der Untersuchung ergeben wird [60]).

Die internationale Wirkung ihres rechtlichen Unterganges ist jedoch erst verspätet eingetreten; sie wurde entweder aus dem Sowjetrecht abgeleitet oder aus der beendeten Geltung des alten russischen Rechts. Die alten, zum mindesten an die Fiktion eines Staatsterritoriums gebundenen juristischen Personen, insbesondere die Bankaktiengesellschaften, bestanden, wie an anderer Stelle ausgeführt, in der Sowjetunion noch eine Zeitlang als Liquidationsgesellschaften fort. Die Nationalisierung war ein gestreckter Tatbestand [61]). Schon zu jener Zeit jedoch, als die ersten Staaten die Sowjetunion völkerrechtlich anerkannten, waren die alten Gesellschaften als juristische Einheiten bereits spurlos verschwunden. Es fragt sich nun für den Fall der *de jure* Anerkennung, ob die Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften im Auslande zugleich mit der Anerkennung der Sowjetunion

[60]) So auch *Trachtenberg*, a. a. O., S. 564.

[61]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 49 f.

Digitized by Google

restlos untergeht, oder ob der Untergang der alten juristischen Personen im Auslande dieselben Stadien durchmachen muß wie ihr Untergang im Gebiet des Sowjetrechts. Das ist nicht anzunehmen. Die Vorgänge innerhalb des Rechtskreises, dem die ausländischen juristischen Personen angehören, sind als solche im Inlande belanglos, lediglich deren Wirkungen auf die Rechtspersönlichkeit der im Inland auftretenden abgeleiteten Rechtseinheiten ist maßgebend. Für diejenigen Staaten, für die die alten juristischen Personen nur darum untergegangen sind, weil das alte russische Recht nach dem sie entstanden waren, nicht mehr gilt, ist die ganze Fragestellung hinfällig. Für diese Staaten kommen weder die Liquidationsvorschriften des alten Rechts, noch die Bestimmungen der noch nicht anerkannten Sowjetgesetzgebung in Betracht.

7. Die mit dem realen Substrat der alten juristischen Personen identischen Organisationsrechte.

Die Feststellung, daß die alten russischen Aktiengesellschaften im Ausland ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, war der Ausgangspunkt für die hier behandelte praktische Frage nach der Rechtsstellung der im Auslande tatsächlich noch bestehenden und in den verschiedensten, zu Anfang beschriebenen Formen funktionierenden Organisationsreste.

Die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person bezieht sich, wie schon gezeigt, nur auf die juristische Person als solche. Der Untergang der juristischen Person berührt ihr reales Substrat an sich noch nicht. So wie vor Gründung einer Aktiengesellschaft eine nicht- oder nur minderrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts besteht, kann auch nach Auflösung der Aktiengesellschaft und nach beendeter Liquidation ihres Vermögens eine nicht- oder nur minderrechtsfähige Gesellschaft zwischen den ehemaligen Aktionären als Nachfolgerin fortbestehen. Die Liquidationsgesellschaft ist bereits eine Übergangsform

Digitized by Google

von der rechtsfähigen Aktiengesellschaft in eine minderrechtsfähige Gesellschaftsform. Überall, wo nach dem Untergang einer juristischen Person dennoch zwischen den alten Gesellschaftern ein Gesellschaftsverhältnis fortbesteht, ist die rechtsfähige Gesellschaft in eine nicht- oder nur minderrechtsfähige übergegangen, nur die juristische Person als solche besteht nicht mehr; ihr reales Substrat hat sich zwar in seiner Organisation verändert, ist aber in seinem Wesen nach erhalten geblieben [62]).

Folgt man dieser Auffassung, so sind überall dort, wo die ausländischen Organisationsreste der alten russischen Aktiengesellschaften tatsächlich mit der früheren Gesellschaft identisch sind, nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaften an die Stelle der alten russischen Personen getreten.

Wo die Organisationsreste aber nicht mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch sind, ist nicht nur die juristische Persönlichkeit der Gesellschaften untergegangen, sondern auch die personenrechtliche körperschaftliche Bindung zwischen den alten Gesellschaftern tatsächlich gelöst.

a) Das Kriterium der Identität.

Für die Rechtsstellung jener Organisationsreste sind also zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Unterscheidungsmerkmal ist die Identität der ausländischen Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Gesellschaft. Um die Identität feststellen zu können, muß man auf die Vorgänge innerhalb der Sowjetunion zurückgreifen.

Der Untergang der alten Gesellschaften im Gebiet des Sowjetstaates war nicht nur ein rechtlicher, das Sowjetrecht wollte vielmehr gerade das reale Substrat der Gesellschaften erfassen. Das Gesellschaftsvermögen wurde öffentliches Eigentum. Dennoch verblieben die alten Aktionäre, bis zur förmlichen Außerkraftsetzung des alten Rechts in ihrer

[62]) Vgl. oben Anm. 37. Vgl. neuerdings: *Pierre Delaisi, La circulation des titres de sociétés nulles ou en formation,* Paris 1927.

Digitized by Google

schon der Errichtung der Aktiengesellschaft *(a priori)* vorangehenden personenrechtlichen Verbundenheit. Innerhalb des Sowjetstaates konnten sie sich als Gesellschafter dem Gesellschaftszweck gemäß nicht betätigen. Ihre personenrechtliche Verbundenheit, zuerst als Liquidationsgesellschaften nach Sowjetrecht, bestand aber gerade im Hinblick auf ihr gemeinsames im Ausland gelegenes oder durch die Gesellschaftsorgane rechtzeitig vor Inkrafttreten des Sowjetrechts dorthin verbrachtes Vermögen, das von den Nationalisierungsdekreten weder rechtlich noch tatsächlich erfaßt wurde. Als nicht rechtsfähige Personalgesellschaften stand ihnen tatsächlich bei der Verlegung des Gesellschaftslebens ins Ausland nichts im Wege. Dies lag um so näher, als den meisten Gesellschaften eine Reihe ausländischer bezw. im Auslande ansässiger Gesellschafter angehörten und ein Teil des Gesellschaftsvermögens im Auslande gelegen war. Soweit es diesen nach dem Untergang der alten Aktiengesellschaft und der entschädigungslosen Enteignung des gesamen Gesellschaftsvermögens innerhalb der Sowjetunion übrig gebliebenen Personalgesellschaften gelang, ihr Gesellschaftsleben ins Ausland zu verlegen, kamen ihnen dort bis zur völkerrechtlichen Anerkennung der Sowjetunion durch den betreffenden Staat, bezw. bis zur Anwendung des Sowjetrechts durch die dortigen Gerichte die fiktive Weitergeltung des alten russischen Rechts zugute. Durch ihre infolge der Unsicherheit der Rechtslage aus dem als bestehend fingierten alten russischen Recht abgeleitete Rechtsstellung konnten sie im Ausland in ihrer alten russischen Rechtsform als vermögensrechtliche juristische Personen zu einer Zeit auftreten, zu der sie in Wirklichkeit nur noch nichtrechtsfähige Personalgesellschaften bildeten. Diese scheinrechtliche internationale Doppelexistenz steht jedenfalls jetzt für diejenigen Staaten fest, die die Sowjetregierung *de jure* und damit ihre Gesetzgebung *ex tunc* anerkannt haben.

Identität zwischem dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften und dem Organisationsrest liegt nun überall dort vor, wo eine für eine nichtrechtsfähige Gesellschaft

Digitized by Google

ausreichende Zahl von Gesellschaftern vor der förmlichen Aufhebung des alten Rechts aus dem Sowjetstaat entkommen ist, (über diese Zahl selbst vgl. weiter unten) und die Mehrheit von ihnen das Gesellschaftsleben unter der alten Form im Auslande wieder aufgenommen hat. Da das Inkrafttreten des Sowjetrechts und das Außerkrafttreten des alten russischen Rechts nicht auf allen Gebieten der heutigen Sowjetunion gleichzeitig erfolgte, die faktischen Grenzen des Sowjetrechtsbereiches vielmehr lange Zeit hin und her schwankten, wird man aus Billigkeitsgründen annehmen müssen, daß die Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Gesellschaft auch dann identisch sind, wenn die Gesellschafter nach dem 26. Januar, bezw. 30. Juni 1918[63]) ins Ausland entkommen sind. Letzter Zeitpunkt ist das Ende des Jahres 1922, an dem die heutigen Grenzen der Sowjetunion feststanden. Man wird den Zeitpunkt, bis zu dem eine ausreichende Zahl von Gesellschaftern ins Ausland entkommen sein muß, höchstens in denjenigen Staaten, die die Sowjetunion nicht anerkannt haben, bis zu jenem Zeitpunkt verlegen können, in dem auch im jeweiligen Auslande die abgeleitete Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften nicht mehr anerkannt wurde. Überall dagegen, wo man von der Geltung des Sowjetrechts *ex tunc* ausgeht, bildete die Anerkennung der alten Gesellschaften nur ein scheinrechtliches Statut. In Wirklichkeit bestanden die an ihre Stelle getretenen nicht rechtsfähigen Gesellschaften. Hier wird man also überall auf den Zeitpunkt abstellen müssen, bis zu dem die Bildung der die untergegangenen vermögensrechtlich juristischen Personen in andere Form ersetzenden nicht rechtsfähigen Gesellschaften möglich war, d. h. also höchstens bis zum letzten Augenblick, in dem theoretisch ein Fortbestehen der alten Aktiengesellschaften nach altem Recht auf einem von Bolschewisten

[63]) Dekret des Rates der Volkskommissare der RSFSR. vom 26. Januar 1918 über die Konfiskation der Aktienkapitalien der ehemaligen Privatbanken: Ostrecht 1925, S. 114; Dekret des Volkskommissars für Finanzen vom 30. Juni 1918 über die Annullierung aller Aktien, in privaten Händen befindlichen Obligationen und Wertpapiere: Ostrecht 1925, S. 125. Vgl. auch *Wohl* a. a. O., S. 37 f. und S. 53.

Digitized by Google

nicht besetzten Territorium der heutigen Sowjetunion in Frage kam.

Voraussetzung der Identität ist aber nicht nur, daß eine zur Bildung einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft ausreichende Zahl von Gesellschaftern ins Ausland entkommen ist. Das Gesellschaftsleben konnte, nach dem Untergang der Gesellschaften als Liquidationsgesellschaften nach Sowjetrecht, regelmäßig nur dann im Ausland fortgesetzt werden, wenn im Ausland Vermögen der alten Gesellschaft vorhanden, bezw. vor dem Eindringen der Bolschewisten Gesellschaftsvermögen ins Ausland gebracht worden war. Nur im Hinblick auf dieses, ihnen gemeinsam gehörende, nicht von den Nationalisierungsdekreten erfaßte Vermögen konnten die alten Aktionäre personenrechtlich als Gesellschaften weiter verbunden bleiben[64]). Es gibt jedoch noch einen Fall der

---

[64]) Zu Unrecht wurde a. a. O., S. 72 angenommen, daß sich die Sowjet-Nationalisierungsdekrete auch auf das im Ausland gelegene Vermögen der nationalisierten Gesellschaften beziehen, und daß der Sowjetstaat nur in seiner Eigenschaft als fiskalischer Rechtsnachfolger, nicht aber als Träger der staatlichen Hoheitsgewalt auftreten wollte; vgl. auch *Rabinowitsch:* Ostrecht 1926, Nr. 12, *Trachtenberg*, a. a. O., S .564 und *Zeitzeff*, a. a. O.

Eine Enteignung im dinglichen Sinne kommt bei Vermögensgesamtheiten überhaupt nicht in Frage, so daß die internationalrechtliche Frage, ob ein Staat im Gebiet eines anderen zu enteignen vermag, nicht angeschnitten zu werden brauchte. Der in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden bestimmte Begriff der Enteignung kann allerdings auch über die rein dingliche Rechtsübertragung hinausgreifen, vgl. R. Verf. Art. 156, 138 Abs. 2. Vgl. *M. Wolff*, Das Eigentum nach der neuen Reichsverfassung. In diesem der Idee der Sowjet-Nationalisierungsgesetzgebung viel entsprechenderem Sinne, wäre es höchstens möglich, die Nationalisierungsdekrete dahin auszulegen, daß sie, da eine administrative Nationalisierung im Ausland nicht möglich war — über den Begriff selbst vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 49 f. — die Sowjetstaatsangehörigen und, im besonderen Fall, die an die Stelle der alten juristischen Personen getretenen nicht rechtsfähigen Gesellschaften verpflichten sollten, die im Ausland gelegenen Vermögenseinheiten der alten Gesellschaften auf den Sowjetstaat zu übertragen. Derartige Ansprüche sind aber tatsächlich von der Sowjetregierung noch nicht geltend gemacht worden. Die Verweisung auf die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 23. April 1925 (Ropit) sowie auf die Urteile der amerikanischen Admiralitätsgerichte — vgl. a. a. O., S. 61 — läßt sich bei gründlicher Untersuchung nicht halten.

In sämtlichen Fällen handelt es sich um russische Schiffe, die aus dem erst später im Verlauf des Bürgerkriegs von den Bolschewisten besetzten Häfen lange nach der Verkündung der Dekrete der RSFSR.

Digitized by Google

Identität: Der, in dem die Mehrheit der alten Gesellschafter und ihre Organpersonen ins Ausland entkommen ist, und dort, obwohl keinerlei Auslandsvermögen vorhanden war, den Gesellschaftsbetrieb durch Kredit oder persönliche Arbeit fortsetzend, unter der vom ausländischen Recht (scheinrechtlich) weiter anerkannten Rechtsform, neues Vermögen erworben hat.

Nachdem somit das Unterscheidungsmerkmal für die ausländischen Organisationsreste festgestellt ist, muß die Rechtsstellung jedes der beiden Typen untersucht werden.

b) Rechtszugehörigkeit der nicht- oder minderrechtsfähigen Nachfolge-Gesellschaften.

Sind die Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch, so fragt es sich:

über die Nationalisierung der gesamten Handelsflotte ins Ausland geflohen waren.

Die Sowjetdekrete traten bis zur Festlegung der Grenzen der RSFSR. also insbesondere in den ersten drei Jahren der Revolution mit dem Anspruch auf, im ganzen Gebiet des alten Russischen Reiches zu gelten. Nachdem sich die revolutionäre Regierung durchgesetzt hatte, wurden nach allgemeinen Grundsätzen — vgl. *Spiropoulos*, a. a. O., S. 80 f. — ihre Staatsakte als vom Untergang der alten Regierung bezw. als von ihrem Erlaß an im ganzen Staatsgebiet gültig fingiert. Wenn die Sowjetregierung also die Herausgabe von Schiffen verlangt, die nach der Verkündung, d. i. nach dem für das ganze jetzige Sowjetgebiet vorausgesetzten Inkrafttreten der betr. Nationalisierungsdekrete ins Ausland entkommen sind, so ist damit noch nichts darüber ausgesagt, ob sich die Dekrete über die Nationalisierung der Aktiengesellschaften auch auf deren bereits bei Erlaß der Nationalisierungsdekrete im Ausland befindliches Vermögen beziehen.

Im übrigen stand der Begriff der etwa zur Herausgabe verpflichteten Sowjetstaatsangehörigen im Auslande bei Erlaß der Nationalisierungsdekrete garnicht fest. Gegen diejenigen Russen, die keine Sowjetstaatsangehörigkeit erworben und ihre alte Staatsangehörigkeit verloren haben, könnte sich ein Herausgabeanspruch überhaupt nicht richten. Nur seinen eigenen Staatsangehörigen kann ein ausländischer Staat Verpflichtungen auferlegen. Die Auslegung, daß dem Sowjetstaat Herausgabeansprüche auf das im Inland gelegene Vermögen der nationalisierten Gesellschaften zustehen, läßt sich weder auf den Willen des Gesetzgebers noch auf praktische Übung stützen; sie entspräche, wie es richtig in der Begründung der Entscheidung des Kammergerichts vom 3. März 1925 heißt, auch nicht dem objektiven Sinn der Dekrete. Wenn auch die Sowjetunion mit dem Anspruch auf universale Geltung auftritt, so befassen sich ihre Gesetzgebungsakte als solche doch jedenfalls nur mit der Sozialisierung im Sowjetgebiet selbst.

Digitized by Google

nach welchem Recht werden jene an die Stelle der untergegangenen ausländischen juristischen Personen getretenen nicht- oder minderrechtsfähigen Gesellschaften bestimmt? Obwohl reales Substrat der juristischen Personen alten russischen Rechts, sind jene Gesellschaften dennoch keine russischen Gesellschaften. Als solche müßten sie Gesellschaften des alten, nicht mehr bestehenden, russischen Rechtes sein, was offensichtlich unmöglich ist. Als Gesellschaften des Sowjetrechts können sie nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht mehr bestehen. Sind sie überhaupt ausländisch e nicht rechtsfähige Gesellschaften? Wodurch wird eine nich trechtsfähige Gesellschaft zu einer ausländischen?

Die Frage liegt anders als bei den juristischen Personen ausländischen Rechts, da es sich nicht um die zusätzliche Schaffung eines neuen Rechtssubjekts handelt, sondern einfach darum, nach welchem Recht sich international privatrechtlich ein bestimmtes Vertragsverhältnis zwischen Individuen bestimmt. Auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter kann es internationalprivatrechlich schon darum nicht ankommen, weil beliebige Ausländer und Staatenlose in jedem Land auf Grund ihrer allgemein anerkannten privaten Rechtsfähigkeit auch untereinander beliebige Verträge abschließen können, die sich, sofern die Verträge innerhalb des betreffenden Landes abgewickelt werden, ausschließlich nach inländischem Recht bestimmen und zwar häufig selbst dann, wenn die Vertragschließenden den Vertrag nach dem Recht eines anderen Staates abschließen wollten. Man wird, unbeschadet ihrer körperschaftlichen Natur, auf die nicht-rechtsfähigen Gesellschaften, ebenso wie auf andere Vertragsverhältnisse einfach die international-privatrechtliche Statutenlehre anwenden müssen[65]). Dem Ort des Vertragsabschlusses entspricht der Gründungsort. Was aber entspricht dem Erfüllungsort? Der Gesellschaftsvertrag schafft ein Dauerrechtsverhältnis und kann sich dementsprechend an den verschiedensten Orten erfüllen. Maßgebend ist die Er-

[65]) Vgl. *Niboyet*, a. a. O., S. 404.

Digitized by Google

füllung der Gesellschafterpflichten. Die aus dem Gesellschaftsvertrag fließende Verpflichtung jedes Gesellschafters besteht aber nicht nur in einer Summe von Einzelpflichten gegenüber jedem Mitgesellschafter, sondern in einer einheitlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft als solcher, d. h. da es sich nicht um eine juristische Person handelt, gegenüber allen Gesellschaftern in ihrer Verbundenheit zur Gesamtenhand. Vereinbarter Erfüllungsort jener Gesellschafterpflichten aber ist regelmäßig der Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, d. h. der Ort, an dem ihre Organe zusammentreten und von dem aus die Geschäfte der Gesellschaft geleitet werden.

Das am Gründungsort der Gesellschaft geltende Recht ist maßgebend dafür, ob der Gesellschaftsvertrag gültig abgeschlossen worden ist oder nicht. Der Gründungsort der an die Stelle der alten russischen Aktiengesellschaften getretenen, nicht rechtsfähigen Gesellschaften lag im alten Russischen Reich. Da die Aktiengesellschaften selbst nach altem russischen Recht gültig bestanden, muß das gleiche von ihrem, bisher nur vor ihrer Gründung als selbständige Gesellschaftsform in Erscheinung getretenen, realen körperschaftlichen Substrat gelten. Das Recht des Gründungsortes entscheidet ausschließlich die Frage, ob die Gesellschaft rechtmäßig entstanden ist oder nicht. Wenn sie aber erst einmal besteht, ist für die Rechtmäßigkeit ihres Wirkens das Recht desjenigen Ortes maßgebend, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Das Recht des Gründungsortes bildet keineswegs die Grundlage, auf der die Gesellschaft besteht. Hier unterscheidet sich das Gesellschaftsverhältnis grundsätzlich von dem etwa durch einen Kaufvertrag geschaffenen Rechtsverhältnis. Wird das Recht, auf Grund dessen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde *in extenso* aufgehoben oder erklärt es nicht nur künftig den Abschluß derartiger Verträge für unmöglich, sondern auch die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Verträge für rechtsunwirksam, so hat der gesamte Kaufvertrag seine Rechtsgrundlage verloren. Die Tatsache, daß sich die Erfüllung des Vertrages nach dem

Digitized by Google

Recht eines anderen Staates bestimmt, kann hieran nichts ändern. Die Gesellschaft erschöpft sich aber nicht wie der Kaufvertrag in einer fest bestimmten und zeitlich umgrenzten vermögensrechtlichen Leistung, sondern, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, in einer dem Begriffe nach unendlichen, sich stetig erneuernden personenrechtlichen Beziehung. Die Leistung, die beim Kaufvertrag, ebenso wie bei allen anderen vorwiegend vermögensrechtlichen Verträgen in einer im voraus inhaltlich genau bestimmten Handlung oder Unterlassung besteht, besteht beim Gesellschaftsvertrag in einem ständigen, im voraus inhaltlich nicht genau bestimmbaren Verhalten. Liegt darum der Sitz einer Gesellschaft nicht mehr im Rechtsbereich des Gründungsortes und erklärt das Recht des Gründungsortes das Fortbestehen der Gesellschaft für unmöglich, so liegt in der Fortsetzung des dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Verhältnisses der Abschluß eines neuen, inhaltlich entsprechenden Gesellschaftsvertrages nach dem Recht des Ortes an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Voraussetzung ist, daß dieses Recht den Abschluß des Gesellschaftsvertrages nicht an eine bestimmte Form bindet. Diese Voraussetzung kann aber in einem der modernen, von der Vertragsfreiheit ausgehenden, mit dem Anspruch auf innere Geschlossenheit, auftretenden Rechtssystem niemals vorliegen. In welcher juristischen Form jenes Gesellschaftsverhältnis nach dem Recht jedes einzelnen Staates bestimmt wird, ist gleichgültig. Rechtlich bestimmbar sein muß es. Die positiven Rechte aller modernen Staaten besitzen eine unserer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts entsprechende Rechtsform. Wo aber der Abschluß des Gesellschaftsvertrages an die Schriftform gebunden ist, fallen die entsprechenden mündlich abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unter die Kategorie der Dauerschuldverhältnisse zur gesamten Hand.

Die ganze Konstruktion wird jedoch hinfällig, wenn man annimmt, daß die nach dem Recht ihres Gründungsortes gültig errichtete, nun aber nach dem gleichen Recht nicht mehr

Digitized by Google

zulässige Gesellschaft ohne weiteres nach dem vom Recht des Gründungsortes verschiedenen Recht des Ortes, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, fortbesteht. Dies dürfte für vorwiegend personenrechtliche, auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse in der Praxis sogar die Regel sein. Man kommt bei dieser Annahme um die Konstruktion der Neugründung herum, von der die Gesellschafter gar keine genaue Vorstellung hatten und die sich nur durch eine sinngemäße Interpretation ihres auf Fortdauer der Gesellschaft gerichteten Willens, d. h. zunächst auf Fortsetzung ihres nach dem Recht ihres Sitzes bestimmten Wirkens, halten läßt.

Die Annahme, daß die Gesellschaft am Ort ihres Sitzes ohne weiteres fortbesteht, ist rechtlich begründet, wenn man das Recht des Gründungsortes, d. h. das Recht des Vertragsabschlusses ausschließlich für die Entstehung nicht aber für das Bestehen der Gesellschaft maßgebend sein läßt. Abgesehen davon, daß diese Annahme der körperschaftlichen Natur der Gesellschaft gerechter wird als die interpretative Konstruktion der Neugründung, läßt sich noch ein anderes Argument für sie anführen: bei der Gründung liegt der Sitz der Gesellschaft im Bereich des am Gründungsorte geltenden Rechtes. Nichtsdestoweniger ist der Sitz einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft beliebig veränderlich, ebenso wie der Wohnsitz der Gesellschafter. Mit der Sitzverlegung ins Ausland bestimmt das ausländische Recht nicht nur einen Teil der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse, wie etwa das Recht des Erfüllungsortes bei der Erfüllung vermögensrechtlicher Verträge, sondern das Wirken der Gesellschaft im ganzen, und das ist in diesem Falle das Rechtsverhältnis im ganzen. Es scheint in der Natur dieses Rechtsverhältnisses zu liegen, daß das Recht des Gründungsortes, wenn der Sitz der Gesellschaft erst einmal ins Ausland verlegt ist, jede Herrschaft über den Fortbestand des nach seinen Vorschriften errichteten gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses verliert.

Drei Einwände scheinen dem entgegenzustehen:

Digitized by Google

Ist es nicht möglich, daß bereits bei der Gründung bestimmt wurde, daß der Sitz der Gesellschaft im Ausland liegen soll?

Kann eine nichtrechtsfähige Gesellschaft, vielfach im Gegensatz zu einer rechtsfähigen, ihren Sitz ohne weiteres ins Ausland verlegen?

Kann eine nichtrechtsfähige Gesellschaft im Gegensatz zur rechtsfähigen ihre Rechtsangehörigkeit ohne weiteres verändern?

Die Vereinbarung, daß der Sitz der Gesellschaft im Auslande liegen soll, kann eine echte oder eine unechte sein. Unecht ist die Vereinbarung, wenn der Gesellschaftsvertrag, bezw. die Satzung dies nicht näher konkretisiert, d. h. den im Ausland gelegenen Ort des Sitzes nicht ausdrücklich bestimmt. Die Bestimmung: Sitz der Gesellschaft ist Frankreich, kann z. B. nicht genügen. In diesem Falle ist davon auszugehen, daß alle Organe der Gesellschaft im Augenblick der Gründung am Gründungsort vereinigt sind. Bis zur tatsächlichen Verlegung des Sitzes ins Ausland, d. h. in eine bestimmte ausländische Stadt z. B. Paris, bleibt der Gründungsort zugleich der Sitz der Gesellschaft. Im unechten Fall der Vereinbarung, daß der Sitz der Gesellschaft im Ausland liegen soll, handelt es sich also um eine nachträgliche Sitzverlegung.

Im echten Fall jener Vereinbarung wird dagegen entweder der Gesellschaftsvertrag selbst bereits nach dem von der Gesetzgebung des Gründungslandes anerkannten Willen der Gesellschafter ausdrücklich durch das ausländische Recht bestimmt oder die Gesellschafter sind sich bereits bei der Gründung darüber klar, daß das Wirken der Gesellschaft tatsächlich erst an ihrem ausländischen Sitz beginnt und dann nach dortigem Recht bestimmt wird[66]). Die internati-

[66]) Die Internationale Handelskammer z. B. wurde in New York gegründet, ihr konstituierender Kongreß fand in Paris statt; dort ist der Sitz ihrer Geschäftsleitung, während, wie bei den meisten nicht nach dem Recht eines bestimmten Staates gegründeten internationalen Organisationen, ihr Hauptorgan, der allzweijährliche Kongreß, jeweils in einer anderen ausländischen Stadt zusammentritt. Vgl. auch *W. Kaufmann*, a. a. O.

Digitized by Google

onalprivatrechtliche Statutenabgrenzung kann durch den Parteiwillen nicht wegbedungen werden. Das „Wirkungsstatut"aber umfaßt, wie schon gesagt, das Rechtsverhältnis der Gesellschaft im ganzen. Nur der Gründungsakt unterstand dem Recht des Gründungsortes. Nachdem der Gründungsakt beendet ist, bleibt für das Recht des Gründungsortes nichts mehr übrig.

Dem anderen Einwand, daß eine nicht rechtsfähige Gesellschaft ihren Sitz nicht beliebig ins Ausland verlegen kann, läßt sich entgegenhalten, daß dies nach mehreren Rechten sogar den Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gestattet ist, daß, von fremdenrechtlichen Bestimmungen abgesehen, die Gesellschafter sowie die Gesellschaftsorgane befugt sind ihren Wohnsitz beliebig zu ändern, und daß nach dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit sich der Erfüllungsort jedes Vertrages beliebig abändern läßt.

Der dritte Einwand erscheint am begründetsten. In einer Reihe von Staaten kennt das Internationale Privatrecht, Gesetzgebung sowohl wie Rechtsprechung, den Begriff der nichtrechtsfähigen ausländischen Gesellschaft oder des nichtrechtsfähigen ausländischen Vereins. Diesem dritten Einwand liegt eine doppelte Verwechselung zugrunde.

Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft kann in einem Land zum Gewerbe zugelassen sein, im anderen nicht. Vom öffentlichen Recht kann sie sehr wohl als juristische Einheit betrachtet werden, während sie das vom privatrechtlichen Standpunkt aus nicht ist. Die gewerbe- oder fremdenrechtliche Zulassung bezw. die öffentliche Zuerkennung subjektiver Rechte, hat mit dem internationalen, bezw. internationalprivatrechtlichen Statut der Gesellschaft nichts zu tun.

Gesetzgebung und Rechtsprechung also können von einer nichtrechtsfähigen ausländischen Gesellschaft oder einem solchen Verein nur sprechen, wenn diese Körperschaften ihren Sitz im Ausland haben. Für das inländische Recht kommen sie nur nach allgemeinen internationalprivatrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht, sofern sie Rechts-

Digitized by Google

geschäfte abgeschlossen haben, die im Inlande zu erfüllen sind, im Inland Eigentum erwerben usw. Die an die Stelle der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts getretenen nichtrechtsfähigen Personalgesellschaften haben aber ihren Sitz ins jeweilige „Inland" verlegt.

c) Organisation der nicht- oder minderrechtsfähigen Nachfolge-Gesellschaften.

Faßt man das Ergebnis des oben Gesagten zusammen, so sind darum die mit dem realen gesellschaftlichen Substrat der juristischen Personen alten russischen Rechts identischen Organisationsreste Gesellschaften des deutschen bürgerlichen Rechts- oder Handelsrechts sofern sie in Deutschland, *sociétés de fait* sofern sie in Frankreich, *partnerships* sofern sie in England ihren Sitz haben usw. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht desjenigen Staates, in dem ihr Verwaltungssitz liegt, und haben jeweils die vom Recht dieses Staates für nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaften ihrer Art vorgeschriebene Form. Die für die Fortsetzung der Gesellschaft, bezw. für die Identität der Organisationsreste notwendige Zahl der ins Ausland entkommenen alten Gesellschafter wird dementsprechend der Mindestmitgliederzahl der jeweils entstandenen ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft entsprechen müssen.

Die Mitglieder der Gesellschaften sind grundsätzlich die gleichen wie die der alten Aktiengesellschaften. Ein großer Teil der alten Gesellschafter ist verstorben oder verschollen. Das ist von rein tatsächlicher Bedeutung und ändert die Zusammensetzung der Gesellschaft rechtlich höchstens insofern, als an die Stelle der alten Gesellschafter deren Erben getreten sind. Dies galt allerdings ohne weiteres nur, solange die Gesellschaften als vermögensrechtliche juristische Personen anerkannt waren. Ob und inwieweit heute in den jeweiligen nichtrechtsfähigen Gesellschaften der Erbe an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters tritt, bestimmt sich nach dem jetzt jeweils maßgebenden Recht. Der große Mitgliederverlust ist unter den außerordentlichen Umständen

Digitized by Google

der bolschewistischen Revolution eingetreten; zu jener Zeit galten die alten Gesellschaften im Ausland noch als juristische Personen und die Erben traten, wo dies zulässig war, an die Stelle der verstorbenen Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Wie steht es aber nun, wenn der Erbe als Sowjetrusse im Gebiete der Sowjetunion verstorben ist und vom Sowjetstaat beerbt wurde? Der Sowjetstaat konnte, von anderen Vorschriften abgesehen, die verstorbenen Aktionäre als solche nicht beerben, da es nach seinem Recht keine Aktionäre und keine Aktiengesellschaften mehr gab.

Die im Sowjetgebiet verbliebenen Gesellschafter haben aber, sofern die Gesellschafter in ihrer personenrechtlichen Verbundenheit die Gesellschaft als nichtrechtsfähige Gesellschaft im Auslande fortsetzten, ihren Gesellschafteranteil an dem ausländischen Gesellschaftsvermögen behalten. Das private Vermögen als solches wurde von der Nationalisierungsgesetzgebung nicht berührt. Die Nationalisierung bezog sich in der Regel auf wirtschaftliche nicht aber auf rechtliche Einheiten. Der den in der Sowjetunion verbliebenen Gesellschaftern zustehende Gesellschaftsanteil an der, an die Stelle der alten Aktiengesellschaften getretenen, vom Standpunkt des Sowjetrechts her gesehen schon damals nicht rechtsfähigen Gesellschaft ausländischen Rechts, sowie das damit verbundene Miteigentum, gehörten zu dem durch Erbschaft auf den Sowjetstaat fallenden Vermögen. Daß der Sowjetstaat als Erbe dem Organisationsrest der alten von ihm aufgelösten Aktiengesellschaft beitritt, erscheint ausgeschlossen. Der Sowjetstaat hat derartige Ansprüche auch nicht geltend gemacht. Täte er es, so würde dies zur Auflösung der Gesellschaft führen.

d) Die nicht mit dem realen Substrat der alten juristischen Personen identischen Organisationsreste.

Wie steht es nun mit denjenigen Organisationsresten, die nicht mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch sind? Eine die alte Aktiengesellschaft

Digitized by Google

fortsetzende nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaft ausländischen Rechts besteht hier nicht. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Eine Aktiengesellschaft alten russischen Rechts hatte Auslandsvermögen; seine Rechtslage bestimmt sich so wie etwa eine ursprünglich einer Aktiengesellschaft gehörende Vermögenseinheit, die durch ein Versehen im ordentlichen Liquidationsverfahren von der für die Dauer des Verfahrens als Liquidationsgesellschaft fortbestehenden, jetzt nicht mehr zu rekonstruierenden, Gesellschaft übersehen worden ist[67]).

Auslandsvermögen war nicht vorhanden. Die Organe der alten Aktiengesellschaft sowie einige Gesellschafter haben aber im Auslande unter dem alten Namen ein neues Unternehmen begonnen. Der vom jeweiligen inländischen Recht anerkannte Untergang der alten russischen Aktiengesellschaften bewirkt hier nur, daß jene neue von der alten völlig verschiedene Gesellschaft nicht mehr auf Grund internationalen Scheinrechts als selbständige Rechtspersönlichkeit gelten kann.

III. Das rechtliche Schicksal der Organisationsreste.

Damit beginnt aber die dritte Hauptfrage, die nach dem rechtlichen Schicksal der Organisationsreste. Der erste und wichtigste Fall, in dem der Organisationsrest eine nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaft ausländischen Rechts bildet, ist zuerst zu behandeln.

Als Gesellschaften des inländischen bürgerlichen oder Handelsrechts müßten die identischen gesellschaftlichen Organisationsreste an sich unbehindert fortbestehen können. Es besteht jedoch bei ihnen allen ein Moment der Unsicherheit. Ihr Mitgliederbestand steht nicht fest. Darum kann auch die von den derzeit am Gesellschaftsleben teilnehmenden

---

[67]) Vgl. Vossische Zeitung vom 25. Oktober 1927, „Zwei Goldmillionen, die keinem gehören", „Weißrussisches Gold in Tokio".

Digitized by Google

Gesellschaftern den gegenwärtigen Organen erteilte Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht nur als vorübergehend und heute nicht mehr als ausreichend betrachtet werden. Auch die von den Gesellschaftsorganen in ihrer Eigenschaft als Organe der alten juristischen Personen scheinrechtlich gesetzten äußeren Verfügungstatbestände bedürfen der Nachprüfung[68]).

Eine Liquidation der Gesellschaften scheint notwendig zu sein. Das Vermögen der Gesellschaften muß den Liquidationsregeln entsprechend verteilt werden, so daß mit dem Fortfall des gemeinsamen Vermögens auch die darauf bezogene personalrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter fortfällt und die Gesellschaft jede Existenz verliert.

Da die gesellschaftlichen Organisationsreste Gesellschaften inländischen Rechts sind, hat die Liquidation nach inländischem Recht zu erfolgen. Wenn einer der Gesellschafter die gerichtliche Liquidation beantragt, liegt der Fall einfach. Genügt aber etwa ein Liquidationsbeschluß der Gesellschaft sich ohne gerichtliche Mitwirkung selbst zu liquidieren? Wie gar, wenn die Liquidation weder beantragt noch beschlossen wird?

Das französische Recht hat die Frage durch einen Antrag des *Procureur de la République* auf gerichtliche Bestellung eines Verwalters für das Vermögen der Gesellschaften alten russischen Rechts vorläufig gelöst. Diese Lösung aber ist in doppeltem Sinn lückenhaft.

Sie ermöglicht es denjenigen Organisationsresten, die sich ausdrücklich als französische, wenn auch nicht als rechtsfähige Gesellschaften neu konstituiert, bezw. ihr Vermögen auf ihre gleichnamige französische Zweiggesellschaft übertragen hatten, sich der Zwangsverwaltung zu entziehen[69]).

---

[68]) Grundsätzlich aber sind die Rechtshandlungen der juristischen Personen alten russischen Rechts wirksam, solange sie als solche anerkannt waren; vgl. auch *P. Delaisi* a. a. O., S. 272.

[69]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 31.

Digitized by Google

Der Antrag bezog sich ausschließlich auf die vorläufige Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, nicht aber auf die Liquidation der Gesellschaften als solche.

Dennoch kann diese vorläufige Lösung zu einer endgültigen werden, und ist es in den meisten Fällen, in Frankreich z. B. sogar schon geworden. Wo den Organisationsresten die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen entzogen war, blieb ihnen praktisch nichts anderes übrig als selbst ihre gerichtliche Liquidation zu beantragen.

Wo sich die neu konstruierten oder mit den selbständigen Zweiggesellschaften verbundenen Einheiten der Zwangsverwaltung entzogen haben, kommt man praktisch ebenfalls zu einer endgültigen Lösung. Zwar müßte von Rechtswegen das Vermögen aller Organisationsreste, in welcher Form es auch immer verwaltet wird, der Zwangsverwaltung unterstehen. Hinsichtlich des Vermögens besteht bei ihnen allen die gleiche, in der Begründung der die Zwangsverwaltung anordnenden Verfügung erwähnte, durch die Ereignisse auf dem Gebiet des alten Russischen Reiches geschaffene Unsicherheit der Rechtslage. Wo sich aber die Organisationsreste ausdrücklich als französische Gesellschaften neu konstituiert bezw. sich mit ihren französischen Zweiggesellschaften fusioniert haben, wird man, wenn bisher kein Liquidationsantrag gestellt worden ist, ihren ungestörten Fortbestand als praktische Kompromißlösung annehmen müssen.

In Wirklichkeit haben übrigens selbst diejenigen Gesellschaften, von denen bekannt ist, daß sie sich nach 1925 der Zwangsverwaltung zu entziehen vermochten, inzwischen selbst ihre gerichtliche Liquidation beantragt bezw. die Liquidation ist von einer dissentierenden Gesellschaftsgruppe beantragt worden [70]).

Die französische Lösung wird in allen Staaten, in denen die Liquidation einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft nicht

---

[70]) Auch *Trachtenberg*, a. a. O., S. 564 ist der Ansicht, daß sich die Aktien in Liquidationsquoten verwandelt haben.

Digitized by Google

ex officio von der Behörde beantragt werden kann, entsprechende Anwendung finden. Die Bestellung eines Zwangsverwalters oder Vermögenspflegers bei unsicherer Bestimmbarkeit von Eigentumsverhältnissen, in diesem Fall: von Miteigentumsverhältnissen, und daraus folgende Gefährdung des Rechtsverkehrs oder der Rechte bekannter oder unbekannten Dritten ist nach fast allen Rechten in der einen oder der anderen Form zulässig.

Welche allgemeinen Regeln sind nun für die entweder unmittelbar von der Behörde oder infolge der Entziehung des Verfügungsrechtes durch die Beteiligten selbst beantragte Liquidation maßgebend?

Der Mitgliederstand der Gesellschaft muß festgestellt werden. Dies hätte einmal zu geschehen durch öffentliche Aufforderung an alle Gesellschafter ihr Recht, bezw. an ihre nicht ohne weiteres in die Gesellschaft einreihbaren Rechtsnachfolger, ihren Anteil binnen Ausschlußfrist anzumelden.

Besonders schwierig erscheint die Prüfung der Legitimation der Berechtigten. Da der Mitgliederstand der zu liquidierenden Gesellschaften grundsätzlich der gleiche ist wie der der alten Aktiengesellschaften, schafft der Besitz einer zum Schuldschein gewordenen Aktie eine der Quittung ähnliche Rechtsvermutung [70]). Nun hat aber die Sowjetgesetzgebung die Ablieferung aller Aktien vorgeschrieben. Eine Anzahl von Gesellschaftern wird sich nicht mehr durch Aktienbesitz ausweisen können. In diesem Fall läßt sich die Legitimation nur in freier Beweiswürdigung bestimmen. Die Anerkennung von Ansprüchen der Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger durch Organe, einzelne Organpersonen oder durch eine größere Anzahl durch Aktienbesitz ausgewiesener Mitglieder der Aktiengesellschaften wird tatsächlich eine Vermutung für die Berechtigung der Betreffenden schaffen.

Wie aber nun, wenn der Sowjetstaat als Erbe der in der Sowjetunion verstorbenen Gesellschafter deren Gesellschaftsanteil bei der Liquidation anmeldet? Dem würde in den

Digitized by Google

meisten Staaten eine *exceptio doli*, bezw. der *ordre public* entgegengestellt werden. Wo aber das Erbrecht des Sowjetstaates anerkannt und nicht zur Korrektur des formalen Rechts durch Heranziehung materieller Gerechtigkeitserwägungen gegriffen wird, muß der Sowjetstaat, als Erbe der in seinem Gebiet verstorbenen Gesellschafter, in die Liste der Anteilsberechtigten eingetragen werden. Meldet der Sowjetstaat jene Rechte an, so tritt er offenbar nicht als ausländisches Hoheitssubjekt auf. Durch die Anmeldung gibt er zu erkennen, daß er vom Gesichtspunkt des Liquidationsstaates aus, als privater Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter behandelt werden will. Der auf diese Weise seiner hoheitlichen Privilegien entkleidete vermögensrechtliche Anspruch des Sowjetstaates, wäre aber dem pfandrechtlichen Zugriff aller ausländischen Gläubiger des Sowjetstaates ausgesetzt, und es besteht kein Zweifel, daß die Pfändungsanträge sogleich gestellt werden würden.

Was wird aus den Anteilen derjenigen Gesellschafter, die sich nicht melden und für die auch keine Rechtsnachfolger auftreten? Hier kommen nach dem Rechte des jeweiligen Liquidationsstaates zwei Systeme in Frage: Entweder findet Anwachsung statt: die Anteile der angemeldeten Gesellschafter erhöhen sich entsprechend, oder aber die nicht angemeldeten Anteile fallen dem Fiskus des Liquidationsstaates zu, so z. B. für England nach einem in der älteren englischen Judikatur aufgestellten Satz, der Krone Englands [71]).

Die Liquidation kompliziert sich dort, wo der zu liquidierende Organisationsrest ausländische Zweiggesellschaften

---

[71]) Vgl. *Norman Bentwich*, a. a. O., *Matheson Brothers* 27 Ch. D. 225; weitere Fälle bei *Francis Piggot, Foreign judgments and jurisdiction*, London 1910, Bd. III, S. 148 f. auch *W. Nembhard Hibbert, International Private Law, London* 1918, S. 190; *J. A. Foote, A Concise Treatis on Private International Jurisprudence*, London 1914, S. 134, Anm. 3, insbesondere: *Commercial Bank of India (1868) L. R. 6 Cg. 517; Commercial Bank of South Australia (1886) 33 Ch. D. 174; English, Scottish and Australian Bank (1893) 3 Ch. 385, 394;* vgl. auch *Regelsberger*, Pandekten Bd. I, S. 337 f.; *Mamelock*, Die juristischen Personen im internationalen Privatrecht 1900, S. 142 f.; *Walker*, a. a. O., S. 134 f.

Digitized by Google

besitzt. Hier gibt es wiederum zwei Systeme: steht das am Sitz der Zweiggesellschaft geltende Recht auf dem Standpunkt der einheitlichen Liquidation, so wird das Vermögen der Zweiggesellschaft bezw. der Anteil der Hauptgesellschaft an dessen Vermögen vor der Liquidation der Hauptgesellschaft erfaßt[72]), vorausgesetzt, daß die Liquidation der Zweiggesellschaft nicht bereits vorher, aus anderen in ihrem Geschäftsbereich liegenden Gründen, begonnen hat. In diesem Fall würde man bei der Liquidation der Hauptgesellschaft das nach dem Ort ihres Sitzes geltenden Recht durchgeführte Ergebnis der Liquidation der Zweiggesellschaft abwarten müssen. Die Sache liegt weit schwieriger, wenn das am Sitz der Zweiggesellschaft geltende Recht den internationalrechtlichen Grundsatz der einheitlichen Liquidation nicht anerkennt. Hier gibt es je nach den beiden für die Zweiggesellschaft einer ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft möglichen Formen zwei Möglichkeiten. Ist die ausländische Zweiggesellschaft nicht rechtsfähig, so findet eine doppelte Liquidation statt. Die gleichen Gesellschafter müssen ihren Anteil sowohl in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der inländischen wie als Mitglieder der von ihr im Innenverhältnis abhängigen ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft anmelden. Ist die ausländische Zweiggesellschaft dagegen eine juristische Person, so müssen die Liquidatoren der inländischen Gesellschaft deren Anteile am Kapital der ausländischen Zweiggesellschaft bei der Liquidation dieser, im Auslande anmelden.

Sofern die Organisationsreste nicht mit der alten Aktiengesellschaft identisch sind, ergibt sich für den Fall, daß Auslandsvermögen nicht vorhanden war, einmal die einfache Folgerung, daß die unter dem Namen der untergegangenen Aktiengesellschaften auftretenden neuen nichtrechtsfähigen Gesellschaften den Schein der Rechtspersönlichkeit verlustig gegangen sind, der ihnen, so lange das alte russische Recht als fortbestehend galt, zugute kam. Darüber hinaus aber

[72]) Vgl. *Dicey* a. a. O., S. 329, Rule 73, Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

wird ihnen aus Gründen der Rechtssicherheit untersagt werden müssen, in ihrer Firmenbezeichnung irgendwelche, auf den Fortbestand der alten aus dem untergegangenen russischen Recht abgeleiteten Rechtspersönlichkeiten hindeutende Namen zu führen.

Besteht aber nur ein Auslandsvermögen auf den Namen einer alten russischen Aktiengesellschaft, so wird eine Vermögenspflegschaft oder Verwaltung zu bestellen sein und die unbekannten Berechtigten müssen wiederum zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen Ausschlußfrist aufgefordert werden. Jeder alte Aktionär wird seinem Anteil am Grundkapital der alten Aktiengesellschaft entsprechend als berechtigt anzusehen sein. Die ausländische Vermögensmasse ist wie eine bei einer ordentlichen Liquidation übersehene Vermögensmasse anzusehen. Soweit sie nach dem Recht des jeweiligen Staates als herrenlos gilt, wird sie als herrenlose Sache dem zuständigen Fiskus anfallen, bezw. sofern es sich um ein Recht handelt, durch Verjährung, Präklusion oder Anwachsung untergehen.

Digitized by Google

Zur Rechtsstellung der Küstengewässer.

Von Kapitän z. S. a. D. Dr. jur. **Vanselow.**

Die voraussichtlich im nächsten Jahre (1929) im Haag zusammentretende Konferenz, der unter anderem die Aufgabe zufällt, eine Kodifikation des „Rechts der Küstengewässer in Friedenszeiten" vertragsreif zu machen, findet als grundlegende Vorarbeit die Denkschrift des Expertenkomitees vor, das aus den Herren *Schücking, de Magelhaes* und *Wickersham* zusammengesetzt war. Anzunehmen ist, daß auch das neuernannte vorbereitende Komitee, bestehend aus den Herren *Basdevant, Castri Ruiz, Francois, Sir Cecil Hurst, Pilotti,* weiteres Material für die Konferenz bereithalten wird. So ist dafür gesorgt, daß die Stimmen von Männern gehört werden, die für dieses Arbeitsgebiet als wissenschaftliche Autoritäten gelten. Daneben bleibt aber ebenso erwünscht, daß die Bedürfnisse der Praxis gründlich durchgesprochen und im beabsichtigten Abkommen berücksichtigt werden, sonst könnte der Fall eintreten, daß Unklarheiten der heutigen Rechtslage, aus denen zahlreiche Zwischenfälle in fremden Küstengewässern entspringen, trotz bester Absicht zu ihrer Klärung bestehen bleiben. Die nachstehenden Ausführungen haben den Zweck, auf die Notwendigkeit und Möglichkeit hinzuweisen, gewisse dem Praktiker bekannte Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der erste Wunsch zielt auf Einführung einer klaren Nomenklatur. Heute werden die Worte Küstengewässer, Territorialgewässer, Hoheitsgewässer, Eigengewässer, Binnengewässer, *la mer territoriale, la mer intérieure, la zone de souveraineté* und viele andere gebraucht, ohne daß klar

Digitized by Google

zu erkennen ist, was im Einzelfalle mit dem gebrauchten Wort gesagt werden soll. „Küstengewässer" *(la mer cotière)* sollte nur als geographische Bezeichnung weiter gebraucht werden; die Unterscheidung der nach dem Grade der küstenstaatlichen Hoheitsrechte differenzierten Zonen innerhalb der Küstengewässer könnte durch die heute schon gebildeten Bezeichnungen „Binnengewässer", „Territorialgewässer", „Außengewässer" erfolgen. Man könnte einwenden, eine Unterscheidung zwischen „Binnengewässern" und Territorialgewässern" sei bisher nicht überall üblich oder nötig gewesen. Das stimmt, sie ist aber für die Zukunft unentbehrlich. Damit kommen wir zu dem zweiten Wunsche, der aus der Praxis heraus Berücksichtigung verlangt.

Der Schiffsführer, der vor dem Eintritt in fremde Territorialgewässer oder vor der Aufgabe, deren Befahren zu vermeiden, steht, muß einwandfrei feststellen können, wo die Grenze der Territorialgewässer liegt. Hierbei handelt es sich nicht darum, ob vom Uferstaat eine Breite der Territorialzone von drei, vier oder mehr Seemeilen beansprucht wird, sondern um die Frage, w o die Basislinie der Territorialgewässer i n n e n liegt. Die Antwort erscheint einfach, wenn es sich um Territorialgewässer vor einer glatten Küste handelt, da doch erklärt werden könnte: Als Ausgangspunkt ist die Niedrigwasserlinie zu nehmen. Für den U f e r s t a a t würde solche Anweisung auch genügen; ein Schiffsführer braucht aber die Linie der L a n d e s g r e n z e in der Seekarte. Es sei nur daran erinnert, daß es schiffbare Meere ohne Gezeitenwechsel, aber mit trotzdem schwankendem Wasserstande gibt, und daß die Karten der Küstenstaaten die geographische Grenzlinie zwischen Land und Wasser ganz verschieden angeben.

B e i s p i e l e :

D e u t s c h l a n d :

für die Ostsee: „Mittelwasser = Normal Null" (zutreffend für Neufahrwasser, aber schon um einen viertel Meter ungenau für Kiel);

für die Nordsee: Mittleres Springniedrigwasser.

Digitized by Google

Schweden:
Mittleres Springniedrigwasser.

Dänemark:
Mittelwasser.

Rußland:
für die Ostsee und Schwarzes Meer: Mittelwasser;
an den anderen Küsten: niedrigst beobachteten Wasserstand.

England:
Mittleres Springniedrigwasser.

Frankreich:
Niedrigst beobachteten Wasserstand.

Spanien:
Springniedrigwasser zur Zeit der Äquinoktien.

U. S. A.
für die atlantische Küste: Mittleres Springniedrigwasser;
für die Küste des Stillen Ozeans: Niedrigst beobachteten Wasserstand.

Handelt es sich nicht mehr um eine glatte Küste, sondern um Buchten, Engen und Flußmündungen oder nahe vorgelagerte Inseln, so steht der Schiffsführer heute vor einer für ihn kaum lösbaren Aufgabe. Er kann unmöglich wissen, wie der Uferstaat seine Staatsgrenze z. B. quer über eine Flußmündung oder eine Bucht legt, wie er die Enge zwischen Insel und Hauptland staatsrechtlich beansprucht. Die von der Theorie gebotene Lösung, daß Buchten, Flußmündungen und Meerengen, falls ihre Ufer der Staatshoheit eines einzigen Staates unterstehen, Binnengewässer sind, bis sie sich nach See zu auf eine Weite von x Seemeilen öffnen, genügt nicht. In der Praxis kann man nämlich eine Buchtenweite messen von äußerster Landspitze zu äußerster Landspitze, von vorgelagerter Insel zu vorgelagerter Insel oder äußerster Landspitze. Die theoretisch eindeutig erscheinende Grenzlinie liegt in der Praxis verschieden, wenn man sie in Richtung des natürlichen Küstenverlaufs zieht, oder von einem hervorragenden Punkt an einem Ufer der

Digitized by Google

Bucht als Ausgangspunkt mit x Seemeilen einen Radius nach der anderen Seite schlägt. Im Weltkriege haben wir Differenzen zwischen Staaten erlebt, die nicht zu klären waren, weil die völkerrechtlich vorgesehene Grenzlinie in der Praxis verschiedene Lösungen zuließ.

Allen diesen Nöten des Schiffsführers und Differenzmöglichkeiten zwischen Staaten würde ein Ende gemacht, wenn das in Aussicht genommene Kollektivabkommen jeden Uferstaat verpflichten würde, seine Staatsgrenze in die Seekarte eintragen zu lassen. Wird diese Basislinie gegeben, so ist es nur noch eine einfache zeichnerische Aufgabe, vor die Staatsgrenze die Territorialgrenze zu legen, deren Außenlinie dann parallel zur Staatsgrenze verläuft. Den Uferstaaten müßte ferner auferlegt werden, die Grenzen ihrer tatsächlich in Anspruch genommenen Außengewässer in der Seekarte anzugeben, da diese aus Zweckmäßigkeitsgründen oft den Grenzen der Territorialgewässer nicht parallel sein werden.

Die vorstehenden Bedürfnisse der Praxis lassen sich kurz zusammenfassen wie folgt:

1. Die Staatshoheit des Uferstaates ist
   a) in „Binnengewässern" unbeschränkt,
   b) in „Territorialgewässern" beschränkt nur durch das Recht fremder Schiffe auf unbehinderte, harmlose Durchfahrt,
   c) in „Außengewässern" beschränkt auf die in diesem Abkommen namhaft gemachten Polizeirechte.
2. „Binnengewässer" sind die für die Seeschiffahrt benutzbaren Gewässer innerhalb der Staatsgrenzen einschließlich von Binnenmeeren, Buchten, Engen und Flußmündungen bis zu x Seemeilen Öffnungsbreite.
3. „Territorialgewässer" sind die der Staatsgrenze vorgelagerten Küstengewässer in y Seemeilen Breite.
4. „Außengewässer" können die den Territorialgewässern vorgelagerten Gewässer in einer Breite bis zu z Seemeilen sein.

Digitized by Google

5. In Seekarten müssen, um rechtswirksam zu sein, eingetragen sein:
   a) als Staatsgrenze die Küstenlinie und der Außenrand der Binnengewässer,
   b) als Polizeigrenze die Außengrenze der tatsächlich in Anspruch genommenen Außengewässer.

Für die Praxis genügt die Eintragung der Staatsgrenzen in Übersichtskarten eines Maßstabes von etwa 1 : 1 000 000. Ein praktisches Beispiel auf verwandtem Gebiet gibt es bereits in den „Fischereikarten" der Nordsee, die im Maßstab von 1 : 900 000 Fischereigrenzen angeben.

Die Eintragung der Staatsgrenzen in die Seekarte als Ausgangsbasis für die „Territorialzone" wird für die Praxis ganz besondere Bedeutung da gewinnen, wo die Bekanntgabe der Grenzlinien in Engen, Buchten und Flußmündungen Hoheitsansprüche in voller Offenheit in Erscheinung treten läßt, die als „historisch erwachsene" Rechte bisher nur verschwommen bekannt waren. Innerhalb der Staatsgrenzen liegen die „Binnengewässer", vor ihnen die „Territorialgewässer". Bisher wird bei „historischen" Buchten, Engen und Flußmündungen nur selten eine Trennungslinie zwischen Binnengewässern und Territorialgewässern vorgesehen sein. Wie wesentlich diese Grenze jedoch für die Praxis ist, zeigt die Tatsache, daß Kriegsschiffe Territorialgewässer ohne weiteres passieren dürfen, für den Eintritt in Binnengewässer aber grundsätzlich vorher Erlaubnis einholen müssen.

Eine Aufgabe der Kodifikationskonferenz im Haag wird es sein, die Anmeldung der Uferstaaten in bezug auf Inanspruchnahme „historischer" Sonderrechte entgegen zu nehmen und in einem Anhang zu dem Abkommen zu sammeln. Diese Anmeldungen werden vor Ratifikation des Abkommens der Kritik anderer interessierter Mächte ausgesetzt sein. Hier liegt unzweifelhaft die gefährlichste Klippe für das Zustandekommen des Abkommens. Es kann aber für die Praxis uneingeschränkten Wert nur haben, wenn die Staatsgrenzen nach See zu restlos bekannt gegeben werden. —

Digitized by Google

Beachtenswert ist, daß Norwegen bereits eine Nachprüfung seiner „Staatsseegrenzen" in Angriff genommen hat. Diesem Beispiel werden alle Staaten folgen müssen.

Soweit Buchten, Engen und Flußmündungen nicht als Binnengewässer angesehen werden können, sind sie Teile der offenen See. In ihnen muß die Staatsgrenze der Uferlinie folgen wie an der glatten Meeresküste. So ist es auch in den weiten Meerengen, wie der Enge von Gibraltar. Ist eine Meerenge, deren beiderseitige Ufer einem Staate unterstehen, so eng, daß die Territorialzonen von beiden Seiten ineinander laufen und ist sie die Verbindung zwischen offenen Meeren, so gilt sie als Binnengewässer, aber belastet mit dem Zwang, harmlosen Verkehr durchzulassen. Für die Praxis wäre erwünscht, diese Verpflichtung des Uferstaates, den Schiffsverkehr jederzeit durchzulassen, in das Abkommen aufzunehmen; ferner, die gleiche Verpflichtung für den Luftraum über einer solchen Enge *expressis verbis* auszusprechen. Letztere Einzelheit ist erst durch die Entwicklung der Nachkriegszeit aktuell geworden. Im Pariser Luftrechtabkommen von 1920 steht: „daß jeder Staat die vollständige und ausschließliche Staatsgewalt im Luftraum über seinem Gebiet hat" und ferner: „Staatsgebiet im Sinne des vorstehenden Abkommens ist das heimische und koloniale Staatsgebiet, einschließlich der angrenzenden Küstengewässer". Hiermit ist für die Vertragsmächte und infolge der Aufnahme des gleichen Grundsatzes in spätere Einzelverträge für viele andere die früher erlaubte Luftpassage über Meerengen von offenem Meer zu offenem Meer unterbunden worden. Der veränderten Sachlage hat man bereits Rechnung getragen im Abkommen von Sèvres hinsichtlich der Dardanellen. Dort ist dem Luftverkehr über den türkischen Engen die gleiche Bewegungsfreiheit gesichert worden, wie sie die Handelsschiffahrt genießt.

Bestehende Verträge über Meerengen, deren Inhalt sich in der Praxis schon eingebürgert hat, werden durch die Neufestsetzungen am besten nicht berührt; so ist es im Entwurf des Expertenkomitees auch vorgesehen.

Digitized by Google

Gibt man jeder Insel eigene Hoheitsgewässer, für die die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Festlandsküste, so sind Schwierigkeiten für die Praxis nicht zu erwarten. Die Staatsgrenzen in Engen zwischen Inseln und dem Hauptlande oder zwischen Inseln untereinander müssen in der Seekarte zu finden sein.

Historisch begründete Sonderansprüche auf den Seeraum zwischen Inseln oder Festland und Inseln sind zu behandeln wie bei Buchten.

Das Abkommen müßte also etwa folgende Erläuterungen bringen:

„a) Nicht-Binnengewässer sind Binnenmeere, Buchten, Engen und Flußmündungen, deren Öffnung nach See zu x Seemeilen übersteigt oder deren Ufer verschiedenen Staaten angehören. Abweichende Hoheitsansprüche auf Grund „historisch erwachsener" Rechte müssen, um rechtswirksam zu bleiben, im Anhang zu diesem Abkommen einzeln aufgeführt und durch die Einzeichnung der Staatsgrenze in Seekarten kenntlich gemacht werden.

b) Zu den Binnengewässern zählen Meerengen, deren Ufer von einem Staate beherrscht werden und deren Öffnung an beiden Einfahrten x Seemeilen nicht übersteigt. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, so gelten für Meerengen die gleichen Grundsätze wie für die offene Küste.

Überschneiden sich Hoheitszonen der Nachbarstaaten, so liegt die Hoheitsgrenze in der Mitte.

Meerengen, die Teile des freien Meeres miteinander verbinden, dürfen für den See- und Luftverkehr nicht gesperrt werden.

Bestehende Staatsverträge über Meerengen werden von diesem Abkommen nicht berührt.

c) Jede Insel hat eigene Küstengewässer".

Es wird für die Praxis erforderlich sein das Wort „Durchfahrt" in dem Abkommen so genau zu erläutern,

Digitized by Google

daß Differenzen über seine Bedeutung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Klar zu unterscheiden ist „Durchfahrt" *(passage)* von „Aufenthalt" *(séjour)*. Ein „Aufenthalt" bringt grundsätzlich die Unterstellung des fremden Schiffes unter die Gesetzgebung des Uferstaates mit sich; eine Ausnahme bildet nur der unvermeidliche Aufenthalt bei technischer Ausführung der „Durchfahrt" (z. B. Ankern im Nebel).

Man könnte zusammenfassen:

a) Durchfahrende Schiffe unterstehen in Territorialgewässern grundsätzlich der gleichen Rechtsordnung wie in freier See. Die Staatshoheit des Uferstaates hat aber den Vorrang bei Aufrechterhaltung der unmittelbaren Ordnung in den Territorialgewässern. Das Recht auf Durchfahrt schließt ein Recht auf Aufenthalt in fremden Territorialgewässern nur in dem Zeitmaß ein, das für die Schiffsführung im Zusammenhang mit der Durchfahrt unbedingt notwendig ist. Schiffe, die sich darüber hinaus in Territorialgewässern „aufhalten", unterstehen der Rechtsordnung des Uferstaates.

Für den F.T.-Gebrauch „durchfahrender" Schiffe gelten die Bestimmungen, die für die freie See gelten.

Unterwasserfahrzeuge müssen in fremden Territorialgewässern aufgetaucht fahren.

b) Abgaben für die Durchfahrt durch Territorialgewässer dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit aus ihrem Ertrage Leuchtfeuer und Seezeichen für die Sicherheit der Durchfahrt erhalten werden. Bestehende Abkommen werden hierdurch nicht abgeändert.

„Außengewässer", die durch das neue Abkommen zu einem festen Begriff des Völkerrechts gemacht werden sollen, sind von Staaten, deren praktische Bedürfnisse durch die bisher anerkannten Territorialzonen nicht genügend befriedigt werden konnten, in Einzelverträgen schon mehrfach verwirklicht worden. Ein Beispiel bieten die Verträge der

Digitized by Google

U. S. A. zur Abwehr des Alkoholschmuggels. Die naheliegende Sorge, daß solche Außengewässer im Laufe der Zeit durch Ausdehnung der Hoheitsrechte aus eigener Machtvollkommenheit der Uferstaaten in erweiterte Territorialgewässer umgewandelt werden, zwingt dazu, die Polizeirechte, die dem Uferstaat im Kollektivabkommen zugestanden werden, einzeln aufzuzählen und damit kund zu geben, daß eine Vermehrung dieser Rechte ohne Zustimmung aller vertragschließenden Staaten unerlaubt ist. Polizeirechte des Uferstaates sind für die Praxis erwünscht hinsichtlich der Fahrwasserordnung und Schiffahrtspolizei, der Seezeichenverwaltung und des Lotsenwesens, schließlich der Schmuggelabwehr. Wesentlich ist eine klare Fassung des Wortlauts des Abkommens dahingehend, daß die freie Fahrt fremder Schiffe durch die Außengewässer in keiner Weise behindert werden darf. Erwünscht ist, daß die bestehende Unklarheit über das Recht des Küstenstaats auf Nacheile aus Territorialgewässern (und unter Umständen aus seiner Polizeizone) in freie See hinaus von dem Abkommen beseitigt wird.

Neben der Seeschiffahrt zu Handelszwecken gibt es eine ausgedehnte Schiffahrt zur Ausnutzung der Reichtümer des Meeres: Küsten- und Hochseefischerei, Wal- und Robbenfang, Austernfischerei usw. Ein sehr erheblicher Anteil der Streitigkeiten zwischen Staaten, die von dem Aufeinanderprallen der Interessen auf See veranlaßt werden, liegt auf diesem rein wirtschaftlichen Gebiet. In erster Linie ist dabei zu denken an Fischereivorrechte der Bevölkerung an ihrer eigenen Küste. Es ist nicht notwendig, die Fischereigrenzen, die sich in der Vergangenheit nicht überall mit den Grenzen der Territorialgewässer gedeckt haben, durch das beabsichtigte Abkommen in die Grenzen der Territorialgewässer hineinzuzwingen. Notwendig ist nur die Festlegung des Grundsatzes, daß Ansprüche auf Fischereivorrechte nach Abschluß dieses Abkommens nicht neu erhoben werden dürfen. Die heutige Regelung der Fischereivorrechte bliebe dann unverändert; sie könnte nötigenfalls in einem für spätere Zeit in Aussicht genommenen „Abkommen über die Aus-

Digitized by Google

nutzung der Reichtümer des Meeres" modifiziert werden. Das gleiche gilt für die bisher bestehende Praxis im Robbenfang, Walfang, der Austernfischerei usw.

Zweckmäßig wäre es schon jetzt durch Entschließung der Kodifikationskommission alle Staaten anzuregen, als Vorarbeit für ein späteres Abkommen betr. „Ausnutzung der Reichtümer des Meeres" Fischereikarten usw. herauszugeben, die den jetzigen Stand der tatsächlich beanspruchten und von den interessierten Staaten anerkannten Sonderrechte wiedergäben.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß es für die Praxis der Schiffahrt unter der Voraussetzung, daß die vorstehend aufgeführten Bedürfnise befriedigt werden, ohne wesentliche Bedeutung ist, ob die Territorialgewässer aller Küstenstaaten die gleiche Breite haben. Diese Frage hat aber erhebliche politische Bedeutung. Das beabsichtigte Abkommen soll die Rechtsstellung der Küstengewässer „im Frieden" festlegen. Wie wird es aber im Kriege sein? Die Kriegführenden werden den Neutralen unter keinen Umständen eine größere Territorialzone zugestehen, als in diesem Abkommen vorgesehen wird, denn die neutralen Hoheitsgewässer schränken das Seekriegsgebiet und damit die Bewegungsfreiheit der Kriegführenden ein. Die Neutralen andererseits werden nicht geneigt sein von den Territorialgewässern, in denen sie im Frieden Hoheitsrechte ausüben dürfen, etwas für die Kriegführung frei zu geben. Das Abkommen für die Friedenszeit wird also in seinen Hauptlinien im Kriege Geltung behalten. Daraus wären zwei Konsequenzen zu ziehen:

1. daß es unzweckmäßig ist, die Territorialzone sehr ausgedehnt zu machen, denn dem Rechte des Uferstaates steht im Kriegsfalle gegenüber die Pflicht, dort die eigene Neutralität zu verteidigen;

2. daß die Territorialzone für alle Staaten einheitlich festgesetzt werden muß, um die Gefahr zu vermeiden, daß Kriegführende einem schwächeren neutralen Staate die ihnen genehme Breite der Territorialgewässer aufzwingen.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofs[1]).

I. Arrêt vom 10. Oktober 1927 betr. den „Fall Mavrommatis“[2]).

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Beichmann,
Negulesco, Juges,
M. *Caloyanni*, Juge national.

Arrêt N° 10

Affaire des Concessions Mavrommatis a Jérusalem (Réadaptation).
(Compétence)

Entre le Gouvernement de la République hellénique, représenté par Son Excellence Monsieur *Papas*, ministre de Grèce à La Haye,

Demandeur,

et le Gouvernement de Sa Majesté britannique en Grande-Bretagne (en sa qualité de Mandataire pour la Palestine), représenté par M. *A. J. Harding*, C.B.E., du Colonial Office,

Défendeur,

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

---

[1]) Über die vorhergehenden *arrêts* vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXI, S. 283, XXXIII 434, XXXV 276, XXXVI 197, XXXVII 321, 344.

[2]) Abgedruckt: *Publication de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Recueil des arrêts Nr. 11 (sic.) Leyden 1927, A. W. Sijthoff* [= **Arrêt Nr. 10**]. — Der Fall „Mavrommatis“ ist bereits in arrêt **2** und in arrêt **5** vorhanden. Vgl. darüber Ztsch. XXXIII, S. 434, XXXV, S. 276, Anm. 1.

Digitized by Google

Par Requête introductive d'instance, déposée au Greffe de la Cour le 28 mai 1927, en conformité de l'article 40 du Statut et de l'article 35 du Règlement, le Gouvernement de la République hellénique a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une instance concernant la réadaptation des concessioins accordées au ressortissant hellénique *Mavrommatis* en vertu de conventions signées entre lui et la Ville de Jérusalem le 27 janvier 1914 et relatifs à certains travaux devant être exécutés à Jérusalem, concessions que la Cour, par son Arrêt n° 5, avait reconnues comme valables et comme tombant sous l'application de l'article 4 (et non de l'article 6) du Protocole signé à Lausanne le 23 juillet 1923, et relatif à certaines concessions accordées dans l'Empire ottoman (désigné ci-après sous le nom de Protocole de Lausanne.)

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour de dire et juger:

„Qu'en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, jusqu'au mois de decembre 1926, l'approbation, qui aurait dû être faite au mois d'août, des plans déposés par M. *Mavrommatis* le 5 mai précédent, et en empêchant par là la mise à exécution des contrats de concessions, conclus le 25 février 1926, pour remplacer ceux de 1914, dont, par son Arrêt n° 5, la Cour a reconnu la validité et prescrit, conformément au Protocole de Lausanne, la réadaptation, le Gouvernement britannique ne s'est pas conformé audit arrêt et, par conséquent, a violé, en qualité de Mandataire pour la Palestine, ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat, tel qu'il a été interprété par la Cour;

„Que les retards susvisés et l'hostilité manifestée à son endroit par certaines autorités britanniques, en mettant M. *Mavrommatis* dans l'impossibilité matérielle et morale d'obtenir les concours financiers indispensables pour la formation de la société d'exploitation qu'il s'était engagé à constituer avant le 25 février 1927, lui ont causé un préjudice irréparable dont la responsabilité pèse entièrement sur le Gouvernement britannique;

„Que le Gouvernement britannique est, dès lors, tenu à la réparation adéquate de ce préjudice, évalué à la date d'aujourd'hui à une somme globale de £ 217.000, plus les intérêts à 6 % l'an á compter du dépôt de la présente Requête jusqu'au jour du paiement".

Dans le Mémoire qu'il a présenté à la Cour, le 4 juin 1927, le demandeur a libellé ses conclusions comme suit:

„1) Qu'en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, jusqu'au mois de décembre 1926 l'approbation, qui aurait dû être faite au mois d'août, des plans déposés par M. *Mavrommatis* le 5 mai précédent, et en empêchant par là la mise à exécution des contrats de concessions conclus le 25 février 1926, le Gouvernement

Digitized by Google

britannique ne s'est pas conformé, en qualité de Mandataire pour la Palestine, à ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat;

„2) Que, par suite de ces retards et de l'hostilité manifestée à son égard par certaines autorités britanniques — retards et hostilité dus à l'opposition de M. *Rutenberg* —, M. *Mavrommatis* a été mis dans l'impossibilité matérielle et morale d'obtenir le financement de ces concessions, et qu'il a subi dès lors un préjudice injuste pour la réparation duquel le Gouvernement britannique doit lui payer une indemnité;

„3) Qu'en tenant compte de tous les éléments du préjudice souffert par M. *Mavrommatis*, il lui sera alloué une juste et équitable indemnité en lui adjugeant une somme de £ 217.000, augmentée des intérêts à 6 % à compter du dépôt de la Requête jusqu'au jour du paiement."

Ces conclusions n'ont pas subi de modifications au cours de la procédure orale.

La Requête introductive d'instance ayant été, aux termes de l'article 40 du Statut, communiquée au Gouvernement britannique à la date du 28 mai 1927, ce Gouvernement déposa au Greffe de la Cour, le 9 août 1927, conformément aux articles 34 et 38 du Statut, et après avoir pu prendre connaissance, à partir du 7 juin 1927, du Mémoire hellénique en l'affaire, une Exception préliminaire d'incompétence, par laquelle il „priait la Cour de débouter, faute de compétence, le Gouvernement hellénique de sa Requête".

Aux termes de l'article 38 du Règlement, le Gouvernement hellénique fut invité à présenter, pour le 26 août 1927, un exposé écrit contenant ses observations et conclusions relativement à l'exception d'incompétence soulevée par le Gouvernement britannique. Dans la réponse à ladite exception qu'il déposa en conséquence, le Gouvernement hellénique, „convaincu que la thèse du Gouvernement britannique est de tous points inadmissible", demande à la Cour de „déclarer l'exception d'incompétence mal fondée", de „la rejeter", et de „retenir l'affaire pour statuer au fond".

La suite de la procédure devant, aux termes de l'article 38 du Règlement, être orale, la Cour a entendu, dans ses audiences publiques tenues les 8, 9 et 10 septembre 1927, sir *Douglas Hogg*, H. B. M. Attorney-General, et les conseils du Gouvernement hellénique, M. le professeur *Gidel* et M. *Purchase*, en leurs plaidoiries et réplique; l'agent du Gouvernement hellénique a renoncé à faire usage du droit de présenter une duplique orale.

Point de fait.

La Cour a eu à statuer antérieurement à deux reprises sur des questions touchant les concessions pour la fourniture d'eau et d'électricité à Jérusalem, octroyées, en janvier 1914, à M. *Mavrommatis* par les auto-

Digitized by Google

rités ottomanes, savoir, dans ses Arrêts n° 2, du 30 août 1924, et n° 5, du 26 mars 1925. Par le premier de ces arrêts, elle s'est déclarée compétente pour connaître d'une instance qu'avait introduite le 13 mars 1924 le Gouvernement hellénique, se fondant sur l'article 26 du Mandat pour la Palestine, contre le Gouvernement britannique, savoir, pour autant que cette instance, qui visait en même temps d'autres concessions que M. *Mavrommatis* aurait obtenues en Palestine sous le régime ottoman, avait trait auxdites concessions pour les travaux à Jérusalem.

Par le second arrêt, la Cour, en vertu de la compétence ainsi affirmée, a, entre autres, déclaré valables les concessions en question, et, en vertu d'une compétence spéciale à elle conférée par l'accord des Parties, a statué qu'elles tombaient sous le coup de l'article 4 du Protocole de Lausanne, c'est-à-dire que le concessionnaier avait le droit de voir mettre lesdites concessions en conformité des nouvelles conditions économiques de la Palestine.

Ces arrêts, dont l'analyse sera donnée plus loin, dans la mesure où elle est pertinente pour la décision de la question préliminaire dont la Cour se trouve actuellement saisie, exposent en détail les faits, relatifs aux concessions *Mavrommatis*, qui ont abouti à l'introduction devant la Cour de la Requête du 13 mars 1924. Pour autant que ces faits sont pertinents aux fins de la présente affaire, la Cour y renvoie. Les faits ultérieurs suivants ont été puisés dans les documents annexés au Mémoire du Gouvernement hellénique:

A la suite de l'arrêt du 26 mars 1925, les deux Gouvernements intéressés prirent, dès le mois de mai suivant, certaines mesures en vue de la mise en conformité („réadaptation") des concessions *Mavrommatis* avec les conditions économiques nouvelles. Au mois de juillet 1925, les experts, prévus par le Protocole de Lausanne, et chargés de se mettre d'accord sur les termes de la réadaptation, avaient été désignés par les deux Parties. Auparavant déjà, il était devenu clair que, tandis que M. *Mavrommatis* concevait la „réadaptation" comme une mise au point des diverses clauses des concessions préexistantes, les autorités britanniques l'envisageaient comme devant s'effectuer par la substitution aux contrats de concession, obtenus en 1914, de nouveaux contrats à signer par le concessionnaire et par les nouvelles autorités du pays.

Après des négociations prolongées, les deux experts purent, le 15 décembre 1925, constater qu'ils avaient mené à bien le travail de mise en courmité des anciennes concessions *Mavrommatis* avec les conditions économiques nouvelles, et ce moyennant la substitution de nouveaux accords aux anciens contrats. Les nouveaux contrats furent dûment signés le 25 février 1926 par M. *Mavrommatis* et par les *Crown Agents for the Colonies*, agissant au nom et pour le compte de Haut-Commissaire pour la Palestine. Les contrats, au nombre de deux, avaient trait respectivement à la concession eau et à la concession électricité. A ces

Digitized by Google

accords vint, le 26 février 1926, s'en ajouter un troisième par lequel le concessionaire était autorisé à constituer, malgré les termes des contrats du jour précédent, une seule société pour l'exploitation des deux concessions.

Les contrats du 25 février 1926 contiennent chacun des clauses à l'effet suivant: Le concessionnaire déclare renoncer absolument et irrévocablement à tous droits et avantages résultant des contrats de 1914, considérés désormais comme résiliés et annulés; en considération de cette renonciation, le Haut-Commissaire déclare accorder la nouvelle concession, à condition que, dans certains délais fixés, le concessionnaire constitue la société d'exploitation, réunisse une fraction déterminée du capital-actions et soumette les plans des travaux; dans les trois mois qui suivront la réception de ces plans, le Haut-Commissaire notifiera son approbation ou sa désapprobation ou ses objections; en cas de désapprobation, une procédure spéciale par experts est prévue afin d'éviter la possibilité d'une impasse.

Dès avant la signature des contrats de concession, M. *Mavrommatis* avait, le 22 février 1926, conclu avec le Très Honorable Baron *Gisborough* une convention aux termes de laquelle il transférait à ce dernier, en sa qualité de trustee de la société à constituer par M. *Mavrommatis* pour l'exploitation de ses futures concessions, les droits et bénéfices découlant pour celui-ci desdites concessions.

Les plans visés par les contrats du 25 février 1926 furent expédiés au Haut-Commissaire par lord *Gisborough* le 19 avril suivant; le Haut-Commissaire en accusa la réception le 5 mai 1926.

Entre temps, les autorités palestiniennes avaient, le 5 mars 1926, définitivement octroyé à M. *Pinhas Rutenberg* une concession de fourniture d'électricité par l'utilisation des eaux du Jourdain et du Yarmouk; cette concession du 5 mars 1926, à laquelle M. *Rutenberg* avait droit en vertu d'un accord du 21 septembre 1921 contient une clause (20) qui correspond à la clause (29) du projet de concession annexé audit accord laquelle, selon l'Arrêt n° 5 de la Cour, du 26 mars 1925, était incompatible avec les droits de M. *Mavrommatis;* mais la clause 20 de la concession définitive a modifié en partie la portée de la clause 29 du projet, et la concession du 5 mars 1926 contient en même temps une clause (3 B), réservant les droits et privilèges octroyés, entre autres, par les concessions qu'avait accordées en 1914 la Municipalité de Jérusalem pour la fourniture de courant électrique et la construction de tramways électriques, et il n'a pas été contesté que c'est la concession électricité de M. *Mavrommatis* qui est visée. Il convient de rappeler, en outre, que M. *Rutenberg* était le titulaire d'une concession, datée du 12 septembre 1921, en vue de l'utilisation des eaux de la rivière El-Audja pour la génération de courant électrique et pour des travaux d'irrigation. Sur la base de cette concession M. *Rutenberg* s'opposa à ce que M. *Mavrommatis*

Digitized by Google

fût autorisé à prélever dans cette rivière l'eau nécessaire à l'alimentation de la ville de Jérusalem. Il a cependant été reconnu dans la procédure actuelle par les deux Gouvernements en cause que cette concession ne conférait pas au concessionnaire le droit d'empêcher, le cas échéant, M. *Mavrommatis* d'utiliser lesdites eaux pour les besoins de sa concession eau.

Le 21 juillet 1926, M. *Mavrommatis* fut informé que, son contrat avec lord *Gisborough* étant considéré comme un transfert complet de ses concessions — transfert non autorisé par les contrats —, le dépôt des plans par lord Gisborough n'était pas accepté comme valable. Ayant entre temps — le 31 août — résilié son accord avec lord *Gisborough*, M. *Mavrommatis*, le 4 septembre, pria le Haut-Commissaire de retenir les plans en question comme déposés pour son compte à lui, *Mavrommatis*. Le Haut-Commissaire les accepta comme ainsi déposés à la date du 5 septembre. Ensuite, les plans relatifs à la concession électricité furent approuvés le 23 septembre, avec quelques modifications acceptées par M. *Mavrommatis* le 7 octobre; les plans afférents à la concession eau ne furent, au contraire, approuvés que le 2 décembre 1926.

Or, le jour précédent, 1 er décembre, M. *Mavrommatis* avait notifié au Gouvernement britannique que ses plans relatifs à la concession eau, considérés par lui comme déposés le 5 mai, auraient dû être approuvés avant le 5 août; que la non-approbation des plans dans ce délai constituait une rupture des contrats, pour laquelle M. *Mavrommatis* demanderait des dommages et intérêts; et que, à cet effet, il se mettait en rapport avec son Gouvernement. Il confirmait cette communication par une nouvelle lettre du 24 décembre 1926.

Par la suite, la Légation de Grèce à Londres intervint, à partir du 17 janvier 1927, sur instructions du Gouvernement d'Athènes, en faveur de M. *Mavrommatis*, insistant sur l'utilité qu'il y aurait à arriver à une solution par voie de conciliation. Dès le 19 février 1927, elle fit cependant entrevoir la possibilité, faute d'un accord amiable, d'un nouveau recours auprès de la Cour permanente de Justice internationale. Les négociations ainsi entamées n'aboutirent, toutefois, pas à un accord; et, le 23 mai 1927, le ministre de Grèce à Londres informa le Foreign Office de la décision qu'avait prise son Gouvernement de saisir à nouveau la Cour „des divergences qui s'étaient produites au sujet de l'exécution de l'arrêt du 26 mars 1925".

En ce qui concerne les faits relatés ci-dessus, et qui ont trait à la question actuellement soumise à la Cour, il y a lieu de constater que, selon une déclaration faite devant la Cour au nom du Gouvernement britannique, celui-ci accepte, d'une manière générale, aux fins des débats sur la compétence, les faits exposés par le Gouvernement hellénique dans son Mémoire.

Digitized by Google

Point de Droit.

Avant d'aborder l'examen des motifs pour lesquels le Gouvernement britannique conteste la compétence de la Cour, il convient de constater quelles sont, en définitive, les conclusions du Gouvernement hellénique, conclusions dont, selon le Gouvernement britannique, la Cour n'est pas habilitée à connaître.

Le Gouvernement hellénique ayant modifié dans son Mémoire les conclusions de la Requête, la Cour prend pour base de son examen les conclusions du Mémoire, qui sont celles du dernier document sur lequel la Partie adverse a pu fonder son exception.

Les conclusions en question peuvent être résumées de la manière suivante.

La Cour est priée de décider:

1) que le Gouvernement britannique, en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, l'approbation des plans présentés par M. *Mavrommatis*, et en empêchant par là la mise en exécution des contrats de concession du 25 février 1926, a, en sa qualité de Mandataire pour la Palestine, enfreint les obligations internationales que lui impose l'article 11 du Mandat tel qu'il a été interprété par la Cour; 2) que M. *Mavrommatis*, en raison des retards et de l'hostilité subis de la part de certaines autorités britanniques, a souffert un préjudice injuste dont le Gouvernement britannique est entièrement responsable; et 3) que le Gouvernement britannique est tenu à réparation convenable, celle-ci étant évaluée à £ 217.000, avec intérêts à 6 % à partir de la date de la requête est jusqu'à la date du paiement.

Les arguments invoqués par le Gouvernement britannique à l'appui de son exception d'incompétence sont les suivants:

En premier lieu, et pour autant que le Gouvernement hellénique a fait valoir dans sa Requête que le Gouvernement britannique ne s'était pas conformé à l'Arrêt n° 5 (par lequel la Cour avait reconnu la validité des concessions *Mavrommatis* et prescrit, conformément au Protocole de Lausanne, leur réadaptation), le Gouvernement britannique oppose qu'il n'y a point de disposition conférant à la Cour compétence pour décider si l'un de ses arrêts a été ou non exécuté.

En second lieu, et pour autant que le Gouvernement hellénique a fait valoir que le Gouvernement britannique, en empêchant la mise à exécution des contrats de concession passés entre l'Administration de la Palestine et M. *Mavrommatis* le 25 février 1926, ne se serait pas conformé aux obligations internationales acceptées par le Mandataire, au sens de l'article 11 du Mandat, et, partant, aurait violé cet article, le Gouvernement britannique oppose que la Cour, en vertu de l'article 11 du Mandat, n'est compétente pour juger d'une prétendue violation des obligations

Digitized by Google

internationales du Mandataire que comme résultat de l'usage que l'Administration de la Palestine aurait fait de ses pleins pouvoirs pour décider quant à la propriété ou au contrôle public de toutes les ressources naturelles du pays ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir. Or, il n'y a pas eu usage de ces pleins pouvoirs, car aucun droit en opposition avec ceux de M. *Mavrommatis* n'a été accordé à M. *Rutenberg*, et le fait qu'il y a eu retard dans l'approbation des plans, même si ce retard était dû, comme le prétend le Gouvernement hellénique, à l'hostilité de M. *Rutenberg* ou de certains fonctionnaires britanniques ou palestiniens envers M. *Mavrommatis*, ne saurait être considéré comme un exercice desdits pouvoirs.

En troisième lieu, et pour autant que la violation de l'article 11 du Mandat alléguée par le Gouvernement hellénique résulterait de la violation du Protocole de Lausanne, le Gouvernement britannique oppose que ce Protocole, comme tel, ne prévoit pas la compétence de la Cour, et que, en tout état de cause, il n'est pas applicable en l'espèce, car il n'a trait qu'aux contrats de concession passés entre M. *Mavrommatis* et les autorités ottomanes en 1914, contrats qui, de l'accord des Parties, ont été expressément annulés et remplacés par ceux que M. *Mavrommatis* a conclus avec l'Administration de la Palestine le 25 février 1926.

Subsidiairement, le Gouvernement britannique oppose que, même si le différend actuel était régi par un acte international qui établirait l'acceptation de la compétence de la Cour par le Gouvernement britannique, la requête devrait être rejetée faute d'accomplissement d'une condition suspensive indispensable, savoir, la soumission par M. *Mavrommatis* de sa demande aux tribunaux anglais ou palestiniens compétents pour en connaître en vertu de la législation interne des deux pays.

En ce qui concerne le premier point, il y a lieu d'observer que le Gouvernement hellénique, dans sa Réponse à l'Exception préliminaire d'incompétence, affirme qu'il n'est pas exact que sa réclamation se base principalement et fondamentalement sur l'inexécution de l'Arrêt n° 5; sa base unique, dit-il, est la méconnaissance par le Gouvernement britannique, en sa qualité de Mandataire pour la Palestine, de ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat. Aucune conséquence spéciale ne semble d'ailleurs avoir été tirée par le Gouvernement hellénique de l'inexécution alléguée par lui de l'Arrêt n° 5, et ce point de vue a été mis entièrement de côté dans la procédure orale.

Dans ces conditions, la Cour ne croit pas nécessaire de s'occuper de la question de savoir si, dans certains cas, elle pourrait être compétente pour décider des différends relatifs à l'inexécution de l'un de ses arrêts.

Avant d'aborder l'examen des autres arguments invoqués par le Gouvernement britannique, la Cour croit devoir constater que, bien que

Digitized by Google

l'affaire actuelle se présente à première vue comme la suite de celle qu'elle a décidée par ses Arrêts n° 2 et 5, il ne découle pas de ce fait que la compétence admise par la Cour dans l'Arrêt n° 2 existe également en ce qui concerne l'affaire actuelle. Car il s'agit maintenant de faits qui se sont produits postérieurement auxdits arrêts, et c'est de la nature de ces faits, par rapport aux dispositions gouvernant la compétence de la Cour en l'espece, que dépendra la solution à donner à la question dont la Cour se trouve actuellement saisie.

Pour ce qui est du second argument invoqué par le Gouvernement britannique à l'appui de son exception préliminaire, il y a lieu de rappeler l'interprétation antérieurement donnée par la Cour des articles 11 et 26 du Mandat pour la Palestine. Car cette interprétation, qui se trouve inscrite dans les Arrêts n° 2 et 5 de la Cour, arrêts qui ont déjà été mentionnés ci-dessus, doit sans doute entrer en ligne de compte pour la décision de la présente affaire. En effet, la Requête du 28 mai 1927 reproche au Gouvernement britannique d'avoir manqué à ses engagements internationaux, par rapport précisément à des concessions que les autorités britanniques ou palestiniennes avaient octroyées à M. *Mavrommatis* en conformité avec l'Arrêt n° 5 de la Cour, et cela, selon la thèse britannique, afin de remplacer des concessions, pour les contestations à l'égard desquelles la Cour, dans son Arrêt n° 2, avait admis sa compétence. Et la Cour, qui s'est occupée pour la première fois dans son Arrêt n° 2 de sa compétence aux termes des articles 26 et 11 du Mandat, a dans cet arrêt, examiné ces articles d'un point de vue général. Enfin, les Parties ont, dans la présente procédure, et en particulier dans les débats oraux, fait porter la discussion presque exclusivement sur l'interprétation donnée desdits articles par la Cour dans les Arrêts n° 2 et 5.

Les articles en question sont ainsi conçus:

Article 11. — „L'Administration de la Palestine prendra toutes mesures nécessaires pour sauvegarder les intérêts de la communauté concernant le développement du pays et, sous réserve des obligations internationales acceptées par le Mandataire, elle aura pleins pouvoirs pour décider quant à la propriété ou au contrôle public de toutes les ressources naturelles du pays, ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir. Elle introduira un régime agraire adapté aux besoins du pays en ayant égard, entre autres choses, aux avantages qu'il pourrait y avoir à encourager la colonisation intense et la culture intensive de la terre.

„L'Administration pourra, dans la mesure où elle n'agira pas directement, s'entendre avec l'Organisme juif mentionné à l'article 4 pour effectuer ou exploiter dans des conditions justes et équitables, tous travaux et services d'utilité publique et pour développer toutes

Digitized by Google

les ressources naturelles du pays. Dans ces accords, il sera entendu qu'aucun des bénéfices distribués directement ou indirectement par cet Organisme ne devra dépasser un taux raisonnable d'intérêt sur le capital et que tout excédent de bénéfice sera utilisé par lui au profit du pays d'une manière approuvée par l'Administration".

Article 26. — „Le Mandataire accepte que tout différend, quel qu'il soit, qui viendrait à s'élever entre lui et un autre Membre de la Société des Nations, relatif à l'interprétation ou à l'application des dispositions du Mandat et qui ne serait pas susceptible d'être réglé par des négociations, soit soumis à la Cour permanente de Justice internationale prévue par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations".

La Cour a constaté, dans ses Arrêts n° 2 et 5, sur la base de la genèse du Mandat, ainsi que des Traités de Sèvres et de Lausanne, que les „engagements internationaux acceptés par le Mandataire", aux termes de l'article 11, sont constitués par le Protocole de Lausanne; mais elle a déclaré, en termes exprès, que la compétence qui lui est attribuée par l'article 26 du Mandat ne couvre l'interprétation et l'application du Protocole que dans la mesure où le Mandataire, dans l'exercice des pleins pouvoirs que l'article 11 lui reconnaît sous réserve desdits engagements internationaux, méconnaîtrait les obligations qu'il a acceptées en signant le Protocole. La juridiction que la Cour possède, quant à l'interprétation et à l'application de dispositions du Mandat, ne s'étend donc pas aux dispositions du Protocole de Lausanne, sauf par rapport à l'article 11 du Mandat.

Les pleins pouvoirs, par rapport à l'exercice desquels l'article 11 a formulé une réserve, sont des pleins pouvoirs „pour décider quant à la propriété ou au contrôle public" *(to provide for public ownership or control)* „de toutes les naturelles du pays ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir". Comme, dans l'affaire qui a été tranchée par les Arrêts n° 2 et 5, il n'a pas été question de „propriété publique", mais exclusivement de „contrôlle public" *(public control)*, la Cour c'est bornée à l'interprétation de cette dernière notion.

A cet égard, elle est arrivée à la conclusion que le *public control* vise un système de politique économique qui consiste à superposer, d'une manière ou d'une autre, l'autorité publique à l'action privée. Cette notion, dans l'article 11, sert à définir une situation qui, bien que ne revêtant pas la forme juridique de la propriété, permet à l'autorité publique d'exercer certaines attributions normalement afférentes à la propriété.

Il en résulte que, dans le cadre tracé par l'article 11, les pouvoirs de décider quant au cotrôle public ne signifient pas l'ensemble des compétences qui sont généralement reconnues à toute administration

Digitized by Google

publique pour sauvegarder les intérêts publics; et que la notion de „contrôle public" doit être interprétée par rapport à l'article 11 et au programme de politique économique qui y est envisagé. Il en résulte également que la question de savoir si, dans un cas déterminé, on se trouve en présence d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au contrôle public, est essentiellement une question d'espèce. C'est pourquoi la Cour, dans son Arrêt n° 2, s'est bornée à établir que le Haut-Commissaire pour la Palestine avait agi dans l'exercice de ces pleins pouvoirs en octroyant, le 12 septembre 1921, à M. *Rutenberg*, une concession d'électricité et d'irrigation pour le district de Jaffa et en s'engageant, par un contrat passé, le 21 septembre 1921, également avec M. *Rutenberg*, à octroyer à ce dernier une concession pour l'exploitation des forces hydrauliques du Jourdain et du Yarmouk. La Cour est arrivée à cette conclusion, notamment en raison du fait que ces concessions, qui assuraient, soit directement, soit indirectement, à M. *Rutenberg* une situation de monopole, devaient être exploitées par des sociétés dont la constitution ne pouvait être approuvée par le Haut-Commissaire qu'avec l'avis et la collaboration de l'Agence juive, prévue par l'article 4 du Mandat comme un organisme public destiné à collaborer avec l'Administration de la Palestine. Or, l'article 11 du Mandat prévoit précisément la participation de cette Agence au développement des ressources naturelles du pays et à l'établissement et à l'exploitation de travaux et services publics.

Ce sont ces circonstances particulières qui, de l'avis de la Cour, ont donné à l'octroi des concessions *Rutenberg* le caractère d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control;* mais l'Arrêt n° 2 n'a pas manqué d'indiquer d'une manière très claire que l'octroi d'une concession ne constitue nullement en lui-même un exercice des pleins pouvoirs en question. Le droit réservé dans certaines circonstances aux autorités vis-à-vis des entreprises concessionaires, soit par des lois administratives, soit par des clauses insérées dans les contrats de concession, d'exercer des pouvoirs d'ingérence et de surveillance, ne rentre pas dans la notion de *public control* au sens de l'article 11.

La Cour, après avoir constaté que les concessions *Rutenberg* de 1921 portaient, au moins en partie, sur les mêmes objets que les concessions obtenues en 1914 par M. *Mavrommatis*, et qui, à cause de la date de leur octroi, tombaient sous le coup du Protocole de Lausanne, a admis sa compétence dans la mesure où la requête de 1924 avait trait auxdites concessions de M. *Mavrommatis*. Elle a ensuite, par son Arrêt n° 5, décidé que l'article 29 de la concession promise à M. *Rutenberg* par le contrat du 21 septembre 1921, était incompatible avec le principe établi par le Protocole de Lausanne et en vertu duquel les concessions, accordées par les autorités ottomanes avant le 29 octobre 1914, devaient être maintenues. Ce n'est que dans la mesure où cette incompatibilité

Digitized by Google

existait qu'elle a pu constater, en vertu de la compétence qu'elle tient de l'article 26 du Mandat, une violation des „engagements internationaux acceptés par le Mandataire", et, par conséquent, une violation de l'article 11 du Mandat.

Dans le même ordre d'idées, elle a constaté que c'est en vertu d'un accord, intervenu entre les Parties au cours de la procédure, qu'elle s'est prononcée sur la question de savoir si les concessions de M. *Mavrommatis* — concessions qui devaient être maintenues aux termes de l'article premier du Protocole de Lausanne — tombaient sous le coup de l'article 4 ou bien de l'article 6 dudit Protocole. A cet égard, la Cour a encore fait observer qu'elle ne pourrait s'occuper d'autres différends relatifs à l'application des articles 4 et 6 du Protocole de Lausanne qu'en vertu d'un nouvel accord entre les Parties, „à moins, cependant, que des différends de cet ordre ne résultent de l'octroi de la concession *Rutenberg* et ne rentrent dans cette mesures dans la compétence dérivée, au sens indiqué, des articles 26 et 11 du Mandat"; les mêmes considérations valent sans doute pour le Protocole tout entier.

Il est donc évident que, selon l'interprétation des articles 11 et 26 du Mandat qu'elle a consacrée par ses Arrêts n° 2 et 5, la Cour est compétente, en vertu de l'article 26 du Mandat, pour connaître d'une violation alléguée du Protocole de Lausanne dans tous les cas — mais seulement dans ces cas — où la violation relèverait de l'exercise des pleins pouvoirs pour décider, aux termes de l'article 11, quant au *public control*.

La Cour ne voit aucune raison pour se départir d'une interprétation découlant nettement de deux arrêts précédents dont l'argumentation lui parait toujours bien fondée, et cela d'autant plus que les deux Parties ont voulu se placer au point de vue adopté par la Cour.

Certaines déclarations, faites à cet égard par le représentant du Gouvernement hellénique, tendent, toutefois, à donner à l'Arrêt n° 2 de la Cour une interprétation autre que celle adoptée par le représentant du Gouvernement britannique. La Cour ayant indiqué dans cet arrêt — et cela a été rappelé ci-dessus — que l'octroi d'une concession d'utilité publique n'est pas un exercice du pouvoir de décider quant au contrôle public, au sens de l'article 11, mais qu'il se peut que l'octroi soit accompagné de mesures qui lui donnent ce caractère, le représentant du Gouvernement hellénique semble avoir été d'avis que, non seulement l'octroi d'une concession d'utilité publique serait toujours un exercice du *public control*, mais que tout acte accompli par l'administration publique dans l'octroi de la concession le serait également. A ce sujet, il suffit cependant de dire que, si telle était vraiment sa pensée, celle-ci semblerait aller à l'encontre de la doctrine exposée dans l'Arrêt n° 2, doctrine qui vient d'être résumée ci-dessus.

Aux fins de l'examen du second argument avancé par le Gouvernement britannique en faveur de son exception d'incompétence, il reste

Digitized by Google

donc à rechercher si les faits allégués par le Gouvernement hellénique à l'appui de sa réclamation constituent un exercice des „pleins pouvoirs pour décider quant au .... contrôle public" aux termes de l'article 11 du Mandat.

Le fait principal, allégué par le Gouvernement hellénique dans cet ordre d'idées, est le retard qui aurait été apporté par le Haut-Commissaire à l'approbation des plans que, selon les contrats du 25 février 1926, M. *Mavrommatis* avait à soumettre. Pour les raisons développées ci-dessus, il n'est pas nécessaire, pour le moment, d'examiner si ce retard aurait constitué une violation du Protocole de Lausanne, car la première question qui se pose est — ainsi que cela vient d'être dit — de savoir s'il y a eu exercice des pleins pouvoirs visés par l'article 11. A cet égard, il y a lieu d'envisager les points suivants:

L'octroi des nouvelles concessions *Mavrommatis*, ainsi que toutes les démarches faites en vue de la réadaptation des anciennes concessions, ne constituent pas, pour les raisons exposées ci-dessus, un exercice des pleins pouvoirs en question. Malgré les nombreuses compétences réservées aux autorités dans les concessions de 1926, celles-ci ne contiennent rien qui, selon les critères adoptés dans l'Arrêt n° 2 et maintenus dans le présent arrêt, constitue un exercice desdits pleins pouvoirs, car ces compétences rentrent entièrement dans le cadre des compétences administratives à l'égard d'entreprises privées auxquelles des services publics sont concédés, et ne suffisent pas pour donner auxdites concessions le caractère d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control* au sens que la Cour, dans son Arrêt n° 2, a donné à ce terme. Les violations du Protocole de Lausanne qui auraient pu être commises au cours de la réadaptation et par l'octroi de nouvelles concessions ne peuvent donc pas rentrer dans la compétence de la Cour, telle qu'elle est déterminée par l'article 26, du chef de l'exercice des pleins pouvoirs visés par l'article 11.

A supposer que l'attitude des autorités britanniques et palestiniennes, qui aurait eu pour effet le retard allégué, ne fût pas fondée en droit ou fût même arbitraire, la non-approbation des plans dans le délai prévu — qu'elle fût à considérer, selon la thèse du Gouvernement britannique, comme un motif pour alléguer que les dispositions du contrat, dûment entré en vigueur, avaient été violées, ou, d'après l'allégation du Gouvernement hellénique, comme un motif pour soutenir que le contrat avait cessé de produire ses effets — ne constituerait, en tout cas, pas un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control*.

Ceci établi, la Cour doit encore rechercher si des concessions octroyées dans l'exercice de ces pleins pouvoirs — et, en l'espèce, il ne pourrait s'agir que des concessions *Rutenberg* — ont constitué un obstacle légal à l'approbation des plans en temps voulu. Si tel avait été

Digitized by Google

le cas, la violation des droits de M. *Mavrommatis* aurait consisté dans l'existence même de ces concessions, et, bien que le retard n'eût fait que rendre manifeste la violation, la compétence de la Cour aurait néanmoins pu exister. Cependant, le Gouvernement hellénique ne fonde pas ses conclusions sur l'allégation qu'il y aurait contradiction entre les concessions *Mavrommatis* et les concessions *Rutenberg*.

En effet, ce que — en ce qui concerne ces dernières concessions — le Gouvernement hellénique reproche en réalité au Gouvernement britannique, c'est que les autorités palestiniennes et britanniques auraient profité de l'opposition faite par M. *Rutenberg* à l'usage, par M. *Mavrommatis*, des eaux d'El-Audja en vue de sa concession eau — et cela, afin de retarder l'approbation des plans pour ladite concessions eau —, et qu'elles n'auraient pas, pour vaincre rapidement cette opposition de M. *Rutenberg* — opposition que le Gouvernement britannique déclare maintenant mal fondée —, porogé l'octroi définitif à M. *Rutenberg* de la concession qui lui était promise par le contrat du 21 septembre 1921 en vue de l'exploitation des forces hydrauliques du Jourdain et du Yarmouk. Cet octroi définitif, qui eut lieu le 5 mars 1926, peut être considéré comme un acte entrepris en vertu des pleins pouvoirs visés par l'article 11. Si l'on avait allégué que la concession ainsi octroyée portait, au moins en partie, sur les mêmes objets que les concessions de M. *Mavrommatis* et violait les droits de celui-ci, la Cour se serait trouvée, à cet égard, devant une situation analogue à celle qu'elle eut à envisager dans son Arrêt n° 2.

Mais, dans le présent cas, la situation est essentiellement différente. Tout ce qu'on reproche aux autorités britanniques et palestiniennes, c'est de n'avoir pas refusé cet octroi avant que M. *Rutenberg* eût renoncé à sa prétention d'exclure M. *Mavrommatis* de l'usage d'El-Audja. La réserve apportée par l'article 11, par rapport aux engagements internationaux, peut — selon le contexte — n'avoir d'autre but que d'éviter que les droits, acquis par des particuliers et protégés par le Protocole de Lausanne, soient méconnus afin de rendre possible ou de faciliter l'acquisition ou l'exercice de la propriété ou du contrôle public; mais on ne saurait prétendre que cette réserve puisse imposer au Mandataire l'obligation de se prévaloir de négociations en cours avec le titulaire d'une concession devant être octroyée en vertu de ces pleins pouvoirs, afin d'exercer sur celui-ci une pression en faveur d'un autre concessionaire qui serait protégé par le Protocole de Lausanne.

En effet, le Gouvernement hellénique ne reproche pas au Gouvernement britannique d'avoir violé par des actes positifs, entrepris en vertu de l'article 11, les droits de M. *Mavrommatis;* il s'agirait plutôt d'une attitude passive et négative qui constituerait l'„hostilité" mentionnée dans la deuxième conclusion du Mémoire hellénique comme la cause du préjudice injuste qu'elle allègue.

Digitized by Google

De l'avis de la Cour, même à supposer que les pleins pouvoirs visés par l'article 11 puissent s'exercer également par des actes destinés à écarter la propriété et le contrôle privés, réservant ainsi la possibilité de l'acquisition de la propriété et du contrôle publics, il n'y a pas lieu de s'arrêter à cette hypothèse, étant donné que, même *prima facie*, les allégations faites par le Gouvernement hellénique ne semblent pouvoir établir l'existence d'actes de cette nature. Or, en réalité, l'allégation d'une „hostilité" qui aurait été manifestée à l'égard de M. *Mavrommatis*, telle qu'elle a été faite devant la Cour, se réduit, en somme, à l'allégation d'un mitif ayant provoqué la prétendue violation des contrats de 1926 ou la prétendue omission de mettre à exécution ces contrats.

La Cour arrive donc à la conclusion que l'argument invoqué par le Gouvernement britannique en faveur de son exception d'incompétence et qui vient d'être examiné, est bien fondé.

Dès lors, la Cour n'a pas besoin de s'occuper du troisième argument développé par le Gouvernement britannique, savoir que les obligations internationales auxquelles se réfère l'article 11 du Mandat et qui sont celles qui découlent du Protocole de Lausanne, ne concernent pas les concessions *Mavrommatis* de 1926. En effet, comme la Cour l'a expressément constaté dans ses Arrêts n° 2 et 5, ledit Protocole ne peut être appliqué par elle sur requête unilatérale que dans la mesure où l'exige l'article 11 du Mandat. Aussi est-ce en vertu de l'accord des Parties que la Cour s'est occupé, dans son Arrêt n° 5, de la question de savoir si les concessions *Mavrommatis* de 1914 tombaient sous le coup de l'article 4 au lieu de l'article 6 du Protocole. L'article 11 du Mandat étant, dans la présente affaire, hors de cause, la question de l'applicabilité du Protocole de Lausanne reste entièrement en dehors de la compétence invoquée par la requête du Gouvernement hellénique: ce n'est qu'en vertu d'un accord ultérieur que la Cour pourrait porter son examen sur l'existence ou l'inexistence d'une violation dudit Protocole, découlant des faits allégués dans la Requête du 28 mai 1927.

Dans ces conditions, la Cour n'a pas non plus besoin d'examiner les points de droit interne relatifs aux clauses des contrats de concession de 1926 amplement discutés par les Parties; car ces points ne pourraient avoir d'importance pour la question dont la Cour est actuellement saisi que dans le cas où elle devrait rechercher quelles sont les relations entre les contrats et le Protocole de Lausanne.

De même, il n'y a pas lieu pour la Cour de s'occuper de l'effet qu'il conviendrait d'attribuer en droit à l'exception soulevée à titre subsidiaire par le Gouvernement britannique. Elle se borne à prendre acte des déclarations faites à l'audience par le représentant de ce Gouvernement

Digitized by Google

et d'après lesquelles la voie judiciaire est ouverte à M. *Mavrommatis* pour obtenir la réparation du dommage qu'il prétend avoir souffert de par l'inaccomplissement des obligations que le Haut-Commissaire pour la Palestine avait assumées envers lui à la suite des contrats du 25 février 1926.

Par ces motifs,

La Cour,

jugeant contradictoirement,

décide, par sept voix contre quatre:

d'admettre l'exception préliminaire présentée par le Gouvernement de Sa Majesté britannique en Grande-Bretagne contestant la compétence de la Cour de connaître de la requête introduite par le Gouvernement hellénique le 28 mai 1927 contre ledit Gouvernement en sa qualité de Mandataire pour la Palestine.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte frainçais qui fait foi.

Fait et jugé au Palais de la Paix, à la Haye, ce dix octobre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements de sa Majesté britannique et de la République hellénique respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.*

Le Greffier: (Signé) *A. Hammerskjöld.*

M. le juge Pessôa, qui a siégé dès le commencement de la session, a pris part aux délibérations relatives à la présente affaire, mais a dû quitter La Haye avant la rédaction finale; il a déclaré ne pouvoir se rallier aux conclusions de cet arrêt, son avis étant favorable à la compétence de la Cour.

MM. *Nyholm* et *Altamira*, juges, et M. *Caloyanni*, juge national, déclarant ne pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que leur confère l'article 57 du Statut, ont joint audit arrêt les exposés suivants de leur opinion individuelle.

Digitized by Google

2. Arrêt vom 16. Dezember 1927 betr. die Werke von Chorzów (Auslegung der arrêts Nr. 7 und 8 [3]).

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Altamira,
Oda,
Anzilotti, Juges,
Beichmann,
Negulesco, Juges suppléants,
MM. *Rabel*,
Ehrlich, Juges nationaux.

Arrêt N° 11

Interprétation des Arrêts Nos 7 et 8.

Relatifs à l'affaire dite de l'usine de Chorzów

entre le Gouvernement allemand, représenté par M. le Dr. *Erich Kaufmann*, professeur à Bonn,

Demandeur,

et le Gouvernement de Pologne, représenté par le Dr. *Thadée Sobolewski*, agent du Gouvernement polonais auprès du Tribunal arbitral mixte polono-allemand,

Défendeur.

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions, a rendu l'errêt suivant:

Par une Requête déposée au Greffe de la Cour le 18 octobre 1927, en conformité de l'article 60 du Statut et de l'article 66 du Règlement de la Cour, le Gouvernement allemand a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8 rendus respectivement par la Cour les 25 mai 1926 et 26 juillet 1927, entre les Gouvernements allemand et polonais, et dont, aux termes de la Requête, le sens et la portée seraient devenus litigieux entre ces deux Gouvernements.

---

[3]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Recueil des arrêts Nr. 13 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* [= Arrêt Nr. 11].

Digitized by Google

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour dire et juger:

„que la thèse que

1° dans son Arrêt n° 7, la Cour aurait réservé au Gouvernement polonais le droit d'annuler par la voie judiciaire, encore après l'arrêt susdit, l'acte du 24 décembre 1919 et l'inscription, bassée sur cet acte, de l'Oberschlesische comme propriétaire aux registres fonciers;

2° la requête introduite par le Gouvernement polonais contre l'Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. auprès du Tribunal civil de Kattowitz, tendant à effectuer cette annulation, serait d'une importance internationale pour l'affaire relative à l'usine de Chorzów (demande en indemnité) et pendante auprès de la Cour,

ne correspond pas à une bonne interprétation des Arrêts n° 7 et 8".

La Requête du Gouvernement allemand fut notifiée, le jour même de son dépôt, conformément aux dispositions de l'article 66, alinéa 2, du Règlement, au Gouvernement polonais, qui fut en même temps informé qu'il lui appartenait, s'il le désirait, de présenter ses observations sur la demande en interprétation dans un délai que la Cour fixa ultérieurement au 7 novembre 1927. En communiquant aux Parties en cause la décision relative à ce délai, la Cour ne manqua pas d'attirer leur attention sur le fait qu'il correspondait, pour la procédure en interprétation, au délai de présentation du Contre-Mémoire visé, en ce qui concerne la procédure ordinaire, par l'article 38, alinéa premier, du Règlement.

Le 7 novembre 1927, le Gouvernement polonais déposa au Greffe de la Cour des „Observations" sur la demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8 formulée par le Gouvernement allemand. Ces observations conclurent à ce qu'il plaise à la Cour:

„Déclarer qu'il n'y a pas lieu de donner suite à la demande du Gouvernement allemand en date du 17 octobre 1927."

Saisie de cette conclusion ainsi que des observations qui la précédaient, la Cour adopta, le 9 novembre, la Résolution suivante, laquelle fut dûment communiquée aux Parties en cause:

„La Cour, vu l'article 60 de son Statut et les articles 38 et 66 de son Règlement, décide:

1° d'inviter le Gouvernement allemand à présenter, s'il le désire, dans un délai expirant le 21 novembre, un exposé écrit contenant, avec un supplément d'information sur les conclusions de sa Requête du 17 octobre 1927, ses observations et conclusions au sujet des observations soumises par le Gouvernement polonais;

2° d'inviter le Gouvernement polonais à présenter, s'il le désire, dans le même délai, un supplément d'information sur les conclusions de la requête allemande du 17 octobre 1927".

Digitized by Google

Dans le délai fixé, le Gouvernement allemand déposa, conformément à la décision de la Cour, un „Exposé" en conclusion duquel il pria la Cour de

1° Prononcer la jonction des procédures relatives aux exceptions préliminaires soulevées par le Gouvernement polonais et relatives au fond.

2° Déclarer qu'il y a lieu de donner suite à la demande du Gouvernement allemand tendant à obtenir, conformément à l'article 60 du Statut, une interprétation des Arrêts n° 7 et 8.

3° Dire et juger conformément aux conclusions de la Requête allemande".

De son côté, le Gouvernement polonais déclara

„renoncer à la déposition d'informations supplémentaires concernant la demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8".

Dans ces conditions, la Cour, conformément à sa Résolution du 9 novembre 1927, tint, le 28 novembre, une audience au cours de laquelle elle entendit les exposés oraux de MM. *Kaufmann* et *Sobolewski*, agents des Gouvernements en cause. La Cour ayant, à la suite de ces exposés, décidé de clore les débats, après avoir fourni auxdits agents l'occasion de répliquer, M. *Kaufmann* prononça une brève réplique, tandis que M. *Sobolewski*, déclarant qu'à son avis les discussions antérieures avaient complètement épuisé la matière, renonça à la parole.

Point de fait.

L'Arrêt n° 7 de la Cour, rendu le 25 mai 1926 dans le procès entre les Gouvernements allemand et polonais au sujet de „certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise" — intérêts qui, aux termes de l'arrêt, avaient trait, entre autres, „à la radiation aux registres fonciers, comme propriétaire de certains biens-fonds à Chorzów, de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G., et à l'inscription à sa place du Trésor polonais" —, déclara, dans son dispositif, „que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke .... n'était pas conforme aux dispositions .... de la Convention de Genève", conclue le 15 mai 1922 entre l'Allemagne et la Pologne.

Partant de cette décision de la Cour, les deux Gouvernements entrèrent en négociations en vue de régler à l'amiable les demandes de ladite Société, entre autres, par le paiement d'une indemnité en argent.

Ces négociations n'aboutirent pas, et le Gouvernement allemand, ayant informé le Gouvernement polonais que les points de vue des deux Gouvernements lui semblaient si différents qu'il paraissait impossible d'éviter un appel á une instance internationale, saisit la Cour le 8 février 1927, d'une Requête tendant à ce que la Cour dise et juge,

Digitized by Google

entre autres, „que le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi" par l'Oberschlesische, à raison de l'attitude dudit Gouvernement vis-à-vis d'elle. Le Gouvernement polonais ayant excipé de l'incompétence de la Cour de connaître de l'instance ainsi introduite, la Cour rendit, sur cette exception, le 26 juillet 1927, son Arrêt n° 8, par lequel elle décida de retenir l'instance en question pour statuer au fond, et de charger le Président de fixer les délais pour le dépôt des pièces de la procédure écrite; ces délais furent ultérieurement arrêtés de manière à permettre à affaire au fond d'être en état le 1 er mars 1928.

Or, d'après la Requête déposée par le Gouvernement allemand au Greffe de la Cour le 18 octobre 1927, le Gouvernement polonais avait introduit auprès du Tribunal régional de Katowice, dans le ressort duquel sont sis les immeubles dont il s'agit et qui sont connus sous la dénomination d'„usine de Chorzów", une requête contre l'Oberschlesische, signifiée à cette dernière le 16 septembre 1927. Cette requête aurait conclu à ce que:

„1° il soit déclaré que la société défenderesse n'est pas devenue propriétaire des biens-fonds Chorzów (vol. XXIII, fol. 725, etc.);

2° il soit déclaré que l'inscription en faveur de la société défenderesse du changement de la propiété, effectué le 29 janvier 1920, était invalide, et que les fonds mentionnés au chiffre 1° des présentes conclusions sont restés la propiété du Reich allemand en dépit de l'*Auflassung* et de l'inscription, en date du 29 janvier 1920, de la société défendresse comme propriétaire;

3° il soit déclaré que, indépendamment des lois du 14 juillet 1920 *(Bulletin des Lois de la République polonaise* — pos. 400) et du 16 juin 1922 *(Bulletin* — pos. 388), la propriété des biens-fonds mentionnés sous chiffre 1° revient au Fisc de l'État polonais".

L'exposé des motifs sur lesquels la requête fondait ses conclusions aurait contenu, entre autres, le passage suivant:

„L'arrêt [*scil.* n° 7 de la Cour] a décidé le différend sous l'angle de vue des dispositions du droit international; et la Cour a observé dans les considérants qu'elle ne préjugeait pas à la question de savoir si le transfert de la propriété et l'inscription aux registres fonciers étaient valides sous l'angle de vue du droit civil. L'argumentation polonaise bassée sur l'exception de l'invalidité civile de la transaction du 24 décembre 1919, et, partant, de l'inscription du 29 janvier 1920, n'a pas été discutée par la Cour, qui se retrancha derrière l'existence formelle de l'inscription. Mais, en même temps, la Cour a dit que, si la Pologne veut consteter la validité de cette inscription, son annulation ne saurait en tout cas, rèsulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente.

Digitized by Google

Se basant sur l'arrêt susdit, le Reich allemand a introduit, le 8 février 1927, auprès de la Cour permanente de Justice internationale à La Haye, une nouvelle requête relative à l'indemnité due en raison de la violation des droits de la société défenderesse ainsi que de ceux des Bayerische Stickstoffwerke, violation effectuée par la reprise de l'usine par l'État polonais.

Dans ces conditions, le Fisc utilise la possibilité, lui réservée par l'arrêt de la Cour à La Haye, de contester devant le tribunal compétent la validité tant du changement de la propriété que de l'inscription".

L'exactitude de ces citations n'a pas été contestée par le Gouvernement polonais.

D'un autre côté, le texte complet de la requête signifiée, le 16 septembre 1927, à l'Oberschlesische, n'a pas été soumis à la Cour dans la présente procédure. De même, le texte de la décision que, selon les informations données au cours de la procédure orale, le Tribunal régional de Katowice aurait rendue par défaut sur cette requête et qui aurait adjugé au Gouvernement polonais ses conclusions, n'a pas été porté à la connaissance de la Cour.

Point de Droit.

La demande en interprétation émanant du Gouvernement allemand, et dont les conclusions sons reproduites ci-dessus, a été introduite en vertu de l'article 60 du Statut de la Cour, lequel est ainsi conçu:

„L'arrêt est définitif et sans recours. En cas de contestation sur le sens et la portée de l'arrêt, il appartient à la Cour de l'interpréter, à la demande de toute Partie".

Le Gouvernement polonais ayant contesté que, dans le cas présent, les conditions requises par ledit article pour qu'il puisse être donné suite à une demande en interprétation se trouvent réalisées, il faut d'abord examiner si tel est bien le cas.

Il ressort de l'article que ses conditions sont les suivantes:

1° il faut qu'il ait contestation sur le sens et la portée d'un arrêt de la Cour;

2° il faut que la demande vise une interprétation de l'arrêt.

En ce qui concerne la dernière condition, la Cour est d'avis que, par l'expression „interprétation", il faut entendre l'indication précise du „sens" et de la „portée" que la Cour a entendu attribuer à l'arrêt en question, et le Gouvernement polonais ne paraît pas prétendre que tel ne soit pas le sens. En revanche, il nie l'existence d'une contestation, entre les deux Gouvernements, sur le sens et la portée des arrêts cités dans le demande allemande, et sa conclusion est qu'il n'y a pas lieu de donner suite à la demande.

Digitized by Google

Avant d'abordeu la question ainsi posée, la Cour croit utile de préciser le sens à donner aux termes „contestation" et „sens et portée de l'arrêt", tels qu'ils ont été employés dans l'article 60 du Statut.

Pour ce qui est du terme „contestation", la Cour constate que l'article 60 du Statut, d'aprés sa teneur, n'exige pas que l'existence de la contestation se soit manifestée d'une certaine manière, par exemple par des négociations diplomatiques. Il parraît bien désirable qu'un État ne procède pas à une démarche aussi sérieuse que l'assignation d'un autre État devant la Cour, sans avoir auparavant, dans une mesure raisonnable, tâché d'établir clairement qu'il s'agit d'une différence de vues qui ne peut être dissipée autrement. Mais, vu la teneur du texte, la Cour estime ne pas pouvoir exiger que la contestation se soit formellement manifestée; à son avis, il doit suffire que les deux Gouvernements aient en fait manifesté des opinions opposées quant au sens et à la portée d'un arrêt de la Cour. Celle-ci croit, à ce sujet, devoir rappeler que, dans son Arrêt n° 6 (relatif à l'exception d'incompétence soulevée par la Pologne au sujet de la requête qu'avait introduite le Gouvernement allemand en vertu de l'article 23 de la Convention de Genève concernant Haute-Silésie), elle á estimé que, ledit article ne posant pas la condition de négociations diplomatiques préalables, la Cour pouvait être saisie aussitôt que l'une des Parties estimait qu'il y avait divergence d'opinions résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention.

Pour apprécier le sens que revêt, dans l'article 60 du Statut, l'expression „sens et portée de l'arrêt", il y a lieu de rapprocher cette expression de l'article précédent du Statut, qui déclare qu'une décision de la Cour n'est obligatoire que pour les Parties en litige et dans le cas qui a été tranché.

Il semble tout naturel de penser que c'est afin de permettre à la Cour de préciser au besoin ce qui a été décidé avec force obligatoire dans un arrêt, que la deuxième phrase de l'article 60 a été introduite, et qu'en revanche, une demande qui n'a pas ce but ne rentre pas dans le cadre de cette disposition. Pour qu'une divergence de vues puisse faire l'objet d'une demande en interprétation en vertu de l'article 60 du Statut, il faut donc qu'il y ait divergence entre les Parties sur ce qui, dans l'arrêt en question, a été tranché avec force obligatoire. Cela ne veut pas dire qu'il doive être incontesté que le point dont le sens prête à discussion regarde une partie de l'arrêt ayant force obligatoire. Une divergence de vues, si tel ou, tel point a été décidé avec force obligatoire, constitue, elle aussi, un cas qui rentre dans le cadre de la disposition en question, et la Cour ne pourrait se soustraire à l'obligation d'interpréter l'arrêt dans la mesure nécessaire pour pouvoir se prononcer sur pareille divergence.

Digitized by Google

Il s'agit donc de savoir si une telle divergence de vues s'est, en fait, manifestée entre les deux Gouvernements dans le cas présent, quant au sens et à la portée des Arrêts n° 7 et 8. La Cour traitera cette question séparément par rapport à chacun des arrêts dont il s'agit et à chacune des deux thèses qu'attribuent au Gouvernement polonais les conclusions de la Requête allemande.

Il y a lieu, à ce sujet, de rappeler les faits qui ont précédé l'introduction de la Requête en interprétation par le Gouvernement allemand.

Déjà au cours des négociations entamées sur la base de l'Arrêt n° 7, dans une lettre du 9 septembre 1926 adressée au Gouvernement allemand, le Gouvernement polonais avait exprimé l'opinion que — dans la mesure où il s'agissait de l'indemnisation de l'Oberschlesische pour ses dommages prétendus —, restait encore ouverte, indépendamment de l'arrêt de la Cour, la question de savoir si, au point de vue du droit civil, l'inscription aux registres fonciers de ladite société comme propriétaire de l'usine de Chorzów était valide. Le Gouvernement allemand répondit le 2 octobre, en faisant valoir que la Cour avait, en termes exprès, décidé qu'il n'y avait aucun motif justifiant le point de vue selon lequel le transfert de l'usine de Chorzów à l'Oberschlesische ne constituerait pas une aliénation ayant pleine validité juridique, et que, par conséquent, à la date où le transfert de la souveraineté à la Pologne s'était produit, la propriété de l'usine revenait indubitablement à cette société et non au Reich allemand. „Toute l'affaire", disait le Gouvernement allemand, „a été définitivement réglée et décidée par l'arrêt de la Cour permanente de La Haye". Les négociations ayant échoué et la question de l'indemnité ayant été portée devant la Cour par le Gouvernement allemand, l'avocat du Gouvernement polonais, dans sa plaidoirie du 22 juin 1927 relative à la compétence de la Cour pour juger de cette question, a repris le point de vue exprimé par le Gouvernement polonais dans la lettre du 9 septembre 1926, et y a expressément déclaré que le principe de l'indemnité de l'Oberschlesische continue à être contesté sur la base même dudit arrêt (l'Arrêt n° 7), qui avait reconnu à la Pologne „la faculté de contester la validité de cette inscription". Il en tirait la conclusion que la question relative à la reconnaissance du principe des réparations réclamées n'était pas encore „litigieuse" en ce qui concerne l'Oberschlesische, „tant que la question de la validité de l'inscription de son titre de propriété, réservé par la Cour", n'aurait „pas été réglée par les tribunaux compétents, c'est-à-dire par les tribunaux polonais, que le Gouvernement polonais" était „sur le point de saisir".

L'agent allemand y répondit dans sa plaidoirie du 24 juin: il contestait que la Cour ne se fût pas encore définitivement prononcée et qu'elle eût fait une réserve quant à la validité des transactions de 1919 au point de vue du droit civil; il soutenait que, à son avis, vu les considérants et le dispositif de l'arrêt, il n'était guère douteux que la

Digitized by Google

phrase invoquée par l'avocat du Gouvernement polonais ne peut avoir le sens qui lui avait été attribué par ce Gouvernement et, par conséquent, que cette phrase ne pouvait être opposée aux réclamations du Gouvernement allemand. Il faut noter que l'agent du Gouvernement polonais, qui assistait à ces plaidoiries, n'a rien dit pour démentir ou modifier lesdites observations de l'avocat de son Gouvernement. Au contraire, il y a fait allusion dans son propre plaidoyer devant la Cour. Il n'y a donc pas lieu de douter que telles aient bien été alors les vues du Gouvernement polonais.

Peu après que la question de compétence eut été tranchée par la Cour (Arrêt n° 8), le Gouvernement polonais introduisit, contre l'Oberschlesische, la requête annoncée par son représentant lors des débats de juin, et dont les motifs allégués et cités ci-dessus paraissent confirmer l'opinion que la requête a bien été introduite dans le dessein annoncé lors desdits débats.

De ces faits il résulte que, tandis que le Gouvernement allemand soutient que l'Arrêt n° 7 de la Cour a définitivement tranché, avec effet obligatoire pour la demande en indemnisation présentée en faveur de l'Oberschlesische, la question relative à la propriété de cette société sur l'usine de Chorzów, voire du point de vue du droit civil, le Gouvernement polonais a soutenu une opinion contraire et s'est appuyé sur un certain passage dudit arrêt (p. 42) qui, selon lui, démontrait le *bien*-fondé de son opinion et qui, dans un certain sens, pourrait être *caractérisé* comme une réserve. Il y a donc vraiment une contestation sur un point qui, selon les explications apportées ci-dessus, concerne le sens et la portée dudit Arrêt n° 7, pour autant qu'il s'agit de la première conclusion du Gouvernement allemand.

Le Gouvernement polonais objecte que ledit passage n'a pas été invoqué par lui comme conférant un titre au droit de saisir le Tribunal de Katowice de la Requête qui y a été introduite, mais seulement comme étant la constatation par la Cour d'un droit qui lui appartenait déjà, abstraction faite de toute réserve. Le Gouvernement polonais objecte également que la demande allemande d'interprétation ne porte pas sur le dispositiv de l'arrêt, qui, selon le Gouvernement polonais, peut seul faire l'objet d'une demande en interprétation, et qu'il ne prétend pas que le dispositif contienne une réserve telle qu'elle est visée dans la conclusion n° 1 du Gouvernement allemand. La Cour, cependant, ne peut se rallier à cette manière de voir. Car il est clair en tout cas que, s'il n'y a pas divergence sur le fait que le texte du dispositif de l'arrêt ne contient pas la réserve en question, l'existence, dans les motifs de l'arrêt, d'un passage que l'une des Parties interprète comme exprimant une réserve — réserve qui aurait pour effet de limiter la force obligatoire de l'Arrêt n° 7 — ou comme la constatation d'un droit qui serait incompatible avec la situation juridique que l'autre Partie considère

Digitized by Google

comme établie avec force obligatoire, permet de saisir valablement la Cour du point relatif à l'interprétation des vrais sens et portée dudit arrêt.

D'autre part, en ce qui concerne l'Arrêt n° 8, la Cour estime que le sens et la portée de cet arrêt ne sont pas directement touchés par la première conclusion allemande. En effet, ledit arrêt ne statue que sur la compétence de la Cour pour juger l'affaire introduite par la Requête allemande du 8 février 1927. Toutefois, il y a lieu de mentionner que certains passages de cet arrêt peuvent entrer ici en ligne de compte comme exprimant le sens et la portée que la Cour attribuait à l'Arrêt n° 7 en prononçant son Arrêt n° 8.

La deuxième conclusion allemande semble poser la question des effets que la requête introduite auprès du Tribunal de Katowice pourrait avoir sur l'affaire pendante devant la Cour et relative à l'indemnité réclamée par l'Allemagne sur la base de l'Arrêt n° 7. D'après l'argumentation donnée, il est cependant clair que cette conclusion vise une application à un cas spécial d'un point que le Gouvernement allemand considère comme réglé avec force obligatoire par les arrêts déjà rendus, mais qui, selon le Gouvernement polonais, laisse encore ouverte la question relative à la validité, au point de vue du droit civil, du transfert de la propriété à l'Oberschlesische et de son inscription aux registres fonciers. Cette deuxième conclusion a donc, elle aussi, implicitement pour objet une question contestée visant le sens et la portée de l'Arrêt n° 7. En revanche, pour ce qui est de l'Arrêt n° 8, la Cour se borne à renvoyer à ce qu'elle a dit à ce sujet par rapport à la première conclusion allemande.

Ayant ainsi constaté que les conclusions allemandes contiennent toutes les deux des demandes en interprétation de l'Arrêt n° 7 de la Cour, la Cour doit passer à l'examen de ce qu'on peut considérer comme le fond de l'affaire.

En procédant à cet examen, la Cour ne se considère pas comme tenue de répondre simplement par oui ou non aux propositions formulées dans les conclusions de la Requête allemande. Elle se place à ce point de vue parce que, pour interpréter un arrêt, elle ne saurait être liée par des formules choisies par les Parties en cause, mais doit pouvoir se prononcer librement. Cette manière de voir se trouve en harmonie avec le texte actuel de l'article 66 du Règlement. En effet, aux termes de cet article — par lequel la Cour a entendu donner les indications indespensables relativs à la procédure en interprétation —, la requête introduisant la demande en interprétation doit comprendre:

„*a)* la mention de l'arrêt dont l'interprétation est demandée;

b) l'indication précise du ou des points litigieux."

Tandis que l'article 35 du Règlement, qui a trait à la requête introduisant une affaire ordinaire, exige „la désignation de la chose de-

Digitized by Google

mandée", l'article 66 parle de „l'indication .... des points litigieux". Et tandis que, pour la procédure ordinaire, l'article 40 du Règlement prévoit la présentation obligatoire de mémoires contenant, comme un élément essentiel, „les conclusions", l'article 66 ne mentionne que des „observations" facultatives et „un supplément d'information" à fournir sur invitation de la Cour.

La Cour estime donc devoir interpréter les conclusions de la Requête allemande du 18 octobre 1927 comme constituant simplement l'indication, au sens de l'article 66 du Règlement, des points dont le sens et la portée sont contestés entre les Parties. Selon toute autre interprétation, en effet, la Requête en question ne satisferait pas aux conditions formelles posées par ledit article; et, comme elle a déjà eu l'occasion de le dire dans des arrêts antérieurs, la Cour peut, dans des limites raisonnables, faire abstraction des imperfections de forme des pièces qui lui sont soumises.

Au point de vue qui vient d'être invoqué, il y a lieu de retenir que les deux conclusions formulées dans la Requête allemande se révèlent, à l'analyse, comme ayant trait au même point litigieux, envisagé sous un double aspect. Ce point, qui a été suffisamment défini ci-dessus, se rattache au passage, figurant à la page 42 de l'Arrêt n° 7, que le Gouvernement polonais a invoqué dans la requête adressée par lui au Tribunal de Katowice; ce passage est ainsi conçu:

„Si la Pologne veut contester la validité de cette inscription, son annulation ne saurait, en tout cas, résulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente".

C'est donc, en réalité, de ce passage de l'Arrêt n° 7, considéré par rapport à l'ensemble de l'arrêt, que le Gouvernement allemand demande l'interprétation au double point de vue du sens et de la portée.

S'occupant d'abord du premier de ces points de vue, la Cour observe que, pris isolément, les termes du passage qui vient d'être cité peuvent donner l'impression que la Cour a entendu réserver à la Pologne la faculté de faire établir, par un recours aux tribunaux polonais, et avec effet pour l'affaire alors tranchée, que l'Oberschlesische n'etait pas, du point de vue du droit civil, valablement inscrite comme propriétaire de l'usine de Chorzów.

Le raisonnement, dans lequel se trouvent les lignes citées, a la teneur suivante (p. 42):

„En ce qui concerne la thèse du défendeur, selon laquelle le contrat du 24 décembre 1919 et le transfert de la propriété, les 28—29 janvier suivants, par l'*Auflassung* et l'inscription au registre foncier, seraient entachés de fictivité ou de fraude, il y a lieu de constater d'abord que la Cour ne saurait attribuer à cette thèse, pour autant que l'on peut considérer que la Partie défenderesse a voulu

Digitized by Google

l'appuyer sur des considérations tirées du droit civil allemand, une valeur indépendante; en effet, la loi polonaise, dont l'application à l'usine de Chorzów a provoqué le présent différend entre les deux Puissances, ne se fonde ni principalement ni à titre subsidiaire sur la validité ou l'invalidité, au point de vue du droit civil allemand, du transfert des propriétés qu'elle vise, mais exclusivement sur la date du transfert par rapport au 11 novembre 1918. Il faut constater ensuite que la Cour, en exercice de la juridiction visée par l'article 23 de la Convention de Genève, n'examinera qu'en tant qu'un point incident ou préliminaire la question de l'existence éventuelle de droits au regard de la législation allemande.

La Cour a déjà constaté qu'au point de vue du droit international la transaction dont il s'agit doit, à son avis, être considérée comme effective et de bonne foi. Elle n'a trouvé dans les arguments portés à sa connaissance par la Pologne à l'appui de sa thèse susmentionnée aucune raison propre à modifier, au point de vue du droit civil, le résultat auquel elle est ainsi arrivée sur la base du droit international. Dans le cas actuel, la Cour est, en effet, d'avis que le droit de propriété de l'Oberschlesische sur l'usine de Chorzów doit être considéré comme établi, son inscription dans cette capacite au registre foncier ayant été dûment effectuée. Si la Pologne veut contester la validité de cette inscription, son annulation ne saurait en tout cas, résulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente; c'est ce qui ressort du principe du respect des droits acquis, principe qui, ainsi que la Cour a eu l'occasion de le constater à maintes reprises, fait partie du droit international commun qui, sur se point, entre autres, est à la base de la Convention de Genève.

Ceci est exact bien que, ainsi que le fait observer la Pologne, les contrats du 24 décembre 1919 aient été conclus à un moment où, faute d'inscription au registre du commerce, l'Oberschlesische manquait encore de personnalité juridique. La Cour constate, en effet, que ses contrats ont été conclus après la fondation de l'Oberschlesische et par ses directeurs régulièrement constitués; elle constate, en outre, que l'aliénation de l'usine de Chorzów fut effectuée par l'*Auflassung*, acte de caractère contractuel, et par l'inscription au livre foncier, ce qui eut lieu seulement après l'inscription de l'Oberschlesische au registre du commerce. D'alleurs, par des actes concluants, s'étendant sur une période de plus de deux ans, tous les intéressés ont continué de reconnaître la validité des contrats dont il s'agit".

Il ressort tout d'abord de ce raisonnement — ceci avait d'ailleurs été expressément dit plus haut dans l'arrêt (p. 35) — que, pour répondre à la conclusion n° 2 *a* de la demande du Gouvernement allemand en l'affaire qui lui était alors soumise, la Cour a constaté la nécessité

Digitized by Google

de trancher, bien que comme un point incident et préliminaire, la question relative à la thèse de la Pologne, selon laquelle le contrat du 24 décembre 1919 et le transfert de la propriété (savoir de l'usine de Chorzów à l'Oberschlesische), effectué les 28—29 janvier suivants, l'*Auflassung* et l'inscription au registre foncier, seraient entachés de fictivité et de fraude.

Il s'ensuit encore, entre autres que la Cour n'a trouvé dans les arguments de la Pologne aucun motif propre à modifier, au point de vue du droit civil, le résultat auquel elle était arrivée sur la base du droit international, mais qu'en revanche, de l'avis de la Cour, le droit de propriété de l'Oberschlesische sur l'usine de Chorzów était établi, „son inscription dans cette capacité au registre foncier ayant été dûment effectuée". Cette dernière partie de la phrase ne peut être considérée ni comme constituant la seule raison qui ait motivé pour la Cour le résultat auquel elle arrivait, ni comme conditionnée par la non-observation de la manière de procéder indiquée dans les lignes précitées qui lui font suite. Ce qu'on peut trouver exprimé dans ces lignes est plutôt un argument additionnel, tiré du droit international commun. Si de l'emploi du verbe au temps présent on peut conclure que la Cour a envisagé la possibilité, pour la Pologne, d'instituer, même après l'arrêt, une procédure en vue d'obtenir l'annulation de l'inscription par une décision des tribunaux nationaux compétents, il serait contraire à tout le raisonnement d'y voir une réserve dans ce sens que les effets obligatoires de l'arrêt rendu et spécialement du paragraphe n° 2 *a* du dispositif („que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke n'était pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève"), doivent dépendre du résultat d'une telle procédure instituée ultérieurement. En effet, une réserve dans ce sens aurait pour résultat de priver ladite conclusion 2 *a* de sa base logique et nécessaire, et ainsi de ne donner à ladite conclusion 2 *a* que le caractère d'une décision provisoire.

C'est aussi en ce sens que la Cour s'est exprimée dans son Arrêt n° 8 (p. 15). Elle y a dit, en ce qui concerne le transfert de l'usine à l'Oberschlesische, qu'elle a estimé, entre autres, „que le droit de propriété de l'Oberschlesische devait être considéré comme établi et *n'aurait pu* être contesté que devant un tribunal compétent". Quant au passage qui figure à la page 31 de l'Arrêt n° 8 et qui est ainsi libellé:

> „ . . . . il s'ensuit qu'une fois la dépossession accomplie sans examen préalable du droit de propriété, la possibilité d'entreprendre pareil examen afin de justifier, après coup, cette dépossession, ne saurait effacer une violation qui a déjà eu lieu de la Convention de Genève, ni affecter la compétence de la Cour",

Digitized by Google

il semble également démontrer que, dans la pensée de la Cour, une démarche ultérieure du Gouvernement polonais pour justifier, après coup, son attitude à l'égard de l'Oberschlesische ne pourrait pas entrer en ligne de compte.

Ayant ainsi établi le sens qu'il convient d'attribuer au passage par rapport auquel elle a été priée d'interpréter son Arrêt n° 7, la Cour procède maintenant à l'examen de la portée de l'arrêt, visée par la conclusion n° 2 de la Requête allemande.

Ainsi qu'il a été rappelé ci-dessus, la Cour a, par ledit arrêt, dit et jugé que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis de l'Oberschlesische n'était pas conforme aux dispositions de la Convention de Genève. Cette conclusion, qui est maintenant, sans conteste, passée en force de chose jugée, reposait, entre autres, d'une part, sur la constatation qu'au point de vue du droit international, le Gouvernement allemand avait bien le droit d'aliéner l'usine de Chorzów, et, d'autre part, sur la constatation qu'au point de vue du droit civil, l'Oberschlesische avait valablement acquis le droit de propriété sur l'usine — constatations qui constituent une condition absolue de la décision de la Cour. La constatation suivant laquelle, au point de vue du droit civil, l'usine appartenait à l'Oberschlesische fait, par conséquent, partie des points que l'Arrêt n° 7 a tranchés avec force obligatoire aux termes de l'article 59 du Statut. Le contexte dans lequel se trouve le passage dont il s'agit sert précisément à établir le droit de propriété de l'Oberschlesische au point de vue du droit civil.

L'Arrêt n° 7 de la Cour est de la nature d'un jugement déclaratoire qui, selon son idée, est destiné à faire reconnaître une situation de droit une fois pour toutes et avec effet obligatoire entre les Parties, en sorte que la situation juridique ainsi fixée ne puisse plus être mise en discussion, pour ce qui est des conséquences juridiques qui en découlent.

La Cour a eu l'occasion, dans son Arrêt n° 7 (p. 19), de se prononcer sur le point de savoir si l'article 59 du Statut de la Cour lui interdit de rendre des jugements purement déclaratoires; elle y a répondu négativement en déclarant que le but de l'article 59 est seulement d'éviter que des principes juridiques admis par la Cour dans une affaire déterminée, soient obligatoires pour d'autres États ou d'autres litiges.

Dans cet ordre d'idées, il y a lieu de constater ce qui suit: L'affaire concernant l'indemnisation demandée par le Gouvernement allemand sur la base de l'Arrêt n° 7 de la Cour est encore pendante quant au fond, et la procédure écrite ne sera terminée que le 1er mars 1928. Selon les observations de l'agent du Gouvernement polonais, il est possible que ce Gouvernement veuille se prévaloir dans ce procès de l'issue de l'action intentée devant le Tribunal de Kattowice contre l'Oberschlesische. Une exception de litispendance à ce sujet n'a pas été formulée. En tout cas, l'obligation, imposée à la Cour par l'article 60 du

Digitized by Google

Statut, d'interpréter ses arrêts à la demande de toute Partie, ne saurait fléchir pour la seule raison que l'interprétation que la Cour doit donner pourrait avoir éventuellement de l'importance pour un autre procès en cours. L'interprétation n'ajoute rien à la chose jugée et ne peut avoir effet obligatoire que dans les limites de la décision de l'arrêt interprété.

D'autre part, la Cour écarte dans ses interprétations toute appréciation de faits autres que ceux qu'elle a examinés dans l'arrêt qu'elle interprète, et, en conséquence, tous faits postérieurs à cet arrêt. De même, la Cour s'abstient de toute appréciation au sujet de la portée qu'aurait l'arrêt à interpréter sur les conclusions énoncées par les Parties dans une autre procédure ou autrement à elle signalées. Elle se borne à expliquer par l'interprétation ce qu'elle a déjà dit et jugé.

Par ces motifs,

La Cour, jugeant contradictoirement,

décide et juge, par huit voix contre trois:

Que, dans son Arrêt n° 7, la Cour n'a pas réservé au Gouvernement polonais le droit de demander par la voie judiciaire, même après l'arrêt susdit et avec effet sur le cas décidé, la constatation de la nullité de l'inscription, basée sur l'acte du 24 décembre 1919, de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. comme propriétaire de l'usine de Chorzów aux registres fonciers; mais que, par ledit arrêt, la Cour a entendu reconnaître, avec force obligatoire pour les Parties au litige et dans le cas décidé, entre autres choses, le droit de propriété de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. sur l'usine de Chorzów au point de vue du droit civil.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le seize décembre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.*

Le Greffier: (Signé) *A Hammarskjöld.*

M. *Moore*, juge, a pris part aux débats en l'affaire et voté en faveur de l'arrêt rendu par la Cour, mais a dû quitter La Haye avant le prononcé de cet arrêt.

M. *Anzilotti*, juge, déclarant ne pouvoir se rallier à l'arrêt et se prévalant du droit que lui confère l'article 57 du Statut, a joint audit arrêt l'exposé de son opinion individuelle.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Zum ungarisch-rumänischen Streitfall betr. die ungarischen Optanten in Rumänien.

Von Herrn **Francis Deák, S. J. D.** in New York, ist dem Herausgeber die nachstehend in deutscher Uebersetzung wiedergegebene Darlegung zugegangen, mit dem Ersuchen, sie zu veröffentlichen. Diesem Ersuchen wird (unter **I**) mit der Maßgabe entsprochen, daß eine zu der Angelegenheit auf Ersuchen der rumänischen Regierung von dem Unterzeichneten abgegebene gutachtliche Aeußerung (unter **II**, S. 354) sowie ein vorausgeschickter Literaturnachweis und **III** eine Ergänzungsmitteilung (S. 363) hinzugefügt wird:

„Zeitschrift für Ostrecht", herausgegeben von dem Osteuropa-Institut in Breslau. Carl Heymann Verlag, Berlin, Mauerstraße 44. 1. Jahrgang, 9. Heft (Dezember) 1927:

Dr. *J. Vallotton*, Lausanne: Die juristische Auffassung des Dreierkomitees des Völkerbundes über den ungarisch-rumänischen Streit und seine Tragweite im Völkerrecht.

Prof. *N. Politis*, Paris: Der Völkerbund und die gemischten Schiedsgerichte.

Prof. *E. Kaufmann*, Berlin: Der ungarisch-rumänische Streit über die rumänische Agrarreform vor dem Völkerbundsrat.

Gutachten von 1. Prof. *de Lapradelle*, Paris; 2. Sir *A. Hopkinson*, K. C., London; 3. Staatsrat *Limburg*, Haag; 4. Prof. Dr. *E. His*, Zürich.

„La Réforme Agraire en Roumanie et les Optants hongrois de Transylvanie devant la Société des Nations". Imprimerie Du Palais 20, rue Geoffroy-L'Asnier, Paris (4e) 1927. 634 Seiten. Suite: 1928, 398 Seiten.

La Réforme Agraire Roumaine en Transylvanie devant la Justice Internationale et le Conseil de la Société des Nations. Quelques opinions. Paris Aux Editions internationales, 4 bis, Rue des Ecoles. 517 S., 1928.

Réclamations des Optants Hongrois de Transylvanie contre la Réforme Agraire en Roumanie. Débats sur la compétance (15—23 Décembre 1926). Plaidoiries de MM. *Millerand*, *Politis* et *Rosental*, Avocats de l'Etat Roumain et Observations de M. *Popesco-Pion*, Agent du Gouvernement Roumain (d'après les notes sténographiques). Bukarest „Cartea Romanesca", 1927.

Digitized by Google

The Treaty of Trianon and the Claims of Hungarian Nationals with Regard to their Lands in Transylvania. Opinion by the Right Hon Sir Leslie Scott, K. C., M. P. Temple, London, 1927 [W. P. Griffith & Sons Ltd., Old Baily Press, E. C. 4].

Dr. *Victor Bruns*, Berlin, Gutachten über die Fragen der Ernennung der Ersatzrechte. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

I.

Darlegungen von Herrn Francis Deák *).

Die Berichte über die letzte Sitzung des Völkerbundsrates, die im September in Genf stattfand, erwähnten unter anderem, daß der Rat einige Schwierigkeiten habe, eine Streitigkeit zwischen Ungarn und Rumänien beizulegen. Daß der Streit in Verbindung mit einer Entscheidung des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichtes entstanden sei, wurde nebenher erwähnt, aber von der Bedeutsamkeit dieser Angelegenheit las man wenig. Daher mögen amerikanische Kenner internationaler Geschehnisse übersehen haben, daß dieser Streit bereits über die Bedeutung eines lokalen Rechtsstreites der beiden betreffenden Staaten hinausgewachsen ist. Die Zukunft internationaler Schiedsgerichtsbarkeit kann entscheidend durch die Lösung des Streitfalles, dessen Folgen zweifellos über die Grenzen Ungarns und Rumäniens hinausreichen, beeinflußt werden.

Die Kontroverse verdankt dem Rumänischen Agrarreformgesetz vom 30. Juli 1921 ihre Entstehung [1]), da hierdurch eine große Zahl Ungarn ihre in Siebenbürgen — einem Land, das durch den Vertrag von Trianon vom Königreich Ungarn an Rumänien abgetreten wurde — gelegenen Immobilien verloren. Die ungarische Regierung behauptete, daß das rumänische Agrargesetz den Vorschriften des Friedensvertrages widerspreche. Nach Mißlingen des Versuches, die Streitfrage freundschaftlich durch direkte Verhandlungen mit der Rumänischen Regierung beizulegen, wandte sich Ungarn im März 1923 an den Völkerbund. Dies geschah unter Berufung auf Artikel 11 Absatz 2 der Satzung, indem sie die Aufmerksamkeit des Rats auf einen Umstand lenkte, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht [2]).

*) Manuskript vom 23. 1. 1928.

[1]) S. Moniturol Oficial, Nr 93, vom 30. Juli 1921 „Agrarian Law applicable to Transylvania, the Banat, the districts of the Crisana and the Maramuras".

[2]) Request by the Hungarian Government to the Council of the League in accordance with Article 11 of the Covenant (March 15, 1923). League of Nations Official Journal, Vol. IV, No. 7, p. 729 ff. Über das Fehlschlagen direkter Verhandlungen zwischen Rumänien und Ungarn s. Annex 3 zu dieser Bitte: Note Nr. 11 304 des Rumänischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten an die ungarische Gesandtschaft in Bukarest vom 28. Februar 1923, (Ministère des Affaires Etrangères de Hongrie: Recueil des Actes et Documents relatifs à l'affaire de l'expropriation par le Royaume de Roumaine des biens immobiliers des optants Hongrois, Budapest, 1924, p. 17).

Digitized by Google

Um den Streitfall zu verstehen, muß man die rumänische Agrarreformgesetzgebung und die Bestimmungen des Friedensvertrages untersuchen.

Während des Waffenstillstandes, sogar bevor die Friedensverhandlungen zwischen den Alliierten und Ungarn begonnen hatten, hatte der Rumänische Regierungsrat für Siebenbürgen eine Rechtsverordnung erlassen [3]).

Nach Artikel 2, Absatz (a) dieses Gesetzes war das unbewegliche Eigentum von Ausländern als ein Ganzes zu enteignen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigentümer durch Geburt Ausländer waren oder es durch irgendeinen Umstand wie Heirat oder die Ausübung des Optionsrechtes wurden. Als der Text der Friedensverträge, über die man in Paris verhandelte, bekannt wurde, wurde es offenbar, daß jene Bestimmung in handgreiflichem Widerspruch zu dem Vertrag von Trianon stand und eine zweite Verordnung ergänzte im Juni 1920 diesen Artikel und knüpfte seine Anwendung an die Bedingung, daß

„diese Bestimmungen nicht den Festsetzungen des Friedensvertrages zwischen den Alliierten und Österreich-Ungarn widerstreiten" [4]).

Inzwischen wurde der endgültige Text des am 4. Juni 1920 unterzeichneten Vertrages von Trianon in Kraft gesetzt und der Widerspruch der Bestimmungen der beiden Rumänischen Verordnungen mit den Vorschriften des Friedensvertrages offenkundig.

Der Vertrag von Trianon behandelt in Artikel 63 das Recht der Personen, die ihre ungarische Staatsangehörigkeit verlieren und ipso facto eine neue Staatsangehörigkeit erhalten, für die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Bürger sie bisher gewesen waren, zu optieren. Er sieht dann vor, daß solche Personen

„seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire de l'autre État où elles auraient eu leur domicile antérieurement à leur option" [5]).

„will be entitled to retain their immovable property in the territory of the other State where they had their place of residence before exercising their right to opt" [5]).

Das Eigentum von nicht in den abgetretenen Gebieten wohnhaften Ungarn ist durch Artikel 250 des Vertrages sichergestellt. Der Artikel lautet wie folgt:

Notwithstanding the provision of Article 232 and the Annex to Section IV, the property, rights and interets of Hungarian nationals or companies controlled by them situated in the territories which formed part of the former Austro-Hungarian Monarchy shall not be subject to retention or liquidation in accordance with these provisions.

„Such property, righst and interests shall be restored to their owners free from any measure of this kind, or from any other measure of transfer, compulsory administration, or sequestration, taken since the 3rd of November, 1918, until the coming into force of the present Treaty, in the condition in which they were before the application of the measures in question.

---

[3]) September 1919. S. Monitorul Oficial, No. 117, vom 12. September 1919.

[4]) S. Monitorul Official, Nr. 55, vom 12. Juni 1920.

[5]) Der Vertrag von Trianon ist in den British and Foreign State Papers, Vol. 113, p. 486 ff. angegeben.

Digitized by Google

„Claims made by Hungarian nationals under this article shall be submitted to the Mixed Arbitral Tribunal provided for by Article 239".

Zu beachten ist, daß die Interessen der Ungarischen Optanten auch in dem Minoritätenvertrag, der am 9. Dezember 1919 zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Rumänien in Paris geschlossen wurde, nachdrücklichst gewahrt sind [6]).

Artikel 3 Absatz (§ 1) 3 dieses Vertrages bestimmt, daß

„Persons who have exercised the above right to opt . . . . will be entitled to retain their immovable property in Rumanian territory . . ."

Welche Wichtigkeit die Alliierten Hauptmächte dem Schutz der Minderheiten beimaßen, geht klar aus Artikel 1 dieses Vertrages hervor:

„Roumania undertakes that the stipulations contained in Article 2 to 8 of this Chapter shall be recognized as fundamental laws, and that no law, regulation or official action shall conflict or interfere with these stipulations nor shall any law, regulation or official action prevail over them".

Der Vertrag von Trianon trat am 26. Juli 1921 in Kraft. Vier Tage später wurde das rumänische Agrarreformgesetz verkündet [7]). Obgleich dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, die so offenkundig dem Vertrag von Trianon und dem Minoritätenvertrag widersprechen, wie das die beiden vorhergehenden Gesetze taten, sind doch darin Bestimmungen enthalten, welche nach Ansicht der ungarischen Regierung bedeutsamer Natur sind, und das Ersuchen beim Völkerbundrat notwendig machten. Artikel 6 Absatz (c) dieses Gesetzes sieht vor, daß die Liegenschaften von „Abwesenden" der Enteignung in ihrer Gesamtheit unterworfen sind und definiert „Abwesenheit" wie folgt: „Für die Zwecke dieses Gesetzes soll „abwesend" jede Person sein, die vom 1. Dezember 1918 bis zu dem Tage, an dem das Gesetz dem Parlament vorgelegt wurde, außerhalb des Landes war, es sei denn, daß diese Person während dieser Zeit mit der Erfüllung von Staatspflichten im Auslande beauftragt war" [8]). Diese Definition der Abwesenheit scheint gegen die Ungarn gerichtet zu sein. Die entscheidende Periode für die Feststellung der Abwesenheit reicht vom 1. Dezember 1918 bis zum 23. März 1921 und diese ganze Periode geht dem Inkrafttreten des Vertrages zeitlich voraus. Als Resultat zeigt sich also, daß gesetzliche Folgerungen an die Abwesenheit, zu einer Zeit, als Rumänien keine Souveränität über Siebenbürgen hatte, geknüpft sind. Daß solch eine Begriffsbestimmung lediglich gegen die Ungarn gerichtet ist, ist offenbar, auch infolge der Tatsache, daß während des größeren Teiles dieser 15 Monate, die für die Bestimmung der Abwesenheit entscheidend sind, Rumänien gegen Ungarn Krieg führte. Eine große Zahl Ungarn verließ Siebenbürgen gezwungen oder aus Furcht vor dem Vorrücken rumänischer Truppen. Es gibt auch ausführliche, urkundliche Beweise dafür, daß rumänische Behörden auch denjenigen Ungarn, die zurückzukehren wünschten, die Erlaubnis hierzu verweigerten und nicht nur während dieses ganzen Zeitabschnittes, sondern selbst nachdem der Friedensvertrag in Kraft getreten war.

---

[6]) British and Foreign State Papers, Vol. 112, p. 538 ff.

[7]) Oben Anmerkung 1.

[8]) Das Gesetz wurde am 23. März 1921 im rumänischen Parlament eingebracht.

Digitized by Google

Auch gegen die Methode, die Rumänien bei der Entschädigung der Eigentümer enteigneten Landes anwandte, wurde seitens Ungarn Einspruch erhoben. Die Festsetzung des Betrages und die Art der Auszahlung der Vergütung fand in folgender Weise statt: [9])

Der Betrag der Vergütung wurde auf der Basis des besteuerten Wertes des Gebietes im Jahre 1913 festgesetzt, ausgedrückt im derzeitigen Kurswert (welcher, als Ungarn sich an den Völkerbund wandte, ungefähr 2½ % des Goldwertes betrug). Der so festgesetzte Betrag war nicht in bar zu bezahlen sondern in nicht übertragbaren Reichsschuldscheinen, die 5 % Zinsen trugen und in 50 Jahren einlösbar waren. Da der Marktwert dieser Reichsschuldscheine nur 30—40 % ihres Nennwertes betrug, mußte man darauf rechnen, daß der Eigentümer kaum 1 % des wahren Wertes seines Eigentums erhielt.

Die ungarische Regierung behauptete daher, daß „Enteignung in dieser Art sich sehr wenig von einer glatten Konfiskation unterscheide“ [10]).

Das Ersuchen der ungarischen Regierung wurde auf die Tagesordnung der 24. Ratssitzung gesetzt, die im April 1923 stattfand. Nach längerer Diskussion vor dem Rat und nach der Weigerung Rumäniens den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu übertragen, betraute der Rat den japanischen Vertreter, Gesandter *Adatci* damit, als Vermittler zwischen den beiden betreffenden Regierungen zu fungieren und drückte die Hoffnung aus, daß „die Regierungen Ungarns und Rumäniens ihr bestmöglichstes zur Erreichung einer angemessenen Lösung tun werden“ [11]). Im Mai 1923 kamen die Vertreter der beiden Regierungen auf Einladung des Gesandten *Adatcis* nach Brüssel, wo unter dem Vorsitz *Adatcis* und in Anwesenheit des Abteilungsleiters der Rechtsabteilung des Völkerbundes Unterredungen stattfanden. Diese Unterredungen führten aber zu keiner zufriedenstellenden Lösung, obwohl ein Protokoll aufgestellt und unterzeichnet wurde. Dieses Protokoll enthielt nur allgemeine Feststellungen und erklärte, daß kein Übereinkommen in bezug auf einen der wichtigsten Streitpunkte, die in dem Falle vorhanden sind, erreicht werden konnte, nämlich den der Vergütung. Bezüglich dieser Frage, es ist der dritte Punkt unter den fünf, die durch das ungarische Ersuchen vorgebracht wurden, stellt das Protokoll fest, daß „die beiden Vertreter es für unratsam erachten, die Diskussion über die Frage des Einlösungspreises fortzusetzen. Eine Annäherung ihrer verschiedenen Gesichtspunkte scheine nicht möglich zu sein“ [12]). Die ungarische Regierung verleugnete überdies ihren zu der Brüsseler Unterredung delegiert gewesenen Vertreter und teilte dem Völkerbund

[9]) Gemäß Artt. 50 und 85 des Gesetzes vom 30. Juli 1921 (oben Anmerkung 1) und einer Entscheidung des Ministerrates (Monitorul Oficial Nr. 22 vom 13. Januar 1924 [92/924]) und einer Verordnung des Landwirtschaftsministeriums (Id. 74 vom 3. April 1924) welche die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung brachten.

[10]) Siehe: Ersuchen der ungarischen Regierung usw., League of Nations Official Journal, Vol. 4, Nr. 7, p. 733.

[11]) Wegen der Diskussion, die in der Ratsversammlung vom April 1923 stattfand, siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV. Nr. 6, p. 573—577, 604—611.

[12]) Siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV, Nr. 8, p. 1012. Accounts of the Brussels conversation.

Digitized by Google

mit, daß es die Feststellungen des Protokolls nicht als für Ungarn bindend ansehen könne [13]).

Als *Adatcis* Bericht vor die 25. Ratssitzung kam, die im Juli 1923 stattfand, entwickelte sich eine stürmische Diskussion, die mit Annahme einer Entschließung endigte, welche der Erwartung Ausdruck gab, daß „beide Regierungen ihr Äußerstes tun werden, um zu verhindern, daß die Angelegenheit der ungarischen Optanten einen störenden Einfluß auf die Beziehungen der beiden Nachbarstaaten ausübe" [14]), aber welche das Problem selbst, den Kern der Streitfrage, unerledigt ließ. Nach dem Fehlschlag der Bundesvermittlung beschritten die enteigneten ungarischen Landeigentümer gegen Rumänien auf Grund von Artikel 250, Absatz 3 des Vertrages von Trianon den Weg der Klage bei dem Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgericht, das gemäß Artikel 239 des Vertrages eingesetzt war. Diese Fälle, in Kleinigkeiten verschieden, sind sich im wesentlichen gleich [15]) Die Kläger haben den Gerichtshof gebeten, zu erklären, daß die Maßnahmen, die der rumänische Staat gegen ihr Eigentum anwandte, dem Art. 250 des Vertrages von Trianon widerspräche; Rumänien zur in integrum restitutio ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums zu verurteilen und Schadenersatz zu leisten für alle Verluste und Schäden und alle Ausgaben zu erstatten, welche die Kläger als Folge der Maßnahmen, wegen deren geklagt wird, hatten; falls eine Wiederherstellung des gesamten Eigentumes oder eines Teiles desselben unmöglich sein sollte, Rumänien aufzufordern, ihnen den Wert zu erstatten, die Höhe des Ersatzes ex aequo et bono festzusetzen; den Beklagten zu den Kosten zu verurteilen und schließlich dem rumänischen Staat die Ausführung aller Maßnahmen zu verbieten, welche ihr Eigentum beeinflussen oder ihre Rechte darauf beschränken.

Die rumänische Regierung erhob in einer „demande exceptionelle" Einspruch gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes mit der Begründung,

1. Art. 250 des Vertrages sei nur auf solches Eigentum anwendbar, welches mittels außergewöhnlicher Kriegsmaßnahmen in Besitz genommen war,

2. das Agrarreformgesetz stelle keine solche außergewöhnliche Maßnahme dar, sondern sei aufgestellt worden „im Interesse sozialer

---

[13]) Die Urkunden über die Weigerung der ungarischen Regierung, die Festsetzungen des Brüsseler Protokolls anzuerkennen, sind noch nicht im Official Journal veröffentlicht. Der Briefwechsel, bestehend aus einem Brief des ungarischen Ministers des Auswärtigen an *Adatci* vom 12. Juni 1923 mit einem aide-mémoire von demselben Tage, der Antwort des japanischen Gesandten auf dieses aide-mémoire, wurde den Mitgliedern des Rates durch ein Rundschreiben Nr. 11/29007/28470 des Generalsekretärs vom 19. Juni 1923, mitgeteilt. Eine Ergänzungsurkunde wurde durch die ungarische Regierung unter dem 14. Juni 1923, (mitgeteilt als Urkunde Nr. C 438 vom 1. Juli 1923) dem Rate unterbreitet. Wegen dieser Urkunden siehe: Recueil usw., angeführt in Anm. 2, p. 61—102.

[14]) Siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV, Nr. 8, p. 907.

[15]) Siehe: „Les Lois Roumaines de Réforme Agraire devant le Tribunal Arbitral mixte Roumano-Hongrois"; eine Sammlung von verschiedenen Arten von Rechtsfällen, die beim Gerichtshof eingebracht worden sind. Imp. Desfossés, Paris (Nr. 93606).

Digitized by Google

Gerechtigkeit" und betreffe gleichermaßen Staatsangehörige und Ausländer,

3. die Eigentümer erhielten voll und richtig Ersatz.

Nach erfolgten Debatten vor dem Gerichtshof im Laufe des Dezember 1926 [16]) verwarf der Gerichtshof in einem am 10. Januar 1927 ausgefertigten Urteil den Rechtseinwand Rumäniens, erklärte sich für zuständig und gab dem Beklagten auf seine Antwort auf die Hauptpunkte der Sache innerhalb von zwei Monaten von der Verkündung des Urteils an, einzureichen [17]).

Nach Art. 239, Abs. (g) des Vertrages von Trianon (der Artikel, der das Gemischte Schiedsgericht einsetzte), „stimmen die hohen vertragschließenden Teile darin überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts als endgültig und entscheidend anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen für verbindlich zu erklären".

Rumänien erklärte, anstatt der Verfügung des Gerichtes, wegen Einreichung seiner Entgegnung auf die Gründe der Kläger nachzukommen, daß es die Annahme der getroffenen Entscheidung ablehne. *Millerand*, der Staatsvertreter der Rumänischen Regierung, teilte in einem Schreiben vom 24. Februar 1927 dem Präsidenten des Gerichtes mit, daß die Rumänische Regierung „sich der Überreichung irgendeiner Antwort hinsichtlich des Gegenstandes der angestellten Klagen enthalten werde, und daß demgemäß ihr Schiedsrichter nicht länger bei dem Gemischten Rumänisch-Ungarischen Schiedsgericht in irgendeinem der Agrarfälle, die durch Ungarische Landsleute vorgebracht werden, mitwirken werde" [18]).

Fernerhin wandte sich Rumänien unter Berufung auf Art. 11, Abs. 2 der Völkerbundsatzung mit einem Ersuchen an den Völkerbund.

So war der ganze Streit ein zweites Mal vor dem Rat gebracht. Diesmal aber hatte die Sachlage ein gänzlich verändertes Aussehen. Bei dem

---

[16]) Beide Parteien waren durch internationale Juristen von höchstem Ruf und Ansehen vertreten, wie die Herren *Dupuis, Gidel, Lapradelle, Millerand, Politis.* Das Vorbringen der Vertreter beider Parteien über die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes ist zusammengestellt in: *A. de Lapradelle:* Recueil de la Jurisprudence des Tribunaux Arbitraux Mixtes, Vol. IV, (Compétence), Paris, La Documentation internationale, 1927.

[17]) Emeric Kulin père c. État Roumain, Tribunal Arbitral Mixte Roumano-Hongrois, Docket No. R. H. 139. Es gibt eine sehr gute Erläuterung dieses Urteils von Professor *Dupuis:* Les Arrêts de Compétence du Tribunal Arbitral Mixte Roumano-Hongrois, 8 (3 et S.) Revue de Droit International et de Législation comparée, 1927, n.1—2, p. 1 ff. Siehe auch: *Pillet, A.* Les affaires agraires des ressortissants Hongrois devant le Tribunal Mixte Roumano-Hongrois, 34 (3-e Sér.) Revue Générale de Droit International public, p. 1—19; *Scelle, George,* L'arrêt du 10 janvier 1917, du F. A. M. Roumano-Hongrois, ibid. p. 433—482; *Brunet, René* La réforme agraire et les intérêts privés hongrois en Transylvanie, 54 Journal du Droit International *(Clunet)*, p. 319—345.

[18]) Dieser Briefwechsel ist vom Völkerbund nicht veröffentlicht worden. *Millerands* oben angeführter Brief war als Annexe B. 2 der Bitte der Ungarischen Regierung an den Völkerbund vom 21. Mai 1927 beigefügt.

Digitized by Google

Zusammentritt des Rates am 7. März 1927 legte *Titulesco*, der Rumänische Vertreter, die Gründe seiner Regierung dar, welche nach seiner Meinung die durch Rumänien hinsichtlich der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtes eingenommene Haltung rechtfertigten. *Titulesco* machte geltend, daß die Streitfrage, was für Ansprüche vor das Gemischte Schiedsgericht gehörten, im Voraus bei den Brüsseler Verhandlungen geregelt worden sei, daß dem Gemischten Schiedsgerichtshof keine Gerichtsbarkeit über Ansprüche, die aus der Anwendung des rumänischen Agrargesetzes auf ungarische Staatsangehörige entstünden, zustehe, daß der Gerichtshof seine Macht, wie sie durch den Friedensvertrag umgrenzt sei, überschreite, wenn er über solche Ansprüche entscheide; daß der Gerichtshof, indem er seine Zuständigkeit feststelle, und Rumänien auffordere, sich über die Sache selbst zu äußern, die Frage einer möglichen Unverträglichkeit des Agrargesetzes mit Verträgen aufwerfe, daß solches Tun aber Rumänien der Gefahr sozialer Unruhen aussetze; daß Rumänien seine Lebensinteressen schützte, als es seinen Richter aus dem Gericht zurückzog; daß es darum die rumänische Regierung für ihre Pflicht halte, dem Rate von den Gründen ihrer Handlungsweise Mitteilung zu machen und seine Aufmerksamkeit auf das Gerichtsurteil als eines Umstandes zu lenken, der den Frieden gefährden könnte. Es gab wiederum eine heftige Diskussion zwischen ihm und dem Ungarischen Delegierten, in deren Verlauf dieser den Rat bat, einen Ersatzrichter für das Gericht gemäß den Vorschriften des Art. 239, Abs. (a) und des Annex zu dem Artikel, zu bestimmen. Dieses Ersuchen wurde dem Generalsekretär formell in einer Note vom 21. Mai 1927 überreicht.

Der Rat beschloß, sich mit der Frage zu beschäftigen und ernannte ein Komitee unter dem Vorsitz von Sir *Austen Chamberlain*. Mitglieder waren Viscount *Johii* und *Villegas*, die Vertreter Japans bezw. Chiles. Dieses Komitee sollte über die Streitfrage Untersuchungen anstellen und bei einer späteren Zusammenkunft des Rates über die Möglichkeit freundschaftlicher Beilegung Bericht erstatten [19]).

Das vor den Rat gebrachte und dem Dreierkomitee übertragene Problem war gewiß ein delikates und kompliziertes. Am Schlusse der Diskussion wurde es von Dr. *Stresemann*, der den Vorsitz in der 44. Ratssitzung hatte, bezeichnet als „nicht ein Streit nur zwischen zwei Bundesmitgliedern. Die Frage ist viel wichtiger. Es handelt sich um die Zuständigkeit von Schiedsgerichten in Anwendung nationaler und internationaler Gesetze über denselben Gegenstand“ [20]).

Das dem Komitee anvertraute Problem umfaßte zwei Angelegenheiten. Die eine war das Ersuchen der Rumänischen Regierung unter Berufung auf Abs. 2, Art. 11 der Satzung, bezüglich ihrer Mitteilung an den Präsidenten des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichtshofes, in der es die Zurückziehung des Rumänischen Richters ankündigt. Die andere war das Ersuchen der Ungarischen Regierung an den Rat um Ernennung von zwei Ersatz-Richtern für jenes Gericht, auf Grund von Art. 239 des Vertrages von Trianon.

---

[19]) Über die Diskussion vor dem Rat siehe: League of Nations Official Journal, Vol. VIII, No. 4, p. 350—372.

[20]) Id. p. 372.

Digitized by Google

Der Bericht von Sir *Austen* und seinem Comittee wurde dem Rat bei seiner Sitzung am 17. September 1927 vorgelegt[21]). Er beginnt mit einem kurzen geschichtlichen Überblick über den Streitfall. Darnach stellt das Komitee mit Bedauern fest, daß die verschiedenen Vorschläge die es den Parteien unterbreitete, auf Ablehnung trafen und eine Lösung durch direkte Ausgleichung nicht herbeiführten. Der Bericht lautet weiter:

„Das Komitee war darum verpflichtet, eine Lösung auf andere Weise zu finden. Eine genaue Untersuchung der Frage der Gerichtsbarkeit des Gemischten Schiedsgerichts schien von hauptsächlicher Bedeutung zu sein:

Es formulierte daher die folgenden Fragen:

1. Ist das Rumänisch-Ungarische Schiedsgericht zuständig, über Klagen zu erkennen, die aus der Anwendung des Rumänischen Agrargesetzes auf ungarische Optanten und Bürger entstehen?

2. Wenn dem so ist, bis zu welchen Grenzen und unter welchen Umständen ist es berechtigt hierzu?

Das Komitee gelangt dann dazu, die Grenzen und die Ausdehnung der Rechtsprechungsbefugnis des Gerichts zu bestimmen, so wie seiner Ansicht nach die Auslegung des Vertrages, durch den das Gericht eingesetzt wurde, sie ergibt. Danach bringt der Bericht drei Leitsätze als „Definition der Grundsätze, welche mit der Annahme des Vertrages von Trianon für Rumänien und Ungarn verbindlich wurden". Das Komitee ist der Ansicht:

1. die Bestimmungen der nach dem Krieg von 1914 bis 1918 geschlossenen Friedensverträge schließen die Anwendung einer allgemeinen Agrarreform auf ungarische Personen (einschließlich derjenigen, die für ungarische Staatsangehörigkeit optiert haben), nicht aus.

2. Zwischen Rumänien und Ungarn darf weder in den Bestimmungen des Agrargesetzes noch in der Art der Ausführung irgend eine Ungleichheit vorhanden sein.

3. Die Worte „retention and liquidation" die im Art. 250, der sich nur auf von Ungarn abgetretene Gebiete bezieht, erwähnt sind, finden nur auf Maßnahmen Anwendung, die sich gegen das Eigentum eines Ungarn in diesem Gebiet richten und nur insoweit der Eigentümer ungarischer Staatsangehöriger ist".

Das Komitee schlug vor, daß der Rat

„a) beide Parteien auffordere, sich mit diesen drei Grundsätzen einverstanden zu erklären;

b) Rumänien auffordere, seinen Richter bei dem Gemischten Schiedsgericht wiedereinzusetzen".

Der Bericht endet mit einer Empfehlung von alternativen Sanktionen, falls eine oder beide Parteien die Anerkennung des Vorschlages ablehnen sollten. Diese Empfehlungen sind im wesentlichen folgende:

---

[21]) Die Einzelheiten dieser Sitzung und der Bericht vom 15. September 1927 sind noch nicht im Official Journal veröffentlicht worden. Zitate und Verweisungen sind aus den stenographischen Notizen der Sitzung und einer Copie von Sir *Austens* Bericht entnommen, der unter den Mitgliedern des Rates als Urkunde Nr. C. 489, 1927, VII, zirkulierte.

Digitized by Google

1. Im Weigerungsfalle seitens Ungarns würde der Rat nicht berechtigt sein, die Ernennung von Ersatzrichtern gemäß dem Vertrage von Trianon vorzunehmen.

2. Im Weigerungsfalle seitens Rumäniens würde der Rat berechtigt sein, die notwendigen Schritte zur Sicherung der Tätigkeit des Gemischten Schiedsgerichts zu tun.

3. Wenn beide Parteien sich weigerten, so hat der Rat, nach Ansicht des Komitees, die ihm gemäß Art. 11 der Satzung obliegende Rolle erschöpft.

Die (tatsächliche) Bedeutung dieser Feststellungen und Empfehlungen verdient eine genauere Darlegung.

Die erste Frage ergibt sich bei dem Teil des Berichtes, der sich mit der Zuständigkeit des Gerichtes beschäftigt. Es scheint sonderbar, daß der Völkerbundsrat, ein ausschließlich politisches Gebilde, eine so rein rechtliche Angelegenheit, wie die auf einen Ratsantrag geänderte Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes es ist, prüfen soll. Ein dem analogen Fall in den Vereinigten Staaten würde eine Prüfung der Rechtsprechung eines Federal Court durch den Congreß darstellen. In jedem Staat ist es das Gericht selber, das über seine Zuständigkeit entscheidet und keine andere gesetzgebende oder ausführende Gewalt darf in dieser Angelegenheit auf die Richter störend einwirken. Das ist ein prozeßrechtlicher Grundsatz der internationalen Gerichte. Art. 48 der Haager Konvention für die friedliche Beilegung Internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899, im Art. 73 der Konvention vom 18. Oktober 1907 wieder vorhanden, stellt dieses Prinzip in bestimmter Form fest.

„Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet“ [22]).

Für das Vorhandensein dieses Prinzips, das die internationalen Gerichte nach ihrem Willen über ihre eigene Gerichtsbarkeit entscheiden können, können viele Beispiele gegeben werden [23]).

Die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts sind nach Art. 239, Abs. (g) des Vertrages von Trianon endgültig und entscheidend und zwar gleichgültig ob sie sich auf Zuständigkeit des Tribunals oder auf den sachlichen Gegenstand des Streites beziehen. Art. 239 macht hierin keinen Unterschied. Da das Urteil vom 10. Januar 1927 endgültig und entscheidend war, besteht für die Frage der Zuständigkeit res judicata. Die strittigen Fragen sind, ob der Rat in eine res judicata eingreifen kann und ob er durch die Satzung oder den Friedensvertrag ermächtigt ist, die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren das Gericht tätig sein darf, jenseits deren aber es seine Macht überschreitet. Wenn man unterstellt, daß die Gerichtsentscheidungen nicht endgültig sind und daß Berufung gegen sie eingelegt werden kann, — ist dann

---

[22]) U.S. Foreign rel., 1907, Pt. II, p. 1195.

[23]) S. *Ralston, Jackson H.* The Law and Procedure of internationel Tribunals, Revised Ed. Stauford & University Preß, 1926, Sec 53, at p. 44 ff. S. auch *Borchard, Edwin M.* Opinion on the Roumanian-Hungarian dispute, Tuttle, Morehouse & Taylor Co., New Haven, 1927, Ch. VIII, p. 18—21.

Digitized by Google

der Völkerbundsrat das geeignete Forum, an das solch eine Berufung zu richten wäre? Dem Rate die Funktionen eines Schiedsgerichtes zu verleihen, — den Rat einem Gerichtshof überzuordnen, der durch den Friedensvertrag selber eingesetzt ist, — würde einen gefährlichen Eingriff politischer Wirksamkeit in gerichtliche Tätigkeit zu bedeuten scheinen.

Den drei Grundsätzen, die „mit der Annahme des Vertrages von Trianon für Rumänien und Ungarn verpflichtend wurden" und die das Komitee aus seiner Prüfung der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtes folgerte, sollte man ebenfalls Beachtung schenken. Stellen sie unbestrittene und allgemein anerkannte Völkerrechtssätze dar?

Der erste und der dritte Satz beruhen auf der Auslegung des Vertrages von Trianon. Unterstellt man die Richtigkeit der Auslegung dieser Vorschriften, so bleibt doch zu fragen, ob der Rat das zur Interpretierung des Vertrages berufene Forum ist. Es war sicherlich nicht die Absicht der Unterzeichner der Satzung dem Rat solche Rechte und Pflichten zu übertragen. Der Völkerbundspakt sieht für die Beilegung von Streitigkeiten zwei verschiedene Verfahren vor.

Nach Art. 12 werden Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern entweder der Schiedsgerichtsbarkeit bezw. einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat unterbreitet. Art. 13, Abs. 2, bezeichnet diese Streitfälle, die diesem Verfahren unterliegen, folgendermaßen:

„Streitigkeiten über die Auslegung eines Vertrages über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationlen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Lösung zugänglich sind".

Diese Sprache ist klar und deutlich. Diese Angelegenheiten, — ganz augenscheinlich Rechtsfragen, — werden als jenseits der politischen Rolle, der Vermittlung und des Vergleiches des Rates liegend angesehen. Wenn der Rat zu wissen wünscht, ob die Bestimmungen des Friedensvertrages die Anwendung einer Agrarreform auf die Ungarischen Optanten ausschließen, wenn er eine authentische Auslegung der Worte „retention and liquidation" wie sie in Art. 250 des Friedensvertrages gebraucht werden, zu haben wünscht, kann der Rat ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes einfordern; aber keinesfalls kann der Rat selber den Vertrag interpretieren.

Bei dem ersten in Paris vorbereiteten Völkerbundssatzungsentwurf wurde das Außerkraftsetzen von Schiedsurteilen durch $^3/_4$-Mehrheit der Versammlung vorgesehen [24]).

Das Fehlen dieses Absatzes in der Satzung, wie sie schließlich angenommen wurde, weist klar darauf hin, daß die vertragschließenden Teile einer politischen Prüfung rechtlicher Entscheidungen nicht zustimmten.

Aber selbst zugegeben, daß der Rat Verträge zu Recht richtig auslegt: stimmen diese drei Grundsätze mit dem inter-

[24]) S. Senate Doc. Nr. 106, 66th. Congreß, 1st. Session Hearings before the Senate Committee on Foreign Relations, p. 1167 (Art. V); diese Bestimmung wurde noch in einem späteren Entwurf aufrecht erhalten. See Id., at p. 1216.

Digitized by Google

nationalen Recht überein? Enthalten diese für den Fall der Weigerung seitens einer oder beider Parteien, durch das Komitee vorgeschlagenen Sanktionen diese Grundsätze anzuerkennen, zur Beilegung des Konfliktes geeignete Vorschläge?

Der erste Satz stellt fest, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages die Anwendung einer Agrarreform auf Ungarn, Optanten oder Nicht-Optanten, nicht ausschließen. Aber es handelt sich nicht um die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit irgend einer Agrarreform auf Ungaren, sondern um ein spezielles Gesetz, von dem die Ungarische Regierung behauptet, daß es mit denjenigen Vorschriften des Friedensvertrages, die die besonderen Rechte der Ungarn schütze, im Widerspruch stehe. Es betrifft: „Die Auslegung eines Vertrages", Art. 63 und 250, wie Art. 239 des Vertrages von Trianon, „Fragen des internationalen Rechtes", die Frage des Privateigentums von Ausländern; das „Bestehen einer Tatsache, die bei Stabilisierung einen Bruch internationaler Verpflichtungen bedeuten würde", die Behauptung, daß die Ausführung des rumänischen Agrargesetzes einen Bruch internationaler Verpflichtungen zur Erfüllung von Verträgen bedeute — gerade diese Fragen, welche die Satzung ausdrücklich dem Schiedsverfahren überwies. Es ist nicht die rumänische Agrarreform, gegen welche die ungarische Regierung Einwände zu erheben für nötig erachtete; es ist niemals von Seiten Ungarns behauptet worden, daß eine Agrarreform als solche mit dem Friedensvertrag unverträglich sei, soweit es ungarische Staatsangehörige betreffe. Der Einwand richte sich gegen gewisse Bestimmungen des rumänischen Gesetzes, welche, nach Ungarns Behauptung, mit dem Vertrag in Widerspruch stehen, wenn sie auf ihre Staatsangehörigen angewendet werden. Ungarns Anerkennung des vom Rate verkündeten, allgemeinen Grundsatzes berührt in keiner Weise die Klage, daß die Vorschriften und die Anwendung des rumänischen Agrargesetzes ungleich und konfiskatorisch sind. Aber Sir *Austin Chamberlains* Bericht beantwortet nicht die Frage, welche Behörde diese Klagen untersuchen solle.

Betr. des zweiten Grundsatzes, nämlich: daß „eine Ungleichheit zwischen Rumänen und Ungaren weder in den Bestimmungen des Gesetzes noch in der Art seiner Ausführung sein dürfe" — sind zwei Feststellungen zu treffen.

Zunächst ist er weit davon entfernt, ein unbestrittener Bestandteil internationalen Rechtes zu sein. Es gibt im Gegenteil viele Beispiele dafür, daß Privateigentum von Ausländern einen weitergehenden und besseren Schutz als das von Staatsangehörigen genießt.

Die Heiligkeit des Privateigentums und der wohlerworbenen Rechte war in der Tat allgemein anerkannter internationalrechtlicher Grundsatz, unbestritten z. Zt. des Kriegsausbruchs, bis die Konfiskation und Liquidation des „alien enemy" Eigentums, jenen wohlbegründeten Grundsatz zum Wanken brachte [25]).

Die Anerkennung dieses zweiten Satzes würde die Rechtfertigung der Beschlagnahme des Privateigentums durch Sowjetrußland bedeuten, was jedoch Großbritanniens Zustimmung schwerlich finden würde. Das

---

[25]) S. *Borchard, Edwin M.*, Les principes de la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Bibliotheca Visseriana, Vol. III, at p. 18.

Digitized by Google

durch Sir *Austen Chamberlain* aufgestellte Prinzip würde aber diese Folgerung notwendig machen.

Zweitens sind wir, wenn der Grundsatz anerkannt wird, vor die Frage gestellt, ob er den rumänisch-ungarischen Konflikt lösen könne. Eine der Klagen der ungarischen Regierung ist auf die Ungleichheit der Behandlung bei der besonderen Konstruktion der „Abwesenheit" basiert. Ist es, muß man wiederum fragen, der Völkerbundsrat, der die Frage, ob Ungleichheit zwischen Rumänen und Ungaren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besteht, zu klären befugt ist?

Der die Bedeutung der Worte „retention and liquidation" im Vertragstext feststellende dritte Grundsatz ist bemerkenswert dadurch, daß gerade diese Worte kürzlich regelrecht von hoher maßgeblicher Stelle, dem ständigen Internationalen Gerichtshof interpretiert worden sind [26]).

Die Neuinterpretierung dieser Worte durch den Rat würde die Übertragung einer juristischen Frage auf politisches Gebiet bedeuten und eine gewisse Mißachtung gegenüber dem Rechtsorgan des Völkerbundes einbegreifen.

Der von Sir *Austen Chamberlain* vorgelegte Bericht ist nicht geeignet, dem Völkerbund Vertrauen zu verschaffen. Der ungarische Vertreter protestierte in einem nachdrücklichen Plaidoyer gegen die Annahme dieses Berichtes und der darin enthaltenen Empfehlungen und die ganze Angelegenheit wurde zur neuerlichen Betrachtung bis zur nächsten im Dezember stattfindenden Ratssitzung vertagt. Es ist zu hoffen, daß diese nochmalige Erwägung wesentliche Änderungen des Berichtes herbeiführen wird, da dessen Annahme in seiner vorhandenen Form der Sache des internationalen Schiedswesens einen ernsten Stoß versetzen würde.

Eine solche Zustimmung würde die Verleugnung des Urteils eines internationalen Schiedsgerichtshofes seitens des Völkerbundrates bedeuten, das von einem hochqualifizierten Juristen unbestrittenen Rufes geleitet wurde. Es würde bedeuten, daß der Rat sich die Rolle eines internationalen Berufungsgerichtes anmaße, bei welchem gegen die Urteile und Entscheidungen internationaler Gerichte Berufung eingelegt werden kann, Urteile, die aufrecht erhalten, geändert oder umgestoßen werden können. Es würde auch die Mißachtung von Geist und Buchstaben gerade der Verträge, denen der Völkerbund seine Existenz verdankt, bedeuten.

Anscheinend wäre es das richtige Verfahren gewesen, wenn der Rat die ganze Angelegenheit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Abgabe eines Gutachtens übertragen hätte. Dieses Verfahren wurde von den Vertretern der Ungaren im Laufe der Diskussion mehrere Male erfolglos vorgeschlagen. Selbst wenn der Rat mit der Beilegung des vorliegenden Falles zwischen Ungarn und Rumänien Erfolg haben sollte, so würde doch ein Präzedenzfall mit der Außerachtlassung der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtes geschaffen sein, der eine unglückliche Wirkung auf das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit, die eines der wesentlichen Zwecke ist, die der Völkerbund verfolgen soll, ausüben müßte.

[26]) S. Publication of the Permanent Court of International Justice, Series A, No. 7; (ein die deutschen Interessen in Polnisch-Oberschlesien betreffender Fall), p. 21—22, 32—33.

Digitized by Google

II.

Gutachten von Th. Niemeyer *).

A. Die Entwickelung des Streites bis 19. September 1927.

Es wird hier auf den Bericht verwiesen, welchen Sir *Austen Chamberlain* in der Sitzung des Völkerbundrates vom 17. September 1927 vorgelesen hat, und welcher in folgender Publikation abgedruckt ist:

„Société des Nations, Quarante-septième session du Conseil. Première séance tenue à Genève, le samedi 17 septembre 1927 [C/47me session / P. V. I. (1)], p. 2—6. [Nr. 2025, Requête adressée par le Gouvernement roumain en vertu de l'article 11, paragraphe 2 du Pacte, au sujet de sa communication au Tribunal arbitral mixte roumano-hongrois, le 24 février 1927. — Requête du Gouvernement hongrois tendant à la désignation par le Conseil, en vertu de l'article 239 du Traité de Trianon, de deux arbitres suppléants pour le Tribunal mixte roumano-hongrois.]:

Aus den Sitzungsberichten über die Verhandlungen des Völkerbundrates vom 17. und 19. September 1927 [1]) ist hier hervorzuheben:

Der Bericht von Sir *Austen Chamberlain* mündet in folgende Formulierung der Grundsätze aus, welche, nach Auffassung des Comité des Trois, die aus dem Vertrag von Trianon für Rumänien und Ungarn sich ergebenden Verpflichtungen definieren:

„1. Les dispositions réglant la paix à la suite de la guerre de 1914 à 1918 n'excluent point l'application aux ressortissants hongrois (y compris ceux qui ont opté pour la nationalité hongroise) d'un plan général de réforme agraire.

Quant à l'article 250, celui-ci interdit l'application de l'article 232 à la propriété des ressortissants hongrois dans les territoires transférés. Aux termes de cet article, l'interdiction de retenir et de liquider ne peut restreindre la liberté d'action de la Roumanie au delà de ce qu'aurait été cette liberté d'action si les articles 232 et 250 n'avaient point existé. A supposer qu'aucune de ces dispositions ne figure dans le Traité, la Roumanie n'en aurait pas moins le droit de promulguer telle loi agraire qu'elle jugerait appropriée aux exigences de son peuple, sous réserve des obligations découlant des règles du droit international. Or, il n'existe aucune règle de droit international exemptant les ressortissants hongrois d'un plan général de réforme agraire.

La question d'indemnité, quelle que puisse être son importance à d'autres points de vue, n'entre pas ici en ligne de compte.

2. Aucune inégalité ne doit exister entre Hongrois et Roumains, soit dans les termes de la loi agraire, soit dans la manière dont elle est appliquée.

Toute disposition d'un plan général de réforme agraire qui créerait expressément, ou qui aboutirait nécessairement à créer, en fait, une position à part pour les Hongrois, au préjudicie de ceux-ci et à l'avantage des Roumains ou des ressortissants d'autres Etats en général, serait de nature à créer une présomption de saisie ou de liquidation déguisée frappant la propriété des ressortissants hongrois, comme tels,

*) Manuskript vom 10. 2. 1928.

[1]) Procès-verbaux C/47me Session / P.V. 2 (I); C/47me Session / P.V. 3; C/47me Session / P.V. 4 (I).

Digitized by Google

en violation de l'article 250, et autoriserait le Tribunal arbitral mixte à s'en occuper. Il en serait de même dans l'hypothèse d'une application différentielle de la loi agraire.

L'interdiction pour les Hongrois de posséder des biens immobiliers dans les territoires transférés à la Roumanie, même étendue à tous les étrangers, ne serait pas conforme à l'obligation que la Roumanie a contractée par le traité de permettre aux optants hongrois de conserver leurs biens immobiliers; mais c'est là une question étrangère à l'article 250.

3. Les mots „saisie et liquidation", mentionnés par l'article 250, lequel ne vise que les territoires cédés par la Hongrie, s'appliquent uniquement aux mesures prises contre la propriété d'un Hongrois dans lesdits territoires et en tant que ce propriétaire est ressortissant hongrois.

La faculté que se sont réservée les Puissances alliées par l'article 232 de retenir et liquider les biens hongrois se trouvant sur leur territoire, au moment de l'entrée en vigueur du traité, s'applique aux biens d'un Hongrois en tant que ressortissant d'un pays ex-ennemi. Il ne suffit pas que ces mesures entrainent la saisie des biens hongrois par le gouvernement et que le propriétaire de ces biens soit Hongrois. Il faut encore qu'il s'agisse d'une mesure qui n'aurait pas été édictée ou qui n'aurait pas été appliquée comme elle l'a été, si le propriétaire des biens n'était pas Hongrois."

An diese Formulierungen knüpft der Bericht des Comité des Trois folgende an den Conseil gerichtete „recommandations":

a) Inviter les deux parties à se conformer aux trois principes énumérés ci-dessus;
b) Inviter la Roumanie à faire réintégrer son juge au Tribunal arbitral mixte.

Der Bericht fährt fort:

„Le Comité du Conseil espère que les deux parties pourront, en ce qui concerne chacune d'elles, accepter ces propositions".

Nach Verlesung dieses Satzes unterbrach Sir *Austen Chamberlain* die Verlesung des Berichts durch folgende Erklärung:

„Le Comité aurait été heureux de pouvoir terminer son rapport ici-même, après avoir proposé, comme il vient de le faire, une solution honorable pour les deux parties et équitable pour l'une comme pour l'autre, une solution qui permit au Tribunal arbitral mixte de continuer à fonctionner normalement (ce à quoi nous attachons grande importance car il existe beaucoup de tribunaux internationaux semblables), avec le consentement et la bonne volonté des deux parties. Mais il est possible que l'une ou l'autre partie, ou toutes deux, refusent d'accepter ces propositions, même si le Conseil adopte notre rapport. Aussi, quoique ce fût à regret et tout en espérant qu'il ne sera jamais nécessaire d'avoir à envisager ces conjontures, avons-nous cru de notre devoir de suggérer au Conseil les mesures à prendre, si l'une de ces trois éventualités se réalisait".

Sodann verlas *Chamberlain* den Schluß des Berichts wie folgt:

„En cas de refus de la Hongrie, le Comité estime que le Conseil ne serait pas justifié de procéder à la nomination des deux membres suppléants, conformément à l'article 239 du Traité de Trianon.

Digitized by Google

En cas de refus de la Roumanie, malgré l'acceptation par la Hongrie des propositions ci-dessus, le Comité estime que le Conseil serait justifié à prendre les mesures nécessaires pour assurer en tout cas le fonctionnement du Tribunal arbitral mixte.

Dans le cas du rejet par les deux parties à la fois des recommandations ci-dessus, le Comité croit que le Conseil aura épuisé le rôle qui lui incombe en vertu de l'article 11 du Pacte."

Über die weiteren Verhandlungen berichten die procès-verbaux folgendermaßen:

„Le Président. — Après les importants débats qui ont eu lieu avant-hier et le remarquable exposé qui vient de faire le représentant de l'Italie, je crois utile de présenter quelques observations au Conseil.

Nous avons tous pu étudier, pendant ces derniers jours, le rapport que Sir *Austen Chamberlain* a présenté, au nom du Comité des Trois. Nous avons entendu les exposés complets et détaillés des représentants des deux parties, ainsi que les déclarations faites par plusieurs autres membres du Conseil. Nous nous sommes rendu compte de l'extrême importance de l'affaire et de la gravité des décisions à prendre.

Parlant en ma qualité de président du Conseil, et non pas comme membre du Comité des Trois, je constate que Sir *Austen Chamberlain* a proposé une solution définitive dont chacune des parties reconnaîtra, j'en suis persuadé, qu'elle est le résultat d'un long travail assidu, d'un dévouement et d'une impartialité qui ne se sont jamais démentis. Cette solution comporte, en premier lieu, de recommandations adressées aux deux parties, recommandations dont l'acceptation mettrait fin, d'une manière définitive, au différend qui nous occupe. Elle établit, en second lieu, les conséquences qui interviendraient si l'une ou l'autre des parties, ou toutes deux, refusaient d'accepter ses recommandations.

Or, des débats du 17 septembre, la possibilité semblait se dégager de séparer ces deux parties de la proposition du Comité des Trois, de mettre de côté la seconde partie et de limiter la discussion à la première. C'est cette idée que je voudrais aujourd'hui reprendre, et cela pour les considérations suivantes.

Bien que les représentants des deux gouvernements intéressés en la matière soient complètement au courant de tous les aspects du problème, bien qu'ils puissent être à même de juger immédiatement le sens et la portée des recommandations, je ne peux m'empêcher de croire qu'en considération de la grande importance du problème et des sérieuses difficultés qu'il présente, il serait préférable que les parties ne se prononçassent pas définitivement aujourd'hui, mais seulement après avoir eu l'occasion de délibérer, d'une façon détaillée et approfondie, au sein de leur gouvernement. En tout cas, il me semble qu'il est du devoir du Conseil de leur en offrir la possibilité et de ne pas les amener à prononcer, dès aujourd'hui, le oui ou le non définitiv.

C'est pour cette raison que je voudrais suggérer au Conseil de s'occuper de la proposition du Comité des Trois, à l'exclusion de sa seconde partie, c'est-à-dire, à l'exclusion des conséquences qui découleraient de l'acceptation ou de la non-acceptation des recommandations adressées aux deux parties. Si nous arrivions ainsi à adopter unanimement les recommandations, nous aurions à y joindre la demande que les représentants des deux parties veuillent bien informer leurs gouvernements de ces recommandations et, en même temps, des délibérations qui ont eu lieu ici. Les deux gouvernements seraient alors

Digitized by Google

à même de faire connaître leurs décisions aux Membres du Conseil, par l'intermédiaire du Secrétariat de la Société des Nations, avant la session de décembre, et de l'accompagner, le cas échéant, d'un exposé détaillé de leurs motifs.

Dans le cas où la décision prise par l'un des deux gouvernements serait négative, le Conseil serait en mesure, au mois de décembre, de prendre les décisions qui seraient éventuellement nécessaires, en tenant compte des motifs qui lui auraient été présentés.

S'il n'y a pas d'objection à cette procédure, je me permettrai de mettre aux voix la première partie du rapport, c'est-à-dire tout le rapport, jusques et y compris la première recommandation du Comité des Trois; à savoir: „*a)* inviter les deux parties à se conformer aux trois principes énumérés ci-dessus". La deuxième partie des recommandations disparaît donc.

Sir *Austen Chamberlain.* — .... j'accepterai de tout coeur, M. le *Président,* la proposition que vous avez faite et qui se ramène, en somme, à la proposition faite samedi par le représentant de l'Allemagne, et j'espère avec confiance que les trois mois de réflexion plus conciliante, accordés une fois de plus aux parties, pourront justifier le nouvel ajournement de toute démarche ultérieure.

Le *Président.* — J'estime que tout le rapport est en discussion, car personne n'en a proposé le retrait. Mais on a constaté, d'une part, que le comte *Apponyi* n'accepte pas la conclusion et que le représentant de la Roumanie, d'autre part, ne l'accepte que conditionnellement, c'est-à-dire en subordonnant son acceptation à celle de la partie adverse.

Nous avons entendu différentes opinions au sujet du contenu de ce rapport. Dans ces conditions, j'ai proposé, ce matin, d'en accepter la première partie, en biffant l'alinéa *b)* par lequel la Roumanie est invitée à faire réintégrer son juge. J'ai proposé que le Conseil se prononçât sur la recommandation contenue dans la partie du rapport que j'ai indiquée. Toutefois, délibérément, je n'ai pas invité les deux membres du Conseil qui sont parties au différend à donner leur opinion. Je les ai invités à ne pas donner une réponse définitive avant le mois de décembre, de manière que leur gouvernement ait la possibilité d'examiner soigneusement et, je l'espère, favorablement, le rapport du Conseil.

J'ai confiance que les deux parties seront d'accord pour ajourner au mois de décembre leur opinion formelle sur la partie du rapport en question et pour faire connaître au Secrétaire général, assez tôt avant cette réunion du Conseil, leur décision définitive, afin que celui-ci soit à même d'examiner, si cela est nécessaire, quelles autres mesures il peut alors avoir à prendre.

Si les parties acceptent la suggestion que je viens de faire, je prie mes collègues de se joindre à moi pour soumettre les recommandations contenues dans le rapport à l'examen des gouvernements intéressés et leur demander de vouloir bien se conformer aux principes qui y sont indiqués.

Le *President.* — Je me permets de vous donner de nouveau lecture de la proposition que je vous ai faite:

„J'ai proposé que le Conseil se prononçât sur la recommandation contenue dans la partie du rapport que j'ai indiquée. Toutefois,

Digitized by Google

délibérément, je n'ai pas invité les deux membres du Conseil qui sont parties au différend à donner leur opinion. Je les ai invités à ne pas donner une réponse définitive avant le mois de décembre, de manière que leurs gouvernements aient la possibilité d'examiner soigneusement et, comme je l'espère, favorablement le rapport du Conseil.

J'ai confiance que les deux parties seront d'accord pour ajourner au mois de décembre leur opinion formelle sur la partie du rapport en question et pour faire connaître au Secrétaire général, assez tôt avant cette réunion du Conseil, leur décision définitive, afin que celui-ci soit à même d'examiner, si cela est nécessaire, quelles autres mesures il peut alors avoir à prendre.

Si les parties acceptent la suggestion que je viens de faire, je prie mes collègues de se joindre à moi pour soumettre les recommandations contenues dans le rapport à l'examen des gouvernements intéressés et leur demander de vouloir bien se conformer aux principes qui y sont indiqués".

La proposition du président est adoptée.

B. Rechtliche Begutachtung.

Der Unterzeichnete ist um die juristische Begutachtung folgender Fragen ersucht:

I. „Le Conseil de la Société des Nations, saisi en vertu de l'article 11 du Pacte et de l'article 239 du Traité de Trianon, peut-il refuser la nomination d'un juge suppléant auprès du Tribunal arbitral mixte roumano-hongrois?"

II. „Le Conseil doit-il renvoyer à la Cour permanente de justice internationale à la Haye, pour avis consultatif, les règles qu'il a suggérées aux parties?"

Es wurde folgendes Gutachten[1]) erstattet:

Vor Erörterung jeder einzelnen der beiden gestellten Fragen ist folgende Begrenzung der Aufgabe festzustellen:

Die Untersuchung wird sich darauf beschränken, die Tätigkeit des Conseil rein juristisch unter ausschließlicher Beachtung der positiven Maßnahmen zu erörtern, wie sie der Text der vorgelegten beiden Fragen mit den Worten „nomination du juge suppléant" und „renvoyer à la Cour" bezeichnet. Ich werde also weder die Zuständigkeit des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichts noch die durch das Komittee der Drei vorgeschlagenen Grundsätze, noch den Inhalt und Charakter der rumänischen Gesetze und der Maßnahmen der rumänischen Regierung hinsichtlich der Immobilien in Siebenbürgen besprechen. Es wird somit der materielle Gegenstand der Streitigkeit zwischen Rumänien und Ungarn völlig unberührt bleiben, und es werden alle politischen Erwägungen im Sinne der Nützlichkeit und Opportunität, außer Betracht bleiben.

Durch diese Beschränkung sind, wie ausdrücklich festgestellt sei, Dinge von der Untersuchung ausgeschlossen, denen in der Realität des

[1]) Die Übersetzung des in französischer Sprache erstatteten Gutachtens ist von Herrn *Borck*, als wissenschaftlichem Assistenten des Verfassers, hergestellt.

Digitized by Google

Falles eine große Bedeutung für die praktischen Beweggründe der Interessenten, und ferner, was viel bedeutsamer ist, als Maßstäben für die Tätigkeit des Völkerbundrates außerhalb des durch das positive Recht begrenzten Gebietes der absoluten Pflichten, in der Sphäre zukommt, die der Weisheit des Rates und seinem Gewissen zu freiester Entschließung anheimgegeben ist.

Ferner ist noch eine andere Vorfrage den beiden Fragen gemeinsam, deren Lösung unerläßlich ist:

Wir werden vor allem genau die juristische Grundlage der Rechte und Pflichten des Völkerbundrates, wie sie nach geltendem Recht besteht, zu bestimmen haben. Was sind die Quellen dieses Rechts? Gibt es für den Conseil noch andere rechtliche Vorschriften als die 26 Artikel des „Pacte"?

Der grundlegende und verfassungsmäßige Charakter der 26 Artikel der Satzung, der besonders durch Artikel 26 bestätigt wird, gestattet es, die Satzung die Verfassungs-Urkunde des Völkerbundes zu nennen, die auf immer, geschichtlich unabänderlich, die Grundlage des Völkerbundes bildet. Das ist nicht unverträglich mit irgendeiner Veränderung, selbst nicht mit einer völligen Umgestaltung, sei es in Form eines Amendement nach Artikel 26 oder auch durch Gewohnheitsrecht. Die Abänderungen der Satzung durch die Beschlüsse vom 4. und 5. Oktober 1921, vom 25. September 1922, vom 1. September 1926 haben die Verfassung des Völkerbundes beträchtlich verändert. Feierlich formulierte Vervollständigungen bilden die Geschäftsordnung der Assemblée, die Geschäftsordnung des Conseil und die Finanzordnung des Völkerbundes. Die Praxis von 8 Jahren hat den Tätigkeitsbereich der Organe des Völkerbundes, vor allem die Rolle des Conseil durch allgemeine stillschweigende Übereinkunft erheblich ergänzt und abgeändert.

Es wird erlaubt sein, auf die Gesamtheit der eben gekennzeichneten Ergebnisse der Entwicklung, d. h. auf den ursprünglichen Text der Satzung und auf seine Modalitäten den Ausdruck „die Satzung" zur Kennzeichnung des gegenwärtigen rechtlichen Zustandes anzuwenden.

Gibt es außerhalb dieser Gesamtheit der Satzung rechtliche Vorschriften, denen man obligatorische Kraft für die Organe des Völkerbundes, besonders den Conseil zuerkennen muß?

Die Antwort muß verneinend ausfallen.

Die Tragweite und zugleich die Rechtfertigung der Verneinung gehen ohne weiteres aus der Prüfung des Art. 239 des Vertrages von Trianon hervor, dessen Absätze 1, 2 und 3 folgendermaßen lauten:

„Un Tribunal arbitral mixte sera constitué entre chacune des Puissances alliées ou associées d'une part et la Hongrie d'autre part, dans un délai de trois mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité. Chacun de ces Tribunaux sera composé de trois membres. Chacun des Gouvernements intéressés désignera un de ces membres. Le Président sera choisi à la suite d'un accord entre les deux Gouvernements intéressés.

„Au cas où cet accord ne pourrait intervenir, le Président du Tribunal et deux autres personnes susceptibles l'une et l'autre, en cas de besoin, de le remplacer, seront choisies par le Conseil de la Société des Nations et, jusqu'au moment où il sera constitué, par M. *Gustave Ador*, s'il y consent. Ces personnes appartiendront à des Puissances qui sont restées neutres au cour de la guerre.

Digitized by Google

„Si, en cas de vacance, un Gouvernement ne pourvoit pas, dans un délai d'un mois, à la désignation ci-dessus prévue d'un membre du Tribunal, ce membre sera choisi par le Gouvernement adverse parmi les deux personnes mentionnés ci-dessus, autres que le Président".

Vermehrt der Art. 239 des Vertrages von Trianon, wenn er dem Völkerbundrat vorkommendenfalls die Ernennung von Mitgliedern eines Gemischten Schiedsgerichts überträgt, einfach die verfassungsmäßigen Funktionen des Rates indem er sie dem ursprünglichen Recht der Völkerbundsatzung hinzufügt?

Diese Frage führt dazu, die Gesamtheit ähnlicher Sätze, die außerhalb der Satzung in den nach dem Weltkrieg geschlossenen Verträgen enthalten sind und die dem Conseil (oder der Assemblée oder dem Secrétaire Général) mehr oder weniger beträchtliche Funktionen zuteilen, zu untersuchen. Die Mehrzahl dieser Artikel dient, wie *Léon Bourgeois* in der Eröffnungssitzung des Völkerbundrates in Paris am 16. Januar 1920[1]) es ausgedrückt hat, zur „praktischen Durchführung der Friedensvertragsbestimmungen" (exécution pratique des clauses du Traité de Paix). Aber derlei Bestimmungen finden sich auch außerhalb der Friedensverträge, selbst in den Verträgen zwischen Regierungen, die dem Völkerbund nicht angehören.

In einigen Fällen haben die Organe des Völkerbundes sich geweigert, nach solchen außerhalb des Rechtes der Satzung befindlichen Vorschriften tätig zu werden. Gewöhnlich hat man diese Anweisungen als Wünsche und willkommene Vorschläge, die die Autorität des Bundes stützen, — durchaus in Einklang mit den Grundsätzen des Bundes — befolgt.

Daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfassungsrecht der Satzung und dem Recht, das zufällig durch Spezialverträge entstanden ist, besteht und bestehen muß, ist völlig klar und sicher.

Von den dem Conseil zugeteilten Funktionen haben, — im Rahmen der Satzung —, einige absolut obligatorischen Charakter und andere fakultativen.

Nicht zu verkennen ist, daß die Satzung es bewußt vermeidet, dem Conseil absolute Pflichten aufzuerlegen. „Liberum arbitrium" und „jus dispositivum" sind Fundamentalgrundsätze der Satzung. Sehr wenige Vorschriften der Satzung, und unter ihnen keine von großer Tragweite, fallen in das Gebiet des „jus cogens".

Fast unmöglich scheint die Vermutung, daß außerhalb der Satzung entstandene Vorschriften von absolut den Rat zur Ausführung verpflichtendem Charakter seien.

Daß ein Ausnahmecharakter in dieser Beziehung den Friedensverträgen zuzuerkennen sei, würde man vergeblich zu beweisen versuchen.

Ein hierauf bezüglicher, weit verbreiteter Irrtum, muß radikal beseitigt werden: die Meinung, daß mit der Aufnahme der „Satzung" in den Text des Versailler Vertrages (und später in den Text anderer Friedensverträge) das Ganze dieser Verträge integrierender Bestandteil der Satzung geworden sei.

---

[1]) *Niemeyer, Rühland, Spiropoulos:* „Der Völkerbund, Verfassung und Funktion", Kiel 1926, Kap. V, S 96—115. *W. Schücking, H. Wehberg:* „ Die Satzung des Völkerbundes", Berlin 1924, S. 45—80.

Digitized by Google

Es genügt, diese Ansicht zu entlarven, statt sie zu widerlegen, Der Text der Satzung ist den Friedensverträgen inkorporiert, oder vielmehr ist hinzugefügt, als „conditio sine qua non", um die Schaffung des Völkerbundes sicher zu stellen und gleichzeitig, um den Verträgen das Gepräge des Geistes der Satzung sichtbar und unauslöschlich zu verschaffen, um vorkommendenfalls der Anwendung und Auslegung der Verträge einen Maßstab zu geben.

Das Ergebnis ist, daß der Inhalt der Friedensverträge nach der Satzung interpretiert werden muß, aber keineswegs die Satzung nach den Artikeln der Verträge.

Die Satzung also ist es, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundrates als souveräne Quelle bestimmt.

Erste Frage:

Kann der Völkerbundsrat, auf Grund von Artikel 11 der Satzung und von Artikel 239 des Vertrages von Trianon angerufen, die Ernennung eines Ersatzrichters am Gemischten Rumänisch-Ungarischen Schiedsgericht verweigern?

Die Worte „von Artikel 11 der Satzung", die in der Frage vorhanden sind, tragen der Tatsache Rechnung, daß das Ersuchen der Rumänischen Regierung ausschließlich auf Artikel 11 Absatz 2 der Satzung gegründet ist:

„Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesvertreter oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der die nationalen Beziehungen berührt und den Frieden oder das gute Einvernehmen unter den Nationen, von denen der Friede abhängt, bedrohen kann".

Die rumänische Regierung hat sich ausdrücklich und ausschließlich an den Rat in seiner allgemeinen Eigenschaft als Vermittler gewandt, als sie ihn in der allgemeinsten und am meisten verständlichen Form, die die Satzung zuläßt, um Vermittlung ersuchte.

Die ungarische Regierung dagegen hat, indem sie sich auf Art. 239 des Vertrages von Trianon bezog, die Diskussion über das rumänische Ersuchen auf die Frage der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtes und der Ernennung des Ersatzrichters beschränken wollen.

Das Komittee der Drei hat, nachdem es versucht hat, zu einer Gesamtlösung zu kommen, die den Fall hätte klären können, für notwendig gehalten, die „Lösung mit anderen Mitteln zu versuchen" und sich mit einer eingehenden Untersuchung der Zuständigkeitsfrage des Gemischten Schiedsgerichts zu beschäftigen, „da dies das Hauptinteresse habe".

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in dem von Sir *Austen Chamberlain* am 19. September 1927 verlesenen Bericht des Komittee niedergelegt.

Die erste Frage, die von dem Unterzeichneten zu behandeln ist, hat nichts mit Art.11, Abs. 2 der Satzung zu tun. Die Worte „de l'article 11 du Pacte" in der Frageformel können somit unbeachtet bleiben.

Nach dem was oben über die Beziehungen der Satzung einerseits und der Verträge außerhalb der Satzung, die den Völkerbundrat

Digitized by Google

mit gewissen Funktionen beauftragen, andererseits, gesagt ist, ist es hier überflüssig, folgende Thesen im einzelnen zu erklären:

1. Grundsätzlich sind die Pflichten des Conseil ausschließlich von der Satzung bestimmt.

2. Was vertragliche Bindungen anlangt, (ebenso einseitige Bestimmungen) die außerhalb der Satzung dem Conseil bestimmte Funktionen übertragen, so hat der Conseil völlige Freiheit, in das Programm seiner Tätigkeit die durch jene Vorschriften bezeichneten Funktionen einzubeziehen.

3. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Prinzipien der Satzung und den Bestimmungen der eben gekennzeichneten Art gehen die Vorschriften der Satzung vor.

4. Die Pflichten des Conseil haben nicht den Charakter internationaler Verpflichtungen analog den Verpflichtungen der Staaten, wie sie ihnen aus Verträgen untereinander erwachsen. Ob der Völkerbund als solcher mit Staaten Verträge eingehen kann, bleibe dahingestellt. Der Conseil kann es bestimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend tun. Selbst wenn der Conseil es akzeptiert, Funktionen, die ihm von den Staaten angeboten werden, zu erfüllen, so sind diese Funktionen aus dem „nobile officium consilii ligae gentium" geboren.

5. Die Tätigkeit des Conseil muß frei ausgeübt werden, unabhängig vom Willen der Staaten, wie er in den Verträgen ausgesprochen ist.

6. Wenn man die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte, über den Rahmen ihrer Funktionen zu entscheiden, anerkennt, dann muß man ebensosehr auf der Kompetenz-Kompetenz des Conseil bestehen, der allein durch das Verfassungsrecht der Satzung begrenzt ist.

Es erscheint nützlich, hier einige Bemerkungen über die juristischen Beziehungen der Friedensverträge zu der Völkerbundssatzung zu machen, um die These von der Unabhängigkeit, der Besonderheit, der Suprematie der Satzung zu stützen.

Der Völkerbund ist am 10. Januar 1920 auf der alleinigen Grundlage der 26 Artikel des Versailler Friedensvertrages, die den ursprünglichen Text der Satzung bilden, begründet worden. Die Inkraftsetzung der anderen Friedensverträge ist am 16. Juni 1920 (St. Germain), 9. August 1920 (Neuilly), 26. Juli 1921 (Trianon) geschehen. Der Friedensvertrag von Lausanne wurde erst am 24. Juli 1923 unterzeichnet. (Er enthält nicht den Text der Satzung.) Diese Chronologie beweist die Priorität der Satzung und das Entstehen des Völkerbundes vor den anderen Friedensverträgen und unabhängig von ihnen, mit Ausnahme des Versailler Vertrages, der dem Völkerbund am 10. Januar 1920 die Existenz verschaffte.

Man hat die These von der Einheit, Unteilbarkeit, der gleichen Geltungskraft aller in den Friedensverträgen enthaltenen Vorschriften durch Hinweis auf die urkundliche Einheit und die Identität der Signatare stützen wollen. Diese Stütze muß für die Gesamtheit der Verträge an der Tatsache zerbrechen, daß die Unterzeichner der verschiedenen Verträge keineswegs identisch sind und daß der Vertrag von Lausanne die Satzung nicht enthält. Bezüglich der Urkunde von Versailles ist die ursprüngliche Zusammenhanglosigkeit und die Geschichte der Verbindung der beiden Teile des Textes genügend bekannt, um nicht noch einmal hier auseinandergesetzt werden zu müssen.

Digitized by Google

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß die dem Rat neben dem Text der Satzung ein Tätigkeitsgebiet überweisenden Vorschriften, soweit sie in Friedensverträgen erhalten sind, sich in bezug auf die Superorität der Satzung von ähnlichen Vorschriften, die sich in Verträgen ohne Erwähnung der Satzung finden, z. B. Art. 92, Abs. 4 des Friedensvertrages von Lausanne „il appartiendra au Conseil de la Société de procéder à la nomination de ce membre" (sc. „du Tribunal arbitral mixte") nicht unterscheiden.

Der Rat darf einen solchen Vorschlag eines Staates nicht befolgen, wenn er seine Befolgung als im Widerspruch mit den Grundsätzen der Satzung befindlich betrachtet. Er ist verpflichtet, von der Ernennung von Ersatzrichtern nach Art. 239 des Vertrages von Trianon in dem Falle Abstand zu nehmen, wo er glaubt, daß die Ernennung den Grundsätzen des Art. 11 der Satzung widerspreche, auf Grund dessen er von Rumänien zur Vornahme der den Frieden zwischen den Nationen sicherstellenden Maßnahmen aufgefordert worden ist.

Von den oben vorgenommenen Betrachtungen abgesehen, widersetzt sich ein anderes Hindernis der Ernennung eines Ersatzrichters nach Art. 239 Abs. 3 des Vertrages von Trianon, nämlich die Überlegung, daß die Zurückziehung des rumänischen Richters nicht den „cas de vacance", wie er in diesem Artikel vorgesehen ist, geschaffen hat. So wie die Dinge liegen, hat die rumänische Regierung den rumänischen Richter nur zurückgezogen, um ein spezielles Verfahren, das sie wegen Fehlens der Zuständigkeit als ungesetzlich ansieht, zu verhindern. Der angesichts dieser Sachlage zurückgezogene Richter hat die Qualität als Richter des Rumänisch-Ungarischen Gerichtes nicht verloren, was durch das Comité de Troi anerkannt ist, indem diese die Rumänische Regierung einladen wollte, „à faire réintegrer son juge au Tribunal arbitral mixte".

Der Richter ist nur an dem Mitwirken in Angelegenheiten einer speziellen Art verhindert.

Zweite Frage:

Die Beantwortung der zweiten Frage ergibt sich auf Grund der Darlegungen über die Rechte und Pflichten des Völkerbundrates unmittelbar aus den beiden Feststellungen, daß die Völkerbundsatzung keine Bestimmung enthält und daß sich auch aus der Praxis des Rates keine gewohnheitsrechtliche Regel ergibt, welche dem Rat, sei es für bestimmte Fälle, sei es in Gestalt einer generellen Vorschrift, die Verpflichtung auferlegt, den Haager Gerichtshof um ein avis consultatif zu ersuchen.

Es besteht hiernach kein Zweifel, daß ein solches Ersuchen dem fakultativen Ermessen des Rates anheim gegeben ist.

Die Erörterung der Zweckmäßigkeit eines solchen Ersuchens für den vorliegenden Tatbestand liegt außerhalb der durch die gestellte Frage bestimmten Aufgabe dieses Gutachtens.

III.

Ergänzungsmitteilung des Herausgebers.

Der Völkerbundrat hat, in vier öffentlichen Sitzungen, am 8. und 9. März 1928, nachdem er im Dezember die Vertagung beschlossen hatte, die Angelegenheit mit einem Ergebnis verhandelt, welches im Protokoll folgendermaßen berichtet ist:

Digitized by Google

„Après discussion, le *Président* propose le projet de résolution suivant:

„Le Conseil,

Considérant que la meilleure méthode de régler le différend était la négociation amicale entre les deux parties, leur a recommandé cette méthode au mois de septembre 1927 en énonçant trois principes susceptibles, à son avis, de servir de base équitable à cette négociation;

Constatant, toutefois, qu'une telle négociation amicale n'a pas été possible entre les parties, le Conseil, tout en jugeant utile sa recommdation du 19 septembre 1927 et sans modifier sa manière de voir consignée dans les procès-verbaux de ses délibérations, soumet unanimement à l'acceptation des parties la recommandation suivante:

Que le Conseil nomme deux personnes appartenant à des Puissances restées neutres au cours de la guerre, afin que ces personnes soient adjointes au Tribunal arbitral mixte tel qu'il est constitué en vertu de l'article 239 du Traité de Trianon, c'est-à-dire y compris l'arbitre roumain qui serait réintégré par son gouvernement, et, afin que soient soumises à ce tribunal d'arbitrage de cinq membres les réclamations qui ont été introduites, en vertu de l'article 250 du Traité de Trianon, par des ressortissants hongrois expropriés par suite de l'application de la réforme agraire dans les territoires de l'ancienne monarchie austro-hongroise transférés à la Roumanie.

Le Conseil prie les représentants des Gouvernements hongrois et roumain de lui faire connaitre, lors de sa prochaine session, les réponses desdits gouvernements et décide dès maintenant d'inscrire la question à l'ordre du jour de cette session".

Le comte *Apponyi* déclare maintenir l'attitude qu'il a prise lors des délibérations antérieures du Conseil.

M. *Titulesco* dit que toutes ses déclarations antérieures restent intactes et qu'il s'abstient de voter.

La résolution est adoptée par le Conseil et acceptée par le comte *Apponyi*.

M. *Titulesco* s'est abstenu de voter."

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Fürsorgeerziehung minderjähriger Ausländer.

RG. 30. 6. 1927 (IV B 25/27).

Die am 23. August 1909 in Bremen geborene Ausländerin Regina K., Tochter der dort wohnhaften Eheleute K., ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen, Abt. für Vormundschaftssachen (Jugendgericht), vom 8. September 1926 auf Grund des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 der Fürsorgeerziehung überwiesen worden, nachdem bereits durch Beschluß vom 30. Juni 1926 gemäß § 67 des bezeichneten Gesetzes ihre vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet worden war. Auf die sofortige Beschwerde der Eltern hat das Landgericht den Überweisungsbeschluß durch Beschluß vom 13. Dezember 1926 aufgehoben, weil die Anordnung einer Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nicht zulässig sei. Hiergegen hat das Jugendamt Bremen als zuständige Fürsorgebehörde (§ 1 Abs. 2 des Bremer Ausf.Ges. z. RJWG. vom 2. Mai 1924) rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht hält die weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückweisung gehindert durch den Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924 abgedr. im Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 2, S. 96 (in kürzerer Fassung auch OLG. Bd. 43, S. 371), durch den die Überweisung minderjähriger Ausländer zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Abs. 1, Nr. 2 RJWG. für statthaft erklärt wird. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Daß ein Anwendungsfall dieser Vorschrift gegeben ist, unterliegt keinem Bedenken.

In tatsächlicher Beziehung stellt das Landgericht fest, daß die minderjährige Regina K., wenn auch ihre russische Staatsangehörigkeit nicht klar erhelle, jedenfalls nicht deutsche Staatsangehörige sei. Rechtlich ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob sich die Anordnung ihrer Fürsorgeerziehung auf das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, hier auf § 63 Abs. 1, Nr. 2, gründen läßt. Das ist zu verneinen. § 1 des Gesetzes, der den allgemeinen Grundgedanken sowie Ziel und Zweck des Gesetzes zum Ausdruck bringt, bestimmt in Abs. 1, daß jedes d e u t s c h e Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Dieser Erziehungsanspruch, dessen Verwirklichung nach Abs. 3 nötigenfalls der Staat zu gewährleisten hat, soll also nach dem Wortlaut des Gesetzes dem deutschen Kinde zustehen, wie auch der zugrunde liegende Programmsatz des Art. 120 R.Verf., wonach die Ertüchtigung des Nachwuchses den Eltern unter Überwachung des Staates obliegt, sich im zweiten Hauptteil der Verfassung: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen findet. Verschiedene Anträge, die bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Digitized by Google

im Reichstagsausschuß gestellt wurden und darauf zielten, in § 1 Abs. 1 das Wort „deutsche" zu streichen oder es durch die Worte „in Deutschland lebende" (Kind) zu ersetzen, wurden abgelehnt, nachdem auf die erheblichen finanziellen Folgen einer solchen Änderung und auf die juristischen Schwierigkeiten, deutscherseits die Vormundschaft über ausländische Kinder zu übernehmen, hingewiesen worden war (Drucks. des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372 Nr. 3959, S. 4194, 4207, 4246, 4248, 4259). Hiernach zwingen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Annahme, daß seine Anwendbarkeit grundsätzlich auf deutsche Kinder beschränkt sein soll.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das in Rede stehende Gesetz die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder im Inland überhaupt verbieten will. Wäre das der Fall, so hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Beim Fehlen einer solchen muß angenommen werden, daß das Gesetz nur die Lage der deutschen Kinder durch die öffentlichrechtliche Organisation der Fürsorgeerziehung günstiger gestalten, wegen der Rechtsverhältnisse der Ausländerkinder es aber beim bisherigen Rechtszustand belassen wollte. Es fragt sich also weiter, ob nach diesem die Fürsorgeerziehung zulässig ist.

Auszuscheiden haben hierbei die Vorschriften der Landesgesetze, weil sie durch Art. 4 EG. zum RJWG., der den Vorbehalt des Art. 135 EG. z. BGB. beseitigt hat, in ihrem ganzen Umfang aufgehoben sind. Auch das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12. Juni 1902 oder sonstige Staatsverträge kommen nicht in Betracht, da gegenüber Rußland eine Regelung durch Staatsverträge nicht erfolgt ist. Den Art. 23 Abs. 1 EG. z. BGB. aber hält der Senat nicht für anwendbar, weil im Streitfall nicht die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Frage steht, vor allem aber auch aus dem weiteren Grunde, weil es sich bei der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) um einen Akt der öffentlichen Zwangsgewalt handelt und auf dieses öffentlichrechtliche Verhältnis —anders als bei dem im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Verhältnis zwischen den Eltern (oder dem Vormund) und dem Kind — die privatrechtlichen Kollisionsnormen der Art. 7 flg. EG. z. BGB. nicht Platz greifen. Fehlt es hiernach an einer besonderen Regelung, so müssen für die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung von Ausländerkindern die allgemeinen Grundsätze Anwendung finden, wie sie sich aus der Natur der Fürsorgeerziehung als einer öffentlichrechtlichen Maßregel ergeben. In dieser Beziehung ist in dem Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924 ausgeführt, daß die Fürsorgeerziehung neben der Besserung des Jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und deshalb bei den der Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts an sich unterstehenden Ausländern in demselben Maße zulässig sei wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen deutsche Strafgesetze vergehen. Dem ist beizutreten. Die Zwangserziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung im Anschluß an ein Strafverfahren war bereits in §§ 55, 56 RStGB. vorgesehen und ist jetzt in §§ 5, 7 des Jugendgerichtsgesetzes geordnet; auch diese Vorschriften dienen ihrem allgemeinen Zwecke nach zugleich dem öffentlichen Interesse und dem Schutz des Staates gegen jugendliche Missetäter. Pflicht der Staatsgewalt ist es insbesondere, die anderen Kinder vor dem verderblichen Einfluß verwahrloster ausländischer Minderjähriger zu bewahren. Beruht aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) wesentlich zugleich auf solchen öffentlichrechtlichen Gründen des Staatswohls, so muß sie gerade auch gegenüber Ausländerkindern zulässig sein.

Digitized by Google

Namenschutz (Firmenschutz) einer ausländischen (amerikanischen) Handelskorporation. — Pariser Unionsvertrag vom 18. 3. 83.

RG. 3. 6. 1927 (II 346/26).

Die Beklagte zu 1, die Firma Margarinewerk Dr. *A. Sch. A.-G.* in Berlin, hat im Oktober 1924 von der Gea-Nährmittel-GmbH. in Berlin-Charlottenburg das von dieser am 17. April 1924 angemeldete und ihr am 2. August 1924 für Konditorwaren eingetragene Wertzeichen „Eskimo" erworben, nachdem die Gea-GmbH. in Konkurs geraten war. Das Zeichen wurde am 6. November 1924 auf die Beklagte zu 1 umgeschrieben. Ihrer Behauptung nach hat sie das Zeichen zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Gea-GmbH. an sich gebracht. Weiter hat sie von dem Kaufmann *W.* in Berlin das für diesen im Jahre 1925, ebenfalls für Konditorwaren, eingetragene Wortzeichen „Eskimo Pie" erworben, als *W.*, der bisher noch keinen Geschäftsbetrieb eröffnet hatte, aber angeblich hierzu bereit war, ihr auf Grund eines älteren Warenzeichens das Verbot der Benutzung des Zeichens „Eskimo" angedroht hatte. Seit dem Jahre 1925 vertreibt die Beklagte zu 1 ein cremeähnliches Speiseeis mit Schokoladenüberzug in Staniolumhüllung mit der Bezeichnung „Eskimo". Im Jahre 1925 hat sie zur Herstellung und zum Vertrieb von solchem Speiseeis die Firma Eskimo Speiseeiswerke GmbH. in Berlin (Beklagte zu 2), gegründet.

Die Klägerin, die seit dem Jahre 1921 bestehende amerikanische Firma *„Eskimo Pie Corporation"*, die ihren Sitz satzungsgemäß in Wilmington im Staate Delaware hat und Geschäftsniederlassungen in Louisville im Staate Kentucky und in Chikago im Staate Illinois unterhält, stellt gleichfalls Speiseeis in Schokoladeüberzug her und vertreibt ihr Erzeugnis unter der Bezeichnung „Eskimo Pie" mittels umfangreicher Reklame in Nordamerika. In Deutschland besitzt sie bisher weder eine Niederlassung, noch werden ihre Erzeugnisse hier vertrieben. Sie hat aber die Absicht, in Deutschland eine Niederlassung zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Ware zu errichten, und hat zu diesem Zweck, ebenfalls im Jahre 1925, nach der Anmeldung des zweiten Zeichens der Beklagten zu 1 „Eskimo Pie" dieselben Worte zur Eintragung als Warenzeichen für Konditorwaren beim deutschen Reichspatentamt angemeldet. Daraufhin hat das Patentamt wegen der beiden älteren Zeichen der Beklagten zu 1 das Widerspruchsverfahren eröffnet. Die Klägerin behauptet, die Worte „Eskimo Pie" seien für sie schon seit dem Jahre 1921 in den Vereinigten Staaten für Konditorwaren als Warenzeichen geschützt. Die Urkunde vom 6. Juni 1922, die sie zum Beweis dieser Behauptung überreicht hat, enthält aber als Berechtigte nicht ihre Firma, sondern die Firma *Russell Stover Company*.

Mit der Behauptung, daß sie eine „Corporation" nach dem Rechte des Staates Delaware sei, sonach Rechtspersönlichkeit besitze und partei- und prozeßfähig sei, hat die Klägerin Klage erhoben:

1. gegen beide Beklagte auf Unterlassung der Verwendung des Wortes „Eskimo" auf der Verpackung von Konditorwaren und in bezug auf solche;
2. gegen die Beklagte zu 1 auf Löschung ihrer Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie";
3. gegen die Beklagte zu 2 auf Löschung ihres Firmenbestandteils „Eskimo";

Digitized by Google

4. gegen die Beklagte zu 1 auf Verzicht auf die Sperrfrist des § 4, Abs. 3 WZG. für die beiden Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie".

Das Landgericht entsprach den Klaganträgen; das Kammergericht wies die Berufung der beiden Beklagten zurück. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist eine ausländische Gesellschaft. Ihre Parteifähigkeit (Rechtsfähigkeit) ist daher nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen. Das entspricht dem Rechtsgedanken, auf dem Art. 7, Abs. 1 EG. z. BGB. beruht. Die Hauptniederlassung, d. h. der Sitz der Verwaltung, der Klägerin befindet sich nach dem von ihr überreichten „Affidavit" ihres Präsidenten und ersten Direktors vom 17. März 1926 und nach ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1925 satzungsgemäß in Wilmington, ihr Geschäftssitz dagegen ist Louisville und eine andere Niederlassung von ihr ist in Chicago. Die abweichenden Feststellungen des Berufungsgerichts entsprechen weder dem Inhalt der überreichten Urkunden noch den Behauptungen der Klägerin. Da hiernach der Sitz der Klägerin Wilmington im Staate Delaware ist, so entscheidet sich die Frage ihrer Parteifähigkeit nach dem Recht dieses Staates. Nach der von der Klägerin vorgelegten, vom Staatssekretär des Staates Delaware erteilten Bescheinigung vom 17. März 1926 ist die Klägerin als eine „Corporation" nach den Gesetzen des Staates Delaware anzusehen („incorporated under the laws of the state of Delaware").

Die Corporation stellt nach dem Recht des Staates Delaware ein Rechtsgebilde dar, das etwa unserer Aktiengesellschaft entspricht. Das ergibt sich auch aus der im Geschäftsbericht der Klägerin geschilderten Einrichtung ihrer Verwaltung sowie aus dem Gesellschaftsvermögen und seiner Einteilung. Jedenfalls besitzt die Corporation die Rechte einer juristischen Person. Nach dem Recht ihres Heimatstaates kann sie vor den dortigen Gerichten klagen und verklagt werden. Die Frage, ob sie auch vor den deutschen Gerichten klagen kann, d. h. ob sie prozeßfähig ist, entscheidet sich nach §§ 51, 52 ZPO. In dieser Beziehung bestehen keine Bedenken. Die Klagansprüche sind in erster Linie auf § 12 BGB., § 16 UnlWG., § 14 WZG. in Verbindung mit Art 2 und 8 des in Brüssel und Washington revidierten Pariser Unionsvertrages vom 18. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung vom 2. Juni 1911, in zweiter Linie — aber nur wegen der Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie" — auf § 9 Nr. 2 WZG. gestützt.

1. Sämtliche Klagansprüche sind schon auf Grund des § 12 BGB., unabhängig vom Pariser Unionsvertrag, begründet.

Das Recht des im Ausland wohnenden Ausländers auf Führung seines Namens wird in Deutschland in gleicher Weise gegen Verletzungen geschützt wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB. Diese Vorschrift stellt aber auch das Höchstmaß des Schutzes dar, falls etwa nach dem für dieses Persönlichkeitsrecht an sich maßgebenden Personalstatut (Recht des Heimatstaats) ein weitergehender Schutz gewährt werden sollte (RGZ. Bd. 100, S. 182). Denn das Bürgerliche Gesetzbuch (und ebenso das Handelsgesetzbuch) gewährt seinen Schutz den Angehörigen aller Staaten, natürlichen und juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Inland haben, und ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit (Urt. des erkennenden Senats vom 3. März 1905, II, 273/04 in JW. 1905, S. 237 Nr. 25), es sei denn, daß Deutschland gegen den betreffenden Ausländ-

Digitized by Google

dischen Staat etwa die Anwendung eines Vergeltungsrechts nach Art. 31 EG. z. BGB. angeordnet haben sollte, was hier nicht der Fall ist. Der § 12 BGB. schützt auch den Handelsnamen. Für juristische Personen, auch des Handelsrechts, insbesondere für Aktiengellschaften, aber auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die offene Handelsgesellschaft hat das Reichsgericht diesen Namensschutz anerkannt (RGZ. Bd. 74, S. 114, Bd. 78, S. 102, Bd. 100, S. 186, Bd. 109, S. 213, Bd. 114, S. 90). Die Gesellschaftsform der Klägerin — die Corporation nach dem Recht des Staates Delaware — steht nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts ihrem rechtlichen Charakter nach der deutschen Aktiengesellschaft am nächsten.

Der Namensschutz des § 12 BGB. gilt für alle Arten von Wörtern, Personennamen und Phantasiewörter, die der Firmeninhaber befugterweise zur Bildung seiner Firma verwendet hat. Auch schlagwortartige Abkürzungen genießen den Schutz des § 12 BGB., wenn das Schlagwort (Name oder Phantasiebezeichnung) einen wesentlichen Teil des Gesamtnamens oder der Gesamtfirmenbezeichnung darstellt und als Abkürzung dieser Gesamtbezeichnung die Anerkennung eines nicht ganz unerheblichen Teils der Verkehrskreise gefunden hat. Nun ist, wie das Berufungsgericht feststellt und wie sich überdies von selbst versteht, das Wort „Eskimo" das einzige eigenartige Wort in der Firma der Klägerin es ist das Schlagwort, hinter dem das Wort „Pie" als Sachbezeichnung ohne eigene Unterscheidungskraft ganz zurücktritt. Dieses Wort, das an sich „Pastete" bedeutet (wobei aber nach dem Sprachgebrauch in den angelsächsischen Ländern nicht an ein feines, sondern nur an ein gewöhnliches, alltägliches Gebäck zu denken ist), wird für die hier fragliche, aus Eiscreme mit einem Schokoladenüberzug bestehende Ware nur bildlich (für Creme) gebraucht. Es würde deshalb in der Verbindung mit dem Worte „Eskimo" wohl am besten mit „Eskimobrot" wiedergegeben (ähnlich wie die Bezeichnung „Marzipan"-„Markusbrot" für die aus Mandeln und Zucker bestehende, vor Jahrhunderten zuerst in Venedig aufgekommene Leckerei, bei der die Silbe pan (lat. panis, ital. pane) auch nur bildlich gebraucht wird).

Mag auch das Wort „Eskimo" in verschiedenen Wortverbindungen wie „Eskimo-Stoffe", „Eskimo-Eisschränke" u. dgl. im Geschäftsleben hier und da als Hinweis auf große Kälte und als Bezeichnung von Mitteln zu ihrer Bekämpfung verwendet werden, so hat dieses Wort doch keineswegs die Fähigkeit verloren, auf ein bestimmtes geschäftliches Unternehmen bezogen zu werden. Die Beklagten, denen die Auffassung des Verkehrs geläufig ist, haben es sich ja auch selbst als Warenzeichen und als Firmenbestandteil eintragen lassen und verwenden es ständig in ihren Reklamen für Eiscreme zur Bezeichnung ihrer Ware. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Wortverbindung „Eskimo-Pie".

Dieser Gebrauch geschieht unbefugt, d. h. objektiv rechtswidrig. Unbefugt im Sinne von § 12 BGB. ist der Gebrauch des Namens eines anderen oder eines unterscheidenden Bestandteils dieses Namens schon dann, wenn er im geschäftlichen Verkehr Verwechselungen herbeizuführen geeignet ist. Dafür genügt, daß (ebenso wie bei § 16 UnlWG.) innerhalb nicht ganz unerheblicher deutscher Verkehrskreise Beziehungen zwischen dem den zeitlichen Vorrang besitzenden Namensträger, der Klägerin, und den Benutzern dieses Namens, den Beklagten, angenommen werden können (RGZ. Bd. 114, S. 90; JW. 1926, S. 1435 Nr. 3). Andernfalls würde es an der für § 12 BGB. erforderlichen Interessenverletzung fehlen. Die Möglichkeit der Annahme einer Verwechslungsgefahr jener Art in deutschen Verkehrskreisen hat aber zur ersten Vor-

Digitized by Google

aussetzung, daß das Bestehen der Firma der Klägerin einem nicht ganz unerheblichen Teil des in Frage kommenden deutschen Publikums überhaupt bekannt ist.

Daß sich ein nicht ganz unerheblicher Teil des kaufenden Publikums infolge der bedeutenden Reklame der Klägerin daran gewöhnt hat, in den Worten „Eskimo-Pie" und „Eskimo" einen Hinweis auf die Klägerin zu erblicken, kann man zwar für deren wirtschaftliches Gebiet in Nordamerika als festgestellt ansehen, nicht aber für Deutschland. Gerade auf das Fehlen einer dahin gehenden Feststellung stützt sich die Revision, die mit Nachdruck geltend macht, daß in Deutschland niemand die Klägerin kenne und daß infolge der starken Reklame der Beklagten die beteiligten Verkehrskreise beim Anblick der Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" nur an die Beklagten und ihre Waren dächten. Denn die Klägerin habe nach der Feststellung des Berufungsgerichts bisher ihre Ware niemals in Deutschland feilgehalten, daher auch in Deutschland keine Reklame für sie gemacht.

Aber die Betrachtungsweise der Revision wird der Sache nicht gerecht. Auch wenn es sich um eine deutsche Firma mit dem Sitz in Deutschland handeln würde, wäre ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, es müßte vielmehr auf die Möglichkeit künftiger Ausdehnung Rücksicht genommen werden. Dieser Grundsatz findet, wenn es sich um den Anspruch auf Schutz des Firmennamens einer im Ausland ansässigen Firma handelt, die bisher ihre Ware in Deutschland nicht vertrieben hat, aber beabsichtigt dies zu tun, für das Inland entsprechende Anwendung. Es muß danach, um die Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" in den Kreisen des beteiligten deutschen Verbraucherpublikums zum Hinweis auf die Firma der Klägerin werden zu lassen, genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in Deutschland zu betreiben, so an den Tag gelegt hat, daß sie bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist hier durch die unstreitig erfolgte Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim Deutschen Patentamt geschehen.

Hiervon ist auszugehen und weiter zu berücksichtigen, daß die dargelegte geringe Bedeutung des Wortes „Pie" im Vergleich zu dem anderen Firmenbestandteil „Eskimo" bei der großen Verbreitung der Elementarkenntnisse der englischen Sprache in Deutschland in weiten Kreisen des deutschen Publikums alsbald erkannt werden und daß sich deshalb auch bei diesem das Wort „Eskimo" als schlagwortartige Abkürzung der Firma der Klägerin sehr schnell durchsetzen wird. Dann wird man ein starkes wirtschaftliches Interesse der Klägerin daran erkennen müssen, daß den Beklagten der unbefugte Gebrauch des vollen Firmennamens der Klägerin und seines schlagwortartigen Bestandteils verboten wird. Denn einmal wäre der Klägerin wegen der in Deutschland für die gleiche Warenart eingetragenen Zeichen „Eskimo" und „Eskimo-Pie" und wegen des in der Firmenbezeichnung ihrer deutschen Wettbewerberin vorkommenden Bestandteils „Eskimo" der deutsche Markt so gut wie verschlossen. Sodann wäre die Klägerin aber auch der Möglichkeit ausgesetzt, daß ein Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise das Bestehen geschäftlicher Beziehungen zwischen ihr und den Beklagten annehmen würde. Diese Annahme könnte für sie durchaus unerwünscht sein, da sie weder auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse der Beklagten noch auf deren sonstige Geschäftsführung irgendwelchen Einfluß hätte. Schon deshalb braucht sie sich die Benutzung ihres Firmennamens durch die Beklagten nicht gefallen zu lassen (RGZ. Bd. 108, S. 273, Bd. 109, S. 213, Bd. 114, S. 90).

Digitized by Google

Hiernach sind sämtliche Klageansprüche aus § 12 BGB., ohne Heranziehung des Pariser Unionsvertrages, begründet. Im einzelnen ist noch zu bemerken: Die Gewährung des Löschungsanspruchs in Fällen wie dem vorliegenden ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nur die folgerichtige Durchführung des in § 12 BGB. (und ebenso in § 16 UnlWG., § 12 WZG., § 1 UnlWG.) vom Gesetz allein angeführten Unterlassungsanspruchs. Denn durch die Eintragung des mit dem Firmennamen oder einem schlagwortartigen Bestandteil davon gleichlautenden Warenzeichens wird ein Zustand geschaffen, dem nur durch die Anordnung der Löschung wirksam entgegengetreten werden kann (JW. 1905, S. 410 Nr. 39; RGZ. Bd. 95, S. 292, Urteile des erkennenden Senats vom 9. Februar 1926, II, 251/25, vom 11. Juni 1926, II, 510/25 und 15. Oktober 1926, II, 577/25). Auch der den Verzicht auf die Sperrfrist des § 4 Abs. 3 WZG. betreffende Anspruch ist gerechtfertigt. Denn die dem Schutz des letzten Zeicheninhabers dienende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn, wie hier, die Zeichen wegen Identität mit der vollen Firma oder mit einem schlagwortartigen Bestandteil davon gemäß § 12 BGB. (oder § 16 Unl. WG.) der Löschung verfallen.

Endlich kann der Revision nicht zugegeben werden, daß ein dem Klagantrag gemäß lautendes Verbot der Verwendung des Wortes „Eskimo" für Konditorwaren und inbezug auf solche deshalb zu weit gehe, weil diese Waren nicht durchweg dem von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Speiseeis mit Schokoladeüberzug gleich oder gleichartig seien. Der Gesichtspunkt der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen und gekennzeichneten Waren würde nur für § 14 WZG. in Betracht kommen, für § 12 BGB. spielt er dagegen keine Rolle. Da der Namensschutz absolut wirkt, genügt es vielmehr, daß die Verwendung des betreffenden Wortes im Verkehr als Hinweis auf den Namensträger aufgefaßt werden kann, wenn auch nur in dem Sinne, daß das Bestehen von Beziehungen zu ihm angenommen werden könnte. Der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen Waren bedarf es hierfür nicht.

Die Revision war daher schon auf Grund des § 12 BGB. zurückzuweisen.

2. Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung des Pariser Unionsvertrags. Seiner Heranziehung bedarf es, wie dargelegt, nur für die Anwendung des § 16 UnlWG., da die Klägerin ihre Hauptniederlassung nicht im Inland, sondern in Wilmington hat. Denn § 28 UnlWG., der das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufstellt, wird, nachdem zwischen allen Verbandsstaaten durch Art. 2 und 10 b PU. die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur noch da praktisch, wo die Bestimmungen der Pariser Union (oder des Versailler Vertrages) nicht Platz greifen.

Art. 2 PU. stellt die Angehörigen sämtlicher Verbandsstaaten für den Schutz ihres Handelsnamens mit den eigenen Angehörigen des Staates gleich, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird, und zwar unabhängig davon, ob jene einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Staate besitzen, wo der Schutz begehrt wird. Art 8 verlangt von allen Verbandsstaaten einen besonderen Schutz des Handelsnamens, ohne daß der Staat, der den Schutz gewähren soll, eine Eintragung fordern darf. Was unter Handelsnamen zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Heimatstaates. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Firma, d. h. um den Namen, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt. Der Schutzumfang richtet sich für verbandsangehörige Aus-

Digitized by Google

länder nach dem Recht des Verbandsstaats, in dem der Schutz beansprucht wird. Die Klägerin genießt daher, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, als juristische Person des Handelsrechts in Deutschland nach dem Recht des Staates Delaware für ihren Handelsnamen den gleichen Schutz wie eine deutsche juristische Person des Handelsrechts, insbesondere wie die der „Corporation" ihrem rechtlichen Charakter nach am nächsten stehende Aktiengesellschaft.

Gleichen Schutz gewährt § 16 UnlWG., auf den sich die Klägerin ebenfalls beruft. Auch hier entsteht der Schutz der Firma durch die frühere Ingebrauchnahme. Auch hier wird nur unbefugtes, d. h. objektiv rechtswidriges Handeln gefordert. Unbefugt handelt, wer durch die Benutzung eines Namens oder einer Firma im geschäftlichen Verkehr die Gefahr der Verwechslung mit dem älteren Namen oder der älteren Firma hervorruft. Wie nach § 12 BGB., so genügt auch nach § 16 UnlWG. hierfür, daß bei einem nicht ganz unerheblichen Teil der Verkehrskreise die Meinung hervorgerufen werden kann, es beständen geschäftliche oder persönliche Beziehungen zwischen den Inhabern der jüngeren und der älteren Firma. Schon die Möglichkeit einer Annahme solcher Beziehungen zur jüngeren Firma braucht sich die ältere nicht gefallen zu lassen, da sie keinen Einfluß auf die Herstellung der Ware und auf die kaufmännische Geschäftsführung der jüngeren hat. Die Möglichkeit der Annahme solcher Beziehungen und einer eigentlichen Gefahr der Verwechselung der beiden Firmen setzt aber voraus, daß sie nicht ganz unerheblichen Teilen des in Betracht kommenden Publikums in gewissem Umfang bekannt sind. Deshalb gilt auch hier das nämliche, was oben zu der Ausführung der Revision gesagt ist, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts in den Worten „Eskimo-Pie" und „Eskimo" nur in Kreisen des als Abnehmer der Klägerin in Betracht kommenden amerikanischen Publikums ein Hinweis auf die Klägerin erblickt werde, daß aber für Deutschland eine gleiche Feststellung fehle und in Deutschland niemand die Klägerin und ihre Ware kenne. Denn da die Klägerin nach der Pariser Union nur den gleichen und keinen stärkeren Schutz gegen Verletzung ihres Handelsnamens in Deutschland genießt als eine deutsche Aktiengesellschaft, so muß auch bei Berücksichtigung jener Übereinkunft die Voraussetzung für die Möglichkeit einer in Deutschland bestehenden Verwechslungsgefahr gegeben sein, wenn auch nach Art 2 PU. die Niederlassung der Klägerin in Deutschland nicht gefordert werden kann. Es würde daher nicht genügen, wenn die Klägerin, die unstreitig nicht ein auf dem Weltmarkt in weiten Kreisen des Publikums bekanntes großes Unternehmen darstellt, sich einfach auf das Bestehen ihrer Firma in Amerika und deren dortige Einführung berufen wollte. Doch ist bei Anwendung des Art. 8 PU für eine deutsche und in Deutschland angesessene Firma ganz besonders im Auge zu behalten, daß — wie schon oben erörtert — ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt ist, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, daß vielmehr auf die Möglichkeit ihrer künftigen Ausdehnung Rücksicht genommen werden muß. Es ist selbstverständlich, daß der Name der fremden Firma zunächst in ihrem Heimatland bekannt wird. Wollte man ihm in den Verbandsländern, solange er nicht auch dort dem Publikum geläufig geworden ist, den Schutz versagen, so würde der Zweck des Art. 8 PU. vereitelt. Bei der Auslegung dieser Übereinkunft ist davon auszugehen, daß sich die Verhältnisse in jedem Augenblick ändern können und daß mit dem durchgreifenden Schutz des Art. 8 auch für die Zukunft Sorge getragen wird. Die den Schutz begründenden tatsächlichen Verhältnisse brauchen da-

Digitized by Google

her zu der Zeit, wo der Ausländer den Anspruch in Deutschland geltend macht, noch nicht völlig abgeschlossen vorzuliegen, sofern nur ihr Eintritt demnächst mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Es muß sonach genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in dem Verbandsland zu betreiben, so an den Tag gelegt hat, daß diese Absicht bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist, wie schon bemerkt, hier durch die Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim deutschen Patentamt unzweideutig geschehen.

Nun sollte aber durch Art. 8 PU. nicht nur die Firma als solche, sondern auch ein schlagwortartiger Bestandteil von ihr geschützt sein. Der Schutz, der sich nur auf den genauen Wortlaut der Firma beschränken würde, aber ähnliche Fassungen oder schlagwortartige Bestandteile frei ließe, hätte keinen Wert. Die gegenteilige Auffassung der Revision würde zu dem Ergebnis führen, daß sich in Deutschland z. B. eine Gesellschaft mit der Firma „Eskimo"-GmbH. bilden könnte, die mit den gleichen Waren wie die Klägerin (oder auch mit anderen) Handel triebe. Daß solche Möglichkeiten nach dem Willen der Vertragschließenden durch Art. 8 verhindert werden sollten und daß sich der Schutz des Handelsnamens auch auf seine schlagwortartigen Bestandteile und auf verwechselbare Bezeichnungen erstrecken sollte (wie das nach § 12 BGB. und § 16 UnlWG. schon Rechtens ist), liegt auf der Hand. Es gelten daher auch hier die obigen Ausführungen über den schlagwortartigen Charakter des Firmenbestandteils „Eskimo" gegenüber dem nur eine farblose Sachbezeichnung darstellenden Bestandteil „Pie", und zwar nicht nur nach der Auffassung des amerikanischen Publikums, sondern auch nach der Auffassung nicht ganz unbedeutender Teile der deutschen Verkehrskreise.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Rechtsprechung der Verbandsstaaten, wie sie sich aus mehreren in der „Propriété Industrielle" veröffentlichten Entscheidungen ergibt. Vgl. z. B. Jahrgang 1915, S. 9, wo durch den höchsten Gerichtshof von Cuba die Verpflichtung zur Löschung einer dort eingetragenen Marke, bestehend aus den drei Buchstaben A.E.G., für elektrische Lampen und das Verbot der Benutzung dieser Buchstaben ausgesprochen wird mit der Begründung, daß diese Bezeichnung in den weiten Verkehrskreisen (und zwar, wie anzunehmen ist, Deutschlands) anerkannte Abkürzung der Firma der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin sei. Ferner hat (ebendaselbst Jahrgang 1906, S. 180) das Patentamt in Cuba auf Antrag einer nordamerikanischen Firma *Manhattan Shirt Co.* die einer cubanischen Firma für Herrenhemden eingetragene Fabrikmarke „Manhattan" gelöscht. Der Grund für die Löschung, der in diesem Falle nicht näher angegeben ist, liegt wie anzunehmen darin, daß der Firmenbestandteil „Manhattan" ein allgemein bekanntes Wort darstellt, das schon aus diesem Grunde als Hinweis auf die nordamerikanische Firma geläufig war, auch ohne daß diese ihre Waren in Cuba selbst vertrieb. Weiter hat das Urteil des erkennenden Senats in RGZ Bd. 109, S. 213 der dort klagenden niederländischen Firma für ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Kwatta" Firmenschutz gewährt gegenüber Verletzungen, die eine in Deutschland ansässige, mit anderen Waren handelnde Firma durch Eintragung des gleichen Wortes als Warenzeichen und durch seinen Gebrauch zur Bezeichnung ihrer Waren begangen hatte. Dieses Urteil stützt sich allerdings nur auf § 12 BGB.

Der Firmenschutz, den die Klägerin auf Grund der Art. 2 und 8 PU. in Verbindung mit § 16 UnlWG. in Deutschland genießt, beschränkt

Digitized by Google

sich daher nicht nur auf ihre volle Firma „Eskimo-Pie-Corporation", sondern erstreckt sich auch auf ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Eskimo".

Da die Klägerin das zeitliche Vorrecht besitzt, ist der Gebrauch der Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" durch die Beklagten, sei es als Warenzeichen, als Firmenbestandteil, als Warenbezeichnung oder zu Reklamezwecken, unbefugt im Sinne des § 16 Unl.WG. in Verbindung mit Art. 8 PU. Sämtliche Klagansprüche sind somit auch aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten begründet, wobei wegen des Löschungsanspruchs, des Verzichts auf die Sperrfrist des § 4 WZG., sowie des Verbots der Verwendung jener Worte für Konditorwaren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Schiedsspruch. — Unzulässigkeit der Aufhebungsklage gegen ausländische Schiedssprüche.

RG. 22. 2. 1927 (VI 410/26).

Die Klägerin, eine im Landgerichtsbezirk Rottweil ansässige Firma, kaufte am 3. Februar und 13. März 1925 Mehl von der Beklagten, einer Firma in Straßburg (Elsaß). Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Verträgen vereinbarten die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse. Da die Klägerin angeblich die Verträge nicht gehörig erfüllte, machte die Beklagte vor dem Straßburger Schiedsgericht Schadensersatzansprüche gegen sie geltend. In diesem Verfahren wurde die Klägerin durch Schiedsspruch vom 24. Oktober 1925 verurteilt, an die Beklagte 7242,40 Dollars nebst Zinsen zu zahlen und einen Teil der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte hat darauf die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs beim Landgericht Rottweil beantragt, wo der Spruch niedergelegt war. Dieses setzte der Klägerin durch Beschluß vom 4. Februar 1926 eine Frist zum Nachweis der Erhebung der Aufhebungsklage, die dann auch erhoben wurde mit der Begründung, daß das Schiedsverfahren nicht ordnungsmäßig gewesen sei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe: Unbedenklich handelt es sich hier um einen ausländischen Schiedsspruch. Denn die Parteien haben sich einem Schiedsgericht unterworfen, das im Auslande zusammentreten sollte, und sie haben sich für die Entscheidung ihres Streits auch einer ausländischen Einrichtung bedient, nämlich des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse, das nicht nur sein Verfahren nach dem an seinem Sitz geltenden Recht bestimmt, sondern auch für die Sachentscheidung ausländisches Recht angewandt hat, weil der Kaufvertrag beiderseits in Straßburg zu erfüllen war. Damit war das ganze schiedsgerichtliche Verfahren dem ausländischen Recht unterworfen, so daß auch der Spruch des Schiedsgerichts als ausländischer zu gelten hat (RGZ. Bd. 30, S. 371).

Die Zulässigkeit der Aufhebungsklage gegen einen solchen Schiedsspruch hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Daß dem deutschen Gericht die Befugnis zur Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs ebenso abgesprochen werden muß wie das Recht zur Aufhebung eines ausländischen Urteils, ergibt sich aus zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen und auch aus den Grenzen der

Digitized by Google

inländischen Gerichtsbarkeit bei konstitutiven Rechtsakten gegenüber dem Auslande. Für den gegebenen Fall folgt das Gegenteil auch nicht aus der Niederlegung des Schiedsspruchs beim Landgericht Rottweil, selbst wenn hieraus die Unterwerfung der Beklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit zu entnehmen wäre. Es würde die materielle Tragweite einer im Auslande getroffenen Entscheidung wesentlich beeinträchtigen, wäre aber auch mit der Gerichtshoheit des ausländischen Staates nicht zu vereinen, wenn das inländische Gericht die Macht hätte, die ausländische Entscheidung außer Kraft zu setzen. Äußerstenfalls könnte dies auch nur mit Wirkung für das Inland geschehen. Es wäre aber ein für die Rechtssicherheit nicht erträglicher Zustand, wenn die Vernichtung einer Entscheidung nur mit Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen werden könnte. Denkbar ist nur, daß ein Staat der in einem anderen erlassenen Entscheidung die Anerkennung versagt; seine Gerichte können aber die ausländische Entscheidung nicht aufheben. Dies muß auch für Schiedssprüche gelten, denn sie haben, wenn nicht allgemein, so doch jedenfalls nach deutschem Recht die Wirkung rechtskräftiger Urteile, und die fremde Staatshoheit schützt mittelbar die in ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche ebenso wie die Urteile der staatlichen Gerichte.

Unter diesen Umständen kann nur die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs durch das deutsche Gericht in Frage kommen. Hierüber ist für das Inland nach deutschem Recht zu entscheiden (vgl. *Oppenheimer* in JW. 1926, S. 759 f. *Brunet*, ebenda, S. 1318 f. *Stein-Jonas*, Zivilprozeßordnung, Bd. II, S. 1065), für die Aufhebung des ausländischen Schiedsspruchs kommt dagegen grundsätzlich nur das Recht desjenigen Staates in Betracht, in dessen (territorialer) Gebietshoheit er erlassen ist (*Stein-Jonas*, Bd. II, S. 1054). Damit ist übrigens tatsächlich auch schon ein Hindernis für die Erhebung der Aufhebungsklage nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung geschaffen.

Da die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen durch die neue Vorschrift des § 1042 Abs. 2 ZPO. wesentlich erleichtert und die Anfechtung des Schiedsspruchs jetzt grundsätzlich in das Aufhebungsverfahren verwiesen ist, so mag sich zwar durch den Ausschluß der Aufhebungsklage gegen den ausländischen Schiedsspruch die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtern. Dies kann aber nicht dazu führen, deswegen die Zulässigkeit der Aufhebungsklage anzuerkennen. Ob darum etwa die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche einzuschränken und der Gläubiger auf eine besondere Erfüllungsklage zu verweisen ist (RGZ. Bd. 30, S. 368, Bd. 36, S. 381, Bd. 116, S. 76, JW. 1901, S. 424 Nr. 6), bedarf hier nicht der Entscheidung. Rechtlos wird im gegebenen Falle die Klägerin durch die Abweisung der Aufhebungsklage nicht. Denn sie kann vor den französischen Gerichten die Aufhebung des Schiedsspruchs betreiben, und zwar nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung vor der Novelle vom 13. Februar 1924, die in Elsaß-Lothringen jetzt als französisches Recht gilt.

Stempelsteuer (preußische) auf Verträge einer ausländischen (schweizerischen) Aktiengesellschaft.

RG. 4. 2. 1927 (VI 236/26).

Zwischen der T.-E.-Aktiengesellschaft in Zürich und der in Berlin ansässigen Klägerin wurde ein am 30. Januar 1925 in Zürich beurkunde-

Digitized by Google

ter Vertrag vereinbart, wonach sich die T.-E.-Aktiengesellschaft verpflichtete, der Klägerin die ausschließliche Lizenz für Deutschland an ihren deutschen Schutzrechten für den „sprechenden Bildfilm" zu überlassen. Die Klägerin verpflichtete sich dagegen, an die T.-E.-Aktiengesellschaft 10 v. H. der Bruttoleistungen der eigenen und fremden Lichtspieltheater oder anderer Schaustellen, die der Klägerin aus Anlaß der Vorführung der sprechenden Bildfilme zufließen würden, zu bezahlen (Nr. 8 des Vertrages). Für den Fall, daß an Lizenzgebühren nach Nr. 8 bestimmte jährliche sog. Minimale nicht erreichen würden, war in Nr. 9 vorgeschrieben, daß die Klägerin innerhalb 21 Tagen nach dem 31. Dezember jedes Jades das Fehlende nachzuzahlen und sich dadurch die ausschließliche Lizenz für das begonnene Lizenzjahr sichern könne. Versäumte sie diese Möglichkeit, so sollte ihr nur noch eine einfache Lizenz zustehen. Der Vertrag wurde zunächst auf 15 Jahre geschlossen.

Das Finanzamt Börse in Berlin erhob für die Vertragsurkunde nach Tarifstelle 10 II c des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) eine Stempelsteuer von $^3/_{10}$ v. H. von den für 15 Jahre zu zahlenden, auf 5 850 000 ℛℳ berechneten Minimallizenzgebühren im Betrage von 17 550 ℛℳ und ordnete gemäß § 8 des Gesetzes wegen des die jährliche Minimale übersteigenden Lizenzgebührenbetrags Überwachung an. Die Klägerin klagte auf Feststellung, daß diese Stempelforderung nicht berechtigt sei. Das Landgericht entsprach ihrem Antrag, das Kammergericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe: Die Revision macht zunächst geltend, die Urkunde sei der Stempelsteuergesetzgebung Preußens überhaupt entzogen, weil sie die Übertragung eines Rechts enthalte, das einer Züricher Aktiengesellschaft zustehe. Sie beruft sich hierfür auf § 2 StStG., wo es heißt:

> „Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.
>
> Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes."
>
> Geltungsbereich ist der Staat Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland (§ 34 Abs. 3).

Die Urkunde ist allerdings im Auslande errichtet, denn sie ist durch die Unterzeichnung seitens der T.-E.-Aktiengesellschaft in Zürich zur Vollendung gekommen. Nach § 2 Abs. 1 StStG. kommt es nicht, wie die Revisionsbeantwortung meint, darauf an, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, sondern darauf, wo die über den Vertrag errichtete Urkunde zur Vollendung gelangt ist; denn die Errichtung der Urkunde ist der nach preußischem Stempelsteuerrecht der Versteuerung unterliegende Vorgang (RGZ. Bd. 90, S. 163). Es fragt sich deshalb, ob die von einem Inländer und einem Ausländer im Ausland errichtete Urkunde vom 30. Januar 1925 ein Geschäft zum Inhalt hat, dessen Gegenstand sich im Inland befindet, oder ob das Geschäft im Inland zu erfüllen ist. Schon die erste der beiden Voraussetzungen, von denen die Anwendbarkeit des preußischen Stempelsteuergesetzes abhängt, ist hier gegeben, so daß es eines Eingehens darauf nicht mehr bedarf, ob auch die andere Voraussetzung vorliegt.

Die Vorschrift des jetzigen § 2 StStG. findet sich bereits im § 12 des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Im Urteil vom 21. Februar 1884 (RGZ. Bd. 11, S. 255) hat das Reichsgericht zu diesem

Digitized by Google

§ 12 Stellung genommen und ihn dahin ausgelegt, daß einmal der Gegenstand, worunter nicht das beurkundete Rechtsgeschäft, sondern der Gegenstand zu verstehen ist, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, im Inland ein räumliches Dasein haben und daß ferner der Gegenstand sich schon zur Zeit der Urkundenerrichtung im Inland befunden haben muß.

In ersterer Hinsicht ist die Ansicht abzulehnen, daß unter „Gegenstand" im Sinne des § 2 nur ein „körperlicher Gegenstand", eine Sache im Sinne des § 90 BGB. zu verstehen sei, weil nur ein solcher Gegenstand ein räumliches Dasein habe (vgl. *Hummel-Specht*, Komm. z. Pr. StStG. vom 31. Juli 1895, Anm. 4 zum gleichlautenden § 2). Diese aus der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung hergeleitete Auslegung des § 2 ist zu eng, auch durch jene Entscheidung nicht gerechtfertigt. Dort handelte es sich um Schuldverschreibungen, deren Gegenstand Geldsummen waren. Das Reichsgericht führt aus, daß der Gegenstand des Geschäfts nur „gegnerisch" bezeichnet sei; solle ein Gegenstand sich im Inland befinden, so müsse er dort auch ein räumliches Dasein haben und dieses erfordere seine Individualisierung, d. h. der Gegenstand müsse eine spezielle Sache sein. Die gegnerische Bezeichnung einer Sache, die sowohl im Ausland als im Inland vorhanden ist, wie die Bezeichnung gewisser Geldbeträge, gebe ihr kein örtliches oder räumliches Dasein. Aus diesen Ausführungen ist keineswegs zu entnehmen, daß das Reichsgericht den Begriff „Gegenstand" im Sinne des § 2 a. a. O. auf körperliche Gegenstände hätte beschränken wollen. Damals waren nur körperliche Gegenstände (Geld) in Frage, und es bestand kein Anlaß zur Stellungnahme dazu, was unter „Gegenstand" zu verstehen sei. Außerdem kam im damaligen Falle Preußisches Landrecht in Betracht und dieses rechnete auch unkörperliche Gegenstände (Rechte) unter die „Sachen im weiteren Sinne" (PrALR. I 2, §§1, 2, 7). Das Wesentliche der Entscheidung lag in der Klarstellung, daß der Gegenstand individuell bestimmt sein müsse, um von seinem „Befinden im Inlande" sprechen zu können. Wenn unter „Gegenstand" im Sinne des § 2 nur körperliche Gegenstände (Sachen) verstanden werden sollten, so hätte der Gesetzgeber allen Anlaß gehabt, in den nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (das unter dem Oberbegriff „Gegenstände" die körperlichen und die unkörperlichen Gegenstände zusammenfaßt) erlassenen Stempelsteuergesetzen im § 2 a. a. O. den Ausdruck „Gegenstand" durch „Sache" zu ersetzen. Daß dies nicht geschehen ist, macht es zur Gewißheit, daß unter „Gegenstand" sowohl körperliche Gegenstände (Sachen) als auch unkörperliche Gegenstände (Rechte aller Art) begriffen sein sollten. Außerdem kann man auch bei den Gegenständen letzterer Art von einem örtlichen und räumlichen Dasein im Inland sprechen, wenn sie sich dort als Vermögen des Berechtigten befinden.

Der Gegenstand des am 30. Januar 1925 beurkundeten Rechtsgeschäfts befand sich aber auch bereits bei Errichtung der Urkunde im Inland. Den Gegenstand bildete das ausschließliche gewerbsmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern der T.-E.-Aktiengesellschaft. Dieses Recht wurde, wenn auch zeitlich und dem Umfang nach begrenzt (RGZ. Bd. 83, S. 94), der Klägerin als ausschließliche Lizenz gegen Zahlung einer bestimmten Lizenzgebühr vertraglich überlassen. Nun befindet sich aber das einem Ausländer zustehende deutsche Patent- und Gebrauchsmusterrecht und damit auch das ausschließliche Recht der Benutzung der geschützten Erfindung in Deutschland, also auch in Preußen. Mag dieser Satz auch nicht allgemein im Gesetz ausgesprochen sein, so ist doch seine Allgemeingültig-

Digitized by Google

keit aus einer Reihe gesetzlicher Einzelvorschriften herzuleiten. So bestimmt z. B. § 2369 BGB. für den Fall des Nichtvorhandenseins eines zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichts, daß für die in Deutschland befindlichen Gegenstände ein Erbschein verlangt werden kann; und in Abs. 2 das. heißt es: ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register (z. B. die Patent- und Gebrauchsmusterrolle) geführt werde, gelte als im Inland befindlich. Die Vorschrift des § 2369 Abs. 2 BGB. findet Anwendung in Nachlaßsachen, wenn der Erblasser ein Ausländer ist und zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte (§ 73, Abs. 3 FrGG.); ferner wenn ein Verschollener, der bei Beginn der Verschollenheit einem fremden Staat angehörte, für tot erklärt werden soll, wegen der Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Todeserklärung mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen (Art. 9 EG. z. BGB.; vgl. auch für das internationale Privatrecht Art. 28 EG. z. BGB.). Nach § 12 PatG., § 13 GMG. gilt im Sinne des § 23 ZPO. für Ansprüche auf Rechte aus einem Patent oder Gebrauchsmuster der Ort, wo der in Deutschland zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, und beim Fehlen eines solchen der Sitz des Patentamts als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand, d. h. das Patent oder Gebrauchsmuster befindet.

Da sich somit der Gegenstand des beurkundeten Vertrags, das ausschließliche gewerbsmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern, im Inland befindet und auch schon zur Zeit der Urkundenerrichtung in der Hand der T.-E.-Aktiengesellschaft im Inland befand, so ist der Revisionsangriff unbegründet, daß die Urkunde der Besteuerung in Preußen entzogen sei.

Englische Kriegsgesetzgebung 1914. — Londoner Zweigniederlassung einer Deutschen Bank. — Englische Akzepte.

RG. 29. 3. 1927 (II 374/26).

Die Hamburger Filiale der Beklagten erhielt von der Klägerin vor Ausbruch des Krieges als Sicherheit für sog. tägliches Geld, das sie der Klägerin zur Verfügung gestellt hatte, verschiedene englische Akzepte. Darunter befanden sich zwei im Laufe des August 1914 verfallene Wechsel über 1000 Pfund Sterling und 384 Pfund Sterling, die von der Hamburger Filiale an die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten übersandt und dieser gegenüber von den Akzeptanten eingelöst wurden. Als diese Zahlungen, die den Parteien erst nach dem Kriege bekannt wurden, bei der Londoner Zweigniederlassung eingingen, war die Hamburger Filiale bei ihr im Debet. Mit der im Herbst 1925 erhobenen Klage vertritt die Klägerin, die den ihr gewährten Kredit inzwischen abgedeckt hat, den Standpunkt, daß die Beklagte an Stelle der ihr fiduziarisch übereigneten Wechsel die von den Akzeptanten gezahlten Pfundbeträge als Sicherheit in die Hand bekommen habe und nach Abdeckung des Kredits diese Sicherheit an die Klägerin ausliefern müsse. Sie verlangt unter Vorbehalt ihrer weiteren Forderungen zunächst einen Teilbetrag von 100 Pfund Sterling nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe: Das Oberlandesgericht führt aus: Mit dem Eingang der beiden Wechselzahlungen bei der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten seien die Wechselbeträge in das Vermögen der Beklagten

Digitized by Google

geflossen. Denn als Träger der aus dem Betrieb dieser Zweigniederlassung erwachsenen Rechte und Pflichten sei der Inhaber der Hauptniederlassung anzusehen. Die Klägerin habe daher, nachdem der ihr gewährte Kredit abgedeckt sei, den Anspruch auf Zahlung der Wechselbeträge erworben. Ein Auftrag zur Einziehung dieser Wechselbeträge sei nicht erteilt worden. Trotzdem habe die Hamburger Filiale der Beklagten, welche die Akzepte als Sicherheit in Händen gehabt habe, in Wahrnehmung ihrer eigenen und der Interessen ihrer Schuldnerin die Wechselbeträge bei Verfall durch die Londoner Zweigniederlassung einziehen lassen. Eine Überführung dieser Beträge nach Hamburg und eine Zurverfügungstellung des Pfanderlöses daselbst sei, anders als wenn ein Auftrag zur Einziehung gegeben worden wäre, nicht in Frage gekommen. Die Angelegenheit habe mit der Einziehung der Wechselbeträge in London ihre Erledigung gefunden. Die Hamburger Filiale habe nun nicht mehr die Wechselakzepte, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei der Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Klägerin gewährte Darlehen in Händen gehabt. Es habe sonach die Klägerin nicht berührt, wenn nach Eingang der Zahlungen in London das Vermögen der Londoner Zweigniederlassung beschlagnahmt worden sei.

Die Revision rügt, es sei verkannt, daß bei einer Sicherungsübertragung ein Treueverhältnis vorliege, das einem Auftragsverhältnis gleichkomme und die Anwendung des § 667 BGB. rechtfertige. Die Ansicht, daß die Angelegenheit mit der Einziehung der Wechselbeträge in London erledigt gewesen sei, treffe daher nicht zu. Wegen der vermögensrechtlichen Wesensgleichheit der Hamburger Filiale und der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten sei es auch unrichtig, daß die Hamburger Filiale an Stelle der Wechselakzepte nunmehr ein Guthaben bei der Zweigniederlassung erlangt habe und daß deshalb der Anspruch der Klägerin durch die Beschlagnahme des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung nicht unmittelbar berührt worden sei.

An diesen Darlegungen der Revision ist so viel richtig, daß, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (RGZ. Bd. 59, S. 190, Bd. 76, S. 345, 347), die Abtretung einer Forderung zur Sicherheit einen Auftrag enthält und zwischen dem Zedenten und dem Zessionar ein Treueverhältnis begründet, das den letzteren nach Treu und Glauben in Verbindung mit §§ 662 f. BGB. verpflichtet, neben seinen eigenen Interessen auch diejenigen des Zedenten wahrzunehmen, mithin die abgetretene Forderung, zu deren Geltendmachung er allein befugt ist, ordnungsmäßig einzuziehen. Geht die Vereinbarung dahin, daß der Zessionar sich aus dem Erlös der beigetriebenen Forderung befriedigen soll, so hat er das Erlangte, soweit es die gesicherte Forderung überschreitet, an den Auftraggeber herauszugeben. Ist vereinbart, daß der Zessionar den Erlös als Sicherheit in Händen behalten soll, so hat er nach Abdeckung der gesicherten Schuld das Erlangte im ganzen nach Auftragsgrundsätzen zurückzuerstatten (§ 667 BGB.). Wie die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Widerspruch vortrug, hat sie die Wechsel zur Sicherheit für sog. tägliches Geld der Beklagten fiduziarisch, durch Vollindossament, übereignet. Die Klägerin war daher nach Indossierung und Übergabe der Wechsel weder tatsächlich noch rechtlich imstande, sie bei Verfall selbst einzuziehen. Das der Übereignung zugrunde liegende Geschäft war somit den Umständen nach nicht denkbar ohne den Auftrag, die Beklagte solle die Wechselforderungen bei Verfall in London einziehen lassen und die erlangten Pfundbeträge bis zur Abdeckung

Digitized by Google

des der Klägerin gewährten Markkredits behalten. Da dieser Markkredit in der Folge abgedeckt worden ist, muß die Beklagte das, was sie aus der Geschäftsbesorgung „erlangt" hat, also in Hamburg, herausgeben. Der Standpunkt der Beklagten, sie sei nur insoweit herausgabepflichtig, als infolge der Einziehung der Wechsel ihrem Vermögen in Hamburg tatsächliche Werte zugeflossen seien, ist unrichtig. Denn die Londoner Zweigniederlassung war kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur eine Geschäftsstelle der Beklagten (RGZ. Bd. 96, S. 162, Bd. 107, S. 46 und Bd. 109, S. 362). Daraus folgt, daß — von den Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung zunächst abgesehen — schon mit der Einziehung der Wechselbeträge durch die Londoner Zweigniederlassung die Deutsche Bank selbst das Geld erworben hat. Einer Gutschrift in den Büchern dieser Zweigniederlassung bedurfte es hierzu nicht, und noch weniger war erforderlich, daß eine den eingezogenen Beträgen entsprechende Summe von London nach Deutschland überführt wurde. Sind aber die Zahlungen der englischen Akzeptanten der Kasse der Zweigniederlassung in London zugeflossen und damit in das Vermögen der Beklagten übergegangen, so haftet diese nach Auftragsgrundsätzen als Gattungsschuldnerin auf Herausgabe einer den Wechselbeträgen entsprechenden Menge von Pfunden.

Es kommt sonach entscheidend darauf an, ob die Londoner Zweigniederlassung die eingezogenen Wechselbeträge „erlangt" hat und ob ihr Vermögen erst später durch die englischen Kriegsmaßnahmen liquidiert und konfisziert worden ist, oder ob die Wechselbeträge, wie die Revision geltend macht, von vornherein überhaupt nicht in das freie Eigentum der Londoner Zweigniederlassung gelangt sind, weil diese nur beschlagnahmte Werte oder, wie die Revision will, dem Beschlagnahmerecht der englischen Regierung unterliegende Werte erworben habe. Zu dieser Frage hat es aber die Beklagte, die nach Auftragsgrundsätzen rechenschaftspflichtig ist (§ 666 BGB.), in den Tatsacheninstanzen an jeder sachdienlichen Aufklärung der tatsächlichen Hergänge in London fehlen lassen. Daß die eingezogenen Beträge garnicht in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung gelangt wären, sondern zur Verfügung der englischen Regierung bei der Bank von England hätten hinterlegt werden müssen, ist nicht geltend gemacht worden. Der Umstand, daß die Londoner Zweigniederlassung gleich bei Ausbruch des Krieges unter Aufsicht gestellt wurde und daß dies, wie die Beklagte behauptet, die völlige Lahmlegung aller (vom Aufsichtsbeamten der englischen Regierung nicht besonders genehmigten) geschäftlichen Abmachungen bedeutete, schließt nicht aus, daß solche Abmachungen der Beklagten für Geschäfte in England tatsächlich genehmigt worden sind, und ebensowenig, daß es der Bank möglich war, ihre Forderungen in England und im nicht feindlichen Ausland einzutreiben, ihre Vorkriegsabmachungen in England selbst abzuwickeln und mit ihrem Vermögen die Aktivsalden englischer, verbündeter und neutraler Gläubiger in England zu begleichen, ihre Angestellten zu entlohnen und andere Geschäftsschulden und Unkosten zu decken. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Wechselbeträge „von vornherein", wie die Revision geltend macht, der Verfügung der Londoner Zweigniederlassung entzogen und samt dem sonstigen Vermögen der Filiale durch deren spätere Liquidation der englischen Regierung verfallen gewesen sein sollten. Diese Annahme widerspricht sogar dem offenkundigen Verlauf, den die Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung gegen das Vermögen deutscher Großbanken in England genommen haben. Durch die erste Lizenz des home office an deutsche Großbanken

Digitized by Google

vom 10. August 1914 (vgl. *Armstrong*, Britische Gesetzgebung im Kriege und zum Friedensvertrag, Auszug von *Oppenheimer*, 1922, S. 109) wurde der Beklagten, der *Dresdner Bank* und der *Diskontogesellschaft* gestattet, Bankgeschäfte im vereinigten Königreich zu betreiben mit der Maßgabe,

1. daß sich die Erlaubnis nur auf die Beendigung der vor dem 5. August 1914 eingegangenen Bankgeschäfte bezieht,
2. daß die auf Grund dieser Erlaubnis ausgeführten Geschäfte auf den Maßstab beschränkt werden, der notwendig ist, um die Aktiven der Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen flüssig zu machen.
3. daß die Geschäfte der Aufsicht einer vom Schatzamt bestimmten Person unterliegen, die ermächtigt ist,
   a) irgendeine Zahlung abzulehnen, die ihr als den Interessen der Nation widersprechend erscheint,
   b) die neuen Transaktionen zu erlauben, die ihr zur Beendigung der erstgenannten Transactionen notwendig oder wünschenswert erscheinen,
   c) die Beendigung jeglicher Transaktionen zu erlauben oder zu verbieten,
4. daß irgendwelche nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbleibende Aktiva der Bank bei der Bank von England zur Verfügung des Schatzamtes zu deponieren sind.

Daß diese Geschäfte der Londoner Zweigniederlassung Anfang 1916 noch nicht abgewickelt waren, zeigt sich in den vom englischen Schatzamt am 13. Januar 1916 herausgegebenen Bestimmungen (*Armstrong*, a. a. O., S. 11), wodurch die Leitungen der Londoner Filialen der deutschen Banken genötigt werden sollten, die Eintreibung von Schulden durchzuführen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie die Verfügung über Wertpapiere zu beschleunigen. Durch die Zusatzlizenz an die *Deutsche Bank* vom 13. November 1916 (*Armstrong*, a. a. O., S. 110) wurden die einzelnen Transaktionen noch genauer bestimmt, auf die sich ihre Tätigkeit von jetzt ab beschränken sollte. Hiernach durften unter der Aufsicht des Schatzamts alle Handlungen vorgenommen werden, die notwendig waren zum Zwecke oder in Verbindung mit

1. der Zahlung von Salden an britische, verbündete oder neutrale Untertanen oder von Geldern, welche die Bank für deren Rechnung besaß,
2. der Übertragung oder Aushändigung von Wertpapieren oder sonstigem im Besitz der Bank befindlichem Eigentum an britische, alliierte oder neutrale Untertanen,
3. der Aushändigung von Eigentum oder Wertpapieren der Feinde an den Treuhänder,
4. dem Verkauf von Wertpapieren oder Eigentum im Besitz oder zur Verfügung der Bank zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandrechts der Bank,
5. der Einziehung der Außenstände der Bank,
6. der Veräußerung irgendwelcher Aktiva oder Einkünfte entweder durch Hinterlegung bei der Bank von England oder durch Zahlung an britische, verbündete oder neutrale Untertanen,
7. der Zahlung von Ausgaben bei Gelegenheit irgendwelcher unternommenen oder zu unternehmender Schritte in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Bank unter der Aufsicht des Schatzamts.

Digitized by Google

Die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten war daher seit dem 10. August 1914 zur Eingehung neuer Bankgeschäfte nicht mehr in der Lage, es sei denn mit Genehmigung des Schatzamts, und sie durfte seit dem 5. August 1914 auf Grund der amtlichen Bekanntmachung des Schatzamts zur Proklamation über den Handel mit Deutschland keine Zahlungen mehr nach dort leisten. Gleichwohl hat die Beklagte die in ihre Kasse geflossenen Wechselbeträge von der Beklagten „erlangt". Denn diese Beträge sind Bestandteil ihres Vermögens geworden, mit dem die *Deutsche Bank* zur Beendigung von Vorkriegsgeschäften wirtschaften und das sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an englische, verbündete oder neutrale Gläubiger benutzen konnte und mutmaßlich benutzt hat. Dieses Vermögen hat ihr auch zur Tilgung ihrer eigenen Geschäftsunkosten und zur Bezahlung von Ausgaben gedient, die durch die Abwicklung neuer Bankgeschäfte entstehen mochten, soweit ihr solche erlaubt worden waren.

Verjährung. — Ungerechtfertigte Bereicherung. — Unerlaubte Handlung.

RG. 29. 9. 1927 (VI 37/27)

Der Beklagte, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, beging im Jahre 1920, während er bei der Klägerin, einer Firma in Böhmen, angestellt war, Betrug und Diebstahl zu ihrem Nachteil und wurde am 7. Januar 1922 vom Kreisgericht in Böhmisch-Leipa wegen Verbrechens des Betrugs und Diebstahls zu einem Jahre verschärften Kerkers rechtskräftig verurteilt. Im Urteil ist der Gesamtschaden mit 52 824,30 Kronen angegeben. Diesen Betrag nebst Zinsen oder einen entsprechenden Reichsmarkbetrag beansprucht die Klägerin mit der im April 1926 erhobenen Klage. Der Beklagte beruft sich, gestützt auf Art. 12 EG. z. BGB. und auf § 852 BGB., auf Verjährung. Das Landgericht hat ihn verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Zwar ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend. Es ist richtig, daß an sich die Verjährung nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, das überhaupt auf das Rechtsverhältnis Anwendung findet (RGZ. Bd. 74, S. 171, Bd. 106, S. 83; JW. 1911, S. 148; Urt. vom 4. Mai 1918 V 8/18, teilweise abgedruckt in RGZ. Bd. 93, S. 23), daß dies aber bei unerlaubten Handlungen nach Art. 12 EG. z. BGB. seine Grenze an den deutschen Gesetzen hat, sofern die Klage gegen einen Deutschen gerichtet ist. Die Auffassung des Landgerichts, welches Einreden nicht unter Art. 12 bringen will, entspricht nicht dem Sinne dieser Vorschrift. Nach ihr soll bei einem deutschen Beklagten geprüft werden, wie der Fall nach ausländischem und wie er nach deutschem Recht zu entscheiden ist; ergibt der Vergleich, daß sich der Beklagte nach deutschem Recht günstiger steht, so darf über dieses nicht hinausgegangen werden (RGZ. Bd. 96, S. 98). Gibt also das deutsche Recht dem Beklagten eine Einrede, die er nach ausländischem Recht nicht hat, so ist nach Art. 12 zugunsten des deutschen Beklagten insoweit das deutsche Recht anzuwenden. Aus der Wortfassung des Art. 12 läßt sich nicht herleiten, daß die Vorschrift für Einreden keine Bedeutung habe. Wenn die Revision meint, Art. 12 sei nur ein Anwendungsfall des in Art. 30 ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedankens und die verschiedene Länge der Verjährungsfristen könne die Anwendung des

Digitized by Google

Art. 30 nicht rechtfertigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Fall der unerlaubten Handlung in Art. 12 eine besondere Regelung erfahren hat, die über die des Art. 30 hinausgeht (*Planck*, 3. Aufl., Art. 12, Anm. 2 b). Selbst wenn daher Art. 30 nicht ausreichen sollte, um dem Beklagten die Verjährungseinrede zu geben, so könnte er sie doch aus Art. 12 entnehmen. Daß Art. 12 die Verjährungseinrede mitumfaßt, ist offenbar auch die Ansicht von *Staudinger-Riezler* im Kommentar zum BGB. (9. Aufl. Bd. 1, S. 766), wenngleich sie dort nur für Art. 21 EG. z. BGB. ausgesprochen wird (*Rehbein*, BGB. Bd. 1, S. 337, *Zitelmann*, Internat. Privatrecht Bd. 2, S. 509, *Walker*, Internat. Privatrecht, 4. Aufl., S. 469, *Habicht*, Internat. Privatrecht, S. 97). Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Brief des Beklagten vom 30. September 1925 kein Anerkenntnis enthält. Ebensowenig kann die Revisionsklägerin eine Hemmung der Verjährung (§§ 202 bis 205 BGB.) daraus herleiten, daß ihr der Aufenthaltsort des Beklagten zeitweilig unbekannt war. Wäre daher der Klagegrund nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu beurteilen, so könnte sich der Beklagte mit Erfolg auf den Ablauf der Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. berufen.

Nun bestimmt aber Art. 12 EG. z. BGB. nicht, daß aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als sie nach deutschen Gesetzen über unerlaubte Handlungen, sondern als sie „nach den deutschen Gesetzen", d. h. nach den deutschen Gesetzen überhaupt begründet sind. Jene einschränkende Auslegung wird zwar von *Zitelmann* (Internt. Privatrecht, Bd. 2, S. 506) und von *Walker* (Internt. Privatrecht, S. 467) vertreten, sie wird aber weder durch den Wortlaut noch durch den Zweck des Art. 12 gefordert. Fällt der von der Klägerin vorgetragene Tatbestand noch unter ein anderes deutsches Gesetz und ist nach diesem die Verjährungseinrede nicht begründet, so kann sich der Beklagte zu ihrer Geltendmachung nicht auf Art. 12 EG. z. BGB. berufen. Es ist Sache des Gerichts, den Klagevortrag unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (RGZ. Bd. 105, S. 302, 349). Übrigens hatte die Klägerin schon im ersten Rechtszug auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung hingewiesen. Das Berufungsgericht ist bisher hierauf nicht eingegangen wird dies aber nunmehr nachzuholen haben. Hat der Beklagte, wie nach dem Klagevortrag kaum zweifelhaft sein kann, durch seine unerlaubte Handlung auf Kosten der Klägerin etwas erlangt, so ist er nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 852 Abs. 2 BGB. auch nach der Vollendung der im ersten Absatz bestimmten Verjährungsfrist zur Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet. Es liegt dann nicht der Fall vor, daß die Klägerin, gleichviel unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sie klagt, gegen den Beklagten einen weitergehenden Anspruch geltend macht, als er nach den deutschen Gesetzen begründet ist, vorausgesetzt nur, daß sie nicht mehr und nichts anderes verlangt, als die deutschen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zulassen.

Aber noch ein anderes deutsches Gesetz ist auf seine Anwendbarkeit zu prüfen. Nach dem Klagevortrag war der Beklagte zur Zeit der Begehung seiner Straftaten bei der Klägerin angestellt und zwar, wie es scheint, als Handlungsgehilfe. Trifft das zu, so hat er nach deutschem Recht nicht nur unerlaubte Handlungen gegen die Klägerin begangen, sondern auch seinen Dienstvertrag, der ihn zur Treue verpflichtete (vgl. § 72, Nr. 1 HGB.), positiv verletzt und haftet der Klägerin auch aus dieser Vertragsverletzung (*Staudinger*, 9. Aufl., § 241 BGB., Anm. 5,

Digitized by Google

Komm. v. RGR, 5. Aufl., § 241, Anm. 2). Beim Zusammentreffen von Haftung aus unerlaubter Handlung und aus Vertragsverletzung gilt aber für letztere Haftung nach deutschem Recht eine besondere Verjährungspflicht (RGZ. Bd. 66, S. 86, Bd. 74, S. 434, Bd. 88, S. 435), so daß der Beklagte sich aus diesem Grunde nicht auf Art. 12 EG. z. BGB. berufen könnte.

Vermutlicher Vertragswille hinsichtlich des anzuwendenden (österreichischen oder deutschen) Rechtes. — Abtretung des Verfilmungsrechtes hinsichtlich einer Operette.

RG. 29. 10. 1927 (I 76/27).

Zu der Operette „Das Musikantenmädel" hat der Tonsetzer *Georg J.* (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 1) die Musik geschaffen; *Bernhard B.* (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 3) hat dazu das Textbuch, der Schauspieler und Theaterdirektor *Josef J.* (der Beklagte zu 2) ein Regiebuch geschrieben. Am 1. Februar 1910 schloß der Verleger *F.* in Stuttgart mit jenen drei Personen Verträge, durch die er sich ihre Befugnisse an der Operette übertragen ließ: einen Vertrag mit *Georg J.* über die Musik, einen anderen mit *Bernhard B.* und *Josef J.* über Textbuch und Regiebuch.

Die Klägerin behauptet: im April 1926 habe *F.* seine Rechte an *O.* und *S.*, welche die uneingetragene Firma *F-VG.* führten, weiterübertragen, und von ihnen habe sie diese Rechte am selben Tag erworben. Sie vertritt die Auffassung, daß in den auf sie übergegangenen Rechten das der Verfilmung mitenthalten sei, und verlangt mit der gegenwärtigen Klage Feststellung dieses Rechts. Die Beklagten bestreiten das und nehmen das Verfilmungsrecht gemeinsam für sich in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der — auf Streitverkündung der Klägerin dieser beigetretenen — Nebenintervenienten *F.*, *O.* und *S.* zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: .... Das Kammergericht kommt, wie das Landgericht, zu dem Ergebnis: *F.* habe durch die Verträge vom 1. Februar 1910 nicht das Recht erworben, die Operette zur Aufnahme in einem Bildstreifen zu benutzen und im Lichtspiel vorzuführen; ob er seine Befugnisse später auf die Klägerin weiterübertragen habe, könne deshalb dahingestellt bleiben. Während aber das Landgericht deutsches Reichsrecht anwandte, meint das Berufungsgericht, das am 1. Februar 1910 begründete Vertragsverhältnis sei nach österreichischem Rechte zu beurteilen.

Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Allerdings hatten, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, sämtliche drei beteiligten Urheber zur Zeit des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz in Wien; dort war zugleich für ihre vertraglichen Verpflichtungen nach deren Zweck und Inhalt der Erfüllungsort. Auch war in beiden Verträgen vereinbart, alle aus ihnen entstehenden prozessualen Fragen sollten durch das Wiener Gericht entschieden werden. Aber beide Vertragsurkunden weisen als Ausstellungsort nur Stuttgart, den Wohnsitz des Verlegers *F.* auf, der dort auch seine Verbindlichkeiten aus den Verträgen zu erfüllen hatte. Das den Urhebern gebührende Entgelt ist durchweg in Mark, also in

Digitized by Google

deutscher Reichswährung, ausgedrückt. Von besonderem Gewicht ist, daß im gegenwärtigen Rechtsstreit beide Teile sich von Anfang an, ohne den mindesten Zweifel zu äußern, auf deutsches Reichsrecht berufen und alsbald die nach ihrer Meinung zutreffenden Bestimmungen des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl., S. 227) erörtert haben. Die Abwägung dieser Zweifelsgründe gegeneinander spricht dafür, daß die Anwendung deutschen Rechtes dem vermutlichen Willen der am Vertragsabschluß Beteiligten entspräche; sie wäre auch, wenn die Gründe für und wider einander völlig die Wage hielten, das Gegebene (RGZ. Bd. 44, S. 301, Bd. 68, S. 205, Bd. 73, S. 383, Bd. 81, S. 274, Bd. 107, S. 123, Bd. 108, S. 243; JW. 1911, S. 148 Nr. 2; WarnRspr. 1921, Nr. 148).

Obwohl die Frage nach dem maßgebenden Recht anders als nach der Ansicht des Berufungsgerichts entschieden wird, führt dies nicht zur Aufhebung des angegriffenen Urteils. Denn das Kammergericht hat die Möglichkeit berücksichtigt, daß nicht österreichisches, sondern deutsches Recht anzuwenden sei. Bei dieser Prüfung gelangt es für beide Rechte wegen sachlicher Übereinstimmung zum gleichen Ergebnis. Das Revisionsgericht hat nicht darauf einzugehen, ob wirklich das österreichische Recht mit dem deutschen übereinstimme (§ 549 ZPO.). Bei der Auslegung des deutschen Rechtes aber ist kein Verstoß des Berufungsgerichts gegen dessen Regeln zu erkennen.

Zinsanspruch aus Schuldverschreibungen der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1883, „zahlbar in Mark deutscher Reichswährung". — Maßgeblichkeit österreichischen oder deutschen Rechtes. — Aufwertung.

RG. 23 6. 1927 (IV 592/26).

Die Klägerin ist Inhaberin von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 20 000 Mark nebst Zinsscheinen, die zu der von der K. K. privilegierten österr.-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1883 aufgenommenen 4%igen Anleihe gehören und auf „Mark deutscher Reichswährung" lauten. Nach den — auch den Zinsscheinen aufgedruckten — Bedingungen sollen die Zahlungen erfolgen „in Wien oder in Budapest bei der Haupt-Cassa der Gesellschaft in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke (in dem beigedruckten französischen Text heißt es „pièces d'or de 20 marcs") oder bei den vom Verwaltungsrat bekannt zu gebenden Zahlstellen in Berlin und in Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung". Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage forderte die Klägerin die Zahlung von Zinsen und zwar in Höhe der der Nennziffer entsprechenden Reichsmarkbeträge und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3600 *RM* nach Wahl der Beklagten in deutscher oder österreichischer Währung. Das Landgericht wies die Klage zum Teil wegen Verjährung ab und gab ihr im übrigen statt. Beide Parteien legten Berufung ein. Die Klägerin erweiterte ihren Anspruch um weitere Zinsbeträge. Das Kammergericht gab der Berufung der Klägerin im wesentlichen statt und wies die Berufung der Beklagten zurück; der Beklagten wurde die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Digitized by Google

Gründe: Die Revision macht geltend, daß zu Unrecht deutsches Recht auf den Inhalt der Leistungsverpflichtung der Beklagten für anwendbar erachtet, sowie daß bei Zugrundelegung dieses Rechts gegen die §§ 157, 242 BGB. verstoßen worden sei.

Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs und der auf derselben Grundlage beruhenden Frage der rechtskräftig entschiedenen Sache bestehen keine Bedenken. (Wird ausgeführt.)

In sachlicher Beziehung verbleiben die Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation sowie diejenige nach dem Inhalt der geforderten Leistung. Hierbei kann, soweit das Berufungsgericht österreichisches Recht angewandt hat, eine Nachprüfung nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß nach dem zwischenstaatlichen Recht Deutschlands die Zugrundelegung des angewandten Rechts von Rechtsirrtum beeinflußt wäre.

Zunächst zu prüfen ist hiernach die Frage des anzuwendenden Rechts. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien im allgemeinen dem österreichischen Recht zu unterstellen seien, und dies näher dargelegt. Bedenken sind insoweit nicht zu erheben und in dieser Instanz von keiner Seite geltend gemacht Damit entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob die nach diesem Recht beurteilten Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation ohne Rechtsirrtum bejaht werden konnten.

Eine Ausnahme macht das Berufungsgericht nur für das sog. Zahlungsgeschäft, unter dem es den Inhalt der Leistung versteht. Insoweit ist folgendes ausgeführt worden. Infolge der damals anhängigen österreichischen Couponprozesse habe Mißtrauen gegen österreichische Anleiheschuldner und die Währungsgesetzgebung dieses Landes bestanden. Die Beklagte, die ihre früheren Verpflichtungen nach den Wünschen der deutschen Gläubiger erfüllt und gegen die sich das Mißtrauen nicht gerichtet habe, habe gleichwohl den damaligen Verhältnissen Rechnung getragen und zur größtmöglichen Sicherung der deutschen Geldgeber den neuen Typ der ausschließlich auf deutsche Reichswährung lautenden Schuldverschreibungen geschaffen, in Abweichung von den bisherigen, die auf deutsche und österreichische Währung nach Wahl des Gläubigers lauteten. Nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer habe die Obligation hinsichtlich ihres Inhalts von den Einrichtungen österreichischer Währungsverhältnisse losgelöst und der deutschen Währung unterstellt werden sollen. Das rechtfertige im Hinblick auf die in den sog. Couponprozessen ergangenen Urteile des Reichsgerichts den Schluß, daß für das Zahlungsgeschäft, den Inhalt der Leistung, nur das deutsche Recht maßgebend sein sollte. Als solches komme das Preußische Allgemeine Landrecht in Betracht, da Berlin als deutsche Zahlstelle vorgesehen sei, die Berliner Börse aber schon damals wirtschaftlich den Vorrang vor den anderen deutschen Börsen gehabt habe. Daß auch für Frankfurt a. M. eine Zahlstelle in Aussicht genommen worden sei, stehe nicht entgegen, da nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer das Zahlungsgeschäft dem Recht des führenden deutschen Handels- und Börsenplatzes zu unterstellen sei. Nach diesem Recht sei die Beklagte zur Zahlung der Zinsen in Höhe des dem Nennbetrag entsprechenden Reichsmarkbetrages verpflichtet. Sie sei bestrebt gewesen, den deutschen Geldgebern die größtmögliche Sicherheit für die Anleihe zu geben. Dazu sei für erforderlich, aber auch für genügend erachtet worden, die Schuld auf deutsche Reichswährung abzustellen, da weder die Beklagte noch die deutschen Gläubiger an die Möglichkeit ihres Verfalls gedacht hätten.

Digitized by Google

So sei eine Lücke in der Regelung der Zahlungsfrage entstanden, die bei Begründung der Schuld keinem der Beteiligten zum Bewußtsein gekommen sei und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ausgefüllt werden müsse. Hiernach sei die Eingehung einer wertbeständigen Schuld auf der Grundlage des Wertes des goldenen 20-Markstückes alter deutscher Währung als dem Willen der Parteien entsprechend festzustellen.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, daß die streitigen Zinsscheine ebenso wie die zu grunde liegenden Schuldverschreibungen auf Mark deutscher Reichswährung ausgestellt sind und daß nach den aufgedruckten Bedingungen die Zahlungen 1. in Wien oder Budapest in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke, 2. bei den Zahlstellen in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung erfolgen sollten. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist diese Regelung zu dem Zwecke getroffen, um angesichts des Mißtrauens der deutschen Geldgeber gegen die österreichische Währung die Leistung vor deren Einflüssen sicherzustellen; an die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger gegen eine Erschütterung der deutschen Währung ist von keiner Seite gedacht, die letztere vielmehr für unbedingt zuverlässig angesehen worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch als Annahme des Berufungsgerichts, daß für den Inhalt der Zahlungsverpflichtungen der Beklagen die deutsche Markwährung maßgebend sein sollte. Sie wurde Inhalt des zwischen den Parteien durch Erwerb der Stücke zustandegekommenen Vertrags. Diese Rechtsgrundlage ist für das Revisionsgericht schon deshalb maßgebend, weil es sich um die Auslegung der Verpflichtungserklärungen der Beklagten handelt und diese sich, wie bereits gesagt, nach dem nicht revisiblen österreichischen Recht zu richten hatte, nach ihm auch vom Berufungsgericht beurteilt worden ist.

Die weitere Frage, welchen Einfluß der Verfall der deutschen Markwährung und ihr späterer Ersatz durch eine neue Währung auf den nach Vorstehendem eindeutigen Inhalt der Verpflichtung hatte, konnte, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, nur nach deutschem Recht beantwortet werden. Das Berufungsgericht glaubt sie mit der Erwägung lösen zu können, die Regelung der Zahlungsfrage habe eine den Parteien bei Begründung der Schuld nicht zum Bewußtsein gekommene Lücke enthalten und diese sei in ergänzender Auslegung der Willenserklärungen dahin auszufüllen, daß als Grundlage der Verpflichtung nicht schlechthin die deutsche Währung, sondern ihre „metallische Grundlage" anzusehen sei, nämlich das in den Schuldverschreibungen und den Zinsscheinen erwähnte 20-Markstück in Gold, so daß es sich in Wahrheit nicht um eine Markschuld deutscher Währung, sondern um eine wertbeständige Schuld handle. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Sie laufen darauf hinaus, daß eine Vertragslücke stets dann angenommen werden müßte, wenn die vom Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erwiesen hat. Nur darum handelt es sich aber. Es blieb nicht etwa offen, wie die Zahlung zu erfolgen habe. Denn das war durch die Urkunden lückenlos geregelt. Vielmehr sah sich der Gläubiger nur in seinem Vertrauen zur deutschen Währung getäuscht. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können zudem auch deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung gebilligt werden, weil sie mit dem vom Berufungsgericht festgestellten Vertragsinhalt im Widerspruch stehen. Insbesondere gilt das von der Heranziehung der Tatsache, daß für die Zahlung in Kronen als Umrechnungs-Wertmesser das deutsche 20-Mark-

Digitized by Google

stück gewählt worden ist. Es fehlt auch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts an jedem Anhalt dafür, daß dabei an einen Gegensatz zu dem damals im Kurs befindlichen Papiergeld gedacht und dieses etwa seiner geringeren Sicherheit wegen beiseite gelassen wäre. Das unbedingte Vertrauen zur deutschen Währung als solcher, wie es vom Berufungsrichter festgestellt worden ist, schließt eine solche Annahme ohne weiteres aus. Bedeutungslos erscheint auch, daß im französischen Text, der nur als nicht beglaubigte Übersetzung beigefügt ist, von „pièces d'or de 20 marcs" die Rede ist.

Entfällt somit die Möglichkeit, auf dem vom Berufungsgericht beschrittenen Wege an Stelle der vereinbarten Zahlung in deutscher Markwährung die Vereinbarung einer wertbeständigen Schuld zu setzen, so bedarf es der Prüfung, welche Wirkung dem Verfall jener Währung und ihrem Ersatz durch die neue Reichsmark-Währung beizumessen ist. Die Frage ist, da es sich um den Inhalt der Zahlungsverpflichtung, um das Zahlungsgeschäft handelt, nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Wille der Beteiligten, sich ihm zu unterwerfen, folgt aus der Tatsache, daß die deutsche Währung gewählt worden ist und daß Zahlstellen innerhalb des Deutschen Reichs vorgesehen sind.

Dabei kommt als Materie des deutschen Rechts zunächst das deutsche Währungsrecht in Betracht. Seinen Wandlungen folgte die Verpflichtung der Beklagten, die sich ebenso wie die der Gläubiger durch Vereinbarung der Zahlung in deutscher Reichswährung ihm unterworfen hatte. Es gilt § 5 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924, wonach der Schuldner, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden kann, berechtigt ist, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden.

Auf anderem Gebiet liegt die Frage nach der Aufwertung der alten Schuld. Auch für sie muß die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht werden. Sie hat in der Entwertung der deutschen Mark ihre Ursache und gehört zur Frage nach dem Inhalt der Schuld.

In welcher Höhe eine Aufwertung zuzubilligen ist, kann von hier aus nicht entschieden werden. Eine entsprechende Anwendung der für deutsche Schuldverschreibungen gleicher Art getroffenen gesetzlichen Regelung kann nicht Platz greifen. Es muß vielmehr unter Würdigung der gesamten Umstände gemäß § 242 BGB. vom Berufungsgericht geprüft werden, inwieweit die Beklagte zur Aufwertung ihrer Schuld für verpflichtet zu erachten ist.

Ehescheidung russischer Juden in Deutschland.

OLG. Kiel 26. 11. 1926 (StAZ. 1928, S. 36).

Entscheidungsgründe: Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt. Der Erfolg ist ihr nicht zu versagen. Die Ehe der Parteien ist gemäß § 1326 BGB. für nichtig zu erklären, weil die Beklagte zur Zeit der Eheschließung mit dem Kläger in gültiger Ehe mit *Abraham L.* gelebt hat. Die Zuständigkeit des Landgerichts Kiel ergibt sich, da der Kläger Reichsangehöriger ist, aus § 60, Abs. 1 ZPO.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist als erwiesen zu betrachten, daß die Beklagte im Jahre 1898 in Randers in Dänemark sich mit *L.* verheiratet hat.

Zwar ist der Trauschein verloren gegangen. Es ist aber die Bescheinigung des verstorbenen Lehrers *K.* an der israelitischen Gemeinde

Digitized by Google

in Kiel vom 2. Februar 1905 erhalten geblieben, welche ergibt, daß ihm das jüdische Trauungsformular über die im Jahre 1898 — nicht 1897, wie die Beklagte angibt — vor dem Rabbiner in Randers vollzogene Trauung der Beklagten mit *L.* vorgelegen hat. An der Echtheit dieses Schriftstücks, das als von *K.* ausgefertigt vom Vorstand der israelitischen Gemeinde bescheinigt ist, bestehen keine Zweifel. Dazu tritt, daß nachweislich der Akten des Standesamts Kiel I der Trauschein selbst diesem am 27. August 1907 zu den Akten überreicht worden ist, ferner daß die Beklagte selbst angibt, zur Trauung in der Synagoge in Randers gewesen zu sein, und daß es Dr. *W.* gewesen sei, der dort den von ihr für einen Trauungsakt gehaltenen Vorgang vorgenommen habe. Dr. *W.* ist aber damals, wie insbesondere auch das Protokoll vom 9. April 1926 und die Bescheinigung des *Josef F.* vom 10. Mai 1926 ergeben, der zuständige Rabbiner in Randers gewesen. Nach alledem bestehen an dem Vollzug der Trauung in Randers keine Zweifel. Der Umstand, daß die Trauung von Dr. *W.* nicht in das Kirchenbuch in Randers eingetragen worden ist und daß auch keine Eintragung der Eheschließung in das Landesarchiv in Viborg stattgefunden hat, widerlegt nicht, daß die Trauung stattgefunden hat. Es ist nach dem Beweisergebnis möglich, daß die Eintragung unterblieben ist, weil die Eheschließenden Ausländer waren und nicht in Randers wohnten. Ein Formerfordernis, von dem die Gültigkeit der Eheschließung abhing, war die Eintragung nicht.

Diese Trauung begründet eine rechtsgültige Ehe. *L.* war, wie die Standesamtsakten ergeben, russischer Staatsangehöriger. Sein Staatsangehörigkeitsausweis hat dem Standesamt vorgelegen. Die Bescheinigung des russischen Konsulats vom 13./26. August 1907 in den Standesamtsakten läßt auch keinen begründeten Zweifel daran aufkommen, daß zur Zeit der Eheschließung des *L.* mit der Beklagten die russische Staatsangehörigkeit des *L.* bestanden hat. Die Trauung ist lediglich nach jüdischem Ritus erfolgt. Das war aber kein Hindernis für ihre bürgerliche Wirksamkeit. Eine Ehe konnte in Dänemark unter Juden — *L.* sowohl als die Beklagte waren Israeliten — gültig vor dem Rabbiner abgeschlossen werden. Ihre Gültigkeit wurde sowohl vom russischen Recht als nach den Grundsätzen des vor 1900 geltenden deutschen internationalen Privatrechts auch in Deutschland anerkannt (vgl. *v. Bar*, Bd. 1, S. 460).

Durch die Eheschließung mit *L.* verlor die Beklagte gemäß § 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die deutsche Reichsangehörigkeit und wurde Russin.

Es ist dann die Scheidung dieser Ehe durch Übergabe eines jüdischen Scheidebriefes am 26. Juni 1907 erfolgt. Diese Scheidung entbehrt der Wirksamkeit.

Es handelt sich dabei um einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1907 konnte aber in Deutschland gemäß § 76 Pers.-Stands-Gesetz, § 15, Abs. 3 GVG. eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr ausgeübt werden; vielmehr konnte ein Scheidungsspruch mit solcher Wirkung nur durch das ordentliche Gericht gefällt werden. Dies galt auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht — wie im vorliegenden Falle das damalige russische Recht (vgl. *Leske-Löwenfeld*, Bd. 4, S. 783—785) — die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überließ. Vgl. RG. Bd. 102, S. 126; Bd. 113, S. 41). Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob der der Beklagten am 26. Juni 1907 übergebene Scheidebrief gefälscht gewesen ist. Der Scheidung ist ohnehin die Wirksamkeit zu versagen.

Digitized by Google

Es könnte ferner noch fraglich erscheinen, ob das Fortbestehen der Ehe mit *L.* zur Zeit der Eheschließung der Parteien festgestellt werden kann, trotzdem *L.* schon seit dem Jahre 1899 keine Nachrichten mehr gegeben hatte und deshalb vielleicht angenommen werden könnte, daß er am 17. Dezember 1907, dem Tage der Eheschließung der Parteien, nicht mehr am Leben gewesen sei.

Die Auflösung der Ehe mit *L.* ist — abgesehen davon, daß eine Scheidung durch den Rabbiner in Deutschland, wie oben ausgeführt, nicht anerkannt werden kann — nach dem einschlägigen russischen Recht zu beurteilen, da nichts dafür vorliegt, daß *L.* seine russische Staatsangehörigkeit verloren habe. (Vgl. *Staudinger*, Anm. II, 1 zu Art. 14 EG. BGB.) Dafür, daß nach dem in Betracht kommenden russischen Recht die *L.*'sche Ehe als aufgelöst betrachtet werden könnte, liegt aber nichts vor. Die Auskünfte des Ost-Europa-Instituts ergeben, daß dem einschlägigen russischen Recht die Todeserklärung und die Vermutung der Fortdauer des Lebens ebenso bekannt sind, wie dem deutschen Recht. Es ist deshalb zweifellos, daß ebenso, wie nach deutschem Recht, eine Ehe so lange besteht, bis sie durch den Tod oder durch Spruch des zuständigen Gerichts aufgelöst wurde, nicht aber bildet bloße Verschollenheit ohne Todeserklärung einen Auflösungsgrund für die Ehe. Eine Todeserklärung *L.*'s ist aber nicht erfolgt, und die Fortdauer des Lebens *L.*'s, der 1873 geboren war, ist nach dem in Betracht kommenden russischen Recht gemäß der Auskunft des Ost-Europa-Instituts zu vermuten. Diese Vermutung zu widerlegen, wäre Sache der Beklagten gewesen, ein schlüssiger Beweis ist aber von ihr nicht angetreten worden.

Unter diesen Umständen war die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären. Des Eingehens auf die eventuell geltend gemachte Scheidungsklage bedarf es nicht.

Ehescheidung von Türken.

OLG. Dresden 18. 1. 1927 (StAZ. 1927, S. 219).

Der türkische Staatsangehörige *G.*, der vor dem Standesbeamten in D. mit einer deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatte, beantragte unter Überreichung eines Schreibens des Konsulats der Türkischen Republik, wonach er vor der genannten Behörde in Gegenwart von zwei Zeugen schriftlich erklärt hatte, daß er seine Ehefrau geschieden und infolgedessen keine eheliche Gemeinschaft mehr mit ihr habe, am Rande des Heiratsregistereintrages zu vermerken, daß diese Ehe geschieden sei.

Der Standesbeamte lehnte den Antrag auf Beischreibung des gewünschten Randvermerkes ab. Hierauf beantragte *G.* beim Amtsgericht, den Standesbeamten nach § 11 Abs. 3 des PStG. zur Eintragung der Ehescheidung anzuweisen. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Auch die Beschwerde und die weitere Beschwerde wurden als unbegründet zurückgewiesen, letztere durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 18. Januar 1927.

Das Oberlandesgericht führt aus:

Nach § 27 FGG. ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, die an sich formrichtig (§ 29, Abs. 1, Satz 2 FGG.) eingelegt ist, nur zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die landgerichtliche Entscheidung läßt jedoch eine solche Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Digitized by Google

Die Ehescheidung ist im vorliegenden Falle auf Grund des bis zum 4. Oktober 1926 gültig gewesenen alten türkischen Eherechts in der Weise erfolgt, daß der Beschwerdeführer vor zwei Zeugen erklärt hat, daß er seine Frau geschieden habe. Es handelt sich also hier um eine sogenannte Willkürscheidung, für die das alte türkische Recht die Form einer Privatwillenserklärung bestimmte (z. vgl. Niemeyers Zeitschrift für Intern. Privatrecht, Bd. 16, S.291). Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts (§ 328 ZPO.) kommt sonach nicht in Frage.

Zutreffend führt das Landgericht aus, daß für die Frage, ob die Scheidung der Ehe des Beschwerdeführers rechtswirksam erfolgt ist, nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechts das türkische Recht maßgebend ist, da der Beschwerdeführer türkischer Staatsangehöriger ist, daß aber die Anwendung des türkischen Rechts gemäß § 30 EG. z. BGB. dann ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung des türkischen Gesetzes gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Nach Art. 30 EG. z. BGB. ist den Vorschriften des islamitischen Rechts die Anwendbarkeit zu versagen, soweit deren Anwendung mit den im Inlande herrschenden Sittlichkeitsbegriffen oder dem Zwecke eines deutschen Gesetzes unerträglich ist. In letzterer Hinsicht ist in Übereinstimmung mit dem Reichsgerichte (RG. 60, 299, 73, 369) davon auszugehen, daß die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht maßgebenden ausländischen Rechts dann verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen das ausländische und auf denen das konkurrierende deutsche Recht beruht, nicht nur ein grundsätzlicher, sondern ein so erheblicher ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts unmittelbar die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (so auch *Staudinger* EG. z. BGB Bem. 13 zu Art. 30). Insbesondere kann von der Anwendung des ausländischen Rechts im Inlande dann keine Rede sein, wenn schlechthin gebietende oder verbietende Gesetze des Inlandes (wie z. B. die Ehescheidungsgründe des deutschen Rechts), die gebieterisch die Anwendung des inländischen Rechts und die Ausschließung des ausländischen Rechts erheischen, jener Anwendung entgegenstehen (so *Barazetti*, Intern. Privatrecht, S. 7).

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die vorliegende „Willkürscheidung", die nach dem damals geltenden türkischen Rechte nur durch eine Privatwillenserklärung erfolgte, um deswillen im Inlande nicht anerkannt werden kann, weil das Erfordernis der gerichtlichen Entscheidung ein unerläßliches Gebot der Sittlichkeit darstellt (z vgl. hierzu die Ausführungen des Bayer. Obersten Landgerichts vom 29. September 1905 in Niemeyers Zeitschrift für Intern. Privatrecht, Bd. 16, S. 287). Jedenfalls verstößt aber eine solche Willkürscheidung, wie das Landgericht in Billigung eines Bescheids des preußischen Justizministers (z. vgl. Zeitschrift für Standesamtswesen 1926, S. 251) ausführt, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes. Nach § 1564 BGB. (z. vgl. auch § 15, Abs. 3GVG. und § 76 PStG.) erfolgt in Deutschland die Ehescheidung lediglich durch ein Urteil deutscher Gerichte. Wenn demgegenüber das alte türkische Recht die Ehescheidung auf Grund eines Privataktes für zulässig erklärt, so bedeutet dies einen derartig erheblichen Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Anschauungen, auf denen beide Rechte beruhen, daß die Anwendung des alten türkischen Rechts insoweit unmittelbar die Grundlagen des deut-

Digitized by Google

schen staatlichen Lebens angreifen und damit gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Im übrigen erscheint aber die vorliegende Willkürscheidung als solche auch materiellrechtlich mit den im Inlande herrschenden Sittlichkeitsbegriffen unvereinbar. Das deutsche Ehescheidungsrecht beruht, wie das Amtsgericht zutreffend hervorhebt, auf dem Grundsatze, daß — abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB.) — eine Ehescheidung nur auf Grund eines schuldhaften Verhaltens eines Ehegatten erfolgen darf. Eine Ehescheidung auf Grund einer privaten Willenserklärung kann nach deutscher Grundanschauung vermöge des ethischen Charakters der Ehe nicht stattfinden und ist wegen der in ihrer Form hervortretenden Willkür im Sinne deutscher Grundanschauungen verwerflich. Mithin steht auch insoweit Art. 30 EG. z. BGB. der Anwendung des türkischen Rechts entgegen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Beschwerdeführer, wie er behauptet, ein Ehescheidungsgrund nach deutschem Rechte im Sinne von § 1568 BGB. zur Seite gestanden haben würde, denn es handelt sich hier nicht um eine erst vorzunehmende Scheidung, sondern lediglich um eine Entscheidung über die präjudizielle Frage, ob der behauptete Scheidungsakt als solcher die Auflösung der Ehe bewirkt hat. Dies ist aber nach den obigen Ausführungen schlechthin zu verneinen und mit Recht hat deshalb das Landgericht von der Erhebung der vom Beschwerdeführer angebotenen Beweise abgesehen.

Ehescheidung in Deutschland wohnender Engländer.

OLG. Hamburg 31. 3. 1927 (Bf. II 593/26; StAZ. 1928, S. 247).

Gründe: Maßgebend für die Frage, ob die Bremischen Gerichte nach § 606 Abs. 4 ZPO. für die Scheidung zuständig waren, ist die Staatsangehörigkeit der Parteien zur Zeit des Erlasses des Urteils, so daß vorliegend die zur Zeit der Klageerhebung noch bestehende tschechische Staatsangehörigkeit hier nicht mehr in Betracht kommt, sondern lediglich die zur Zeit des Urteils vom 4. Oktober 1926 allein noch bestehende britische (vgl. RG. 52, 136, 113, 40).

Es ist also weiter zu fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach britischem Rechte ausländische Gerichte für die Ehescheidung britischer Staatsangehöriger zuständig sind und nach welchem Rechte über die Scheidung zu erkennen ist (Art. 17 und 27 EG. z. BGB.).

Das britische Recht der Ehescheidung geht — im Gegensatz zum deutschen Staatsangehörigkeitsgrundsatz — vom Domizilprinzip aus und erklärt die Gerichte des Wohnsitzes für zuständig. „It is the established rule of English law, that domicile is the true test of divorce jurisdiction", *Dicey-Keith*, Conflict of Laws, 3. Aufl. usw. vgl. auch Law Lexicon von *Morris* unter „Domicile" und das JW. 1924, S. 1329 wiedergegebene Urteil des House of Lords, sowie die Zusammenstellung JW. 1925, S. 411. Dementsprechend haben das Kammergericht ROLG. § 365, das OLG. Darmstadt, bestätigt vom RG. in JW. 1907, S. 127[4] und Hanseat. OLG. V. Senat (Beiblatt 1913 — 52) auf Grund eines Rechtsgutachtens der Solisitors *S. B. Cohen, Dunn & Co.* erkannt.

Das Gericht geht davon aus, daß der Beklagte, der nach der Rückkehr der Parteien aus Südwest-Afrika in Bremen Wohnung nahm und hier mehr als vier Monate verblieb, in Bremen zunächst seinen Wohnsitz im Sinne des § 13 ZPO. § 7 BGB. begründet hat. Hierdurch hatte

Digitized by Google

er seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des § 606, Abs. 1 in Bremen.

Indem das Gericht das englische Recht dahin versteht, daß es das ausländische Recht in dem Sinne maßgebend sein läßt, daß es dessen Bestimmungen für die Zuständigkeit in Ehesachen der dortigen Staatsangehörigen gelten läßt (vgl. das oben angeführte Urteil des House of Lords), würde das bremische Gericht auch wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in Bremen begründet haben würde, gemäß § 16 ZPO. zuständig sein, da der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung unzweifelhaft seinen Aufenthaltsort in Bremen, also auch seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne § 606, Abs. 1 ZPO. hatte. Daß in diesem Falle über die Ehescheidung nach den Gesetzen des Landes des erkennenden Gerichts zu erkennen ist, und daß solche Urteile von den Britischen Gerichten anerkannt werden, zeigen die Nachweisungen von *Loewenfeld* in JW. 1924, S. 1328 ff. Für ein deutsches Anfechtungsurteil hat der High Court in dem JW. 1924, S. 745 wiedergegebenen Urteile ebenso entschieden.

Es ergibt sich daraus die Zuständigkeit des bremischen und damit des erkennenden Gerichts und die Anwendbarkeit des deutschen Ehescheidungsrechts.

Eheschließung. Oesterreichische „Dispens-Ehe".

Kammergericht 5. 11. 1926 (StAZ. 1927, S. 18).

Gegen einen Beschluß des Landgerichts II Berlin vom 11. Juni 1926 in Sachen der Frau *Anna H.*, geb. *K.* (mitgeteilt in der StAZ. Nr. 13 von 1926, S. 178 f.) ist seitens des zuständigen Standesbeamten bei der Aufsichtsbehörde Einlegung der Beschwerde befürwortet worden mit folgender Begründung:

„Der Beschluß steht im Gegensatz zu früheren Beschlüssen der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Jena sowie des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 16. Januar 1922 (siehe StAZ. 1921, S. 84, 1922, S. 49 bezw. 59) und der dort zitierte Erlaß des österreichischen Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 12. April 1920 ist überholt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien vom 19. März 1921, der die Dispensehen für ungültig erklärt (siehe StAZ. 1921, S. 111) und das Gutachten des Obersten Gerichtshofs in Wien vom Juli 1921 (siehe Österr. RGBl., S. 76), auf das in StAZ. 1922, S. 50 Bezug genommen ist. Auch hat das Landgericht III Berlin erst am 29. August 1925 als Beschwerdeinstanz gegenteilig beschlossen (siehe StAZ. 1925, S. 365, 366).

Bei dieser Sachlage erscheint es angezeigt, gegen den Beschluß des Landgerichts II Beschwerde einzulegen, auch schon deshalb, um in dieser ständig wiederkehrenden Frage eine höchstinstanzielle Entscheidung herbeizuführen, wozu hier alle Aussicht besteht."

Auf die daraufhin eingelegte Beschwerde, ist am 5. November 1926 seitens des Kammergerichts folgender Beschluß ergangen, der auch mit Bezug auf die Pflicht und die Befugnis des Standesbeamten von weitgehendem Interesse ist:

„Der Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 11. Juni 1926 wird aufgehoben.

Die Beschwerde der Frau *A. H.*, geb. *K.* in B. gegen den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 23. Dezember 1925 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß für die amtsgerichtliche Entscheidung Gebühren nicht zu erheben sind. Die Kosten der ersten Beschwerde

Digitized by Google

trägt die Beschwerdeführerin. Für die weitere Beschwerde kommen Gebühren und Auslagen nicht in Ansatz.

Gründe: Frau *A. H.* geb. *K.* in B. ist österreichische Staatsangehörige katholischer Konfession. Sie hatte am 29. November 1915 vor dem Standesamt in Budapest mit dem gleichfalls katholischen Österreicher *F. H.* die Ehe geschlossen. Durch Beschluß des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien Abt. VI vom 26. November 1924 ist den Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt worden. Frau *H.* will sich jetzt mit dem kaufmännischen Angestellten *G. N.* in B., der die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, verheiraten. Auf ihr Ansuchen ist ihr zum Zwecke dieser Verehelichung von dem Bundeskanzleramt in Wien unter dem 13. Juli 1925 Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes erteilt worden. Außerdem ist ihr vom Bundeskanzleramt unter dem gleichen Datum ein Zeugnis dahin erteilt, daß dem Amte kein Umstand bekannt sei, der nach österreichischem Rechte dem Abschlusse der Ehe mit *N.* entgegensteht. Der Standesbeamte des Standesamts Berlin III hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1925 den Antrag der Frau *H.* auf Erlaß des Aufgebots betr. die beabsichtigte Eheschließung mit *N.* bezw. auf Vornahme der Eheschließung mit dem Genannten abgelehnt, weil die Antragstellerin mangels Auflösung ihrer Ehe nicht berechtigt sei, eine neue Ehe einzugehen. Frau *H.* hat darauf bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg beantragt, den Standesbeamten anzuweisen, das Aufgebot sowie die Eheschließung mit *N.* vorzunehmen. Das Amtsgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 23. Dezember 1925 kostenpflichtig zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat jedoch das Landgericht II in Berlin durch Beschluß vom 11. Juni 1926 den Standesbeamten des Standesamts Berlin III angewiesen, von dem Bedenken des Ehehindernisses eines bestehenden Ehebandes Abstand zu nehmen. Hiergegen hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin in Charlottenburg als Aufsichtsbehörde weitere Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist zulässig (vgl. RGZ. 102, S. 118 f.). Ihm war auch der Erfolg nicht zu versagen.

Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Frage, ob die Antragstellerin die beabsichtigte Ehe mit *N.* schließen darf, gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. z. BGB. nach österreichischem Rechte zu beurteilen ist. Das Amtsgericht hat ausgeführt: Nach § 111 Öst. A. BGB könne das Band der von der Antragstellerin mit *H.* geschlossenen Ehe nur durch den Tod getrennt werden. Die erfolgte Scheidung von Tisch und Bett, die der reichsrechtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. entspräche, bedeute keine Auflösung des Ehebandes. Die beabsichtigte Verehelichung der Antragstellerin würde daher gegen den Grundsatz des § 62 Öst. A. BGB. verstoßen. Der Umstand, daß die Antragstellerin vom Bundeskanzler Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erhalten habe, steht dem nicht entgegen. Denn ein solcher Dispens verstoße gegen die Vorschrift des § 1309 BGB., der die Doppelehe verbiete, und dürfe deshalb gemäß Art. 30 EG. z. BGB. nicht zur Anwendung gelangen, obwohl ein derartiger Dispens in § 83 Öst. A. BGB. vorgesehen sei. Das Landgericht mißbilligt diese Auffassung. Es geht zunächst, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, zutreffend davon aus, daß es nach § 111 Öst. A. BGB. unerheblich sei, ob die Eheschließung der Beschwerdeführerin kirchlich oder (wie es tatsächlich der Fall ist) nur standesamtlich erfolgt sei, da der § 111 in dieser Hinsicht keinen Unterschied mache. Im übrigen führt es an der Hand einer von ihm eingeholten Auskunft

Digitized by Google

der österreichischen Gesandtschaft in Berlin und der von dieser abschriftlich mitgeteilten Entscheidung des Österreichischen Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 12. April 1920 aus, daß nach § 83 Öst. A. BGB. die Landesbehörden auch vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes (§ 62 a. a. O.) zu Dispensionen befugt seien. Wenn das Amtsgericht annehme, daß der Dispens für die Eheschließung der Antragstellerin in Deutschland gemäß Art. 30 EG. BGB. unbeachtlich sei, weil er in seiner Auswirkung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, indem er dem Grundsatze des § 1309 BGB. widerspreche, so sei damit die Bedeutung und die Natur des gemäß § 83 Öst. A. BGB. für das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilten Verwaltungsdispenses verkannt. Die Vorschrift, daß die Ehe von Angehörigen der katholischen Konfession nur mit dem Tode zur Auflösung gelange, und eine neue Eheschließung nur bei gänzlicher Auflösung des alten Ehebandes möglich sei (§§ 111, 62 Öst. A. BGB.), bestehe zwar heute noch. Wenn nun aber nach § 83 a. a. O. von dem Hindernisse des Ehebandes Dispens erteilt werden dürfe, so könne das nur die Bedeutung haben, daß ausnahmsweise auch eine gänzliche Trennung der Ehe zwischen Katholiken schon zu Lebzeiten zugelassen und dann im Verwaltungswege auszusprechen sei. Aus der uneingeschränkten Fassung des § 83 ergebe sich daß das österreichische Gesetz diesen Ausweg wohl zunächst nur für ganz besonders gelagerte Fälle offen lassen wollte. Wenn die österreichischen Verwaltungsbehörden im Hinblick auf eine festgestellte Fortentwicklung der sittlichen Anschauungen von dieser Befugnis jetzt einen ausgiebigeren Gebrauch machten, so erscheint das vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts aus nicht zu beanstanden und widerspreche im Hinblick auf die im Dispense notwendig enthaltene endgültige Auflösung der bestehenden Ehe nicht dem Zweck eines deutschen Gesetzes oder den guten Sitten.

Diese Ausführungen des Landgerichts sind rechtlich zu beanstanden. Die Entscheidung des Amtsgerichts erweist sich im Ergebnisse in der Hauptsache als richtig. Es fragt sich zunächst, ob der Standesbeamte überhaupt befugt ist, gegenüber dem ihm vorgelegten, in formeller Hinsicht einwandfreien Ehefähigkeitszeugnis in eine Prüfung des österreichischen materiellen Rechts einzutreten. Das muß angesichts der §§ 44, 48, 69 PStG. bejaht werden. Allerdings entbindet die Beibringung des in Art. 43, § 1 PrAGBGB. (vgl. § 1315, Abs. 2 BGB.) vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses den Standesbeamten von der sonst ihm obliegenden P f l i c h t, die materiellen Eheerfordernisse nach dem ausländischen Rechte zu prüfen. Der Standesbeamte ist durch das Ehefähigkeitszeugnis gedeckt. Das schließt aber nicht aus, daß der Standesbeamte, wenn er im Einzelfalle trotz Vorliegens des Ehefähigkeitszeugnisses ein Ehehindernis als vorhanden ansieht, die Eheschließung ablehnt und eine etwaige gerichtliche Anweisung abwartet (vgl. *Stölzel-Spieler*, PStG. 2, Anm. 7 II Pg. zu § 1315, S. 139). Das Vorhandensein des Ehefähigkeitszeugnisses nimmt also dem Standesbeamten nicht die B e f u g n i s, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht gleichwohl ein Ehehindernis vorliegt (vgl. StAZ. 1925, S. 279). Andernfalls hätte es gegenüber den vorerwähnten Vorschriften des PStG. einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Hiernach fragt es sich, ob der Standesbeamte nach dem insoweit gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. maßgebenden österreichischen Rechte mit Recht angenommen hat, daß die Ehe der Antragstellerin mit *H.* noch fortbestehe. Denn in diesem Falle bestand gemäß § 62 Öst. A. BGB. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes und die Antragstellerin darf dann nach dem für sie maßgebenden Heimatsrechte die von ihr beabsichtigte Ehe mit *N.* nicht eingehen.

Digitized by Google

Das Landgericht hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß der von der österreichischen Verwaltungsbehörde erteilte Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes die Ehe der Antragstellerin gänzlich aufgelöst habe. Wäre dies richtig, so bestände nach österreichischem Rechte für die Antragstellerin jenes Ehehindernis nicht mehr und damit fiele auch das vom Amtsgericht unter Hinweis auf den Art. 30 EG. BGB. erhobene Bedenken fort. Trifft die Auffassung des Landgerichts aber nicht zu, so liegt nach dem maßgebenden österreichischen Rechte das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor und es könnte sich dann nur fragen, ob etwa Art. 30 EG. BGB. insoweit der Anwendung des österreichischen Gesetzes, also der Anerkennung des Vorhandenseins dieses Ehehindernisses, entgegenstände. Die Rechtsansicht des Landgerichts kann aber nicht für zutreffend erachtet werden. Allerdings geht die vom Landgericht erwähnte österreichische Verwaltungspraxis dahin, daß auf Grund des § 83 Öst. A. BGB. Dispense vom Hindernisse des Ehebandes erteilt werden können und es sind und werden denn auch in zahlreichen Fällen auf Grund solcher Dispense in Österreich Eheschließungen vorgenommen (sog. Dispensehen). Würde man nun etwa den Art. 13, Abs. 1 EG. BGB., der hier die Anwendung des österreichischen Rechts vorschreibt, dahin verstehen dürfen, daß nur rein tatsächlich zu prüfen sei, ob die Antragstellerin in Österreich „heiraten könnte" (so *Bergmann* in StAZ. 1925, S. 365), so wäre, da diese Frage bejaht werden müßte, für eine weitere Prüfung des Standesbeamten nach der rechtlichen Seite hier kein Raum mehr. Der Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. verweist aber nicht auf die im Heimatsstaate des Ausländers bestehende Verwaltungspraxis, sondern auf die dort geltenden Gesetze, so daß bei einem Gegensatze zwischen der Verwaltungspraxis und den Gesetzen lediglich die letzteren maßgebend sind. Nun kann nach § 111 Öst. A. BGB. das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden. Durch Art. 66 des Vertrages von St. Germain, der für Österreich die Verpflichtung ausspricht, alle Ungleichheiten zwischen den Konfessionen zu beseitigen, ist nach der Auffassung der österreichischen Gerichte das bestehende Gesetz (§ 111) nicht geändert oder aufgehoben worden (vgl. *v. Hoffmannsthal* in JW. 1925, S. 337), und dieser Auffassung ist beizupflichten. Ein Versuch der österreichischen Regierung, nach dem Umsturz vom November 1918 ein Gesetz durchzubringen, durch das die grundsätzliche Trennbarkeit auch katholischer Ehen eingeführt werden sollte, ist gescheitert. Danach ist der § 111 Öst. A. BGB. in Geltung geblieben. Nach § 83 Öst. A. BGB. kann zwar aus wichtigen Gründen von der Landesbehörde die Nachsicht von Ehehindernissen gewährt werden und diese Bestimmung ist nach dem Umsturz von der österreichischen Landesregierung abweichend von der früher im allgemeinen herrschenden Auffassung dahin ausgelegt worden daß sie sich nicht nur auf sogenannte auflösliche Ehehindernisse, sondern auch auf das zu diesen nicht gehörende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes beziehe. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch durch Entscheidung vom 19. März 1921 diese Praxis für unzulässig erklärt und eine solche Dispensverfügung aufgehoben. In Übereinstimmung hiermit hat auch der Oberste Gerichtshof in Wien in einem Gutachten vom 5. Juli 1921 ausgeführt, das Ehehindernis des Ehebandes sei unauflöslich und die auf Grund Dispenses geschlossene Ehe sei, wenn auch keine „Nicht-Ehe", so doch eine nichtige Ehe (vgl. *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts 6, II, 2, S 66). Auf diesem Standpunkt stehen auch außer den bei *Ehren-*

Digitized by Google

zweig a. a. O., S. 66, Anm.59 aufgeführten österreichischen Gerichtsentscheidungen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Jena (vgl. StAZ. 1922, S. 41, 50) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (JFG. 1, S. 112), ferner das Landgericht III in Berlin (StAZ. 1925, S. 365, 366 sowie u. a. *Schey*, Öst. A. BGB., 21. Aufl., 1926, Anm. 3 bis 4 a zu § 83, Anm. 9 zu § 111; *Rosenberg*, Entscheidung und Eheanfechtung, Berlin 1926, S. 102, 103). Die Ansicht des Landgerichts, daß der Dispens eine gänzliche Auflösung der Ehe im Verwaltungswege bedeute, ist danach nicht zutreffend. Ihr steht schon der vom Verwaltungsgerichtshofe betonte Umstand entgegen, daß die Auflösung einer Ehe nicht in die Macht der Verwaltungsbehörden gegeben sei (StAZ. 1921, S. 111); gegen die Auffassung des Landgerichts spricht ferner auch die in § 63 des Pensionsgesetzes für Bundesbeamte vom 17. Dezember 1921 und in anderen (bei *Ehrenzweig* a. a. O., S. 66, Anm. 61 erwähnten) Gesetzen getroffene Regelung der Witwenpensionen nach doppelt verheirateten Beamten. Danach ist mit *Ehrenzweig* a. a. O., S. 67 (vgl. auch *Backrach* in JW. 1925, S. 323) jetzt als „klargestellt" anzusehen, daß weder der Dispens für sich allein, noch die Schließung der Dispensehe die erste Ehe aufhebt (vgl. auch OLG Jena und Gutachten des Obersten Gerichtshofs in Wien; StAZ. 1922, S. 49, 50). Bleibt diese also trotz der Dispenserteilung bestehen, so ist nach § 62 Öst. A. BGB. eine weitere Eheschließung der betreffenden Ehegatten unzulässig. Nach den gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. maßgebenden österreichischen Gesetzen ist daher die Antragstellerin an der von ihr beabsichtigten Verehelichung gehindert, weil letztere gegen den in § 62 Öst. A. BGB. aufgestellten Grundsatz der Einehe verstoßen würde. Daß der Art. 30 EG. BGB. der Anwendung des österreichischen Rechts hier nicht entgegensteht, ist bereits vom Bayerischen Obersten Landgerichte (JFG. 2, S. 113, 114) mit zutreffender Begründung, der der Senat sich anschließt, dargelegt worden. Der Gesichtspunkt, daß die Unauflöslichkeit katholischer Ehen den heutigen Anschauungen nicht mehr entspreche, könnte nur die Bestrebungen rechtfertigen, die auf eine Abänderung des geltenden Rechtszustandes abzielen; bis zu einer solchen Abänderung muß es bei letzterem sein Bewenden behalten. Die Weigerung des Standesbeamten, das Aufgebot der Antragstellerin mit N. anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen, war daher gerechtfertigt. Im Ergebnis erweist sich danach die Entscheidung des Amtsgerichts in der Hauptsache als zutreffend".

England.

Erbrecht. — Domizil. — Rückverweisung.

***Chancery Division** 21. 5. 1926, Annesley Davidson / Annesley (C. 54, 1927, S. 470).*

Die Erblasserin, Mrs *A*, ist 16. 6. 1924 in Orthez, Frankreich, gestorben, in dem Schloß Quillebandy, welches sie 1897 gekauft und seitdem bewohnt hatte. Sie hinterließ testamentarische Verfügungen, in denen sie erklärte, sie habe nie die Absicht gehabt, ihr englisches „*domicile d'origine*" aufzugeben. Ein Domizil im Sinn des französischen Rechtes, d. h. mit behördlicher „*admission à domicile*".

Für die Erbfolge erklärte der Gerichtshof das französische Recht, ohne Zulassung der Rückverweisung auf das englische Recht durch das französische Recht, das französische Recht als *lex domicilii* für maßgebend, auf Grund der Feststellung, daß für die englischen Grundsätze

Digitized by Google

als *lex fori* den rechtlichen Tatbestand des Domizils für die nationalprivatrechtliche Vorfrage bestimmen, ob die Erblasserin mit französischem oder mit englischem Domizil gestorben sei. Auf Grund des englischen Domizilbegriffes, welcher sich lediglich auf tatsächliches Wohnen und Leben stützt, stellte das Gericht französisches Domizil und deswegen Maßgeblichkeit des französischen Erbrechtes fest.

Frankreich.

Ehescheidung. Fürsorge für die Kinder.

Cour de cassation 8. 3. 1926, „Dabert / Dabert" (Rev. XXII 550).

Die im internationalen Rechtsleben typische Frage, ob das anläßlich einer Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erwachsende Problem der Unterbringung und Fürsorge der Kinder international-privatrechtlich als ein Teil der Ehescheidungsangelegenheit oder als eine von dieser zu sondernde selbständige Frage nach eigenem Maßstab zu behandeln sei, ist in dem vorstehend bezeichneten Urteil des Kassationshofes im ersteren Sinne entschieden („*Les contestations relatives à la garde de l'enfant concernant l'état des personnes et se rattachant étroitement à l'institution de divorce et de la séparation de corps, dont elles sont un effet direct*") Das die Scheidung aussprechende Urteil kann auch hinsichtlich der Kinder bestimmen.

Anmerkung: In einer ausführlichen beifälligen Note legt a. a. O. (Rev. XXII 514) *J. P. Niboyet* die Konsequenzen des vom Kassationshof als Prinzip des französischen Rechtes („*de notre droit international privé*") dar. Im gegebenen Fall war es die auch für die Kinderfrage bestehende Gerichtszuständigkeit des Ehescheidungsgerichtes, welche in Frage stand. Herausgeber.

Eheliches Güterrecht. — Maßgeblichkeit des mutmaßlichen Willens der Eheleute.

Tribunal civil Marseille 22. 2. 1927, Coombs / Coombs (Rev. XXII 521).

Auf die Scheidungsklage des Ehemannes wurde die Ehe geschieden. In dem Scheidungsurteil wurde entschieden, daß für die Vermögensauseinandersetzung das englische eheliche Güterrecht maßgebend sei.

Die normative Rechtsgrundlage der Entscheidung bildet die Feststellung: „*Lorsque deux époux, l'un de nationalité étrangère et l'autre française, se sont mariés en France sans contrat, il est de doctrine et de jurisprudence constante, qu'en pareil cas il faut rechercher et appliquer l'intention présumée des parties lors du mariage*".

Für die tatsächliche Feststellung der „*intention présumée*" als auf die Maßgeblichkeit des französischen Rechtes mit „*régime de la communauté légale*" gerichtet, berief sich der Ehemann darauf, daß die Ehe in Marseille geschlossen wurde und daß die Ehegatten dort ihren Wohnsitz genommen haben, während die Ehefrau die Maßgeblichkeit des englischen Rechtes mit „*régime de la séparation des biens*"

Digitized by Google

auf Tatsächlichkeiten stützte, deren entscheidendes Gewicht das Gerichtsurteil folgendermaßen darlegt: „*il faut noter qu'au moment de son mariage le sieur Coombs était officier en activité de service dans l'armée anglaise; qu'en raison même de cette qualité et surtout de l'état de guerre, on ne peut soutenir qu'il ait pu, aussi bien d'ailleurs que sa femme, croire qu'il pouvait, soit légalement, soit effectivement établir son domicile en France; en effet, après la cessation des hostilités, Coombs a continué à poursuivre sa carrière militaire, qui le mettait dans l'impossibilité absolue de fixer son établissement en France, où il ne pouvait venir passer que des congés de plus ou moins longue durée; qu'on ne peut donc pas dire aux termes de la jurisprudence qu'il résulte des circonstances de la cause que les époux ont eu la ferme volonté de fixer en France leur domicile matrimonial; la dame Teissier, épouse Coombs, a toujours agi en ce qui concerne l'administration de sa fortune en se prévalant de sa qualité d'épouse régie par le régime légal anglais, de la séparation de biens; qu'elle a dans ces conditions fait plusieurs acquisitions d'immeubles que le sieur Coombs n'a pu ignorer; qu'il n'a jamais à ce sujet élevé une protestation quelconque, pas plus que contre tous les actes d'administration accomplis sans autorisation de sa part par la dame Coombs; il faut observer que la dame Coombs avait, au moment de son mariage, une fortune qu'un témoin évalue à une quarantaine de mille francs; qu'il est peu vraisemblable d'admettre que cette femme qui avait une connaissance complète de la vie ait voulu se marier sous le régime de la communauté et s'exposer ainsi, au cas de dissolution de mariage, à ce que la moitié de ses biens aille de plein droit à son mari ou à ses ayants droit; que le régime de la séparation de biens résultant de la législation anglaise lui donnait à ce sujet toute sécurité et qu'il est à présumer qu'acquérant, par son mariage, la nationalité anglaise, elle a voulu, en ce qui concerne ses biens, profiter des avantages qu'elle pouvait tirer de la législation de ce pays; qu'en l'état le tribunal estime que les époux Coombs ont tous deux entendu adopter, en ce qui concerne leur régime matrimonal, la législation anglaise; qu'il y a donc lieu de décider que leurs intérêts pécuniaires seront régis par le régime de la séparation de biens.*"

Gemischte Schiedsgerichtshöfe der Friedensverträge 1919 ff.

Tribunal arbitral germano-roumain 6. 6. 1925, P. Negreanu et Fils/ Meyer et Fils (Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix, Paris, tome V, p. 200-218).

Vorbemerkung des Herausgebers: Die für die Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe elementare Vorfrage, welches Landesrecht und welches sonstige positive Recht, sowie welche Methode der Rechtsfindung angesichts absoluten Fehlens positiver Rechtsquellen das anzuwendende Recht im Sinne des Internationalprivatrechts bestimmt, ist bekanntlich erst allmählich und dann nur vereinzelt in den Urteilen dieser Gerichte zu einiger Klarheit entwickelt In der deutschen Rechtsliteratur hat *Zitelmann* als einer der ersten auf das Problem hingewiesen, und zwar in den in dieser Zeitschrift Bd. XXIX, S. 248 ff, Bd. XXX, S. 305 ff. publizierten Abhandlungen Das in dieser Zeitschrift Bd XXX, S 274 berichtete Urteil des deutsch-englischen Schiedsgerichtshofes *(Kitzinger/Kitzinger)* ist eines der ersten Urteile,

Digitized by Google

in welchem die Frage eklatant wurde. Später hat sich eine Entwickelung vollzogen, deren Untersuchung, Darstellung und Kritisierung noch auf den Meister warten, welcher dieser Aufgabe gewachsen ist. Das nachstehend mitgeteilte Urteil hat in dieser Entwickelung eine besondere Bedeutung gewonnen. Seine Grundlinien werden als *„The rules laid by the decision in re Negreanu et Fils v. Meyer et Fils"* zitiert. Es erscheint angebracht, die wichtigsten Ausführungen des Urteils hier im französischen Texte wiederzugeben:

Faits:

La société demanderesse avait commandé des peaux auprès du représentant de la société défenderesse à Bucarest. Le représentant de la défenderesse transmit cette commande à la défenderesse et celle-ci l'accepta tacitement. Le 19 février et le 5 avril 1916, la défenderesse envoyait deux factures à la demanderesse avec la mention: Lieu d'exécution Offenbach. La demanderesse paya la somme facturée de 28.411 marks. Au jour du paiement, cette somme représentait une valeur-or de 21.359,30 marks-or. Les parties sont d'accord pour qualifier l'opération de contrat de vente. La défenderesse concède que la marchandise vendue, prête pour l'expédition, avait déjà été emballée dans des caisses. La marchandise ne put être livrée à la suite d'une prohibition d'exportation. Le 17 juillet 1916, la défenderesse offrit de restituer le prix de vente. Cette offre fut repoussée. A la suite de la déclaration de guerre les parties étaient „ennemies" et toutes les relations furent rompues. Dès juillet 1917, les parties purent à nouveau communiquer. Craignant une réquisition imminente, la défenderesse vendit les peaux le 24 octobre 1917 au prix maximum représentant le double du prix facturé. Ce prix était de 28.126,90 marks-or.

La demanderesse réclame la livraison du cuir; subsidiairement elle réclame des dommages et intérêts pour inexécution de l'obligation; plus subsidiairement encore elle demande la restitution du prix de vente avec intérêts au cours de l'or le jour du paiement.

La défenderesse conclut au débouté de la demande, fait offre de restituer ce qui lui reste effectivement du prix payé, c'est-à-dire 30 % de la valeur-or des marks reçus.

Motifs:

Le tribunal déboute la demanderesse en ce qu'elle demande la livraison du cuir, en vertu de l'article 299 b, attendu que le gouvernement roumain a demandé trop tardivement le maintien du contrat.

Subsidiairement la demanderesse avait réclamé le maintien du contrat selon le paragraphe 2 a de l'annexe au titre V, partie X, attendu qu'elle aurait eu le droit de propriété sur les marchandises. Pour résoudre cette question le tribunal examine: a) la question du droit applicable; b) la question de qualification du rapport de droit; c) la mise en œuvre de la règle de droit découverte.

a) *Droit applicable:*

1. Les tribunaux arbitraux mixtes n'ont examiné que très rarement la question du droit applicable, attendu qu'ils supposaient à priori que les législations respectives avaient le même contenu. Cette méthode n'est pas sans dangers, puisque dans de nombreuses hypothèses une étude précise des législations en conflit conduit à la découverte de différences qui, au premier abord, ont passé inaperçues. Le tribunal arbitral mixte estime, en principe, qu'il convient d'aborder la difficulté et de la résoudre: les tribunaux arbitraux mixtes peuvent contribuer de la sorte à la construction du droit international privé.

Digitized by Google

2. Le tribunal arbitral mixte rejette la thèse roumaine, selon laquelle l'application du droit allemand par les tribunaux arbitraux mixtes serait exclue a priori.

3. Dans l'hypothèse où les lois nationales des parties sont contradictoires et où une concordance des volontés des intéressés ne ressort ni d'une façon expresse ni d'une façon tacite des stipulations du contrat, la jurisprudence de tous les pays admet le recours à la volonté présumée des parties (théorie de l'autonomie). Le tribunal arbitral mixte n'ignore pas la théorie du professeur Pillet (théorie des lois obligatoires). Cette théorie, spécialement intéressante, de lege ferenda, présuppose que le juge dispose d'un pouvoir que le tribunal arbitral mixte ne peut s'arroger en l'absence d'une lex fori. Dans ces conditions, le tribunal arbitral mixte s'en tient à la théorie traditionnelle et communement admise de l'autonomie.

4. La circonstance à laquelle il faut s'attacher pour définir la volonté présumée est, selon les pays et les auteurs, la lex loci contractus, la lex loci executionis ou la lex rei sitæ.

On conteste de plus en plus la méthode qui consiste à résoudre les conflits en choisissant à priori entre le lieu de formation, d'exécution ou de situation et à déterminer dans tous les cas la loi applicable d'après le critère choisi. Ce système pourrait fonctionner à supposer que les parties, selon les conceptions générales de leurs pays respectifs, eussent attribué la même valeur au critère considéré comme décisif. Ainsi lorsqu'un Français et un Italien font un contrat en Italie, on peut admettre que le Français s'est soumis tacitement au droit italien, dont l'application résulte naturellement, d'après la conception française, de la circonstance de la conclusion du contrat en Italie. Ce procédé par trop simpliste devient inadmissible dès le moment où il faut supposer que les parties ne sont pas d'accord sur la valeur du critère unique. Ainsi lorsque l'une des parties est allemande, on ne pourrait admettre que cet Allemand s'est soumis tacitement au droit italien, puisque d'après la conception allemande, le droit applicable est déterminé par la lex loci executionis et non par la lex loci contractus.

Une théorie moderne de droit international privé propose de s'en référer à la lex rei sitæ quant aux biens meubles, dans la mesure où il s'agit des effets réels du contrat. Cette théorie fut admise par le tribunal arbitral mixte germano-belge pour les droits des tiers sur l'objet du contrat. Avec cette limitation la théorie peut être retenue. Mais lorsqu'il s'agit de déterminer la volonté présumée des parties — allemande et roumaine — le lieu de situation des biens mobiliers, objet du contrat, peut d'autant moins être pris en considération comme un critère unique qu'au moment de la conclusion du contrat litigieux, ni l'Allemagne, ni la Roumanie n'attribuaient de valeur décisive à ce critère.

5. Le système pratiqué par le tribunal fédéral suisse est beaucoup plus logique. Il consiste à enregistrer tous les éléments qui de la part de l'une ou l'autre des parties peuvent révéler l'intention d'appliquer l'une ou l'autre législation. Outre les indices déjà mentionnés, on peut en tirer d'autres de la nature du contrat, des conditions de sa conclusion, de la situation respective des parties, etc. . . . L'importance de pareilles présomptions est reconnue par la doctrine (Laurent, VII, n° 475) et par la jurisprudence des tribunaux arbitraux mixtes, du moins par celle du tribunal arbitral mixte germano-tchécoslovaque. Tous ces éléments impondérables sont constatés et enregistrés au profit de l'une ou l'autre législation. Le juge les additionne et conclut: dans certains cas la balance penchera avec une telle netteté en faveur de l'une des légis-

Digitized by Google

lations que l'on appliquera cette législation, ainsi désignée, sans hésitation à tous les rapports contractuels. Mais souvent on se rendra compte que chaque partie a tenu à l'application de son droit, du moins en ce qui concerne l'exécution de ses propres obligations. Dans ce cas le juge devra appliquer distributivement les diverses lois. Cette solution dont les inconvénients sont théoriques plutôt que pratiques, doit être préférée à l'autre théeorie qui consiste à partir d'une idée à priori et à attribuer aux parties une volonté présumée qui repose sur des circonstances dont elles n'ont jamais songé à faire dériver les solutions du juge.

Le tribunal arbitral mixte recherchera donc la volonté présumée des parties, en considérant toutes les circonstances de la cause, optera pour l'une ou l'autre législation dans le cas où les circonstances pencheraient nettement vers cette solution; à défaut de cette solution il appliquera la lex loci contractus pour déterminer la forme et les conditions générales du contrat, la loi nationale de chacune des parties pour fixer leurs obligations respectives.

6. L'application de ces principes conduit dans l'espèce aux conséquences suivantes:

Locus contractus:

Le contrat peut être considéré soit comme conclu entre présents, c'est-à-dire entre la firme demanderesse et le représentant de la firme défenderesse, avec la condition résolutoire pour l'hypothèse où les commandes auraient été repoussées, soit comme conclu par correspondance, l'offre étant partie de Bucarest et ayant été acceptée tacitement à Offenbach. Dans le premier cas, le lieu du contrat est évidemment Bucarest. Il en est de même dans le second cas. Sans entrer dans la discussion sur le lieu de formation des contrats par correspondance, le Tribunal se rallie à la conception française, reçue aussi bien en droit roumain qu'en droit allemand (Théorie de la réception, Planiol, II, § 986, BGB., § 130). Dans ce système offre et acceptation ne produisent des effets juridiques à l'egard de leurs auteurs que lorsque l'autre partie en a reçu connaissance. Si l'acceptation se fait par une lettre missive, le contrat est conclu au moment et au lieu où l'offrant la reçoit. Si l'acceptation est tacite, elle produira des effets juridiques au moment et à l'endroit où l'expiration du délai normal pour refuser l'offre a permis à l'offrant de supposer que l'acceptation est intervenue. Le lieu de conclusion du contrat est donc dans tous les cas à Bucarest.

Locus executionis:

Toutes les factures de la maison Meyer et fils portent la mention: „Lieu d'exécution Offenbach". La valeur de ces clauses dépend des usages en vigueur au lieu de résidence de celui qui en use et du sens que devait leur attribuer celui à qui elles s'adressent. De la part d'un commerçant allemand, pareille clause vaut référence à la législation en vigueur au lieu d'exécution. Quant aux demandeurs, commerçants avisés, ils étaient à même de comprendre le sens de la formule.

Les circonstances spéciales de la cause fournissent des présomptions contradictoires. Si l'une des parties avait intérêt à importer une marchandise de plus en plus rare sur le marché roumain, l'autre avait intérêt à livrer avant que la liberté du commerce ne fût restreinte en Allemagne par des prohibitions d'exportation et la fixation de prix maxima. Les parties étaient depuis longtemps en relations d'affaires, elles se témoignaient une mutuelle confiance, etc. . . . Les éléments de la cause ne sont donc pas de nature à emporter une décision nette dans un sens donné.

Digitized by Google

D'après les principes sus-énoncés, il faut donc admettre que la forme et les conditions générales du contrat seront réglées par la loi roumaine, tandis que chaque partie pourra invoquer ses dispositions nationales en ce qui concerne l'exécution de ses obligations personnelles.

b) Nature juridique du contrat:

On peut hésiter entre la vente et le louage d'ouvrage (Code civil roumain, § 1470 et § 1748; Code civil allemand, § 651). Comme dans le cas présent, les deux parties invoquent les règles sur la vente, le tribunal n'a pas de raisons pour donner une autre qualification à l'opération. Il s'agit donc d'une vente ayant pour objet des choses fragiles.

c) Solutions fournies par le droit roumain compétent:

Lorsqu'il s'agit d'un corps certain, le droit roumain (Code civil roumain, §§ 971 et 1295) transfère la propriété de la chose mobilière à l'acheteur par le seule convention des parties. Lorsqu'il s'agit de choses fongibles, notamment de choses qu'on a coutume de compter, mesurer ou peser, la propriété n'est transférée que lorsque ces choses ont été effectivement comptées, mesurées ou pesées (§ 1300), à moins que l'on ne stipule une vente en bloc (§ 1299).

Il résulte des factures du 1er et 19 février et du 4 avril 1916 que les peaux avaient été mesurées. De plus il est acquis aux débats que les marchandises vendues ont été individualisées avant la déclaration de guerre par l'emballage. Il faut donc admettre que la propriété en a été transférée à l'acheteur avant que les parties ne soient devenues „ennemies" au sens du 1er paragraphe de l'annexe aux articles 299—301 du traité, qu'en conséquence le contrat doit être maintenu en vertu du paragraphe 2 a de l'annexe ci-dessus mentionnée.

Le tribunal arbitral mixte examine ensuite les questions suivantes:

Est-ce que la demanderesse a le droit d'exiger la livraison?

Selon les principes du tribunal arbitral mixte, les obligations de la venderesse doivent être appréciées d'après le droit allemand. Puisque le contrat a été maintenu, la défenderesse serait obligée d'opérer la délivrance. Mais dans un contrat synallagmatique l'obligation de l'une des parties est éteinte, si son exécution est rendue impossible par un cas de force majeure (Code civil allemand, § 323). Dans le cas présent les ordonnances allemandes obligèrent la firme défenderesse à déclarer le cuir — propriété de la demanderesse — comme étant „propriété ennemie", ce qui aurait entraîné la réquisition des marchandises ou la vente forcée pour le compte du propriétaire. La firme Meyer et fils ne pouvait ni expédier ni conserver les marchandises. La force majeure la dispense de l'obligation de livrer.

Est-ce que la demanderesse a droit à des dommages et intérêts?

Le tribunal arbitral mixte déclare que la défenderesse a agi dans l'intérêt de la firme demanderesse jusqu'au moment de la vente des peaux. Mais elle s'est rendue coupable d'une négligence grave en n'avertissant pas la firme demanderesse de la vente du cuir. Le dommage causé à la demanderesse est manifeste. Tandis que la défenderesse croyait que sa marchandise était conservée, elle ne possédait, depuis le 24 octobre 1917, qu'un avoir à elle inconnu de 56.822 marks représentant une valeur or de 28.126,90 marks. Si la défenderesse avait rempli son obligation en avertissant sa cliente, celle-ci aurait pu prendre les mesures nécessaires à la garde de ses intérêts. L'achat de devises neutres, notamment de francs suisses, qui aurait été d'autant plus naturel que la demanderesse était en relations d'affaires avec la Suisse,

Digitized by Google

aurait du moins sauvé la valeur or réalisée par la vente ou même augmenté celle-ci. Un remploi en marchandises, en marchandises par exemple achetées en pays neutre, aurait donné un résultat sensiblement pareil. Puisque l'actif de 28.126,90 marks-or est tombé à zéro, par la faute de la défenderesse, la demanderesse pourrait prétendre à des dommages et intérêts se montant à la même somme. Le tribunal arbitral mixte estime cependant, par équité, devoir réduire ces dommages et intérêts, et ce pour les motifs suivants:

La demanderesse, en faisant des achats en Allemagne à un moment où la prohibition d'exportation était imminente, a pris sur elle un certain risque. De son côté elle aurait pu s'enquérir plus rapidement du sort des marchandises. Une plus grande diligence eût pu éviter ou diminuer les dommages. Enfin il n'est pas sûr que la demanderesse aurait agi, comme il est dit ci-dessus. Par ces motifs et jugeant ex æquo et bono, le tribunal arbitral mixte croit devoir réduire les dommages et intérêts de 25 %. Les dommages et intérêts sont donc fixés au montant de 21.095,20 marks-or.

Les intérêts de cette somme sont dus à partir de l'assignation. De plus des intérêts sont dus du jour de l'encaissement du prix de vente des peaux par Meyer et fils. D'après la jurisprudence constante des tribunaux arbitraux mixtes, les intérêts sont fixés à 5 %.

Schweiz.

Uneheliches Kind. — Alimentationsklage. — Rückverweisung.

Bundesgericht 24. 3. 1927, Pomerrolli/Furrer (Rev. XXIII, S. 134*).

Ein am 20. Juni 1924 in Innsbruck von einer Oesterreicherin unehelich geborenes Kind klagte gegen den bis kurz vor der Geburt des Kindes und unstreitig auch in der Konzeptionszeit in Innsbruck wohnhaft gewesenen, seitdem in der Schweiz domizilierten schweizerischen Staatsangehörigen *Furrer* auf Alimentation. Das Kantonalgericht in Schaffhausen wies die Klage auf Grund des Art. 315**) des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Lebenswandel der Mutter zur Zeit der Konzeption) ab. Das Bundesgericht vernichtete dieses Urteil und wies das Kantonalgericht zu erneuter Prüfung nach folgenden Grundsätzen an:

Maßgebend ist für den Klageanspruch nicht, wie das Kantonalgericht angenommen hat, das schweizerische Recht, sondern das österreichische Recht, weil in dessen Geltungsbereich der Beklagte zur Zeit der Konzeption sein Domizil hatte, auch das österreichische Recht nicht auf das schweizerische zurückverweist. Die Vorschriften über das uneheliche Kindesverhältnis gehören nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht dem *ordre public* an.

---

*) Anmerkung: Im Anschluß an den Text des bundesgerichtlichen Urteils wird in der *Revue d. d. i. p (A. de Lapradelle)* eine ausführliche Darstellung der historischen Entwickelung der schweizerischen Rechtsprechung gegeben.

**) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (vom 10. 12. 1907), Art. 315: „Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen".

Digitized by Google

Trennung deutscher Ehegatten.

***Bundesgericht** 22. 9. 1927.*

Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt hatte die Trennungsklage der Ehefrau *B.-G.* gutgeheißen und die Widerklage des Ehemannes *B.-G.* auf Scheidung abgewiesen. Das Gericht ging dabei von der Ansicht aus, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft des *B.-G.B* sei im wesentlichen dasselbe, was mit der Klage auf Trennung des ZGB. erreicht werde und überdies sei nicht daran zu zweifeln, daß die deutsche Behörde den schweizerischen Gerichtsstand, den sie für die Scheidung anerkenne, für die viel weniger weitgehende Klage auf Trennung auch anerkennt

In der Berufungsinstanz verlangte der Ehemann-Appellant, daß die Ehe auf Grund der Klage gemäß BGB § 1575 und ZGB. SchlT. Art. 59, Ziff. 7 h und i zu scheiden sei mit der Begründung, daß die Trennung nur ausgesprochen werden könne, wenn sie sowohl nach dem Gesetz der Heimat, als auch nach dem Gesetz des Klagorts zulässig sei, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach deutschem Recht aber weder nach der Doktrin noch nach der deutschen Praxis dasselbe sei, wie die schweizerische Trennung. Demnach könne nicht die Trennung, sondern nur die Scheidung ausgesprochen werden.

Es ist nun allerdings fraglich, ob das Gericht die Trennung der Ehegatten nach schweizerischem Recht aussprechen durfte (vgl. BGE. Band 40 II, S. 307/8, wo das Bundesgericht für die Trennung von Ausländern in der Schweiz ausschließlich das Heimatrecht für anwendbar erklärt hat, in gleichem Sinne *Reichel*, Kommentar Bem. 1 d zu SchlT., Art. 59 Ziff. i). F ü r die Zulassung der Klage auf Trennung spricht andererseits der Umstand, daß in analoger Anwendung von Art. 59 7 h (Schl.T.) nur die V o r a u s s e t z u n g e n der Trennung nach ausländischem Recht vorzuliegen haben, im übrigen aber die Trennung (wie die Scheidung) nach schweizerischem Recht erfolgt, da es unlogisch erscheint, einen in der Schweiz wohnenden Ausländer, der die Ehe nach schweizerischem Rechte eingegangen ist und unter ihren Wirkungen nach schweizerischem Recht steht, die Trennungsform unseres Rechts zu versagen. Würde man jedoch diese Frage verneinen, so könnte das nur die Abweisung der Klage, nicht aber die Scheidung zur Folge haben. Denn die Klägerin hat weder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von BGB. § 1575, wonach der Richter, wenn der andere Ehegatte dies beantragt, auf Scheidung erkennen kann, noch Scheidung, sondern lediglich Trennung im Sinne des schweizerischen Rechts verlangt. Nach dem prozessualen Grundsatz ne eat iudex ultra petita partium, der für das Eherecht seinen Niederschlag in ZGB. Art. 146, Abs. 2 gefunden hat und als Teil der öffentlichen Ordnung vom schweizerischen Richter unter allen Umständen, auch wenn im übrigen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, anzuwenden ist, darf aber, wenn eine Partei nur auf Trennung geklagt hat, die Scheidung nicht ausgesprochen werden.

Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hat für die Weiterziehung, wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses, das Armenrecht verweigert und sich damit der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen.

Digitized by Google

Ungültigkeitserklärung einer von einem Italiener mit einer Schweizerin in der Schweiz geschlossenen Ehe.

Appellationshof des Kantons Bern, 27. 10. 1927.

1. Am 30. Juni 1927 hat das Amtsgericht von Bern, einem Klagebegehren der Ehefrau entsprechend, die am 18. September 1926 vor Zivilstandsamt Bern zwischen *Gertrud Gariazzo*, geb. *Bracher*, geb. 1907, und *Secondo Gariazzo*, geb. 1885, geschlossene Ehe gestützt auf Art. 124 Ziff. 2 und Art. 125 Ziff. 1 ZGB. ungültig erklärt und die sämtlichen Kosten dem beklagten Ehemann auferlegt. Gegen dieses Urteil hat *Secondo Gariazzo* sogleich appelliert.

2. Gestützt auf Art. 10, Abs. 2 Satz 1 des italienischen Nationalitätsgesetzes vom 13. Juni 1912 ist die Klägerin, die bis zu ihrer Verheiratung Schweizerin war, Italienerin geworden, eine Rechtsfolge, die von Art. 10 lit. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe implicite anerkannt wird, und zwar unter Verlust des Schweizerbürgerrechts (vgl. auch *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, I, S. 441 ff.). Dergestalt ist vorweg die international-privatrechtliche Frage zu prüfen, ob sich die schweizerische Gerichtsbarkeit überhaupt mit einer Klage auf Ungültigerklärung der Ehe, die eine ehemalige Schweizerin mit einem Italiener in der Schweiz geschlossen hat, befassen kann.

Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902/15. September 1905 (EheSchlAbk.), dem die Schweiz und Italien beigetreten sind, enthält hierüber keine Bestimmungen; einer Anregung Spaniens, in das Abkommen auch Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich der Eheungültigkeitsklage aufzunehmen, wurde keine Folge gegeben (vgl. *Rey*, Le mariage d'aprés la convention de la Haye, p. 234 f.; *Bettelheim*, Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen, in der Z. int. R. 17, S. 640, ferner Urteil der Corte di Appello di Roma vom 23. Februar 1927 i. S. *De Chambrier* ca. *La Via*, sowie BlZüR. 12, Nr. 191). Ebensowenig dürfen etwa die Kompetenznormen des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom nämlichen Datum dem ebenfalls beide Staaten beigetreten sind, auf die Eheungültigkeitsklage analog zur Anwendung gebracht werden. Die Frage ist daher ausschließlich auf Grund des schweizerischen internationalen Privatrechts zu lösen.

Vor dem Inkrafttreten des ZGB. bestand nach dieser Richtung hin in der Schweiz eine klare Lösung, indem Art. 56 ZivStG. bestimmt hatte: „In bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt". Gegenüber dieser Ordnung hatte *v. Salis* (Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Ehegatten in der Schweiz, Basel 1888, vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönt) de lege ferenda eine Ordnung empfohlen, nach der „namentlich" bei einem in der Schweiz erfolgten Eheabschluß eine Ehe zwischen Ausländern unabhängig von der Stellungnahme des heimatlichen Rechts sollte ungültig erklärt werden dürfen. Die Tatsache, daß im heutigen schweizerischen Recht eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung hinsichtlich der Eheungültigkeitsklage eines Ausländers fehlt, wird nun durch *v. Salis* (in einem nicht veröffentlichten, kürzlich einem neuen-

Digitized by Google

burgischen Gericht vorgelegten Rechtsgutachten) dahin gedeutet, daß man sich im Sinne der erwähnten Preisschrift vom Einfluß des Heimatrechts habe emanzipieren wollen. Dieser Auffassung hat sich auch das neuenburgische Kantonsgericht angeschlossen (vgl. SJZ. 22, S. 206).

Der Entstehungsgeschichte der neuen gesetzlichen Ordnung ist nach dieser Richtung hin folgendes zu entnehmen.

In den VE. z. ZGB. der Jahre 1896 und 1900 war das internationale Privatrecht jeweils im Anschluß an die interne Ordnung der einzelnen Materien geregelt worden. Dabei waren die Scheidungs- und Nichtigkeitsklage, gleich wie unter der Herrschaft des ZivStG. internationalrechtlich ausdrücklich gemeinsamen Normen unterstellt worden, in der Weise nämlich, daß bei der Eheungültigkeitsklage auf die Bestimmungen betreffend die Scheidungsklage verwiesen wurde (vgl. VE. 1896 Art. 163 in Verbindung mit Art. 154, sowie VE. 1900 Art. 167 in Verbindung mit Art. 158). In den nach 1900 aufgestellten Entwürfen wurde dann das internationale Privatrecht gesamthaft in einen besonderen Abschnitt verwiesen (Einführungs-, bezw. Schlußtitel). So erstmals in einem undatierten Entwurf, betitelt: „Schlußtitel (EG. z. ZGB.)". Dieser Entwurf bildete die Grundlage der Verhandlungen einer Expertenkommission, die im Herbst 1904 in Langenthal zusammentrat. Die Ergebnisse dieser Langenthaler Beratungen finden sich niedergelegt in den Art. 1741 ff. des E. betreffend die Ergänzung des E. eines ZGB. durch Anfügung des OR. und der Einführungsbestimmungen vom Jahre 1905. Eine Bestimmung über die Eheungültigkeit findet sich in diesen beiden E. ebensowenig wie in dem dann Gesetz gewordenen Text.

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Auslassung von internationalrechtlichen Bestimmungen über die Eheungültigkeitsklage in den E. nach 1900 eine absichtliche gewesen wäre, in dem Sinne, daß man nach der Auffassung *v. Salis* die bisherige Rücksichtnahme auf heimatliches Recht gänzlich hätte fallen lassen wollen, können den Materialien nicht entnommen werden. Weder der „Bericht über die Anpassung und Revision des OR. und über die Einführungsbestimmungen zum ZGB.", der im Jahre 1904 für die Expertenkommission als Manuskript gedruckt worden war, noch das Protokoll über die Verhandlungen dieser Kommission selbst deuten eine derartige Änderung an. Allerdings wird auf Seite 65 dieses Berichtes ausgeführt, die Eheschließung stehe unter den Vorschriften, die schon jetzt vom Bundesrecht aufgestellt seien, mit den Modifikationen, die die Erfahrungen in der Praxis als wünschenswert erscheinen ließen. Hätte man indessen gestützt auf die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Ordnung der Kompetenz für die Eheungültigkeitsklagen von Ausländern eine so einschneidende Änderung, wie die in Frage stehende, wirklich gewollt, so wäre dies zweifellos irgendwie zum Ausdruck gebracht worden (vgl. über diese Entstehungsgeschichte *Stauffer*, Aus der neuesten Praxis auf dem Gebiet des internationalen Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsrechts, in der SJZ. 23, S. 163 ff.).

Näher als die durch *v. Salis* und das neuenburgische Kantonsgericht vertretene Auffassung liegt daher die Annahme, daß der Gesetzgeber ganz einfach, als er nach 1900 die internationalrechtlichen Bestimmungen im Schlußtitel zusammenfaßte, die Herübernahme einer auf die ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen verweisenden Norm für die Eheungültigkeitsklage für das Gebiet des internationalen Privatrechts vergaß (der hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ungültigerklärung einer Ehe auf die Bestimmungen betreffend die Scheidung verweisende Art. 136 ZGB. hat nur internrechtliche Bedeutung; vgl. in diesem Sinne auch *Kaufmann*, Die Neuerungen im internationalen Pri-

Digitized by Google

vatrecht der Schweiz, in der Z. int. R. 22, S. 460, Anm. 1, sowie BlZüR. 12 Nr. 191). Nicht von vornherein auszuschließen ist immerhin auch die Möglichkeit, daß er es absichtlich unterließ, diese Verhältnisse ausdrücklich zu ordnen, um es der Praxis zu überlassen, eine den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechende Regelung zu suchen. In beiden Fällen hat man es mit einer ausgesprochenen Lücke im Gesetz zu tun, da ein Wille des Gesetzgebers im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist (vgl. auch *Gmür*, Komm. zum ZGB., Art. 1, Nr. 10). Gemäß Art. 1 Abs. 2 ZGB. hat mithin der Richter nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (in diesem Sinne auch *Stauffer*, a. a. O.).

Tritt man an das Ausfüllen dieser Lücke heran, so ist man vielleicht zunächst versucht, die Lösung der Entwürfe der Jahre 1896 und 1900 zu übernehmen, also das zu dekretieren, was der Gesetzgeber möglicherweise ganz einfach vergessen hat, nämlich eine analoge Anwendung des Art. 7 h ZivrVerhG., der die schweizerische Zuständigkeit für die Ehescheidungsklagen von Ausländern nur vorsieht, wenn sie vom Heimatrecht anerkannt ist. Damit würde in weitgehendem Maße auf das Heimatrecht abgestellt. Eine solche Lösung würde mit der auch heute noch verbreiteten Tendenz im Einklang stehen, bei Statusfragen, insbesondere auch bei Fragen aus dem Gebiete des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, die Zuständigkeit der Heimatgerichtsbarkeit jedenfalls dann vorzubehalten, wenn diese eine ausschließliche ist (vgl. beispielsweise hinsichtlich der französischen Auffassung *Pillet*, Traité pratique de droit international privé, tome I, p. 564, sowie Journal de droit international privé, *Clunet*, 1890, p. 860, 1891, p. 535 und 1917, p. 614). Selbst wenn man indessen diese Regel grundsätzlich billigen wollte, käme man nicht umhin, verschiedene Ausnahmen zu statuieren, da sonst ganz wichtige Interessen des Inlandes verletzt würden. Inwieweit vor allem dann die inländische Zuständigkeit ganz abgesehen von der Stellungnahme der ausländischen Heimatgesetzgebung zu bejahen ist, wenn der inländische ordre public eine Rolle spielt (vgl. hierüber beispielsweise BlZüR. 12 Nr. 191, *Fritzsche*, Zwei Jahre Zivilgesetzbuch, S. 38, sowie *Gmür*, a. a. O., Art. 136 Nr. 4 in Verbindung mit Vorbem. zu den Art. 120 ff. Nr. 15 a), kann dahingestellt bleiben, da diese Frage vorliegend nicht praktisch ist (vgl. auch einen Entscheid des deutschen RG. im Journal de droit international, *Clunet*, 1902 p. 862, zit. bei *Rey*, a a. O., p. 40 Nr. 1, wo entschieden worden ist, die sich auf Willensmängel stützenden Nichtigkeitsgründe würden durch den ordre public nicht berührt). Dagegen ist zu untersuchen, ob nicht der Umstand, daß die Ehefrau ehemalige Schweizerin ist, die ihr Schweizerbürgerrecht nur infolge der Heirat mit einem Ausländer verloren hat, geeignet erscheint, unter allen Umständen die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit anzunehmen. Entsprechend dem zur Beurteilung stehenden Tatbestand kann die Untersuchung weiter auf den Fall beschränkt bleiben, in dem es sich um eine in der Schweiz geschlossene Ehe handelt.

Diesfalls müssen nun in der Tat die schweizerischen Gerichte zuständig sein, eine Eheungültigkeitsklage, selbst wenn es sich, wie vorliegend, um eine bloße Anfechtungsklage handelt, entgegenzunehmen. Denn die Inländerin, die ihre inländische Staatsangehörigkeit lediglich infolge Verheiratung mit einem Ausländer, in diesem Sinne also zwangsläufig, verliert, erwirbt sehr oft die neue ausländische Staatsangehörigkeit nur der Form nach, während sie nach ihrer Gesinnung, zumal dann, wenn sie auch noch ihr inländisches Domizil beibehält, Inländerin bleibt.

Digitized by Google

Die sich in neuester Zeit geltend machende Tendenz, dahingehend, die Ehefrau, die sich mit dem Angehörigen eines anderen Staates verheiratet, dessen Staatsangehörigkeit nicht erwerben zu lassen, entbehrt daher nicht einer gewissen inneren Berechtigung. Ganz abgesehen hiervon besteht aber ganz allgemein das Bestreben, die mit einem Ausländer verheiratete Inländerin des Schutzes der inländischen Gesetzgebung teilhaftig bleiben zu lassen. In dieser Beziehung ist vor allem auf das positive deutsche Recht zu verweisen. Dieses sieht in § 606 Abs. 1 ZPO. vor: „Für Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe .... zum Gegenstand haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig". Hinsichtlich der Ausländer wird dann allerdings in Abs. 4 des nämlichen Artikels eine Ausnahme gemacht, indem dort bestimmt wird: „Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört". Diese Ausnahme vom Prinzip des Abs. 1 greift indessen eben nur für Scheidungsklagen Platz; bei Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungssachen ist die Zuständigkeit der inländischen Gerichte ganz unabhängig von der Stellungnahme des Auslandes gegeben, und zwar namentlich gerade zu dem Zwecke, der Deutschen, die im Inland einen Ausländer geheiratet hat, die Anfechtung der Ehe zu ermöglichen (vgl. *Stein/Jonas*, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 13. Auflage, II, S. 249 f.). Der Schutz, den das deutsche Recht der ehemaligen Deutschen angedeihen läßt, geht aber noch weiter, indem § 606 Abs. 3 l. c. ausdrücklich vorsieht: „Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist die Zuständigkeit der Heimatgerichte gegeben".

Der bernische Appellationshof, vor die Aufgabe gestellt, hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung der Eheanfechtungsklage einer mit einem Italiener in der Schweiz verheirateten ehemaligen Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, hält dafür, daß eine Lösung analog derjenigen des deutschen Rechts der heutigen Rechtsauffassung am besten entspricht; demnach ist in einem solchen Falle die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte grundsätzlich gegeben, ganz unabhängig davon, ob sie vom neuen Heimatstaat eines solchen Klägers auch anerkannt werde oder nicht (vgl. *A. Stauffer*, a. a. O.,). Damit wird allerdings möglicherweise insofern eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen, als nach dem Recht des andern Teiles die Ehe fortbestehen bleiben kann. Das darf aber im Interesse des Schutzes einer ehemaligen Schweizerin ohne Bedenken mit in Kauf genommen werden, gleich wie es ja auch in den Fällen geschieht, in denen schweizerische Gerichte Schweizerinnen scheiden, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer das schweizerische Bürgerrecht verloren hatten, sich dann aber nach einer gerichtlichen Trennung gemäß Art. 10 des BG. betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 wieder in das Schweizerbürgerrecht haben aufnehmen lassen, eine Scheidung, die auch dann erfolgt, wenn das Heimatrecht des ausländischen Gatten die Scheidung nicht kennt, bezw. den schweizerischen Gerichtsstand nicht anerkennt (vgl. hierüber BGE. 27 [I], S. 183 und ZBJV. 62, S. 321). Praktisch stehen sich diese beiden Fälle gleich, indem

Digitized by Google

die Schweizerin, die durch die Eingehung einer in der Folge ungültig erklärten Ehe ihre schweizerische Staatsangehörigkeit verloren hat, regelmäßig gemäß Art. 10 lit. b des BG. vom 25. Juni 1903 ihre unentgeltliche Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht erwirken wird, was nach der Praxis der zuständigen eidgenössischen Verwaltungsbehörde zulässig ist, obwohl das Gesetz expressis verbis nur von der Witwe und zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrauen spricht (vgl. BBl. 1921 II, S. 65, Nr. 15).

Wollte man übrigens der hier vertretenen Auffassung nicht folgen, sondern vielmehr annehmen, es komme Art. 7 h ZivrVerhG. analog zur Anwendung, so müßte doch die schweizerische Zuständigkeit bejaht werden, weil Italien in Fällen der vorliegenden Art den schweizerischen Gerichtsstand anerkennt. Am 4. Dezember 1925 hat nämlich das Kantonsgericht von Neuenburg die einige Jahre zuvor daselbst geschlossene Ehe des italienischen Staatsangehörigen *Guglielmo Alfonso Adolfo La Via* und der bis zu ihrer Verheiratung schweizerischen Staatsangehörigen *Teresa De Chambrier* wegen mangelhaften Konsens als ungültig erklärt (vgl. SJZ 22, S. 206). Und dieses Urteil ist am 23. Februar 1927 von der hierzu zuständigen Corte di Appello di Roma als vollstreckbar erklärt worden. In den Motiven wird ausdrücklich festgestellt, daß der Bejahung der Zuständigkeit der Gerichte der Schweiz, wo der Eheabschluß erfolgt war, weder das EheSchlAbk., noch allgemeine Grundsätze des internationalen Privatrechts entgegenstanden. Es wird beigefügt: „Ciò corrisponde anche alla norma fondamentale del nostro ordinamento processuale civile, per la quale l'azione personale può essere proposta innanzi all' autorità giudiziaria del luogo in cui fu contratta l'obbligazione: Espressione nella quale pel suo largo significato, può bene essere compreso il matrimonio malgrado l'innegabile elemento etico che domina i rapporti giuridici che ne derivano".

3. Von der Frage der Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit ist diejenige nach dem anwendbaren Recht auseinander zu halten.

Während hinsichtlich der ersteren, wie ausgeführt, das EheSchlAbk. keine Bestimmungen enthält, ist von Konventions wegen das Gesetz, das über die Bedingungen der Eheschließung entscheidet, auch maßgebend für die Frage, ob eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit vorliege (vgl. *Rey*, a. a. O., p. 231, sowie *Meili* und *Mamelok*. Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konvention, S. 110). Die niederländische Regierung hatte nämlich in dem von ihr im Jahre 1894 aufgestellten Programm eine ausdrückliche Behandlung der Ehenichtigkeit empfohlen. Man wurde dann aber schlüssig, sie doch nicht zu erwähnen, indem man sich sagte: „Les questions de nullité ont été implicitement tranchées par les dispositions concernant le mariage déjà votées. La Conférence a déterminé d'une manière précise quelle était la loi régissant le droit de contracter mariage, la forme de la célébration. La loi compétente pour fixer les conditions de validité du mariage, les formalités à observer pour la célébration, l'est aussi pour tirer les conséquences de l'inobservation de ses prescriptions. C'est elle qui édicte la nullité, s'il y a lieu, et qui en indique les caractères. Quelles personnes pourront se prévaloir de la nullité, et pendant combien de temps? La nullité ne pourra-t-elle se couvrir par suite de certains événements? Voilà assurément des questions fort importantes, mais dont la conférence ne nous paraît pas avoir à s'occuper de nouveau. Elle les a résolues par avance, en vertu de cette règle bien simple que la sanction de la loi ne doit pas être séparée de la loi elle-même" (Actes de la Conférence de 1894, p. 81 zit. bei *Rey*, a. a. O.).

Digitized by Google

Dergestalt muß mithin vorliegend die Antwort auf die Frage nach dem anwendbaren Recht in den Konventionsbestimmungen gesucht werden.

Nun bestimmt Art. 1 EheSchlAbk., das Recht zur Eingehung der Ehe bestimme sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetz des Staates, dem er angehöre (Gesetz des Heimatstaates). Nach der herrschenden Auffassung umfaßt das „Recht zur Eingehung der Ehe" im Sinne dieser Konventionsbestimmung auch die Mängel der Willenserklärung (wie Zwang, Irrtum usw., vgl. *Rey*, a. a. O., p. 38 ff. und die dortigen Verweisungen). Nun ist der Sinn des Art. 1 EheSchlAbk. der, daß die Ehefähigkeit positiv vorhanden sein muß nach dem Personalrechte eines jeden der Verlobten („Chacun des futurs doit être capable d'après sa loi", vgl. Actes de la Conférence, 1900, p. 169/170, und dazu *Kahn*, Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht, in der Z. int. R. 12, S. 202). Handelt es sich mithin, wie vorliegend, um einen Willensmangel, so beurteilen sich die Folgen nach dem Rechte desjenigen der beiden Ehegatten, in dessen Person der Defekt bestand (vgl. *Kahn*, a. a. O., S. 208), was zur Anwendung des schweizerischen Rechts führt. Zu diesem Ergebnis käme man übrigens auch dann, wenn man mit *Buzzati* (Le droit international privé d'après les Conventions de la Haye, Le Mariage, traduit par *F. Rey*, spez. S. 92 ff.), *Bettelheim* (Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen, in der Z. int. R. 17, S. 600 f.) und anderen Autoren entgegen der herrschenden Meinung Art. 1 EheSchlAbk. nicht auf Willensmängel anwenden wollte. Denn alsdann dürfte im vorliegenden Falle die Schweiz ihr eigenes internationales Privatrecht anwenden, und da es sich um eine in der Schweiz geschlossene Ehe handelt, käme man ohne weiteres zur Anwendung des schweizerischen Rechts.

Ehescheidung französischer Ehegatten.

Cour de justice, Genf, 28. 6. 1927.

Art. 7 lit. h. Nach der Praxis der Genfer Gerichte sind diese zur Scheidung französischer Ehegatten zuständig, wenn keine der Parteien diese Zuständigkeit bestritten hat. Ein stillschweigendes Einverständnis kann jedoch nicht angenommen werden, wenn bloß der klagende Teil in der Schweiz wohnt, der Beklagte aber in Frankreich, und wenn dieser letztere weder auf die Klage geantwortet, noch einen Vertreter bestellt hat. Es ist nämlich zweifelhaft, ob ein dergestalt erwirktes Säumnisurteil von den französischen Gerichten als vollstreckbar erklärt würde.

Vollstreckung eines deutschen Zivilurteils.

Appellationshof des Kantons Bern, 29. 4. 1926.

1. Durch ein an „die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht Bern" gerichtetes und vom Amtsgericht Bern an den Appellationshof weitergeleitetes Gesuch vom 19. März 1926 verlangt die Firma *Schwenke & Co.* in Bremen die Vollziehung eines vom Amtsgericht Bremen am 5. März 1926 gefällten Versäumnisurteils, wonach *Ernst*

Digitized by Google

Häberli, Kaufmann in Bern, zur Bezahlung eines Betrages von 24.40 ℳ nebst Zins zu 12 % seit 15 Januar 1926 verurteilt worden ist. Der Gesuchsgegner *Häberli* bestreitet in seiner mündlichen Vernehmlassung die Vollstreckbarkeit des in Frage stehenden Urteils und bringt speziell an, daß ihm nie eine bezügliche Urteilsausfertigung zugestellt worden sei.

2. Auf das vorliegende Gesuch ist nur insofern einzutreten, als es ein Begehren um Bewilligung der Vollstreckung des erwähnten Urteils im Kanton Bern enthält. Diese Bewilligung zur Vollstreckung eines ausländischen Urteils ist nur dann zu erteilen, wenn die in Art. 401 ZPO. aufgeführten, von Amts wegen zu prüfenden und nötigenfalls vom Gesuchsteller zu beweisenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Als erste Voraussetzung verlangt Art. 401 Ziff. 1 ZPO. die Rechtskraft des Urteils. Der Eintritt derselben ist jedoch vorliegend nicht dargetan. Durch die in der vorgelegten Ausfertigung enthaltene Erklärung, daß das Urteil „vorläufig vollstreckbar" sei, ist dasselbe nicht etwa rechtskräftig geworden (vgl. *Leuch*, Komm. Nr. 5 zu Art. 401 ZPO.). Es wurde den Parteien vom Gericht denn auch eine Einspruchsfrist von einem Monat festgesetzt. Voraussetzung des Ablaufs dieser Frist war aber jedenfalls die Eröffnung des Säumnisurteils an die ausgebliebene Partei. Daß eine solche Kenntnisgabe des fraglichen Urteils an den Gesuchsgegner *Häberli*, entgegen dessen Behauptung, erfolgt sei, hat die Gesuchstellerin aber nicht nachgewiesen.

Abgesehen davon müßte das Exequaturgesuch aber auch deshalb abgewiesen werden, weil nicht dargetan ist, daß das in Frage stehende Urteil von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts zuständigen Gerichte erlassen worden ist. Nach Schweizerrecht war *Häberli* für den gegen ihn gerichteten persönlichen Anspruch, um den es sich hier handelt, vor dem Richter seines Wohnsitzes zu belangen, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand vereinbart worden ist (Art. 401, Ziff. 2 ZPO.). Daß dies der Fall gewesen sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von der Gesuchstellerin auch nicht behauptet.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Institut de droit international.

Das Institut hat vom 24. August bis 2. September 1927 in Lausanne seine XXXI. Session abgehalten und folgende Resolutionen gefaßt*):

I. — Responsabilité internationale des États à raison des dommages causés sur leur territoire à la personne et aux biens des étrangers.

L'Institut de Droit International émet le vœu de voir consacrer dans la pratique du droit des gens l'ensemble des règles suivantes, concernant la responsabilité internationale des Etats, en raison des dommages causés sur leur territoire, alors qu'il y a paix entre eux, à la personne ou aux biens des étrangers.

Article 1. — L'Etat est responsable des dommages qu'il cause aux étrangers par toute action ou omission contraire à ses obligations internationales, quelle que soit l'autorité de l'Etat dont elle procède: constituante, législative, gouvernementale ou judiciaire.

Cette responsabilité de l'Etat existe, soit que ses organes aient agi conformément, soit qu'ils aient agi contrairement à la loi ou à l'ordre d'une autorité supérieure.

Elle existe également lorsque ces organes agissent en dehors de leur compétence, en se couvrant de leur qualité d'organes de l'Etat, et en se servant des moyens mis, à ce titre, à leur disposition.

Cette responsabilité de l'Etat n'existe pas si l'inob servation de l'obligation n'est pas la conséquence d'une faute de ses organes, à moins que, dans le cas dont il s'agit, une règle, conventionelle ou coutumière, spéciale à la matière, n'admette la responsabilité sans faute.

Art. 2. — L'Etat est responsable du fait des collectivités qui exercent sur son territoire des fonctions publiques.

Art. 3. — L'Etat n'est responsable, en ce qui concerne les faits dommageables commis par des particuliers, que lorsque le dommage résulte du fait qu'il aurrait omis de prendre les mesures auxquelles, d'après les circonstances, il convenait normalement de recourir pour prévenir ou réprimer de tels faits

Art. 4. — Réserve faite des cas où le droit international appellerait un traitement de l'étranger préférable à celui du national, l'Etat doit appliquer aux étrangers, contre les faits dommageables émanant de particuliers, les mêmes mesures de protection qu'à ses nationaux. Les étrangers doivent en conséquence avoir au moins le même droit que ceux-ci à obtenir des indemnités.

Art. 5. — L'Etat est responsable du chef de déni de justice:

1. — Lorsque les tribunaux nécessaires pour assurer la protection des étrangers n'existent ou ne fonctionnent pas.
2. — Lorsque les tribunaux ne sont pas accessibles aux étrangers.

---

*) Die Vorarbeiten und die Verhandlungen sind in drei Bänden (I und II Travaux préparatoires de la Session de Lausanne, III Session de Lausanne. Août—Septembre 1927. Bruxelles: Librairie Falk, Fils, 22, rue des Paroissiens. Paris: A. Pedone, 13, rue Soufflot).

Digitized by Google

3. — Lorsque les tribunaux n'offrent pas les garanties indispensables pour assurer une bonne justice.

Art. 6. — L'Etat est également responsable si la procédure ou le jugement constituent un manquement manifeste à la justice, notamment s'ils ont été inspirés par la malveillance à l'égard des étrangers, comme tels, ou comme ressortissants d'un Etat déterminé.

Art. 7. — L'Etat n'est responsable des dommages causés en cas d'attroupement, d'émeute, d'insurrection ou de guerre civile que s'il n'a pas cherché à prévenir les actes dommageables avec la diligence qu'il convient d'apporter normalement dans les mêmes circonstances, ou s'il n'a pas réagi avec la même diligence contre ces actes, ou s'il n'applique pas aux étrangers les mêmes mesures de protection qu'aux nationaux. Il est notamment obligé de mettre les étrangers au bénéfice des mêmes indemnités que ses nationaux, au regard des communes ou autres personnes. La responsabilité de l'Etat en raison d'actes commis par des insurgés, cesse lorsqu'il a reconnu ces derniers comme partie belligérante et, en tous cas, à l'égard des Etats qui les ont reconnus comme tels.

Est réservée, la question de savoir dans quelle mesure un Etat est responsable des actes des insurgés, même reconnus comme partie belligérante, au cas où ceux-ci sont devenus le gouvernement du pays.

Art. 8. — Les principes exposés aux articles 3 et 4 régissent aussi l'obligation internationale qui incombe à l'Etat de garantir les droits que les étrangers ont à son égard, en vertu de son droit interne.

Art. 9. — L'Etat fédéral est responsable de la manière d'agir des Etats particuliers, non seulement si elle est contraire à ses propres obligations internationales, mais encore si elle l'est aux obligations internationales qui incomberaient à ces Etats. Il ne peut invoquer pour se soustraire à cette responsabilité le fait que sa constitution ne lui donne ni le droit de contrôle sur les Etats particuliers, ni le droit d'exiger d'eux qu'ils satisfassent à leurs obligations.

De même l'Etat protecteur est responsable de la manière d'agir de l'Etat protégé, en tant que ce dernier est tenu d'exécuter les obligations internationales de l'Etat protecteur, ou en tant que celui-ci représente l'Etat protégé vis-à-vis des Etats tiers, lésés par lui et usant de la faculté de faire valoir leurs réclamations.

Art. 10. — La responsabilité de l'Etat comprend la réparation des dommages soufferts, en tant qu'ils se présentent comme la conséquence de l'inobservation de l'obligation internationale. Elle comprend de plus s'il y a lieu, selon les circonstances et d'après les principes généraux du droit des gens, une satisfaction à donner à l'Etat qui a été lésé dans la personne de ses ressortissants, sous la forme d'excuses plus ou moins solennelles et, dans les cas appropriés, par la punition, disciplinaire ou autre, des coupables.

Art. 11. — Le dédommagement comprend, s'il y a lieu, une indemnité pour les personnes lésées, à titre de réparation des souffrances morales qu'elles ont éprouvées.

Lorsque la responsabilité de l'Etat résulte uniquement du fait qu'il n'a pas pris les mesures requises après l'accomplissement de l'acte dommageable, il n'est tenu qu'à la réparation du dommage résultant de l'omission totale ou partielle de ces mesures.

L'Etat responsable de la conduite d'autres Etats est tenu de faire exécuter, par eux, les prestations que comporte cette responsabilité et qui dépendent d'eux; s'il est dans l'impossibilité de le faire, il est tenu d'accorder une compensation équivalente.

Digitized by Google

En principe, l'indemnité à accorder doit être mise à la disposition de l'Etat lésé.

Sont réservées, les questions relatives à l'évaluation des dommages-intérêts et aux rapports des personnes lésées avec leur Etat et avec l'Etat contre lequel la réclamation a été formée.

Art. 12. — Aucune demande de réparation ne peut être introduite de la part de l'Etat aussi longtemps que l'individu lésé dispose de voies de recours efficaces et suffisantes pour le faire jouir du traitement qui lui est dû.

Aucune demande de réparation ne peut non plus avoir lieu, si l'Etat responsable met à la disposition de l'individu lésé une voie de procédure efficace pour obtenir le dédommagement correspondant.

Vœu final. — L'Institut émet le vœu que par des conventions internationales, là où il n'en existe pas encore, les Etats s'engagent par avance à soumettre tous différends concernant la responsabilité internationale de l'Etat résultant des dommages causés sur leur territoire à la personne et aux biens des étrangers, d'abord à une commission internationale d'enquête, si cela est nécessaire pour l'examen des faits; ensuite à une procédure de conciliation; enfin, si elle ne peut aboutir, à une procédure judiciaire devant la Cour Permanente d'Arbitrage, à la Cour Permanente de Justice Internationale, ou toute autre juridiction internationale pour une solution définitive.

L'Institut émet aussi le vœu que les Etats s'abstiennent de toute mesure coercitive avant d'avoir eu recours aux moyens qui précèdent.

II. — Détermination de la loi qui doit régir les formes des actes juridiques.

I. — La maxime „Locus regit actum" est encore généralement admise.

II. — Elle s'applique, non seulement à la forme de l'écrit destiné à faire preuve d'un acte ou d'un fait juridique, mais aussi à la forme de l'acte juridique lui-même, lorsque celui-ci n'est valable qu'à la condition d'avoir été fait dans une forme déterminée.

III. — Elle ne s'applique pas et ne doit pas s'appliquer aux formes habilitantes.

IV. — Elle est impérative, en ce qui touche les actes authentiques et facultative en ce qui concerne les actes sous seing privé.

La loi du lieu de l'acte détermine souverainement les formes de l'authenticité. Sont exceptés de cette règle, les actes passés par les consuls ou agents diplomatiques.

V. — La loi qui régit l'acte en sa substance peut dispenser expressément de l'authenticité requise par la loi du lieu de l'acte.

VI. — La loi qui régit l'acte dans sa substance peut imposer, mais seulement par une disposition expresse, l'authenticité, même s'il est accompli en pays étranger où la forme authentique n'est point requise.

VII. — La loi du lieu de l'acte ne peut dispenser de l'observation des formalités prescrites par la loi du lieu de la situation d'un immeuble pour la transmission de la propriété ou d'un droit réel sur cet immeuble.

VIII. — Elle ne dispense pas davantage de l'observation des formalités prescrites pour la transmission de la propiété d'un objet déterminé *in specie*, par les lois du pays où cet objet se trouve au moment de l'acte.

IX. — La loi du lieu de la reconnaissance d'un enfant naturel détermine les formes de celle-ci, lorsque d'après sa loi nationale elle peut avoir lieu dans l'acte de naissance ou par acte authentique séparé.

Digitized by Google

X. — Si d'après la loi compétente, la légitimation résulte du mariage subséquent, la *lex loci actus* en détermine les formes.

Il en est de même dans le cas où la légitimation peut résulter d'un acte de l'autorité.

XI. — Si d'après la loi compétente, l'adoption implique un acte de l'autorité, la *lex loci actus* en détermine les formes. Si d'après cette loi, l'adoption peut résulter d'un acte libre, la forme de cet acte est soumise à la règle formulée par l'article VI.

III. — Conflits de lois en matière contractuelle, spécialement la détermination de la loi applicable à titre impératif.

„L'Institut, après avoir constaté que la profondeur des divergences de vue persistant sur l'objet de la XXI. Commission, démontre que la question n'est pas suffisamment mûre pour recevoir une solution immédiate, rend hommage aux efforts du Rapporteur et au zèle de ses collaborateurs et renonce à poursuivre cette discussion tout en se réservant de la reprendre en sousœuvre au moment opportun et en se plaçant à un autre point de vue".

IV. — La Navigation aérienne internationale.

Art. I. — Il appartient à chaque Etat de régler l'usage de l'air au-dessus de sont territoire, en tenant compte d'une part des nécessités de la circulation aérienne internationale (atterrissage compris), d'autre part, des nécessités de la sécurité nationale, tant au point de vue militaire, douanier, sanitaire, qu'au point de vue de la protection des personnes et des biens de ses habitants.

Les règles établies à cet égard seront appliquées sans distinction de nationalité.

Art. II. — Tous aéronefs affectés au transport de personnes et de biens bénéficient du régime de la circulation internationale tel qu'il est défini à l'article premier. Chaque Etat peut soumettre à son consentement préalable, l'organisation d'un service public et régulier de communications internationales avec un point quelconque de sont territoire.

Les aéronefs affectés par un Etat ou en vertu d'une concession d'Etat à un service public et régulier de transport de personnes, de marchandises ou du courrier postal, ne pourront, avant leur arrivée à destination faire l'objet d'aucune mesure conservatoire ou d'exécution de nature à troubler la marche normale de ce service.

Art. III. — N'ont pas droit au régime de libre circulation internationale, les aéronefs affectés au service de la puissance publique d'un Etat et les aéronefs faisant partie du matériel de guerre d'un Etat ou commandé par un militaire commissionné à cet effet.

En cas d'autorisation régulière, les aéronefs militaires, survolant un territoire étranger ou y atterrissant, jouiront de l'exterritorialité.

Art. IV. — Tout aéronef doit avoir une nationalité et une seule. Cette nationalité sera celle du pays où l'aéronef aura été immatriculé.

Chaque Etat détermine à quelles personnes et sous quelles conditions, il accorde l'immatriculation, la suspend ou la retire. En aucun cas, cependant, un Etat ne pourra accorder l'immatriculation à des aéronefs ayant leur port d'attache sur le territoire d'un autre Etat.

En cas de changement de port d'attache, l'aéronef garde sa nationalité jusqu'à ce qu'il en ait acquis une nouvelle.

Digitized by Google

Chaque aéronef doit porter des marques visibles de sa nationalité.

Art. V. — Jusqu'à ce que les garanties d'ordre international requises pour l'immatriculation et la surveillance des aéronefs par l'Etat qui leur accorde sa nationalité aient été déterminées par une convention collective, chaque Etat demeure libre d'interdire la circulation aérienne au-dessus de son territoire aux aéronefs des Etats dont la législation sur l'immatriculation et la surveillance n'offre pas de garanties suffisantes.

V. — La navigation en haute mer.

1° L'Institut de Droit International déclare que le principe de la liberté de la mer, comporte notamment les conséquences qui suivent 1. Liberté de navigation en haute mer, sous le contrôle exclusif, sauf convention contraire, de l'Etat dont le navire porte le pavillon; 2. Liberté de pêche en haute mer, sous les mêmes conditions; 3. Liberté d'immersion en haute mer des câbles sous-marins; 4. Liberté de circulation aérienne au-dessus de la haute mer.

2° Considérant qu'il y aurait lieu d'accroître les garanties de sécurité de la navigation des pêcheurs et la protection des câbles sous-marins en prescrivant: 1° aux bâtiments de guerre ou de commerce d'éviter certaines routes; 2° aux submersibles des deux catégories de naviguer seulement en surface dans quelques parages à déterminer, l'Institut attire l'attention des gouvernements sur ces questions et exprime le vœu que la Convention de Londres du 20 janvier 1914 soit complétée en ce sens.

VI. — Procédure de conciliation.

L'Institut de Droit International:

Considérant que l'institution et les organes connus, entre autres, sous le nom de „Commission de Conciliation" et tendant à introduire une procédure de plus dans l'ensemble des moyens de solution pacifique des différends internationaux, traduisent un souci réel de conserver la paix et la concorde entre Nations Souveraines;

Recommande aux Etats de poursuivre résolument la conclusion de conventions ayant pour objet l'établissement des Commissions susdites et de s'inspirer, dans leur œuvre, des principes suivants:

§ I. — Les Commissions de Consiliation sont établies par voie de conventions bilatérales ou plurilatérales.

§ II. — Les Commissions de Conciliation sont à créer comme organes permanents pour un temps limité, ou indéterminé d'avance, en prévision des différends qui, le cas échéant, naîtront après leur entrée en fonction.

§ III. — Les Etats contractants désignent eux-mêmes les membres dont se compose la Commission de Conciliation et dont le nombre devrait être de préférence fixé à cinq. Libres de nommer chacun un membre à son gré, ils choisissent les membres restants, y compris le Président, par voie d'un accord commun.

Tous les commissaires doivent jouir d'un haute considération morale et posséder une connaissance sérieuse des affaires politiques des pays intéressés entre lesquels ils s'efforceront de maintenir la paix et la bonne entente. Ceux choisis en commun doivent l'être parmi les ressortissants des Etats tiers qui ne seraient ni domiciliés sur le territoire de l'un ou de l'autre Etat contractant, ni au service d'aucun d'eux.

Digitized by Google

Dans le cas où, pour régler un différend, se ferait sentir le besoin d'éclairer l'œuvre de la Commission par le recours aux lumières de personnes spécialement compétentes, les Etats contractants lorsqu'ils jugeraient l'envoi à cette fin d'un ou de plusieurs experts insuffisant, peuvent stipuler que chacun d'eux aura la faculté d'y pourvoir, soit en remplaçant dans un court délai, le membre librement nommé par lui, par une autre personne particulièrement qualifiée, soit en adjoignant à la Commission existante un membre supplémentaire de son choix. L'attitude prise à ce sujet par un Etat contractant dicterait celle de son partenaire.

§ IV. — Tous différends entre les Etats contractants de quelque nature qu'ils soient, qui n'auraient pu être résolus par les procédés diplomatiques ordinaires, devront être soumis à une Commission de conciliation, à moins que les parties en litige ne se soient engagées par convention ou par compromis à porter le différend directement devant une juridiction arbitrale ou judiciaire.

§ V. — La Commission de Consiliation peut dans chaque cas particulier entrer en fonction, lorsqu'elle aura été saisie par voie de requête émanant de l'une ou l'autre des parties intéressées et adressée au Président.

Après un examen impartial et consciencieux des questions en litige, tant sur les points de fait que sur les prétentions éventuelles des Parties elle s'emploiera uniquement à amener entre les Parties une conciliation complète et définitive.

Un rapport, signé par la majorité des Commissaires et contenant, le cas échéant, les termes de l'arrangement proposé, sera confidentiellement communiqué aux Parties avec l'invitation de se prononcer dans un délai déterminé. L'exposé des faits, les considérations juridiques et l'accord suggéré aux Parties n'auront ni dans leur ensemble, ni séparément, à l'égard de celles-ci le caractère d'une sentence obligatoire.

A la fin de ses travaux la Commission dressera un procès-verbal constatant simplement, soit que les Parties se sont arrangées, auquel cas les conditions de l'arrangement y seront incorporées, soit que les Parties n'ont pu être conciliées.

Aucune publicité ne sera ne donnée soit à l'ensemble des travaux de la Commission, soit au rapport, soit au procès-verbal, autrement qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des Parties.

§ VI. — La Commission est libre de régler elle-même la procédure en tenant compte, à fin d'enquête, des dispositions du Titre III de la Convention de La Haye de 1907.

Les Parties sont tenues de faciliter de toute façon les travaux de la Commission, et à cet effet, elles doivent: a) s'abstenir, même à titre de représailles, de toute mesure coercitive ou vexatoire dès que l'une d'elles aura saisi le président; b) cesser toute mesure analogue déjà commencée et en général ne faire aucun acte pouvant compromettre le succès des efforts de la Commission en vue de la conciliation.

VII. — Communications radiotélégraphiques.

1. Chaque Etat a le droit, sauf conventions particulières, de régler (autoriser, interdire, contrôler, etc.) à son gré, l'établissement et le fonctionnement des stations radiotélégraphiques situées sur son territoire, quelqu'en soit le propriétaire.

2. Il a aussi le droit, sauf limitations conventionnelles, de suspendre le service de la radiotélégraphie internationale, toutes les fois qu'il le

Digitized by Google

juge nécessaire pour la préservation de ses intérêts essentiels ou pour l'accomplissement de ses devoirs internationaux.

3. Il n'a, au contraire, aucun droit de s'opposer au simple passage des ondes herziennes au-dessus de son territoire.

4. L'exploitation des stations radiotélégraphiques d'un Etat doit être organisée de manière à troubler le moins possible le service des stations des autres Etats. A cet effet, il est désirable que les Etats s'entendent à l'amiable par la voie de conventions internationales.

5. Si les émissions radiotélégraphiques d'un Etat causent un trouble grave aux émissions d'un autre Etat, ce fait entraîne pour lui une responsabilité internationale qui l'expose aux sanctions ordinaires, cette responsabilité devant, toutefois, être appréciée en considération des possibilités techniques.

Il en est de même si un Etat ne prend pas les mesures dont il dispose, pour empêcher les émissions radiotélégraphiques, qui par leur contenu sont de nature à troubler l'ordre public d'un autre Etat, lorsque de semblables émissions lui ont été signalées par ce dernier.

6. Les règles susdites s'appliquent aussi à la radiotéléphonie.

VIII. — Procédure arbitrale.

L'Institut émet le vœu que:

1. Les divers Etats s'entendent pour ratifier les règles posées à la Conférence de Londres en 1913, règles qui compléteraient efficacement celles posées par la Conférence de Paris de 1884.

2. Les divers Etats insistent auprès des propriétaires ou concessionnaires de câbles sous-marins pour qu'ils simplifient autant que possible et unifient les formalités préalables au remboursement d'engins ou appareils détruits ou abandonnés volontairement par les pêcheurs ou navigations dans le but d'épargner les câbles sous-marins.

3. Les divers Etats s'accordent pour atteindre, dans la répression des délits ou quasi-délits commis en matière de câbles sous-marins, l'uniformité conseillée dès 1879 par le professeur Renault.

IX. — Des conflits de lois en matière de chèque.

L'Institut considérant qu'il convient de compléter le règlement international sur les conflits de lois en matière de change et de billets à ordre, voté à la session de Bruxelles de 1885, par quelques règles spéciales aux conflits en matière de chèque, adopte les résolutions suivantes:

1° Les conditions de forme du chèque sont déterminées par la loi du pays où il est émis. Toutefois, le chèque est valable, s'il satisfait aux conditions de forme requises par la loi du pays où il est payable.

2° La loi du pays du paiement du chèque détermine si la propriété de la provision continue d'appartenir au tireur ou est transmise de plein droit au bénéficiaire et aux porteurs successifs.

3° La loi du pays où le chèque est payable détermine:

a) Sur quelles personnes le chèque peut être tiré;

b) Si le chèque est nécessairement à vue ou peut être à un certain délai de vue;

c) Dans quel délai il doit être présenté au paiement;

d) Si le tireur peut faire opposition au paiement et à partir de quel moment cette opposition peut être formée, notamment en cas de perte ou de vol.

Digitized by Google

e) Si le chèque peut être barré et quels effets sont attachés au barrement;

f) Si le chèque peut être certifié et quels sont les effets de la certification;

g) Si l'acceptation du chèque par le tiré doit être ou non considérée comme non écrite.

Vœu:

L'Institut considérant qu'il n'est pas possible de résoudre, par l'élaboration d'une règle commune de solution des conflits, les difficultés inhérentes aux formalités à remplir pour obtenir un nouveau titre, en cas de perte ou de vol, émet le vœu que cette matière soit résolue par voie de convention d'unification du droit.

X. — Procédure arbitrale.

„1. L'Institut constate que le „Projet de règlement pour la procédure arbitrale", de 1875, a ouvert la voie à la procédure arbitrale telle qu'elle s'est développée depuis cette époque, — que ses principales règles ont reçu la consécration du droit positif et que son premier but a été ainsi atteint. Mais, considérant que les progrès continus de l'arbitrage appellent le développement des règles de droit formel, il décide de poursuivre l'œuvre commencée et d'entreprendre l'élaboration d'un code de procédure internationale".

„2. L'Institut constate que sa recommandation, faite en 1877, d'insérer dans les traités une clause compromissoire stipulant le recours à la voi de l'arbitrage en cas de contestation sur l'interprétation et l'application de ces traités, a trouvé un accueil très favorable auprès des Etats. Mais, considérant que le principe de l'arbitrage obligatoire, intégral et inconditionné, n'est pas encore consacré, l'Institut maintient et renouvelle sa recommandation instante aux Etats, qui ne seraient pas encore liés par des conventions de conciliation et de règlement judiciaire obligatoire, d'insérer dans leurs traités une telle clause stipulant le recours à une procédure juridictionelle internationale en cas de contestation sur l'interprétation et l'application de ces traités".

„3. L'Institut, voyant dans l'institution de la Cour permanente de justice internationale la réalisation du vœu émis par lui à Cristiania, en 1912, estime que sa résolution a atteint son but".

„4. L'Institut considérant que la Résolution votée par lui à Edimbourg en 1904, au sujet du recours à l'intervention de la Cour permanente d'arbitrage, est devenue trop limitative et ne correspond plus aux nécessités actuelles, estime ne pas devoir maintenir cette Résolution".

„5. L'Institut, considérant qu'il y a une lacune grave dans l'organisation judiciaire internationale au point de vue de la protection des intérêts privés, considérés dans le plan international, et que des progrès doivent être réalisés, par étapes, dans ce domaine, estime nécessaire de faire une étude de ce problème et de l'inscrire à l'ordre de ses travaux".

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen].

A. Deutsche Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung. 1927. XXXII, 22—24. Völkerbundsfragen (*de Louter*). — Zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (*Schätzel*). — Das Schwurgerichtsproblem in Oesterreich (*Köβler*). — Justizverwaltung und Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten (*Fritz*). — Die Reformbedürftigkeit der Rheinland-Ordonnanzen (*Breuer*). — 1928. XXXIII, 1—5. Internationales Strafrecht und Politik (*Mendelssohn Bartholdy*). — Die Reform des italienischen Strafrechts (*Bunge*). — Kompetenzstreit in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zum ungarisch-rumänischen Agrarprozeß (*G. v. Magyary*). — Aus der deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz (*Kahl*). — Der Weltfunkvertrag von Washington (*Neugebauer*). — Die Rechtsgültigkeit der Reichsgesetze über die deutsch-schweizerischen Goldhypotheken-Abkommen (*Denz*). — Die Reform der direkten Steuern in der Tschechoslowakei (*Fux*).

Wirtschaftsdienst. 1927. XII, 44—52. Deutschlands Handelsvertragslage (*Greiling*). — Ueber die Zuständigkeit des Generalagenten (*Sering*). — Völkerbund und Wirtschaft (*Harder*). — Meistbegünstigungs- und Kontingentsklausel in russischen Handelsverträgen (*Leckzyck*). — 1928. XIII, 1—8. Wirtschaftsarbeit des Völkerbundes.

Blätter für Internationales Privatrecht (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht). 1927. II, 9—12. Erbrecht und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts (*Kauschansky*). — Die „Clausula rebus sic stantibus" in Rumänien (*Schwamm*). — Warenzeichen- und Patentrecht in indischen Gebieten (*Neuberg*). — Zur Reform des tschechoslovakischen internationalen Privatrechts (*Kucera*). — Der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Recht (*Stulz*). — Die Internationalisierung des Binnenschiffahrtsrechts (*Schneider*). — Vorbenutzungsrecht (§ 5 Pat.-Ges.) und internationales Privatrecht (*Zeller*). — Erfüllung internationaler entwerteter Versicherungsverträge (*Kersting*). — 1928. III, 1—2. Deutsch-österreichische Rechtsangleichung (*Schiffer*). — Erbrecht und Ehegüterstand der Frau eines Deutschen, der vor 1900 in Chile geheiratet hat (*Reichel*). — Deutsches und österreichisches Vergleichsverfahren (*v. Hofmannsthal-Levy*). — Die zwangsweise Liquidierung deutschen, österreichischen und ungarischen Eigentums in Rumänien (*Schwamm*). — Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen nach dem Kriege (*Marburg*). — Die Vollstreckung ausländischer Urteile im Gebiet der freien Stadt Danzig (*Loening*).

Europäische Gespräche. 1927. V, 11—12. Die Zufahrt zur Ostsee und Dänemarks Neutralität (*Gretor*). — Hamburgs Politik einer deutsch-französischen Verständigung und der Handelsneutralität um 1796 (*Mor-*

Digitized by Google

stein Marx). — Soll Deutschland Kolonialpolitik treiben? Eine Umfrage. — 1928. VI, 1—2. Wo stehen wir? (*Mendelssohn Bartholdy*). — Deutschland und Polen (*v. Rheinbaben*). — Der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg (*Charles u. Mary Beard*). — Der zweite Tiranavertrag und die Unabhängigkeit Albaniens (*Rappaport*).

Marine-Rundschau. 1927. XXXII, 11—12. Die neuen Gesetze über das französische Marinepersonal. — 1928. XXXIII, 1—2. Die historische Entwicklung des Prisenrechts (*Vanselow*). — Der Schutz der Deutschen im Auslande (*Pohl*). — Die Internationale Funkkonferenz in Washington.

Zeitschrift für Ostrecht. 1928. II, 1—3. Das Unterhaltsproblem in der Sovetunion (*Boschko*). — Die Neugestaltung des in Ostpolen unter der russischen Herrschaft geltenden Privatrechts durch die polnische Gesetzgebung (*Bossowski*). — Die Regelung der Gesetzgebung in Ostpolen (*Waskowski*). — Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit (*Schücking*). — Das neue Strafgesetzbuch der Sovetukraine (*Grodzinsky*). — Das Opportunitätsprinzip und die gerichtliche Vergebung im Sovetrecht (*Celzow-Bebutov*). — Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit (*Fleischmann*) (*Schiffer*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. 1927. X, 21—24. Rechtsquellen des Privatversicherungsrechtes: in der Tschechoslowakei (*Digrin*), in Polen (*Menkes*).

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. 1928. XXXVIII, 1—5. Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr (*Krohn*). — Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen (*Brüel*). — Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Uebertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist (*Olewsky*). — Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz (*Hamburger*). — Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland (*Wohl*). — Zur Rechtsstellung der Küstengewässer (*Vanselow*).

Juristische Wochenschrift. 1927. LVI, 45—53. Die Ehescheidung der Staatenlosen (*Rosenberg*). — Die Entwicklung des Erbschaftsrechts in Sowjetrußland (*Gerschun*). — Strafrechtseinheit zwischen Deutschland und Oesterreich (*Kahl*). — Europäische Strafrechtspflege in amerikanischer Beleuchtung (*Bumke*). — Deutsches und polnisches Hypotheken-Aufwertungsrecht (*Hause-Mügel*). — 1928. LVII, 1—8. Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 (*G. Schwartz*). — Die französische Justizreform des Jahres 1926. — Die Aufwertung im internationalen Privatrecht (*Neumeyer*).

Zeitschrift für Völkerrecht. 1927. XIV, 2. Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht (*Métall*). — Das heutige Völkerrecht vom Standpunkte eines Sowjetjuristen (*Hrabar*). — Das Saargebiet (*Lüttger*). — Das erste Verbot der Auslieferung politischer Verbrecher (*Mettgenberg*). — Ernst Frankenstein's Lehre vom Internationalen Privatrecht (*Isay*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1927. VII, 20—24. Aegypten (*Bergmann*). — Anerkennung der Vaterschaft und Legitimation unehelich geborener Kinder durch einen russischen Staatsangehörigen (*Debert*). — Die österreichischen Dispensehen (*Küstner*) — 1928. 1—4. Liechtenstein (*Bergmann*). — Das Deutschtum im Grenz- und Auslande (*v. Wrangel*). — Die Legitimation durch nachfolgende Ehe in England (*Bergmann*). — [Internationaler Zivilstandsaktenaustausch].

Digitized by Google

B. Ausländische Zeitschriften.

Journal du droit international (Clunet). 1927. 4—6. La réforme agraire roumaine et les ressortissants hongrois devant la Société des Nations (*André-Prudhomme-Bartin-Picard*). — Les conflits de nationalités et la loi sur la nationalité du 10 août 1927 (*Dreyfus*). — Le régime légal des sociétés anonymes égyptiennes (*Braun*). — Une nouvelle critique de la fiction d'exterritorialité des diplomates (*Noël-Henry*).

The American Journal of international Law. 1927. XXI, 4. Progress of the work of the League of Nations Codification Committee (*Reeves*). — National economic independence in the light of the International Economic Conference (*McClure*). — Problems of international Law in the mexican constitution of 1917 (*Bullington*). — The personal diplomacy of Colonel house (*Woolsey*). — The Institute of International Law (*Scott*). — The classification of diplomatic agents (*Hill*). — Competence of the courts in regard to foreign states (*Kuhn*) — The case of the Irish Republic's funds (*Dickinson*). — A question of state succession (*Garner*). — The three-Power naval conference (*Fenwick*). — The most-favoured-nation clause (*Wright*). — Institute of Pacific Relations (*Wilson*). — The neutrality claims against Great Britain (*Borchard*). — 1928. XXII, 1 — Supplement 1. The sixth Jear of the Permanent Court of International Justice (*Hudson*). — The International Radiotelegraph Conference of Washington (*Stewart*). — The land and petroleum Laws of Mexico (*Bullington*). — The passing of extraterritoriality in Siam (*Sayre*). — The permanence of treaties (*Fischer-Williams*). — Revolutionary activities by private persons against foreign States (*Lauterpacht*). — Progress in codification at Genera (*Reeves*). — Arbitration and outlawry of war at the Eight Assembly of the League of Nations (*Garner*). — Legal position and functions of consuls (*Brown*). — Francisco de Vitoria association (*Scott*). — Concerning damages arising from neglect to prosecute (*Hyde*). — Austrian and Hungarian „debt" claims (*Borchard*). — The style and titles of his Britannic Majesty (*Hudson*). — Research in international law (*Hudson*). — Supplement to XXII, 1. Third session of the League of Nations Committee of exports for the progressive codification of international law. — Projects of the International Commission of Jurists, Rio de Janeiro, april 18 to may 20, 1927. — Resolutions of the Institute of International Law, Lausanne, august 24 to september 2, 1927.

Revue de droit international privé (Darras). 1927. XXII, 3—6. De la validité des trusts en France (*Lepaulle*). — Les étapes historiques de la codification législative du droit international privé (*Nolde*). — La nationalité et le domicile (*Bustamente y Sirven*). — Existe-t-il vraiment une nationalité des sociétés (*Niboyet*). — Etude sur le droit international privé soviétique (*Stoupnitzky*). — Le droit international privé en Pologne (*Babinsky*). — La nationalité Estonienne (*Villecourt*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile). 1927. V. 4. Affaire des Optants hongrois en Transylvanie (*Le Fur*). — Juridiction criminelle internationale (*Vadasz*). — La limite de la compétence du Conseil de la Société des Nations aux termes de l'art. 11 du Pacte de la S. d. N. et le conflit roumano-hongrois au sujet des optants hongrois (*Sottile*). — Proposal for a world Trade Mark Convention (*E. Katz*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1927. XXXIV, 5—6. Une phase nouvelle du différend Roumano-Hongrois (*Sibert*). — Le projet Danois de désarmement et la Société des Nations (*Munch*). — La

Digitized by Google

codification du droit international (*Urrutia*). — La coopération des Etats dans la lutte contre le faux monnayage (*Pella*). — La réforme du Conseil de la Société des Nations (*Scelle*).

Yale Law Journal. 1927. XXXVII, 1. English property reform and its american aspects (*Bordwell*).

Revue de droit international (Politis). 1927. I, 1—2. Sainte-Alliance et Société des Nations (*Chevallier*). — Les Maîtres qui disparaissent (*Lapradelle*). — Les transformations du droit international (*Politis*). — L'arrêt N° 7 de la Cour permanente (*Gidel*). — La codification internationale du droit des eaux territoriales (*Fraser*). — La dette de guerre des Etats-Unis à la France (*Fliniaux*). — L'élaboration des clauses économiques du Traité de Lausanne (*Ogier*). — L'ecole autrichienne et le fondement du droit des gens (*Akzin*). — Les traités d'arbitrage (*Raestad*). — Nouveaux domaines d'activité de la Société des Nations (*Pella*). — Les idées du Professeur Burckhardt sur le droit des gens (*Chklaver*). — Les concessions en Turquie (*Teyssaise*).

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1927. LIV, 4—6. Le règlement revisé de la Cour permanente de Justice internationale (*Hammarskjöld*). — Les sociétés, les associations et les fondations en droit international privé (*Arminjon*). — Le statut des Dominions et la conférence impériale de 1926 (*Jennings*). — Les réformes agraires en Roumanie et la compétence des tribunaux arbitraux mixtes (*Rolin*). — Le différend roumano-hongrois et le Conseil de la Société des Nations (*Duguit*). — La session de Lausanne de l'Institut de Droit International (*Visscher*). — La doctrine de Monroë et la Société des Nations (*Whitton*). — L'arbitrage et le Comité de sécurité de la Société des Nations (*Rolin*). — L'avis consultatif n° 12 de la Cour permanente de Justice internationale dans l'affaire de Mossoul (*Briggs*). — L'accord Dano-Norvégica sur le Groenland oriental et son historique (*Rasmussen*).

Grotius Annuaire international pour 1928. H. A. Lorentz et la coopération internationale (*Einstein*). — Les Pays-Bas et la conférence économique internationale de Genève (*Geldermann*). — Les Pays-Bas et la navigation aérienne internationale (*Lycklama*). — Le système des Traités de commerce en vigueur aux Pays-Bas (*Nederbragt*). — L'institut intermédiaire international (*Niboyet*). — Xixe session de l'institut colonial international à la Haye (*Kleintjes*). — Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique (*van Eysinga*). — La Hollande, membre de la Société des Nations (*Kluyver*). — Les Pays-Bas et l'organisation internationale du travail en 1927 (*Stemberg*). — Jurisprudence en matières de prises maritimes concernant les navires et les cargaisons néerlandais.

II. Bücherbesprechungen.

Dr. phil. et jur. Max Salomon. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Zweite überarbeitete Auflage. Berlin-Grunewald, Dr. Walther Rothschild, 1925. 199 Seiten.

Die erste Auflage dieses Buches, welches, wie der Verfasser in der Vorrede zu der zweiten hervorhebt, „ein Traktat von der Methode, nicht ein System der Wissenschaft selbst" (d. h. der Rechtsphilosophie) ist, ist 1919 erschienen. Der Verfasser betont, daß seine grundsätzliche Einstellung zu

Digitized by Google

den behandelten Fragen sich nicht geändert hat, obwohl er heute eine andere Grundlegung schreiben würde, wenn er dazu die Muße hätte. „Eine Vertiefung der philosophischen Grundlage, vor allem die Verarbeitung starker Denkmotive der nachkantischen Philosophie" hält er „heute mehr als früher" für erforderlich.

Den Ausgang der Fragestellung bezeichnet der neukantianische Verfasser: „Eine Einzelwissenschaft, die Jurisprudenz, tritt mit ihrem Anliegen an die wissenschaftliche Philosophie heran und erwartet Lösung ihrer Probleme". (S. IV.) Damit ist die Frage gegeben: „Ist Rechtswissenschaft eine Wissenschaft?" (S. 11 ff.) und inwiefern? (S. 18–81). Der Verfasser gelangt zur Bejahung der ersteren Frage und beantwortet die zweite Frage: „Objekt der Rechtswissenschaft sind nicht die Rechtsnormen, sondern die Rechtsprobleme". „Objekt der Rechtswissenschaft ist der Gegenstand möglicher Gesetzgebung" (S. 54). „Die Rechtswissenschaft wird mithin als Rechtsproblematik angesprochen" (S. 57). „Rechtsproblematik ist das System möglicher Gesetzgebung" (S. 67). „Es sei auf das *corpus juris* verwiesen, und man beachte, wie die dort gesammelten Lehrmeinungen der Juristen sich darstellen" (S. 61). „Die Rechtsfälle wandeln sich zu Problemen und Problemgruppen" (S. 62). „Wenn man etwa eine ganz moderne Frage nehmen will: daß *Staub* das Problem der positiven Vertragsverletzung aufgezeigt hat, ist das eigentlich Bedeutsame an seiner Schrift dieses Namens, nicht, daß er eine Lösung nach den Paragraphen des BGB. unternahm" (S. 63). „Eine Analyse des positiven Rechtes leitet uns nicht zur Idee des Rechtes, sondern zum Begriff des Rechtes" (S. 195). „Die Rechtswissenschaft, die wir als Rechtsproblematik kennen gelernt haben, vermag es nicht, die Idee des Rechtes zu begründen. Das ist die Stelle, an der wir das Einsetzen der Rechtsphilosophie erwarten müssen" (S. 79). „Wenn Rechtswissenschaft Wissenschaft sein will, muß sie zugleich mit ihrer Selbständigkeit ihre Stellung zur Idee des Rechtes festlegen" (S. 199). „Die Idee des Rechtes bedeutet uns die Idee der Gesetzmäßigkeit der Ethik" (S. 147). „Es offenbart sich, daß Rechtsphilosophie das Anfangsglied der Ethik ist" (S. 145). Die Idee des Rechtes wird als „Idee der Gesetzmäßigkeit in der Ethik" (S. 147 ff.) verstanden.

Wenn ich *Salomon* nicht mißverstehe, so vertritt er auf philosophische Weise und in allgemeinster Erstreckung dieselben Anschauungen, welche ich als grundlegend für die Völkerrechtswissenschaft mit den beiden Sätzen vertrete: Das Wesen der Rechtswissenschaft (zu unterscheiden von der juristischen Technik) ist Rechtspolitik. Die Lehre vom Recht ist ein Teil der Ethik*).

Th. Niemeyer.

Dr. Alfred Verdroß, o. ö. Professor an der Universität Wien. Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien u. Berlin, Julius Springe, 1926. 228 Seiten.

Unter Verfassung versteht *Verdroß* in der vorliegenden Darstellung „den allgemeinen Teil des Völkerrechts", „den allgemeinen Teil der regelmäßigen völkerrechtlichen Ordnung", „die auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Grundordnung". Er bezeichnet als Sinn seiner Darstellung ausdrücklich „die monistische, Völkerrecht und staatliches Recht er-

*) *Th. Niemeyer*, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1917, S. 15: „Die Grenzen zu bestimmen zwischen Rechtspolitik und Ethik ist Aufgabe der Rechtswissenschaft". „Wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben".

Digitized by Google

fassende Rechtskonstruktion". — „Mit dem Bestande des allgemeinen positiven Völkerrechtes ist die durch diesen Normenkreis gebildete allgemeine, positiv-rechtliche Völkerrechtsgemeinschaft gegeben" (S. 96). „Indem von der Möglichkeit der Begründung von partikulären Völkerrechtsnormen reichlich Gebrauch gemacht wird, entstehen innerhalb der allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft eine Reihe von Teilgemeinschaften". „Die gegenwärtig umfassendste völkerrechtliche Teilgemeinschaft ist der Völkerbund". „Die Völkerbundgesellschaft wird überkreuzt durch die nächstgrößte völkerrechtliche Teilgemeinschaft, nämlich die Panamerikanische Union, da die amerikanischen Staaten zum größten Teil Mitglieder des Völkerbundes sind" (S. 98). *V.* nimmt an, „daß das staatliche Recht eine bestimmte Teilordnung innerhalb der Völkerrechtsordnung bildet". Was die „Staatenverbindungen" (im überlieferten Sinn) betrifft, so unterscheidet *V.* sie demnach, entsprechend der überlieferten Lehre, in völkerrechtliche und staatsrechtliche Staatenverbindungen (Staatenbund und Bundesstaat). Die völkerrechtlichen Staatenverbindungen unterscheidet er in Protektorate und Staatenbünde. „Auch der Völkerbund ist ein Staatenbund" (S. 111). *V.* unterscheidet die einzelnen Staaten in: I. völlig völkerrechtsunmittelbare Staaten, die er souveräne Staaten nennt; II. völlig staatsrechtsunmittelbare Staaten (Gliedstaaten eines Bundesstaates ohne völkerrechtliche Zuständigkeit und Staaten unter einem kolonialen Protektorat); III. teils staatsunterworfene, teils völkerrechtsunmittelbare Staaten [Vasallenstaaten, Dominions, Kolonien, Gliedstaaten eines Bundesstaates mit völkerrechtlicher Zuständigkeit (S. 125)] „Das Völkerrecht kann sich nur durch das Zwischenglied der Staaten verwirklichen". „Findet aber das Völkerrecht erst im staatlichen Rechte seine Erfüllung, dann ist damit die Unmöglichkeit der dualistischen, Völkerrecht und staatliches Recht völlig trennenden Rechtskonstruktion endgültig dargetan" (S. 41, 42). — Diese hier thesenartig erscheinenden Sätze sind keineswegs der wesentliche und wertvollste Inhalt des Werkes, zumal sie in der Hauptsache in der reichen wissenschaftlichen, praktischen und literarischen Wirksamkeit des Verfassers bekannt sind. Das vorliegende Werk erfüllt vielmehr in glänzender Weise ein allgemein und in starkem Maße bestehendes Bedürfnis. Es gibt eine klare, übersichtliche, ganz und gar positive, das Schrifttum und die Praxis beherrschende, mit reichster Darbietung konkreten Materials verbundene, zugleich die großen wissenschaftlichen Kontroversen meisterlich referierende Lehrdarstellung, so wie der Lernende und der Lehrende, der Praktiker und der wissenschaftliche Forscher sie brauchen. Das Buch wirkt wie ein das Gewölk durchbrechender Sonnenstrahl. Dies zu sagen, braucht man nicht Monist zu sein. Der Referent ist dies nicht. Er ist freilich auch nicht Dualist. Daß das *Verdroß*sche Werk auch demjenigen Genüge tut, der historischer Relativist ist, entspricht seinem vom Dogma unabhängigen objektiven Wert.

Th. Niemeyer.

Dr. Karl Strupp. Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Berlin u. Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1906. 279 Seiten.

Die in dem Titel des Buches enthaltene Bezeichnung „Studie" wird dem Inhalt nicht ganz gerecht. Den Hauptinhalt bildet — nicht nur quantitativ — die positive Zusammenstellung der geschichtlichen Entwicklung und die Wiedergabe des urkundlichen Materials im weitesten Sinn, wodurch ein Bedürfnis befriedigt wird, welches nicht etwa durch die nachlocarnische Entwicklung der Dinge gemindert, vielmehr verstärkt worden ist und dauernd bestehen bleiben wird. Das Gedächtnis auch der nächstbeteiligten Berufspolitiker kann nicht stark genug sein, um die in Betracht kommenden Texte, die Datierung und den Zusammenhang der Tatsachen, die Einzelheiten der

Digitized by Google

politischen Dynamik von 1917 bis 1926 und die apologetischen Momente, mit welchen 1925 und 1926 das Werk von Locarno gestützt werden mußte, genügend genau und genügend präsent festzuhalten. Das Zusammensuchen aber der Materialien (wozu auch eine nicht geringe, vielfach verstreute Literatur gehört) und die Würdigung der Hergänge in jedem Fall des praktischen Bedürfnisses neu vorzunehmen, erspart die Strupp'sche, von der Sicherheit des Historikers und der Fachlichkeit des Völkerrechtlers getragene Darstellung den Praktikern wie den Theoretikern in dankenswerter Weise.

Th. Niemeyer.

Tsune-Chi Yü, Sc. D., Ph. D., Honorary Fellow of Columbia University. The Interpretation of Treaties. New York, Columbia University Press 1927. London: PS. King & Son, Ltd. 288 Seiten.

Auf Grund einer reichen Fülle von positivem Material an Staatsverträgen, Schiedssprüchen, Literatur, unternimmt der Verfasser es, Begriff, Wesen, Grenzen und Methoden der Interpretation von Staatsverträgen zu untersuchen, um daraus Prinzipien der Interpretation zu gewinnen. Als solche Prinzipien hebt er die Gesichtspunkte „evidence" und „uberrima fides" hervor. Dogmen stellt der Verfasser nicht auf. Der Wert der mit ungemein sorgfältigen und weitgreifenden Registern ausgestatteten Darstellung liegt in der Zusammenholung des Materials aus entfernten Stellen, aber auch aus der jüngsten Gegenwart.

Dr. H. Wehberg. Das Genfer Protokoll betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten. Berlin, Georg Stilke, 1927. 187 Seiten.

Derselbe. Der Sicherheitspakt. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag. 1926. 76 Seiten.

Im Sommer 1925 hat der Verfasser an der Haager Völkerrechtsakademie eine Reihe von Vorlesungen über das Genfer Protokoll (in der obligatorischen französischen Sprache) gehalten, welche große Beteiligung und starkes Interesse in dem hochqualifizierten Hörerkreis gefunden haben. Diese Vorträge sind in der ersten vorstehend bezeichneten Publikation deutsch wiedergegeben, mit einer Reihe von Anmerkungen und mit ausführlichen Registern versehen. In der zweiten Schrift erörtert *Wehberg* gemeinverständlich das Sicherheitsproblem und seine Behandlung in Locarno, unter Abdruck der Texte, nebst einem Sachregister.

Charles Clayton Morrison. *The Outlawry of War. A Constructive Policy for World Peace. With an Afterword by John Dewey, Professor of Philosophy, Columbia University. — Chicago, Willett, 440 South Dearborn Street,* 1927. 332 Seiten.

Der Verfasser dieses bemerkenswerten Buches hat als Herausgeber der Wochenschrift „*The Christian Century*" nicht nur jenseits des Ozeans Ruf und Einfluß. Er genießt in allen Weltteilen Ansehen. Mit der europäischen Welt ist er aus nächster Anschauung durch jahrelangen Aufenthalt bekannt geworden, namentlich auch während des Krieges in Frankreich, England-Irland, dann in Italien, später in Rußland. Durch ausgedehnte Reisen hat er auch Südamerika kennen gelernt. Von dem vorliegenden Buch hat der Senator *Borah* gesagt: „*A great book ... clear and courageous thinking upon the most vital problem of these days*". Das Buch ist *Salmon Oliver Levinson* gewidmet als „dem Urheber des Vorschlags *Outlawry of War*" und dessen „unermüdlichem Apostel".

Der Ausdruck „*Outlawry of War*" ist erst im Jahre 1924 aufgekommen, nachdem Senator *Borah* im Februar 1923 die (textlich S. 49—52 mitgeteilte) „*Borah resolution*" eingebracht hatte, auch „*Levinson-Borah*

Digitized by Google

conception" genannt. Diese Resolution bezeichnet *Morrison* als „*practically the only vital peace program before the American mind*". Der „*Draft Treaty to Outlaw War*" von Mr. *S. O. Levinson* (S. 61 - 62 mitgeteilt und als „*crystallizing and illumating the proposal to outlaw war*" gelobt) bezeichnet als den Kern des Programms die Ersetzung des „*outworn and destructive war system*" durch „*the judicial system*", welches sämtliche Staaten umfaßt und auf einen „*international court of justice*" nebst einem „*code of the laws of peace, based upon equality and justice between all nations*". Wesentlich ist dabei, daß die Begriffe Verteidigungs- und Angriffskrieg als Negierung des *Outlawry*-Systemes gänzlich ausgeschlossen werden. Die „Aechtung des Krieges" erscheint keineswegs als Rechtsnorm, sondern als Motiv der positiven Organisation, welche jeden Krieg nicht etwa erst in der Geburt erstickt, sondern die Konzeption verhindert. „*Any project for world peace which undertakes to retain the categories of defensive and aggressive wars, righteous and unrighteous wars, is doomed to futility*" (S. 206). — Für die Einstellung *Morrisons*, mit welcher, wenn nicht die gesamte öffentliche Meinung in Amerika, so doch die seit 1918 herrschende Auffassung leitender politischer Geister und die nationale Grundstimmung harmoniert, ist folgende Aeußerung (S. 245) charakteristisch: „*America's deepest emotion over the war inheres in the conviction that the war she fought was lost! She fought to help Europe extricate herself from the cluch of war. This was her basic motive in loaning these vast sums to the allies. If the debts could now be used in some fashion to win that war, America would in my judgement, count total cancellation a good bargain*". Man wird sich daran erinnern müssen, daß das *Wilson*-Programm und dessen — höchsten Einsatz bedeutende — persönliche Vertretung durch den Präsidenten in Paris 1918—1919 in Uebereinstimmung mit dem amerikanischen *public sentiment* stattgefunden hat, und nicht neben dem in der vorliegenden Publikation mit gleichem Pathos, mit gleicher Energie, m. a. W. mit der gleichen Emphase praktischer Idealität vertretenen *Outlawry*-Programm den von *Morrison* gemachten Hinweis (S. 244) zu übersehen: „*It could be shown that be United States was the most fully armed nation in the world*".

Th. Niemeyer.

Ralston, Jackson H. *The law and procedure of international tribunals. Being a résumé of the views of arbitrators upon questions arising under the law of nations and of the practice of international courts. Revised Edition. Standford University Press. California* 1926. 512 Seiten.

Der Verfasser (geb. 6. 2. 1857) ist ein Veteran des Schiedsgerichtswesens. Sein vor 25 Jahren erschienenes Werk „International Law and Procedure" war eines der ersten dem positiven Recht der internationalen Schiedsbarkeit gewidmeten Werke. Er war 1901 Staatsvertreter der nordamerikanischen Regierung bei dem kalifornischen Kirchengüterstreit („Pious Fund Case"), 1901 beim Haager Schiedsgericht, Obmann der italienisch-peruanischen Claims Commission in Caracas, 1903 auch Direktionsmitglied der American Society of International Law. Daß er sich entschlossen hat, das vorliegende Werk herauszugeben, ist höchst dankenswert. Dasselbe ist die Frucht einer ungemein umsichtigen, mühsamen Arbeit und besteht in der systematischen Verarbeitung des Inhaltes sämtlicher in Betracht kommenden Schiedsverhandlungen, Schiedssprüche usw. in der Weise, daß in XVII Kapiteln ebensoviel Gruppen von Rechts- und Tatsachen-Fragen gebildet und die diesen Gruppen angehörenden Fragen, welche in den ganzen 1000 berücksichtigten Schiedsfällen (S. XIII—XX, mit Verweisung auf die Stellen des Werkes, wo

Digitized by Google

sie vorkommen, registriert) berührt sind, mit entsprechenden Belegen berichtet werden. — Natur und Umfang jeder der XVII Gruppen erhellen aus folgenden Beispielen:

XI. Attributions and Limitations of Sovereignty (= §§ 525—577, jeder Paragraph über eine neue Frage berichtend), XII. Responsibility of Government (§§ 578—682), XIII. Prescription (§§ 683—698), andererseits: Fragen des „allgemeinen Teils" des Völkerrechts: I. Characteristics of International Law (§§ 1—3), IV. Parties (§§ 231—290). Außer dem schon erwähnten Fallregister dient eine 6 Seiten umfassende systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetischer Index von 30 Seiten der Orientierung und dem Auffinden der Materien. Auf dem Verhandlungstisch keines Schiedsgerichts, in der Kanzlei keiner diplomatischen Dienststelle und in keiner Bibliothek, welche die Abteilung „Völkerrecht" auch nur elementar pflegt, wird das Ralston'sche Buch fehlen dürfen. *Th. Niemeyer.*

Garner, James Wilford. *Professor of Political Science in the University of Illinois American Foreign Policies. An Examination and Evaluation of Certain Traditional and International Policies of the United States. New York City, the New York University Press* 1928. 264 Seiten.

Diese Publikation gibt Vorträge wieder, welche der Verfasser gehalten hat auf Veranlassung von „distinguished citizens who generously provided for these lectures that they might be made the occasion for the incalcation of high moral standards and obligations in the politics of our beloved country". Es handelt sich um „James Stokes lectureship on Politics" an der New York University. Der Verfasser stützt sich auf folgende Aeußerungen eines Präsidenten: „We are participants, whether we would or not, in the life of the world" und „only one possible standard by which our relations with the other nations could be determined, namely our own honour and our obligations to the peace of the world". Unter den Gegenständen der Vorträge seien hervorgehoben: „The traditions of isolation and non-intervention", „Imperialisme and dollar-diplomacy", „Cooperation and non-cooperation with the league of nations", „As others see us". Viele ausführliche Anmerkungen und ein umfassendes Register sind den Verträgen beigegeben, deren Bedeutung für das Verständnis Amerikas und der brennenden Weltfragen keiner Hervorhebung bedarf.

Charles de Visscher. *The stabilization of Europe. Lectures on the Harris Foundation* 1924. *The University of Chicago Press.* 190 S.

Der unermüdliche Vorkämpfer wissenschaftlicher und praktischer Entwicklung des Völkerrechts, als Herausgeber der Genter Revue, als Diplomat, Mitglied des Institut de droit, wissenschaftlicher Forscher und Universitätslehrer verdient, teilt in der vorliegenden Publikation die in hohem Maße freien und objektiv aufklärenden Vorträge mit, welche er 1924 in Chicago gehalten hat und welche insbesondere das Nationalitätenproblem und das Problem der „military security" behandeln.

Bergmann. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Band III: Ehe- und Kindschaftsrecht in außereuropäischen Staaten (einschl. der Türkei) sowie in außereuropäischen Besitzungen. Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands, Berlin 1928. 973 Seiten.

Von allen, die nach Erscheinen der ersten beiden Bände *Bergmanns* im Jahre 1926 sich von der in ihnen steckenden ausgezeichneten Arbeit überzeugen konnten, von allen, die auf dem Gebiete internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts theoretisch oder praktisch tätig sein mußten und sich im *„Berg-*

Digitized by Google

mann" Rat und Unterstützung holen konnten — und ihrer sind fraglos nicht wenige —, von ihnen allen wird das Erscheinen des im Vorwort zum ersten Band schon angekündigten dritten (Schluß-)Bandes mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßt werden. Gerade dieser Band schließt die große Lücke, die bisher recht schmerzlich empfunden worden ist. Den Praktikern, insbesondere den Richtern und Standesbeamten war es fast unmöglich, sich über die Ehe- und Kindschaftsgesetze gerade der außereuropäischen Staaten zu orientieren, da gemeinhin in den ihnen zur Verfügung stehenden Bibliotheken außerdeutsches, besonders aber außereuropäisches Recht kaum oder gar nicht zu finden ist. In den Universitätsstädten mag es etwas besser in dieser Beziehung stehen. Aber nicht jede Universität kann über eine Spezialbibliothek für internationales und ausländisches Privatrecht verfügen wie die Universität Kiel, die in einer den Namen des zu früh verstorbenen Mannheimer Internationalprivatrechtlers *Franz Kahn* tragenden Stiftung fast 7000 Bände umfaßt, die aus den Stiftungsmitteln unter der sachkundigen Hand Professor *Th. Niemeyers* fortlaufend ergänzt worden ist. — Schon bei der Besprechung der ersten beiden Bände ist darauf hingewiesen worden, daß die vor dem Weltkrieg führenden Werke von *Leske-Loewenfeld* und von *Schmitz-Wichmann* durch die in vielen alten und neuen Staaten üppig emporgeschossenen Gesetze auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeits-, Ehe- und Kindschaftsrechts überholt und antiquiert sind, so daß ihrer Führung nur noch sehr bedingt man sich anvertrauen konnte. Für die Gesetzgebung der europäischen Staaten hatte der 1926 erschienene zweite Band *Bergmanns* den vollwertigen Ersatz gebracht. Nun ist auch für die außereuropäischen Länder in mustergültiger Weise dieser Ersatz für die genannten veralteten Werke, soweit es sich um Fragen des Ehe- und Kindschaftsrechts und des damit in Verbindung stehenden Staatsangehörigkeitsrechts handelt, von *Bergmann* geliefert. Für nicht weniger als 41 Staaten hat er in deutscher Uebersetzung das geltende Recht zum Abdruck gebracht. Welche unendlichen Schwierigkeiten der Verfasser zweifellos erst hat überwinden müssen, bis es ihm möglich war, diese eingehende Zusammenstellung der maßgebenden Gesetzestexte in möglichster Lückenlosigkeit und Zuverlässigkeit herauszubringen, wird, auch ohne daß der Verfasser es betont hat, jeder ermessen können, der den reichhaltigen Band durchblättert. Besonders wertvoll ist die Heranziehung des Rechts der Kolonialbesitzungen der einzelnen Länder und die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen von 53 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Schema des zweiten Bandes ist beibehalten worden: Für jeden einzelnen Staat werden Vorbemerkungen über die Regelung der Staatsangehörigkeit, die bestehenden Staatsverträge, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die Anerkennung ausländischer Urteile, über die Eheschließung im Ausland vorausgeschickt, bevor in deutscher Uebersetzung die Gesetzestexte über das Ehe- und Kindschaftsrecht in ihrer heutigen Fassung abgedruckt werden. — In Hinsicht auf die außerordentlich mühevolle, aber auch ebenso wertvolle reiche Zusammenstellung der ausländischen Gesetze hat man eine gewisse Scheu, noch Wünsche zur Sprache zu bringen oder auf Fehlendes hinzuweisen. Es mag aber geschehen in dem Gedanken, daß nach wenigen Jahren vielleicht ein kleinerer oder größerer Appendix erscheinen muß, um Nachträge zu bringen, die durch Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten notwendig werden. Und darum mag darauf hingewiesen werden, daß es nicht genügt, im Anhang auf neue Gesetze nur zu verweisen, wie es im dritten Band für die europäischen Länder geschehen ist, deren gesetzliche Bestimmungen seit 1926, dem Erscheinungsjahr des zweiten Bandes, sich geändert haben. Hier ist es nötig, diese Gesetze, wie beispielsweise die englischen Adoptions- und Legitimationsakte von 1926 im Wortlaut abzudrucken, damit die Lückenlosigkeit des

Digitized by Google

Werkes erhalten bleibt. Es genügt nicht, daß hinsichtlich der so überaus wichtigen polnischen Gesetze über das internationale und interlokale Privatrecht von 1926 nur im Nachtrag von Band III die kurze Bemerkung gebracht wird: „Das internationale und interlokale Privatrecht ist inzwischen gesetzlich geregelt worden; Näheres darüber Zeitschrift für Standesamtswesen 1927, S. 7". Hier erwartet man an Stelle einer Verweisung auf eine Zeitschrift, die nicht jedem Benutzer der *Bergmann*'schen Bände zur Hand ist, den Text selbst. — Nach dem über die Bände I und II schon im Jahre 1926 Gesagten und den hier gemachten Ausführungen über den Band III bedarf es kaum des besonderen Hinweises, daß das Werk *Bergmanns* ein unentbehrliches Nachschlagewerk, ein ausgezeichneter und zuverlässiger Führer für jeden ist, der sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts zu beschäftigen hat. Der Richter wie der Anwalt, der Standesbeamte wie seine Aufsichtsbehörden, der Lehrer wie der Lernende werden immer wieder den *„Bergmann"* zu konsultieren haben.

C. Rühland, Kiel.

P. Arminjon. *Précis de droit international privé. I. Les notions fondamentales du droit international privé, 2. édition.* Paris, Dalloz, 1927. 303 Seiten.

Der als Honorarprofessor der *„Faculté royale de droit"* in Kairo und als konsequenter Verfechter einer selbständigen, die deduktive Behandlung *(„Principes a priori")* des Internationalprivatrechts ablehnenden, dem freien Werturteil über die jedesmaligen Anknüpfungsmomente *(„circonstances de rattachement")* das Wort redenden Methode bekannte Verfasser läßt hier der im Jahre 1925 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes eine zweite erweiterte Auflage folgen, welcher in scharfer und eingehender Methode, vielfältig polemisch, überall klar, die Grundbegriffe des Internationalprivatrechts im Sinne praktischer Anpassung an die Eigenart jedes Falles, untersucht.

Caleb, M. *Essai sur le principe de l'autonomie de la volonté en droit international privé. Thèse pour le doctorat.* Paris, Sirey, 1927. 490 Seiten Groß-8°.

Auf breiter historischer, dogmatischer, forensischer („arretistischer") Grundlage, in besonderer Anlehnung an *A. Pillet* und *J. P. Niboyet*, mit starker Selbständigkeit in der Kritik des in der Judikatur aller Länder herrschenden Unfugs des „Parteiwillens", als Grundlage der internationalprivatrechtlichen Entscheidungen, gibt der Verfasser eine auch durch den Reichtum des literarischen und praktischen Materials dankenswerte und wertvolle Darstellung der an beschämender Ungründlichkeit der juristischen Behandlung leidenden Materie, welche das tägliche Brot und die ewige *crux* der internationalprivatrechtlichen Rechtsprechung ist.

Der Kleine Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Band. Leipzig, F. A. Brockhaus 1925. 804 Seiten Groß-8°.

Mit rund 2000 Spalten, 180000 Zeilen, 70000 Stichworten, über 5400 Abbildungen und Karten im Text und auf 88 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten sowie 36 Uebersichten und Zeittafeln steht dieser glänzend ausgestattete Band mit seiner Verbindung von Gedrängtheit, Inhaltsfülle, Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit, Vielseitigkeit, Stilsicherheit in der Reihe verwandter buchhändlerischer Werke auf unübertroffener Höhe. Als Stichprobe sei die ausgezeichnete Uebersicht über den Vertrag von Versailles, Seite 745—46, angeführt. Die enzyklopädische und typographische Technik des Werkes ist bewundernswert.

Digitized by Google

Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft. 165. Jahrgang 1928. *Gotha, Justus Perthes,* XXXI und 1016 Seiten.

Wer gelernt hat und gewohnt ist, sich des „*Gotha*" zu bedienen, sei es als Politiker, Diplomat, Statistiker, Geograph, Publizist, sei es als gebildeter Zeitungsleser, was sagen soll, als ein der Entwickelung der Staatenwelt nach Möglichkeit folgendes Mitglied der Gattung Mensch, würde, wenn dieser „*Gotha*" ihm entzogen würde, sich eines Helfers beraubt fühlen, der neben dem Atlas und einem historischen Vademekum ihm so unentbehrlich ist wie das tägliche Brot. Nur weiß man leider, daß der politische Wissenstrieb der Gattung nicht so verbreitet und nicht so gepflegt ist, daß auch nur die Mehrzahl der im öffentlichen Leben stehenden, oder auch nur die Mehrzahl der durch ihre besondere Lebensstellung zu ernster Bemühung um positives Wissen und um präsente Orientierungsmöglichkeit auf diesen Gebieten verpflichteten Persönlichkeiten Uebung in der Benutzung der Hilfsmittel besäße, zu denen das Gothaische Handbuch gehört. Die Zahl dieser Persönlichkeiten durch Verbreitung dieses unübertroffenen und in der vorliegenden Auflage wiederum stark erweiterten Handbuches herbeizuführen, sollte das Bemühen der politischen Pädagogik, namentlich der Hochschulen, der Presse, und, *last not least*, der Schulen sein. Der Referent hat den „Gothaischen Kalender" durch seinen vortrefflichen Geschichtslehrer auf der Prima 1875 kennen gelernt, sodann seit ihn *Adolf Wagner* in seinen wundervoll theoretischen großen Vorlesungen über Finanzwissenschaft in Berlin 1877 uns ans Herz legte, jeden Jahrgang auf seinen Schreibtisch gestellt, in 50jähriger schriftstellerischer und praktischer Tätigkeit diesen Freund unentbehrlich findend. *Th. Niemeyer.*

Maridakis, G. Die zeitgenössischen Tendenzen des internationalen Privatrechts (in griechischer Sprache). Athen, 1927, 38 S.

Die vorliegende Schrift stellt die Wiedergabe der Antrittsvorlesung an der Universität Athen des in der griechischen Juristenwelt rühmlichst bekannten Gelehrten *G. Maridakis* dar. *M.* ist an der Athener Juristenfakultät der Nachfolger des griechischen Altmeisters auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts — *G. Streit.* Wer weiß, was *G. Streit* während seiner Lehrtätigkeit für das internationale Privatrecht in Griechenland bedeutet hat, der weiß auch, welche hohen Anforderungen an den neuen Dozenten gestellt sind. Was die vorliegende Schrift anbelangt, so weist sie den Vorzug einer schlichten, sachlichen Darstellung, frei von Spitzfindigkeiten, auf. Die §§ 1—3 beginnen mit einleitenden Bemerkungen über das Wesen und den Charakter des internationalen Privatrechts. „Die Anwendung fremden Rechts ergibt sich unmittelbar aus der Notwendigkeit des internationalen Verkehrs" (S. 2) . . . „Von der Notwendigkeit eines internationalen Verkehrs abgesehen, ergibt sich die Anwendung des fremden Rechts auch aus der Aufgabe des Staates zur Verwirklichung des Rechtsgedankens" (S. 2/3) . . . „Zur Anwendung des fremden Rechts ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet" (S. 6). § 4 handelt u. a. von der Idee eines Weltrechts. *M.* vertritt die Auffassung, daß die Verwirklichung eines Weltrechts nicht nur technisch unmöglich, sondern auch — mit Rücksicht auf das fortschrittliche Moment, das in der Ungleichheit der Völker liegt — als unerwünscht erscheint. In den §§ 5 und 6 spricht *M.* von den bestehenden Kodifikationsbestrebungen und weist auf die Schwierigkeiten des Unternehmens hin. Als derartige hindernde Momente betrachtet *M.* die allgemeine geistige Krisis, die übermäßige Gesetzesproduktion, die Bildung wirtschaftlicher Organisationen, das Mißtrauen unter den Völkern und die Entstehung neuer Staatswesen. Die Arbeit schließt mit wertvollen Ausführungen über die allgemeinen Grundsätze

Digitized by Google

und die Methode des internationalen Privatrechts (§§ 7 und 8). Es sei besonders hervorgehoben, daß die reiche Dokumentierung der Arbeit nicht nur jedem, der sich über die neuesten Probleme des internationalen Privatrechts unterrichten will, wertvolle Dienste leistet, sondern, daß man auch den Eindruck gewinnt, daß der Verfasser über eine beneidenswerte Literaturkenntnis, sowohl auf dem Gebiete des eigentlichen internationalen Privatrechts, als auch auf entfernteren Gebieten verfügt. *J. Spiropoulos.*

III. Bücheranzeigen.

(Die Besprechung dieser Bücher bleibt vorbehalten.)

Allgemeine Rechtslehre und Rechtsphilosophie.

Hobhause, S. T. Die Metaphysische Staatstheorie. (Eine Kritik.) Leipzig (Felix Meiner) 1924. 176 Seiten.

Dr. Pfeiffer, Nicolaus. Doctrina Juris Internationalis juxta Franciscum de Victoria, Ord. Preud. Helvetia (Foederatio Catholica Internationalis) 1925. 33 Seiten.

Schwind, Ernst. Grundlagen und Grundfragen des Rechts. München (Max Hueber) 1928. 158 Seiten.

Stammler, Rudolf. Die Lehre von dem richtigen Rechte. Neu bearbeitete Auflage. Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1926. 380 Seiten.

Stammler, Rudolf. Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1925. 116 Seiten.

Vanderpol, Alfred. La Doctrine Scolastique Du Droit De Guerre. Paris (A. Pedone) 1925. 534 Seiten.

Völkerrecht. Gesamtdarstellung und allgemeine Fragen, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Alvarez, Alejandro. Le Nouveau Droit International Public et Sa Codification en Amérique. Paris (Arthur Rousseau) 1924. 66 Seiten.

Dr. Baak, J. C. Der Inhalt des modernen Völkerrechts und der Ursprung des Art. 10 der Völkerbundsatzung. Berlin (Franz Vahlen) 1926. 237 Seiten.

Gorgé, Camille. Une nouvelle sanction du droit international. Lausanne (Payot & Cie.) 1926. 105 Seiten.

Hatschek, Julius. Einleitung ins Völkerrecht. Leipzig (Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. Bd. 7, 113 Seiten.

Heilborn, Paul. Die Stellung des Menschen im Völkerrecht. Breslau (Ferdinand Hirt) 1927. 27 Seiten.

Dr. Jahrreiß, Herrmann. Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Ein Beitrag zur Grundlehre vom Recht und zur Völkertheorie. Leipzig (Theodor Weicher) 1924. 8. Heft, 127 Seiten.

Lange, Ch. L. Die Interparlamentarische Union und die Entwicklung des Völkerrechts. Kiel (Institut f. intern. Recht) 1927. 31 Seiten.

Lauterpacht, H. Private Law Sources and Analogies of International Law. London (Longmans, Green & Co.) 1927. 326 Seiten.

Ralston, Jackson H. The Law and Procedure of International Tribunals. California (Stanford University Press) 1926. 512 Seiten.

Digitized by Google

Schaeffer, C. und Brode, H. Völkerrecht. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1928. 178 Seiten.

Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1928. 291 Seiten.

Strupp, Karl. Völkerrechtskodifikation. Wien (Julius Springer) 1927. 58 S.

Völkerrecht. Monographisches, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Badovanovith, Voyslav M. Le Danube et l'application du principe de la liberté de la navigation fluviale. Gènève (Société Coopérative d'Impression) 1925. 336 Seiten.

Dr. Burckhardt, Walther. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Bern (Paul Haupt vorm. Max Drechsel) 1924. 33 Seiten.

Bußmann, Otto. Frankfurter Abhandlungen. Der völkerrechtliche Garantievertrag insbesondere seit der Entstehung des Genfer Völkerbundes. Leipzig (Robert Noske) 1927. 3. Heft, 66 Seiten.

Chevalier. Les bois d'oeuvre pendant la guerre. Paris (les Presses Universitaites de France) 1927. 196 Seiten.

Cogliolo, Pietro. La Radiotelegrafia. Nel Diritto Internazionale. Milano (Ulrico Hoepli) 1927. 150 Seiten.

Cogliolo, M. Sixième Congrès International de Législation Aérienne du Comité Juridique International de L'aviation. Paris (Obrem) 1924. 112 S.

Colombos, John C. A Treatise on the Law of Prize. London (Sweet & Maxwell) 1926. 384 Seiten.

Dr. Doka, Carl. Der Bodensee im internationalen Verkehr. Frauenfeld bei Leipzig (Huber & Co.) 1927. 125 Seiten.

Döring, Hermann. Die Luftversicherung. Entwicklung, Recht und Technik. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1928. 232 Seiten.

Garner, James Wilford. Prize Law During. The World War. New York (The Macmillan Company) 1927. 712 Seiten.

Henry-Coüannier, André. Légitimité de la Guerre Aérienne. Paris (Per Orbem) 1925. 252 Seiten.

Jeß, Adolf. Politische Handlungen Privater gegen das Ausland und das Völkerrecht. Breslau (M. u. H. Marcus) 1923. 37. Heft, 150 Seiten.

Jessup, Philip C. The Law of Territorial Waters and Maritime Jurisdiction. New York (G. A. Jennings Co.) 1927. 548 Seiten.

Kunz, Josef L. Die völkerrechtliche Option. Breslau (Ferdinand Hirt) 1928. Zweiter Band. 356 Seiten.

Dr. Kunz, Josef. Gaskrieg und Völkerrecht. Wien (Julius Springer) 1927. 83 Seiten.

Lindley, M. F. The Acquisition and Government of Backward Territory. London (Longmans, Green and Co.) 1926. 391 Seiten.

Loening, Otto. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924. Berlin (Georg Stilke) 1927.

Machado, Luis. Legislacion Internacional del Aire. Habana (Imprenta „El Siglo XX") 1923. 27 Seiten.

Müller, Fritz. Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922. Berlin (Carl Heymann) 1927. 70 Seiten.

Digitized by Google

Podestá Costa, L. A. Efectos internacionales de la actuación de los gobiernos de facto. Buenos Aires (Imprenta de la Universidad) 1924. 62 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Luftkriegsrecht. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1924. 48 Seiten.

Sack, A. N. Les Effets des Transformations des États sur leurs Dettes Publiques. Paris (Recueil Sirey) 1927. 608 Seiten.

Schumann, Erich. Die Repressalie. Rostock (Carl Hinstorff) 1927. 99 Seiten.

Strupp, Karl. L'intervention en Matière Financière. Paris (Librairie Hachette) 1926. 124 Seiten.

De Visscher, Fernand. Le Droit international de la Navigation aérienne en temps de paix. Bruxelles (Bureau de la Revue) 1927. 33 Seiten.

Dr. Wenzel, Max. Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Ein Beitrag zum Meeresvölkerrecht. Rostock (Carl Hinstorff) 1926. 116 Seiten.

Till Frågen Om Gränsen För Sveriges Territorialvatten. Stockholm (P. A. Norstedt & Söner) 1928. 124 Seiten.

Völkerbund.

Alvarez, Alejandro. La Réforme du Pacte de la Société des Nations sur des bases continentales et régionales. (Membre de l'Institut de Droit International) 1926. 148 Seiten.

Alvarez, Alejandro. La V^e^ conférence Panaméricaine et la société des nations. Paris (Librairie Félix Alcan). 64 Seiten.

van Deth, A. Étude sur l'interprétation du paragraphe 8 de l'article 15 du pacte de la Société des Nations. Amsterdam (Université Libre) 1928. 155 Seiten.

Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. Die Satzung des Völkerbundes. Berlin (Georg Stilke) 1926. 380 Seiten.

Dr. Gonsiorowski, Miroslas. Société des Nations et Problème de la Paix. Paris (Arthur Rousseau & Cie.) 1927. Tome I, 508 Seiten.

Dr. Gonsiorowski, Miroslas. Société des Nations et Problème de la Paix. Paris (Arthur Rousseau & Cie.) 1927. Tome II, 547 Seiten.

Huber, Max. Die Schweizerische Neutralität und der Völkerbund. Kobenhavn 1924.

Juntke, Fritz und **Sveistrup, Hans.** Das deutsche Schrifttum über den Völkerbund. Berlin (Struppe & Winkler) 1927. 71 Seiten.

Koenig, Kurt. Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 4. Volksbefragung und Registrierung beim Völkerbund — neue Erfordernisse für die Gültigkeit von Staatsverträgen. Leipzig (Robert Noske) 1927. 77 Seiten.

Redslob, Robert. Théorie de la Société des Nations. Paris (Arthur Rousseau) 1927. 349 Seiten.

Schanzer, Carlo. Sulla Società Delle Nazioni Discorsi Studi E Note. Roma (Anonima Romana Editoriale) 1925. 240 Seiten.

Schindler, Dietrich. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes. Zürich (Orell Füßli) 1927. 96 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 108 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Die Völkerbundsatzung. Gemeinverständlich erläutert unter Berücksichtigung des Paktes von London, des Berliner Vertrages mit Sowjet-Rußland usw. Berlin NW. 7 (Hensel & Co.) 1926. 145 Seiten.

Digitized by Google

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

Prof. Savioli, Gabriele. La Corte Permanente di Guistizia internationale. Roma (Athenaeum) 1924. 1 Bd., 168 Seiten.

Dr. Wolgast, Ernst. Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof. Berlin-Grunewald (Walter Rothschild) 1926. 198 Seiten.

Second Rapport Annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale (15 Juin 1925 — 15 Juin 1926) Leyde (A. W. Sijthoff). 371 Seiten.

Troisième Rapport Annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale (15 Juin 1926 — 15 Juin 1927) Leyde (A. W. Sijthoff) 1927. 426 Seiten.

Die Friedensverträge.

Borchard, Edwin M. Opinion on the Roumaniau-Hungarian Dispute before the Concil of the League of Nations, arising ont of the Application to Hungarian Nationals in Transylvania of the Roumanain Agrarian Law of 1921. 67 Seiten.

Bumiller, J. M. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 8. Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 156 S.

Depuis, Charles. Le Différends Roumano-Hongrois au Conseil de la Société des Nations en Septembre 1927. Paris (Aux Éditions Internationales) 1927. 71 Seiten.

Dorn, H., Mendelssohn Bartholdy, A., Niemeyer, Th. Archiv der Friedensverträge. Mannheim, Berlin, Leipzig (J. Bensheimer) 1923, Bd. I, 258 S.; 1926, Bd. II, 647 Seiten.

Ebray, Alcide. Chiffons de papier. Paris (Andre Delpeuch) 1926. 286 Seiten.

Ebray, Alcide. La Paix Malpropre (Versailles). Milano (Società Editrice „Unitas") 1925. 393 Seiten.

Ferrero, Guglielmo. Die Tragödie des Friedens. Von Versailles zur Ruhr. Jena (Walter Biedermann) 1924. 207 Seiten.

Gante, Thilo. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 16. Die Besetzung der Stadt Dortmund durch französische Truppen vom 16. Januar 1923 bis zum 22. Oktober 1924. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 99 Seiten.

Dr. Hallstein, Walter. Der Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag. Marburg in Hessen (Elwertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. 211 S.

Dr. Heilfron, Ed. Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Berlin, Mannheim (J. Bensheimer) 1918. 469 Seiten.

Kaden, Erich-Hans. Privatrecht des Friedensvertrages. Breslau (Ferdinand Hirt) 1925. 129 Seiten.

Dr. Kaufmann, Erich. Studien zum Liquidationsrecht. Berlin (Franz Vahlen) 1925. 47 Seiten.

Kießelbach, Wilhelm. Probleme und Entscheidungen der Deutsch-Amerikanischen Schadenskommission. Mannheim (J. Bensheimer) 1927. 473 S.

Koenig, C. und Fahl, R. Von Versailles bis London 1924. Diktate, Verhandlungen und Ergebnisse. Breslau (Heinrich Handel) 1924. 64 Seiten.

De Lapradelle, A. La Loi Polonaise de 1920 sur la Nationalité et les Traités de Versailles. Paris 1924. 27 Seiten.

Lukács, Gezá. Die Revision der Friedensverträge. Berlin (Georg Stilke) 1928. 119 Seiten.

Digitized by Google

Prof. Pohl, Heinrich. Reichsverfassung und Versailler Vertrag. Tübingen (J. C B. Mohr [Paul Siebeck]) 1927. 26 Seiten.

van Rees, D. F. W. Les Mandats Internationaux. Le Contrôle International de l'Administration Mandataire. Paris (Arthur Rousseau) 1927. 141 Seiten.

Ronde, Hans. Das Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8 — 12 des Rheinlandabkommens" und seine Ausführungs- und Ergänzungsabkommen. Berlin (Carl Heymann) 1927. 495 Seiten

Ronde, Hans. Die Entscheidungen des im Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabkommens" vorgesehenen Auslegungsausschusses nebst zwei Anhängen enthaltend die Entscheidungen des „Gemischten Jagd- und Fischereiausschusses" und sonstige beachtenswerte Entscheidungen internationalen Rechts. Berlin (Carl Heymann) 1928. 1. Bd., 231 Seiten.

Schoch, Magdalene. Politische Wissenschaft. Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1927. Heft 4, 267 Seiten.

Dr. Schäfer, Leopold. Die Londoner Amnestievereinbarungen. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 1. Heft, 86 Seiten.

Dr. Schneider, Wolfgang. Das Völkerrechtliche Mandat. Stuttgart (Ausland und Heimat, Verlags-Aktiengesellschaft) 1926. 103 Seiten.

Stoyanovsky, J. La Théorie Générale des Mandats internationaux. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1925. 1 Bd., 251 Seiten.

Dr. Thieme, Paul und Schuster, Bruno. Das polnische Liquidationsverfahren. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin (Franz Vahlen) 1924. 237 S.

Dr. Witenberg, J. C. Commission Mixte de Réclamations Germano-Américaine. Paris (les Presses Universitaires de France) 1926. 147 Seiten.

Witenberg, J. C. Commission Mixte de Reclamations Germano-Américaine. Paris (Les Presses Universitaires) 1927. 176 Seiten.

Zanten, van H. L'Influence de la Partie XIII du Traité de Versailles sur le développement du droit international public et sur le droit interne des États. Leyden (E. J. Brill) 1927. 156 Seiten.

Internationales Privatrecht.

Arminjon, P. Précis de Droit International privé. Les Nations fondamentales du Droit International privé. Paris (Librairie Dalloz) 1927. 302 S.

Betti, Emilio. Ernst Zitelmann, e il problema del diritto internazionale privato. Romae (Società Editrice Romana) 1925. 86 Seiten.

Bruck, Ernst. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer) 1924. Heft 3, 51 Seiten.

Jungmann, Robert. Das Internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten. Berlin (Carl Heymann) 1924 332 Seiten.

Oberneck, Hermann und Sternberg, Leo. Legalisation, Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden, Konsularisches Notariat. Berlin (Carl Heymann) 1927. 180 Seiten.

Oertly, Walter. Die Vornahme öffentlich zu bekundender Rechtsgeschäfte in ausländischen Formen. Zürich (Gebr. Leemann & Co., A.-G.) 1921. 105 Seiten.

Digitized by Google

Schlegelberger, Franz. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Berlin (Franz Vahlen) 1927. 286 Seiten.

Ulrich, Rudolph. Große Haverei, die Haverie grosse, Rechte der wichtigsten Staaten. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1927. 1 Bd. 275 Seiten.

Staatsrecht. Verwaltungsrecht.

Frhr. v. Biegeleben, Maximilian. Schriften zur deutschen Politik. Kultur und Steuergesetzgebung. Zusammenhänge von Finanzpolitik und Kulturpolitik. Freiburg (Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung) 1926. 15. u. 16. Heft, 159 Seiten.

Brasch, Georg. Hilfsgeschäfte und Umsatzsteuer. Berlin, Wien (Spaeth & Linde) 1927. 41 Seiten.

Coester, Robert. Die Rechtskraft der Staatsakte. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1927. 375 Seiten.

Dr. Fleischmann, Max. Die Einwirkung auswärtiger Gewalten auf die Reichsverfassung. Halle (Max Niemeyer) 1925. 36 Seiten.

Dr. Giese, F. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin (Carl Heymann) 1925. 444 Seiten.

Dr. Görres, Karl. Oeffentliches Recht voraus. Aufsätze und Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Berlin (Carl Heymann) 1926. 151 Seiten.

Hatschek, Julius. Einleitung in das öffentliche Recht. Leipzig (Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. Bd. 2, 111 S.

Dr. jur. Hensel, Albert. Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner rechtlichen Bedeutung. Berlin (Otto Liebmann) 1922. 4. Heft, 192 Seiten.

Hummel, Fritz. Abhandlungen zur Reichsverfassung (Heft 2). Preußen und seine Provinzen im Reichsrat. Berlin (Georg Stilke) 1928. 147 Seiten.

Karger, Alfred. Internationale Rechtspraxis. Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften in Deutschland. Berlin (R. L. Prager) 1926. Heft 3, 31 Seiten.

Dr. Liebmann, Hans. Das deutsche Volk, als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin, Bonn (Ferdinand Dümmler) 1927. 251 Seiten.

Dr. Mirbt, Herrmann. Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. Leipzig, Erlangen (Werner Scholl) 1926. 355 Seiten.

Pape, Ernst und Kappe, F. Finanzausgleich. Berlin, Wien (Spaeth und Linde) 1927. 151 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Reichsverfassung und Volksversöhnung. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1924. 36 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Das Recht des Reichstages. Eine Quellensammlung mit Sachregister. Berlin (Georg Stilke) 1928. 222 Seiten.

Schumacher, Karl. Die Redaktionskommission des Verfassungsausschusses. Berlin (Georg Stilke) 1927. 85 Seiten.

Dr. Stier-Somlo, Fritz. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Bonn (A. Marcus & E. Weber) 1925. 238 Seiten.

Dr. Stier-Somlo, Fritz. Reichsstaatsrecht II. Das geltende Reichsstaatsrecht. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927. 114 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Vogels, Alois. Der Staatsbürger. Grundzüge des Preußischen Staatsrechts nebst einem Abdruck der neuen preußischen Verfassung. Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1926. 9. Bd., 150 Seiten.

Waldecker, Ludwig. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Berlin (Georg Stilke) 1928. 295 Seiten.

Waldecker, Ludwig. Deutsches Verfassungsrecht. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 124 Seiten.

Walz, Gustav Adolf. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 15. Heft. Vom Wesen des öffentlichen Rechts. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 59 Seiten.

Weinbach, Herrmann. Wechselsteuergesetz. Berlin, Wien (Spaeth & Linde) 1927. 251 S.

Kongresse und Konferenzen.

Larnaude, F. et Roux, J. A. Prémier Congrès De Police Judiciaire Internationale Monaco (Avril 1924). Actes du Congrès. Paris (G. Godde) 1926. 285 Seiten.

Gutachten. Dritter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Prag (Eigenverlag der Ständigen Vertretung des deutschen Juristentages) 1927. 248 Seiten.

Commission International De Jurisconsultos Americanos. Rio de Janeiro (Imprensa Nacional) 1927. 139 Seiten.

Politik. Allgemeine Probleme und Einzelprobleme.

Baschdaroff. Die Makedonische Frage. Makedonische Studentenvereine im Auslande. 1925. Nr. 2, 53 S.

Durand, Raphaël. Le Problème de Tanger. Paris (Société Anonyme du Recueil Sirey) 1926. 124 Seiten.

Fortuin, H. La Question Carélienne; un Différend Moderne de Droit International. Haag (Martinus Nijhoff) 1925. 138 Seiten.

Goldstein, Julius. Rasse und Politik. Leipzig und Wien (Ernst Oldenburg) 1925. 158 Seiten.

Heck, K. Der Aufbau des britischen Reiches. (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926.) Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927. 152 S.

Dr. Huber, Max. Staatenpolitik und Evangelium. Zürich (Schultheß & Co.) 1923. 36 Seiten.

Kimpen, Emil. Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart, Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1923. 397 Seiten.

Loening, Otto. Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. (Völkerrechtsfragen, Heft 22). Berlin (Ferdinand Dümmler) 1928. 34 Seiten.

Mileff, Nikola. Das ruhelose Makedonien. Berlin (Makedonischer Studentenverein) 1926. 32 Seiten.

Norbert, Willy. Helgoland, ein Zeitbild. Berlin-Charlottenburg 2 (Vita, Deutsches Verlagshaus G. m. b. H.) 1927. 56 Seiten.

Oertmann, Paul. Der politische Boykott. Berlin (Franz Vahlen) 1925. 91 S.

Robinson, Jacob. Das Minoritätenproblem und seine Literatur. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 265 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Roth, Paul. Die Entstehung des polnischen Staates. Eine völkerrechtlich-politische Untersuchung. Berlin (Otto Liebmann) 1926. 168 Seiten.

Schischmanowa, M. (Deutsch von Meli). Pro Macedonia. Todoz Alexandroff. (Makedonischer Studentenverein im Auslande) 1926. Nr. 4, 34 Seiten.

Schmitt, Karl. Politische Romantik. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1925. 234 Seiten.

Schücking, Walther. Die nationalen Aufgaben unserer auswärtigen Politik. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 75 Seiten.

Schützinger, Hermann. Bürgerkrieg. Leipzig (Ernst Oldenburg) 1924. 64 S.

Sinowjew, G. Der Krieg und die Krise des Sozialismus. Wien 8 (Verlag für Literatur und Politik) 1924. 667 Seiten.

Dr. Sottile, A. L'Organisation Politique et Juridique de la République de St. Marin et sa Situation Internationale. Genève (H. Chavannes) 1923. 34 Seiten.

Toporul, J. La Situation de la Bessarabie de la Bukovine. Léopol (La Société Scientifique de Chertchenko) 1926, 15 S.

Volkmann, Erwin. Rechtliche und politische Fragen zwischen Nationen. Würzburg (Gebrüder Memminger) 1925. 88 Seiten.

Dr. v. Waldkirch, E. Art. 435 des Versailler Vertrages in seiner Bedeutung für die dauernde Neutralität der Schweiz, die Neutralisation Nord-Savoyens, die Freizonen Hoch-Savoyens und der Landschaft Gex. Arrau (H. N. Sauerländer & Co.) 1924. 95 Seiten.

Dr. v. Waldkirch, E. Die dauernde Neutralität der Schweiz. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1926. 73 Seiten.

Ausländisches Recht.

Dr. Curti, Arthur. Englands Privat- und Handelsrecht. Berlin (Julius Springer) 1927. Erster Band, 247 Seiten.

Dr. Epstein, Leo. Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg (Gebrüder Stiepel, G. m. b. H.) 1927. 353 Seiten.

Escarra, Jean. Recueil des sommaires de la jurisprudence de la cour suprême de la république de Chine. Chang-Hai (Imprimerie de la Mission Catholique) 1925. 528 Seiten.

Fenner, Gerhard und Dr. v. Loesch. Die neuen Agrargesetze der ost- und südeuropäischen Staaten. Berlin W. 15 (Hans Robert Engelmann) 1923. 258 Seiten.

Dr. Hafter, Ernst. Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Berlin (Julius Springer) 1926. 447 Seiten.

Heusler, Andreas. Der Zivilprozeß der Schweiz. Mannheim, Berlin, Leipzig (J. Bensheimer) 1923. 1 Bd., 202 Seiten.

Dr. Jenny, Max. Der Eigentumsübergang bei den Handelsgesellschaften des schweizerischen Rechts. Bern (Stämpfli & Cie.) 1924. 100. Heft, 73 S.

Jizucka, Janye. Japanisches Industrierecht. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1926. Heft 2, 99 Seiten.

Prof. Dr. Kelmann. Die juristische Literatur der Sowjet-Union. Berlin (R. L. Prager) 1926. 2. Ergänzungsheft, 108 Seiten.

Koch, Fritz E. Grundzüge des englischen Kartellrechts. Berlin (Carl Heymann) 1927. 60 Seiten.

Digitized by Google

Mazeaud, Leon. Die rechtliche Behandlung der Unternehmens-Zusammenfassungen in Frankreich. Berlin (Carl Heymann) 1927. 127 Seiten.

Nádas, Ladislaus. Das ungarische Kartell- und Konzernrecht. Berlin (Carl Heymann) 1928. 81 Seiten.

Dr. Neuberger, Josef. Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik. Berlin und Bonn (Ferdinand Dümmler) 1926. 100 S.

Dr. Schlesinger, Martin Ludwig. Das Bolschewistische Rußland. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 112 Seiten.

Dr. Rauchberg, H. Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg (Gebrüder Stiepel, G. m. b. H.) 1922. 337 Seiten.

Venturas, Demetrius G. Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 123 Seiten.

Wieser, Friedrich; Wenger, Leopold; Klein, Peter. Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus. Darstellung und Wirkung seiner geistigen Grundlagen. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1925. 350 Seiten.

Dr. Wöller, H. Scheckrecht der Republik Polen. Königsberg i. Pr. (Verlag der deutschen Ostmesse) 1925. Heft 8, 15 Seiten.

Dr. Wöller, H. Wechselordnung der Republik Polen. Königsberg i. Pr. (Verlag der deutschen Ostmesse) 1925. Heft 7, 24 Seiten.

Désarmement, Arbitrage, Sécurité.

Bauer, Otto. Locarno. Amtliche Dokumente und öffentliche Zeugnisse zur Geschichte des Rheinpaktes und der Schiedsverträge. Bielefeld und Leipzig (Velhagen & Klasing) 1926. 93 Seiten.

Kaufmann, Paul. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg, besonders durch den Locarno-Pakt. Leipzig (Robert Noske) 1927. 77 Seiten.

Schindler, Dietrich. Les Traités de Conciliation et d'Arbitrage. Conclus par la Suisse, de 1921 à 1925. Lausanne (Payot & Cie.) 1926. 115 Seiten.

Sottile, Antoine. Le Règlement pacifique des Différends Internationaux. (Système de l'Arbitrage, de la Sécurité et de la Réduction des armements.) P. Docent à l'université de Genève. 1924. 36 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 138 Seiten.

Thieme, Hans Wilhelm. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg. Leipzig (Robert Noske) 1927. 85 S.

Biographisches. Gesammelte Schriften. Festgaben.

Abraham, Paul. Emil Seckel. Eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1924. 24 Seiten.

Neisser, Hans und Payli. Lujo Brentano, eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1924. 50 Seiten.

Stieve, Friedrich. Iswolski im Weltkriege. Der diplomatische Schriftwechsel Iswolskis 1914—1917. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.) 1925. 264 Seiten.

Digitized by Google

Weber, Marianne. Max Weber. Ein Lebensbild. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1926. 719 Seiten.

Weber, Max. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1922. 579 Seiten.

Weiß, Egon. Erinnerungen an Ludwig Mitteis. Nach einem am 24. Januar 1922 in der Deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag gehaltenen Vortrag. Leipzig (Felix Weimar) 1922. 32 Seiten.

Zebrowski, Bernhard. Ludwig Gumplowicz, eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1926. 38 Seiten.

Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Zum achtzigsten Geburtstag von Paul Speiser (16. Oktober 1926). Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1926. 157 Seiten.

Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dem Schweizerischen Bundesgerichte dargebracht von der Juristischen Fakultät der Universität Bern. Bern (Stämpfli & Cie.) 1924. 283 Seiten.

Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz). Zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Freiburg, 29. und 30. September 1924. Freiburg (F. H. Weizinger) 1924. 302 Seiten.

Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für *Wilhelm Kahl* zum Doktorjubiläum am 19. April 1923. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1923. 30 Seiten.

Festgabe für *Fritz Fleiner* zum 60. Geburtstag am 24. Januar 1927. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1927. 431 Seiten.

Privatrecht. Rechtsgeschichte.

Baer, Albert. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts. Erster Band: Vertrag, Erfüllung des Vertrages, Vertragsparteien, Willensmängel beim Vertragsschluß. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 88 Seiten.

Baer, Albert. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts. Abreden zum Vertrag, Mängel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Abtretung und Schuldübernahme. Breslau (Ferdinand Hirt) 1927. 2. Band, 107 Seiten.

Kübler, Bernhard. Geschichte des Römischen Rechts. Leipzig-Erlangen (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlungen, Dr. Werner Scholl) 1925. 457 S.

Dr. Sperl, Hans. Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege. Wien (Hölder-Pichler-Tempsky, A.-G.) 1925. 1 Bd., 1. Teil, 160 Seiten.

Dr. Swoboda, Ernst. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Graz (Ulrich Mosers Buchhandlung [J. Meyerhoff]) 1926. 318 Seiten.

Wolff, Karl. „Juristische Person" und aufgegebenes Grundstück. Wien und Leipzig (Moritz Perles) 1927. 128 Seiten.

Staatsangehörigkeit. Fremdenrecht. Minderheitenproblem.

Dr. Antonio S. de Bustamente y Sirven. La Nacionalidad y el Domicilio. Habana (Miembro del Instituto Americano de Derecho Internacional) 1927. 77 Seiten.

Dr. Epstein, Leo. Der nationale Minderheitenschutz als internationales Rechtsproblem. (Nach einem am 22. Februar 1921 im deutschen Juristenverein zu Prag gehaltenen Vortrag.) Berlin W. 15 (Robert Engelmann) 1922. Heft 7, 23 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Gerber, Hans. Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin (Georg Stilke) 1926. 99 Seiten.

Dr. Grentrup, Theodor. Ausschuß für Minderheitenrecht. Nationale Minderheiten und katholische Kirche. Breslau (Ferdinand Hirt) Heft 1, 174 S.

Dr. Kraus, Herbert. Stilkes Rechtsbibliothek, 57. Das Recht der Minderheiten, Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems. Berlin (Georg Stilke) 1927. 365 Seiten.

Magnus. Tabellen zum Internationalen Recht. Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin (Franz Vahlen) 1926. II. Heft, 133 Seiten.

Dr. jur. Marburg, Ernst. Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen. Berlin (Franz Vahlen) 1927. 7. Heft, 114 Seiten.

Morstein Marx, Fritz. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Oeffentliches Recht. Hamburg (Lütcke & Wulf) 1924. 12. Heft, 48 Seiten.

Dr. Meier, Bernhard. Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht. Der Staatsangehörige und seine Rechte, insbesondere seine Vermögensrechte, im System des Völkerrechts. Jena (Gustav Fischer) 1927. Nr. 6, 160 S.

Quidde. Die Minderheitenfrage für Deutschland. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 28 Seiten.

Dr. Plettner, Hermann. Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten. Berlin (Hermann Sack) 1927. 108 Seiten.

Dr. Schätzel, Walter. Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich. Berlin W. 15 (Robert Engelmann) 1921. 6. Heft, 42 Seiten.

Dr. Schmiedt-Sollislau, Rolf. Zur Frage der Staatslosigkeit und mehrfachen Staatszugehörigkeit in Mitteleuropa als Folge der Friedensverträge von St. Germain und von Trianon (als Manuskript gedruckt). Prag-Weinberge (Deutsche agrarische Druckerei) 1925. 52 Seiten.

Dr. Suffrian, Hans. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Oeffentliches Recht, Heft 13. Die Rechtsstellung der Heimatlosen. Hamburg (Lütcke & Wulf) 1925. 45 Seiten.

Winkler, Pierre. Essai sur la Nationalité dans les Protectorats de Tunisie et du Maroc. Paris (Joure & Cie.) 1926. 264 Seiten.

Mémoire à la Société des Nations 1925. La Question de la Nationalité sur la base de l'Indigénat et la Minorité Hongroise en Tchécoslovaquie. Genève (Imprimerie „Souor", S. A.) 1925. 34 Seiten.

Wirtschaft.

Dr. Heile, Paul. Nachschlagebuch der Nachschlagewerke für den Wirtschaftsdienst. Hamburg 36 (Verlag Wirtschaftsdienst) 1925. 193 Seiten.

Dr. Hönig, Fritz. Zur Liquidation der altösterreichischen Staatsschuld. Wien (Verband österreichischer Banken und Bankiers) 1926. 81 Seiten.

Dr. Levy, Herrmann. Die Grundlagen der Weltwirtschaft. Leipzig, Berlin (B. G. Teubner) 1924. 185 Seiten.

Dr. Wahle, Karl. Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. Wien, Leipzig, München (Rikola-Verlag) 1924. 284 Seiten.

Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Die Staatsaufgaben von Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vor- und Nachkriegszeit. Berlin SW. 61 (Reimar Hobbing) 1927. 574 Seiten.

Digitized by Google

Geschichte.

Brandenburg, Erich. Von Bismarck zum Weltkrieg (die deutsche Politik in den Jahrzehnten vor dem Kriege). Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte) 1924. 453 Seiten.

Brinkmann, Carl. Englische Geschichte 1815—1914. Berlin W. 8 (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte) 1924. 212 Seiten.

Chirol, Valentine. The Occident and the Orient. Chicago (The University of Chicago Press) 1924. 228 Seiten.

Hübner, Rudolf. Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen. Berlin und Leipzig (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart) 1924. 848 Seiten.

Koepke, Fritz. Von Gambetta bis Clémenceau. Fünfzig Jahre französischer Geschichte. Stuttgart und Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1922. 291 S.

Mercks, Erich. Geschichte der Gegenwart. Stuttgart, Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1925. 168 Seiten.

Freiherr von Musulin. Das Haus am Ballplatz. München (Verlag für Kulturpolitik) 1924. 308 Seiten.

Usteri, Emil. Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht.) Zürich, Leipzig (Orell Füßli) 1925. 332 S.

Allgemeiner Pazifismus.

Bagdat, Elise Constantinescu. Études D'Histoire Pacifiste. La „Querela Pacis" D'Érasme (1517). (La Plainte de la Paix.) Paris (Les Presses Universitaires de France) 1924. 218 Seiten.

Bosanquet, Helen. Free Trade and Peace in the nineteenth Century. Kristiania (H. Aschehong & Co.) 1924. 155 Seiten.

Brum, Balthasar. La Paix de l'Amérique. Montevideo (Imprenta Nacional) 1923. 84 Seiten.

Collinet, Paul. The Grotius Society Publications. Selections from the second edition of the Abrégé du Projet de Paix Perpétuelle. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 5, 61 Seiten.

Dr. Colombos, John C. The Grotius Society Publications. Jeremy Benthams Plan for an Universal and Perpetual Peace. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 6, 44 Seiten.

Duval, Frédéric. De la Paix de Dien à la Paix de fer. Washington (Carnegie Endowment for International Peace) 1923. 103 Seiten.

Dr. Grosch, G. Jahrbuch für Völkerrecht und Friedensbewegung. Leipzig (Peter Reinhold) 1922. I. Band, 100 Seiten.

Jessie, H. Buchland. The Grotius Society Publications. Kant's Perpetual Peace. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 7, 59 Seiten.

Swanwick, H. M., übersetzt ins Deutsche von **Dr. Bach, S. Baumeister** des Friedens. (Zehn Jahre Geschichte der Union für demokratische Kontrolle.) Halberstadt (H. Meyer) 1925. 189 Seiten.

Union Interparlementaire. Compte Rendu de XX^e Conférence. Genève (Bureau Interparlementaire) 1923. 437 Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Vermischtes. Vereinzeltes.

Alexander, G. G. and Beale, J. H. Cambridge Legal Essays. Cambridge (Heffer & Sons Ltd.) 1926. 331 Seiten.

Créhange, André. Chômage Et Placement. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1927. 128 Seiten.

Duguit, Lion; Kelsen, Hans; Weyr, Fr. Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Brünn (Rudolf M. Bohrer) 1926/1927. 88 Seiten.

Fraeb, Walter Martin und Wolff, Paul. Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch. Leipzig (Georg Thieme) 1927. 235 Seiten.

Dr. His, Eduard; Dr. Haab, R. Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Großschiffahrt auf internationalen Gewässern, besonders auf dem Rhein. Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Großschiffahrt. Zürich (Orell Füßli) 1922. 82 Seiten.

Dr. Hoeniger, Heinrich. Schiffahrtsrechtliche Gesetze. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 712 Seiten.

Köstler, Rudolf. Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. München (Josef Kösel & Friedrich Pustet). 112 Seiten.

Langenhove, Fernand van. L'action du Gouvernement Belge en matière économique pendant la guerre. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1927. 269 Seiten.

Leibholz, Gerhard. Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage. Berlin (Otto Liebmann) 1925. 6. Heft, 161 Seiten.

Mettgenberg, Wolfgang. Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim (J. Bensheimer) 1926. 122 Seiten.

Müller, Hans. Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1924. 80 Seiten.

Dr. Neugebauer, Eberhard. Stilkes Rechtsbibliothek, 33. Funkrecht. Berlin (Georg Stilke) 1926. 262 Seiten.

Strupp, Karl. Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Berlin (Julius Springer) 1927. 77 Seiten.

Unwin, Stanley. Ins Deutsche übertragen von *Fritz Schnabel*. Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels. Stuttgart (C. E. Poeschel) 1927. 352 S.

Dr. Warschauer, Fritz. Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Berlin (herausgegeben im Auftrage des Vorstandes) 1927. 226 S.

Herausgegeben vom Deutschen Reichstag. Das amtliche deutsche Material zur Frage der Grausamkeiten und Völkerrechtsverletzungen der kriegführenden Parteien im Weltkriege 1914—1918. Berlin (Ascher & Co.) 1927. 24 Seiten.

Im amtlichen Auftrage zusammengestellt. Die Zerstörung der Kathedrale zu St. Quentin. Berlin (Karl Curtius), abgeschlossen im August 1917. 21 Seiten.

Société Anonyme du Recueil Sirey. Bibliographie Pratique d'Ouvrages de Droit, Jurisprudence Économie Politique Sociologie. Société Anonyme du Recueil Sirey, 1927. 188 Seiten.

La Universidad Nacional de la Plata. En El Año 1926. La Plata (Universidad 1927. 480 Seiten.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Aktiengesellschaften, alterussische 244—300.
Alimentationsklage 404.
Aufwertung 1, 27, 65, 98, 129, 134, 385.
Aufwertungsanspruch 1.
Aufwertungsgesetz 2, 9, 41, 81, 83, 135, 144.
Aufwertungsproblem 1, 136.
Aufwertungsrecht 1—184.
Aufwertungssatz 25, 109.
Aufwertungswesen 4.
Ausländische Gesellschaften 244.
Außenhandel 197.
Außengewässer 302, 304, 308.

Bankguthaben 37.
Binnengewässer 302, 304.

Chorzów 327.

Dänemark, Aufwertung 132.
Dänische Meerengen 185—196.
Dänisches Seeterritorium 187.
Danzig, Aufwertung 7, 41, 87.
Deutsches Aufwertungsrecht 12.
Deutschland, Aufwertung 9, 86.
Deutsch-Schweizerisches Hypothekenabkommen 139.
Devalvation 98.
Dispens-Ehe 393.
Domizil 397.
Durchfahrtsfreiheit 188.

Eheliches Güterrecht 398.
Ehescheidung 388, 390, 392, 398.
Eheschließung 393.
England, Aufwertung 124.
Englische Akzepte 378.
Englische Kriegsgesetzgebung 1914, 378.
Erbrecht 397.
Estland, Aufwertung 115.

Finnland, Aufwertung 115.
Firmenschutz 367.
Fischereikarten 310.
Fischereivorrechte 309.
Frankreich, Aufwertung 2, 4, 118.
Fürsorge 365, 398.

Gemischte Schiedsgerichtshöfe 169, 399.
Güterrecht 398.

Haager Gerichtssprüche 311, 327.
Haager Kodifikationskonferenz (Küstengewässer) 305.
Haager Konvention (VIII., 1907), 188.
Hochseefischerei 309.
Hoheitsgewässer 301.
Hypotheken, Aufwertung 12, 15, 44, 83, 101, 114, 132, 145.

Institut de Droit international 413.

Kieler Kanal 186.
Kontokorrentforderungen 36, 85, 111.
Küstenfischerei 309.
Küstengewässer 301—310.

Digitized by Google

Lebensversicherungs-Ansprüche 160.
Lettland, Aufwertung 115.
Litauen, Aufwertung 73, 87.

Mavrommatis 311.
Meerengen 185—196, 306.
Mehrheitsvolk 215.
Memel, Aufwertung 116.
Minderheit 215, 221, 227, 229.
Minderheitenschutz 215, 221, 230.
Minoritätenkongreß 215.
Mittelwasser 303.
Monopolstellung 197.

Nachfolgegesellschaften 285, 292.
Namenschutz 367.
Neufahrwasser 302.
Nordamerika, Aufwertung 136.

Obligationen 26, 48, 62, 80, 84, 122, 147.
Oesterreich, Aufwertung 5.
Organisationsreste 293, 294, 299.
Ostsee 185.

Pariser Unionsvertrag 367.
Polen, Aufwertung 55, 87.
Preußen, Aufwertung 6.

Rechtsgeschäft 197—214.
Rumänien (Streitfall mit Ungarn) 341, 354.
Rußland 244.
Rußland, Aufwertung 134.

Scheidung der Ehe 388, 390, 392, 398.
Schweiz, Aufwertung 128.
Seeschiffahrt 309.
Seeterritorium 187.
Springniedrigwasser 302.
Spruch, Haager vom 10. X. 1927, 311.
Spruch, Haager vom 16. XII. 1927, 327.
Staatsanleihen 69, 78, 104, 107, 112.
Stabilisierung 5.
Ständiger internationaler Gerichtshof 311.
Stempelsteuer 375.
Sundzölle, Vertrag v. 14. III. 1857. 187.

Territorialgewässer 301, 304, 308.
Territorialmandat 3.
Territorialzonen 306.
Tschechoslowakei, Aufwertung 113.

Uneheliches Kind 404.
Ungarisch-rumänischer Streitfall 341, 354.

Valorisation 98, 100.
Verjährung 382.
Versicherungen 65, 80.

Wehrordnung 185.

Zivilurteil 411.
Zoll 188.

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Ansbach)

von

Th. Niemeyer.

XXXVIII. Band. 1. und 2. Heft.

1928

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Heft 3—4 erscheinen im Februar

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Begründet von F. Böhm 1890

Herausgegeben in Verbindung mit Gelehrten und Praktikern des internationalen Rechtes von

Dr. jur. Th. Niemeyer

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat, Membre de l'Institut de droit international.

Jeder Band umfaßt 6 Hefte, welche nach Bedarf einzeln oder verbunden in zwanglosen Lieferungen ausgegeben werden, jährlich durchschnittlich ein Band im Umfang von 30—35 Druckbogen.

Der Preis ist *netto comptant* zahlbar und beträgt bei Erscheinen der ersten Lieferung jedes Bandes 20 Reichsmark *pro completo*, nach Erscheinen der zweiten Lieferung 22 Reichsmark.

Einzelhefte werden nicht abgegeben.

Bis jetzt sind 37 Bände und Heft 1—2 des XXXVIII. Bandes erschienen.

Die Zeitschrift bringt in sorgfältiger Auswahl das aktuelle und zu gleicher Zeit dauernd wertvolle Material, und zwar je nach Bedürfnis im maßgeblichen Urtext oder in Uebersetzung. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsprechung der verschiedenen Länder gelegt, welche je nach ihrer Bedeutung berichtet oder in Urteilstexten mitgeteilt wird. Die Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche werden vollständig mitgeteilt. Die Regesten und sonstigen Berichte über Staatsverträge nehmen einen ständigen und hervorragenden Platz ein, desgleichen die Berichte über Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen der völkerrechtlichen Institute, Gesellschaften, Anstalten, insbesondere des Völkerbundes.

Kritik zum XXXI. und XXXII. Band (1923, 1924) in der Juristischen Wochenschrift (53. Jahrgang, S. 1342):

„Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt".

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, sowie das Verlags- und Redaktionsbüro, Kiel, Dänische Straße 9, entgegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

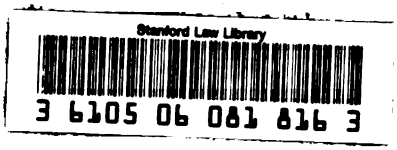

STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google